RA395
A9
S29K

Presented by Lewis Heermann M. D.
Sen. Surg. U. S. N.

Knolz

Darstellung

der

Medicinal-Verfassung

in den

k. k. Staaten Oesterreichs,

in Beziehung

auf den Wirkungskreis der Kreiswundärzte, der Civil-, Stadt- und Landwundärzte, und der Landesthierärzte.

Zum Gebrauche für

Kreis-, Civil-, Stadt- und Landwundärzte, öffentliche Sanitäts-Individuen, Ärzte, Dominien, Kreisämter und Behörden überhaupt.

Herausgegeben

von

Joseph Johann Knolz,

Doctor der Medicin, k. k. ordentlichem öffentlichen Professor der theoretischen und practischen Medicin am Lyceum zu Salzburg; Primar-Arzt des Johannesspitals und des Irrenhauses alldort.

Wien, 1829.

Druck und Verlag der Mechitaristen-Congregations-Buchhandlung.

RA 395
A9
829 K

A.10.

Seiner Excellenz

dem

Hochgebornen und Hochgelehrten

Herrn Herrn

Andreas Joseph

Freyherrn von Stifft,

der Weltweisheit und Arzneykunde Doctor, Seiner k. k. apostol. Majestät wirklichem geheimen, dann Staats- und Conferenz-Rathe, erstem Leibarzte, Protomedicus und Director des Studiums der Heilkunde in sämmtlichen Erbländern, Präses der löbl. medicinischen Facultät und Societät zu Wien, Commandeur des königl. ungarischen St. Stephan-Ordens, Inhaber des silbernen Civil-Ehrenkreuzes, Großband des königlich-französischen St. Michael-Ordens, Commandeur des königl. portugiesischen Christus-, des königl. sächsischen Civil-Verdienst-, des königl. sicilianischen Ferdinand- und Verdienst-Ordens, so wie des kaiserl. brasilianischen Ordens vom südlichen Kreuze, Ritter der zweyten Classe des königl. preußischen rothen Adler-Ordens und der königl. bayerischen Verdienst-Ordenskrone, Indigena des Königreiches Ungarn, Landstand von Tyrol, Steyermark und Nieder-Oesterreich, Mitglied der k. k. medicinisch-chirurgischen Josephs-Akademie, Ehrenmitglied der mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der königl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag und der k. k. Landwirthschaft in Wien, dann der gelehrten Gesellschaften zu Venedig, Padua, London, Petersburg ꝛc.

widmet

diese Blätter

als ein geringes Denkmahl seiner innigsten Verehrung und Dankbarkeit

der Verfasser.

Euer Excellenz!

Seit dem Augenblicke, als **Euer Excellenz** die Leitung des Medicinal-Wesens in Österreichs beglücktem Kaiserstaate übernahmen, hat dasselbe eine gänzliche und wohlthätige Reform erfahren.

Se. Majestät, unser allergnädigster Monarch und Landesvater, stets besorgt für das wahre Wohl seiner Unterthanen, und überzeugt, daß blühende Lehranstalten und Vervollkommnung des Medicinal-Wesens wesentlich zum dauernden Glücke der Völker beytragen, geruheten, die erhöhten Auslagen, welche die Vermehrung der Lehrer sowohl als des übrigen öffentlich angestellten Sanitäts-Personals nothwendig verursachen muß, gnädigst zu bewilligen.

Euer Excellenz, zunächst am Throne des Kaisers gestellt, mit dem vollen Vertrauen unseres allergnädigsten Monarchen beehrt, sind der Gründer und Stifter all des Guten, welches hieraus für

die Staatsbürger und die leidende Menschheit bereits erwachsen ist.

Die musterhafte Einrichtung der Medicinal-Verfassung in Beziehung auf das wundärztliche und landesthierärztliche Wirken gebührend darzustellen, ist der Zweck dieser Schrift, welche ich gewiß auf keine würdigere Weise beginnen kann, als indem ich derselben den Nahmen **Eurer Excellenz** ehrfurchtsvoll vorsetze, und wiederhohlt meine unbegränzte Verehrung **Ihrer** Verdienste um den Staat und die leidende Menschheit ausdrücke.

Eurer Excellenz

unterthänigst gehorsamster Diener
Joseph Johann Knolz.

Vorrede und Einleitung.

Bey dem Streben, die Heilkunde als Inbegriff desjenigen Wissens und Handelns, dem als Zweck, Krankheiten zu verhüthen und zu heilen, vorgesteckt ist, in ihren Fortschritten zur möglichsten Vollendung zu fördern, lassen sich zwey Richtungen unterscheiden: die eine, dieses Wissen und Handeln für sich betrachtet, fester zu begründen, zu erweitern und auszubilden; die andere, es dahin zu bringen, daß dieses Wissen und Handeln für Alle, die dessen bedürfen, möglichst nützlich werden könne und werde.

Jene erste Richtung ist allein dem Innern der Heilkunde als Wissenschaft und Kunst zugewendet, betrifft allein ihre innere Vollendung, unabgesehen von ihrer Anwendung. Die zweyte strebt mehr nach Außen, und es ist ihr vorzügliches Ziel, das Wahre und Gediegene, was die erste ausfindig gemacht hat, zum allgemeinen Nutzen und Wohl zu verbreiten. Beyde diese Theile stehen mit einander in der genauesten Verbindung; denn nur da, wo die Cultur der Heilkunde eine bedeutende Stufe erreicht hat, kann die Anwendung derselben ersprießlich und wohlthätig seyn, und ohne dieser nützlichen Anwendung würde die vollkommenste medicinische Wissenschaft und Kunst zwar immer ein interessanter Zweig des menschlichen Wissens bleiben, aber niemahls die wohlthätigen Folgen verbreiten, welche man von jeher davon erwartet hat.

Aus diesen vereinten Richtungen der Heilkunde ist das entsprungen, was man im weitesten Sinne des Wortes Medicinal-Wesen, Medicinal-Ordnung, besser Medicinal-Verfassung nennt; worunter der Inbegriff von

gesetzlichen Vorschriften und alles desjenigen verstanden wird, was die Staatsverwaltung für das Gesundheitswohl der Einwohner sowohl in der Lehre, als in der Ausübung der medicinischen Wissenschaften verfüget, und was dieselbe aus den letztern als Mittel zu andern Zwecken benützt.

Die Überzeugung, daß nur durch eine zweckmäßige Medicinal-Verfassung die Erhaltung des größten und wichtigsten der irdischen Güter, — der Gesundheit der Staatsbürger, — bezweckt werden könne, hat auch die Monarchen des österreichischen Staates, wie dieses die Geschichte dieser Monarchie lehrt, zu allen Zeiten mächtig beherrscht. So wurden unter der unsterblichen Maria Theresia, mitten im Drange schwerer Kriege, zum Wohl Ihrer Völker medicinisch-practische Schulen in Ihren Staaten errichtet; dieselben unter Kaiser Joseph II. erweitert und vervollkommnet; und wirft man einen Blick auf den gegenwärtigen Zustand, auf die Zahl und Mannigfaltigkeit der medicinischen Bildungsanstalten, welche in allen Theilen dieses ausgebreiteten Staates bestehen, mit jedem Tage sich vermehren, und immer mehr und mehr aufblühen: so wird man von den heiligsten Dankgefühlen für unsern jetzt regierenden Kaiser erfüllt, der im Gedränge von Weltereignissen, welche allenthalben die Wissenschaften zu verdrängen drohten, nicht nur das Bestandene für die Arzneywissenschaft zu erhalten, sondern auch zu erweitern, zu vervollkommnen und mit wahrhaft kaiserlicher Großmuth neue Institute zu schaffen wußte.

Neun hohe Schulen blühen gegenwärtig in der k. k. österreichischen Monarchie: die Universität in der Haupt- und Residenzstadt Wien, die im Königreiche Böhmen zu Prag, im Königreiche Ungarn zu Pesth, die im lombardisch-venetianischen Königreiche zu Pavia und Padua, die im galizisch-lodomerischen Königreiche zu Lemberg, in Steyermark zu Grätz, in Mähren zu Ollmütz, und in Tyrol zu Innsbruck. Bey den fünf ersten bestehen eigentliche medicinische Facultäten. An den übrigen, von Sr. Majestät vor kurzem wieder neu creirten Hochschulen ist ein medicinisch-chirurgisches

Studium für Civil-, Stadt- und Landwundärzte, für Geburtshelfer und Hebammen bestellt. Zur Erleichterung und Bequemlichkeit der Bewohner der von Universitäten entfernten Provinzen erhalten Civil-, Stadt- und Landwundärzte und Hebammen auch den nöthigen Unterricht an vier Lyceen in den üblichen Landessprachen: zu Klagenfurt und zu Laibach in Illyrien, zu Salzburg in Österreich ob der Enns, und zu Klausenburg im Großfürstenthume Siebenbürgen. Überdieß ist für den Unterricht der Hebammen durch besondere Lehranstalten in Linz, in Czernowitz, Mailand, Triest, zu Trient in Südtyrol, zu Zara in Dalmatien und zu Hermannstadt gesorgt.

Den raschen Fortschritten, welche die Hilfswissenschaften sowohl, als die besonderen Zweige der Arzney- und Wundarzneykunde, der Pharmacie und der Thierheilkunde seit den letzten Decennien in der civilisirten Welt machten, vollkommen entsprechend, erhielt auch durch die väterliche Sorgfalt Sr. Majestät, unseres allergnädigsten Kaisers, unter der einsichtsvollen und weisen Leitung des kaiserlichen Leibarztes und Präses der medicinischen Facultät das früher bestandene medicinisch-chirurgische Studien-System eine, dem innern Gehalte und dem Standpuncte der verwandten Naturwissenschaften zweckmäßig anpassende Reform. Jeder wichtige Zweig der Arzneywissenschaft bekam seinen besondern Lehrer: die Anatomie wurde von der Physiologie getrennt; dasselbe geschah mit den Kanzeln der Botanik und Chemie; mit den Lehrstühlen der theoretischen und practischen Wundarzneykunde; der theoretischen Medicin und der speciellen Therapie und medicinischen Klinik für Wundärzte, und mit den Kanzeln der Geburtshilfe an jenen hohen Schulen, wo sie vereinigt, oder mit andern Lehrfächern verbunden waren. Für die medicinische Polizey und gerichtliche Arzneykunde wurden theils neue Kanzeln errichtet, theils eigene Professoren für dieses Lehrfach aufgestellt. Durch diese Einrichtung wurde es den öffentlichen Lehrern möglicher, einzelne Zweige der Heilkunde besonders zu cultiviren, wodurch der Unterricht an Gründlichkeit und Aus-

führlichkeit gewinnen mußte. — Bey allen Kanzeln, welche zu den practischen gehören, und bey allen Lehrzweigen, wo Demonstrationen und Versuche zu machen sind, wurden Assistenten angestellt; diese stehen den Professoren zur Seite, unterstützen sie in ihren mannigfaltigen Arbeiten, und bilden die zweckmäßigste Pflanzschule für künftige Lehrer, indem sich ersteren in ihrem Wirkungskreise die herrlichste Gelegenheit zur fernern Ausbildung für ihre Bestimmung darbiethet.

Außer diesem wurden auch viele der bestehenden Institute erweitert, zweckmäßiger eingerichtet und mehrere ganz neu errichtet: so wurde an allen jenen Lehranstalten, wo es den Schülern an Gelegenheit mangelte, sich in der Anatomie practisch zu üben, ein öffentlicher Seccir-Saal; zur Bildung operativer Heilkünstler das chirurgische Operateur-Institut in Wien und Pesth; zur Bildung brauchbarer Landesthierärzte das Institut der Pensionäre am Thierarzney-Institute in Wien errichtet; die chemischen Laboratorien, die anatomisch-pathologischen und naturhistorischen Cabinette, die botanischen Gärten, die pathologisch-anatomischen Museen und die practischen Institute für medicinische, chirurgische, oculistische und geburtshilfliche Klinik erweitert, vervollkommnet, und wohl auch neue derselben errichtet; zum Behufe der Vorlesungen über Arzneymittellehre ein Apparat von Arzneykörpern angeschafft, und allerley Vorrichtungen, Geräthschaften, Maschinen, Bandagen und Instrumente für verschiedene Kanzeln angekauft. Endlich gehört auch nebst vielen andern Einrichtungen und Erweiterungen hierher der in seinem Äußern einzige, vollendete Bau und die vortreffliche innere Organisirung des Instituts für die Thierheilkunde an der Wiener Universität.

Ein wesentlicher Vortheil für die Schüler wurde auch dadurch bezweckt, daß an allen Universitäten und Lyceen dieselbe Studien-Ordnung, überall dasselbe Studien-System eingeführt wurde; indem die Schüler nunmehr ohne Schwierigkeit und Hindernisse das einmahl begonnene Studium ihrem Wunsche gemäß an jedem andern Lehr-Institute fortsetzen und vollenden können. — Nicht minder wurde auch die zur voll-

ständigen Ausbildung einer so wichtigen und so viele Gegenstände umfassenden Wissenschaft erforderliche Zeit, nach Verschiedenheit des künftigen Berufes, in besondere Berücksichtigung gezogen, und deßhalb die Unterrichtszeit weiter ausgedehnt: der Curs der Medicin und der höheren Chirurgie auf fünf Jahre, der für Civil-, Stadt- und Landwundärzte auf zwey, jener für Magister der Chirurgie und Geburtshilfe auf vier Jahre verlängert; und da die Kenntniß der Geburtshilfe für Wundärzte jeder Art unumgänglich nothwendig ist, so sind dieselben verhalten, sich durch eine zweyte strenge Prüfung die Befugniß der geburtshilflichen Praxis zu erwerben; da ferner kein Zahn- oder Augenarzt ohne Kenntniß des ganzen Umfanges der medicinisch-chirurgischen Disciplinen gehörig gebildet werden kann: so wird auch Niemand als Zahn- oder Augenarzt zugelassen, der nicht das Diplom eines Wundarztes und Geburtshelfers, eines Magisters der Chirurgie und der Geburtshilfe, oder eines Doctors der Medicin oder Chirurgie, das er sich an einer inländischen Lehranstalt erworben, aufweisen kann. — Eben so sind auch die Privat-Cursisten, welche vorher durch Correpetenten während einiger Monathe zu den strengen Prüfungen aus der Chirurgie, Pharmacie, aus der Geburtshilfe oder Oculistik unzulänglich vorbereitet wurden, gänzlich abgeschafft, und alle Zusammenziehungen und Verkürzungen des medicinischen oder chirurgischen Curses, und das Übertreten von ausländischen Lehranstalten ohne Ausnahme untersagt.

Da die Erfahrung lehrt, daß die Ärzte im eigentlichen Sinne des Wortes, so ausgebreitet auch dieser Stand bereits in der österreichischen Monarchie ist, nach einem mäßigen Durchschnitte genommen, kaum den sechsten Theil der Bewohner dieses Landes bey Krankheiten zu behandeln im Stande sind, und somit eine fünffache Anzahl von Kranken den Wundärzten zur Besorgung anvertraut werden muß; da diese an allen Orten, wo kein Arzt sich befindet, dessen Stelle vertreten, und da im Durchschnitte unter eilf Krankheitsfällen, (den Fall eines Krieges ausgenommen), wenigstens acht in das Gebieth der

innern Heilkunde gehören: so sind den Wundärzten practische Kenntnisse der Behandlung innerer Krankheiten ganz unentbehrlich. Diesem Bedürfnisse wurde durch eigene, an allen Universitäten und an den übrigen Bildungsanstalten der österreichischen Monarchie errichtete medicinisch-klinische Schulen für Wundärzte und einen ihrer Fassungskraft angemessenen Unterricht in der practischen Medicin abgeholfen, um eine hinlängliche Anzahl von Heilkundigen practisch auszubilden, damit jeder Unterthan, auch in der fernsten Provinz, sich der ärztlichen Hilfe erfreuen könne.

Aus dieser väterlichen Sorgfalt Sr. Majestät, und dem unermüdeten Bestreben des medicinischen Präses für die Cultur der Heilkunde, sprossen auch für die leidende Menschheit wohlthätige Früchte hervor; denn zahlreich strömen junge Männer aus allen Provinzen den öffentlichen Lehranstalten zu, um da ihre medicinische Ausbildung zu begründen, und ihr Leben dem Dienste der Leidenden zu widmen *).

Die österreichische Regierung hat jedoch bey der Medicinal-Verfassung nicht allein der einen Richtung derselben, d. i., der Cultur der Heilkunde, sondern auch der zweyten Richtung, welcher die Ausübung der Heilkunde in ihrem ganzen Umfange zum möglichst größten Nutzen für Jedermann als Ziel vorgestellt ist, die vollste Aufmerksamkeit gewidmet, mit dem zuversichtlichen Bedacht, daß durch eine gute Bestellung der Medicinal-Verfassung im ganzen Umfange die ersten Bedingnisse zum individuellen physischen Wohle eines jeden einzelnen Staatsbürgers, im Zusammenhange mit dem allgemeinen, allein erreicht und dauerhaft erhalten werden könne. Diese Überzeugung suchte sie fortwährend durch mannigfaltige Verordnungen in

*) Die Anzahl der Individuen, welche sich an den sämmtlichen medicinisch-chirurgischen Civil-Lehr-Instituten der k. k. österreichischen Monarchie jährlich auf verschiedene Zweige der Heilkunde verlegen, und als ordentliche Zuhörer den öffentlichen Vorlesungen beywohnen, beträgt über 3000. (Medicinische Jahrbücher des k. k. österreichischen Staates. Neue Folge. I. Band. Seite 17.)

diesem Fache, selbst mit beträchtlichem Aufwande auf die zweckdienlichen Sanitäts-Anstalten und die öffentlich angestellten Sanitäts-Individuen zu bethätigen.

Bereits unter der Regierung Kaiser Josephs II. erfolgte eine heilsame Reform. Die von Ihm gestiftete, nach Ihm benannte medicinisch-chirurgische Akademie hatte außer andern die wichtige Folge, daß die wider ihre Natur getrennten beyden Zweige der Heilkunde, Medicin und Chirurgie, auf dem sichersten Wege wieder vereiniget wurden: ein Unternehmen, dessen wohlthätige Wirkungen auf alle Bildungsanstalten übergingen, und an dem Medicinal-Personale immer sichtbarer werden. Doch die wichtigsten Reformen in der öffentlichen Gesundheitspflege wurden unter der Vatersorgfalt Sr. Majestät, des dermahl regierenden Allergnädigsten Kaisers, durch vortreffliche Anordnungen einer nachahmungswürdigen Gesetzgebung ausgeführt. In jedem Erblande der österreichischen Monarchie wurde ein Landschafts-Protomedicus angestellt. Die Gegenstände seines Wirkungskreises sind:

a) Alles, was auf den Gesundheitszustand oder die Krankheiten des Menschen oder der Hausthiere Bezug hat, die Berichte, Vorschläge, Vorfälle, Ereignisse, oder die zu nehmenden Maßregeln und Anordnungen, sie mögen nun auf die Erhaltung und Befestigung des Lebens und der Gesundheit, oder auf die Entstehung, Heilung und Abwendung der Krankheiten sich beziehen;

b) Spitäler, Kranken-, Gebär-, Findel-, Siechen- und Versorgungshäuser im ganzen Umfange der ärztlichen Besorgung, der ökonomischen Verwaltung der zu führenden Baulichkeiten u. s. w.;

c) das gesammte Apotheker-Wesen, mit Einschluß der Errichtung neuer Apotheken;

d) die Anstellungen, Belohnungen, Beförderungen oder Ahndungen aller Sanitäts-Individuen, die Errichtung neuer chirurgischer Gewerbe, Verhandlungen über den Wirkungskreis der verschiedenen Zweige des Sanitäts-Personals u. s. w. Der Protomedicus ist zugleich Gubernial- oder Regierungs-

rath, und als solcher hat er allen Rathssitzungen der Landesstelle beyzuwohnen, und gleich den andern Räthen seine Stimme zu geben.

Jede Provinz erhielt ferner, nach der Eintheilung in Kreise, für jeden Kreisbezirk einen Kreisarzt, und in Kreisbezirken von größerem Umfange nach der Eintheilung desselben in Districte auch für jeden District einen besoldeten Districts-Arzt. Das, was der Protomedicus in Hinsicht einer ganzen Provinz ist, ist der Kreisarzt in Bezug auf seinen Kreis, und der Districts-Arzt in Bezug auf seinen District.

Außer diesen öffentlichen Sanitäts-Individuen wurde, in jeder der deutsch-erbländischen Provinzen, ein in der Thierarzneykunde vollständig ausgebildeter Landes-Thierarzt angestellt, und in jedem Kreise dem Kreisarzte ein geschickter operativer Heilkünstler in der Person des Kreiswundarztes beygegeben, in größern Provinzial-Städten aber die besondere Aufsicht über den Gesundheitszustand und die Besorgung des Krankenzustandes der Armen, wie auch die Handhabung der medicinischen Polizey und der gerichtlichen Arzneykunde, einem oder mehreren öffentlich angestellten und besoldeten Stadtärzten übertragen.

Auch die einzelnen Marktflecken und Dörfer des platten Landes blieben nicht unberücksichtiget; denn es werden jährlich in zunehmenden Zahlen heilkundige Individuen ausgebildet, und denselben überall, wo es die Nothwendigkeit erfordert, unbeanständet ihre Niederlassung gestattet, damit an allen jenen Orten des Kaiserthums, wo es noch an Ärzten oder Wundärzten, an geprüften Hebammen oder Geburtshelfern mangeln sollte, jeder Unterthan, bey körperlichen Leiden, die nöthige Hilfe erhalten könne. — Überall wird man somit öffentlich angestellte Medicinal-Personen, in jedem Districte von höchstens 4000 Seelen wenigstens einen graduirten Arzt, fast in jedem bedeutenden Dorfe einen brauchbaren Wundarzt finden, und selbst wissenschaftlich gebildete Thierärzte sind keine so seltene Erscheinung mehr. — Dieser Geist einer musterhaften Gesetzgebung ist auch allgemein in die sämmtlichen Provinzen des österreichi-

schen Staates eingedrungen; denn für alle gelten dieselben Allerhöchsten Anordnungen, überall sind Anstalten zum Zwecke der Gesundheit- und Lebenserhaltung errichtet, an jedem Orte geschickte Medicinal-Personal-Personen angestellt, und überall entspricht der schöne Erfolg den billigen Erwartungen.

Endlich ist die österreichische Staatsregierung in Hinsicht der Medicinal-Verfassung allen übrigen mit einem vorleuchtenden Beyspiele vorzüglich dadurch vorangegangen, daß nicht nur nie Verkümmerung des wahrhaft kaiserlich liberalen Kostenaufwandes, sondern immer fürstliche Großmuth hier Statt fand. In den meisten Provinzen bestreitet die Besoldungen aller öffentlich angestellten Sanitäts-Individuen, in der ganzen Monarchie alle Auslagen für die Schutzpocken-Impfung, die Diäten und Reisekosten des ärztlichen Personales bey Epidemien und Viehseuchen, die Cur- und Verpflegungskosten für arme Irrsinnige vom Lande ganz der Staatsschatz. Die zahlreichen Versorgungsanstalten für Kranke und Leidende wurden da, wo der Raum für die Zahl der Hilfsbedürftigen nicht hinreichte, auf Kosten des Staatsschatzes erweitert und viele neue errichtet. Wer kennt nicht, nebst vielen andern, die große Ausgabe für die Scarlievo-Heilanstalten im Litorale (1818)? die mit großen Kosten errichteten Contumaz-Anstalten zur Abwendung der Pest, welche nicht nur für die Unterthanen Österreichs, sondern sogar für den größten Theil von Europa zur unschätzbarsten Wohlthat geworden sind?

Die der österreichischen Medicinal-Verfassung zugemuthete Bemängelung: daß dieselbe vorzüglich bloß für das Soldaten- und Kriegswesen berechnet sey, und daß nur einzelne Anordnungen sich auf das physische Wohl der Civil-Staatsbürger beziehen *), findet auch in dem oben Gesagten eine hinreichende Widerlegung.

Es fehlte zwar in Österreich nicht an Männern, welche die österreichische Medicinal-Verfassung im Detail in gehalt-

*) Staatswissenschaftliche Untersuchungen und Erfahrungen über das Medicinal-Wesen von Dr. J. Stoll. I. Band. Seite 173.

vollen Werken durch systematische Zusammenstellung der k. k. österreichischen Medicinal-Gesetze auf eine, sowohl dem Medicinal-Personale überhaupt, als den öffentlich angestellten Sanitäts-Beamten und dem, mit selben in unmittelbarer Berührung stehenden Geschäftsmanne insbesondere, brauchbare Weise bearbeitet haben; dieses gilt vorzüglich von Ignaz Nadherny's Darstellung des Physikats-Wesens, Wien 1819, und von Joseph Bernt's systematischem Handbuche des Medicinal-Wesens nach den k. k. österreichischen Medicinal-Gesetzen, Wien 1819.

Obgleich durch beyde obigen Werke einem allgemein gefühlten dringenden Bedürfnisse abgeholfen, und den Sanitäts-Beamten die Mühe, zur Kenntniß der ihren Wirkungskreis betreffenden gesetzlichen Vorschriften zu gelangen, ungemein erleichtert wurde; so glaube ich dennoch, durch die vorliegende Darstellung der Medicinal-Verfassung in Beziehung auf den Wirkungskreis des wundärztlichen und landesthierärztlichen Sanitäts-Personals keine überflüssige Arbeit unternommen, sondern vielmehr zur Ergänzung des noch Abgängigen beygetragen, wie auch insbesondere die gesetzlichen Vorschriften mehr auf den gegenwärtigen Zustand der Medicinal-Verfassung bezogen zu haben; zumahl, wenn man erwäget, daß seit dem Jahre 1819 viele gesetzliche Vorschriften erlassen worden sind, welche mehrere der früher bestandenen außer Wirksamkeit setzen, oder dieselben näher bestimmen; daß sich die Darstellung des Physikats-Wesens von Nadherny lediglich bloß auf die Vorschriften für Kreis-, District- und Stadtärzte und Kreiswundärzte beschränkt, wobey vorzüglich das Königreich Böhmen im Auge gehalten wurde; in Bernt's systematischem Handbuche des Medicinal-Wesens dagegen, seiner allgemeinen Anwendbarkeit wegen, der wundärztliche und landesthierärztliche Wirkungskreis nicht in der Art herausgehoben, und demselben nicht jene ausführliche Darstellung gewidmet werden konnte, als es die Wichtigkeit dieses Theiles vom Sanitäts-Personale und die nutzbringende practische Kunstausübung desselben wirklich erheischt; denn, betrachtet man das Verhältniß der menschlichen Gesellschaft, so wei-

set die Erfahrung nach, daß in allen Ländern die Ärzte den wenigsten Theil der Erkrankten zu behandeln im Stande seyen, und die größere Anzahl, gerade die zahlreichste Menschenclasse der Landbewohner bey Krankheiten der Besorgung der Wundärzte überlassen bleibe. Der Wirkungskreis dieses für das allgemeine Wohl höchst einflußreichen Standes ist demnach ungemein wichtig, und vermöge der bestehenden Gesetze dahin beschränkt, auf dem Lande, und auch in kleinern Städten, wenn daselbst kein Arzt sich befindet, die Stelle desselben würdig zu vertreten. Um diesem wichtigen Berufe zu entsprechen, erhalten auch Wundärzte eine ihrer künftigen Bestimmung entsprechende theoretische und practische Ausbildung aus der Chirurgie, Geburtshilfe, innern Heilkunde, gerichtlichen Medicin und aus der Thierarzneykunde. — In Rücksicht dessen, was für die Bildung dieser für das Wohl der Menschheit so wichtigen Sanitäts-Individuen in chirurgischer und medicinischer Hinsicht geleistet wurde und geleistet wird, hat Österreich das Handbuch der speciellen medicinischen Pathologie und Therapie vom k. k. Regierungsrathe J. N. Edlen v. Raimann, das sich bereits einer dritten Auflage erfreuet; dann die Lehre von den Fiebern durch Krankheitsfälle, erläutert vom Dr. Ignaz Rudolph Bischoff; ferner die Annalen der chirurgischen Klinik in Wien, die Lehrsätze aus dem manuellen Theile der Heilkunde, die Leistungen der chirurgischen Klinik an der hohen Schule zu Wien, die Beobachtungen und Bemerkungen aus dem Gebiethe der practischen Chirurgie und die Abhandlung über die Steinbeschwerden der Harnblase und den Blasenschnitt, herausgegeben vom k. k. Rathe Vincenz Ritter v. Kern, als ehrenvolle Denkmahle aufzuweisen, mehrerer anderer nützlichen Schul- und Hilfsbücher nicht zu gedenken, die Behufs der theoretischen und practischen Ausbildung der Wundärzte ans Licht gekommen sind.

Die Summe der die Medicinal-Verfassung in Beziehung auf den Wirkungskreis der Kreiswundärzte, der Civil-, Stadt- und Landwundärzte betreffenden k. k. österreichischen Gesetze systematisch zusammen zu stellen, damit der mit den nothwendigen theoretischen und practischen Kenntnissen ausgerüstete und

in die practische Laufbahn eingeführte Wundarzt zur genauen Kenntniß seines Wirkungskreises und seiner Pflichten in jeder möglichen Beziehung, wie auch der hierüber bestehenden Allerhöchsten und hohen gesetzlichen Vorschriften gelangen könne, ist der Zweck der vorliegenden Schrift.

Ich bemühete mich zu diesem Behufe die hinsichtlich des wundärztlichen Wirkungskreises erlassenen Gesetze, welche in kostspieligen Werken entweder in chronologischer oder alphabetischer, somit schon dem gewandten Geschäftsmanne, um so mehr aber dem Wundarzte unbequemen Ordnung, und nicht immer in jeder Beziehung befriedigend anzutreffen sind, und die ich bey den wenigen mir zu Gebothe stehenden Hilfsmitteln zur Einsicht erhalten konnte, zu sammeln, systematisch zusammen zu stellen, und dadurch die Übersicht des Ganzen, und die specielle Kenntniß dieser Abtheilung von Medicinal-Gesetzen zu erleichtern.

Bey dieser Bearbeitung fand ich es räthlich, den Gegenstand in drey Theile nach dem kreiswundärztlichen, wundärztlichen und landesthierärztlichen Wirkungskreis abzutheilen, in jedem Theile die wissenschaftliche Bildung für den bestimmten Wirkungskreis vorauszuschicken, den Gegenstand selbst unter allgemeine und besondere Gesichtspuncte zu bringen, diesen so viel möglich die neuesten erlassenen Instructionen zum Grunde zu legen, und nach dem Inhalte der gesetzlichen Verordnungen, die ich so getreu als nur immer möglich wieder zu geben suchte, das Besondere und Einzelne durchzuführen, auch bey jedem besondern Gegenstande die Verordnungen, und so weit es mir möglich war, auch die Geschäftszahl der Behörden, von welchen sie erlassen worden sind, beyzusetzen, um den Sanitäts-Beamten das allfällige Aufsuchen der Originale zu erleichtern, welche in vorkommenden Fällen zur Hand zu nehmen die Leser hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Um die Gemeinnützigkeit des Werkes zu erhöhen, wurden nicht nur die in dieser Beziehung ergangenen Hof-Decrete und die Verordnungen der niederösterreichischen Regierung, sondern auch jene der benachbarten Regierungen und Gubernien

berücksichtiget, und überall, wo der Wirkungskreis der Wundärzte mit dem Wirkungskreise der Districts- und Kreis-Physiker, der Dominien und der Kreisämter, der Ortsobrigkeit und der Seelsorger u. d. gl. in unmittelbarer oder mittelbarer Verbindung stehet, in seinem natürlichen Zusammenhange dargestellt, somit auch das Erforderliche über die für dieses Sanitäts-Personale und die politischen Behörden bestehenden Vorschriften angedeutet.

Die gesetzlichen, in Betreff der Viehseuchen erlassenen Vorschriften, so wie die polizeyliche Gesetzgebung bey Epizootien und die Vorschriften für Landes-Thierärzte könnten, als den öffentlichen Sanitäts-Beamten, den politischen Behörden und den Landesthierärzten ohnehin bekannte Vorschriften, für überflüssig gehalten werden; indessen wurde gerade die Veterinär-Parthie absichtlich umständlicher aus einander gesetzt, weil eine nähere Auskunft über diesen Theil in Bernt's systematischem Handbuche des Medicinal-Wesens von vielen Lesern vermißt wurde *), diese Vorschriften nur den wenigsten Wundärzten auf ämtlichem Wege zukommen, und ich folglich bey Wundärzten nicht dasjenige als bekannt voraussetzen konnte, was die öffentlich angestellten Sanitäts-Beamten wissen.

Damit man die gesetzlichen Vorschriften der Gremial-Statuten, worauf sich in vielen Gegenständen berufen wird, in den Gremial-Statuten selbst finden könne, ist dem zweyten Theile die Gremial-Verfassung der Wundärzte von der Haupt- und Residenzstadt Wien, von Österreich unter und ob der Enns, und die vom Königreiche Böhmen, beygeschlossen worden, wobey einige Wiederhohlungen als nothwendige Folge der Wichtigkeit des Gegenstandes und der innern Einrichtung desselben nicht gänzlich zu vermeiden waren.

Übrigens habe ich dem leichtern Auffinden der einzelnen Vorschriften durch eine vollständige Inhalts-Anzeige Vorschub zu leisten, und das ganze Werk, so weit es das Maß meiner

*) Salzburger medicinisch-chirurgische Zeitung, fortgesetzt von Dr. Joh. N. Ehrhart 1821. I. Band. Seite 93.

geringen Kräfte und der mir zu Gebothe stehenden Hilfsmittel gestattete, für Wundärzte und für den dießfälligen Geschäftsbedarf brauchbar zu machen gesucht.

Wer die Schwierigkeiten, die man bey einer solchen Bearbeitung und Sammlung gesetzlicher Anordnungen zu überwinden hat, und die dabey nothwendige Mühe und Geduld zu würdigen im Stande ist, und meine edle Absicht nicht dabey verkennt, wird mir auch gewiß jene Nachsicht nicht versagen, die ich in Beziehung auf etwa eingeschlichene Mängel und Lücken in Anspruch zu nehmen wage.

Salzburg den 20. April 1828.

Jos. Joh. Knolz.

Erster Theil.

Von den

Kreiswundärzten.

Wissenschaftliche Ausbildung der Kreiswundärzte.

§. 1. Damit es am platten Lande den Polizey- und Justizbehörden bey der Handhabung der Polizey- und Rechtspflege nicht an kunstverständigen Gehilfen, den Civil- und Landwundärzten nicht an der erforderlichen Aufsicht, und den von Hauptstädten entfernten Hilfsbedürftigen in den verschiedenen Provinzen nicht an geschickten operativen Heilkünstlern fehle, hat die k. k. österreichische Staatsverwaltung durch Erweiterung und Verbesserung der chirurgischen Lehranstalten an den hohen Schulen, durch Schaffung neuer nützlicher Kunstschulen und öffentlicher Anstellungen in den Provinzen, und durch vortreffliche, das Sanitätswesen umfassende Gesetze eine musterhafte Fürsorge getroffen.

§. 2. Der Bestimmung des medicinisch-chirurgischen Studiums nach werden die Wundärzte in zwey Classen eingetheilt: 1) in solche, welche sich auf die höhere Chirurgie verwenden und entweder als Magistri oder Doctoren derselben geprüft werden, und 2) in solche, welche der niederen Chirurgie sich widmen, und als Patroni chirurgiae approbirt werden. Letztere erlernen nur dasjenige vollständig, was in dem zweyjährigen Lehrcurse für Civil-, Stadt- und Landwundärzte vorgeschrieben, und zu ihrer Bestimmung hinlänglich ist; erstere erhalten eine wissenschaftliche Vorbildung und haben auf das Studium der Chirurgie mehr Fleiß und einen größeren Zeitaufwand zu verwenden, damit der Zweck der bestmöglichsten Ausbildung der Wundärzte um so sicherer erreicht werde.

§. 3. Jene, welche Magistri chirurgiae werden wollen, erhalten die nöthige Vorbereitung in den Gymnasial-Classen, in welchen durch vollständigen Unterricht in der lateinischen und griechischen Sprache und in den Zweigen der Wissenschaft, welche sich auf die Naturkunde beziehen, zur Heilkunde ein guter Grund gelegt wird; daher ist für jeden Candidaten der Chirurgie,

der sich den Rang eines Magisters der Chirurgie erwerben will, das Zeugniß des zurückgelegten Studiums der lateinischen Humanitätsclassen an einer inländischen Lehranstalt mit der durchaus verdienten ersten Fortgangsclasse nothwendig 1). Zum Curse der höhern Chirurgie kann kein Schüler zugelassen und zum Doctor der Chirurgie promovirt werden, der sich nicht ausweisen kann, den zweyjährigen philosophischen Curs an einer inländischen Lehranstalt in gesetzmäßiger Ordnung beendet, und aus allen Zweigen des philosophischen Studiums wenigstens die erste Fortgangsclasse erhalten zu haben. Mit Attestaten von Privatprüfungen aus dem philosophischen Studium kann Niemand zum Studium der höheren Wundarzneykunst gelangen 2).

1) Studien-Hof-Commiss.-Decret v. 19. Jänner 1810, Z. 693. Vorschrift, nach welcher die strengen Prüfungen aus allen Zweigen der Heilkunde an den k. k. deutsch-erbl. Universitäten und Lyceen vorgenommen werden müssen. A, e.

2) Hofdecret v. 17. Febr. 1804, Z. 2342. An die sämmtlichen Länderstellen. Plan zu einer gleichmäßigen, auf allen Universitäten der österr. Monarchie zu beobachtenden Studien-Ordnung in Bezug auf Arzneykunst, Wundarzneykunst und Pharmacie. I. A, a. 1, 2, 3 und 4.

§. 4. Doctoren, oder Magister der Chirurgie können nur an Universitäten, wo zugleich eigentliche medicinische Facultäten bestehen, folglich an der Universität der Haupt- und Residenzstadt Wien, des Königreichs Böhmen zu Prag, des Königreichs Ungarn zu Pesth, des lombardisch-venetianischen Königreichs zu Pavia und Padua creirt werden 1).

1) Studien-Hof-Commiss.-Decret v. 19. Jänner 1810, Z. 693. Vorschrift u. s. w. A, e.

§. 5. Jene, welche zu Doctoren der Chirurgie promovirt werden wollen, müssen den fünfjährigen medicinisch-chirurgischen Curs mit gutem Fortgange vollendet haben 1). Denselben wird gelehrt im ersten Jahre: Einleitung in das medicinisch-chirurgische Studium, die Anatomie, specielle Naturgeschichte und Botanik. Im zweyten Jahre: die höhere Anatomie, Physiologie und allgemeine Chemie. Im dritten Jahre: allgemeine Pathologie, Ätiologie, Semiotik, allgemeine Therapie, Materia medica und chirurgica, Diätetik, Receptirkunst, theoretische Chirurgie, d. i., allgemeine und specielle Pathologie der

äußerlichen Krankheiten, theoretische Geburtshilfe und chirurgische Bandagen- und Instrumentenlehre. Im vierten Jahre: Specielle Therapie von innerlichen Krankheiten, medicinisch-practischer Unterricht und Übungen am Krankenbette, und die Thierarzneykunst. Im fünften Jahre: die Fortsetzung der speciellen Therapie von innerlichen Krankheiten und des medicinisch-practischen Unterrichts am Krankenbette, die Augenkrankheiten, die gerichtliche Arzneykunde und medicinische Polizey 1). Endlich ist auch für alle, welche Doctoren der Wundarzneykunst werden wollen, im vierten und fünften Jahre die practische Chirurgie ein Obligat-Studium 2).

1) Studien-Hof-Commiss.-Decret v. 12. October 1810, Z. 1338. A.
2) Eben daselbst. Bemerkungen Nr. 22.

§. 6. Kann sich der Candidat mit Attesten, welche alle den Calcul der ersten Classe haben müssen, ausweisen, alle oben vorgeschriebenen Lehrgegenstände in der bestimmten Ordnung gehört, und den vorgeschriebenen ganzen Curs vollendet zu haben; so hat sich derselbe zur Erlangung der Doctors-Würde aus der Wundarzney zwey strengen Prüfungen zu unterziehen. Die Prüfungsgegenstände der ersten sind: Anatomie, Chemie, Heilmittellehre und Receptirkunst, gerichtliche Arzneykunde, theoretische und practische Chirurgie nach ihrem ganzen Umfange; es prüfen: der Präses und Decan, die Professoren der Anatomie, Chemie, Heilmittellehre, der gerichtlichen Arzneykunde, Ophthalmologie, der theoretischen und practischen Wundarzneykunst. Bey der zweyten strengen Prüfung macht der Candidat öffentlich im anatomischen Hörsaale in Gegenwart aller Kunstverständigen, welche beywohnen wollen, der Schüler der Arzney- und Wundarzneykunst, zwey durch das Loos bestimmte chirurgische Operationen am Leichname. Jeder Candidat hat dabey einen Vortrag über das Wissenschaftliche derselben voraus zu schicken. Er berührt darin die Geschichte derselben, erklärt die verschiedenen Arten, auf die sie gemacht werden; zeigt bey jeder die Vortheile und Nachtheile an; wählt die beste Operations-Methode; setzt die Anzeige und Gegenanzeige fest; bestimmt und bereitet die nöthigen Instrumente, Bandagen und Gehilfen; macht dann die Operation mit eben der Vorsicht, wie am lebenden Menschen, und legt den Verband an. Gegenwärtig sind: der Präses und Decan, die Professoren der Anatomie, der theoretischen und practischen Chirurgie, und der Augenkrankheiten 1). Hat der Can-

didat in den beyden Prüfungen allen Examinatoren genügend entsprochen; so erfolgt dann dessen Promotion und die Diploms-Ertheilung. (Zur Ablegung der strengen Prüfung aus der Geburtshilfe findet für Doctoren der Chirurgie kein Zwang Statt; dieselben können aber, mit Ausnahme der Lehrkanzeln, keine Anstellung mit Gehalt, gleichviel, ob dieser aus dem Staatsschatze, von Instituten, Gemeinden u. s. w. verabfolgt wird, erhalten, wenn sie nicht auch geprüfte und approbirte Geburtshelfer sind 2). Der Act der Promotion geschieht in Gegenwart des Universitäts-Rectors, des Kanzlers, der Decane der vier Facultäten, des promovirenden Professors und Universitäts-Notars; die Unterfertigung des auf Pergament mit Kapsel und Schnur gefertigten Diploms vom Präses der medicinischen Facultät, dem Decane, Facultäts-Notar, Universitäts-Rector, Promotor und Universitäts-Cancellarius.

1) Studien-Hof-Commiss.-Verordnung v. 19. Jänner 1810, Z. 693. II.
2) Specielle Bestimmungen der strengen Prüfungen. A. 6.

§. 7. Zur Erlangung des Magisteriums aus der Chirurgie müssen die Candidaten die sämmtlichen für die Civil- und Landwundärzte im II. Theile §. 118. vorgeschriebenen Lehrgegenstände in der gesetzmäßigen Ordnung gehört, außer diesen aber auch an einer inländischen Universität, woselbst die medicinische Facultät besteht, den zweyten Jahrgang des chirurgischen Studiums, durch zwey Jahre, ordentlich und immer, wenigstens mit dem Fortgange der ersten Classe besucht, somit den dreyjährigen Curs zurückgelegt haben. Jene, welche bey keinem Meister der Wundarzneykunst die Lehrjahre vollendet, und sich mit keinem Lehrbriefe über die erlernten Vorkenntnisse in der Anatomie und Chirurgie auszuweisen vermögen, müssen, wenn sie sich dem Studium der Chirurgie in der Absicht widmen, um Magistri chirurgiae zu werden, auch die Vorlesungen des ersten Jahrganges des chirurgischen Studiums durch zwey Jahre, wie die ungelernten Chirurgen, besuchen, welches sowohl an inländischen Universitäten, wo keine medicinische Facultät besteht, als auch an den übrigen Lyceen geschehen muß. Jedoch hat jeder pro magisterio aus der Chirurgie Studierende schon bey dessen Aufnahme in den ersten Jahrgang die bestimmte Erklärung abzugeben, daß er pro magisterio studiere, weil mit derley Candidaten gleich Anfangs, bey den Jahresprüfungen, mit mehr Strenge vorgegangen, und diese Quali-

fication auch in ihren Jahres-Prüfungs-Zeugnissen ausgedrückt wird. Übrigens besuchen an den hohen Schulen die Candidaten der Chirurgie pro magisterio gewöhnlich auch die öffentlichen ordentlichen Vorlesungen der speciellen Naturgeschichte, der Botanik, der Chemie, und die außerordentlichen der Logik, Physik und psychischen Anthropologie, welche aber nicht als Obligat-Gegenstände betrachtet werden 1).

1) Studien-Hof-Commiss.-Decret v. 19. Jänner 1810, Z. 693. Vorschrift u. s. w. A. c. 1, 2.

§. 8. Außer den Zeugnissen mit der ersten Fortgangsclasse aus den lateinischen Humanitätsclassen und jenen der sämmtlichen Lehrzweige des vorgeschriebenen medicinisch-chirurgischen dreyjährigen Curses hat der Candidat vor der strengen Prüfung noch ein Zeugniß von dem Professor der Instrumenten- und Bandagen-Lehre beyzubringen, daß er nach gänzlich vollendetem Studium aus dieser Lehre, über die Anwendung und Anlegung der Instrumente und Bandagen, öffentlich, in Gegenwart der Schüler, geprüft worden, und bestanden sey. Die erste strenge Prüfung, wobey sechs Examinatoren, der Präses und Decan, die Professoren der Anatomie, der theoretischen und practischen Chirurgie, und der gerichtlichen Arzneykunde prüfen, geschieht aus der Anatomie, theoretischen und practischen Wundarzneykunst, gerichtlichen Arzneykunde, theoretischen und practischen Medicin, in so weit diese Wundärzten gelehrt wird. Bey der zweyten strengen Prüfung macht der Candidat in Gegenwart des Präses und Decans, der Professoren der Anatomie, der theoretischen und practischen Chirurgie eine, ihm vom Director zu bestimmende, anatomische Section, und eine chirurgische Operation am Leichname, ganz nach der oben bey dem Doctorate der Chirurgie vorgeschriebenen Weise 1). In Hinsicht der strengen Prüfung aus der Geburtshilfe gilt das bey den Civil- und Landwundärzten im II. Theile §. 121. Angeführte. Die Magistri der Chirurgie erhalten aus der Wundarzneykunst und Geburtshilfe nur ein vom Decan und Facultäts-Notar unterfertigtes Diplom.

Alle Universitäten der österreichischen Monarchie werden gleich angesehen und gleich gehalten; auf denselben promovirte Doctoren, examinirte Chirurgen, Geburtshelfer, Hebammen, Apotheker u. s. w. genießen daher in der ganzen Monarchie gleiche Rechte. Nur in Ansehung der Hauptstadt Wien ist einige Beschränkung

gesetzlich eingeführt: es müssen nähmlich auf anderen Universitäten graduirte Doctoren, wenn sie in Wien die Praxis ausüben wollen, vorher die zweyte oder sogenannte practische strenge Prüfung wiederhohlen. Chirurgen unterziehen sich einer practischen Prüfung, wobey der Studien-Director, Decan, und die zwey Professoren der Chirurgie gegenwärtig sind. Dafür erhalten die Wiedergeprüften keine neuen Diplome, sondern von dem Director, Decan und ältesten Professor unterfertigte Zeugnisse 2).

1) Studien-Hof-Commiss.-Decret wie Seite 7.
2) Studien-Plan vom Jahre 1804. VIII.

§. 9. Eines der heilsamsten Institute der Wiener Universität ist jenes, in welchem chirurgische Operateurs gebildet werden. Zwölf der vorzüglichsten Zöglinge, sechs für Österreich 1), zwey für Steyermark 2), und vier für das lombardisch-venetianische Königreich 3), welche den vorgeschriebenen chirurgischen Curs bereits beendiget, und sich während desselben durch Talent, Fleiß und Geschicklichkeit ausgezeichnet haben, werden ausgewählt. Sie erhalten durch die Zeit des zweyjährigen operativen Curses ein Jahr-Stipendium von 300 fl. C. M. und ein Natural-Quartier am Institute, oder in Ermanglung dessen 60 fl. C. M. Quartiergeld, die aus Steyermark 20 fl. C. M. Reisegeld. Der Professor der practischen Wundarzneykunst bildet diese Zöglinge durch Privatunterricht, und theilt ihnen die Fähigkeit mit, im zweyten Jahre jede chirurgische Operation öffentlich an Kranken zu machen. Ein ähnliches Institut für sechs Zöglinge ist auch an der k. ungarischen Universität zu Pesth einzurichten anbefohlen worden 4).

1) Allerhöchstes Handschreiben v. 9. Hornung 1807.
2) Allerhöchste Entschließung v. 16. July 1815.
3) Allerhöchstes Cabinetschreiben v. 13. November 1820.
4) Allerhöchste Entschließung v. 30. August 1819. — Decret der ungarischen Hofkanzley an die ungarische Statthalterey v. 6. Septbr. 1819, Z. 9702.

§. 10. Bey Errichtung des chirurgischen Operations-Institutes an der Wiener Universität ging die Absicht Sr. Majestät dahin, die verschiedenen Provinzen der österreichischen Erbstaaten mit Wundärzten zu versorgen, welche in der operativen Heilkunde vollkommen geübt sind, damit die einer chirurgischen Hilfe Bedürftigen dieselbe überall in den Provinzen finden können, und nicht bemüssiget sind, die oft wegen großer Entfernung und Gefahr auf

Verzug unmögliche Hilfe und Heilung in den zu weit entlegenen Hauptstädten des Landes zu suchen. Zur Erreichung dieses Zweckes wurde die Einleitung getroffen, daß die gebildeten chirurgischen Operateurs eine, dem Grade und der Beschaffenheit ihrer Bildung angemessene Anstellung in den Provinzen erhalten, und daher angeordnet: daß bey Besetzung der Kreiswundarztesstellen die an der Wiener Universität in dem daselbst bestehenden chirurgischen Operations-Institute mit entsprechendem Erfolge gebildeten Operateurs vor allen den Vorzug erhalten sollen 1). Die Darstellung des Wirkungskreises der Kreiswundärzte und die systematische Zusammenstellung der in der Medicinal-Ordnung enthaltenen gesetzlichen Vorschriften über ihre Pflichten und Geschäfte, in wie weit denselben von der österreichischen Staatsverwaltung das Erhaltungs- und Beförderungs-Geschäft des allgemeinen und Privat-Gesundheitswohles der Staatsbürger anvertraut ist, machen den eigentlichen Inhalt des ersten Theiles dieser Abhandlung aus.

1) Circular-Verordnung der vereinigten Hofkanzley v. 29. December 1810, Z. 18987.

Besetzung der Kreiswundarztesstellen in Erledigungsfällen.

§. **11.** Bey Erledigung einer Kreiswundarztesstelle in den Provinzen muß dieselbe von der Landesstelle immer der k. k. vereinigten Hofkanzley angezeigt, und die betreffende Erledigung in den öffentlichen Blättern, wie auch an der Wiener Universität mit dem ausdrücklichen Beysatze bekannt gemacht werden, daß bey Besetzung dieser Wundarztesstellen jene Chirurgen, welche in dem an der Wiener hohen Schule bestehenden Operateurs-Institute zu Operateurs mit entsprechendem Erfolge gebildet wurden, vor allen den Vorzug erhalten 1). Die Bewerber um eine erledigte Kreiswundarztesstelle haben ihre Gesuche in jenen Provinzen, wo, wie in Böhmen u. s. w. die Kreiswundärzte ganz, oder zum Theil, aus den ständischen Cassen besoldet werden, bey dem ständischen Landesausschusse, oder dem ständischen Collegium; in den übrigen Provinzen, wo das Kreis-Sanitäts-Personale, wie in Galizien, in Nieder-Österreich 2), Österreich ob der Enns 3) u. s. f. aus den Staatscassen bezahlt wird, bey dem betreffenden Gubernium oder

der Regierung; die um eine Kreiswundarztesstelle sich bewerbenden Zöglinge des Wiener Operateurs-Institutes aber unmittelbar bey der vereinigten Hofkanzley 4) einzureichen. Der Vorschlag zur Besetzung der erledigten Kreiswundarztesstellen wird in jenen Provinzen, wo die Kreiswundärzte ganz oder zum Theil aus den ständischen Cassen besoldet werden, von dem ständischen Landesausschusse 5) und dem Gubernium; in jenen Prooinzen dagegen, wo sie aus den Staatscassen ihre Gehalte beziehen, von der betreffenden Regierung oder dem Gubernium an die vereinigte Hofkanzley erstattet, welcher die Besetzung und Verleihung der erledigten Kreiswundarztesstellen zukommt 6).

1) Hofkanzley-Decret v. 29. December 1810, Z. 18987. An alle Länderstellen und das nied. österr. Ständ. Ver. Collegium.
2) Hofkanzley-Decret v. 11. July 1820, Z. 20586. Regierungszahl 31937. Wien 1820. Hofkanzley-Decret v. 7. December 1820, Z. 35387. Reg.-Verordn. Wien v. 13. Jänner 1821, Z. 58697, 1820. An die Kreisämter und an den nied. österr. Regierungsrath und Landes-Protomedicus.
3) Hofkanzley-Decret v. 1. July 1828, Z. 14557 und 19. October 1828, Z. 23737. Decret der ob der Enns. Landesregierung v. 12. July 1828, Z. 19369 und 1. November 1828, Z. 30484.
4) Hofdecret v. 20. Jänner 1813.
5) Hofkanzley-Decret v. 28. März 1813. Z. 4358. Reg.-Verordn. Wien v. 20. April 1813. Z. 10881.
6) Hofkanzley-Decret v. 29. December 1810. Z. 18987 und v. 28. Februar 1814.

§. 12. Die Kreiswundarztesstellen können nur solchen approbirten Wundärzten verliehen werden, welche Magistri der Geburtshilfe sind 1), und durch Zeugnisse bewähren können, sich die gerichtliche Medicin und Thierarzneykunde eigen gemacht zu haben 2); welche der Sprache jenes Landes, in dem das Physicat erledigt ist, etwa als ihrer Muttersprache vollkommen kundig sind, oder sich über die Erlernung dieser Sprache durch das Zeugniß eines öffentlichen Lehrers derselben auszuweisen vermögen 3); welche eine unerschütterliche Rechtschaffenheit, Wahrheitsliebe, Unbestechlichkeit, Verschwiegenheit, einen stets regen Fleiß, verbunden mit einem willigen Gehorsam, alle obrigkeitlichen Befehle auf das genaueste zu vollziehen, ein richtiges Beobachtungsvermögen, und eine gewisse Fertigkeit, sich in schriftlichen Aufsätzen gut und zweckmäßig, allgemein verständlich und ordentlich ausdrücken zu können, besitzen 4).

1) Böhmische Gubernial-Verordnung v. 20. November 1788.
2) Böhm. Gub.-Verordn. v. 2. July 1813, v. 7. März und v. 8. May 1788. Hofdecret v. 5. Jänner 1781, v. 28. März und 19. September 1813. Reg.-Verordn. Wien, v. 20. April 1813, Z. 10881.
3) Hofdecret v. 7. July und 20. December 1816.
4) Instruct. für die öffentlich angestellten Aerzte und Wundärzte in den k. k. österr. Staaten, wie sie sich bey gerichtlichen Beschauen zu benehmen haben. § 2. 15.

§. 13. Zu Kreiswundärzten können die mit (§. 12.) angeführten Eigenschaften ausgerüsteten Wundärzte nur dann befördert werden, wenn sie Magistri der Chirurgie sind, und ihre Diplome hierüber sich in Gemäßheit des Studien-Hof-Commissions-Decretes v. 10. Jänner 1810 erworben haben. Magister-Diplome, welche vor diesem Zeitpuncte erworben wurden, oder welche die Josephs-Akademie ertheilt, sind hierbey den Patrons-Diplomen gleich zu achten 1). Vor allen Wundärzten sollen aber in jedem Falle 2) jene den Vorzug erhalten, welche an der Wiener hohen Schule in dem dort bestehenden chirurgischen Operations-Institute zu Operateurs mit entsprechendem Erfolge gebildet wurden, indem die Absicht Sr. Majestät, als Allerhöchstdieselben dieses Institut zu errichten befohlen, dahin ging, die verschiedenen Provinzen der Monarchie mit Wundärzten, welche in der operativen Heilkunde vollkommen geübt sind, zu versorgen, damit die Hilfsbedürftigen nicht gezwungen wären, die Hilfe und Heilung in der Hauptstadt des Landes zu suchen. Die Magistri der Chirurgie, welche nicht in diesem Institute zu Operateurs gebildet wurden, können nur dann eine Kreiswundarztesstelle erhalten, wenn sich kein Operateur um dieselbe beworben 3), so wie jene Chirurgen, welche Patrons-Diplome haben, erst in jenem Falle zu Kreiswundärzten ernannt werden, wenn sich kein Magister der Chirurgie um eine solche Stelle gemeldet hat 4).

1) Hofdecret v. 23. Febr. 1815, Z. 2776. Regierungszahl Wien 7762.
2) Hofkanzley-Decret v. 10. Juny 1819, Z. 17582.
3) Allerhöchstes Cabinetschreiben v. 23. December 1810. Hofkanzley-Decret v. 29. December 1810, Z. 18987. Reg.-Verordn. Wien v. 18. Jänner 1811, Z. 2351. Hofkanzley-Decret v. 28. März 1813, Z. 4358. Reg.-Verordn. Wien v. 20. April 1813. Z. 10881. An die Kreisämter. Hofkanzley-Decret v. 23. Febr. 1815, Z. 2776. Regierungszahl Wien 7762. Hofkanzley-Decret v. 10. Juny 1819, Z. 17582. Regierungszahl Wien 23380.
4) Hofkanzley-Decret v. 29. December 1810, v. 23. Febr. 1815, und v. 10. Juny 1819.

§. **14.** Außer diesem wird bey Verleihung der Kreiswundarztesstellen unter den mit den erforderlichen Eigenschaften (§. 12 und 13) versehenen Competenten vorzugsweise auf jene Wundärzte Bedacht genommen werden, welche eingeborne Landeskinder sind 1), Beyträge zu den medicinischen Jahrbüchern des österr. Staates, oder zu den actis medicorum Austriae geliefert 2), gute und genaue Beschreibungen der in der Nachbarschaft vorfallenden epidemischen und endemischen Krankheiten, lehrreiche Beschreibungen merkwürdiger Krankheitsfälle, gute medicinische Topographien, ausführbare Vorschläge, (nach welchen örtliche, der Gesundheit der Menschen und Thiere nachtheilige Einflüsse gehoben, und so dem Ausbruche endemischer Krankheiten vorgebeugt werden kann) verfaßt haben 3), so wie auch auf solche, die sich mit Zeugnissen ausweisen, einer großen Zahl Kinder die Schutzpocken unentgeldlich eingeimpft, überhaupt bey dieser Anstalt sich ausgezeichnet zu haben 4); ferner auf jene, welche sich in epidemischen Krankheiten vorzüglich der Armen angenommen 5); dabey soll auch auf verdiente, jedoch noch zu Civildiensten taugliche Militär-Chirurgen 6) gesehen werden.

1) Hofdecret v. 13. Jänner 1753.
2) Hofkanzley-Decret v. 28. Febr. 1814, Z. 17041. Reg.-Verordn. Wien v. 4. May 1814. An die Kreisämter, die Stadthauptmannschaft, die Polizey-Oberdirection und die Krankenhaus-Direction. Eben daher v. 20. Juny 1815 und 29. April 1816.
3) Instruction für Aerzte vom Jahre 1808. §. 8.
4) Hofdecret v. 30. Juny 1804, v. 28. Jänner 1808. I. §. 15. A. und 21. Febr. 1812.
5) Böhmische Gubernial-Verordnung v. 29. Nov. 1771.
6) Hofdecret v. 8. September 1789.

§. **15.** Für den Fall, als bereits angestellte Kreiswundärzte um Übersetzung an einen anderen Platz sich bewerben, ist sich an die allgemein bestehende Vorschrift zu halten, wornach sie ihre dießfälligen Gesuche nur mittelst des ihnen vorgesetzten Kreisamtes an die Landesstelle, unter welcher sie dienen, und durch diese an die vereinigte Hofkanzley zu bringen haben, damit die Landesstelle, unter welcher der Bittsteller dient, hierdurch Gelegenheit erhalte, sich, was niemahls unterlassen werden soll, bey Weiterbeförderung solcher Bittgesuche, ämtlich über die vom Bittsteller in dessen bisheriger Amtsführung an Tag gelegten Eigenschaften genau und gewissenhaft äußern zu können.

Eidesformel für Kreiswundärzte.

§. 16. Die Kreiswundärzte sind nach der folgenden Eidesformel in Eidespflicht zu nehmen:

Sie werden einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, und bey ihrer Ehre und Treue geloben, daß sie dem allerdurchlauchtigsten großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn, Franz I., Kaiser von Österreich, König zu Hungarn und Böhmen, Erzherzog zu Österreich ꝛc. ꝛc. als ihrem rechtmäßigen Landesfürsten und Herrn, und nach Demselben den aus Dero Geblüte und Geschlechte nachkommenden Erben, auch der vorgesetzten Landesregierung getreu und gehorsam seyn, dem ihnen anvertrauten Amte eines Wundarztes in ihrem Kreise, gemäß der ihnen mitgetheilten Instruction, mit Redlichkeit, Fleiß und Wachsamkeit obliegen, den Nutzen und das Beste ihres Kreises befördern, und Schaden abwenden.

Sie werden dann dem k. k. Kreisamte und dem Kreisarzte Gehorsam leisten, alle von diesen empfangenen ämtlichen Aufträge mit Genauigkeit vollziehen, alles, was auf das Leben und die Gesundheit der Menschen und der Thiere einen nachtheiligen Einfluß äußert, entweder dem Kreisarzte, oder, wenn dieser das Nöthige zu thun unterließe, dem Kreisamte ungesäumt anzeigen, so auch von dem Entstehen einer Epidemie oder Seuche in ihrem Kreise, oder dem angränzenden fremden Lande den Kreisarzt, oder in dessen Abwesenheit das Kreisamt sogleich verständigen, und sollten sie in Abgang des Kreisarztes zur Untersuchung einer Epidemie oder Seuche abgesendet werden; so werden sie dem Kreisamte hierüber, wie über alle Commissionen und Geschäfte, zu welchen sie verwendet werden, genaue Berichte unmittelbar erstatten.

Sie werden den Armen wie den Reichen ohne Unterschied mit gleichem Eifer und Menschenliebe behandeln, und die Heilung fördern. Sie werden sich ohne Erlaubniß des Kreisamtes nicht über Nacht von ihrem Standorte entfernen, und übrigens alles, was ihre Amt-Instruction enthält, genau befolgen. Sie werden die medicinisch-gerichtlichen Geschäfte mit aller Verläßigkeit und Gewissenhaftigkeit vollziehen, bey Abfassung ihrer Gutachten sich der strengsten Wahrheitsliebe befleißen, die ihnen anvertrauten geheimen Aufträge und Rathschläge Niemanden offenbaren, sondern bis ins Grab verschwiegen halten, und sich in keinem Stücke, weder durch Geschenke, noch durch Freundschaft oder Feindschaft gegen

ihre Amtspflicht zu handeln, verleiten lassen. — Sie werden unausgesetzt alles Fleißes bemühet seyn, sich mit allen in ihrem Fache gemachten neuen bewährten Entdeckungen und Erfindungen bey Zeiten bekannt zu machen, um sie zum Wohl ihrer Kranken anzuwenden, so wie sie auch dagegen versprechen, jene merkwürdigen Fälle, Entdeckungen und Erfahrungen, die sie in ihrem Wirkungskreise zu beobachten und zu machen Gelegenheit haben werden, und welche zur Erweiterung oder festeren Begründung der Kunst beytragen können, gleichfalls zum Wohl der Menschheit und zum Behufe der Kunstgenossen auf irgend eine Art öffentlich bekannt zu machen.

Endlich werden sie auch schwören, daß sie mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbindung weder im In- noch im Auslande dermahl verflochten sind, noch fürs künftige in dergleichen geheime Verbindungen, unter was immer für einem Vorwande, sich einlassen werden.

Was mir jetzt vorgelesen worden, und ich in allem wohl und deutlich verstanden habe, demselben soll und will ich getreu, fleißig und ehrbar nachkommen, so wahr mir Gott helfe 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 17. December 1814, Z. 16213. Reg.-Verordn. Wien v. 19 December 1814, Z. 38227. An die Kreisämter.

Beruf und Pflichten des Kreiswundarztes überhaupt.

§. 17. Die Aufsicht über den allgemeinen Gesundheitszustand der Menschen und nützlichen Hausthiere, über den Gesundheitszustand der einzelnen Kranken, über die in Abwesenheit des Kreisarztes bey Epidemien, unter Menschen und Thieren, zu ergreifenden Maßregeln, insbesondere aber über die Wundärzte und Hebammen in seinem Kreise; die Besorgung der in gerichtlichen Fällen ihm aufgetragenen Untersuchungen, endlich die Bereicherung und Förderung der Wundarzneykunst, machen die wesentlichsten Berufspflichten des Kreiswundarztes aus, deren Erfüllung, nebst einem beharrlichen Diensteifer und Thätigkeit, auch eine ansehnliche Summe wundärztlicher, medicinisch-gerichtlicher, thierärztlicher und selbst medicinischer Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzt.

Dienstverhältniß überhaupt.

§. 18. Der Kreiswundarzt ist dem Kreisamte seines Distrietes, in welchem er angestellt ist, untergeordnet. Der Kreisarzt des Kreises ist sein unmittelbarer Vorgesetzter; er ist daher dem Kreisamte und dem Kreisarzte pünctlichen Gehorsam schuldig, und hat alle von demselben erhaltenen Aufträge mit Fleiß und Genauigkeit zu vollziehen 1); er muß in dem Orte, in welchem das Kreisamt seinen Sitz hat, wohnen 2) und darf sich, ohne Erlaubniß des Kreisamtes, von seinem Standorte nicht über Nacht entfernen 3). Bey jeder Commission, zu welcher ihn das Kreisamt allein und ohne den Kreisarzt verwendet, hat er unmittelbar an das Kreisamt Bericht zu erstatten 4), und sich nach den für Kreisärzte erlassenen Verordnungen genau zu benehmen; endlich alle Spiele der Natur, alle Mißgeburten, merkwürdigen anatomisch-pathologischen Stücke u. s. w., welche ihm vorkommen, wohlverwahrt an die Landes-Universität einzusenden 5).

1) Hofkanzley-Decret v. 3. November 1808, Z. 16135. Reg.-Decret Wien v. 15. März 1809, Z. 29874. II. Instruct. für Kreiswundärzte §. 1—2.
2) Hofk.-Decr. v. 28. März 1813, Z. 4358. Reg.-Verordn. Wien 20. April 1813, Z. 10881.
3) Hofk.-Decr. v. 3. Nov. ꝛc. II. Instruct. für Kreiswundärzte §. 9.
4) Eben daselbst §. 7. und Hofk.-Decr. v. 4. Febr. 1809, Z. 2552. Reg.-Verordn. Wien 16. März 1809, Z. 5874. Instruct. für das Kreis-Sanitäts-Personale §. 23.
5) Böhmische Gub.-Verordn. v. 12. May 1804. §. 129.

§. 19. Die Kreiswundärzte sind eben so, wie die Kreisärzte, den Strafgerichten im Kreise nicht untergeordnet; die Strafgerichte können daher Ersteren, obgleich diese auch zu Anzeigen und Abgabe der Gutachten in Criminalfällen bestimmt sind, keine unmittelbaren Befehle ertheilen 1); sondern sie müssen sich, so wie die Ortsgerichte, bey sich ergebenden Criminalfällen, wegen Einschreitens der Physiker bey Erhebung der Verbrechenszeichen an das Kreisamt wenden. Nur wenn der Kreiswundarzt von dem Sitze des Kreisamtes abwesend wäre, können die Gerichte ihn in dringenden Fällen da, wo er sich befindet, zur Untersuchung unmittelbar belangen, ohne sich dießfalls bevor an das Kreisamt zu wenden 2); doch muß hiervon gleichzeitig die Eröffnung an das Kreisamt gemacht werden 3).

1) Hofdecret v. 15. October 1801.
2) Böhmische Gub. Verord. v. 16. und 30. October 1788, und Hofdecret v. 15. October 1807.
3) Hofdecret v. 15. October 1807.

Amtspflichten der Kreiswundärzte insbesondere.

§. 20. Die Pflichten und Geschäfte des Kreiswundarztes reihen sich in folgende Unterabtheilungen:

1) Ununterbrochene Aufmerksamkeit auf den allgemeinen Gesundheitszustand der Menschen und nützlichen Hausthiere, und die auf dieselben nachtheilig einwirkenden Einflüsse.

2) Strenge Aufsicht über die Wundärzte in seinem Kreise.

3) In Abgang des Kreisarztes zweckmäßiges ärztliches und polizeyliches, curatives und prophylactisches Verfahren bey Epidemien unter Menschen, und bey Seuchen unter Thieren.

4) Genaue Vollziehung der in gerichtlichen Fällen an ihn gemachten Aufträge und Untersuchungen.

5) Die Besorgung des besonderen Gesundheitszustandes der einzelnen Kranken.

6) Benutzung aller sich darbiethenden Gelegenheiten zur Bereicherung der practischen Chirurgie sowohl, als aller zur Wundarzneykunst gehörigen wesentlichen und Hilfswissenschaften.

Erster Abschnitt.

Aufmerksamkeit auf den allgemeinen Gesundheitszustand der Menschen und nützlichen Hausthiere.

§. 21. In Hinsicht des allgemeinen Gesundheitszustandes soll der Kreiswundarzt bemüht seyn, nach und nach, wie Zeit und Gelegenheit es erlauben, sich die genaueste Kenntniß des Kreises und seiner Einwohner in Betreff ihrer Lebensart, Sitten, Gewohnheiten und Nahrungszweige u. s. w. eigen zu machen, um alles, was auf die Gesundheit und das Leben der Menschen und Thiere einen nachtheiligen Einfluß hat, kennen zu lernen, und davon dem Kreisarzte oder dem Kreisamte die gehörige Anzeige machen zu können 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 8. November 1808, Z. 16135. II. Instruction für Kreiswundärzte §. 3.

§. 22. Hierher gehören die schädlichen Wirkungen, denen sowohl Menschen als Thiere ausgesetzt sind: vom fehlerhaften Locale, von Pfützen, von Austretung der Flüsse, von schlechten, verdorbenen, giftartigen, übel- oder in schlechten Gefäßen zubereiteten, und aufbewahrten Nahrungsmitteln und Getränken, vom schlechten Trinkwasser, von schlechten Weiden, von nachtheiliger Kleidertracht, von übler Anlage und Bauart der Ortschaften, der Häuser und Stallungen, von derselben zu früher Bewohnung, von schlechter Anlage und Einrichtung der zu allgemeinen Zusammenkünften gewidmeten Gebäude; von Vorurtheilen, welche in Hinsicht des Benehmens während der Schwangerschaft der Frauen, ihrer Entbindung, ihres Wochenbettes u. s. w., in Hinsicht der Behandlung der Neugebornen, und der physischen Erziehung der Kinder, in Hinsicht des Benehmens bey Krankheiten u. s. w. unter dem Volke herrschen 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 14. Febr. 1809, Z. 2552. Instruction für das Kreis-Sanitäts-Personale §. 4.

§. 23. Nicht weniger muß hierher gezählt werden: der mannigfaltige Nachtheil der schädlichen Volksergetzlichkeiten; der Mangel passender Reinigungsanstalten, vorzüglich in Städten; der gänzliche Mangel der Rettungsanstalten für die durch plötzliche Zufälle in Lebensgefahr gerathenen Menschen; der Mangel einer ordentlichen Todtenbeschau, vorzüglich in Städten; die Duldung der für die Gesundheit nachtheiligen Gewerbe an eingeschlossenen Stellen, oder mitten unter den Wohnplätzen, z. B. der Schlachthäuser, Weißgärber u. s. f.; die zu frühe Beerdigung der Verstorbenen; die Anlegung der Begräbnißstellen mitten in den Ortschaften, oder zu nahe an denselben; der Mangel oder die nicht verhältnißmäßige Vertheilung guter Wundärzte und Hebammen im Lande; die Duldung der Charlatane, Quacksalber, unbefugten Ärzte, Wundärzte und Hebammen, unbefugter Arzneykrämer; der unbeschränkte Handverkauf heftiger Arzneymittel, der emmenagogorum, Gifte u. s. w. 1).

1) Eben daselbst §. 5.

§. 24. Wenn der Kreiswundarzt in seinem Kreise Gegenstände beobachtet, welche Ortskrankheiten bleibend veranlassen, oder

auch nur für den Augenblick durch Ansteckung der Luft auf die Gesundheit nachtheilige Wirkungen haben können, z. B. große Pfützen oder Schindanger nahe an bewohnten Orten; oder an der Straße hingeworfenes, und von Wasenmeistern nicht vorschriftmäßig in den Abdeckgruben verscharrtes Vieh 1); oder bringt derselbe in Erfahrung, daß von Seite der Wasenmeister Fleisch abgeliefert 2), in den Kellern der Wirthe Weinfaßpippen von Messing, kupferne Kannen und Geschirre, und mit kupfernen Platten gedeckte Credenzen bey den Schenken gebraucht 3) werden; daß sich Essigsieder, Fleischselcher und Brantweiner der unverzinnten kupfernen Geschirre bey ihren Gewerben bedienen; daß kupferne Eß- und Kochgeschirre ohne Verzinnung in Privat- und Gasthäusern, wie auch schlecht glaçirte Eß- und Trinkgeschirre von Töpferarbeit zur Bereitung der Nahrungsmittel verwendet werden 4); so hat er bey Entdeckung dießfälliger Gebrechen auf der Stelle den Ortsrichter, dann den Kreisarzt oder das Kreisamt selbst davon zu verständigen 5).

1) Amts-Unterricht für die Kreisärzte vom 28. November 1785, v. 24. Februar 1798, Nr. 19. Reg.-Verordn. Wien v. 12. December 1805, v. 3. August 1807, Z. 25454. Hofkanzley-Decret v. 26. Juny 1818, Z. 8796. Reg.-Verordn. Wien v. 12. July 1818, Z. 27844.
2) Hofkanzley-Decret v. 14. September 1818, Z. 18095. Reg.-Verordn. Wien v. 13. October 1818, Z. 49457. Hofkanzley-Decret v. 1. July 1822, Z. 17813. Reg.-Verordn. Wien v. 21. July 1822, Z. 33713. Decret der ob der Ennsl. Landesregierung v. 19., Empf. 30. October 1818, Z. 19391.
3) Reg.-Verordn. Wien v. 13. October 1808, Z. 25596. Stadthauptmannschaftliches Circular. Wien v. 20. September 1808, Z. 22946. Hofkanzley-Bescheid v. 27. August 1821, Z. 24334. Reg.-Circular v. 15. September 1821, Z. 40950.
4) Reg.-Circular Wien v. 15. December 1798. Allerhöchstes Patent v. 11. August 1773, Reg.-Verordn. Wien v. 10. December 1803, v. 19. Jänner 1811, Z. 2543. Hofkanzley-Decret v. 28. November 1811. An das königl. böhm. Gubernium. Reg.-Decret v. 6. Februar 1818, Z. 2195.
5) Instruction für Kreiswundärzte §. 3.

§. 25. In so fern der Genuß einiger Lebensmittel überhaupt, oder unter gewissen Umständen nachtheilig wird, z. B. zerschnittene, schwer kennbare und zum Verkaufe gebrachte Schwämme 1), unreifes Obst, ungesundes Schlachtvieh u. d. gl., ist es die Pflicht des Kreiswundarztes, dieses dem Kreisamte anzuzeigen; auch hat derselbe das Landvolk bey gegebener Gelegenheit auf die

Schädlichkeit der giftigen Wurzel des Wasserschierlings (cicuta virosa), die giftigen Beeren der Tollkirsche (atropa belladonna) 2), aufmerksam zu machen, in jenen Gegenden, in denen der Schierling und die Tollkirsche wachsen, die Behörden zur Aufstellung einer Warnungstafel, und überhaupt zur Ausrottung dieser giftigen Gewächse aufzumuntern, zugleich auch dem Volke die Gefahren vorzustellen, welchen es ausgesetzt ist, wenn es bey dürrer und heißer Jahrszeit Schafe und andere Thiere auf morastige und feuchte Weiden treibt 3).

1) Reg.-Circular. Wien v. 20. July 1807, Z. 23579.
2) Reg.-Verordn. Wien v. 1. Hornung 1783, und 17. October 1795.
3) Hof-Decret v. 5. Jänner 1797. Böhm. Gub.-Verordn. v. 23. Jänner 1797.

Zweyter Abschnitt.

Aufsicht über die im Kreise befindlichen Wundärzte.

§. 26. Der Kreiswundarzt ist der beständige Obervorsteher des Gremiums der bürgerl. Wundärzte des Kreises, bey welchem Gremium sich alle, welche ein wundärztliches Gewerbe, es sey verkäuflich oder personell, besitzen, noch vor Antritt des Gewerbes einverleiben lassen, und die Einverleibsgebühren richtig erlegen müssen 1).

1) Ordnung für das bürgerl. chirurgische Gremium in Wien. Pflichten der b. Wundärzte §. 2. Vorschrift für das wundärztliche Gremium in Oesterreich ob der Enns. Allgemeine Bestimmung §. 5, 7. Pflichten der Wundärzte §. 2. Ordnung und Gesetze für das chirurgische Gremium der Hauptstadt Prag und für die chirurgischen Landgremien in Böhmen v. Jahre 1822. Allgemeine Vorschrift §. 7.

§. 27. In seiner Wohnung muß er sowohl die allgemeine, als auch alle übrigen Gremial-Versammlungen und Berathschlagungen, so wie alle übrigen Gremial-Acte abhalten, alle Discipeln aufdingen und freysprechen, die mit zwey, oder, wie in Böhmen, mit drey Schlössern versehene Gremial-Casse stets unter gemeinschaftlicher Haftung von zwey oder einem im Orte befindlichen Mitvorsteher verwahren, wozu bey einer dreyfachen Sperre der Kreiswundarzt und die zwey Mitvorsteher jeder einen eigenen Schlüs-

sel haben. Sollte die allgemeine Gremial-Versammlung nicht in der Wohnung des Kreiswundarztes abgehalten werden können, so muß er die Gremial-Casse auf diese Zeit in die dazu gewählte anderweitige Wohnung übertragen; nur hat er in diesem Falle genau darauf zu sehen, daß die Gremial-Casse sicher gestellt werde, wofür er verantwortlich zu bleiben hat 1).

1) Vorschrift für die wundärztlichen Gremien in Oesterreich ob der Enns. Pflichten der Vorsteher §. 1. Gremial-Ordnung für Wundärzte in Böhmen v. Jahre 1822 §. 9.

§. 28. Dem Kreiswundarzte liegt es ob, die jährliche allgemeine Haupt-Gremial-Versammlung der gesammten Mitglieder im Monathe Juny, (in Böhmen entweder im Monathe April vor Beginn der jährlichen allgemeinen Impfung, oder im Monathe October nach gänzlicher Beendigung derselben) abzuhalten, (Tag und Stunde werden sämmtlichen Mitgliedern durch eine Curende vom Kreisarzte angesagt) und bey dieser Versammlung alles, was etwa das Jahr hindurch in den Gremial- und Sanitäts-Angelegenheiten vorgefallen ist 1), so wie die Rechnung über die Einkünfte und Ausgaben, welche er gemeinschaftlich mit den Mitvorstehern zu führen hat, deutlich und umständlich vorzutragen. Werden darüber bey der Versammlung keine Anstände oder Einwendungen gemacht, so ist solche von den zwey Mitvorstehern und dem Kreisarzte zu unterfertigen und dann an das Kreisamt abzugeben 2). Die alten Reste müssen in dieser Berechnung besonders aufgeführt und bey jeder Post die Ursache angegeben seyn, aus welcher sie für uneinbringlich gehalten wird, damit hiernach die Abschreibung bewirkt werden könne 3).

1) Vorschrift für die wundärztlichen Gremien in Oesterreich ob der Enns. Pflichten der Vorsteher §. 7. Gremial-Ordnung für Wundärzte in Böhmen §. 14.
2) Eben daselbst in Oesterreich ob der Enns. Pflichten der Vorsteher §. 2. Gremial-Ordnung für Wundärzte in Böhmen. Pflichten der Vorsteher §. 9.
3) Gremial-Ordnung für Wundärzte in Böhmen v. Jahre 1822 §. 14 und §. 9. Pflichten der Vorsteher.

§. 29. Bey dieser Versammlung muß der Kreiswundarzt die dem Gremium gehörigen Instrumente untersuchen, wegen allenfalls nöthiger Anschaffung neuer, noch mangelnder, oder Reparirung der bereits vorfindigen die nöthige Verabredung treffen, die

bey dem Gremium vorhandenen Bücher inventiren, und wegen der allenfalls nöthigen Anschaffung derselben berathschlagen 1), und wenn es die übrigen Gremial-Auslagen zulassen, auf die Beyschaffung des von Leopold Trattinick herausgegebenen Werkes mit 30 Wachsabbildungen der eßbaren Schwämme antragen 2); die jährlichen Einlagen von den Mitgliedern eintreiben, und sich jene, welche incorporirt zu werden verlangen, so wie auch die aufzudingenden und freyzusprechenden Lehrlinge vorstellen lassen. Sollte die Vorstellung jener, welche sich incorporiren lassen wollen, so wie das Aufdingen und Freysprechen der Lehr-Discipeln außer der Haupt-Gremial-Versammlung geschehen seyn, so muß es der Kreiswundarzt bey dieser Versammlung den sämmtlichen Mitgliedern vortragen 3).

1) Gremial-Ordnung für Wundärzte in Böhmen. Pflichten der Vorsteher u. s. w. §. 14. Nr. 2. In Oesterreich ob der Enns §. 7. In Nieder-Oesterreich. Zehntens.
2) Reg.-Decret Wien v. 23. März 1807, Z. 9580.
3) Gremial-Ordnung für Wundärzte in Böhmen. Pflichten der Vorsteher §. 14. Nr. 3, 4, 5 und §. 9. In Oesterreich ob der Enns. Pflichten der Vorsteher §. 7. Nr. 1, 2, 3, 4.

§. 30. Über die Abhaltung dieser Versammlung wird der Kreiswundarzt ein ordentliches Gestions-Protocoll führen, in dieses vor allen die Nahmen aller Anwesenden verzeichnen, sodann auf der rechten Spalte des Bogens die verhandelten Gegenstände, auf der Nebenspalte dagegen das hierüber Veranlaßte oder Beschlossene angeben, jeden Gegenstand durch fortlaufende Zahlen ersichtlich machen, bey den Einverleibten, Aufgedungenen und Freygesprochenen zugleich anmerken, ob sie die hierzu vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, und ob bey der Aufdingung, Freysprechung und Einverleibung alles beobachtet worden, was die Gremial-Ordnung bey diesen Amtshandlungen zur Nachachtung vorschreibt, endlich auch summarisch die jährlichen Empfänge und Ausgaben der Gremial-Casse nebst ihrer Cassebaarschaft anführen. Das Protocoll ist sodann nach geschlossener Versammlung von dem Gremial-Commissär, den Vorstehern und Anwesenden zu unterfertigen, und nachdem eine Abschrift zur Aufbewahrung beym Gremium hiervon genommen worden ist, nebst dem vom Gremial-Commissär und den Vorstehern unterschriebenen, nach dem Formulare A, B, C, verfaßten Verzeichnisse der Mitglieder, der Gehilfen und Lehrlinge, der bey dem Gremium vorfindigen Instrumente und Bücher, längstens vier Wochen nach der abgehaltenen Gremial-Versammlung,

in Nieder-Österreich und Österreich ob der Enns an das Kreisamt, in Böhmen aber an den Decan der medicinischen Facultät zur Amtshandlung und weitern Beförderung an die hohe Landesstelle einzusenden 1).

1) Gremial-Ordnung für Wundärzte in Böhmen. Pflichten der Vorsteher §. 14. In Oesterreich ob der Enns §. 7, 4.

A. Verzeichniß

der in dem ... Kreise im Jahre .... befindlichen Wundärzte.

Zahl.	Wohnort.	Nahmen der Mitglieder.	Geburtsort.	Alter.	Examinirt aus der Chirurgie. Ort.	Jahr.	Monath.	Tag.	Geburtshilfe. Ort.	Jahr.	Monath.	Tag.	Incorporirt beym Gremium Jahr.	Monath.	Tag.	Anmerkung, ob und welche Bestallungen Statt finden.
Nach alphabetischer Ordnung.																

Unterschrieben von dem Gremial-Commissär und den Vorstehern.

B. Verzeichniß

der in dem ... Kreise im Jahre ..... befindlichen chirurgischen Subjecte.

Zahl.	Nach alphabetischer Ordnung.	Wohnort der Dienstherrn.	Nahme der Dienstherrn.	Nahme des Subjects.	Geburtsort.	Alter.	Religion.	Zeit der Aufnahme in die Lehre.			Nahmen der bey der Aufnahme gegenwärtig Gewesenen.	Zeit der Freysprechung.			Nahmen der bey der Freysprechung gegenwärtig Gewesenen.	Zeit des Eintritts und Austritts aus dem Dienste.			Ort und Zeit des erhaltenen Diploms, der streng geprüften, nicht als ordentliche Provisoren angestellten Individuen.				Unterschriften von dem Oberamtmann = Commissär und den Vorstehern.
								Jahr.	Monath.	Tag.		Jahr.	Monath.	Tag.		Jahr.	Monath.	Tag.	Ort.	Jahr.	Monath.	Tag.	

C. Verzeichniß

der in dem ... Kreise im Jahre .... befindlichen chirurgischen Lehrlinge.

Zahl.	Wohnort des Lehrherrn.	Nahme des Lehrherrn.	Nahme des Lehrlings.	Geburtsort.	Alter.	Religion.	Zeit der Aufnahme in die Lehre.			Nahmen der bey der Aufnahme gegenwärtig Gewesenen.	Zeit der Freysprechung.			Nahmen der bey der Freysprechung gegenwärtig Gewesenen.
							Jahr.	Monath.	Tag.		Jahr.	Monath.	Tag.	
Nach alphabetischer Ordnung.														Unterschrieben von dem Gremial-Commissär und den Vorstehern.

§. 31. Der Kreiswundarzt hat ferner darauf zu sehen, daß alle Mitglieder und Subjecte ihre jährliche Einlage gehörig entrichten, keine Reste entstehen, und die allenfalls entstandenen eingebracht werden, wozu nach Umständen die Ortsobrigkeiten oder das Kreisamt die Hand biethet 1); daß die, von jedem neu zu incorporirenden Mitgliede zu erlegende Incorporations-Taxe, von den Provisoren und Subjecten das Ein- und Ausschreibegeld, dann die Taxe für das Aufdingen eines Lehr-Discipels und jene für das Freysprechen desselben; so wie ferner die Taxe für eine Kundschaft gehörig berichtiget 2), und daß der aus einem andern Kreise übersiedelnde, und daselbst schon incorporirte Wundarzt dem Gremium

des Kreises, in den er übersiedelt ist, ohne Entrichtung der Incorporations-Taxe nur dann einverleibt werde, wenn er sich mit einem von dem Kreisarzte des Kreises, in welchem er vorher ansässig war, coramisirten Incorporations-Scheine ausweisen kann 3).

1) Gremial-Ordnung für Wundärzte in Böhmen. Pflichten der Vorsteher §. 14. Nr. 6. In Oesterreich ob der Enns §. 7, 4.
2) Eben daselbst Gremial-Taxen für die Landgremien.
3) Gremial-Ordnung für Wundärzte in Böhmen. Pflichten der bürgerlichen Wundärzte. §. 19. Eben daselbst für Oesterreich ob der Enns §. 2.

§. 32. Aus der durch die jährlichen Einlagen der Gremial-Mitglieder und den übrigen Zuflüssen, (welche in Beyseyn der übrigen Vorsteher bey dem Kreiswundarzte zu entrichten sind), 1) entstehenden Gremial-Casse hat der Kreiswundarzt: a) die großen chirurgischen Instrumenten-Apparate, die Instrumente zur Geburtshilfe, die Tabak-Klystiermaschine; und b) die dienlichen Kunstbücher anzuschaffen; c) die Besoldung des Kreisarztes als Gremial-Commissärs und Gremial-Actuars; d) das gewöhnliche Zehrgeld für reisende, darum ansprechende Gehilfen; e) die Aushilfe für Congremialen, welche ohne ihr Verschulden verunglückt sind; endlich f) alle unvorgesehenen kleinen Ausgaben zu bestreiten 2); dann die diese Auslagen überschreitende Cassebaarschaft auf eine sichere Hypothek fruchtbringend anzulegen, den darüber ausgestellten Schuldschein aber in der Gremial-Casse aufzubewahren 3).

1) Gremial-Ordnung für Wundärzte in Böhmen §. 8. In Oesterreich ob der Enns §. 1. Pflichten der Vorsteher.
2) Gremial-Ordnung für Wundärzte in Böhmen §. 15. In Oesterreich ob der Enns §. 8. Pflichten der Vorsteher.
3) Eben daselbst in Böhmen §. 16. In Oesterreich ob der Enns §. 9. In Nieder-Oesterreich für das fl. Land. Sechstens. Pflichten der Vorsteher.

§. 33. Die Instrumente sowohl als die Bücher, welche letztere mit einem dem Gremium eigenen Stämpel auf dem Titelblatte bezeichnet seyn müssen, hat derselbe zum allfälligen Gebrauche der Congremialen bey sich aufzubewahren, und sie jedem Mitgliede, gegen Empfangschein, gegen Dafürhaftung und Verbindlichkeit der Zurückstellung, auf eine angemessene Zeit zum Unterrichte seiner Lehrlinge oder Gehilfen, oder bey Vornahme einer Operation die nöthigen vorhandenen Instrumente in Ermangelung eigener herzuleihen 1).

1) Gremial-Ordnung für Wundärzte in Böhmen. Pflichten der Vorsteher §. 15. In Oesterreich ob der Enns. Pflichten der Vorsteher §. 8. In Nieder-Oesterreich. Siebentens.

§. 34. Bey dem Aufdingen und Freysprechen der Lehrlinge, dieses mag in oder außer der Haupt-Gremial-Versammlung geschehen, muß der Kreiswundarzt stets gegenwärtig seyn, und unter dem Vorsitze des Kreisarztes gemeinschaftlich mit den Mitvorstehern untersuchen: ob der Aufzudingende das gehörige Alter habe? ob sein sittliches Betragen gut sey? ob er hinlängliche Zeugnisse darbringe 1), daß er die drey ersten Classen der Normalschule absolvirt 2), vorläufig alles bisher richtig in derselben erlernt habe, was ein angehender Lehrling wissen muß? dann auch, ob er den gehörigen Körperbau habe, und eine natürliche Fähigkeit oder Anlage zur Erlernung der Chirurgie besitze? Diese Eigenschaften sämmtlich sind nebst dem Taufscheine in dem Aufdingungs-Protocolle anzumerken, und derjenige Discipel, dem eine derselben mangelt, darf nicht aufgedungen werden 3); hingegen ist bey der Aufnahme ein vorzüglicher Bedacht auf solche Discipeln zu nehmen, die mehr Ausbildung besitzen, und daher bessere Fortschritte erwarten lassen 4).

1) Gremial-Ordnung für Wundärzte in Böhmen. Pflichten der Vorsteher §. 10. In Oesterreich ob der Enns. Pflichten der Vorsteher §. 3.
2) Hof-Decret v. 13. April 1804. Gremial-Ordnung in Oesterreich ob der Enns. Pflichten der Vorsteher §. 3. Von Nieder-Oesterreich. Pflichten der Vorsteher Nr. 3. In Böhmen §. 10. Pflichten der Vorsteher.
3) Gremial-Ordnung für Wundärzte in Böhmen. Pflichten der Vorsteher §. 10. In Oesterreich ob der Enns §. 3. Hofkanzley-Decret v. 21. July 1808, Z. 14179. Pflichten der Vorsteher Nr. 3.
4) Gremial-Ordnung für Wundärzte in Oesterreich ob der Enns wie oben.

§. 35. Ist der Discipel zum Aufdingen geeignet, dann hat der Kreiswundarzt mit den übrigen Vorstehern dem Lehrherrn in Gegenwart des Discipels pflichtmäßig aufzutragen, daß ersterer a) über das sittliche Betragen des letzteren genau wache, ihn anständig behandle, bloß zur Chirurgie verwende und keineswegs zu häuslichen, oder knechtischen Arbeiten anhalte; b) ihm Liebe zur Lesung der seiner Fähigkeit angemessenen Bücher einflöße und gestatte, daß derselbe von seinem eigenen Büchervorrathe, oder von jenem des Gremiums Gebrauch mache; daß er c) dem Discipel während seiner dreyjährigen Lehrzeit aus der Anatomie und theoretischen Chirurgie, und im dritten Jahre aus der Instrumenten- und Bandagen-Lehre einen

genügenden Unterricht ertheile 1). Die in solchen Kreisstädten, wo ein medicinisch-chirurgisches Studium besteht, wohnhaften Discipeln, wie auch jene in Prag und Wien, sollen im ersten Lehrjahre zu gar keinen öffentlichen Vorlesungen, sondern lediglich in der Officin zur Erlangung nöthiger Vorkenntnisse, im zweyten Jahre aber zur fleißigen Besuchung der Vorlesungen über Anatomie, und im dritten zu jenen über theoretische Chirurgie, dann die Instrumenten- und Bandagen-Lehre, wie auch zur Ablegung der Jahresprüfung aus der Anatomie verhalten werden 2). Ferner soll der Lehrherr seinen Discipel öfters prüfen, damit er erkenne, ob dieser seiner Fähigkeit angemessene Fortschritte in der Kunst mache; daß er endlich denselben bey den ihm vorkommenden chirurgischen Kranken so viel möglich unterrichte, und ihm besonders die nöthigen Handgriffe mit Geduld und Deutlichkeit beybringe 3).

1) Gremial-Ordnung für Wundärzte in Oesterreich ob der Enns. Pflichten der Vorsteher §. 3. Gremial-Ordnung für Wundärzte in Böhmen §. 10. Pflichten der Vorsteher.
2) Gremial-Ordnung der b. Wundärzte in der Haupt- und Residenzstadt Wien v. 10. November 1821. Pflichten der Vorsteher §. 3. In Oesterreich ob der Enns. Pflichten der Vorsteher §. 3. In Böhmen §. 10. Studien-Hof-Commissions-Decret v. 12. October 1810, Z. 1338. Vorschriften u. s. w. Bemerkung Nr. 18.
3) Gremial-Ordnung der b. Wundärzte in Böhmen. Pflichten der Vorsteher §. 10. In Oesterreich ob der Enns wie oben.

§. 36. Sucht ein Discipel nach vollendeten Lehrjahren um das Freysprechen an, und wird er deßhalb von seinem Lehrherrn bey der Hauptversammlung dem Gremium, oder außerhalb derselben dem Kreiswundarzte, den Mitvorstehern und dem Kreisarzte vorgestellt, so muß sich der Kreiswundarzt vom Lehrherrn ein mündliches Zeugniß über das Betragen des freyzusprechenden Lehrlings während der ganzen Lehrzeit erstatten, und falls der Discipel seine Lehrjahre in solchen Städten, wo sich ein medicinisch-chirurgisches Studium befindet, zurückgelegt hat, von dem Discipel das Jahres-Prüfungs-Zeugniß aus der Anatomie und die Frequentations-Zeugnisse aus der theoretischen Chirurgie, der Instrumenten- und Bandagen-Lehre vorlegen lassen 1); und ihn dann, wenn diese erforderlichen Zeugnisse beygebracht wurden, über jene Gegenstände der Anatomie und Chirurgie, die einem guten Wundarzt-Gehilfen zu wissen nöthig sind, mit den übrigen Vorstehern prüfen 2).

1) Gremial-Ordnung für die b. Wundärzte der Haupt- und Residenzstadt Wien, v. 10. November 1821. Pflichten der Vorsteher §. 4. Studien-Hof-Commissions-Decret v. 12. October 1810, Z. 1338. Vorschrift u. s. w. Bemerkung Nr. 18.
2) Gremial-Ordnung für die b. Wundärzte in Böhmen. Pflichten der Vorsteher §. 11. In Oesterreich ob der Enns. Pflichten der Vorsteher §. 4. In Nieder-Oesterreich. Eilftens und Zwölftens.

§. 37. Findet der Kreiswundarzt, daß der Lehrling hinlängliche Kenntnisse besitzt, und sind damit auch die übrigen Examinatoren einverstanden, dann hat er ihn freyzusprechen, und das gewöhnliche Lehrzeugniß zu ertheilen, welches von ihm, den Mitvorstehern und dem Kreisarzte unterfertigt, und mit dem Gremial-Siegel bestätiget werden muß. Wird dagegen ein Discipel nicht fähig genug befunden, dann muß er noch so lange in der Lehre zu bleiben angewiesen werden, bis er über die sämmtlichen geforderten Kenntnisse Genüge zu leisten im Stande seyn wird 1). Dem Lehrherrn ist es jedoch erlaubt, seinem Lehrlinge, wenn derselbe sich während seiner Lehrzeit fleißig und ordentlich verhalten, und sich die vorgeschriebenen Eigenschaften schon beygebracht hat, ein halbes Jahr von der Lehrzeit nachzusehen, dabey hat aber jedes Mahl das Gremium wegen einer solchen Nachsicht bey dem Magistrate oder einer andern Ortsobrigkeit einzuschreiten, welche dann über die gepflogenen Erhebungen die Bewilligung hierzu ertheilen oder verweigern wird. Auch ist es diesen Behörden zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß diese zu gestattende Nachsicht eines halben Jahres von der Lehrzeit für die chirurgischen Lehrlinge zu keinem Nachtheile gereiche, und daß dabey mit der gehörigen Strenge vorgegangen werde 2).

1) Gremial-Ordnung für die b. Wundärzte in Böhmen. Pflichten der Vorsteher §. 11. In Oesterreich ob der Enns. Pflichten der Vorsteher §. 4. In Nieder-Oesterreich. Dreyzehntens.
2) Gremial-Ordnung für die b. Wundärzte in der Haupt- und Residenzstadt Wien ꝛc. Pflichten der Vorsteher §. 4.

§. 38. Entstehen während der Lehrzeit zwischen dem Lehrherrn und dem Discipel Uneinigkeiten, und werden die dießfälligen Klagen von dem Lehrherrn oder dem Discipel bey dem Gremium angebracht, so hat dann hierüber der Kreiswundarzt mit den übrigen Mitvorstehern nach gepflogener Untersuchung und gemeinschaftlicher Berathschlagung zu urtheilen, und so auch über die chirurgischen Händel und Streitigkeiten, die sich zu Zeiten unter den

bürgerlichen Wundärzten oder zwischen diesen und ihren Subjecten ereignen 1), zu entscheiden.

1) Gremial-Ordnung für die b. Wundärzte in Böhmen. Pflichten der Vorsteher §. 11. In Oesterreich ob der Enns. Pflichten der Vorsteher §. 4. In Nieder-Oesterreich. Pflichten der Vorsteher Nr. 2. Hofkanzley-Decret v. 21. July 1808, Z. 14179. Reg.-Verordn. Wien v. 3. August 1808, Z. 20227.

§. 39. Bey jeder Erledigung eines Gewerbes hat der Kreiswundarzt dafür zu sorgen, daß längstens in Zeit von drey Monathen ein tauglicher Provisor angestellt werde. Wird einem Provisor das Gewerbe einer Witwe oder eines kridarisch gewordenen Mitgliedes anvertraut, und derselbe den Subjecten dieses Gewerbes vorgestellt, so muß der Kreiswundarzt gegenwärtig seyn. Bey dem Verkaufe oder der Abtretung eines Gewerbes hat er die Gewerbsgerechtigkeit, die Gewerbsgeräthschaften und Instrumente gewissenhaft zu schätzen, und darüber bey der betreffenden Ortsobrigkeit das Verzeichniß einzubringen 1).

1) Gremial-Ordnung für die b. Wundärzte in Böhmen. Pflichten der Vorsteher §. 10. In Oesterreich ob der Enns. Pflichten der Vorsteher §. 3. In Nieder-Oesterreich. Drittens und Viertens.

§. 40. Der Kreiswundarzt ist ferner verbunden, in Beziehung auf das chirurgische Gremium im Kreise ein Protocoll zu führen, welches folgende Abtheilungen enthalten soll: a) das Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder des Gremiums mit Anmerkung ihres Wohnorts, Tag der Erhaltung des Diploms aus der Wundarzney und aus der Geburtshilfe, Tag des Antrittes des Gewerbes nach dem §. 30. Formular A; b) das Verzeichniß der Discipeln, mit Anmerkung ihres Alters, Geburtsortes, Nahmen des Lehrherrn, Tag der Aufnahme und Freysprechung; c) das Verzeichniß der Subjecte, beyde nach dem §. 30. Formulare B und C; d) das Verzeichniß der Instrumente und Bücher; e) die Sanitäts-Verordnungen, und f) den Cassestand nach folgendem Formulare 1):

Tafelstand

des chirurgischen Greniums im Kreise ..... im Jahre ....

Wohnort des Wundarztes.	Nahmen desselben.	Jahr der Prüfung: aus der Wundarzney.	Jahr der Prüfung: aus der Geburtshilfe.	Jahr des Antrittes des Gewerbes.	Gremial-Schuldigkeiten: restiren vom vorigen Jahr fl. kr.	vom laufenden Jahr fl. kr.	zusammen fl. kr.	Hiervon bezahlt fl. kr.	Rest bleibet im Rest fl. kr.	Nummerirung.

2. An Incorporations-Gebühren . . . . . .
3. An Aufdingegebern . . . . . .
4. An Gebühren für freygesprochene Lehrlinge

Summe des Empfangs
Summe des Restes.

Diese sämmtlichen Verzeichnisse müssen längstens binnen vier Wochen nach der abgehaltenen Gremial-Versammlung an das Kreisamt ꝛc. eingeschickt werden. §. 30.

1) Nieder-Oesterreich. Reg.-Verordn. v. 20. August 1790, v. 30. Juny 1803 und Hofkanzley-Decret v. 3. August 1808, Z. 20227. Gremial-Ordnung für die b. Wundärzte in Böhmen. Pflichten der Vorsteher §. 13. In Oesterreich ob der Enns. Pflichten der Vorsteher §. 6.

§. 41. Dem Kreiswundarzte liegt auch ob, für die Aufrechthaltung der guten Ordnung, für die Aufhebung aller Mißbräuche und die Erfüllung der allerhöchsten, in das chirurgische Fach einschlagenden Gesetze bestens zu wachen; auf solche Individuen, welche unbefugter Weise die Chirurgie ausüben, ein achtsames Auge zu haben, und jeden, gegen den er Beweise der unbefugten Praxis darbringen kann, sogleich bey den Ortsobrigkeiten anzuzeigen, damit letztere vorschriftmäßig ihr Amt handeln können; sollten sich diese aber dazu nicht herbeylassen, so soll er dieses dem Kreisamte melden 1). Auch hat derselbe die Hebammen von der Wohlthätigkeit der Schutzpockenimpfung zu überzeugen und für dieselbe einzunehmen 2).

1) Gremial-Ordnung für die b. Wundärzte in Böhmen. Pflichten der Vorsteher §. 12. Eben daselbst in Oesterreich ob der Enns §. 5.
2) Böhmische Gub.-Verordnung v. 12. May 1804.

§. 42. Wenn ein Wundarzt um ein chirurgisches Gewerbe anspricht, und sich wegen der dießfälligen Erlaubniß an das Kreisamt verwendet, so wird vor Allem der Kreiswundarzt einvernommen, welcher auf die Ertheilung dieses Befugnisses nur dann antragen soll, wenn der Bewerber sein Diplom über die Chirurgie und Geburtshilfe, welches dermahl unter Einem ausgefertigt wird, vorzuzeigen, und falls es sich um ein verkäufliches Gewerbe handelt, darzuthun im Stande ist, daß der Kauf nach den bestehenden Gesetzen geschlossen sey, d. i., daß der Kaufschilling den Normalwerth nicht übersteige 1).

1) Gremial-Ordnung für die b. Wundärzte in Böhmen. Pflichten der b. Wundärzte §. 1. Eben daselbst in der Gremial-Ordnung in Oesterreich ob der Enns §. 1. Hofkanzley-Decret v. 21. July 1808, Z. 14179. Pflichten der Vorsteher Nr. 1.

§. 43. Endlich ist der Kreiswundarzt verbunden, jedem Wundarzte, sobald er dem Gremium einverleibt wird, ein Exemplar der in Druck gelegten Gremial-Ordnung mitzutheilen, damit demselben als Wundarzt und Bürger seine Pflicht gegen den Staat und das Gremium bekannt werde, und er nicht, ohne gehörig unterrichtet zu seyn, in die Strafe verfalle 1).

1) Gremial-Ordnung für die b. Wundärzte in Böhmen. Pflichten der Vorsteher §. 17. In Oesterreich ob der Enns §. 10.

Dritter Abschnitt.

Besorgung der bey Epidemien unter Menschen, und bey Seuchen unter Thieren, dem Kreiswundarzte zukommenden Geschäfte.

§. 44. Entsteht in seinem Kreise oder in einem angränzenden fremden Lande eine Epidemie unter Menschen, oder eine Seuche unter den Thieren, so hat der Kreiswundarzt gleich den Kreisarzt davon zu verständigen, oder in dessen Abwesenheit die Anzeige hierüber an das Kreisamt zu machen 1).

1) Instruction für die Kreiswundärzte §. 4 und 5. Reg.-Decret Wien v. 5. August 1817, Z. 34398.

§. 45. Wird der Kreiswundarzt im Abgang oder Verhinderungsfalle des Kreisarztes zur Untersuchung einer Epidemie oder Seuche abgesandt, so hat er sich ungesäumt nach dem Orte, wo die Epidemie herrscht, zu begeben, die Art und Beschaffenheit der Krankheit, ihrer Verbreitung, und die dadurch verursachte Sterblichkeit genau zu untersuchen, und über die erhobenen Umstände den Bericht an das Kreisamt zu machen 1). Bestätigt es sich, daß wirklich eine Epidemie herrscht, so hat der Kreiswundarzt über die den Umständen angemessene Heilungs- und Verfahrungs-Methode, über die nöthigen diätetischen Mittel Vorschrift zu ertheilen, und so lange an dem Orte zu verbleiben, bis das Übel, wo nicht gänzlich, doch größten Theils gehoben ist 2). Sollte aber nach Abrufung des Kreisarztes von einem Epidemie-Geschäfte, oder im eingetretenen Erkrankungsfalle desselben der Kreiswundarzt substituirt worden seyn, so hat dieser sich nach der ihm vom Kreisarzte ertheilten Belehrung zu verhalten 3).

1) Instruction für das Kreis-Sanitäts-Personale §. 18. Amts-Unterricht für Kreisärzte. Nr. 3. Instruction für Kreiswundärzte §. 6.
2) Amts-Unterricht für Kreisärzte. Nr. 3.
3) Amts-Unterricht für Kreisärzte. Nr. 31. Hofkanzley-Decret v. 28. März 1813, Z. 4358. Reg.-Verordn. Wien v. 20. April 1813, Z. 10881.

§. 46. In Epidemien hat bey Kranken, deren Armuth unbezweifelt dargethan, und von der Ortsobrigkeit und dem Pfarrer erwiesen ist, eine unentgeldliche Behandlung Statt 1);

nur hat der Kreiswundarzt in dieser Beziehung dafür zu sorgen, daß eine wohlfeile, sparsame Verschreibungsart der Arzneyen beobachtet, den Verfälschungen der Recepte, und den durch öftere Wiederhohlungen der Arzneyen entstehenden Mißbräuchen, dann der wiederhohlten Anrechnung der Gläser und Tiegel vorgebeugt werde 2), und daß man die dießfälligen Conten, mit der nöthigen Verification versehen, einsende (siehe II. Theil §. 252 bis 257, dann §. 269); der bloße Nahme des Kranken, welchen der Kreiswundarzt und die übrigen Wundärzte nebst dem ihrigen auf das Recept geschrieben haben, reicht zu diesem Behufe hin, die Unterschrift der Ortsobrigkeit, des Pfarrers, Richters ꝛc., die die Armuth zu bestätigen haben, kann später Statt finden 3). Jeder unnöthige Aufwand wird dem Kreiswundarzte zur Last gelegt 4).

1) Reg.-Decret Wien v. 21. July 1815, Z. 19209.
2) Hofkanzley-Decret v. 15. Juny 1822, Z. 15007, v. 12. December 1822, Z. 33403, und 4. März 1823, Z. 6361. Verordnung der ob der Ennsl. Landesregierung v. 23. April 1823, Z. 6067. Hofkanzley-Decret v. 28. März 1813, Z. 4358.
3) Hofkanzley-Decret v. 28. März 1813, Z. 4358. Reg.-Verordn. Wien v. 20. April 1813, Z. 10881, v. 21. July 1815, Z. 11852.
4) Galizische Gubernial-Verordnung v. 17. July 1794.

§. 47. In diesen Fällen muß auch der Kreiswundarzt über den Fortgang und die Wirkung seiner Vorkehrungen, von 14 zu 14 Tagen, in sehr schlimmen Fällen von 8 zu 8 Tagen, bis zur Beendigung der Epidemie dem Kreisamte Bericht erstatten, mit Beyfügung der Standtabellen der Kranken, Genesenen, Gestorbenen, Zugewachsenen ꝛc. nach folgendem Formulare 1):

Uebersicht

der im Kreise ..... von ... bis ... während der Epidemie Erkrankten, Genesenen und Gestorbenen.

| Herrschaft. | | |

Diese Tabelle ist nicht nur für die erste Anzeige der Epidemie, sondern auch für die Anzeige ihres weiteren Verlaufes bis zu ihrer Beendigung bestimmt, wobey es sich von selbst versteht, daß bey der ersten Anzeige einer Epidemie die Rubrik: Rest vom vorigen Rapport in Zahl der Kranken verändert, und die Rubrik Zuwachs durchstrichen werden muß.

1) Instruction für Kreiswundärzte §. 6. Reg.-Decret Wien v. 26. Jänner 1811, Z. 4128. An die Kreisämter.

§. 48. Wenn ungeachtet der angewendeten Heilmittel die Epidemie weiter um sich greifen sollte, so hat der substituirte Kreiswundarzt dem Kreisamte die genaue Beschreibung der Krankheit, der dabey wahrgenommenen Umstände und der gebrauchten Arzneymittel und gemachten Vorkehrungen zu liefern, so wie auch den Erfolg der letzteren anzuzeigen. Das Kreisamt begleitet diese Beschreibung an die Landesstelle ein, welche dem Kreiswundarzte mittelst des Kreisamtes die weitere Weisung ertheilt 1).

1) Amts-Unterricht für Kreisärzte Nr. 5.

§. 49. Nach Beendigung der Epidemie hat der Kreiswundarzt einen allgemeinen Bericht über dieselbe abzufassen, demselben genauere Bemerkungen über die Entstehung, den Verlauf, die Beschaffenheit, die Ausbreitung, die beste Heil-Methode derselben beyzufügen, und überhaupt alles aufzuführen, was ihm bey derselben Interessantes und Bemerkungswerthes vorfiel; nicht minder, wie derselben für die Zukunft vielleicht vorgebeugt, oder wie dieselbe minder schädlich gemacht werden könne, und dessen Berichte eine allgemeine Übersicht aller während der Epidemie Erkrankten, Genesenen und Verstorbenen nach folgendem Formulare beyzuschließen 1).

1) Instruction für das Kreis-Sanitäts-Personale §. 19. Reg.-Decret Wien v. 26. Jänner 1811, Z. 4128.

Allgemeine Übersichts-Tabelle

aller während des ganzen Verlaufes der im Kreise ..... in den Monathen .... geherrschten Epidemie Genesenen und Verstorbenen.

Herrschaft.	Ortschaft.	Bevölkerungsstand vor der Krankheit.	Benennung der Krankheit.	Dauerzeit der Epidemie	Hierüber wurden die einzelnen Rapporte eingesendet.	Von dieser Krankheit wurden befallen	Hiervon sind		Bevölkerungsstand nach der Krankheit.	Anmerkungen.
	Stadt.	Männer.		von	von Nr.	Männer.	gestorben	Männer.	Männer.	
	Markt.	Weiber.		bis	bis Nr.	Weiber.		Weiber.	Weiber.	
	Dorf.	Kinder.				Kinder.		Kinder.	Kinder.	
		Zusammen.				Zusammen.		Zusammen.	Zusammen.	

§. 50. Bey einer irgendwo ausbrechenden Viehseuche hat der Kreiswundarzt, wenn er vom Kreisamte zu deren Untersuchung aufgefordert wird, sich unverzüglich an den bestimmten Ort zu begeben 1), und wenn er den Viehstand eingesehen hat, vor Allem die Ställe der gesunden, dann der kranken Thiere zu besichtigen, bey

dieser Gelegenheit die Zeit und Art der Entstehung der Seuche auszuforschen, und zu untersuchen, ob dieselbe nicht vielleicht durch einen bekannten Weg dahin gebracht worden sey 2).

1) Amts-Unterricht für Kreisärzte Nr. 6. Anweisung für den Landmann, wie er sein Vieh gesund und nutzbar zu erhalten, und vor Krankheiten zu schützen hat, nebst den gesetzlichen Anordnungen in Absicht auf die Hintanhaltung und Tilgung der wahren Viehpest v. 6. October 1803. Abtheilung 6. Abschnitt 2. Nr. 1. Instruction für das Kreis-Sanitäts-Personale §. 18.
2) Anweisung, wie das Vieh gesund u. s. w. a. a. O. Nr. 2.

§. 51. Bey den kranken Thieren hat er alle Erscheinungen zu beobachten, und sich mit den Hirten, Eigenthümern, Thierwärtern u. s. w. über alles bis jetzt an den kranken Thieren Bemerkte und Geschehene zu besprechen, und alles aufzusuchen, was ihn in die Kenntniß der Natur der gegenwärtigen Krankheit und zur Bestimmung ihrer allgemeinen Eigenschaft als ursprüngliche epizootische oder contagiöse Krankheit, und desjenigen, was zur Entstehung und Vergrößerung derselben mitzuwirken fähig ist, bringen kann 1). Geben ihm die hieraus geschöpften Resultate eine Vermuthung der wahren Seuche, so ist, um volle Überzeugung zu erhalten, die Eröffnung eines allenfalls vor kurzem an dieser Krankheit gefallenen, oder in dessen Ermanglung eines zu diesem Ende getödteten kranken Stückes zu veranlassen, mittlerweile aber alles dasjenige einzuleiten, was zur Einhaltung weiterer Verbreitung die Beschaffenheit dieser Krankheit gebiethet 2).

1) Anweisung, wie das Vieh gesund u. s. w. Abtheilung 6. Abschnitt 2. Nr. 4. Instruction für Landes-Thierärzte vom Jahre 1819. §. 27.
2) Eben daselbst Nr. 5. Amts-Unterricht für Kreisärzte Nr. 6. Instruction für Landes-Thierärzte §. 27.

§. 52. Wird der Kreiswundarzt durch diese Untersuchung von der eigentlichen Natur, Verbreitungsart, und den bereits Statt gefundenen Fortschritten der Seuche überzeugt, so entwirft er seiner Einsicht gemäß den Plan zur Behandlung derselben, wobey er als öffentlicher Sanitäts-Beamter bloß den cameralistischen Zweck verfolgen muß: die Seuche eben so bald als sicher, und zwar so, daß ihr möglichst wenige Thiere zum Opfer fallen, zu unterdrücken oder zu tilgen. Wenn demnach die herrschende Krankheit als eine Epizootie oder Enzootie sich darstellt, so entwirft er nicht bloß einen dem Charakter derselben entsprechenden Heilplan, son-

dern schreibt auch die ärztlich prophylactische oder präservative Behandlung vor, welcher die bisher noch gesunden, aber ebenfalls gefährdeten Thiere zu unterziehen sind. Erscheint sie hingegen ursprünglich als Ansteckungsseuche, so hat er hauptsächlich und vor allem andern jene polizeylichen Verfügungen anzugeben, die, eben so schnell als energisch ausgeführt, die Ansteckungsgefahr zu beseitigen, und somit den Fortschritten der Seuche ein Ende zu machen vermögen. Ist endlich die Seuche zwar ihrem Ursprunge nach epizootisch, aber in ihrer Fortdauer fähig, ein Ansteckungsgift zu entwickeln, und dadurch sich noch mehr zu verbreiten, so sind die in solchen Fällen in gleichem Grade wichtigen curativen und polizeylichen Maßregeln zugleich festzusetzen 1).

1) Instruction für Landes-Thierärzte §. 27, 28. Verhaltung bey Untersuchung der Seuche und bey der Wahl der vorzuschreibenden Maßregeln.

§. 53. In Betreff der Arzneygaben und übrigen Hilfsleistungen hat dann der Kreiswundarzt in allen Bauernhöfen, Meyereyen u. s. w., wo kranke Thiere sich befinden, sowohl die diätetische Pflege derselben, als die ärztliche Behandlung den Eigenthümern oder Wärtern genau und faßlich vorzuschreiben, zum Behufe der letzteren aber insbesondere einige fähige Individuen abzurichten, welche die Bereitung und Beybringung der Arzneyen, Klystiere, Bähungen u. s. w. besorgen 1).

1) Eben daselbst §. 30.

§. 54. Die zur Heilung erforderlichen Arzneyen und pharmaceutischen Stoffe hat der Kreiswundarzt mittelst ordentlicher unterfertigter Verschreibungen aus der nächsten Stadt- oder Landschafts-Apotheke zu nehmen, wobey er darauf Bedacht nehmen wird, daß bey Gelegenheit des Erkrankens vieler Thiere, und zwar zunächst solcher, welche den minder bemittelten Landleuten angehören, oder wo das hohe Ärarium die Auslagen bestreitet, wenn die Arzneyen in den Apotheken entweder nur in sehr geringer Menge oder gar nicht vorhanden sind, wie z. B. glänzender Ofenruß, Stahlschwefel, Lorberöhl u. d. gl., aus der Material-Handlung angeschafft, oder die Leute unterrichtet werden, wie sie solche selbst sammeln können; solche Stoffe aber, die, wie Chamillen und Hollunderblüthen, Salbey, Weiden- und Eichenrinde, in Menge sich vorfinden, und in der Nähe ohne viele Mühe und Auslagen sich sam-

meln lassen, so wie z. B. Seife, Essig, Kleyen u. d. gl., sind von den Ortseinwohnern herbeyzuschaffen. Er wird bemüht seyn, immer solche Arzneyen zu wählen, welche aller Orten leicht zu haben, und minder kostspielig sind, weil sonst die Hilfe verzögert, oder aus Scheu der Kosten vernachlässigt würde 1).

1) Anweisung, wie das Vieh gesund u. s. w. Abtheilung 6. Abschnitt 2. Nr. 6. Instruction für Landes-Thierärzte §. 17 und 30.

§. 55. Ist die Krankheit als eine wahre Viehpest erkannt, dann soll der Kreiswundarzt den betreffenden Eigenthümer des Viehes, und den Behörden mit dringender Vorstellung der Größe des drohenden Unglücks, die strengste Beobachtung alles dessen, was in Absicht auf die Verhinderung einer weitern Verbreitung 1) verordnet ist, einschärfen, und zur Anwendung der von ihm zu verordnenden Mittel die gehörige Anleitung geben 2).

1) Unterricht für Dominien und Unterthanen, um sowohl Viehseuchen, als auch andere wichtige Krankheiten der nützlichen Hausthiere, wenn es möglich ist, zu verhüthen, schon wirklich ausgebrochene zu tilgen und in ihrer Verbreitung zu hemmen, v. 4. April 1809.
2) Anweisung, wie das Vieh gesund u. s. w. Abtheilung 6. Abschnitt 2. Nr. 7.

§. 56. Ist bey dem Ausbruche dieser Seuche nur ein oder das andere Stück in dem Stalle von der Krankheit ergriffen, das übrige Vieh aber gesund, so hat der Kreiswundarzt dem Eigenthümer begreiflich zu machen, daß, um das gesunde zu retten, es das dienlichste Mittel sey, die wenigen seuchekranken Thiere zu tödten, mit Haut und Haaren zu vergraben, ihre inne gehabten Plätze im Stalle, und die bey ihnen gebrauchten Geräthschaften vollkommen zu reinigen, den Stall selbst auszuräuchern und auszulüften, das gesunde Vieh aber auf jene Art zu behandeln, die zur Vorbeugung der Seuche im II. Theile §. 335 und 344 vorgeschrieben ist. Hat die Seuche schon mehrere Ställe ergriffen, und ist darum diese Maßregel nicht mehr anwendbar, dann bleibt nur das einzuleiten übrig, was zur Tilgung der Seuche für dienlich erkannt wird 1). Im lombardisch-venetianischen Königreiche ist übrigens das Tödten der kranken Thiere insbesondere gesetzlich angeordnet, der Eigenthümer wird aber nach Verhältniß der Umstände aus dem Staatsschatze entschädiget 2).

1) Anweisung, wie das Vieh gesund u. s. w. Abtheilung 6. Abschnitt 2. Nr. 10.
2) Hof-Decret v. 18. May 1815.

§. 57. Nebst dem muß er die Art der geschehenen Verbreitung der Seuche von Stall zu Stall ausfindig machen, weil die Darstellung der aufgefundenen Wege am sichersten zur nöthigen Behuthsamkeit leitet, so wie auch durch die Beseitigung jener Einflüsse, unter welchen die Thiere für das Seuchengift empfänglich geworden seyn könnten, manche Thiere von der Ansteckung gerettet werden können 1).

1) Anweisung, wie das Vieh gesund u. s. w. Abtheilung 6. Abschnitt 2. Nr. 10.

§. 58. In solchen Fällen, wo das Kreisamt oder der Kreisarzt das ganze Behandlungsgeschäft der Seuche dem Kreiswundarzte übergibt, hat Letzterer von Allem, was er durch die Untersuchung erhoben, und hiernach eingeleitet hat, nach der den Kreisärzten vorgeschriebenen Norm von 14 zu 14 Tagen, in dringenden wichtigeren Fällen, besonders wenn die Umstände anderweitige polizeyliche Vorkehrungen dringend nothwendig machen würden, von 7 zu 7 Tagen, an das Kreisamt Bericht zu erstatten 1), und den Krankenstand, nach der folgenden Tabelle 2):

Kreis .....

Viehstand-Rapport

von ..... bis .....

Herrschaft.	Ortschaft.			Hornviehstand vor dem Ausbruche der Seuche.				Nahme der Krankheit.	Datum, bis wohin diese Tabelle reicht.	Stand des erkrankten Viehes.																				Anmerkung.
										Rest vom vorigen Rapporte Nr.				Zuwachs.				Zusammen.				Abfall.								Rest mit gegenwärtigem Rapporte.				
																						Gefallen.				Genesen.				Zusammen.				
	Stadt.	Markt.	Dorf.	Ochsen und Stiere	Kühe.	Kälber.	Zusammen.			Ochsen und Stiere	Kühe.	Kälber.	Zusammen.	Ochsen und Stiere	Kühe.	Kälber.	Zusammen.	Ochsen und Stiere	Kühe.	Kälber.	Zusammen.	Ochsen und Stiere	Kühe.	Kälber.	Zusammen.	Ochsen und Stiere	Kühe.	Kälber.	Zusammen.	Ochsen und Stiere	Kühe.	Kälber.	Zusammen.	

verzeichnet, dem Berichte beyzulegen; das Kreisamt legt dann diesen Bericht der Landesstelle vor, damit Letztere nöthigen Falls die Vorkehrung trifft, daß der Landes-Thierarzt oder ein ordentlicher Lehrer der Thierarzneykunde dahin abgeschickt werde 3). Nach beendigtem Geschäfte und bey der Rückkehr von einer solchen Amtshandlung muß der Kreiswundarzt endlich einen summarischen Ausweis nach folgendem Formulare 4) verfassen:

Übersichts-Tabelle

der auf der Herrschaft .... im Orte .... während des Jahres ... am ... erkrankten, genesenen und gefallenen Stücke Hornviehes.

| Herrschaft. | | |

und dem Kreisamte einen umständlichen Bericht über die Viehseuche 5), so wie auch eine kurze Geschichte der von demselben behandelten und glücklich beendigten Seuche, mit Berücksichtigung ihrer Entstehung, Weiterverbreitung, besonderen Erscheinungen, der angewendeten Heil-Methode, und der Resultate derselben übergeben; und in Hinsicht der Schafblattern-Contagien insbesondere bemerken, ob von der Blatternimpfung, von welcher Art derselben, und von welchem Blatternstoffe Anwendung gemacht worden sey 6).

1) Instruction für Kreiswundärzte §. 6.
2) Reg.-Decret Wien v. 26. Jänner 1811, Z. 4128.
3) Amts-Unterricht für Kreisärzte Nr. 8.
4) Hof-Decret v. 9. Juny 1811, Reg.-Decret Wien v. 26. Jänner 1811, Z. 4128.
5) Instruction für das Kreis-Sanitäts-Personale §. 19.
6) Reg.-Verordn. Wien v. 26. November 1820, Z. 53165. An die Kreisämter.

Vierter Abschnitt.

Vollziehung der Aufträge und Untersuchungen in Rechtsfällen.

A. Vorschriften bey gerichtlichen Leichenbeschauen.

§. 59. Die gerichtlichen Leichenbeschauen haben in den Hauptstädten der Provinzen die Stadtphysici, oder die Magistri sanitatis, und die Stadtwundärzte zu besorgen 1). Diesem nach werden zu Lemberg einer der besoldeten Stadtärzte und einer der besoldeten Stadtwundärzte; zu Prag ein Stadtphysicus und ein Stadtwundarzt; zu Grätz der Magister sanitatis und einer der beeideten zwey Wundärzte; zu Klagenfurt der erste Stadtphysicus und ein Stadtwundarzt 2); in Linz der Landgerichtsarzt, gegenwärtig Stadtarzt, und ein Wundarzt, welche Besoldungen aus der städtischen Casse beziehen 3), zu diesem Geschäfte verwendet; für Erkrankungsfälle sind Supplenten zu bestimmen, welche, wenn sie nicht ohnehin besoldet sind, für jede gerichtliche Leichenbeschau 4 Gulden W. W., bey Armen von der Gerichtsbehörde, bey Vermöglichen von den Angehörigen zu erhalten haben 4). Übrigens müssen die gerichtlichen Leichenbeschauen immer im allgemei-

nen Krankenhause vorgenommen, und dabey die Einleitung getroffen werden, daß der Professor der gerichtlichen Arzneykunde den gerichtlichen Leichenbeschauen mit seinen Schülern beywohne 5).

1) Hofkanzley-Decret v. 16. December 1814, Z. 17088. Reg.-Verordn. Wien v. 5. Jänner 1815, Z. 201. Instruction für die öffentlich angestellten Aerzte und Wundärzte in den k. k. österreichischen Staaten, wie sie sich bey gerichtlichen Leichenbeschauen zu benehmen haben §. 2.
2) Hofkanzley-Decret v. 13. May 1813, Z. 7725. An das böhmische, galizische und innerösterreichische Gubernium.
3) Eben daher v. 24. Juny 1813, Z. 10184. An die Regierung ob der Enns.
4) Eben daher v. 13. May 1813, Z. 7725, und v. 20. May 1813, Z. 7943.
5) Eben daselbst.

§. 60. Auf dem platten Lande liegt es den Kreisärzten und Kreiswundärzten ob, die gerichtlichen Leichenbeschauen vorzunehmen; und nur dann, wenn sie Krankheits halber, oder irgend eines andern legalen Hindernisses wegen, dabey zu erscheinen nicht im Stande wären, oder wenn Gefahr am Verzuge haftet, ist an ihrer Statt ein anderer graduirter Arzt, oder approbirter Wundarzt, die in der Gegend als geschickte und zuverlässige Männer bekannt sind, durch Anordnung der Obrigkeit zu substituiren, wobey diese Substituirten für einen jeden einzelnen solchen Act die Eidespflicht besonders zu leisten haben 1).

1) Instruction hinsichtlich der gerichtlichen Leichenbeschau §. 2.

§. 61. Die gerichtliche Leichenbeschau ist aber in allen jenen Fällen nothwendig: 1. Wo Jemand in längerer oder kürzerer Zeit nach einer voraus erlittenen mechanischen Gewaltthätigkeit gestorben wäre. 2. Bey wirklichen Vergiftungsfällen, oder solchen Zufällen, die eine Vergiftung vermuthen lassen. 3. Wenn auch auf den bloß äußerlichen Gebrauch von Bädern, Waschwasser, Haarpuder u. d. gl., die in der Absicht, entweder um Hautausschläge, oder um Läuse und anderes Ungeziefer zu vertreiben, ohne Verordnung eines Arzneyverständigen gebraucht wurden, der Tod unter Vergiftungszufällen erfolgt. 4. Bey Erwürgten, Erhängten, Erdrückten, Ertrunkenen, Erstickten. 5. Bey plötzlich verstorbenen, vorhin ganz gesunden Personen, wo die Ursache des Todes nicht bekannt ist. 6. Bey den in Wohnungen, auf freyer Gasse, auf wegsamen und unwegsamen Orten todt gefundenen bekannten und unbekannten

Personen. 7. Bey allen todt gefundenen neugebornen Kindern ohne Unterschied. 8. Bey jenen todten neugebornen Kindern, wo der Verdacht einer gewaltsamen Fruchtabtreibung oder einer gewaltsamen tödtlichen Handanlegung obwaltet. 9. Endlich auch bey Verstorbenen, die unter der Behandlung von Quacksalbern und Afterärzten starben, oder wo über die Unzweckmäßigkeit der vorausgegangenen ärztlichen Behandlung eine Klage vor Gericht angebracht worden wäre; und überhaupt außerdem noch in allen jenen Fällen, in welchen irgend eine Gerichtsbehörde eine gerichtliche Leichenbeschau anzuordnen für nöthig findet 1).

1) Instruction hinsichtlich der gerichtlichen Leichenbeschau §. 5.

§. 62. Wird der Kreiswundarzt gemeinschaftlich mit dem Kreisarzte zu einer gerichtlich-medicinischen Untersuchung requirirt, so hat ersterer die Herbeyschaffung der etwa nöthigen Sections-Werkzeuge, welche jeder gerichtliche Wundarzt zu besitzen und im brauchbaren Stande zu erhalten verpflichtet ist 1), zu besorgen; sodann die Untersuchung oder die Section selbst vorzunehmen, den Leichnam nach der Section oder den Gegenstand der Untersuchung wieder in Ordnung zu bringen 2), sich über den Fundschein mit dem Kreisarzte zu besprechen, und, falls er sich mit demselben hierüber vereinigt hat, den vom Kreisarzte abgefaßten Fundschein zu unterfertigen 3); im Falle er aber anderer Meinung seyn sollte, muß er seine abweichende Meinung, mit den gehörigen Gründen, welche ihn dazu bewogen haben, unterstützt, dem Gerichte entweder besonders vorlegen, oder dieselben am Schlusse des kreisärztlichen Fundscheines schriftlich beysetzen 4). Auch können derley abweichende Meinungen nur in Hinsicht des Gutachtens, keineswegs aber in Bezug auf die bey der vorgenommenen gerichtlich-medicinischen Untersuchung vorgefundenen Daten und Erscheinungen Statt finden; indem nur das erstere als die Folge verschiedener intellectueller Ansichten, nicht aber letztere als bloße Gegenstände der äußeren Sinneserkenntniß einem gegründeten Zweifel unterliegen können 5).

1) Instruction hinsichtlich der gerichtlichen Leichenbeschauen §. 26 und 11.
2) Eben daselbst.
3) Eben daselbst §. 11 und 17.
4) Eben daselbst §. 11.
5) Eben daselbst §. 17.

§. 63. Hat der Kreiswundarzt in Abwesenheit oder im Verhinderungsfalle des Kreisarztes allein eine gerichtlich-medicinische Untersuchung vorzunehmen, so muß er sich hierbey, wie dieser, nach den für Kreisärzte in der angezogenen Instruction bestehenden Vorschriften benehmen.

B. Verhalten der Kreiswundärzte bey Untersuchung der Werbbezirks-Recruten.

§. 64. Da, wo sich nach Abrückung der Regimenter keine Militär-Chirurgen befinden, haben die Kreiswundärzte die Werbbezirks-Recruten zu visitiren 1). Daher haben sie auch die Assent-Listen mit zu unterfertigen, und für die Diensttauglichkeit der angenommenen Recruten mit zu haften 2).

1) Böhmische Gubernial-Verordnung v. 10. April 1790 und 19. März 1795.
2) Böhmische Gubernial-Verordnung v. 26. Februar 1799.

§. 65. Unter Recrutirung versteht man im Allgemeinen die Aufnahme der für die Armee nöthigen Mannschaft. Der Zweck derselben geht dahin, dem Militär-Dienste gesunde, für ihre künftige Bestimmung brauchbare Individuen zuzuführen.

§. 66. Die Recruten-Stellung zum Militär erfolgt nicht immer in Folge höherer Anordnung, sondern auch aus freyem Willen einzelner Individuen, oder durch Werbung; daher theilt das chirurgische Reglement 1781, I. Theil, 13. Capitel, die Recruten in conscribirte und freywillige ein. Bey dem Untersuchungsgeschäfte des Arztes oder Wundarztes über die Tauglichkeit des Recruten zur Einreihung in den Militär-Dienst ist dem Arzte oder Wundarzte in doppelter Hinsicht Vorsicht zu empfehlen, weil eines Theils Conscribirte gerne unsichtbare Krankheiten und Gebrechen vorschützen, oder solche fälschlich nachmachen, um dadurch dem Militär-Dienste zu entgehen, anderer Seits aber freywillig Zugehende solche zu verheimlichen suchen, um nicht als untauglich abgewiesen zu werden.

§. 67. Der dem Militär-Dienste Einzureihende soll, um den Dienstesverrichtungen, seiner Gesundheit unbeschadet, gehörig entsprechen, und bey den vielfachen Beschwerden im Felde ausdauern zu können, weder mit einer allgemeinen Krankheit, noch mit einem

örtlichen Gebrechen behaftet, weder am Körper, noch an dessen Gliedern, normalwidrig gebildet, sondern mit einem Worte vollkommen gesund und kräftig, in Hinsicht des Maßes und des Körperbaues dergestalt beschaffen seyn, daß er fatigante Märsche, das Manövriren mit dem Gewehre, und überhaupt die Feldstrapazzen ertragen kann 1).

1) Hof-Decret vom 18. September 1796.

§. 68. Da aber die Ergänzung und Vollzähligmachung einer Armee außerordentlich beschränkt, und dieselbe kaum möglich seyn würde, wenn nur solche Conscribirte zum Dienste gewählt werden sollten, welche mit der möglichst vollkommenen Gesundheit auch zugleich das Ebenmaß körperlicher Schönheit in sich vereinigten: so ergibt sich schon hieraus, daß kleine körperliche Unvollkommenheiten eines Mannes, welche demselben in Aushaltung der Dienstesverrichtungen nicht hinderlich sind, ihn vom Militär-Dienste nicht ausschließen, sondern diese Conscribirten mit der besonderen Rücksicht, zu welchem Waffendienste dieselben, der kleinen Übel und Bildungsfehler ungeachtet, am angemessensten geeignet sind, eingereiht werden müssen.

§. 69. Die Krankheiten und Gebrechen, welche zum Militär-Dienste untauglich machen, sind entweder sogenannte äußerliche oder innerliche Krankheiten und Fehler. Die äußerlichen Krankheiten, physischen Übel und Gebrechen, welche von der normalen Gesundheit und Bildung abweichen, werden von dem untersuchenden Arzte oder Wundarzte leicht durch das Gesicht, Gefühl u. s. w. erkannt, und können daher gleich wissenschaftlich nach den Regeln der Heilkunde beurtheilt werden.

Die innerlichen Krankheiten und Fehler, welche von Conscribirten oft angegeben werden, und sich durch charakteristische Zeichen, habitus des Untersuchten nicht offenbaren, wodurch die Zuverlässigkeit der untersuchenden Ärzte in ihrem Erkenntnisse und Urtheile gehemmt wird, können nur durch Einhohlung glaubhafter Zeugnisse der den Conscribirten näher kennenden Nachbarn des Ortes, der Familien-Väter, Schullehrer, Pfarrer, und des ihn behandelt habenden Arztes, auf deren Gewissen und Pflichten, ausgemittelt, und demnach die Brauchbarkeit und Unbrauchbarkeit beurtheilt werden.

Untersuchung der Recruten im Allgemeinen.

§. 70. Da eine gewisse Bestimmung des Maßes für den Soldaten nöthig ist: so muß jeder Recrut, ehe die weitere Untersuchung seines Körpers beginnt, unter das Maß gestellt werden. Nach den Verordnungen 1) werden die Recruten in Hinsicht des Maßes in drey Classen getheilt, nähmlich: in kleine, von 5 Wiener Schuh und 3 Zoll darüber; in mittelmäßige, von 5 Schuh und 3 bis 5 Zoll; und in große, von 5 Schuh und über 5 Zoll. — Das Normal-Maß ist 5 Wiener Schuh 3 Zoll. — Für die Infanterie, Cheveauxlegers und Mineurs ist aber dasselbe im Allgemeinen auf 5 Schuh 2 Zoll festgesetzt; auch ist es gestattet, Leute von 5 Schuh 1 Zoll zu assentiren; selbst solche, die das 18. Jahr erreicht haben, und denen an diesem Maße noch 2 Striche fehlen, können angenommen werden, wenn sie noch Wachsthum versprechen. Bey allen diesen kleinen Maßbestimmungen wird aber vorausgesetzt, daß der Recrut eine starke Leibes-Constitution, kein wesentliches, dem Kriegsdienste hinderliches Gebrechen habe, das Gewehr handhaben könne, und genug Kräfte besitze, die Beschwerden des Feldzuges auszuhalten.

1) Recrutirungs-System v. Jahre 1804 §. 17.
2) Allerhöchster Befehl an die General-Commanden in Ungarn und Siebenbürgen v. 31. Jänner 1800.

§. 71. Solche Recruten, welche wegen ihrer kleinen Statur oder sonstigen Gebrechen für die Linien-Infanterie nicht geeignet sind, jedoch für das Fuhrwesen oder für die Feldspitäler als Krankenwärter, oder als Professionisten beym Verpflegs- oder Zeugamte, die nöthige körperliche Stärke haben, können auch unter dem bestimmten Maße, aber mit nicht weniger als 5 Schuh, angenommen werden 1).

1) Verordnung an das nieder-österreichische General-Commando v. 25. Februar 1809 Litt. O. 448.

§. 72. Nach Bestimmung des Maßes schreitet der untersuchende Arzt zur Visitation, welche gewöhnlich in einem besonderen Zimmer vorgenommen wird. Bey diesem Acte ist demselben Rechtlichkeit, Genauigkeit und Umsicht vorzüglich zu empfehlen, weil von seinem Urtheile die Bestimmung über Tauglichkeit und Untauglichkeit des Mannes abhängt 1), und weil, wenn später die

Unrichtigkeit seiner gegebenen Bestimmung erwiesen wird, er sich schwerer Verantwortung aussetzen würde, und unnachsichtlich in Strafe verfiele.

1) Hofkriegsr. Verordnung v. 6. Jänner 1809.

§. 73. Noch ehe die Untersuchung anfängt, muß der Recrut befragt werden: ob er nicht krank sey, nie krank war, und welche Krankheiten er erlitten; ob er mit Kuhpockenstoff geimpfet worden, und wie alt er sey? — Bey diesen Fragen muß sich der untersuchende Arzt den wichtigen Unterschied zwischen gestellten und freywilligen Recruten wohl vergegenwärtigen, weil der Gestellte und Militärscheue jedes Übel vergrößern 1), und alles aufbiethen wird, um krank zu erscheinen; der Freywillige hingegen wird, um als Soldat aufgenommen zu werden, Mängel und Fehler verbergen und gesund zu erscheinen suchen.

1) Reglement für k. k. Feldchirurgen 1789. I. Theil, 13. Cap. §. 2.

§. 74. Hierauf befiehlt man dem Recruten, sich in dem Visitations-Zimmer ganz zu entkleiden, und beobachtet hierbey dessen Bewegungen; man läßt ihn auf einem ebenen Boden *) einige Schritte entfernt, gegen das Licht gekehrt, vor sich treten 1); dann beginnt die Untersuchung mit der allgemeinen Beurtheilung des Körperbaues (Constitution). Die Merkmahle eines gesunden dauerhaften Baues und einer wahrscheinlich festen Gesundheit sind: ein aufrecht getragenes, verhältnißmäßig großes Haupt, rund vom Hinterhaupte anzusehen; ein starker toroser Nacken; reine Gesichtsfarbe; muntere Augen; gesunde Zähne; festes rothes Zahnfleisch; ein breiter, vorwärts wohlgenährter Thorax (Brustkasten); starke fleischige Schulterblätter; ein langsames, tiefes und dabey leichtes Athmen; ein starker, gleichförmiger, durch Affecte nicht leicht veränderlicher Pulsschlag; eine starke, elastische, mit Haaren wohl-

*) Man hat ehedem die Recruten bey der Visitation auf weichem Thone (Lehm) stehen lassen, weil man, durch die stärkere oder schwächere Vertiefung der Fußtritte, auf Ungleichheit der Extremitäten, freywilliges Hinken, und den Platt- oder Klumpfuß richtiger zu schließen wähnte; allein nicht immer, wo die Fußeintritte ungleich sind, besteht ein Fehler, und oft sind diese zugegen ohne ungleichen Abdruck im Lehme.

bewachsene Haut; festes Muskelfleisch; geschmeidiger Bauch; starke Knochen; überhaupt ein rüstiger Körperbau.

1) Erläuterungen der österreichischen Militär-Pharmacopoe, auf Befehl Sr. Majestät 1800. §. 9 und 10.

§. 75. Zeichen einer schwächlichen und leicht hinfälligen Gesundheit sind: ein kleiner, vom Hinterhaupte her schmaler Kopf, und eine vorgetriebene Stirn; ein dünner, langer Hals; blasse, erdfahle Farbe des Gesichtes; matte Augen; lockeres, schwammichtes, blasses Zahnfleisch; übelriechender Athem; ein flach gedrückter Thorax; geflügelte Schulterblätter; ein geschwindes, kurzes, etwas mühsames Athmen; ein schwacher, durch Affecte leicht veränderter Puls; eine zarte, kaum mit Haaren besetzte Haut, die sich beym Anziehen in eine Falte legt, und nur langsam wieder ausgleicht; welkes Muskelfleisch; dünne Knochen; ein mattes Dahinschleichen im Gange.

§. 76. Nach dieser allgemeinen Beurtheilung des Körpers schreitet der Arzt zur speciellen Untersuchung aller Theile desselben, um eine gründliche Auskunft über die individuelle Beschaffenheit des Mannes zu erhalten, und verfährt hierbey auf folgende Weise: er läßt den Recruten die Füße an einander schließen, so, daß die Ferse, die großen Zehen und die Knie sich berühren, die Arme gerade herabhängen, und der Körper in aufrechter Stellung sey; er besieht hierbey mit forschendem Blicke den ganzen Körper von vorn und rückwärts, um zu entdecken, ob die einzelnen Glieder zu dem Ganzen und unter einander in einem gleichen Verhältnisse stehen; hierauf untersucht er die einzelnen Theile, und durchforscht:

Am Haupte den behaarten Theil des Kopfes: ob derselbe nicht ungewöhnlich groß und mißgestaltet sey; ob sich an demselben keine besonderen Auswüchse oder Vertiefungen zeigen; ob keine bösartigen Ausschläge, der sogenannte böse Grind, keine weiche oder harte Geschwulst zugegen, und ob die Fontanellen und Nähte geschlossen seyen; dann, bey Pohlen, ob nicht der Weichselzopf sich vorfinde?

An der Stirn und am ganzen Gesichte: ob die Augenlieder und Wimpern sich schließen und öffnen; wie die Thränen-Carunkel, die Thränendrüse beschaffen sey; ob das Auge oder die Bindehaut desselben nicht krankhaft beschaffen sey, und

woher dieses komme; ob nicht Geschwüre, Verhärtungen oder eine Thränenfistel zugegen; ferner, wie das Auge und das Sehen beschaffen und ob er kurzsichtig sey, oder schiele; Flecken in der Pupille, den Staar, oder eine andere Krankheit habe?

Bey der Nase untersucht er: ob die Nasenlöcher gut geöffnet sind; er läßt ihn daher zu wiederhohlten Mahlen durch die Nase stark ein- und ausathmen; ob sich keine Geschwüre oder Polypen vorfinden?

Am Munde ist Rücksicht zu nehmen: ob die Lippen gesund, die Kinnlade beweglich, die Zähne, das Zahnfleisch, die Zunge, der Gaumen, das Zäpfchen, die Mandeln, der Rachen gut beschaffen seyn; ob keine falschen Zähne oder ein künstlicher Gaumen eingesetzt; ob der Gaumen geschlossen, die Mandeln oder der Gaumensegel nicht zerstört sey; ob sein Athem nicht übel rieche, und ob der Recrut keine Fehler im Schlucken und im Sprach-Organe habe?

An den Ohren: wie das äußere Ohr beschaffen; ob der Gehörgang nicht verschlossen sey; kein Eiterfluß aus demselben, und keine polypösen Auswüchse darin bemerket werden, und ob er gut höre? Zu diesem Zwecke stellet er mit leiser Stimme einige Fragen an den Recruten.

Hierauf schreitet der Arzt zur Untersuchung der Rückensäule, wobey jedes einzelne Wirbelbein in Betrachtung gezogen werden muß. Er erforscht: ob die Rückensäule ihre normale Richtung habe, oder ob sie nicht krankhaft abweiche, und bey welchen Wirbelbeinen dieses am stärksten bemerkbar sey; ob nicht einzelne derselben zu sehr und krankhaft angelaufen oder verkleinert, oder ob sich an ihren Fortsätzen in Hinsicht auf Lage, Richtung oder Anzahl bemerkenswerthe Abweichungen finden?

Am Halse untersucht er dessen Beweglichkeit, Gleichheit; ob keine harte oder weiche Geschwulst, keine Fistel oder Narben, und von welcher Art zugegen seyen?

An der Brust sind der ganze Umfang, die Weite und Erhabenheit, die Beschaffenheit der Rücken-Wirbelbeine, die Rippen und das Brustbein zu untersuchen, ob keine Ungestaltheit, als Folge übel geheilter Beinbrüche, oder etwas anderes Krankhaftes zugegen sey? ob das Athmen leicht und frey vor sich gehe. Er läßt ihn wiederhohlt tiefer, als gewöhnlich, einathmen, um die Freyheit oder Hinderung des Athmens zu beobachten; endlich untersucht er,

wie der schwertförmige Knorpel beschaffen: ob er nicht zu lang, zu sehr nach ein- oder rückwärts gebogen sey?

Am Unterleibe ist auf die Ausdehnung oder Erhabenheit zu sehen; ob keine Verhärtung oder Geschwülste an den Bedeckungen, oder in der Bauchhöhle selbst fühlbar werden; wie der Bauchring beschaffen; ob keine Ausdehnung oder kein Leibschaden zugegen sey; ob endlich das Becken, das Kreuz- und Steißbein sammt der Aftermündung gut beschaffen seyen; und ob sich an letzterer kein Goldader-Knoten, Feigwarzen, Fistel oder ein Aftervorfall befinden?

Bey den Zeugungstheilen müssen das männliche Glied, der Samenstrang und die Hoden sammt dem Hodensacke und dem Mittelfleische wohl untersucht, und die Beschaffenheit derselben wohl bemerkt werden, ob nähmlich: die Harnröhre gehörig geöffnet; ob beyde Hoden vorhanden, wo sie liegen, und wie sie beschaffen seyn; ob sich keine Verhärtungen, Brüche oder andere Geschwülste vorfinden?

Endlich geht der Arzt zur Untersuchung der oberen und unteren Gliedmaßen über, und betrachtet dabey ihre Gestalt, Biegsamkeit, Bewegung und Gleichheit. Das Verfahren dabey ist folgendes: Man läßt den Recruten beyde Arme so vorwärts ausstrecken, daß die Hände nach ihren Flächen zusammen kommen, woraus man die gleiche Länge der Arme beurtheilet; nun läßt man die Arme über die Brust kreuzen, beugt sie nach dem Genicke, und dann nach der Seite; sodann werden sie ausgestreckt, über den Kopf zusammen gehalten, und die Gleichheit oder Ungleichheit der Schultern hierbey beobachtet. Nun untersucht man, ob die Knie in gerader Stellung nicht etwas voraus oder einwärts gebogen; ob sie nicht krankhaft vergrößert; ob kein Fuß kürzer als der andere; ob keiner krumm; ob nicht eine oder die andere Extremität vom Schwunde befallen; ob die Achilles-Sehne nicht verkürzt; kein Klump- oder Plattfuß vorhanden sey. Um sich von der Beweglichkeit zu versichern, untersucht man sowohl an den oberen als unteren Gliedmaßen jedes Gelenk für sich allein, und überzeugt sich von der gehörigen Anzahl, Beweglichkeit und Lage der Finger und Zehen; endlich läßt man, zur Beurtheilung des Ganges, den Recruten auf- und abgehen, und befiehlt ihm, sich auf das rechte, dann auf das linke, endlich auf beyde Knie niederzubeugen.

§. 77. Aus dieser nach den gegebenen Vorschriften gepflogenen Untersuchung können nachstehende Erkenntnisse gefolgert werden: Entweder findet der Arzt den Recruten vollkommen gesund, oder er bemerket Mängel, die zwar von dem reinen Bilde der Gesundheit abweichen, jedoch keineswegs vom Militär-Stande ausschließen, oder er entdecket Übel, die bald und vollkommen geheilt werden können, oder endlich sind die vorgefundenen Gebrechen von der Art, daß sie den vorgestellten Mann gänzlich zum Militär-Dienste unfähig machen.

Krankheiten und Gebrechen,

die zu allen Waffen- und Dienstgattungen gänzlich und für immer untauglich machen.

I. Allgemeine Krankheiten.

§. 78. Zu den allgemeinen Krankheiten gehören: unheilbare Hautkrankheiten, Flechten, aussatzähnliche Krankheiten, unheilbare Drüsen-Krankheiten; Scrophel-Krankheiten; verhärtetes Zellgewebe; Lymph-Geschwülste; beträchtliche Balggeschwülste; Puls- und Blutader-Geschwülste; unheilbare Ungelenkigkeit des Körpers, Gelenkverwachsung; Knochenauswüchse, Knochengeschwülste, Beinfraß; sichtbar angeborne, durch Zufall oder Krankheit entstandene Verunstaltung des Körpers, die dem Ansehen oder den Verrichtungen des Militär-Dienstes nachtheilig sind; unheilbare Wassersuchten, Gelbsucht, Scharbock, unheilbare Schwindsucht und Abzehrungen; unheilbare Nervenkrankheiten, Convulsionen, Fallsucht, Veitstanz, Nachtwandeln, Cretinismus; allgemeine Schwächlichkeit des Körpers, welche die fernere nöthige Ausbildung und den Wachsthum des Körpers beschränkt.

II. Unheilbare Kopfkrankheiten.

§. 79. Zu diesen werden gezählt: unheilbarer Wahnsinn, Blödsinn, unheilbarer Erbgrind; unheilbare Ohrenkrankheiten, in so fern sie dem Dienste hinderlich, und durch ihr Besehen ekelhaft sind; unheilbare Augenkrankheiten, Blindheit, Thränenfistel; bösartige Nasenkrankheiten, ekelhafte Verunstaltungen, innere Auswüchse der Nase; Lippenkrebs, Hasenscharte, Wolfsrachen, wässerichter Mundkrebs; fehlende oder ganz unvernehmliche

Sprache, überwiesene, immerwährende Heiserkeit; hochgradige, schon lange bestehende, krankhafte Destruction der Zunge, der hinteren Mundhöhle, der Mandeln, des Zäpfchens, als Folge venerischer oder krebsartiger Krankheiten; Zerreissung oder Verhärtung des einen oder mehrerer Speichelgänge, Speichelfisteln; unheilbare Sprachlosigkeit; sehr beschwerliches Kauen oder Schlucken; ein zu großer Verlust der zum Kauungsgeschäfte erforderlichen Mahlzähne.

III. Unheilbare Brust- und Halskrankheiten.

§. 80. Zu diesen gehören: steifer und ganz krummer Hals, wenn das Übel schon veraltet ist; der Kropf, wenn er sehr groß, an mehreren Stellen des Halses haftet, das Athmen hindert, und als unheilbar anzuerkennen ist; Luftröhrenfisteln und Luftröhrenbruch, die sich durch Anstrengung zum Blasen entdecken 1); angeborne oder durch zufällige Ursache entstandene Schiefstehung des Halses, beträchtlich scrophulöse Drüsen am Halse, die mechanisch die Luftröhre drücken; stinkender Athem; unheilbare Kurzathmigkeit; chronisches Asthma, Bluthusten, unheilbar aus Anlage oder äußerer Gewalt; stark nach vor- oder rückwärts, oder auf eine Seite gekrümmter Rückgrath, fehlerhafte Bildung der Rippen und des ganzen Brustkastens, welche die freye Bewegung hindert, und das Tragen schwerer Lasten unmöglich macht; bemerkbares, sehr starkes und schon lange bestehendes Pulsiren des Herzens, wenn dasselbe nicht Folge einer starken Zusammenschnürung des Unterbauches, oder des geängstigten und aufgereißten Zustandes, in welchem sich der Recrut während der Untersuchung befindet, zu betrachten ist.

1) Hofkriegsr. Verordnung an sämmtliche General-Commanden v. 14. July 1809 Litt. O. $\frac{1261}{1275}$.

IV. Unheilbare Krankheiten des Unterleibes.

§. 81. Als solche sind zu betrachten: das chronische Erbrechen; chronische Bauchflüsse; unheilbare Anschoppungen und Verhärtungen der Eingeweide des Unterleibes; alle unheilbaren Krankheiten des Urin-Systems; unheilbare Geschwülste oder Geschwüre der Leistendrüsen; Leisten-, Hoden-, Schenkel-, Bauch- und Mittelfleischbrüche, welche die freye Bewegung hindern, keine Strapazzen zulassen, schon veraltet sind, und durch kein Bruchband zurückgehalten werden können; scirrhöse Entartung des Hoden- und Samenstranges; das Cirsocele, wenn es sehr groß und

von innerer Ursache bedingt ist, in aufrechter Stellung sehr anläuft und schmerzhaft wird; chronische eiternde Hämorrhoidal-Knoten mit beträchtlicher Cacherie; Mastdarmfistel; habitueller Mastdarmvorfall, Unvermögen, den Koth und Urin zurück zu halten.

V. Unheilbare Krankheiten und Verletzungen der Gliedmaßen.

§. 82. Der vollkommene Schwund ganzer Gliedmaßen mit Unbrauchbarkeit des Gliedes; sehr übel geheilte Beinbrüche mit großer Deformität und gehinderter Bewegung; starke Verlängerung oder Verkürzung der Gliedmaßen in Folge der Rhachitis, Scrophelsucht oder anderer vorausgegangener allgemeiner Leiden; große Krampfaderknoten, die den ganzen Fuß einnehmen, und bey Anstrengung des Körpers zu bersten drohen; vollkommen unheilbare Steifigkeit größerer Gelenke; eine solche (erwiesene) Erschlappung der Capselbänder, daß schon auf gewöhnliche Bewegungen Verrenkungen erfolgen; Gliedschwamm; die Gelenkwassersucht; starke Platt-Klumpfüße, die das Marschiren hindern, besonders wenn die Füße so stark schwitzen, daß dieselben stets wund sind; halbe oder ganze Auslenkung der Kniescheibe; Mangel oder gänzliche Verwachsung der Zehen; Merkmahle vorausgegangener Fußgeschwüre mit beträchtlichem Hautverluste und gegenwärtigen Blutader-Knoten; veraltete Fußgeschwüre von großem Umfange; Verlust derjenigen Theile der Hand, die zur Waffen-Manipulation und zu jeder Kraft erfordernden Handarbeit nothwendig sind.

§. 83. Hat der vorgestellte Mann Leiden, die während ihres Bestehens zum Feldkriegsdienste untauglich machen, so kann er dennoch angenommen werden, wenn seine Gebrechen von der Art sind, daß sie gründlich und baldige Heilung versprechen. Zu diesen heilbaren Gebrechen gehören: Reconvalescenten-Schwäche und leichtere krampfhafte Zufälle; heilbare Hautausschläge, Geschwüre und Ausschläge aller Art auf dem behaarten Theile des Kopfes; Hautauswüchse, Warzen, Balg-, Fleisch- und kleine Lymph-Geschwülste, die ohne Nachtheil operirt werden können; deßgleichen kleine Pulsadergeschwülste und Blutaderkröpfe an den unteren Extremitäten; heilbare Augenentzündung und Geschwüre der Hornhaut; Krankheiten der Thränenwege ohne Beinfraß; polypöse Auswüchse der Nase, verschlossene und verengerte Nasenlöcher; Hasenscharten mit und ohne gespaltenem Gaumen; Lippenge-

schwüre und nicht zu großer Lippenkrebs; kleine, nicht bösartige Zungen-, Rachen- dann Mandelgeschwüre; seit kurzem eingetretene Heiserkeit und noch nicht lange bestehendes, schweres Athmen; aus rheumatischer Ursache entstandener schiefer Hals; geschwollene eiternde Ohrendrüsen; verhärtete Drüsen in der Achselhöhle und in der Leistengegend, welche die freye Bewegung des Armes und das Gehen nicht hindern; die nicht eingewurzelte Lustseuche unter allen Formen; nicht veraltete, auf keiner allgemeinen Dyscrasie beruhende, leicht zu operirende Fisteln der Harnröhre, des Hodensackes, des Mittelfleisches, des Afters und Hämorrhoidal-Knoten, gehindertes Ausfließen des Harnes von leicht hebbarer Ursache; der Wasserbruch des Hodens, Fleischbruch und verhärtete oder aufgedunsene Hoden, als Folge von Quetschung; Schwäche eines Gliedes nach einem Beinbruche; Beinfraß, wenn er operirt oder geheilt werden kann, ohne daß die Beweglichkeit oder ein größeres Glied verloren geht; frische Verrenkungen und Beinbrüche; Aufgedunsenheit der Gelenkknorpeln, und der Scorbut.

§. 84. Wenn der gestellte Mann zwar nicht die angegebenen Merkmahle einer guten und dauerhaften Gesundheit an sich trägt, so ist er deßwegen doch nicht gänzlich zum Militär-Stande untauglich; denn es gibt viele Abweichungen vom reinen Bilde der Gesundheit, die, ob man sie gleich als kleine Gebrechen erkennen muß, dennoch nicht von der Art sind, daß, wenn sie auch gleich vom Waffendienste ausschließen, dennoch in Zeiten der Noth den Recruten zu anderen militärischen Dienstleistungen fähig machen, zu welchen sonst streitbare Männer verwendet werden müssen. Die hierher gehörigen Gebrechen sind jene im §. 75 bezeichnete Schwächlichkeit des Körpers bey sonst gesunder Leibesbeschaffenheit, der habitus corporis haemoptoicus ohne Bluthusten oder andere Brustbeschwerden; Muttermähler, wenn sie die Bildung des Recruten nicht ganz entstellen; Narben aller Art, die den Gebrauch und die Beweglichkeit der Theile, auf welchen sie sich befinden, nicht ganz stören; Hirnschädeleindrücke ohne üble Folgen; das Schielen der Augen; schwaches, nicht zu kurzes Gesicht; der Verlust des linken Auges, wenn nur das rechte Auge gut ist; unförmlich geheilte Hasenscharten; fehlende Vorderzähne; geheilter Beinfraß der Nasenknorpeln ohne besondere Entstellung des Mannes; Verlust des äußeren Ohres; dicker Hals ohne Verhärtung; verhärtete Drüsen am Halse, kleiner Kropf, wenn sie das Athmen nicht stören, und bey den Bewegungen des Körpers den Pulsschlag nicht sehr vermeh-

ren; Unbeweglichkeit eines oder zweyer Finger der rechten oder linken Hand; die Überzahl eines Fingers oder einer Zehe; mäßige Krümmung des Armes, welche die Bewegung nach allen Seiten zuläßt; höherer Rücken oder höhere Brust ohne offenbaren Brust-Defect oder vorausgegangenen Bluthusten; Brüche des Unterleibes, die durch ein Bruchband zurück gehalten werden können; fehlender Hodensack im Ganzen oder unvollkommene Bildung desselben; Abgang eines oder beyder Hoden; Krankheiten des Samenstranges, wenn sie den Mann in seinen Verrichtungen nicht hindern; jene, welche mäßige Kniebohrer sind, wo die Knie beym Gehen nicht ganz an einander stoßen und die Füße unten nicht ganz krumm auseinander gehen, wie auch die mit eingebogenen Schienbeinen, welche, wenn sie marschiren, hierdurch nicht gehindert werden; der Verlust der großen Zehe, so wie die zu große Krümmung dieser oder einer jeden Zehe; gut geheilte Beinbrüche ohne Verkürzung des Gliedes; ein geringer Grad von Schwund an einer Extremität; eine Verkürzung des Fußes, der durch einen erhöhten Absatz abgeholfen werden kann, macht zur Zeit, wo an Krankenwärtern großer Mangel herrscht, wenigstens zu Spitalsdiensten nicht untauglich.

Krankheiten und Gebrechen,

welche von den Recruten und Soldaten vorgeschützt zu werden pflegen.

§. 85. Die gewöhnlichsten Krankheitsformen, die der Recrut vorschützt, um sich vom Militär-Dienste frey zu machen, und welche der Soldat annimmt, um sich vom Militär-Dienste los zu machen, sind: Epilepsie, freywilliges Hinken, Stummheit, Blindheit, Gehörlosigkeit, Taubstummheit, Lähmungen, Unaufhaltsamkeit des Urins, Blutspeyen, Convulsionen, Starrsucht, geschwollene Gliedmaßen, Fußgeschwüre, erkünsteltes krankes Aussehen; das Schielen, der Blöd- und Wahnsinn, wie auch das Nachtwandeln und endlich die Beherungen.

§. 86. Diese Krankheitsformen wissen die Recruten, um sich dem Militär-Dienste zu entziehen, oft arglistig nachzuahmen; der Wundarzt muß daher bey der Untersuchung derselben sehr vorsichtig zu Werke gehen, damit er nicht betrogen werde. Bey der nachgemachten Epilepsie wird man, so täuschend auch sonst alle Erscheinungen vorgetragen werden, selten hören, daß der Simulant

sich im Fallen beschädige, was in der wirklichen Epilepsie oft geschieht; nie wird es der Verstellte dahin bringen, daß sein Augenstern, wie bey wahren Fallsüchtigen, gegen ein vorgehaltenes Licht unempfindlich bleibe; Mouton's in den neuesten Zeiten angegebenes Zeichen, daß die wahrhaft Epileptischen durch das starke Aufeinanderpressen der Zähne die unteren Schneidezähne ganz ungewöhnlich abgeschliffen haben, wird dem sich Verstellenden mangeln; nie wird er seinem Pulse das Krankhafte, Unregelmäßige und Geschwinde, wie in der wahren Epilepsie, geben können, seine Nase wird gegen den Reiß eines Strohhalmes, gegen den Geruch des Salmiak-Geistes, gegen Niesepulver, und das Auge gegen Pfefferstaub oder einen Tropfen Terpenthin-Öhl nicht unempfindlich bleiben; der plötzliche und unvermuthete Knall eines neben ihm abgeschossenen Gewehres wird ihn erschrecken; glühende Kohlen und heißes Siegellack in seine Hand oder auf seine Stirn gebracht, werden ihm Äußerungen des Schmerzes erzwingen, wo doch gegen dieses Alles der wahrhaft Kranke unempfindlich bleibet; schäumet er, so wird man nicht selten ein Seifenstück unter der Zunge finden. Ehe daher der Wundarzt bey einem Epileptischen den Ausspruch der Diensteſuntauglichkeit von sich gibt, bedarf es längerer Beobachtung und oft wiederhohlter Versuche; daher auch John im II. Theile seiner Sammlung der österreichischen Medicinal-Gesetze eine Verordnung des böhmischen Landes-Guberniums anführt, nach welcher kein mit der Fallsucht Behafteter vor der Musterung entlassen werden darf.

§. 87. Das nachgeahmte freywillige Hinken wird sich dem Kenner gleich durch den Mangel der, dieses Leiden bezeichnenden, charakteristischen Merkmahle zu erkennen geben; die genaue Untersuchung wird weder in der Länge der beyden unteren Extremitäten, noch in der Form der Hinterbacken einen Unterschied zeigen. Die Haltung des Fußes, die Richtung des Kniegelenkes, der Unterschied in der stehenden Richtung, die Gegenwart oder Abwesenheit des Fiebers und Abmagerung des kranken Gliedes werden laut die Wirklichkeit oder den Betrug des Übels aussprechen.

§. 88. Die Blindheit ist entweder Cataracta oder Amaurosis. Für die Wirklichkeit der ersteren sprechen die deutlichen Merkmahle; letztere läßt ohne Versuche die Bestimmung ungewiß. Da es aber für den schwarzen Staar charakteristisch ist, daß der Augenstern seine Contractilität verliert, so wird schneller, unvermutheter Lichteintritt im Dunkeln den Augenstern auch nicht

ändern; eben so wird der wahrhaft Amaurotische bey verbundenem gesunden Auge ruhig eine Operation erwarten; der Verstellte aber wird durch Schließen der Augen oder schnelles Zucken zu erkennen geben, daß er die Gefahr sehe, die ihm bevorsteht. — Viele Aufmerksamkeit verdient der Betrug: daß sich die Recruten vor der Untersuchung Belladonna ins Auge streichen, wodurch der Augenstern ungemein erweitert und der Wundarzt zur Annahme des schwarzen Staars verleitet wird; der Betrug wird sich jedoch nach 22 Stunden durch die wieder eingetretene Contractilität des Augensternes entdecken.

§. 89. Die Täuschung bey Gehörlosen, Stummen und Taubstummen ist schwer zu erkennen, weil die Simulanten eine alle Glaubwürdigkeit übersteigende Beharrlichkeit und Ausdauer in Vollführung ihrer Plane haben. Den Gehörlosen charakterisirt ein eigener Ausdruck im Gesichte und eine besondere rauhe Stimme; der Verstellte vergißt sich oft im Schlafe, wenn man ihn mit seinem Nahmen anredet; er entflieht der Gefahr, die sich ihm durch Geräusch verkündet; oft zeiget der Ausfluß aus den Ohren, daß die Materie ein Gemische von stinkenden Eyern und faulem Käse sey. — Der Stumme vergißt, wenn er nächtlich außer dem Zimmer, wie von einem Mörder überfallen und zum Raufen genöthiget wird, in der Gegenwehre seine Rolle, und schreyet, wo er nur ein Gekreische von sich geben sollte; auch äußerer Schmerz entlockt ihm oft articulirte Töne. — Der Taubstumme fordert Versuche, die den sich verstellenden Gehörlosen und Stummen entlarven. Nicht selten werden die Stummen redend, die Tauben hörend, wenn ihnen eine Operation drohet.

§. 90. Die nachgeahmten Lähmungen ermüden die Geduld und den Scharfsinn des Arztes am meisten, weil die Beharrlichkeit des Verstellten oft jeder Art Entbehrung und jedem Schmerze trotzet. Der Versuch, daß man dem Kranken im Schlafe eine glühende Kohle an den gelähmten Arm bringt, den der Verstellende schnell und schreyend in die Höhe zieht, entdeckt manchmahl die Verstellung; eben so kann eine dem Kranken Nachts verabreichte starke Dosis Opium, wenn man ihn später im Schlafe mit einer Federspule an den Nasenlöchern und am Ohre kitzelt, wo dann der Verstellende den Arm schnell zum Ohre erhebt, Aufschluß über die Verstellung geben.

§. 91. Der Lähmung entgegengesetzt, wird von den Re-

cruten sehr oft die Steifigkeit der Glieder simulirt. Diese entdeckt man sehr leicht, wenn man oberhalb der steifen Stelle ein Tourniquet so anlegt, daß sowohl die Nerven, als alle Gefäße gedrückt werden, wodurch den Muskeln die Fähigkeit benommen wird, sich zusammen zu ziehen, und das Glied sich nun leicht biegen läßt.

§. 92. Das Charakteristische des unwillkührlichen Harnabganges ist, daß er tropfenweise und nie im Strome abgeht; daß ein Quantum auf Ein Mahl selten mehr, als einige Lothe beträgt: daß sein Abgang, besonders wenn dabey getrunken wird, selten länger als eine, höchstens zwey Stunden aussetzet; daß die Nacht hierin keinen Unterschied macht; auch ist die Mündung der Harnröhre bey der wirklichen incontinentia urinae durch stätes Auströpfeln des Urins meistens angefressen.

Läßt man einen solchen Betrüger in ein Gefäß uriniren, und befiehlt ihm, schnell inne zu halten, so vergißt er sich oft, und zeiget, daß er die Blasenmuskeln in seiner Gewalt habe. — Hutchinson bedient sich zur Entdeckung des verstellten Harnflusses folgenden Verfahrens: er läßt dem Verdächtigen eine große Dosis Opium geben, und so bald er im tiefen Schlafe liegt, unterlegt er ihm sanft ein reines, trockenes, leinenes Tuch, welches ein Krankenwärter häufig des Nachts untersuchen muß, um zu sehen, ob das Tuch, während der Verdächtige vom Opium berauscht im Schlafe liegt, trocken bleibt. Wenn das Tuch 4 — 6 Stunden trocken bleibt, und erst nach dem Erwachen naß gefunden wird, so kann man annehmen, daß der Verdächtige ein Betrüger sey.

§. 93. Das Bluthusten und Blutbrechen sind die gewöhnlichen Übel, sich vom Militär-Dienste los zu lügen; oft sauget der Simulant das Blut aus dem Zahnfleische; oft kauet er rothen Bolus; oft hilft ihm verschlucktes Thierblut, oder Blut, das er sich selbst aus einem leicht verletzten Finger sauget, zum Betruge. Wenn das ganze Aussehen und der Bau des Kranken, die Regelmäßigkeit im Herz- und Pulsschlage, die Abwesenheit vorausgegangener Gelegenheitsursachen der Wirklichkeit des Leidens entgegen sind, so bleibt nichts übrig, als das Individuum genau zu beobachten, und ihm hierbey solche Mittel zu reichen, auch eine solche Beschäftigung anzuordnen, daß, wenn wirkliches Blutspeyen vorhanden wäre, es erfolgen müßte.

§. 94. Die convulsivischen Zustände zeigen, als wirkliche Krankheit, Arten von Bewegungen, die kein Gesunder nachzuahmen im Stande ist; auch drückt sich ihr Daseyn durch ei-

gene krankhafte Gesichtszüge und durch den kleinen zusammengezogenen Puls aus. Wo also die Erscheinungen sich lediglich vom Einflusse des Willens erklären lassen; wo ohnehin Verdacht gegen das Individuum besteht, da kann der Simulant durch Hunger, durch die Ekel-Cur, durch äußere Reißmittel ermüdet, und zum Geständnisse gebracht werden.

§. 95. Die Starrsucht verräth sich bey dem Betrüger nicht selten schon dadurch, daß er nicht weiß, daß in dieser Krankheit die Glieder sehr biegsam sind; daher sich der Simulant meistens sträubet, wenn man ihm ein Glied biegen will. Zeigt dieser Versuch den Betrug nicht, so wird er sich durch das Zittern des Gliedes verrathen, wenn ein beträchtliches Gewicht darangehängt wird, was in der wahren Starrsucht nie der Fall ist.

§. 96. Geschwollene Gliedmaßen deuten gewöhnlich auf vorhandene Gliederschmerzen; bey genauer Untersuchung findet man sehr tiefe, kreisförmige Eindrücke, die dadurch entstehen, daß sich die Simulanten wechselsweise bald einen Arm, bald einen Fuß mit einem Riemen pressen, und so die geschwollenen Hände und Füße erzeugen.

§. 97. Die künstlichen Fußgeschwüre werden ursprünglich von dem Betrüger durch Stoßen, Schneiden oder Aetzen erzeugt, und sodann durch Urin, Kalk, Tabakasche, neue Beschädigung und Benetzung durch caustische Mittel oder durch Aufdrücken oder Anbindung einer Kupfermünze offen erhalten. Wenn jedoch weder das allgemeine Befinden des Kranken, noch das Aussehen des Geschwüres einen specifischen Krankheits-Charakter verräth, und das Geschwür sich aus unerklärbaren Ursachen zeitweise verschlimmert: so ist Verdacht auf Betrug, und die Verwahrung des kranken Gliedes in ein eigens zu schließendes Kästchen, damit der Kranke der Wunde nicht beykommen kann, entdeckt oft durch fortschreitende Heilung den Betrug.

§. 98. Die Einbringung von Knoblauch in den Mastdarm und der Gebrauch sehr kleiner Gaben von Brechmitteln, die Erzeugung künstlicher Geschwüre oder Hautausschläge, so wie die Färbung der Haut mit Curcuma-Tinctur, um ein krankes Aussehen zu erhalten, sind Betrügereyen, die der Arzt sogleich, in Ermanglung anderer wesentlicher Krankheitserscheinungen, erkennt.

§. 99. Das Schielen, das Herabhängen der oberen Augenlieder, das Zittern derselben, das Einwärtsdrehen der Füße kann der Simulant nicht so lange und anhaltend nach-

ahmen, daß sich dieser Betrug dem aufmerksamen Arzte nicht bald entdecken sollte. Der verstellte Blöd- und Wahnsinn, so wie das Nachtwandeln, sind Leiden, die meistens eher die Geduld des Arztes, als die Beharrlichkeit des Simulanten ermüden. Den sogenanten Beherungen, dem nächtlichen, bis zu Convulsionen getriebenen Einflusse des Mondes wird der gebildete Arzt nicht mehr Glauben schenken, als der gegenwärtige Standpunct der Wissenschaft zuläßt.

§. 100. So wie die untersuchenden Ärzte bey der Prüfung der Conscribirten wegen Erdichtung und falscher Angaben von Krankheiten und Gebrechen, die nicht vorhanden sind, auf ihrer Huth seyn müssen: so haben sie umgekehrt bey jenen Recruten, die sich freywillig stellen, oder bey solchen, die, durch Bedingungen gelockt, sich für Andere assentiren lassen, darauf ihr Augenmerk zu richten, daß der Mann, der freywillig sich anwerben läßt, keine Gebrechen und Krankheiten in der Absicht verheimliche, um nicht als untauglich abgewiesen zu werden.

§. 101. Dem Arzte kann daher bey dieser Art von Recruten nicht genug Aufmerksamkeit und Klugheit im Visitations-Geschäfte empfohlen werden, und er wird sehr wohl thun, wenn er hier bey der unbedeutendsten krankhaften Erscheinung tiefer forschend verweilet.

Sehr oft verrathen sie sich, wenn sie der Arzt über ihren Wunsch, zum Militär aufgenommen zu werden, in Ungewißheit läßt, oder ihnen die Erklärung gibt, daß sie zum Waffendienste untauglich seyen; indem sie dann entweder ihr heimliches Leiden entdecken, und es als höchst unbedeutend schildern, oder in zu große Beredsamkeit übergehen.

§. 102. Als Winke, die der Unerfahrne bey Erforschung der Gebrechen, die der Militär-Lustige zu verbergen sucht, benutzen kann, sind folgende zu betrachten: Ganz kahlköpfig Gewordene bedienen sich der Haar-Touren, die oft sehr täuschend diesen Defect verbergen; dabey ist die Vorsicht, daß man sich von der Festigkeit des Haarbodens überzeuge, nicht überflüssig; dasselbe gilt auch von den künstlichen Augenbraunen. Nasengeschwüre oder Ausfluß aus den Ohren werden, und zwar erstere durch kleine, mit aromatischem Öhle geschwängerte Schwämme, in die Nase gebracht, letztere durch vorausgegangene styptische Einsprißungen unbemerkbar gemacht. Die Kunst, einzelne falsche Zähne oder ganze Gebisse einzusetzen, hat gegenwärtig eine solche Vollkommenheit erreicht, daß der erste

Anblick diesen Betrug nicht erkennbar macht; daher muß man sich durch genaue Untersuchung der Zähne und ernste Bewegung derselben von ihrer Echtheit zu überzeugen suchen. Eben so muß auf die Bläbhälse und auf die Ungleichheit der Schultern und Schulterblätter die größte Rücksicht genommen werden. Schwieriger, als die eben genannten Gebrechen, ist die Entdeckung der Nabel-, Leisten- und Schenkelbrüche. Um diese zu entdecken, muß gegen Ende der Visitation, wo der Recrut mehr ermüdet ist, besonders nachdem das Niederfallen auf das eine oder andere Knie zum Schlusse gemacht wurde, und die Theile, durch welche der Bruch sonst austritt, etwas anlaufen, von Seite des Arztes auf jene Parthien das Augenmerk gerichtet werden; manchmahl ist noch die Haut von einem früher getragenen Bruchbande um die Hüfte und am Kreuze bandfärbig entfärbt, wodurch der Arzt in seinem Argwohne eines verborgenen Bruches bestärkt wird. Der Fehler, daß ein Arm oder ein Fuß größer oder kleiner als der andere sey, kann nur dann übersehen werden, wenn der Arzt die Vergleichung einer Extremität gegen die andere unterläßt, und den Mann in den verschiedenen Stellungen und Bewegungen nicht genau beobachtet.

§. 103. Zeigen sich bey der Visitation Selbstverstümmler und Selbstverletzer: so müssen sie, nach der Verordnung v. 3. April 1811, in ein Militär-Spital (wenn sie eigenes Vermögen besitzen, auf ihre Kosten, außer dem aber auf Kosten des Staates) abgegeben, und sie sodann nach den §§. 161 und 162 des II. Theiles des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey-Übertretungen behandelt, hierauf aber mit gänzlichem Verluste aller Wohlthat einer Capitulation an das Militär übergeben werden, um sie nach vollendetem Heilverfahren zu derjenigen Militär-Dienstleistung, zu welcher sie noch tauglich sind, daher auch zu Spitalsdiensten zu verwenden.

§. 104. Kommen Selbstverstümmler, die der vorsätzlichen Selbstverletzung nicht überwiesen werden können, gegen welche aber der Verdacht dieses Verbrechens besteht, vor: so werden sie aus Mangel an Beweisen ab instantia losgesprochen, aber dennoch nach erfolgter Heilung ebenfalls zum Militär abgegeben, jedoch ohne Verlust der Capitulation, sondern nur auf die Dauer der gesetzlichen Dienstzeit 1).

1) Hofkriegsr. Verordnung v. 24. May 1826 K. 1360, und Hofkanzley-Decret v. 19. April 1826 Nr. $\frac{11373}{777}$.

Fünfter Abschnitt.

Besorgung des besonderen Gesundheitszustandes der einzelnen Kranken.

§. **105.** In Hinsicht der Besorgung des besonderen Gesundheitszustandes der einzelnen Kranken ist Alles, was im II. Theile, insbesondere im vierten Hauptstücke, ersten Abschnitte für die Wundärzte vorgeschrieben ist, auch für den Kreiswundarzt verbindlich 1), dem überdieß noch die Behandlung der kranken Soldaten obliegt 2).

1) Instruction für Kreiswundärzte §. 10.
2) Böhmische Gubernial-Verordnung v. 19. März 1795.

Sechster Abschnitt.

Benützung aller sich darbiethenden Gelegenheiten zur Bereicherung der practischen Chirurgie sowohl, als aller zur Wundarzneykunst gehörigen wesentlichen Hilfswissenschaften.

§. **106.** Die Kreiswundärzte sind verpflichtet, sich mit allen in ihrem Fache gemachten, neuen, bewährten Entdeckungen und Erfindungen bey Zeiten bekannt zu machen, und sie zum Wohl ihrer Kranken anzuwenden; jene merkwürdigen Fälle, Entdeckungen und Erfahrungen, die sie in ihrem Wirkungskreise zu beobachten und zu machen Gelegenheit haben, und welche zur Erweiterung oder festeren Begründung der Kunst beytragen können, aber zum Wohl der Menschheit und zum Behufe der Kunstgenossen auf irgend eine Art öffentlich bekannt zu machen 1); und da die medicinischen Jahrbücher des österreichischen Kaiserstaates alle Verordnungen, welche theils auf das Studium der Heilkunde, theils auf das öffentliche Sanitäts-Wesen Bezug haben, Bemerkungen und Beschreibungen der Epidemien und Viehseuchen, Nachrichten über merkwürdige Ereignisse und Erscheinungen im Gebiethe der Heilkunde, Belohnungen und Beförderungen verdienter Professoren

und Sanitäts-Individuen u. s. w., mithin durchaus Gegenstände enthalten, welche alle öffentlichen Sanitäts-Individuen unumgänglich wissen müssen, wenn sie ihren Pflichten Genüge leisten wollen; so ist auch den Kreiswundärzten die Haltung der medicinischen Jahrbücher, als eines Werkes, dessen sie zur genauen und richtigen Erfullung ihrer Amtspflichten kaum entbehren können, im allerhöchsten Nahmen empfohlen 2).

1) Hofkanzley-Decret v. 17. December 1814, Z. 16213. Reg.-Verordn. Wien v. 29. December 1814, Z. 38227.
2) Hofkanzley-Decret v. 27. May 1813, Z. 8427. Reg.-Verordn. Wien v. 5. Juny 1813, Z. 16069. An die Kreisämter, die Stadthauptmannschaft und die medicinische Facultät. Hofkanzley-Decret v. 29. November 1822, Z. 32439. Reg.-Verordn. Wien v. 16. December 1822, Z. 61378. An die Kreisämter.

Siebenter Abschnitt.

Besoldung und anderweitige Nebengenüsse der Kreiswundärzte.

§. **107.** Die Besoldung der Kreiswundärzte ist in den k. k. österreichischen erbländischen Staaten nach den Provinzen verschieden regulirt. Dieselben haben nähmlich in Nieder-Österreich eine jährliche Besoldung von fünf hundert 1), in Böhmen von vier hundert 2), in Tyrol und Vorarlberg 3), in Krain, Steyermark, Kärnthen, Galizien 4), und Österreich ob der Enns 5) von drey hundert Gulden Conv. Münze. Haben sie dem Staate durch zehn Jahre gedient, so dürfen sie auf ihre Lebenstage um eine Versorgung ansprechen; vor diesen zehn Jahren haben aber weder sie, noch ihre Witwen etwas Anderes, als erstere eine Jahres-Gage, letztere das Sterbe-Quartal zur Abfertigung zu fordern 6). Haben sie 10 Jahre gedient, und werden sie dann Alters oder Gebrechlichkeits halber, oder als Quiescenten von allem Dienste enthoben, so erhalten sie ein Drittel ihres Gehaltes lebenslänglich; nach fünf und zwanzig Jahren haben sie die Hälfte, nach vierzig Dienstjahren zwey Drittel, wenn sie länger als vierzig Jahre dienten, im Dienste und mit Verdienst alt wurden, lebenslänglich ihren ganzen Gehalt, in beständiger Ruhe, zu genießen 7). Sind sie wegen zugestoßener Erblindung, Krankheit oder Wahnwitzes auch vor ausgedienten zehn Jah-

ren zu allem Brodverdienste unfähig geworden, so wird ihnen ein Viertel von ihrem Gehalte belassen; außer es wäre ihnen dieses Unglück in Amtsverrichtungen zugestoßen, in welchem Falle sie, nach Billigkeit und Befund, auch besser behandelt werden 8). Ihre Witwen erhalten, wenn sie mittellos sind, ein Drittel der Besoldung ihrer Männer 9).

1) Hofkanzley-Decret v. 28. März 1813, Z. 4358. Reg.-Verordn. Wien v. 20. April 1813, Z. 10881, dann Hofkanzley-Decret v. 19. September 1813.
2) Hofkanzley-Decret v. 8. December 1808.
3) Decret der l. Ö. Hof-Commission v. 20. July 1817, Z. 9013.
4) Hofkanzley-Decret v. 7. July 1816.
5) Eben daher v. 19. September 1813, Z. 14583.
6) Hof-Decret v. 26. März 1781. Nr. 1.
7) Eben daselbst Nr. 2.
8) Eben daselbst Nr. 5.
9) Eben daselbst Nr. 6.

§. 108. Für Reisen und Commissionen außer dem Dienstorte, selbst wenn sie nur einen halben Tag dauern 1), und die Gegend, in welcher das Geschäft verrichtet wird, sogar weniger als zwey Stunden von dem Wohnorte des Kreiswundarztes entfernt ist 2), erhalten die Kreiswundärzte Taggelder und die Vergütung der Fuhrkosten; letztere besteht beym Impfgeschäfte in der ihnen gebührenden Vorspann, zu fünfzehn Kreuzern für Pferd und Meile, in der Wagen-Reparatur zu 10 Kreuzern für die Meile, dann in dem Schmiergelde von 8 Kreuzern Conv.-Münze für jede zweyte Station 3). Bey allen übrigen Geschäften, als: bey Hundswuthvorfällen, bey Untersuchung der Venerischen, bey Epidemien und Epizootien gebühren ihnen bloß landesübliche Fuhren, welche nur in dem Maße vergütet werden, in welchem sie wirklich gebraucht wurden, und wobey kein anderer Vergütungspreis zum Maßstabe genommen wird, als der Local-Preis einer landesüblichen Fuhr, wie er dort besteht, wo die Natural-Fuhr nicht von der Gemeinde gestellt werden wollte, oder konnte 4). Die Taggelder sind für den Kreiswundarzt auf drey Gulden Conv. Münze festgesetzt 5), wovon ein Fünftel in Abzug gebracht wird 6).

1) Hof-Decret v. 18. Jänner 1807. Sammlung der bestehenden Vorschriften wegen Vergütung der Fuhr- und Zehrungskosten für die in Commission reisenden Beamten. Wien 1812, Nr. 29.
2) Hofkammer-Decret v. 19. May 1823, Z. 17080. Reg.-Verordn. Wien v. 16. Juny 1826, Z. 27623.

3) Hofkanzley-Verordn. v. 4. May 1813.
4) Hofkanzley-Decret v. 25. November 1824, Z. 35070. Decret der ob der Enns. Landesregierung v. 22. December 1824, Z. 28557.
5) Hofkammer-Decret v. 30. April 1807, Z. 13437. Reg.-Decret Wien v. 17. May 1807, Z. 16266. Hofkanzley-Decret v. 28. May 1813, Z. 4358. Reg.-Verordn. Wien v. 20. April 1813, Z. 10881. Hofkanzley-Decret v. 2. März 1820, Z. 4225. Reg.-Verordn. Wien v. 21. März 1820, Z. 11147.
6) Hofkammer-Decret v. 22. August 1825, Z. 32687. Dasselbe v. 29. October 1826, Z. 43700.

§. 109. In medicinisch gerichtlichen Fällen, oder bey Criminal-Untersuchungen sind die Kreiswundärzte verpflichtet, ihre Anzeigen, Zeugnisse, Gutachten und anderweitigen Commissions-Geschäfte unentgeldlich abzugeben und zu verrichten, wenn sie im Gerichtsorte selbst wohnhaft sind 1); werden sie aber außerhalb desselben zu solchen Amtshandlungen aufgefordert, so gebühren ihnen, statt der nach dem §. 528 I. Theil des Strafgesetzes und des §. 446 II. Theiles desselben, üblichen Fuhr- und Kostvergütung 2), die Diäten und Fuhren von Amts wegen, weil das Sanitäts-Personale nach den allgemeinen Ausdrücken der obigen §§. nebst der Fuhr auch die Kost anzusprechen hat; die ausgemessenen Diäten aber den Auslagen für eine anständige Kost angemessen sind 3). In Fällen des Selbstmordes wird die Fuhre um den Kreiswundarzt gesendet 4).

1) Hof-Decret v. 4. Juny 1784, und 9. May 1785. Allgemeine Criminal-Ordnung v. 17. Juny 1788. §. 272.
2) Verordnung. Prag v. 25. Jänner 1786. Gesundheitsordnung ꝛc. I. Theil, II. Abtheilung §. 9., §. 3. V. §. 9. Nachtrag §. 25. Medicinal-Ordnung u. s. w. II. Abtheilung §. 3, 4 I. Abtheilung § 11. Hof-Decret v. 4., kund gemacht in Böhmen den 19., in Vorder-Oesterreich den 22., in Inner-Oesterreich den 25. September 1788.
3) Hofkanzley-Decret v. 24. December 1818, Z. 29062. Reg.-Verordn. Wien v. 13. Jänner 1819, Z. 992. An die Kreisämter und die Stadthauptmannschaft.
4) Böhmische Gubernial-Verordnung v. 24. September 1804.

§. 110. Die Taggelder und Fuhrkosten für unternommene Reisen und Sanitäts-Geschäfte außer dem Dienstorte müssen zum Behufe der Zahlungsanweisung und Vergütung in besondern Reise-Liquidationen und Reise-Particularien nach folgendem Formulare 1):

Reise-Particulare

des N. N., k. k. Kreiswundarztes in ...., über die ihm aufgetragenen und vollendeten Sanitäts-Amtsgeschäfte in dem Zeitraume von ... bis ...

Posten- und Beylage-Nr.	Vermöge Kreisamts-Auftrag.	Geschäft.	Nahme des Ortes.	Jahr und Monathstag	Meilen. Entfernung hin und zurück.	Verwendete Diäten-Tage.	Diäten-Vergütung à 2 fl. 24 kr. fl.	kr	Vorspanns-Vergütung pr. Meile 15 kr. fl.	kr	Zusammen. fl.	kr	Anmerkung.
1/1	A	Behandlung des von einem wüthenden Hunde gebissenen N. N.	Stresbersdorf	10. May 1816.	3								
				14. May 1816.	3								
				24. May 1816.	3	4	9	36	3	—	12	36	
				31. May 1816.	3								
2/2	B	Natürliche Blattern	Winkel	5., 6. Juny	10								
		Epidemie		17., 18. Juny		4	9	36	5	—	14	36	
3/3	C	Schafseuche	Hagenbrunn.	1., 5., 9., 22., 30. May	10								
				9., 26. Juny	10								
				3., 18. July	4	9	21	36	4	30	26	6	
				1816.	4								
				Summa	17	40	48		12	30	53	18	
		Allgemeine Vaccination.											Die Kosten der allgemeinen Vaccination müssen auf jedem Particulare abgesondert von den übrigen Sanitäts-Vorfallen aufgeführet werden.
4/4	—	Allgemeine Vaccination	Leitzersdorf	25. Juny	4	2	4	48	2	—	6	48	
				7. July	4								
			Hafelbach	14. July	4	1	2	24	1	—	3	24	
				Summa . .	5	7	12		3	—	10	12	
				Hierzu den obigen Betrag . .	17	40	48		12	30	53	18	
				Hauptsumma . .	20	48	—		15	30	63	30	

N. N. Kreiswundarzt zu ....

aufgerechnet, dieselben nach allen im II. Theile, Hauptstück IV., Abschnitt III. von §. 257 bis §. 272 ausführlich angegebenen Vorschriften verfaßt, mit den nöthigen Behelfen belegt, und zur vorgeschriebenen Zeit, das ist längstens binnen 14 Tagen nach beendigtem Geschäfte 2), dem Kreisarzte oder dem Dominio überreicht werden, welche selbe dem Kreisamte nach vorausgegangener Revision zur weitern Verfügung einzusenden haben 3).

1) Reg.-Decret Wien v. 14. December 1816, Z. 44925 (Formulare).
2) Hofkammer-Verordn. v. 5. December 1826, Z. 46737. Hofkanzley-Decret v. 4. März 1827, Z. 107.
3) Reg.-Decret Wien v. 14. December 1816, Z. 44925. Nr. 1.

§. **111.** Nebst den Taggeldern und Fuhrkosten darf nichts für Quartier, Holz, Licht, Bedienung u. s. w. aufgerechnet, sondern alle diese Ausgaben müssen, wenn nicht zu deren abgesonderten Aufrechnung eine schriftliche höhere Bewilligung erfolgt ist, aus den Taggeldern bestritten werden 1). Die Fuhrenvergütung wird dagegen selbst in jenen Fällen geleistet, wenn der Kreiswundarzt mit eigenen Pferden, oder zu Fuß eine Dienstreise machen sollte, welches letztere aber nur dann gestattet ist, wenn dieses ohne Nachtheil des Commissions-Geschäftes und ohne zu großen Zeitverlust geschehen kann; das Reise-Particulare muß in solchen Fällen eben deßhalb so adjustirt werden, wie es geschehen müßte, wenn der Kreiswundarzt keine eigenen Pferde gehabt hätte, oder nicht zu Fuß gereiset wäre 2).

1) Hof-Decret v. 18. Jänner 1807 Nr. 10, v. 2. December 1807. Sammlung der Vorschriften u. s. w. Nr. 17.
2) Hof-Decret v. 11. Juny 1807 Nr. 1 und 6, v. 2. December 1807 Nr. 23 und 28. Sammlung der Vorschriften u. s. w. Nr. 25 und 26.

§. **112.** In Betreff der nach dem §. 5 der ständischen Directiven über die Liquidirung der Sanitäts-Auslagen vom 27. April 1816, Z. 44925, bestehenden Vorschriften, wornach bey epidemischen Vorfällen und Viehseuchen an der unentgeldlichen Behandlung nur diejenigen Individuen Theil zu nehmen haben, welche arm und wirklich steuerbare Unterthanen sind, und zu welchen nur jene gezählt werden, die wirklich in die ständische Casse einfließende Rustical-Giebigkeiten entrichten, hat die niederösterreichische Regierung, mit Genehmigung der k. k. Hofkanzley, bey dem Vorhandenseyn der allerhöchsten Entschließung vom 26. July 1819

(Reg.-Intim. vom 23. September und 29. October 1819, Z. 36048, und 40532), zu Folge welcher die bisher von den Ständen bestrittenen Sanitäts-Auslagen auf den Staatsschatz übernommen wurden, allen bisher in dieser Hinsicht beobachteten Unterschied zwischen steuerbaren und nicht steuerbaren Individuen, so wie die Beylegung der Steuerbarkeits-Zeugnisse der behandelten Kranken zu den Sanitäts-Reiseparticularien 1) gänzlich aufgehoben, und verordnet: daß, wenn es sich um die unentgeldliche Behandlung bey Epidemien oder Thierseuchen handelt, nur mehr die Beybringung der Armuthszeugnisse, keinesweges aber auch die Steuerbarkeitszeugnisse zu fordern seyn 2).

1) Reg.-Verordn. Wien v. 14. December 1816, Z. 44925. C. Nr. 7. Eben daher v. 25. October 1817, Z. 46277 und v. 18. December 1817, Z. 54899. An die Kreisämter.
2) Hofkanzley-Decret v. 12. December 1822, Z. 33669. Reg.-Verordn. Wien v. 9. Februar 1823, Z. 5750. An die Kreisämter und an die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

§. **113.** Bey Commissionen, welche in einer, nur wenige Stunden von dem Wohnorte entfernten Gegend vorgenommen werden, und beynahe nur einen halben Tag dauern, muß der Kreiswundarzt den andern halben Tag zur Hin- oder Rückreise verwenden 1); so wie überhaupt alle Commissionen möglichst zu beschleunigen, und um keinen Tag über die Nothwendigkeit zu verlängern sind 2); weßhalb, um dem Mißbrauche eines längern Umtriebes auf Geschäftsreisen vorzubeugen, ein Operations-Journal nach den im II. Theile §. 251 enthaltenen Vorschriften zu führen ist 3). Diese Operations-Journale können aber die Stelle der Diäten-Zeugnisse als Belege zu den Reise-Particularien nicht vertreten; indem die ersteren nur dazu dienen, um die Verrichtungen zu ersehen, welche an den Tagen, die in den Diäten-Zeugnissen als verwendet bestätiget sind, Statt gefunden haben 4).

1) Hof-Decret v. 11. Juny 1807 Nr. 3, v. 2. December 1807 Nr. 25. Sammlung der Vorschriften u. s. w. Nr. 28.
2) Hof-Decret v. 11. Juny 1807 Nr. 4, v. 2. December 1807 Nr. 56. Sammlung der Vorschriften u. s. w. Nr. 33.
3) Hof-Decret v. 18. Jänner 1807 Nr. 15. Sammlung der Vorschriften u. s. w. Nr. 33. Reg.-Decret Wien v. 22. August 1817, Z. 36585.
4) Reg.-Verordn. Wien v. 24. März 1818, Z. 12202.

§. **114.** Der §. 12 der im früheren §. 112 genannten ständischen Directiven enthält auch die Bestimmung, daß, die Be-

zirksbereisung und Schutzpockenimpfung ausgenommen, bey jedem anderen Sanitäts-Vorfalle die Bewilligung zur Aufrechnung der dießfälligen Auslagen von dem Sanitäts-Personale immer im voraus angesucht werden müsse. Auch diese Bestimmung wurde durch die neuere Verordnung 1) aufgehoben, und das Kreis-Sanitäts-Personale, wenn es zur Behandlung eines Sanitäts-Falles abgeordnet wird, braucht keine vorläufige Bewilligung zur unentgeldlichen Behandlung mehr anzusuchen, sondern die hierzu erforderlichen Umstände, die Beweise der Nothwendigkeit und Wirklichkeit der Verwendung ist erst bey Legung des Particulares auszuweisen, und die Particularien sind bloß mit dem Armuthszeugnisse der Behandelten zu belegen.

1) Hofkanzley-Decret v. 12. December 1822, wie Seite 70 nach §. 112.

§. **115.** Für die Besorgung der wundärztlichen Gremial-Angelegenheiten erhält der Kreiswundarzt, wie der Kreisarzt, als Gremial-Vorsteher jährliche Remunerationen 1).

1) Hof-Decret v. 18. August 1818. Chirurgische Gremial-Ordnung in Böhmen, vom Jahre 1822, §. 15. Pflichten der Vorsteher.

§. **116.** Die Kreiswundärzte haben sich auch aller der dem Staatsbeamten eingeräumten Prärogative zu erfreuen, indem der Umstand, daß sie in einigen Provinzen aus dem ständischen Domestical-Fonde bezahlt werden, ihnen nicht die Eigenschaft der wirklichen Staatsbeamten benimmt, eben deßhalb dürfen sie auch die Staatsuniform nach der für sie bestimmten eilften Classe tragen 1).

1) Hof-Decret v. 7. Juny 1816, v. 18. Jänner und 30. April 1807, dann v. 20. May 1813.

Tabellarischer Ausweis

Zur Seite 72.

über die verschiedenen Fonde, aus welchen die Vergütungen für ärztliche Commissionen, Reisen und Arzneyen an das Sanitäts- und Apotheker-Personale geleistet werden.

	Benennung der Commissionen und der Vergütungen.	Die Kosten haben zu tragen: der Staatsschatz.	die Dominien.	die Dominien und Gemeinden.	die Gemeinden.	die ständische Casse.	die Angehörigen.	Vermöge der Verordnungen.	Anmerkungen.
Bey Epidemien.	Diäten	gan	—	—	—	—	—	Allerhöchste Entschließung v. 26. July 1819. Hofk.-Decret v. 18. September 1819, Z. 28931. Reg.-Verordn. Wien v. 23. September 1819, Z. 36048. Hofk.-Decret v. 12. December 1822, Z. 33669. Reg.-Verordn. Wien v. 9. Februar 1823, Z. 5750.	Dem Sanitäts-Personale gebühren für Geschäfte im Wohnorte derselben keine, hingegen schon bey Reisen in weniger als zwey Stunden entfernte Orte, die charaktermäßigen Diäten. Wird die Hin- und Rückreise in einem halben Tage vollbracht, so kann nur die halbe Diät angesprochen werden. (Hofkammer-Decret v. 19. May 1823, Z. 17088. — Regier.-Verordn. Wien v. 16. Juny 1823, Z. 27523).
	Fuhrkosten.	—	—	—	ganz	—	—	Hofkammer-Decret v. 30. April 1807, Z. 13437. Hofkanzley-Decret v. 6. November 1807. Decret der ob der Ennsl. Landesregierung v. 3. July 1807, Z. $\frac{10507}{2135}$.	Vermöge Verordnung der ob der Ennsl. Landesregierung v. 15. December 1814, Z. $\frac{5624}{1815}$; v. 18. October 1815, Z. 14243; v. 17. August 1823, Z. 18483; v. 11. October 1823, Z. 22784, ist sich in Epidemie-Angelegenheiten nicht der Vorspann, sondern der von der Gemeinde allein in natura zu stellenden Fuhren, und nur dann der Miethfuhren nach Local-Preisen auf Rechnung der Gemeinden zu bedienen, wenn um erstere nachgesucht, und dieselbe nicht von den Gemeinden erhalten wurde, was gleich bey der Eingabe des Kostenverzeichnisses durch obrigkeitliches Zeugniß zu begründen ist. Deßgleichen wurde auch durch hohes Hofkanzley-Decret v. 25. November 1824, Z. 35070, bestimmt, daß den Aerzten bey Epidemien und Viehseuchen u. s. w. nicht die Vorspann sondern bloß landesübliche Fuhren gebühren, und diese nur nach dem Maße vergütet werden dürfen, in welchem sie wirklich gebraucht wurden. — Die Post darf nur in dringenden Fällen, welche das Kreisamt zu bestimmen hat, und nur auf wirklichen Poststraßen genommen werden.
	Arzneykosten.	2/3	1/3	—	—	—	—	Verordnung der ob der Ennsl. Landesregierung v. 25. Februar 1806, Z. $\frac{5497}{1146}$. Hof-Entschließung v. 1. July 1807, Z. $\frac{10126}{2069}$. Hofkanzley-Decret v. 18. September 1819, Z. 28931. Reg.-Verordn. Wien v. 23. September 1819, Z. 36048. Hofkanzley-Decret v. 12. December 1822, Z. 33669. Reg.-Verordn. Wien v. 9. Februar 1823, Z. 5750. An die Kreisämter und an die Provinzial-Staatsbuchhaltung. Decret der ob der Ennsl. Landesregierung v. 17. Jänner 1815, Z. 14005.	Der Arzney-Conto muß mit den Original-Recepten des ordinirenden Arztes belegt, jedes Recept von letzterem eigenhändig unterschrieben (Reg.-Decret Wien v. 14. December 1816, Z 44925, und v. 4. May 1829, Z. 15700); in demselben die Gattung der Krankheit mit Nahmen bezeichnet (Reg.-Verordn. Wien v. 31. Jänner 1817, Z. 4722); hierbey die Armuth der Kranken von Seite der Obrigkeit und der Seelsorger mit Anführung des Nahmens, Standes und der Wohnung der Patienten bestätiget, wie auch jedem einzelnen Recepte beygesetzt werden, ob die kranken Parteyen Ganz-, Halb- oder Viertelleyner seyen (Reg.-Decret Wien v. 25. October 1817, Z. 46277, und v. 15. December 1817, Z. 54899); auf dem Conto selbst ist aber die nochmahlige Bestätigung des ordinirenden Arztes, dann die Aufführung der Nummer und des Datums der ertheilten Bewilligung zur unentgeldlichen Behandlung erforderlich (Reg.-Decret Wien v. 14. December 1816, Z. 44925 C. Nr. 20). Bey Arzney-Lieferungen für Arme in Epidemien und Epizootien findet bey Apothekern ein 25percentiger, bey Wundärzten ein 10percentiger Abzug an der Tare, jedoch bey ersteren kein Zwang Statt, sondern die Apotheker sind früher um die Erklärung anzugehen, ob sie sich den 25percentigen Abzug gefallen lassen wollen (Hofkanzley-Decret v. 4. July 1822, Z. 15516 — Reg.-Verordn. Wien v. 29. März 1824, Z. 13767). — Die Regierung ist ermächtiget, Arzney-Forderungen, welche den Betrag von 25 fl. nicht übersteigen, selbst zu realisiren, wenn die dießfälligen Rechnungen vorher in linea medica von den Kreisärzten, und quoad calculum von der Prov.-Staatsbuchhaltung geprüft worden sind (Hofkanzley-Decret v. 18. März 1819, Z. 7836. — Regier.-Verordn. Wien v. 25. März 1819, Z. 13932). Alle Arzney-Conten sind in Conv.-Münze anzurechnen (Hofkammer-Decret v. 12. Februar 1821, Z. 2608. — Regierungszahl Wien 10726).
	Verpflegskosten.	—	—	—	ganz	—	—	Signatur der ob der Ennsl. Landesregierung v. 6. April 1815, Z. $\frac{5434}{3330}$.	

Zur Seite 72.

Tabellarischer Ausweis

über die verschiedenen Fonde, aus welchen die Vergütungen für ärztliche Commissionen, Reisen und Arzneyen an das Sanitäts- und Apotheker-Personale geleistet werden.

	Benennung der Commissionen und der Vergütungen.	Die Kosten haben zu tragen: der Staatsschatz.	die Dominien.	die Dominien und Gemeinden.	die Gemeinden.	die ständische Casse.	die Angehörigen.	Vermöge der Verordnungen.	Anmerkungen.
Bey Viehseuchen.	Diäten.	ganz	—	—	—	—	—	Laut Verordnungen, wie bey den Epidemien (Nr. I. Tab.).	Kreis- und Districts-Aerzte dürfen nicht mehr als einen Tag in der Woche an Diäten bey einer Seuche in Aufrechnung bringen, wenn nicht besondere, vom Kreis- und Districts-Arzte unter kreisämtlicher Bestätigung zu erweisende Ursachen eintreten, welche ihre öftere Anwesenheit im Orte, wo die Seuche herrscht, nothwendig machen (Reg.-Verordn. Wien v. 12. September 1817, Z. 39431).
	Fuhrkosten.	—	—	—	ganz	—	—	Laut Verordnungen, wie bey den Epidemien (Nr. I. Tab.); dann Verordnung der ob der Ennsl. Landesregierung v. 18. October 1815, Z. 14243. — Buchh. Z. 3876.	Hat dasselbe, wie bey Epidemien, zu gelten.
	Arzneykosten.	—	—	—	—	—	ganz	Verordnung der ob der Ennsl. Landesregierung v. 12. März 1812, Z. 1185.	Bey Viehseuchen hat an der unentgeldlichen Behandlung nur das Vieh jener Eigenthümer Theil zu nehmen, welche erwiesen arm sind (Reg.-Verordn Wien v. 14. December 1816, Z. 44925 C. Nr. 5), und der bey denselben bestandene Unterschied zwischen steuerbaren und nicht steuerbaren Individuen wurde aufgehoben (Hofkanzley-Decret v. 12. December 1822, Z. 33669). In den, von Wundärzten und Apothekern zur Vergütung einzureichenden Conten über die an arme Unterthanen zur Behandlung ihrer Thiere bey Viehseuchen abgereichten Arzneyen muß die Gattung der Krankheit deutlich angegeben (Reg.-Verordn. Wien v. 31. Jänner 1817, Z. 4722), und auf jedes Recept zugleich die Anzahl der kranken Stücke eines jeden armen Eigenthümers beygesetzt werden (Reg.-Verordn. Wien v. 18. Juny 1820, Z. 26253).
Bey Armen mit der Lustseuche Behafteten aus dem Bauernstande.	Diäten, Arzney- und Verpflegskosten.	2/3	1/3	—	—	—	—	Hofkanzley-Decret v. 16. April 1807, Z. 6741. Reg.-Verordn. Wien v. 30. April 1807, Z. 13911. Verordnung der ob der Ennsl. Landesregierung v. 30. April 1807, Z. $\frac{6160}{1287}$. Hofkanzley-Decret v. 4. May 1809, Z. 6882. Reg.-Decret Wien v. 31. May 1809, Z. 10652. Decret der ob der Ennsl. Landesregierung v. 30. November 1809, Z. 5222, und v. 17. Jänner 1815, Z. 14005.	Die Wohlthat der unentgeldlichen Heilung der Lustseuche ist nur den ganz mittellosen Unterthanen aus dem Bauernstande zugedacht, zu welchen auch die Taglöhner und Dienstbothen gehören (Signatur der ob der Ennsl. Landesregierung vom Jahre 1814, Z. 1816); daher ihre wahre Armuth vorher von der Grundobrigkeit gemeinschaftlich mit dem Pfarrer bestätiget werden muß (Reg.-Decret Wien v. 20. Jänner 1812, Z. 28659); auch muß vom Kreis- oder Districts-Arzte die Bestätigung beygerückt werden: daß die venerische Person richtig geheilt sey (Hofkanzley-Decret v. 16. April 1807, Z. 6741 Nr. 2). Bey unheilbaren Venerischen kann dem Aerario die Last der Verpflegung und andere Kosten nicht aufgebürdet werden (Verordnung der ob der Ennsl. Landesregierung v. 2. März 1814, Z. 315, und v. 26. November 1812, Z. 14576). — In Bezug auf den Aerarial-Beytrag zu den Heilkosten macht es keinen Unterschied, ob ein Venerischer stirbt oder genese; daher auch für den Fall, als ein armer Venerischer aus dem Bauernstande sterben sollte, der Aerarial-Beytrag zu zwey Dritteln angesprochen werden darf (Hofkanzley-Decret v. 10. Jänner 1825, Z. 491). Für ganz mittellose Personen, die nach ihren Geburtsörtern mittelst des Schubes befördert werden sollen, hat die Heilung ganz auf Rechnung des Camerale zu geschehen, wenn sie entweder Unterthanen fremder Dominien, oder aus anderen Erbstaaten gebürtig, oder Ausländer sind (Hofkammer-Decret v. 17. März und 7. July 1808, Z. 8470 und 22158).
	Fuhrkosten.	—	—	—	ganz	—	—	Verordnung der ob der Ennsl. Landesregierung v. 18. October 1815, Z. 14143.	
Vaccination.	Diäten, Vorrspanns-kosten und Impfpreise.	ganz	—	—	—	—	—	Hofkanzley-Decret v. 16. November 1820, Z. 34229. Regierungszahl Wien 1820, Z. 59278. Hofkanzley-Decret v. 13. Jänner 1821, Z. 579. Regierungszahl Wien 1821, Z. 4031. Hofkanzley-Decret v. 15. Februar 1821, Z. 2968. Regierungszahl Wien 1821, Z. 8728.	Den Commissariats-Beamten, welche den Gemein-Impfungen beyzuwohnen verbunden sind, da dieselben die dießfällige Reise nur im eigenen Bezirke vorzunehmen haben, und keine Verordnung besteht, wodurch die Aufrechnung der Reisen- und Liefergelder gerechtfertiget würde, sind keine Diäten und Vorspanns-Gebühren bewilliget (Decret der ob der Ennsl. Landesregierung v. 29. Juny 1816, Z. 9071).

Besondere Bemerkung. In Folge allerhöchster Entschließung v. 24. März 1828; dann Hofkanzley-Decrets v. 1. July 1828, Z. 14557, und v. 19. October 1828, Z. 23737. Reg.-Verordn. Linz v. 12. July, Z. 19369, und v. 1. November 1828, Z. 30484 wurde verordnet: daß die Gehalte und Pensionen des Kreis-Sanitäts-Personals in der Provinz Oesterreich ob der Enns, und so auch ihre Reise-Auslagen ohne Unterschied von dem Staatsschatze übernommen werden.

Tabellarischer Ausweis

Zur Seite 72.

über die verschiedenen Fonde, aus welchen die Vergütungen für ärztliche Commissionen, Reisen und Arzneyen an das Sanitäts- und Apotheker-Personale geleistet werden.

	Benennung der Commissionen und der Vergütungen.	Die Kosten haben zu tragen: der Staatsschatz.	die Dominien.	die Dominien und Gemeinden.	die Gemeinden.	die ständische Casse.	die Angehörigen.	Vermöge der Verordnungen.	Anmerkungen.
Bey der Wasserscheu.	Curkosten für arme, von wüthenden Thieren oder Hunden beschädigte Personen.	2/3	—	1/3	—	—	—	Hofkanzley-Decret v. 11. Jänner 1816, Z. 418. Reg.-Verordn. Wien v. 27. Jänner 1816, Z. 3225. Reg.-Verordn. von Oesterreich ob der Enns v. 30. Jänner 1816, Z. 1365.	In der Regel ist der vermöglichere Eigenthümer eines toll gewordenen Hundes zum Ersatze sämmtlicher Curkosten der von diesem gebissenen Personen zu verhalten; daher nur in jenen Fällen, wo der schuldtragende Eigenthümer des wüthenden Hundes entweder nicht ausfindig gemacht werden kann, oder zu zahlen unfähig ist, ein Drittel von der Ortsgemeinde sammt der Grundobrigkeit, und zwey Drittel der Curkosten vom Cameral-Aerarium vergütet werden.
	den durch Vertilgung der, der Wuth verdächtigen Thiere zugefügten Schaden haben	—	—	—	—	—	—	Hofkanzley-Decret v. 4. April 1818, Z. 1818. Reg.-Verordn. Wien v. 25. December 1818, Z. 8794 §. 94. Decret der ob der Ennsl. Landesregierung v 25. Juny 1821, Z. 7316 §. 7.	vermöge Decretes der ob der Ennsl. Landesregierung v. 5. Juny 1803 die Districtsholden mit zwey Dritteln, und die Stände mit einem Drittel zu vergüten, in so fern der schuldtragende Eigenthümer des wüthenden Viehes nicht ausfindig gemacht werden kann, oder den Schaden nicht zu ersetzen vermag.
	Andere durch die Hundswuth herbeygeführte Schäden hat	—	—	—	—	—	—	Hof-Verordn. v. 30. December 1801. Decret der ob der Ennsl. Landesregierung v. 25. December 1802, Z. 77/44 und 15980. Hof-Verordn. v. 10. December 1801, Z. 33980 und 33981.	der schuldtragende Eigenthümer des wüthenden Hundes oder anderer wüthender Thiere, oder, wenn dieser nicht ausfindig gemacht werden kann, oder zu zahlen unfähig ist, die betreffende Gemeinde zu vergüten. In den Conten über die, den von einem wüthenden oder der Wuth verdächtigen Hunde gebissenen Personen verabreichten Arzneyen oder geleistete Hilfe ist genau anzugeben, an welchen Theilen des Körpers der Hund einen oder mehrere Bisse angebracht hat. (Reg.-Verordn. Wien v. 4. September 1817, Z. 39135. — An die Kreisämter).
Bey Apotheken-Visitationen	Für Reisen	—	—	—	—	—	ganz	Böhmische Gubernial-Verordnung v. 22. May 1771. Hof-Decret v. 19. September 1813, Z. 14493, und v. 8. August 1815.	ist nicht die Post, sondern nur die Vorspann gestattet, welche die ständische Land-Casse zu vergüten hat (Böhmische Gubernial-Verordnung v. 27. Jänner 1795 und v. 10. November 1796. — Hof-Decret v. 19. September 1813 und v. 8. August 1815). Die Untersuchung der Apotheken in den Provinzial-Hauptstädten, außer Wien und Prag, liegt dem Landes-Protomedicus; auf dem Lande aber dem Kreis- und Districts-Arzte ob (Hof-Entschließung v. 19. September 1813; kundgemacht durch Reg.-Verordn. Wien den 9. October 1813, Z. 29133. — Reg.-Verordn. Wien v. 22. July 1816, Z. 37665).
	Taggelder für die gesetzlichen Untersuchungen der öffentlichen Apotheken	—	—	—	—	—	—	Böhmische Gubernial-Verordnung v. 22. May 1771. Hof-Decret v. 19. October 1812, und v. 19. September 1813; dann Studien-Hof-Commissions-Decret v. 6. December 1819, Z. 7975. Regierungs-Circular Wien v. 15. December 1819, Z. 47153.	erhält der untersuchende Arzt keine, sondern die bestehende Tare von 3 Ducaten Conv.-Münze von jedem Apotheker. Bey außerordentlichen Visitationen der öffentlichen Apotheken, wenn dazu eine Anzeige über mangelhafte Einrichtung oder unordentliche Verwaltung einer Apotheke Anlaß gegeben, und dieses sich bewährt hat, erhält der untersuchende Arzt, nebst der Vergütung der Fuhrkosten, auch noch Taggelder, welche der Apotheker als sachfällige Partey ersetzen muß. Sollte aber der Apotheker schuldlos befunden, oder eine solche Untersuchung aus einer anderen Ursache veranlaßt worden seyn, so erhält der Arzt die Taggelder und Fuhrkosten, wenn ein Denunciant eine unrechtmäßige Anzeige gemacht hat, von diesem, außer dem aus der Cameral-Casse (Hof-Decret v 8. August und v. 9. September 1815 — Decret der vereinigten Hofkanzley v. 17. September 1818, Z. 18527. — An das Gubernium in Tyrol).
	Für die Untersuchung der Apotheker der Land-Wundärzte,	—	—	—	—	—	—	Hof-Decret v. 11. März 1795.	welche gelegenheitlich mit jener der öffentlichen Apotheken vorgenommen werden soll, ist den Kreis- und Districts-Aerzten noch nichts zugestanden, sondern sie sind schuldig, derley Apotheken unentgeldlich, bloß gegen Vergütung der Vorspannskosten aus der ständischen Landes-Casse, zu untersuchen (Hof-Decret v. 27. December 1788; v. 27. December 1789 und v. 11. May 1795) — Die erste Untersuchung einer neuen Apotheke, welche gleich nach ihrer Errichtung vorgenommen wird, hat das Sanitäts-Personale unentgeldlich vorzunehmen (Hof-Decret v. 24. März 1783).

Zur Seite 72.

Tabellarischer Ausweis

über die verschiedenen Fonde, aus welchen die Vergütungen für ärztliche Commissionen, Reisen und Arzneyen an das Sanitäts- und Apotheker-Personale geleistet werden.

Benennung der Commissionen und der Vergütungen.	Die Kosten haben zu tragen: der Staatsschatz.	die Dominien.	die Dominien und Gemeinden.	die Gemeinden.	die ständische Casse.	die Angehörigen.	Vermöge der Verordnungen.	Anmerkungen.
Bey polizeylichen Untersuchungen beym Militär und Civile, als z. B. Militär-Tauglichkeit, das Superarbitriren. Untersuchungen der Spitäler, Magazine, Casernen, der nahrungsbereitenden und verschleißenden Gewerbe.	—	—	—	—	—	—	Reg.-Verordn. Wien v. 26. July 1817, Z. 32304.	Müssen die Untersuchungskosten von der Behörde oder von den Privaten getragen werden, auf deren Veranlassung oder zu deren Vortheile diese Untersuchung vorgenommen wurde.
Bothenlöhnungen in Sanitäts-Sachen.	—	—	—	—	—	—	Regier.-Verordn. Wien v. 27. Februar 1813, Z. 8486, und Signatur der ob der Enns. Landesregierung v. 9. Juny 1816, Z. 7728.	Werden nicht bewilliget; obgleich nach dem §. 14 der ständischen Directiven mit Reg.-Verordn. Wien v. 14. December 1816, Z. 44925, den Kreisämtern mitgetheilt, die Vergütung des Bothenlohnes bewilliget worden. Die Sanitäts-Individuen haben sich daher bey Austragung officioser Gegenstände der Gemeinde-Bothen zu bedienen.
Weg- und Brückenmauth.	—	—	—	ganz	—	—	Hof-Decret v. 19. July 1784 und v. 18. Jänner 1807 Nr. 12; dann Reg.-Verordn. Wien v. 22. May 1822, Z. 23633.	Sind die Sanitäts-Individuen in ihren Reise-Particularien aufzurechnen berechtiget; nur darf diese Rechnung nie in concreto erscheinen, sondern diese Gebühr muß bey jeder Geschäftsreise speciell, unter Angabe der Mauth-Stationen und des bey jeder Station entrichteten Betrages aufgeführt, und zugleich die Bollete wenigstens der zuletzt bezahlten Wegmauth angeschlossen werden (Hof-Decret v. 29. Juny 1784 und Mährisch-Schlesische Gubernial-Verordnung v. 6. November 1807).

Uebersicht

der von dem Sanitäts-Personale dermahl aufzurechnenden Fuhrkosten und Diäten.

Diäten und Fuhrkosten.	Vermöge Verordnungen.	Anmerkung.
A. Fuhrkosten. Außer den Fällen, wo von den Sanitäts-Individuen landesübliche Fuhren genommen, und ihre Vergütung nach dem bestehenden Local-Preise der landesüblichen Fuhr berechnet werden muß 1), besteht die Vergütung der Fuhrkosten in der ihnen gebührenden Vorspann 2) zu fünfzehn Kreuzern für Pferd und Meile 3), in der Wagen-Reparatur zu zehn Kreuzern für jede Meile, wenn sie mit ihrem eigenen, oder einem auf ihre Kosten gemietheten Wagen fahren 4), dann in dem Schmiergelde von acht Kreuzern für jede zweyte Station 5). Wenn sie mit Aerarial-Wägen fahren, so werden ihnen die etwa vorgefallenen Reparaturs-Auslagen nach dem Ziffer vergütet 6). Wenn sie der Postpferde bedürfen, wird ihnen das Rittgeld für zwey Postpferde, und als Postillons-Trinkgeld jener Betrag vergütet, welcher zur Zeit der Reise als gesetzliches Ritt- und Postillons-Trinkgeld vorgeschrieben ist 7). Diese sämmtlichen Vergütungen werden in Conventions-Münze angerechnet 8).	1) Hofkanzley-Decret v. 25. November 1824, Z. 35070. Reg.-Decret von Oesterreich ob der Enns v. 22. Jänner 1825, Z. 28557. 2) Hof-Decret v. 20. und 24. August und 6. November 1807. Hofkanzley-Decret v. 16. May 1816, Z. 3600. Reg.-Verordn. Wien v. 31. May 1816, Z. 20020. 3) Hof-Decret v. 1. März 1811. 4) Hof-Decret v. 10. September 1822 und Hofkammer-Decret v. 23. August 1822. An sämmtliche Länderstellen. 5) Hof-Decret v. 27. Juny 1805, v. 18. Jänner 1807, und v. 16. May 1812. 6) Hof-Decret v. 18. Jänner 1807, Nr. 3. 7) Eben daselbst und v. 16. May 1812, dann v. 20. May 1813. 8) Allgemeines Hofkammer-Decret v. 12. Februar 1821, Z. 2608. Regierungszahl. Wien 10726. Reg.-Verordn. Wien v. 13. December 1820, Z. 35877.	Die Vergütung der Miethwagen für die Mitglieder der medicinischen Facultät, wenn sie zu Commissionen berufen, oder mit Aufträgen außer ihrem Wohnorte entfernt werden, unterliegt sowohl in öffentlichen als in Privat-Geschäften keinem Anstande. Diese Auslagen werden den Mitgliedern der Facultät jedes Mahl aus dem Sanitäts-Fonde in der Zuversicht geleistet, daß dieselben nie außer Acht lassen, den Fuhrlohn stets um die möglichst niederen Preise zu behandeln. Eben so werden der Facultät jene Taxen für ärztliche Gutachten, welche derselben in Parteysachen durch die bestehenden höhsten Verordnungen zugesichert sind, und welche sie von jeher bezogen haben, fortan aus dem Sanitäts-Fonde verabfolgt. Für die officiosen Gutachten hingegen, welche von derselben in öffentlichen oder Staatsangelegenheiten abverlangt werden, kann keine Vergütung für den Zeitverlust, somit keine Taxe Statt finden. (Regierungs-Verordnung. Wien v. 20. November 1814, Z. 31297. Allerhöchste Entschließung v. 22. März 1824.) Den Landes-Thierärzten ist bey ihren Bereisungen, sowohl bey Seuchen, als auch außer denselben, der Gebrauch der Postpferde und die Aufrechnung der festgesetzten Postgebühren, jedoch nur für jene Strecken aufzurechnen gestattet, worauf Poststationen bestehen. Für die außer den Poststationen liegenden Strecken aber, auf denen sie sich der Post ohnehin nicht bedienen können, hat nur die Aufrechnung der Vorspannsgebühr Statt zu finden. (Hofkanzley-Decret v. 18. December 1820, Z. 35369. Reg.-Verordnung Wien v. 26. December 1820, Z. 59165.) Nachträglich wurde jedoch beschlossen, daß die Landes-Thierärzte auch auf Orte außer der Poststraße, wohin die Postmeister Pferde stellen können, aber nur bey Reisen von Amtswegen, und nicht in Privat-Geschäften, sich der Postpferde bedienen, und die Post-Spesen aufrechnen können. (Hofkanzley-Decret v. 31. May 1821, Z. 14841. Reg.-Verordn. Wien v. 10. Juny 1821, Z. 27042.)
B. Diäten. Für den Kreisarzt 1) . . . . . 5 fl. " die Stadt- und Bezirksärzte 2) . 4 fl. " Kreiswundärzte . . . . . 3 fl. " Wundärzte 3) . . . . . 2 fl. " die nicht in landesfürstlichen Diensten stehenden Aerzte, wenn sie in Sanitäts-Angelegenheiten ausgeschickt werden 4) . . . . . 4 fl. Für Salinen-Physiker, wenn sie als solche reisen . . . . . 5 fl. Außerdem 5) . . . . . 4 fl. Für Landes-Thierärzte 6) . . . . . 5 fl. Bey allen in Conventions-Münze 7), aber mit Abzug des fünften Theiles 8).	1) Hof-Decret v. 18. Jänner, v. 30. April und 2. December 1807; dann v. 16. May 1812, v. 20. May 1813 und v. 16. May 1815. 2) Hof-Decret v. 16. Februar 1812 und v. 16. May 1815. 3) Hof-Decret v. 18. Jänner, v. 30. April, und v. 2. December 1807; dann v. 20. May 1813 und v. 16. May 1815. 4) Hofkammer-Decret v. 10. September 1807, Z. 30022. Reg.-Decret. Wien v. 22. September 1807, Z. 31681. 5) Decret der ob der Ennsl. Landesregierung v. 21. August 1815, Z. 11429. 6) Instruction für Landes-Thierärzte v. Jahre 1819 §. 2. Hofkanzley-Decret v. 9. September 1819, Z. 28422. Regierungszahl. Wien 35303. 7) Hof-Decret v. 23. September 1815. Hofkanzley-Decret v. 2. März 1820, Z. 4225. Reg.-Verordn. Wien v. 21. März 1821, Z. 11147. 8) Hofkammer-Decret v. 22. August 1825, Z. 33687, und v. 29. October 1826, Z. 43700. Verordnung der ob der Ennsl. Landesregierung v. 28. November 1826, Z. 27815.	Den Aerzten, welche bey epidemischen Krankheiten als Aushilfsärzte auf dem Lande verwendet werden, wird von Zeit zu Zeit eine Diäte von 8 fl.; den Wundärzten aber von 6 fl. bewilliget. (Hofkanzley-Decret v. 19. July 1810, Z. 8377. Regierungszahl Wien 18665.) Die für die Criminal-Aerzte ausgemessene zehnte Diäten-Classe hat auch für alle übrigen, in einer öffentlichen Anstellung stehenden Aerzte von gleicher oder minderer Cathegorie zu gelten. (Hofkammer-Decret v. 16. Februar 1812, Z. 4761. Reg.-Verordn. Wien v. 5. März 1812, Z. 6066.) Die bewilligte Erhöhung der Taggelder für jene Civil-Heilkünstler, welche in Militär-Spitälern verwendet werden, nähmlich: für Aerzte 8 fl., für Wundärzte 4 fl., und für Lehrlinge 2 fl., hat nicht nur in Militär-Spitälern, welche ganz in die Civil-Administration übernommen werden, zu gelten, sondern auch in jenen, in welchen Civil-Individuen bloß zur Aushilfe gebraucht werden. Erhalten aber die Lehrlinge, welche als Gehilfen verwendet werden, im Spitale die Kost und Wein, so ist ihnen als Taggeld nur 1 fl., sonst aber immer 2 fl. zu verabfolgen. (Hofkanzley-Decret v. 5. Februar 1814, Z. 70.) Die mit Reg.-Verordn. Wien v. 4. August 1817, Z. 34488, im Falle der Erkrankung oder Verhinderung anbefohlene Uebertragung der Bereisungen an einen anderen Arzt, gegen Bewilligung der vorschriftsmäßigen Diäten, hat sich nicht nur auf die eintretenden Epidemien oder Viehseuchen, sondern auch auf alle jene Fälle zu erstrecken, wo der Kreisarzt in Folge der Instruction v. 14. Februar 1809 Bereisungen in seinem Kreise vorzunehmen verpflichtet ist. (Hofkammer-Decret v. 7. September 1817, Z. 44129. Reg.-Verordn. Wien v. 13. September 1817, Z. 40334.) Die Reisekosten und Diäten für den Landes-Thierarzt sind in jenen Fällen, wo Private hierzu die Veranlassung geben, von den Parteyen; außerdem aber von dem Staatsschatze zu tragen. (Hofkanzley-Decret v. 18. December 1820, Z. 35369. Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1821, Z. 18152.) Wenn Thierärzte in öffentlichen Sanitäts-Angelegenheiten verwendet werden, so gebühren dem Thierarzte, der zugleich wirklich promovirter Arzt ist, die Diäten der zehnten Classe, d. i. 4 fl.; ist aber der Thierarzt zugleich Wundarzt, so sind ihm die Diäten der zwölften Classe, d. i. 2 fl., zuzuweisen. Diese Diäten-Bestimmung hat jedoch keineswegs für nicht approbirte Thierärzte zu gelten, für welche, wenn ihre Verwendung in Sanitäts-Angelegenheiten durchaus nothwendig seyn sollte, von Fall zu Fall ein angemessenes Taggeld bestimmt werden muß. (Hofkanzley-Decret v. 10. Jänner 1820, Z. 1460. Reg.-Verordn. Wien v. 13. März 1820, Z. 4539.)

Besondere Bemerkung. Alle Kostenverzeichnisse und Reise-Particularien vom Sanitäts-Personale und den Apothekern sind, vermöge Hofkammer-Decretes vom 5. December 1826, Z. 46737, und Hofkanzley-Decretes vom 4. März 1827, Z. 107, wenn es sich um eine Vergütung ab Aerario, oder aus einem politischen Fonde, oder von Parteyen handelt, längstens 14 Tage nach Beendigung des Commissions-Geschäftes den betreffenden Behörden vorzulegen.

Zweyter Theil.

Von den

Civil-, Stadt- und Landwundärzten.

Wissenschaftliche Ausbildung der Civil-, Stadt- und Landwundärzte.

§. 117. Damit alle Staatsbürger vor den nur immer abzuwendenden Krankheiten und schädlich auf die Gesundheit einwirkenden Umständen möglichst geschützt, bey unvermeidlichen Krankheiten und Zufällen jedem Einzelnen möglichst vollkommen schnelle und billige Hilfe zugewendet, und diese Hilfe in jeder Hinsicht gern und mit Bereitwilligkeit, insbesondere auf dem platten Lande von Jedermann angenommen werde, sind, außer den besoldeten Physicats-Ärzten und Physicats-Wundärzten in Städten sowohl, als auf dem Lande, auch Civil- und Landwundärzte aufgestellt; für deren Ausbildung Österreichs Staatsverwaltung nicht nur die früher bestandenen Unterrichtsanstalten sorgfältig zu erhalten, zu erweitern und zu vervollkommnen wußte, sondern auch neue, eben so kostspielige als nützliche Institute mit wahrhaft kaiserlicher Großmuth schuf.

§. 118. Die Civil-, Stadt- und Landwundärzte erhalten den für ihren Beruf erforderlichen Unterricht an den in der k. k. österreichischen Monarchie bestehenden hohen Schulen, wie auch an mehreren Lyceen in den Provinzen. Der Studien-Cursus für dieselben dauert zwey volle Jahre, in welchen über folgende Gegenstände gelehrt wird; im ersten Jahre: Einleitung in das chirurgische Studium, Anatomie, theoretische Chirurgie, d. i. allgemeine und specielle Pathologie der äußerlichen Krankheiten; theoretische Medicin, d. i. Physiologie, allgemeine Pathologie und Therapie der innerlichen Krankheiten, Materia medica und chirurgica, Diätetik und Anleitung zum Receptschreiben; vom Monathe Juny angefangen bis Ende des Schuljahres Vorlesungen über chirurgische Bandagen- und Instrumenten-Lehre. Im zweyten Jahre: die chirurgische Operations-Lehre mit Darstellung derselben am Leichname; Vorlesungen über die chirurgische specielle Therapie und

der chirurgisch-practische Unterricht und Übungen am Krankenbette, gerichtliche Arzneykunde, die specielle Pathologie und Therapie der innerlichen Krankheiten und practische Übungen am Krankenbette, Geburtshilfe, Thierarzneykunde, und nach geendigtem Schuljahre Übungen im Gebärhause durch zwey Monathe 1).

1) Studien-Hof-Commissions-Decret v. 12. October 1810, Z. 1338. An alle Länderstellen. Vorschrift zum Lehrvortrage aus der sämmtlichen Heilkunde an den Universitäten von Wien und Prag. B. Chirurgisches Studium für Civil- und Landwundärzte. Vorschrift für den Lehrvortrag aus dem medicinisch-chirurgischen Studium an den Lyceen der k. k. österreichischen deutsch-erbländischen Staaten u. s. w.

§. 119. Diese zweyjährige Dauer des chirurgischen Unterrichtes ist nur für jene Civil- und Landwundärzte zu verstehen, welche entweder in einer Stadt, oder auf dem Lande, bey einem Meister der Wundarzneykunst die Lehrjahre gehörig vollendet zu haben, sich ausweisen, als wodurch sie sich nothwendig einige Kenntnisse in der Anatomie und Chirurgie eigen gemacht haben müssen. Jene, welche sich in keiner Lehre befanden, und somit keinen Lehrbrief aufzuweisen vermögen, und sich dem Studium der Chirurgie widmen wollen, um Civil- oder Landwundärzte zu werden, müssen vor ihrer Aufnahme Zeugnisse aus der Normalschule beybringen, und dann durch drey volle Jahre sich dem Studium der Chirurgie widmen; letztere hören sowohl in dem ersten als zweyten Jahre alle jene Lehrgegenstände, welche für das erste Jahr des Unterrichtes für Land-Chirurgen vorgeschrieben sind, und erst im dritten Jahre werden sie unter die Schüler eingeschrieben, welche sich die für den zweyten Jahrgang bestimmten Lehrgegenstände eigen machen 1).

1) Hof-Decret v. 17. Februar 1804, Z. 2342. An sämmtliche Länderstellen. Plan zu einer gleichmäßigen, auf allen Universitäten der österreichischen Monarchie zu beobachtenden Studien-Ordnung in Bezug auf Arzneykunde, Wundarzneykunst und Pharmacie. II. Unterricht für Civil- und Landwundärzte. Anmerkung.

§. 120. Um als Civil- und Landwundarzt approbirt und zu dem Ende zu den strengen Prüfungen zugelassen werden zu können, muß sich der Candidat ausweisen, alle obigen vorgeschriebenen Lehrgegenstände an einer inländischen Lehranstalt ordentlich besucht, und in den Jahresprüfungen stets die erste Fortgangs-Classe

erhalten zu haben; überdieß hat er auch vor der strengen Prüfung ein Zeugniß vom Professor der Instrumenten- und Bandagen-Lehre beyzubringen, nach vollendetem Studium aus dieser Lehre, über die Anwendung, Anlegung der Instrumente und Bandagen öffentlich in Gegenwart der Schüler geprüft worden und bestanden zu seyn. Hierauf wird der Candidat an jenen Universitäten, wo sich eine medicinische Facultät befindet, von sechs Examinatoren: dem Präses und Decan, den Professoren der Anatomie, der theoretischen und practischen Chirurgie, und gerichtlichen Arzneykunde; an den übrigen Universitäten und Lyceen aber vom Director, den Professoren der Anatomie, der Chirurgie, der theoretischen, der practischen und der gerichtlichen Medicin, aus der Anatomie, theoretischen und practischen Chirurgie, theoretischen und practischen Medicin und aus der gerichtlichen Arzneykunde strenge geprüft 1).

1) Studien-Hof-Commissions-Decret v. 19. Jänner 1810, Z. 693. An alle Länderstellen. Vorschrift, nach welcher die strengen Prüfungen aus allen Zweigen der Heilkunde an den k. k. deutsch-erbländischen Universitäten und Lyceen vorgenommen, und die Taxen hierfür entrichtet werden müssen. II. F.

§. 121. Außer der obigen strengen Prüfung haben sich die Candidaten der Chirurgie Behufs ihrer Approbation auch aus der Geburtshilfe einer strengen Prüfung zu unterziehen. Zu diesem Ende müssen sie vorher öffentlich, in Gegenwart der Schüler nach Angabe des Professors am Fantome oder Leichname Entbindungen verrichten, und ihre Geschicklichkeit rücksichtlich der erforderlichen Handgriffe bey natürlichen Geburten, im Wendungsgeschäfte und in der Anwendung der Instrumente zeigen, worüber dieselben, wenn sie Genüge leisten, ein eigenes Zeugniß vom Professor erhalten. Die Gegenstände dieser strengen Prüfung sind: die theoretische und practische Geburtshilfe, und die gerichtliche Geburts-Arzneykunde; wozu an Universitäten, wo eigentlich medicinische Facultäten bestehen, der Präses, Decan und der Professor der Geburtshilfe, an den übrigen Universitäten und Lyceen der Director und die Professoren der Geburtshilfe, oder in Ermanglung eines von letzteren der Professor der practischen Chirurgie als Examinatoren bestimmt sind 1).

1) Vorschrift u. s. w. A, g; und B, b.

§. 122. Hat der Candidat in beyden strengen Prüfungen den sämmtlichen Examinatoren genügend entsprochen, so erfolgt

nach geschehener Ablegung des Eides dessen Promotion zum Wundarzte, und demselben wird das Diplom eines wohlerfahrnen und approbirten Wundarztes verabfolgt. Das Diplom für Wundärzte wird an Universitäten, wo sich eine medicinische Facultät befindet, vom Decane und Facultäts-Notar, an den übrigen Universitäten und Lyceen aber vom Director und dem Senior der Professoren unterschrieben; auf Pergament mit Kapsel und Schnur gefertigt. Wundärzte erhalten jedoch aus der Geburtshilfe und Wundarzneykunst nur Ein Diplom 1).

1) Eben daselbst.

§. 123. So wie sich einerseits der österreichische Staat durch die vielen öffentlichen medicinisch-chirurgischen Unterrichtsanstalten und ihre musterhafte innere Einrichtung auszeichnet, und den Wundärzten Behufs ihrer wissenschaftlichen theoretischen und practischen Ausbildung sich die vielfachste Gelegenheit überall darbiethet; eben so ist aber auch andererseits von Seite der österreichischen Staatsverwaltung durch vortreffliche, das gesammte Medicinal-Wesen umfassende Gesetze die Fürsorge getroffen, damit das an den öffentlichen Unterrichtsanstalten begründete und erlangte chirurgische und medicinische Wissen von den approbirten Wundärzten für Alle, die dessen bedürfen, möglichst nützlich ausgeübt werden könne, und auch ausgeübt werde. Die systematische Zusammenstellung der Medicinal-Gesetze, in so fern sie den Wirkungskreis der Wundärzte betreffen, und die planmäßige Darstellung ihres Inhaltes, welcher zum Zwecke hat, die Ausbildung und Anwendung der Wundarzneykunst so zu ordnen und zu befördern, daß daraus der möglichst allgemeinste Nutzen für das physische Wohl der Staatsbürger entspringe, macht den eigentlichen Gegenstand des zweyten Theiles aus, der in fünf Hauptstücke zerfällt, wovon das erste von den chirurgischen Gewerben, das zweyte von der Befugniß zur Ausübung der wundärztlichen Praxis, das dritte von den Erfordernissen zur Ausübung der Wundarzneykunst, das vierte von der Ausübung derselben, und das fünfte von den chirurgischen Gremial-Ordnungen handelt.

Erstes Hauptstück.

Von den chirurgischen Gewerben.

§. 124. Chirurgische Gewerbe (Gerechtigkeiten), mit denen allein die Erlaubniß verbunden ist, zu mechanischen Verrichtungen chirurgische Gehilfen (Gesellen) halten zu dürfen, sind in Ober-Oesterreich nach der bestehenden Landesverfassung als sogenannt ehehaft, oder auf den Häusern insgemein unzertrennlich haftend, anzusehen und zu behandeln 1); sie sind nach dem weiteren Verfolge dieses Gesetzes auch als Hypotheken anzuerkennen.

1) Hof-Decret v. 18. October und 17. December, kund gemacht in Ober-Oesterreich den 14. December 1793.

§. 125. Kein Wundarzt kann ein chirurgisches Gewerbe oder eine chirurgische Provisors-Stelle antreten, der nicht vorläufig entweder von der medicinischen Facultät einer k. k. Universität, oder von den Professoren des medicinisch-chirurgischen Studiums an einem k. k. Lyceum, oder an der Josephinischen Militär-Akademie sowohl über die Chirurgie als Geburtshülfe ordentlich geprüft, mit den dießfälligen nöthigen Diplomen 1), und wenn er einer von denen in der frühern Zeit approbirten Wundärzten seyn sollte, auch mit den Zeugnissen über die Thierarzneykunde, und gerichtliche Arzneykunde 2), versehen ist.

1) Instruction für die bürgerlichen Wundärzte in den k. k. österreichischen Staaten v. 8. December 1808 §. 2. Gremial-Ordnung für Wundärzte in Wien. Pflichten der bürgerlichen Wundärzte §. 1. Gremial-Ordnung für Wundärzte des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns. Pflichten der Vorsteher §. 1. Hof-Decret v. 9., kund gemacht in Inner-Oesterreich den 28. May 1788. Hof-Decret v. 22. Jänner 1784. Gremial-Ordnung für Böhmen §. 18. Pflichten der bürgerlichen Wundärzte. Gesundheitsordnung für alle k. k. Erbländer v. 2. Jänner 1770. II. §. 1.

2) Hof-Verordnung v. 4. November 1781, und v. 22. Jänner 1754. Studien-Hof-Commissions-Verordnung v. 4. October 1808 und 18. October 1808.

§. 126. Damit man sich aber hiervon, wie überhaupt von den Eigenschaften des Anwerbers vollkommen überzeuge, hat jeder,

der ein verkäufliches chirurgisches Gewerbe an sich bringen, oder eine Personal-Gerechtigkeit erhalten will, sein mit dem Diplome und den übrigen allenfalls nöthigen Zeugnissen aus der Thierarzneykunde und der gerichtlichen Arzneykunde belegtes Gesuch in Wien bey dem Stadt-Magistrate 1), auf dem Lande aber bey dem betreffenden Kreisamte 2) zuerst einzureichen, welche Stellen einverständlich mit den Gremial-Vorstehern dasselbe beurtheilen, die Ortsobrigkeit, und wenn das Gewerbe verkäuflich ist, auch den Verkäufer einvernehmen, über das Gesuch die weitere nöthige Verhandlung pflegen, und entscheiden werden. Hierbey hat der ein chirurgisches Gewerbe ansprechende Wundarzt, wenn es sich um ein verkäufliches Gewerbe handelt, darzuthun, daß der Kauf nach den bestehenden Gesetzen geschlossen sey, das ist, daß der Kaufschilling den Normal-Werth nicht übersteige.

1) Gremial-Ordnung für Wundärzte in Wien. Pflichten der bürgerlichen Wundärzte §. 1. Gremial-Ordnung für Böhmen §. 18. Pflichten der bürgerlichen Wundärzte.
2) Gremial-Ordnung des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns. Pflichten der Wundärzte §. 1. Des Königreichs Böhmen §. 18. Pflichten der bürgerlichen Wundärzte.

§. 127. Da, den bestehenden Verordnungen zuwider, hier und da auf dem Lande noch immer Wundärzte angestellt werden, welche weder aus der Wundarzney, noch aus der Geburtshilfe vorschriftsmäßig geprüft und approbirt sind, wodurch die Gesundheit, ja auch das Leben derjenigen Kranken, welche das Unglück haben, in die Hände derley unwissender und doch den Schein ordentlicher Ärzte tragender Leute zu verfallen, der größten Gefahr ausgesetzt ist, diese Afterärzte selbst aber, da man von Seite der öffentlichen Staatsverwaltung in einer so wichtigen Sache, als die Gesundheit der Staatsbürger ist, in keinem Falle einige Nachsicht gestatten kann, wenn sie die ihnen noch mangelnden Kenntnisse erst nachhohlen müßten, in weit größere Unkosten versetzt würden; so wurde den Kreisämtern aufgetragen, sämmtlichen Ortsobrigkeiten die genaueste Beobachtung der wegen der chirurgischen Gewerbsverleihung bestehenden Verordnungen wiederhohlt einzuschärfen, und ihnen zu bedeuten, daß jene Ortsobrigkeit, welche künftig zulassen wird, daß in ihrem Gebiethe ein Wundarzt, welcher sich nicht vorher mit seinem Diplome gehörig ausgewiesen hat, daß er die Wundarzney und die Geburtshilfe vorschriftsmäßig erlernt habe, und von einer medicinischen Facultät, oder den Professoren des medicinisch-chi-

rurgischen Studiums an einer Lyceal-Lehranstalt aus diesen beyden Wissenschaften gehörig approbirt sey, sich niederläßt, mit einer Strafe von 20 Reichsthalern unnachsichtlich werde belegt werden; und damit gar keiner Entschuldigung Raum gegeben werden könne, wurde zugleich verordnet, daß die Obrigkeit den ein Gewerbe neu antretenden Wundarzt jedes Mahl sogleich dem Kreisamte anzeige, damit dasselbe den Kreisarzt des Bezirkes, in welchem das neu angetretene Gewerbe gelegen ist, wie auch das chirurgische Gremium davon gehörig verständige 1). In Böhmen ist es keinem Wundarzte erlaubt, sich irgendwo niederzulassen, bevor derselbe sich nicht bey dem Kreisphysiker legitimirt hat, daß er examinirt, und an einer inländisch medicinisch-chirurgischen Lehranstalt approbirt worden sey; weßwegen auch alle Kreisphysiker verbunden wurden, auf das vorgezeigte Approbations-Zeugniß (Diplom) das Wort Vidi mit ihrem Nahmen beyzusetzen, und über dergleichen Vorkömmlinge ein verläßliches Protocoll zu führen, das hierbey verrichtete Geschäft aber ganz unentgeldlich zu veranlassen 2).

1) Reg.-Verordn. v. 10. September 1796. Befehl an die vier Kreisämter Wien den 1. October 1796.
2) Böhmische Gubernial-Verordnung vom October 1771.

§. 128. Als wahrgenommen wurde, daß ordnungswidrig und zum Nachtheile der Menschheit mehrere Chirurgen zu bürgerl. chirurgischen Gewerben gelangten, bevor sie sich die Wissenschaft der Geburtshilfe eigen gemacht haben, so wurde verordnet: daß 1. an allen deutscherbländischen Universitäten und Lyceen, wo chirurgische Studien bestehen, jeder Wundarzt nur ein einziges Diplom, in welchem seine Approbirung sowohl über Chirurgie als Geburtshilfe angemerkt seyn muß, erhalte; und 2. daß dieses Diplom keinem Wundarzte verabfolgt werde, als bis er in den strengen Prüfungen sowohl über Chirurgie, als über die Geburtshilfe Genüge geleistet hat 1).

1) Hof-Decret v. 21. May 1807. Reg.-Verordn. Wien v. 20. August 1807.

§. 129. Da das medicinisch-chirurgische Studium bey allen Lyceen gleichmäßig und vollständig organisirt ist, so sind auch den an den Lyceen approbirten Patronen der Wundarzneykunst alle jene Rechte eingeräumt, welche die Patronen der Chirurgie genießen, die an den hierländigen Universitäten approbirt werden 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 17. März und 7. Juny 1815, Z. 268 und 1240. Reg.-Verordn. Wien v. 21. April und 28. Juny 1815, Z. 12606 und 20223. An die Kreisämter, die Stadthauptmannschaft, das Studien-Vice-Directorat und die medicinische Facultät.

§. 130. Damit die Gewerbe der Wundärzte zum Besten des Publicums gehörig vertheilt, und nicht in einigen Gegenden zusammengehäuft, in andern aber zu sehr von einander entfernt seyen, ist verordnet, daß nur in jenen Ortschaften und Gegenden chirurgische Gewerbe errichtet werden dürfen, wo es das Kreisamt und die Ortsobrigkeit gemeinschaftlich nöthig und nützlich finden, mit dem beygesetzten Befehle, daß bey Errichtung eines neuen chirurgischen Gewerbes das Kreisamt an die Landesstelle Bericht erstatten soll, damit dieselbe die nöthige Kenntniß erhalte, in welchen Orten chirurgische Gewerbe errichtet, und sowohl aus der Chirurgie, als der Geburtshilfe geprüfte Wundärzte vorhanden sind 1).

1) Hof-Decret v. 12. May und 8. July 1788. Befehl an die vier Kreisämter v. 21. July 1788.

§. 131. Es ist zur allgemeinen Regel festgesetzt, daß, wo immer auf dem Lande in einer Gemeinde noch kein Wundarzt sich befindet, einem derley geprüften und approbirten Subjecte die angesuchte Niederlassung nicht nur nicht erschweret, sondern von der Obrigkeit möglichst erleichtert, und es seiner eigenen Sorge überlassen werden soll, ob selber von dieser seiner Niederlassung hinlängliche Nahrung erwarten könne. Den Wundärzten in umliegenden Ortschaften entfällt aller Grund zu Beschwerden, sobald ihnen dasjenige, was diese neuen Ankömmlinge in der Gewerbesteuer zu übernehmen haben, in der ihrigen abgeschrieben wird 1). So viel es die Niederlassungen der Wundärzte betrifft, wurde diese Verordnung dahin erläutert, daß die Gesinnung Sr. Majestät keinesweges dahin gegangen sey, jeden Wundarzt, der sich nur bey einer Obrigkeit meldet, die Niederlassung auf dem Lande in ihrem ortsherrlichen Bezirke sogleich zu gestatten; sondern der höchste Wille sey, daß jeder Ortsobrigkeit, der ohnehin, nach Sr. Majestät bestehenden General-Ordnung, wegen der ihr am besten bekannten Local-Nahrungsfähigkeit die Verleihung der Gewerbe überhaupt eingeräumt ist, auch da, wo sie von der Nothwendigkeit bey dieser oder jener ihr eigenthümlichen Gemeinde, und besonders, auf das eigen

Ansuchen der Gemeinde, einen Wundarzt anzustellen, überzeugt ist, sie eine solche Anstellung zu desto mehrerer Hilfe für die leidende Menschheit nicht erschweren, sondern bestens erleichtern soll; jedoch könne die Anstellung sich nur auf ein solches Subject erstrecken, welches nach der bestehenden Vorschrift gehörig geprüft und approbirt ist, und sich dießfalls mit den authentischen Zeugnissen auszuweisen vermag 2). Die bey chirurgischen Gewerbsverleihungen stets zum Grundsatze angenommene allerhöchste Entschließung vom 29. November 1790 bestimmt ausdrücklich, daß keinem geprüften Wundarzte in einer Gemeinde, wo sich kein solches Individuum befindet, und die Gemeinde ihn wünscht, die Niederlassung erschweret, und ihm die Sorge überlassen werden soll, ob er von seiner Niederlassung hinlängliche Nahrung findet; auch sind die im Ganzen mit dem besten Erfolge angewandten liberalen Grundsätze den Gewerbsbeschränkungen entgegen 3).

1) Hof-Verordnung v. 29. November 1790. Regierungs-Intimation v. 10. December 1790.
2) Hof-Verordnung v. 21. July 1791. Regierungs-Intimation v. 13. August 1791.
3) Reg.-Verordn. v. 13. September 1815.

§. 132. Dieselbe Verordnung wurde auch durch Hofkanzley-Decret vom 1. März 1827, Z. 4349, aus Anlaß eines specifischen Falles in Bezug auf Niederlassungsbewilligung der Wundärzte und Hebammen erneuert, daß nähmlich:

1. Den an einer inländischen Lehranstalt approbirten Wundärzten, Ärzten und Hebammen das Recht zustehe, mit Vorwissen der Obrigkeit, welche es betrifft, sich allenthalben im Lande niederzulassen, und ihre Kunst auszuüben, ohne daß von ihnen mit Strenge die Herstellung des Beweises verlangt werden könne, ob, und auf welche Art ihr Lebensunterhalt sicher gestellt sey. Nur hat die Obrigkeit dem Kreisamte sogleich das Diplom vorzulegen, damit dasselbe, einverständlich mit dem Kreisarzte und den Vorstehern des chirurgischen Gremiums, diese Urkunde beurtheilen, und sodann über die Zulässigkeit des Individuums entscheiden könne. In zweyter Instanz bleibt der Recurs-Weg an die Landesstelle, so wie in der dritten, an die Hofkanzley den Bittbewerbern, oder denjenigen, die sich durch ihre Niederlassung beeinträchtiget finden, offen.

2. Bey den Patronen der Chirurgie hat es bey der gesetzlichen Bedingung noch ferner zu bleiben, daß sie sich über den Besitz eines chirurgischen Gewerbes, oder über eine fixe Bestallung von den Obrigkeiten und Gemeinden auszuweisen haben, und daß jedes Mahl die Bestätigung bey dem Kreisamte einzuhohlen sey.
3. Haben die jüdischen Wundärzte, welche von dem Kreisamte als fähig anerkannt sind, in so fern sich bisher ein fremder Jude in einer Judengemeinde, und auch ein einheimischer dort, wo keine Gemeinden bestehen, ohne Bewilligung der Landesstelle nicht niederlassen dürfte, gegen Beybringung der Zustimmung der Obrigkeit ihres Domicil-Ortes, insbesondere die Duldungsbewilligung bey der Landesstelle anzusuchen.

§. 133. Jedem Wundarzte auf dem Lande kann eine gewisse Anzahl naheliegender Dörfer anvertraut werden, welche er nach Möglichkeit besorgen muß; in diesem seinem Bezirke soll sich kein anderer zugleich seßhaft machen, denn sonst kann keiner aus beyden leben, und würde dadurch jeder gezwungen, seine Kunst zu vernachlässigen. Doch steht es jedem Patienten frey, auf seine Kosten auch einen andern befugten Wundarzt aus benachbarten Bezirken zu berufen, und sich von ihm besorgen zu lassen 1).

1) Gesundheitsordnung. Nachtrag Nr. 17 und 18.

§. 134. Schon nach den älteren Gesetzen soll den unexaminirten Wundärzten bey 20 Ducaten Pönfall kein Gewerbe zu erkaufen, oder die Profession zu treiben gestattet werden; auch sollen die Wundarztes-Witwen keinen unexaminirten chirurgischen Gehilfen heirathen, oder mit demselben die Profession treiben 1).

1) Hof-Reskript Wien v. 5. September 1761. Verordnung Wien v. 8. November 1763 und 5. September 1761.

§. 135. Erledigte chirurgische Gerechtigkeiten auf dem Lande dürfen nicht mehr mit dem Hause, sondern müssen abgesondert licitando dem Meistbiethenden, jedoch examinirten Chirurgen hintangegeben werden.

Der Kaufschilling ist aber zum Guten der Witwe und Kinder zu verwenden 1).

Utensilien der chirurgischen Gewerbe müssen vor ihrer

Ablösung, und zwar in Wien von dem ersten Stadtarzte und ersten Vorsteher des Wiener chirurgischen Gremiums; auf dem Lande aber von dem Kreisarzte und ersten Vorsteher des betreffenden Landgremiums gehörig abgeschätzt werden; und dabey ist über sämmtlich vorhandene und auf obige Art abgeschätzte Utensilien eine Specification bey der Obrigkeit einzulegen. Dieser Schätzungsbetrag ist als das Ablösungs-Quantum anzusehen, worauf die Kreisämter und die Ortsobrigkeiten, so wie der Wiener Magistrat, bey derley Gewerbsverwechselungen Rücksicht zu nehmen, und darauf zu sehen haben, daß nie mehr von dem neuen Übernehmer abgefordert werde, so wie dagegen dem überlassenden und abnehmenden Theile es frey steht, sich noch über ein geringeres Quantum einzuverstehen 2).

1) Verordnung Wien v. 24. October 1755.
2) Circular der niederösterreichischen Regierung v. 8. März 1803. Gremial-Ordnung für Wundärzte im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns. Pflichten der Vorsteher §. 3. Gremial-Ordnung für Wundärzte in Böhmen §. 10. Pflichten der Vorsteher.

§. 136. Wundärzte, welche von der Landesstelle die chirurgische Gerechtigkeit unentgeldlich erhalten haben (jura ex officio), können solche ohne Vorwissen der Landesstelle nicht mehr verkaufen 1).

1) Verordnung Grätz v. 5. September 1780.

§. 137. Die mit Hofkanzley-Decret vom 8. September 1789 aufgestellten Grundsätze, welche die Patronen der Chirurgie auf ihre Gewerbe beschränken, und wornach sich auch in Ansehung der als Kreiswundärzte angestellten Patronen, ob diese gleich öffentliche Staatsbeamte sind, bis nun gehalten wurde, so wie bey dem weiters angenommenen Grundsatze, daß für die Zukunft keine Patronen mehr, sondern nur Magistri chirurgiae bey den jetzt zu besetzenden Kreiswundarztesstellen gewählt werden sollen, wurde in Absicht der bereits im Besitze ihrer Gewerbe sich befindenden derley Patronen, für welche es einerseits zu hart scheint, wenn sie mit Hintansetzung ihres Gewerbes zugleich ihr Amt verlieren sollten, besonders wenn sie verdiente, erfahrene Männer sind, andererseits aber die Erlaubniß zur Veräußerung ihrer Gewerbe weniger nachtheilig für die übrigen Gewerbsbesitzer seyn dürfte, da sie als öffentliche und besoldete Staatsbeamte weniger nothgedrungen sind, noch Zeit genug zu einer häufigen Privat-Praxis haben, und endlich in

der Erwägung, daß die Beybehaltung ihres Gewerbes ihnen zuweilen selbst in der Ausübung ihrer Amtspflicht hinderlich seyn könnte, diesen Umstand dahin abgeändert und beschlossen: daß zwar diesen als Kreiswundärzten angestellten Patronen auf ihr Ansuchen und bey erheblichen Gründen die Bewilligung zum Verkaufe ihres Gewerbes mit Beybehaltung ihrer öffentlichen Anstellung ertheilt, jedoch von Fall zu Fall das ausdrückliche Ansuchen gemacht, und die höchste Bewilligung erlangt werden müsse 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 9. September 1812, Z. 13307. Reg.-Verordn. v. 30. September Wien 1812, Z. 26297. An die Stadthauptmannschaft und die Kreisämter.

§. 138. Bey der Verleihung der Personal-Befugnisse ist die medicinische Facultät vorher über die sich meldenden Competenten zu befragen, weil den Besitz des Personal-Gewerbes größere Geschicklichkeit und Fähigkeit, nicht aber ein größerer Geldanboth bestimmen sollen, worüber die medicinische Facultät die verlässigste Auskunft geben kann 1). Nach dem Sinne dieses Gesetzes kann auch in jenen Fällen, wo die sich um die erledigte chirurgische Personal-Gerechtsame meldenden Bewerber ihre vorgeschriebenen Studien nicht an einer Universität, sondern an einer in den Provinzen bestehenden medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zurückgelegt haben, dießfällige Nachfrage nach der größeren Geschicklichkeit der Bewerber an die betreffenden medicinisch-chirurgischen Studien-Directorate aufgestellt, und dergestalt die nur an einigen Universitäten bestehende Falcultät von derley fruchtlosen Auskunftsertheilungen verschont werden.

§. 139. Wundärzten, welche mit Patrons-Diplomen inländischer Lehranstalten versehen sind, ist die Niederlassung und Ausübung ihrer Kunst in allen Ortschaften Galiziens und der Bukowina, in welchen sich kein wundärztliches Gewerbe befindet, gegen dem gestattet, daß sie eine Personal-Gerechtigkeit nachsuchen, welche ihnen in dem berührten Falle von den betreffenden Behörden immer zu ertheilen ist 1); ähnliche Verhältnisse haben auch im Vorarlbergischen und überall auf dem Lande Statt, wo sich noch bis jetzt keine verkäuflichen chirurgischen Gerechtigkeiten finden, und es jedem approbirten inländischen Patrone aus der Chirurgie gestattet wird,

im Einverständnisse mit der Ortsgemeinde, der Ortsobrigkeit und der Kreisstelle in jedem beliebigen Orte sich niederzulassen und seine Kunst auszuüben 2).

1) Allerhöchste Entschließung v. 11. December 1815.
2) Gremial-Ordnung in Böhmen §. 27. Pflichten der bürgerlichen Wundärzte.

§. 140. In Hinsicht der Verleihung chirurgischer Gewerbe hat die ob der Ennsische Landesregierung bey Gelegenheit einer vorgekommenen Anfrage wegen der Instanz bey Verleihung chirurgischer Gewerbe entschieden: daß die Verleihung chirurgischer Gewerbe in erster Instanz nach dem hohen Hofkanzley-Decrete vom 2. July 1812 (Pol.-Gesetz S. B. 39. S. 1) der k. k. Regierung zustehe 1). Dafür spricht auch eine Hofkanzley-Verordnung, welcher zu Folge, alle die chirurgischen Gewerbe und Apotheken betreffenden Gegenstände, also nicht nur die Verleihungen solcher Gerechtsamen, sondern alles, was auf dieselben Bezug hat, in dem Sanitäts-Referate verhandelt werden muß 2).

1) Decret der ob der Enns. Landesregierung v. 20. October 1825, Z. 24533.
2) Hofkanzley-Decret v. 20. Jänner 1820, Z. 1318. Regierungszahl 3744. Wien 1820.

Zweytes Hauptstück.

Von der Befugniß zur Ausübung der wundärztlichen Praxis.

§. 141. Der Bestimmung des medicinisch-chirurgischen Studiums nach sind die Wundärzte in zwey Classen abgetheilt, nähmlich 1. in solche, welche nicht nur auf das mindere, sondern auch auf das höhere Fach der Wundarzneykunde (Chirurgie) sich verwenden, und entweder als Magistri oder als Doctores derselben geprüfet werden, und 2. in solche, welche nur dasjenige vollständig erlernen, was in dem zweyjährigen Lehrcurse für Stadt- (Civil-) und Landwundärzte vorgeschrieben, und für ihre Bestimmung hinlänglich ist, und die als Patroni chirurgiae approbirt werden. Letztere sind nur zu einer Officin in der Stadt, oder zu

einem chirurgischen Landgewerbe bestimmt, und deßwegen wird in die Urkunden (Diplome), welche für sie ausgefertigt werden, beygesetzt, daß sie nur an jenen Orten, wo sie berechtiget sind, (das ist, wo sie ein Gewerbe oder eine Officin besitzen), die freye Praxis ausüben können; während ersteren allenthalben die chirurgische freye Praxis erlaubt ist. Dieser Unterschied unter den Wundärzten (Chirurgen) und diese Beschränkung ist aus der Ursache geschehen, damit mehrere der Chirurgie Beflissene angeeifert werden, sich auch auf die höhere Chirurgie zu verwenden 1).

1) Hof-Decret v. 3. und 28. September 1789. Regierungs-Intimation Wien v. 4. December 1789.

§. 142. Wird der Wundarzt zur Überkommung eines chirurgischen Gewerbes geeignet anerkannt, so hat derselbe noch vor dem Antritte des Gewerbes sich dem betreffenden Gremium einverleiben zu lassen, die Einverleibungsgebühren zu erlegen, und, wo dieß erforderlich ist, auch um das Bürgerrecht einzukommen. Und gleichwie die Bewilligung einer chirurgischen Gerechtsame nur unter den eben beschriebenen Bedingungen ertheilt werden kann, eben so ist auch kein Wundarzt vor Erfüllung derselben und vor gehöriger Entrichtung der Gebühren zur Ausübung des erkauften oder personellen Gewerbes berechtigt 1).

1) Hof-Decret v. 23. März 1793. Instruction für die bürgerlichen Wundärzte §. 3. Gremial-Ordnung für die bürgerlichen Wundärzte in Wien §. 2. Pflichten der bürgerlichen Wundärzte. — Eben daselbst in der Gremial-Ordnung für Wundärzte des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns; des Königreichs Böhmen §. 19. Pflichten der bürgerlichen Wundärzte.

§. 143. Da die Gremien der Wundärzte nicht wegen der verkäuflichen Gewerbe, sondern wegen des allgemeinen Bestens, zur leichteren Anschaffung der Instrumente und Bücher, und zur ordnungsmäßigen Aufnahme der Lehrlinge und Gehilfen eingerichtet worden sind, und sich einige wundärztliche Landgremien weigerten, die in ihrem Bezirke mit einem Personal-Gewerbe betheilten Landwundärzte in ihr Mittel aufzunehmen, so wurde verordnet, daß die Landgremien ohne alle Widerrede die in ihrem Bezirke wohnenden Wundärzte, welche Personal-Gewerbe besitzen, in ihr Gremium aufzunehmen, und ihnen gleiche Rechte mit denjenigen, welche käufliche und radicirte Gewerbe besitzen, einzuräumen haben. So wie auch alle ein Personal-Gewerbe besitzenden Wundärzte ver-

pflichtet sind, sich in das in ihrem Bezirke befindliche chirurgische Gremium aufnehmen zu lassen. Von welcher Verordnung auch sämmtliche Kreis- und Landschaftsärzte verständiget wurden 1).

1) Regierungsbefehl an die vier Kreisämter Wien v. 28. Jänner 1797.

§. 144. Bey der Übersiedlung aus einem Kreise in den anderen muß sich der Übersiedler bey dem betreffenden Gremium neuerdings, jedoch ohne Entrichtung einer Gebühr, einverleiben lassen; doch hat er sich mit einem von dem Kreisarzte des Kreises, in welchem er vorher ansäßig war, coramisirten Incorporations-Scheine auszuweisen. Den Gremial-Rang erhält der Wundarzt von dem Eintrittstage in das Gremium 1). Auch haben Wundärzte ihre vorhabenden Umsiedlungen jederzeit der Behörde anzuzeigen 2); und letztere bey dem chirurgischen Gewerbsantritte jederzeit auf die Berichtigung der Incorporations- und anderen Gebühren Rücksicht zu nehmen 3).

1) Gremial-Ordnung für Wundärzte in Oesterreich ob der Enns §. 2. Pflichten der Wundärzte. Daselbst in Böhmen §. 19.
2) Reg.-Verordn. Wien v. 20. März 1816.
3) Eben daselbst v. 25. May 1818, Z. 20973. An die Kreisämter.

§. 145. Da sehr oft dringende Fälle die Hilfe eines Wundarztes augenblicklich erfordern, so ist es nothwendig, daß jeder bürgerliche Wundarzt bey seiner Officin einen chirurgischen Schild angeheftet habe, damit ihn jedermann gleich finden kann 1); und da den geprüften Wundärzten die freye Niederlassung und Ausübung ihrer Kunst erlaubt ist, so kann auch ihnen nicht verwehrt werden, ihren Wohnort dem Publicum durch eine Tafel bekannt zu machen, in welcher jedoch nur der bloße Nahme des Wundarztes, und dabey weder irgend ein Zeichen einer ordentlichen Officin enthalten seyn, noch auch selber den gewöhnlich vor diesen Officinen aushängenden Schildern gleichen darf. Auch hat dabey das k. k., als ein den Wundärzten nicht gebührender Zusatz, auszubleiben 2). Das Aushängen des Barbierbeckens ist übrigens den sich hier und da ordentlich seßhaft machenden Wundärzten, die sich keine bürgerlichen Gewerbe anschaffen, verbothen 3).

1) Gremial-Ordnung für Wundärzte in Wien §. 12. Pflichten der Wundärzte in Oesterreich ob der Enns §. 13. In Böhmen §. 30. Pflichten der bürgerlichen Wundärzte.
2) Reg.-Verordn. v. 25. Juny 1788.
3) Verordnung v. 10. October 1793.

§. 146. Damit aber die Wundärzte, da sie des Publicums wegen Subjecte halten, und nebstdem die Steuern und anderen Auslagen bestreiten müssen, in ihrem Nahrungszweige nicht beeinträchtiget werden, ist allen denjenigen die freye chirurgische Praxis in den Haupt- und Kreisstädten, und in jenen Orten, wo die chirurgischen Gewerbe verkäuflich sind, verbothen, welche nicht beweisen können, daß sie das Studium der höheren Chirurgie auf einer erbländischen Universität ordentlich vollendet haben, und darüber als Doctoren oder als Magistri der Chirurgie vorschriftmäßig geprüft sind. Zur Ausübung der freyen Praxis in der Haupt- und Residenzstadt Wien sind ferner alle diejenigen berechtiget, die eine chirurgische Hofbedienstung bekleiden, oder bey andern öffentlichen Anstalten als Oberwundärzte angestellt sind 1); so wie auch jene Individuen, welche vor dem 8. September 1789 aus der Wundarzney geprüft, als wohlerfahrne Wundärzte von der medicinischen Facultät anerkannt, und zugleich aus der Geburtshilfe ordentlich geprüft und approbirt worden sind, weil am obigen Datum die nähere Bestimmung der Befugnisse der Wundärzte durch Hof-Decret erlassen, und die vorige Hof-Verordnung vom 3. Hornung 1785, worin die Wundarzney als eine freye Kunst erklärt wird, begränzt wurde 2). Jedoch ist es weder diesen, noch den Doctoren und den Magistern der Chirurgie gestattet, Gesellen und Lehrlinge zu halten, wenn sie nicht zugleich ein chirurgisches Gewerbe besitzen.

1) Gremial-Ordnung für die bürgerlichen Wundärzte in Wien §. 9. Pflichten der Wundärzte. Eben daselbst in Oesterreich ob der Enns §. 10. In Böhmen §. 27.
2) Regierungs-Bescheid an den Wiener Magistrat Wien v. 8. October 1796.

§. 147. Um die schädlichen Mißbräuche und Anstößigkeiten zwischen den Barbierern und Badern ganz und auf Ein Mahl zu heben, sollen selbe, nachdem sie ihre Kunst ordentlich erlernet haben, ohne allen Unterschied in ein Gremium vereiniget, und insgemein Chirurgen und Wundärzte genannt werden, und nach dieser Benennung sind auch künftighin die Lehrbriefe und Diplome gleichlautend einzurichten 1). Die von der Wiener medicinischen Facultät angegebene Vereinigung der Chirurgen und Barbierer wurde hiernach ohne weiters approbirt 2); so, daß das Bar-

bieren der sich hier und da ordentlich seßhaft machenden Wundärzte, die sich keine bürgerlichen Gewerbe anschaffen, verbothen ist 3).

1) Nachtrag zum Sanitäts-Normale v. 10. April 1773 §. 14.
2) Hofkanzley-Verordnung v. 23. October 1773.
3) Verordnung v. 10. October 1793.

§. 148. Da jedoch das Aderlassen und Schröpfen, nebstdem, daß eines und das andere sehr oft keinen Verzug leidet, solche Operationen sind, die zur Wundarzney gehören, so sind solche künftighin den sich hier und da ordnungsmäßig seßhaft machenden Wundärzten, wenn sie sich auch kein bürgerliches Gewerbe anschaffen, ungestört zu gestatten, und in vorkommenden Widerspruchsfällen zu erlauben 1).

1) Reg.-Verordn. Wien v. 10. October 1793.

§. 149. Aus Veranlassung eines Recurses des chirurgischen Gremiums in Wien gegen die Verleihung eines Befugnisses zum Rasiren hat die k. k. Hofkanzley Folgendes entschieden: Die allerhöchste Entscheidung vom 17. July 1817 sagt ausdrücklich, es habe in Ansehung des Rasirens bey der bisher bestehenden Ordnung zu verbleiben. Nach dem Inhalte des Artikels 26 und 29 der wundärztlichen Privilegien wurde das Rasiren als ein den Wundärzten insbesondere zustehender Erwerbszweig erklärt, und hierdurch die absolute Freyheit des Rasirens als Gewerbe beschränkt. Wenn daher auch diese Privilegien kein bestimmtes Verboth enthalten, ausnahmsweise auch solchen Individuen Befugnisse zum Rasiren aus freyer Hand zu verleihen, welche kein chirurgisches Gewerbe besitzen, und wenn sich auch in einzelnen Fällen bisher so benommen wurde, so müssen doch für eine solche ausnahmsweise Begünstigung besonders rücksichtswürdige Gründe das Wort führen, indem sonst durch diese Ausnahmen das Gesetz zum großen Nachtheile der Besitzer chirurgischer Gewerbe sehr leicht umgangen werden könnte 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 17. July 1823, Z. 21910. Reg.-Verordn. v. 18. August 1823, Z. 37825. An den Wiener Magistrat.

§. 150. Ein Wundarzt, der ein verkäufliches Gewerbe besitzt und dasselbe verkauft, folglich seinen Gerechtsamen entsagt, verliert dadurch das Recht, seine Kunst auszuüben, wenn ihm nicht die freye Praxis durch den Antritt eines öffentlichen chirurgischen Dienstes, oder dadurch gesichert ist, daß er sich mit einem

Diplome als Doctor oder Magister der Chirurgie, oder aber mit einer von Obrigkeiten oder Gemeinden ihm zugestandenen Bestallung ausweisen kann, wodurch er in die Cathegorie der vom Ankaufe eines chirurgischen Gewerbes Befreyten eintritt 1).

1) Gremial-Ordnung für Wundärzte in Wien §. 9. Eben daselbst in Oesterreich ob der Enns §. 10. In Böhmen §. 27. Pflichten der Wundärzte.

§. 151. Durch die höchsten Hof-Decrete, welche das chirurgische Fach für ein freyes Studium erklären, und darum niemand deßwegen, weil er sonst die gewöhnlichen Lehrjahre nicht ausgestanden hat, von denselben auszuschließen verordnen, und allen geprüften, in Spitälern geübten, mit Zeugnissen versehenen Chirurgen vom Civil- und Militär-Stande die Ausübung der Kunst gestatten, ohne daß sie eine chirurgische Gerechtsame sich anzuschaffen nöthig haben 1), ist die nach dem Sanitäts-Normativ-Nachtrag bis dahin bestandene Einrichtung der Gremien keineswegs aufgehoben. Im Gegentheil ist zur Aufrechterhaltung derselben verordnet, daß, da den geprüften Chirurgen die freye Ausübung ihrer Kunst gestattet wird, hierdurch weder die chirurgischen Gewerbe, noch ihre Verkäuflichkeit angefochten, oder aufgehoben, sondern jenen zwar die freye Praxis gestattet, keineswegs aber ein Gewerbe einzurichten, und Gesellen zu halten, eingeräumt werden soll 2). Die, den aus der minderen Chirurgie geprüften Wundärzten zugestandene, freye Praxis wurde auch hierauf dahin beschränkt, daß sie denselben in jenen Orten, wo sie berechtigt sind, d. i., wo sie ein Gewerbe oder eine Officin besitzen, zu gestatten, und diese Beschränkung auch in ihrem Prüfungs-Diplome auszudrücken sey 3). Und später wurde verordnet, daß, gleichwie nur jenen Wundärzten, die das höhere Studium der Chirurgie mit gutem Fortgange vollendet haben, und als Doctoren oder Magistri der Chirurgie geprüft worden, die chirurgische Praxis allenthalben ausüben können, alle jene, welche nur aus der minderen Chirurgie und Geburtshilfe geprüft worden, bey den betreffenden Gremien sich einverleiben lassen sollen, deren Aufrechterhaltung aus triftigen Gründen angeordnet ist 4).

1) Hof-Decret v. 21. October 1783 und 11. October 1784.
2) Eben daher.
3) Hof-Decret v. 8. September 1789.
4) Hof-Decret v. 23. März 1793; dasselbe kund gemacht in Böhmen v. 12. April 1793.

§. **152.** Durch eine Hofverordnung ist angeordnet 1), daß in Orten von größerer Bevölkerung, wo noch kein geprüfter Wundarzt existirt, ein solcher gegen einen von der Obrigkeit und der Gemeinde auszumessenden Gehalt und Deputat mit der Bedingniß angestellt werde; auch die bereits Angestellten, durch eben dergleichen Ausmessung verbunden werden sollen, den erkrankten Armen die nöthigen einfachen Arzneyen unentgeldlich abzureichen.

1) Hof-Decret v. 13., kund gemacht in Böhmen den 28. Juny 1787.

§. **153.** Dem zum Besten der Unterthanen gehaltenen so genannten Feldscherer durfte nach älteren Verordnungen an dem zu dessen Unterhalte von den Unterthanen ausgeworfenen Quantum nicht mehr als die Halbscheid des so genannten Wartgeldes beygetragen werden 1); dafür war aber der Feldscherer verpflichtet, ihnen in ihren Krankheitsumständen mit Aderlaß und gemeinen Hausmitteln unentgeldlich beyzuspringen, und sie zu besuchen 2). Die andere Hälfte bezogen aber die Feldscherer aus den obrigkeitlichen Renten 3). Da aber wahrgenommen wurde, daß die aus Contributions-Cassen eine Besoldung beziehenden Wundärzte sich um die Besorgung der Unterthanen nur wenig, und bloß um die Beamten, der Passirung der Besoldung aus der Contributions-Casse wegen, bekümmerten, ja die ersteren gänzlich vernachlässigten: so wurde verordnet, daß alle aus diesen Cassen einen Genuß oder Besoldung ziehenden obrigkeitlichen Dorfwundärzte bey Einreichung ihrer Rechnungsquittung auch ein Zeugniß über ihre pflichtmäßige Bedienung der Patienten beylegen sollen; sonst sollen dergleichen Auslagen bey der Revision nicht passirt werden 4).

1) Hof-Rescript v. 9. July 1751.
2) Gubernial-Missiv v. 27. April 1775.
3) Patent v. 3. August 1751 und Hof-Rescript von Böhmen v. 14. October 1752. §. 14.
4) Verordnung in Böhmen v. 11. May 1781.

§. **154.** Für Galizien wurde angeordnet, Wundärzte ausfindig zu machen, die sich in den besseren Städten für eigene Rechnung, und gegen einen Beytrag von Seiten der Städte oder der Obrigkeiten, niederlassen, und welche auch die Ansiedler wie Nationak-Einwohner, die sich nicht an den Kreiswundarzt wenden wollen, für ihre Hilfe aus Eigenem zu bezahlen schuldig seyn.

Diese Beyträge sollen bey größeren Städten und Cameral-Herrschaften aus 50 — 100 fl., und bey kleinern aus 30 — 60 fl. bestehen, und entweder in barem Gelde oder vermittelst Natur-Deputaten für beständig angewiesen werden. Jene approbirten Wundärzte, die sich gegen diese bestimmten Beyträge in den besseren Landstädten Galiziens niederlassen wollen, haben ihre mit den Zeugnissen belegten Gesuche den Kreisämtern einzureichen, denen es obliegt, solche von Fall zu Fall mit ihrem Gutachten an die Landesstelle zu senden, damit die Beyträge entweder bey den städtischen Cassen, oder auf Cameral-Herrschaften, wo die städtischen Einkünfte und Magistrate nicht regulirt sind, und sonst kein hinlänglich sicherer Fond vorhanden ist, aus den Renten angewiesen werden 1).

1) Hof-Decret v. 31. August, kund gemacht in Galizien am 3. October 1793.

§. 155. Die Cameral-Wundarztes-Stellen sollen von nun an immer von der montanistischen Hofkammer selbst vergeben werden, und hierbey die Zöglinge des chirurgischen Operations-Institutes zu Wien vor Allen den Vorzug haben; daher ist jede erledigte Stelle in der Wiener Zeitung bekannt zu machen. Der Unfug, nach welchem Cameral-Chirurgen aus den Apotheken von dem Werthe der Recepten Beträge beziehen, muß, wo er immer besteht, sogleich eingestellt werden, und diese Beträge haben dem Ärarium zu gute zu kommen 1).

1) Allerhöchste Entschließung v. 6. Jänner 1813. Hofkammer-Decret v. 21. Jänner 1813, Z. 954. Reg.-Verordn. Wien v. 23. Februar 1813, Z. 5288. An die Kreisämter und die Stadthauptmannschaft.

§. 156. Um für Dalmatien ganz geeignete Wundärzte zu erhalten, wurde dem Dalmatinischen Gubernium aufgetragen, vier in Dalmatien geborne Jünglinge, welche die gehörigen Vorkenntnisse, Eigenschaften und auch Neigung zur Wundarzneykunde haben, Illyrisch und Italienisch sprechen, und sich hierzu herbeylassen, auszuwählen, damit sie zu Wien zu geschickten Wundärzten gebildet werden. Diese Jünglinge haben sich schriftlich bey dem Gubernium dafür verbindlich zu machen, daß sie nach vollendeter Ausbildung ihre Kunst im Dalmatinischen Gouvernements-Gebiethe ausüben wollen, und sind dann auf Kosten des Staatsschatzes

mit Vermeidung aller unnöthigen Auslagen nach Wien zu senden, wo Se. Majestät einem jeden derselben für die Dauer des Unterrichtes ein Stipendium von jährlich dreyhundert Gulden Conventions-Münze aus dem Staatsschatze bewilligen 1). — Auch haben Sr. Majestät in Betreff der Systemisirung des Sanitäts-Personales in Dalmatien zu entschließen geruhet, daß daselbst sechs Bezirkswundärzte, jeder mit einem Gehalte von jährlichen 350 fl. Conv. Münze angestellt werden 2); zu deren Wohnorte Obrovazzo, Imoschi, Fort Opus, Sabiocello, Castel nuovo und Budna bestimmt worden sind 3).

1) Allerhöchste Entschließung v. 3. Februar 1822.
2) Eben daher v. 13. July 1826. Decret der vereinigten Hofkanzley v. 20. July 1826, Z. 20523. An das Gubernium von Dalmatien.
3) Allerhöchste Entschließung v. 9. Februar 1827.

§. 157. Wenn chirurgische Operateurs, welche an der Wiener Universität gebildet wurden, ärztliche Militär-Dienste nehmen, so müssen dieselben durch drey Monathe, damit sie sich den Dienst eigen machen, als Oberärzte angestellt, nach deren Verlauf aber zu Regiments-Ärzten befördert werden 1). Denselben Individuen gebührt auch bey Besetzung der Kreiswundarztesstellen 2); der Secundar-Wundarztesstellen in dem allgemeinen Krankenhause 3); der Armen-Wundarztesstellen 4), und der Wundarztesstelle bey der ungarischen Leibgarde 5), in Wien der Vorzug; deßhalb nur dann, wenn keines von diesen Individuen sich um diese Anstellungen meldet, ein anderer Wundarzt an einen solchen Posten anzustellen ist. Eben so wird in Beziehung auf die Anstellung des Secundar-Wundarztes im Wiener Provinzial-Strafhause ausdrücklich bestimmt, daß dieselbe auf jene Art, wie im allgemeinen Krankenhause, zu geschehen habe 6).

1) Allerhöchstes Cabinettschreiben aus Paris v. 3. September 1815.
2) Allerhöchstes Cabinettschreiben v. 23. December 1810. Hofkanzley-Decret v. 29. December 1810, Z. 18987. Reg.-Verordn. v. 18. Jänner 1811, Z. 2351. An die Kreisämter und das Universitäts-Consistorium. Hofkanzley-Decret v. 10. Juny 1819, Z. 17582. Regierungszahl 23380.
3) Hofkanzley-Decret v. 3. December 1812, Z. 18088. Reg.-Verordn. v. 4. Jänner 1813, Z. 189. An die Krankenhaus-Direction. Hofkanzley-Decret v. 10. Juny 1819 wie oben.
4) Allerhöchste Entschließung v. 13. July 1818. Hofkanzley-Decret v.

20. July d. J., Z. 12320. Reg.-Verordn. Wien v. 29. July d. J., Z. 30792. An die Stadthauptmannschaft.
5) Hofkanzley-Decret v. 10. Juny 1819 wie oben.
6) Allerhöchste Entschließung v. 2. Hornung 1813.

§. 158. Curen innerlicher Krankheiten vorzunehmen, ist dem Wundarzte verbothen, wenn in dem Orte ein Arzt zugegen ist. Wo es aber an einem solchen mangelt, ist es ihm erlaubt, innerliche Krankheiten zu besorgen und derselben Heilung zu unternehmen. In schweren Fällen dieser Art hat er sich jedoch bey dem nächsten Arzte Rathes zu erhohlen, und denselben, wenn es möglich ist, zu Hilfe zu rufen 1).

1) Instruction für bürgerliche Wundärzte in den k. k. Staaten 1808. §. 18. Eben daselbst §. 19. Gremial-Ordnung für Wundärzte in Oesterreich ob der Enns §. 18 und 19. Pflichten der Wundärzte in Böhmen §. 35 und 37. Nachtrag zur Gesundheitsordnung v. Jahre 1770 Nr. 24. Hof-Decret v. 21. August 1783. Böhmische Gubernial-Verordnung vom July 1773.

§. 159. Unter der Benennung Arzt aber wird hier, wie in allen anderen §§., wo sie ohne weitere Beziehung vorkommt, jeder gesetzmäßig an einer Universität in den k. k. Staaten graduirter und zur Ausübung der Heilkunde befugter Medicinae Doctor verstanden, während der Titel Physicus jedem zugleich öffentlich angestellten Arzte, er mag vom Staate zur Handhabung der medicinischen Polizey aufgestellt, oder zur Besorgung der öffentlichen oder Armen-Krankenpflege bestimmt seyn, zukommt 1).

1) Decret der vereinigten Hofkanzley v. 2. September 1819, Z. 27274.

§. 160. Auf die entstandene Frage 1), ob nicht die für Österreich unter der Enns ergangene Circular-Verordnung 2) auch auf andere Provinzen auszudehnen sey, vermöge der den ordentlich geprüften Landwundärzten auch dort, wo sich ein Leibarzt aufhält, wenn der Kranke sein Vertrauen in sie setze, die Heilung innerer Übel, so lange solche nur gemeine vorübergehende Krankheiten sind, erlaubt ist, — erfolgte die Antwort: Da eine höchste Entschließung 3) den Landwundärzten die Behandlung innerlicher Krankheiten in jenen Orten untersagt, wo sich ein Leibarzt befindet, und diese in allen k. k. Erbstaaten in voller Gültigkeit zu bleiben hätte, so habe es dadurch von obenerwähnter Circular-Verordnung in Nieder-Österreich wieder abzukommen 4).

1) Hof-Decret v. 16. October 1806.
2) Sanitäts-Verordnung v. Jänner 1792.
3) Sanitäts-Verordnung v. 2. Jänner 1770. Abschnitt 8.
4) Decret an die vier Kreisämter. Wien den 6. November 1806.

§. 161. Der Antrag, daß unter gewisser Modalität und auf bestimmte Grade der Krankheit den Wundärzten auch die innere Behandlung der Kranken gestattet werden dürfte, ist jedoch um so unanwendbarer, als eine solche Bewilligung nicht nur für die Kranken die unglücklichsten Folgen herbeyführen, sondern auch die Untersuchung jenes Wundarztes, welcher die ihm gesetzten Schranken überschritten, und sich dadurch strafbar gemacht hat, erschweren würde. Eine augenblickliche, nicht zu verschiebende Hilfe bey besonderen Unglücksfällen ausgenommen, ist den Wundärzten alle innere Behandlung der Kranken auf das strengste verbothen, und gegen jeden dagegen handelnden das Amt zu handeln.

Von Zeit zu Zeit erhalten die Wiener Apotheker die Verzeichnisse jener Ärzte, die ausschließend nur zur Ausübung der inneren Heilung berechtigt sind, in der Absicht, daß sie auch nur die Medicamente solchen Parteyen zu erfolgen haben, welche mit Recepten, die von den berechtigten Ärzten ausgestellt werden, versehen sind.

Es ist daher auf die Apotheker eine besondere Aufsicht zu richten, damit diese auf Recepte unbefugter Individuen nicht nur keine Medicinen verabfolgen, sondern auch diese Recepte den Bezirksärzten übergeben, welche sodann solche, zum Beweise, daß dieses oder jenes Individuum unberechtigter Weise sich mit innerer Heilung abgebe, dem Wiener Magistrate zur Amtshandlung zu überreichen haben, damit sohin gegen diese Pfuscher die Untersuchung vorgenommen, und gegen die schuldig befundenen die Strafe verfügt werden könne.

Um sich zu überzeugen, ob die Apotheker dieser Pflicht genau nachleben, ist es auch wesentlich, daß die medicinische Facultät, so wie auch die Bezirksärzte, bey den Apothekern öfter die Recepte nachsuchen; finden sich hierbey auch solche vor, welche von keinem berechtigten Arzte verschrieben sind, so sind selbe auszuheben, und mit der Anzeige, in welcher Apotheke solche vorgefunden wurden, ebenfalls dem Wiener Magistrate zu übergeben, damit dieser sofort sein ämtliches Verfahren und das Straferkenntniß, sowohl gegen

die unberechtigten Aussteller dieser Recepte, als auch gegen jene Apotheker, bey welchen sie aufgefunden worden, als Mithelfer solcher gesetzwidrigen Handlungen, einleiten und schöpfen kann 1).

1) Reg.-Verordn. Wien v. 5. Jänner 1813. Hofkanzley-Decret v. 8. July 1813, Z. 11235.

§. 162. Da jedoch die Wundärzte bey Behandlung äußerlicher Krankheiten alle Arten innerer Mittel verschreiben dürfen, da weder der Arzt, noch viel weniger der Apotheker beym Anblicke eines Receptes zu beurtheilen im Stande ist, ob die Arzney gegen eine innerliche oder gegen eine äußerliche Krankheit gerichtet sey, bey mehreren Krankheiten es überdieß zu schwer ankommt, zu bestimmen, ob man sie in das Gebieth der Chirurgie, oder der Medicin verweisen soll, so kann den Wundärzten das Verordnen innerer Mittel nicht unbedingt verbothen werden; daher die Bezirksärzte bey verschriebenen Recepten von Wundärzten ihre Aufmerksamkeit nur dahin zu richten haben, daß keine Arzneyen, besonders von sehr wirksamen Substanzen, verfertiget werden, wo die Dosis mit den Kräften des Arzneykörpers in keinem Verhältnisse steht, oder wo auffallende Fehler in Hinsicht auf die Zusammensetzung der Arzney vorgefunden werden 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 8. July 1813, Z. 11235. Reg.-Verordn. v. 30. July Wien 1813, Z. 21715. An die Stadthauptmannschaft.

§. 163. Selbst den Doctoren der Chirurgie ist nach den Directiven, nähmlich nach der Hofentschließung vom 28. November 1795, höchsten Entschließung vom 30. July 1798, Hofbescheid vom 30. July und 6. August 1778 und 3. December 1797, die Behandlung innerlicher Krankheiten ausdrücklich verbothen, daher auch Kreis- und Districts-Physicate solcher Individuen, die nur Doctoren der Chirurgie sind, nicht ertheilt, noch sie für solche in Vorschlag gebracht werden sollen 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 9. Jänner 1816, Z. 118. Regierungszahl Wien 2580.

§. 164. Über die Beschwerde des Gremiums der Wiener bürgerlichen Wundärzte, wegen des im Wege schwerer Polizey-Übertretungen gegen einige ihrer Mitglieder, die innerliche Curen vorgenommen haben, gefällten Urtheils ist entschieden worden, daß der §. 98 auf den gegenwärtigen Fall nicht anwendbar sey, da gedachter Paragraph vorzüglich nur Pfuscher, Quack-

salber und solche Leute zum Gegenstande habe, die keinen ärztlichen Unterricht erhalten haben, und da die Billigkeit in jeder Rücksicht fordert, daß in der Behandlung zwischen diesen und den geprüften Wundärzten um so mehr ein Unterschied gemacht werde, als letztere selbst auf dem Lande, und an allen Orten, wo keine Ärzte sind, auch innerliche Heilungen vornehmen können. Nachdem jedoch mehrere Individuen durch Unternehmung innerlicher Curen die Gränzen ihres Befugnisses überschritten, und damit sich straffällig gemacht haben, so seyen selbe, gleich anderen, ihre Befugnisse überschreitenden Gewerbsleuten, in der vorhin üblichen Art zu behandeln, und nach Maß ihres Vergehens mit einer angemessenen Strafe zu belegen 1). Auch später wurde bey Gelegenheit eines speciellen Falles erinnert, daß sich in Hinkunft in Bezug auf die Behandlung jener Wundärzte, welche durch Vornahme innerer Curen ihre Befugnisse überschreiten, genau an die Vorschrift vom 12. Februar 1807 zu halten sey, und sonach jene Individuen, welche durch Unternehmung innerlicher Curen die Gränzen ihres Befugnisses überschreiten, gleich anderen, ihre Befugnisse überschreitenden Gewerbsleuten behandelt, und nach Maß ihres Vergehens mit einer angemessenen Strafe belegt werden sollen 2).

1) Hofkanzley-Decret v. 12. Februar 1807, Z. 1470. Reg.-Decret v. 6. März 1807, Z. 6460. An den Wiener Magistrat, die Polizey-Oberdirection, die Kreisämter und die medicinische Facultät.

2) Hofkanzley-Decret v. 28. May 1818, Z. 4649. Reg.-Verordn. v. 29. Juny 1818, Z. 26351. An die Kreisämter, die Stadthauptmannschaft, die Polizey-Oberdirection, den Wiener Magistrat und die medicinische Facultät.

§. 165. In Hinsicht der den Militär-Ärzten zustehenden Befugniß zur medicinisch-chirurgischen Civil-Praxis ist angeordnet, daß diese nicht nach dem Range, den selbe bey der Armee bekleiden, sondern einzig nach dem, nach vollendeten Studien an der Akademie, oder an einer k. k. Universität oder Lyceum erhaltenen Diplome bestimmt werden soll, und daß ein jeder Militär-Chirurg, der ein solches Diplom besitzt, gleiche Rechte, gleiche Freyheiten und gleiche Befugnisse zur medicinischen und chirurgischen Civil-Praxis genießen und haben soll, welche mit gleichen Diplomen versehene Civil-Personen genießen und haben.

Um zu diesem Endzwecke zu gelangen, wurde befohlen, alle

beurlaubten Militär-Chirurgen, welche diese vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besitzen, und die Praxis ausüben, sogleich einzuberufen, und auch den anderen, die nicht beurlaubt, zu selber Zeit aber vermöge der nun von Sr. Majestät gegebenen Vorschrift nicht geeignet sind, diese Praxis schärfestens zu untersagen.

In Ansehung jener beurlaubten Militär-Ärzte, die zwar mit keinem Diplome versehen sind, welche aber einen anderen Erwerb, als die Praxis der Heilkunde ergriffen haben, z. B. bey Civil-Chirurgen oder Privat-Herrschaften in Dienste getreten sind, wird gestattet, daß sie daselbst belassen, und nicht einberufen werden, in dergleichen Fällen auch die Beurlaubung von Supernumerär-Militär-Ärzten noch fortan Statt finden könne; wo hingegen jede andere unbestimmte Beurlaubung eines zur Ausübung der Civil-Praxis nicht mehr befugten Feldarztes den Regimentern und Corps ganz zu untersagen sey.

Das General-Commando hat die genaueste Befolgung dieser Anordnung nicht nur in Ansehung der von demselben unterstehenden Regimentern beurlaubten überzähligen Feldärzte, sondern auch rücksichtlich der in dem Bezirke des General-Commando's sich aufhaltenden dergleichen beurlaubten überzähligen Feldärzte sich möglichst angelegen zu halten 1).

1) Reg.-Decret an den Stadt-Magistrat zu Wien v. 20. October 1804. Befehl an die vier Kreisämter.

§. 166. Den in der Josephs-Akademie promovirten Individuen, sie mögen sich in wirklichen Militär-Diensten befinden, oder eben aus denselben getreten seyn, gebühren in Gemäßheit des erlangten Diploms die nähmlichen Vorrechte in Ansehung der Civil-Praxis, welche die Doctoren und Magistri der Chirurgie, die auf was immer für einer Universität promovirt wurden, genießen; den Militär-Ärzten aber, welche kein Diplom haben, ist die Civil-Praxis auszuüben untersagt 1); welches auch in der Folge mit der ausdrücklichen Weisung bestätiget wurde, daß sich in Ansehung der Civil-Praxis der an der militärischen Josephs-Akademie zu Doctoren beförderten Militär-Ärzte genau an das Errichtungs-Diplom dieser Akademie v. 5. April 1786 gehalten werden solle 2). Dasselbe wurde auch noch neuerlich in Bezug auf die Rechte und Befugnisse der an der Josephs-Akademie promovirten Individuen bestätiget 3).

1) Allerhöchstes Cabinettsschreiben v. 17. October 1812
2) Allerhöchstes Cabinettsschreiben v. 29 May 1813.
3) Allerhöchste Entschließung v. 13. July 1819.

§. 167. Den, nach der erfolgten Reformirung der medicinisch-chirurgischen Josephs-Akademie zu Wien im Jahre 1822, daselbst graduirten Doctoren der Medicin und Chirurgie, nach welcher nunmehr an diesem abgesonderten selbstständigen Lehr-Institute der vollständige Unterricht in der Medicin und Chirurgie, so wie an den übrigen inländischen Universitäten ertheilt wird, gebühren in Ausübung der freyen Praxis die nähmlichen Rechte, welche die mit einem Diplome einer inländischen Universität versehenen Doctoren der Medicin und Chirurgie besitzen 1).

1) Allerhöchste Entschließung v. 27. October 1822. Staatsr. Z. 3737, Jahr 1820.

§. 168. Rücksichtlich der unter der königl. bayerischen Regierung eingeführten Landärzte sind folgende Grundsätze in Hinsicht der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst in den k. k. österreichischen Staaten festgestellt: sie sind den in Österreich gebildeten Wundärzten gleich zu halten; jene, welche in vorschriftsmäßigem Wege, d. i., ganz in Gemäßheit der königl. bayerischen Vorschrift v. 29. Juny 1808 gebildet worden sind, als solche ihr Diplom erhalten haben, und bereits an einem bestimmten Orte ansäßig sind, sind in dem Genusse der ihnen zugesicherten Rechte, in so fern dieselben mit der in Österreich bestehenden Sanitäts-Verfassung nicht im Widerspruche stehen, ungestört zu lassen.

§. 169. Jene Landärzte, welche das ihnen vorgeschriebene Studium gehörig und ordnungsmäßig zurückgelegt haben, und sich mit einem Diplome auszuweisen vermögen, aber auch nirgends seßhaft sind, treten jedoch nur in so so fern, als sie neue österreichische Unterthanen sind, in die Rechte der in Österreich gebildeten Wundärzte, d. h., sie haben das Recht, ihre Kunst auszuüben, wenn sie eine chirurgische Gerechtigkeit an sich gebracht, und in das chirurgische Gremium ihres Kreises sich einverleibt haben, wobey ihnen an solchen Orten, wo sich ein Arzt befindet, die Behandlung innerlicher Krankheiten gleich den in Österreich gebildeten Wundärzten nicht gestattet werden darf. Die Ansicht mehrerer Stellen, daß die unter der bayerischen Regierung approbirten Landärzte den k. k. österreichischen Staaten nur an Uni-

versitäten gebildeten Magistris chirurgiae gleich zu stellen seyen, ist daher der obigen Verordnung zu Folge, ganz unrichtig.

§. 170. Ist ein im Lande befindlicher Landarzt (bayerischer) ein Ausländer; d. i., der Unterthan einer fremden Regierung; so gibt ihm sein Diplom gar kein Recht zur Ausübung seiner Kunst in den österreichischen Staaten, und er ist nach den für Ausländer bestehenden Vorschriften zu behandeln. Eben so wenig kann ein Landarzt, wenn er wirklich österreichischer Unterthan geworden wäre, ein Recht zur Ausübung seiner Kunst ansprechen, der nicht allen Forderungen entsprochen hat, welche die königl. bayerische Verordnung v. 24. Juny 1808 festsetzt. Endlich ist auf die in Tyrol befindlichen Landärzte, die nun österreichische Unterthanen geworden sind, bey Verleihung von Kreiswundarztesstellen Bedacht zu nehmen 1). Dabey wurde nachträglich angeordnet, daß die Gubernien genau darüber zu wachen haben, daß die mit Abkürzung der Studien-Zeit unter der königl. bayerischen Regierung approbirten Landärzte bey Anstellungen nicht Wundärzten vorgezogen werden, welche die sämmtlichen Lehrzweige vorschriftsmäßig sich eigen machten 2).

1) Decret der Central-Org.-Hofcommission in Studien-Angelegenheiten an das Gubernium von Tyrol und Vorarlberg v. 5. August 1816, Z. 32540, welches auch sämmtlichen Landesstellen zur Darnachachtung, und den übrigen Hofstellen zur Kenntnißsetzung unter gleichem Datum mitgetheilt wurde.
2) Decret der vereinigten Hofkanzley an das Gubernium in Tyrol v. 19. September 1818, Z. 19583.

§. 171. Die Neophiten wurden ungeachtet der von den Chirurgen geklagten Beeinträchtigungen für Hofbefreyte erklärt, und ihre erworbenen Privilegien dergestalt bestätiget, daß sie ihre im Judenthume erlernte Profession ungehindert forttreiben, ihre Professions-Zeichen aushängen, und ihre Kinder gleich den christlichen lernen lassen können 1), und diese Freyheit auch auf die hinterlassenen Witwen ausgedehnt 2).

1) Hof-Rescript v. 23. May 1750, v. 30. Juny 1669, v. 10. October 1718 und v. 8. November 1749.
2) Hof-Rescript, Böhmen betreffend, Wien v. 8. August 1750.

§. 172. Bey der Wiener Universität immatriculirte Zahnärzte sind dem Magistrate untergeordnet; sie haben sich der Prüfung der mediciniſchen Facultät zu unterziehen, und darüber das

Zeugniß beyzubringen 1). Der Stadtmagistrat hat darüber sorgfältig zu wachen, daß kein Zahnarzt, welcher nicht an der Universität geprüft und approbirt worden ist, oder von der Regierung die Erlaubniß dazu erhalten hat, die Kunst ausübe 2).

1) Hof-Decret in Nieder-Oesterreich v. 27. November 1788.
2) Studien-Commissions-Decret an den Stadtmagistrat zu Wien v. 22. April 1797.

§. 173. So wie die Regierung zur Absicht hat, die schädlichen Beeinträchtigungen von Seite zur inneren Heilkunde unberechtigter Individuen, bey welchen öfters das menschliche Leben in Gefahr kommt, zu beseitigen, und Ordnung aufrecht zu erhalten, eben so erfordert es auch die Pflicht, daß die Wundärzte gleichfalls gegen jede Beeinträchtigung in ihrem Erwerbe geschützet oder unterstützet werden, was denn auch durch eine strenge Aufsicht gegen die chirurgischen Pfuscher und durch eine eben so strenge Bestrafung derselben am sichersten erreicht werden kann, ohne zu solchen Mitteln, wie die angetragene Beschränkung mit Verleihung neuer chirurgischer Gewerbe ist, die Zuflucht nehmen zu müssen, welche mit den angenommenen Grundsätzen sich keinesweges vereinigen lassen 1).

1) Reg.-Verordn. Wien v. 5. Jänner 1813.

§. 174. Wer nun, ohne nach der gesetzlichen Vorschrift dazu berechtigt zu seyn, sich mit Behandlung der Kranken als Arzt oder Chirurg bemengt, und daraus ein Gewerbe macht, soll mit Arrest nach Länge der Zeit, in welcher er dieses unerlaubte Geschäft getrieben, und des Schadens, den er dadurch zugefügt hat, mit strengem Arreste von einem bis sechs Monathen gestraft werden 1). Dagegen sollen aber auch die graduirten Ärzte sowohl in Städten als auf dem Lande keine der Chirurgie zugehörigen Curen, Aderlassen, oder andere Operationen, außer in einem Nothfalle, unternehmen 2).

1) II. Theil des Strafgesetzbuches §. 98.
2) Nachtrag zum Sanitäts-Patente v. 10. April 1773 §. 24.

§. 175. Unexaminirte Chirurgen sind nicht zur Praxis zuzulassen, sondern im Betretungsfalle handfest zu machen, und der Sanitäts-Commission anzuzeigen, um gegen diese Pfuscher patentmäßig vorgehen zu können 1); auch muß, wenn ein solcher wegen Pfuscherey in Verhaft genommen wird, dessen Constitut jederzeit bey der Anzeige eingesendet werden 2). Wegen der Pfu-

schereyen in der Wundarzney ist dem Wiener Magistrate aufgetragen, den auf eine jede Anzeige der Vorsteher der bürgerlichen Wundärzte oder des Sanitäts-Magisters beklagten Störer sogleich ex officio vorzurufen, und wenn hinlängliche Beweise gegen denselben vorhanden sind, ohne Vorforderung der Kläger gegen ihn sein Amt zu handeln, gegen den schuldig befundenen mit aller Strenge der Gesetze vorzugehen, selbem jederzeit und unnachsichtlich, auch im ersten Betretungsfalle, die Instrumente und das Barbierzeug wegzunehmen. Diejenigen, welche die Wundarzneykunst nie gelernt haben, und sich doch mit Ausübung derselben befangen, sind gleich im ersten Betretungsfalle unnachsichtlich mit Arreststrafe zu belegen. Den Sesselträgern und übrigen Störern im Barbieren aber hat der Stadtmagistrat diesen Unfug unter Arrest- und Leibesstrafe zu verbiethen, das Barbierzeug ihnen gleich wegzunehmen, und über das Geschehene Bericht zu erstatten 3).

1) Verordnung in Böhmen v. 24. May 1771.
2) Eben daher v. 25. Hornung 1773.
3) Verordnung an den Wiener Magistrat v. 15. Juny 1796. Böhmische Gubernial-Verordnung v. 1. December 1825.

§. 176. Nachdem vorgekommen ist, daß die chirurgischen Gehilfen und hofbefreyten Barbierer ganz eigenmächtig und ohne Vorwissen eines Arztes oder ihrer Principalen, Jedermann, der es verlangt, zur Ader lassen, wurde dem chirurgischen Gremium aufgetragen, ihren Gehilfen diesen Unfug ernstlich zu untersagen und einzubinden, daß sie künftig jede anverlangten Aderlässe ihren Dienstgebern vorläufig zu melden haben; es sey denn, daß augenblickliche Gefahr auf dem Verzuge hafte, oder dieselbe von einem ordentlichen Arzte, und in dessen Beysein verordnet werden sollte 1). In Böhmen wurde dieses den Chirurgen bey Schwangeren überhaupt untersagt 2).

1) Nieder-Oesterreich. Reg.-Verordn. v. 30. December 1791.
2) Böhmische Gubernial-Verordnung v. 15. July 1792.

§. 177. Den Wundärzten liegt es ob, Cur-Pfuschereyen aller Art der Ortsobrigkeit, und wenn diese nicht einschreiten sollte, dem Kreisamte anzuzeigen 1), und neuerlich wurde anbefohlen: es sey mit Strenge über die genaue Beobachtung der zur Abhaltung der Cur-Pfuschereyen bereits bestehenden Gesetze zu wachen 2). Auch die Regierung in Wien hat bey Gelegenheit, als sie mehrere von dem Wiener Magistrate über Wundärzte wegen

unbefugter Vornahme innerlicher Curen gefällte Straferkenntnisse bestätigte, dem Magistrate zugleich die größte Sorgfalt für die Hintanhaltung der unbefugten Barbierer und der sonstigen Cur-Pfuscher aufgetragen, um den billigen Beschwerden der bürgerlichen Wundärzte, daß sie so häufig durch letztere in ihrem rechtmäßigen Erwerbe beeinträchtiget werden, zu begegnen. Unter einem wurden auch die übrigen Dominien und die unterstehenden Grundgerichte angewiesen, in ihren Bezirken die unbefugten Barbierer und sonstigen Cur-Pfuscher auszuforschen, dieselben nach der vollen Strenge der bestehenden Vorschriften zu bestrafen, und eine ununterbrochene Wachsamkeit über dergleichen Individuen zu führen 3).

1) Instruction für bürgerliche Wundärzte §. 24. Gremial-Ordnung für Wundärzte in Wien §. 8. Pflichten der Vorsteher. Von Oesterreich ob der Enns §. 22. Pflichten der Wundärzte. Von Böhmen §. 40. Pflichten der b. Wundärzte.
2) Allerhöchste Entschließung v. 3. September 1818. Hofkanzley-Decret v. 14. September 1818, Z. 18545. Reg.-Verordn. Wien v. 28. September 1818, Z. 38387. An die Kreisämter, die Stadthauptmannschaft, die Polizey-Oberdirection und den Wiener Magistrat.
3) Reg.-Verordn. v. 23. Februar 1822, Z. 730. An die Dominien inner den Linien Wiens.

§. 178. Keinem ungeprüften Wundarzte, wenn er sich auch in dem *Besitze einer chirurgischen Gerechtigkeit* befinden sollte, darf die Ausübung der *chirurgischen* oder *geburtshilflichen* Praxis gestattet werden. Solche ungeprüfte Wundärzte haben daher entweder geprüfte Provisoren zu halten, oder ihre *chirurgische Gerechtsame* an Geeignete zu *verkaufen*. Im ersten Falle hat der ungeprüfte Wundarzt von einem halben Jahre zum andern die von seiner Ortsobrigkeit bestätigte Anzeige an das Kreisamt zu machen, daß seine chirurgische Gerechtsame noch immer von einem geprüften Provisor versehen werde; im zweyten Falle wird ihm zum Verkaufe seiner chirurgischen Gerechtigkeit ein Zeitraum von einem halben Jahre bestimmt; sollte dieser Zeitraum fruchtlos verstrichen seyn, so ist die chirurgische Gerechtsame des ungeprüften Wundarztes ohne Weiteres zu sperren, und es ist dort, wo es das Wohl des Publicums erfordert, einem geprüften Wundarzte eine Personal-Gerechtsame zu verleihen. Jeder ungeprüfte Wundarzt, der sich dann ferner mit Ausübung der Praxis abgibt, ist, wenn er überwiesen wird, unnachsichtlich nach

dem 98. §. des II. Theiles des Gesetzbuches über schwere Polizey-Übertretungen zu bestrafen 1).

1) Decret der ob der Ennſ. Landesregierung v. 5. September 1820, Z 16142.

§. 179. Kostbare und unnütze Badehaltungen der Chirurgen sind bey zwölf Reichsthaler Strafe abgestellt worden 1). Dagegen leiden die Barbier- und Badstuben wegen Eröffnung an Sonn- und Feyertagen keine Beschränkung 2); und zwar auch in Ungarn 3).

1) Hof-Decret Grätz v. 15. September 1778 und 13. July 1780.
2) Hof-Decret Wien vom Februar 1772.
3) Intimatum Cons. reg. locumtenentialis Hungar. Posonii 15. Decembris 1772.

Drittes Hauptstück.

Erfordernisse für die Wundärzte zur Ausübung der wundärztlichen Praxis.

A. Medicinische und chirurgische Bücher.

§. 180. Obgleich keine gesetzliche Bestimmung der Handbücher, welche ein jeder Wundarzt besitzen soll, besteht, so wird doch jeder Wundarzt mit denjenigen Büchern, welche er während seines Aufenthaltes an der Schule erhält, oder sich anzuschaffen verpflichtet ist, versehen seyn; daher müssen sich bey Wundärzten wenigstens die unumgänglich nöthigen Bücher über Anatomie, Chirurgie, Geburtshilfe, medicinische Pathologie und Therapie, gerichtliche Medicin, über Rettungsmittel beym Scheintode, und außer diesen die ihnen von ihrem Kreisamte, Magistrate, Pfleggerichte oder Commissariate entweder bey der Ertheilung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst übergebenen Instructionen, oder später zugetheilten hohen und allerhöchsten Verordnungen, deren sie bey der vorschriftmäßigen Ausübung ihrer Kunst dringend benöthigen, immer vorfinden 1).

1) Böhmische Gubernial-Verordn. v. 1. Juny 1795.

B. Chirurgische Instrumente und Geräthschaften.

§. 181. Jene chirurgischen Instrumente und Geräthschaften, welche zur Beseitigung der dringendsten Lebensgefahr nothwendig sind, sollen bey Wundärzten immer vorräthig, zweckmäßig verfertigt, rein, und in brauchbarem Zustande vorhanden seyn. Zu solchen sind zu zählen: Aderlaß-Instrumente, eine Aderpresse, Unterbindungsnadeln, Sonden, mit oder ohne Knöpfen an der Spitze; Apparat zur Unterbindung der Rippenschlagader; Bellocq's Instrument zur Stillung des Nasenblutens; Instrumente zum Bauch- und Blasenstiche; männlicher und weiblicher Katheder; eine Zange mit Zugehör zur Entbindung; eine Klystier-, Hals-, Mutter- und Tabakrauch-Klystierspritze; ein Fischbeinstäbchen mit Schwamm zum Herausziehen oder Hinabdrücken fremder Körper aus dem Schlunde, welches Instrument im geschmeidigen und nicht ausgetrockneten Zustande erhalten werden soll; dann mehrere pessaria, suspensoria und Bruchbänder; Instrumente zum Zahnausziehen; und ein gewöhnliches vollständiges Verbindzeug. Sollte ein Wundarzt auch nicht im Stande seyn, diese sämmtlichen Instrumente sich gleich bey seinem Dienstesantritte anzuschaffen, so ist er doch verpflichtet, sich nach und nach damit gehörig zu versehen 1).

1) Gesundheitsordnung II. Abtheilung Nr. 6. Hof-Decret v. 11. März 1795. Instruction für bürgerliche Wundärzte §. 13. Instruction für das Kreis-Sanitäts-Personale §. 13. Gremial-Ordnung für Wundärzte von Böhmen §. 31. Reg.-Verordn. von Oesterreich ob der Enns v. 5. September 1820, Z. 16142, §. 2. Gremial-Ordnung für Wundärzte in Oesterreich ob der Enns §. 13. Pflichten der Wundärzte.

C. Die Hausapotheke der Wundärzte.

§. 182. Den Wundärzten, wenn im Umkreise ihres Aufenthaltsortes von einer Stunde sich keine öffentliche Apotheke befindet, ist es erlaubt, eine Haus-Apotheke zu halten, und aus derselben die in der Provinzial-Pharmacopoe enthaltenen Arzneyen an Kranke abzugeben 1). Diese dispensirten Arzneyen darf derselbe nie über die bestehende Apotheker-Taxe taxiren. Dagegen werden ihm die Arzneyen etwas unter der gewöhnlichen Taxe von den Apothekern ausgeliefert, damit er nicht gezwungen ist, den Landmann mit dem Arzneypreise zu überhalten.

1) Medicinal-Ordnung für das Königreich Böhmen Prag v. 24. July 1753. I. Abtheilung Nr. 26. Hof-Decret v. 10. April 1773 §. 10. Instruction für Aerzte §. 13. Instruction für bürgerl. Wundärzte v. Jahre 1808 §. 14. Gremial-Ordnung der Wundärzte im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns §. 15. In Böhmen §. 32 und 33. Pflichten der b. Wundärzte.

§. 183. Diese Haus-Apotheken werden von den Districts- und Kreis-Physikern bey Gelegenheit anderer Verrichtungen untersucht. Diesen, so wie den übrigen dabey anwesenden Gerichtspersonen, hat der Wundarzt mit Anstand zu begegnen, und ihnen auf alle Fragen die abgeforderte Aufklärung zu geben 1).

1) Instruction für Wundärzte §. 8. Medicinal-Ordnung II. Abtheilung Nr. 6. Amtsunterricht für Kreisärzte Nr. 17. Hof-Decret v. 11. März 1795 und 27. December 1788. Instruction für das Kreis-Sanitäts-Personale §. 12. Gremial-Verordnung für Wundärzte in Oesterreich ob der Enns §. 4. Reg.-Verordn. von Oesterreich ob der Enns v. 5. September 1820, Z. 16142. Gremial-Ordnung in Böhmen §. 21. Pflichten der b. Wundärzte.

§. 184. Der Wundarzt soll seine Haus-Apotheke in einem hellen, gehörig trockenen, weder feuchten, noch dumpfen Locale unterbringen, damit die Kräuter, Wurzeln und Rinden nicht schimmeln, Salze nicht zerfließen, Syrupe, Extracte und ähnliche Arzneymittel nicht verderben. In unverbesserlichen feuchten Zimmern sollen wenigstens die Schränke nicht unmittelbar an die Wand gestellt, sondern von derselben etwas vorgerückt werden.

Die zur Apotheke gehörigen Gefäße, Geräthschaften und Behältnisse müssen von der Beschaffenheit seyn, daß weder die Arzneyen hiervon schädliche Eigenschaften annehmen, noch daß ihre Verderbniß dadurch befördert wird. Daher dürfen alle salzigen, öhligen, fettigen und ähnlichen Mittel nicht in kupfernen, zinnernen, oder aus einem anderen Metalle bereiteten, sondern in gläsernen oder steinzeugenen Gefäßen aufbewahrt, und sämmtliche Gefäße zur Abhaltung der schädlichen Feuchtigkeit, Luft und Licht, geschlossen gehalten werden.

Die sämmtlichen Gefäße und Behältnisse, in denen Arzneyen aufbewahrt werden, sollen mit deutlichen und vollständigen Aufschriften, die Schubladen ohne Unterabtheilungen, und die übrigen zur Dispensation nothwendigen Geräthschaften, als: einige Mensuren von Zinn, einige Handmörser und Reibschalen von Messing, Eisen, Glas, Serpentin oder

Marmor; einige Löffel aus Messing und Horn von verschiedener Größe; einige Spateln von Eisen, in einer dem Arzneyverschleiße angemessenen Menge vorhanden seyn. Sollte sich einer die Pillen-Maschine anschaffen wollen, so ist die mit aus Stahl-Canälen bestehende, und für Mercurial-Präparate aus Holz ausgearbeitete, der mit messingenen Canälen eingerichteten vorzuziehen. — Alle diese Geräthschaften müssen nach dem jedesmahligen Gebrauche gereiniget, an einem schicklichen Platze aufbewahrt und unausgesetzt rein gehalten, wie auch allenthalben die größte Ordnung, Genauigkeit und Reinlichkeit beobachtet werden.

Alle Gefäße müssen ihres leichten Auffindens wegen nach dem Alphabete geordnet seyn; dabey machen aber heftig wirkende giftartige Arzneyen eine Ausnahme, welche, nebst den für sie allein bestimmten Mörsern, Wage, Löffeln, an einer abgesonderten, mit einer Sperre versehenen Stelle aufzubewahren sind. Es wird sogar zweckmäßig seyn, wenn auch hier die verschiedenen Arten der heroischen Mittel, z. B. Opiate, die narcotischen Extracte, die Mercurial-, Spießglanz-, Bley- und Kupfer-Präparate u. d. gl., abgesondert zusammengestellt werden. Zu solchen Arzneymitteln, welche in den Apotheken, abgesondert von den übrigen, und zwar unter einer Sperre aufbewahrt werden sollen, gehören: Acetas plumbi crystallisatus, Acetas plumbi solutus. Aqua laurocerasi foliorum. Herba belladonnae. Folia frondium Sabinae. Gummi resina euphorbii. Gummi resina, gummi guttae. Extractum herbae belladonnae. Extractum herbae gratiolae. Extractum herbae hyoscyami. Extractum opii aquosum. Extractum stramonii. Liquor mercurialis (Murias hydrargyro ammoniacalis solutus). Murias hydrargyri corrosivus. Murias hydrargyri mitis. Murias hydrargyri ammoniacalis. Murias stibii. Oleum persicae foliorum. Oleum sabinae frondium. Oxydulum hydrargyri ammoniacale. Oxydulum hydrargyri Moscati. Oxydum hydrargyri rubrum. — Oxymel aeruginis. Pulvis euphorbii gummi resinae. Pulvis gummi resinae, gummi guttae. Pulvis cantharidum. Pulvis belladonnae radicis et herbae. Resina jalapae. Tartras lixivae stibiatus. Tinctura cantharidum. Tinctura euphorbii. Gummi resinae. Tinctura colocynthidum pulpae. Tinctura Opii simplex. Tinctura opii composita. Arsenik und dessen Präparate sollen aber unter der unmittelbaren Sperre des Eigenthümers

der Apotheke oder dessen Stellvertreters aufbewahrt seyn 1). In Hinsicht der Menge des Arseniks wurde verordnet, daß kein Wundarzt bey eigens festgesetzter Strafe mehr Arsenik im Hause haben darf, als Ein Loth 2).

1) Reg.-Verordn. Wien v. 31. December 1818, Z. 50623. An die Kreisämter und Stadthauptmannschaft.
2) Verordnung der ob der Ennf. Landesregierung v. 2. October 1812.

§. 185. Stark riechende und ihren Geruch den benachbarten Arzneyen leicht mittheilende Arzneykörper, wie Moschus, Asa foetida, Castoreum, Camphor u. dgl., sollen in einem besonderen Schranke aufbewahrt; die Deckel der hölzernen Büchse inwendig zur Verhütung des Verwechselns derselben mit der gleichlautenden Inschrift versehen; die Flaschen zu den Tincturen und andern flüchtigen Flüssigkeiten mit eingeriebenen Glasstöpseln verschlossen, und die sehr flüchtigen, wie: versüßte Säuren, Naphthae, auch noch überdieß mit doppeltem Leder oder mit Blase und Papier verbunden seyn.

Die vorhandenen Wagen müssen ganz genau seyn, gut ziehen, durch das mindeste Gewicht in Bewegung gesetzt werden; die Arme der Wagebalken müssen eine gleiche Länge haben, und die sicherste Probe ihrer Richtigkeit ist es, wenn man die Schalen daran mit einander verwechseln kann, ohne daß das Gleichgewicht gestört wird. Die Schalen der größern Wagen können von Messing, die kleinern wohl auch mit Schalen von Horn, Knochen, oder von Schildpadd; das vorhandene Gewicht muß durchgängig Wiener Medicinal-Gewicht 1), vollkommen richtig, nicht abgenützt und immer sauber seyn.

1) Hof-Decret v. 11. April 1761 und v. 21. May 1783. Böhmische Gubernial-Verordnung v. 13. November 1814. Decret der ob der Ennf. Landesregierung v. 8. May 1826, Z. 10644.

§. 186. Einfache, dem Wundarzte wohlbekannte, in seiner Gegend wachsende Arzneymittel, als Blumen, Kräuter, Wurzel, Samen, ist erlaubt, daß er sie selbst sammle 1); doch warnt eine Sanitäts-Verordnung Ärzte, Wundärzte, Apotheker und Kräuterkäufer, bey der Untersuchung und dem Einkaufe der Eibischwurzeln genau darauf zu sehen, ob selbe echt und nicht etwa mit andern Wurzeln vermischt seyen, besonders wenn solche zerschnitten zum Ankaufe angebothen werden 2). Diese einge-

sammelten Vorräthe sollen in größern oder kleinern Schubladen, oder in großen, mit wohl passenden Deckeln versehenen Schachteln oder kleinern Fässern aufgehoben, die Behältnisse nicht nur mit einer deutlichen Aufschrift ihres Inhaltes bezeichnet, sondern auch in einer alphabetischen Ordnung zusammengestellt; die heftig und giftartig wirkenden Kräuter und Wurzeln für sich abgesondert an einem eigenen Platze aufbewahret seyn.

1) Instruction für Wundärzte §. 16. Gremial-Ordnung für Wundärzte in Oesterreich ob der Enns §. 16. In Böhmen §. 34. Pflichten der b. Wundärzte.
2) Warnung. Wien am 18. Jänner 1800.

§. 187. Wenn auch Wundärzte auf dem Lande, wo sich keine Apotheken befinden, die Erlaubniß haben, eine Haus-Apotheke zu führen; so ist es ihnen dennoch nicht erlaubt, zubereitete und zusammengesetzte Arzneyen (praeparatae et composita), welche zum innerlichen Gebrauche gehören, selbst zu verfertigen; sie müssen daher selbe von einem ordentlichen Apotheker kaufen, und sich jederzeit darüber mit einem von diesem gefertigten Verzeichnisse, worin der Nahme und das Gewicht der Arzneyen, und die Zeit des Kaufes bestimmet seyn muß, ausweisen können 1).

1) Instruction für Wundärzte §. 17. Hofkanzley-Decret v. 21. Juny 1827, Z. 16698. Gremial-Ordnung für Wundärzte des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns. Pflichten der Wundärzte §. 17; des Königreichs Böhmen §. 35. Medicinal-Ordnung für das Königreich Böhmen v. 24. July 1753. II. Abtheilung Nr. 6.

§. 188. Die Wahl der Apotheke, aus der sich die Wundärzte die zubereiteten und zusammengesetzten Arzneyen verschreiben, bleibt den Wundärzten überlassen; da aber letztere durch den Medicamenten-Verschleiß den Absatz der öffentlichen Apotheken beeinträchtigen, so ist es billig, daß sie ihren Arzneybedarf aus der ihrem Aufenthaltsorte zunächst gelegenen Apotheke beziehen; ausgenommen sie erhielten dieselben aus einer andern Apotheke von gleicher Qualität um einen weit wohlfeilern Preis, oder sie hägten ein Mißtrauen in Bezug auf die Güte der Arzneyen in der benachbarten Apotheke, in welchem Falle sie aber auch die bemerkten Gebrechen zur Kenntniß des Kreisamtes unverzüglich zu bringen verpflichtet sind. Jeder Apotheker wird aber nicht ermangeln, den Wundärzten die Arzneyen um ein Drittel 1), oder wenigstens unter der gesetzlichen Tax-Norm zu verabfolgen, damit der Wund-

arzt nicht gezwungen ist, den Landmann mit dem Arzneypreise zu überhalten 2).

1) Gremial-Ordnung für Wundärzte §. 33 in Böhmen.
2) Hof-Decret v. 11. März 1795.

§. 189. Es darf demnach in keinem Falle weder ein Wundarzt, noch sonst Jemand Arzneymittel von Materialisten erkaufen, weil nur der Apotheker, und nicht der Kaufmann für die Echtheit der Arzney-Artikel verantwortlich ist, und weil selbst die Verordnung vom 11. März 1795 die zur Haltung der Haus-Apotheken befugten Wundärzte anweiset, sich ihren Arzney-Bedarf von der nächsten Apotheke zu verschaffen 1).

1) Reg.-Decret Wien v. 3. September und 5. December 1817, Z. 36502 und 52184. An die Kreisämter.

§. 190. Die näher als eine Stunde von einer öffentlichen Apotheke sich aufhaltenden Wundärzte dürfen aber weder Haus-Apotheken halten, noch Arzneyen selbst dispensiren; nur für besondere Nothfälle ist ihnen gestattet, sich einen Noth-Apparat beyzuschaffen, welcher jedoch aus nichts Anderen, als aus dem im Anhange angeführten Arzneymitteln bestehen darf, die jedoch ebenfalls nur aus öffentlichen Apotheken unter den obigen Modalitäten von den Wundärzten zu erkaufen sind. Die Menge dieser Arzneymittel, welche bey den zur Haltung einer Haus-Apotheke nicht befugten Wundärzten als Noth-Apparat vorräthig seyn soll und darf, muß sich nach der größern oder geringern Volksmenge des Bezirks richten, in welchem sich der Landwundarzt befindet; so wie nach der Entfernung desselben von einer öffentlichen Apotheke, und muß dem billigen Ermessen der Kreis- und Districts-Ärzte überlassen bleiben, wobey aber zur genauen Richtschnur zu nehmen ist, daß der Gebrauch dieser Arzneyen nur auf besondere Nothfälle, nähmlich zur Behandlung der Scheintodten, dann der jählings Verunglückten oder Erkrankten beschränkt werden muß; daher dann auch die Quantität jedes einzelnen Arzneymittels verhältnißmäßig immer genug seyn muß und kann, damit sie wegen des seltneren Gebrauches nicht so leicht verderben. Es versteht sich dabey von selbst, daß der Gebrauch dieser im Noth-Apparate enthaltenen Arzneymittel nie als ein Befugniß zur Haltung einer Haus-Apotheke oder zum Dispensiren anderer

Arzneymittel für die hierzu nicht durch Local-Verhältnisse berechtigten Wundärzte angesehen werden kann 1).

1) Regierungs-Decret Wien v. 3. September und 5. December 1817, Z. 36502 und 52184. An die Kreisämter. Verordnung für Böhmen v. 11. November 1784. Gesundheitsordnung für alle k. k. Erbländer u. s. w. III. Abtheilung §. 8.

§. **191.** Die Gattung und Menge der vorräthigen Arzneyen richtet sich nach dem individuellen Bedürfnisse; doch dürfen nach der neuesten Verordnung die in dem nachstehenden Verzeichnisse enthaltenen Arzneykörper nebst den im Noth-Apparate unerläßlich vorfindlichen in keiner Haus-Apotheke des Wundarztes fehlen, und müssen beständig in vollkommen guter Qualität vorhanden seyn. Hierbey versteht es sich von selbst, daß es jedem, der eine Haus-Apotheke zu führen berechtigt ist, frey stehe, auch noch mehrere, als die in dem Verzeichnisse und in dem Anhange enthaltenen Arzneykörper, wenn er selbe zu benöthigen glaubt, mit Ausnahme der Gifte, in seiner Apotheke, jedoch in eben so gesetzmäßig gutem Zustande, als die vorgeschriebenen, vorräthig zu haben 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 21. Juny 1827, Z. 16698.

Verzeichniß

der Arzneykörper, welche nebst den, in dem Noth-Apparate enthaltenen, ohnehin vorgeschriebenen, in jeder Haus-Apotheke eines Landwundarztes vorräthig seyn sollen.

Acetas ammoniae solutus	Aufgelöster essigs. Ammoniak.
- plumbi acidulus solutus	Bleyzucker.
Asa foetida	Stinkender Asand.
Borax	Borax.
Aether sulfuricus	Schwefel-Äther.
Camphora	Campher.
Cortex Mezerei	Seidelbast-Rinde.
- Quercus	Eichen-Rinde.
Carbonas Magnesiae . .	Kohlensaure Magnesie.
Emplast. Diachylon simpl.	Einfaches Bleypflaster.

Extract. Cichorei	Wegwart-	Extract.
- Dulcamarae . . .	Bitterſüßſtängel-	
- Gentianae	Enzianwurzel-	
- Hyoscyami . . .	Bilſenkraut-	
- Squillae	Meerzwiebel-	
- Taraxaci	Löwenzahn-	
Folia digitalis purpureae .	Rothe Fingerhut-	Blätter.
- trifolii fibrini . . .	Bitterklee-	
Gummi arabicum . . .	Arabiſches Gummi. Pulver.	
Herb. Absynthii	Wermuth-	Kraut.
- Malvae	Pappel-	
- Menthae crispae . .	Krauſemünze-	
Lichen islandicus	Isländiſches Moos.	
Liquor acidus Halleri . .	Halleriſche Säure.	
Manna calabrina	Gemeine Manna.	
Murias ammoniae . . .	Salmiak.	
- hydrargyri mitis .	Verſüßtes Queckſilber.	
Nitras lixivae	Gereinigter Salpeter.	
Oleum terebinthinae . .	Terpenthin-Öhl.	
Oxydul. stib. hydrosulf. aur.	Goldſchwefel.	
- stib. hydrosulf. rubrum	Mineraliſcher Kermes.	
Oxymel simplex	Einfaches	Sauerhonig.
- Squillae	Meerzwiebel-	
Pulvis Cantharidum . . .	Spaniſche Fliegen.	
- Chinae regiae . .	Fein Königsfieberrinden-	Pulver.
- Chinae fuscae . .	= braunes Fieberrinden-	
- Limaturae ferri . .	= Eiſenfeil-	
- Liquiritiae . . .	= Süßholzwurzel-	
- Salep	= Salepwurzel-	
Radix acori	Kalmus-	Wurzel.
- Bardanae	Kletten-	
- Gentianae	Enzian-	
- Graminis	Gras-	
- Liquiritiae	Süßholz-	
- Salep	Salep-	
- Taraxaci	Löwenzahn-	
- Valerianae silvestris .	Baldrian-	

Roob Sambuci	Hollunderbeeren-Salfe.
- Juniperi	Wachholderbeeren-Salfe.
Species de Althaea . . .	Eibisch-Species.
Semina Cinae	Wurmsamen.
Spiritus Saponis	Seifengeist.
Sulfas ferri purus . . .	Reines schwefelsaures Eisen.
- Lixivae	Doppelsalz.
- Sodae	Glaubersalz.
Sulfur. depuratum . . .	Gereinigter Schwefel.
Sulfuretum hydrargyri stib.	Spießglanzmohr.
Tartras lixivae acidulus depuratus (cremor tartari)	Weinsteinrahm.
Tinctura amara	Bittere Tinctur.

Anhang.

Arzneyen, welche in einem Noth-Apparate vorfindig seyn müssen.

Acetum concentratum . .	Verstärkte Essigsäure.
Acetum radicale	Radical-Essig.
Agaricus Chirurgorum . .	Feuerschwamm.
Alcali vegetabile	Kohlensaures Kali.
Alcali volatile	Kohlensaurer Ammoniak.
Alcohol	Weingeist.
Alumen crudum	Roher Alaun.
Alumen ustum	Gebrannter Alaun.
Aqua destillata simplex . .	Destillirtes Brunnenwasser.
Emplastrum cantharidum .	Vesicator-Pflaster.
- Diachylusa cum Gummi	Heftpflaster.
Farina seminum sinapis .	Senfmehl.
Flores arnicae	Wolverley-Blüthen.
Flores chamomillae vulgaris	Gemeine Kamillenblüthen.
Flores sambuci	Hollunderblüthen.
Folia nicotianae	Tabakblätter.
Folia sennae	Sennesblätter.
Lapis causticus	Ätzstein.
Lapis infernalis	Höllenstein.
Liquor anodynus Hofmanni	Hofmannsgeist.

Oleum olivarum	Olivenöhl.
Pulv. lapid. cancrorum . .	Krebsaugenpulver.
Rad. et Herb. Althaeae .	Eibischwurzel und Kraut.
Sal. amarum	Bittersalz.
Species aromaticae . . .	Zertheilende Species.
Spiritus camphoratus . .	Camphergeist.
Spiritus cornu cervi . . .	Hirschhorngeist.
Sulphas Zinci	Reiner schwefelsaurer Zink.
Tartarus emeticus . . .	Brechweinstein.
Tinctura Castorei	Bibergeil-Tinctur.
Tinctura Cinamomi . . .	Zimmt-Tinctur.
Tinctura Opii	Mohnsaft-Tinctur.

§. **192.** Alle Wundärzte, sie mögen eine Haus-Apotheke besitzen oder nicht, sind verhalten, bey jeder Ordination, wo ein Arzneymittel aus der Apotheke nothwendig ist, gleich viel, der Krankheitsfall mag ein chirurgischer oder medicinischer seyn, dem Kranken ein Recept nach den an der Schule gegebenen Regeln und Grundsätzen der Kunst, mit Vermeidung aller chemischen Zeichen 1), die Signatur ausgenommen, in lateinischer Sprache auszufertigen, damit der Kranke dadurch in den Stand gesetzt werde, sich dasselbe auch in öffentlichen Apotheken verfertigen zu lassen, und auch darum, damit ein nachfolgender Arzt oder Wundarzt aus dem Recepte eine bessere Kenntniß der vorhergegangenen Heilart erhalten könne 2).

1) Hofkanzley-Decret v. 13. October 1811, Z. 14440. Reg.-Verordn. v. 27. October 1812, Z. 28865. Wien. An die Kreisämter, Stadthauptmannschaft und die medicinische Facultät.
2) Decret der ob der Ennsl. Landesregierung v. 7. November 1820, Z. 19825.

§. **193.** Wundärzte, die zur Haltung einer eigenen Haus-Apotheke befugt sind, und wegen Entlegenheit einer öffentlichen Apotheke die Arzneyen aus ihrer Haus-Apotheke den Kranken darreichen, sind verpflichtet, einer jeden übergebenen Arzney das Recept beyzulegen, welches deutlich und gewissenhaft nach der übergebenen Arzney genau verfaßt, und wobey zugleich der Preis der Arzney ordentlich mit Ziffern, und nicht mit Buchstaben, angemerkt seyn muß 1). Befolgt ein Wundarzt diesen Befehl nicht, und legt er seiner übergebenen Arzney nicht zugleich das Recept bey,

so kann er für diese Arzney keine gültige Forderung machen; er muß es sich sodann selbst beymessen, wenn seine Forderungen nachher in Zweifel gezogen, und als ungültig anerkannt werden 2).

1) Hofkanzley-Decret v. 7 April 1820 und 26. December 1822. Beylage Nr. 1. Kund gemacht in Steyermark und Kärnthen am 28., in Galizien und Illyrien am 31. Jänner; in Tyrol und Vorarlberg am 7. Februar und im Küstenlande am 16. April 1823.
2) Circular Wien den 1. April 1797. Decret der ob der Enns. Landesregierung v. 16. October 1819, Z. 19765.

§. 194. Den sämmtlichen Wundärzten wurde der zum Nachtheil der Patienten und Apotheker eingeschlichene Mißbrauch der angewohnten Aufschrift auf die Recepte ad rationes meas, wenn dieselben in eine öffentliche Apotheke geschickt werden sollen, scharf verbothen, und dagegen verordnet, daß sie sowohl ihren als auch desjenigen Nahmen, der sich der Arzney bedient, jederzeit beysetzen sollen 1).

1) Böhmische Gubernial-Verordnung vom März 1773; erneuert durch Decret der ob der Enns. Landesregierung v. 7. November 1820, Z. 19825.

§. 195. Die Wundärzte haben, gleich den öffentlichen Apothekern, bey Verabreichung der Arzneyen aus ihrer Haus-Apotheke nach der Tax-Ordnung die Arzneypreise zu berechnen. Jede erwiesene Übertretung der festgesetzten Arzney-Taxe wird das erste Mahl mit 24 Ducaten, das zweyte Mahl mit 48 Ducaten, und das dritte Mahl als schwere Polizey-Übertretung an dem Schuldigen bestraft werden 1).

1) Hofkanzley-Verordnung v. 26. December 1822, Z. 35986. Beylage Nr. 2 ꝛc. v. 7. April 1820.

§. 196. Die Arzneylieferungen an arme, zahlungsunfähige Kranke, welche nach der bestehenden Hofverordnung v. 13. April 1815, Z. 36072, von den Apothekern um 25 pCt. unter der Taxe, und auch in gleicher Art in Folge Decrets der ob der Enns. Landesregierung v. 23., Empf. 31. August 1819, Z. 16046, von den Landwundärzten geschehen mußte, wurden dahin abgeändert, daß die Heil- und Wundärzte, welche, wegen gesetzmäßiger Entfernung von öffentlichen Apotheken, Haus-Apotheken zu halten berechtigt sind, nachdem sie ihre Arzneyen, wenigstens die Composita, aus der Hand des Apothekers beziehen, künftig nur einen

10 pCt. Abzug zu erleiden haben; dagegen ihnen diese Arzneylieferungen bey Epidemien, Epizootien, Lustseuche, Hundswuth nur in dem Falle gestattet seyen, wenn wegen Entfernung einer Apotheke wenigstens auf eine Stunde keine Concurrenz mit selber Platz greifet. Dabey wird es dem gesammten Sanitäts-Personale zur besondern Pflicht gemacht, darüber zu wachen, damit die gelieferten Arzneyen sowohl nach Qualität als Quantität stets der Vorschrift entsprechen 1).

1) Decret der vereinigten Hofkanzley v. 4. July 1822, Z. 15516. An das böhmische, ob der ennsische, niederösterreichische, illyrische, galizische, mährische, küstenländische und tyrolische Gubernium.

§. 197. Hinsichtlich der Abreichung der Arzneyen an Arme bey Epidemien ist zu bemerken, daß nur dann Wundärzte bey Epidemien zu ordiniren befugt sind, wenn sie wegen Abwesenheit der Physici, wegen Entlegenheit des Ortes und Heftigkeit der Krankheit hierzu genöthiget sind, und dieß zwar immer mit Wissen und Genehmigung des Arztes. Auch haben solche delegirte Wundärzte nur nach der Ordinations-Norm zu verschreiben, so wie die Recepte vom Physiker, welchem die Oberleitung in solchen Epidemien obliegt, zu bestätigen sind, weil sonst keine Vergütung solcher Forderungen Statt haben kann, und die Physiker für die Richtigkeit der Recepte nach der Ordinations-Norm zu haften verbunden sind 1).

1) Reg.-Decret v. 21. July 1815, Z. 19209. Eben daher v. 3. December 1815, Z. 38467. An die Kreisämter.

§. 198. Bey Arzneyberechnungen über die bey Epidemien verabreichten Medicamente dürfen zur Vergütungsanweisung den Behörden nicht bloß Copien der Recepte von Wundärzten beygelegt, sondern es müssen derley Berechnungen mit den, von dem ordinirenden Arzte eigenhändig geschriebenen Original-Recepten belegt seyn; widrigens dieselben, als zur Adjustirung nicht geeignet, zurückgewiesen werden 1). Und damit allen Unterschleifen bey Verschreibung der Arzneyen für Findelkinder vorgebeugt, und jeder Mißbrauch zur Beeinträchtigung des Ärariums beseitiget werde, wurde verordnet 2), daß jedes Recept für Findlinge von Ortswundärzten verschrieben, und von dem Pfarrer bestätiget seyn muß.

1) Reg.-Decret Wien v. 3. December 1815, Z. 38467. An die Kreisämter.

2) Reg.-Decret v. 6. April 1813, Z. 9287. An die Kreisämter und Findelhaus-Directionen.

Viertes Hauptstück.

Die Ausübung der Wundarzneykunst.

Beruf und Pflichten der Wundärzte überhaupt.

§. 199. Da in keinem andern Verhältnisse des bürgerlichen Lebens der bloßen Gewissenhaftigkeit eines Mannes so viel anvertraut wird, wie jeder Kranke seinem Arzte anvertrauen muß, so sind billig die Forderungen an die Moralität eines Arztes die ersten und dringendsten. Demnach ist also auch bey einem Wundarzte das erste Erforderniß, die strenge Beobachtung der Pflichten, die ihm als Heilkünstler und Mensch in Hinsicht derjenigen obliegen, denen er in ihren Krankheiten Hilfe zu leisten aufgefordert wird. Treue Erfüllung der Vorschriften seiner Kunst; Muth und ausdauernde Standhaftigkeit bey Schwierigkeiten und Gefahren; Verschwiegenheit und schonende Menschlichkeit; Beförderung seiner weitern Ausbildung durch Lesung der ihm von seinen Lehrern empfohlenen chirurgischen und medicinischen Bücher; die Sorgfalt für die Ausbildung seiner Gehilfen und Lehrjungen; genaue Befolgung der in den Gremial-Statuten enthaltenen Vorschriften; Fleiß und Redlichkeit in Vollziehung der ihm von den vorgesetzten Behörden und Sanitäts-Individuen übertragenen Verrichtungen; endlich die besondere Aufmerksamkeit auf Alles, was auf den allgemeinen Gesundheitszustand der Menschen und Thiere in dem Orte und Bezirke, in welchem er seinen fixen Aufenthalt hat, machen im Allgemeinen die wesentlichsten Berufspflichten des Land- und Civil-Wundarztes aus 1).

1) Instruction für bürgerliche Wundärzte der k. k. Staaten vom Jahre 1808. Gesundheitsordnung für alle k. k. Erbländer u. s. w. §. 2.

Berufspflichten der Wundärzte insbesondere.

§. 200. Die Obliegenheiten der Wundärzte bey der Ausübung der Wundarzneykunst theilen sich in folgende drey Abschnitte:

I. In solche, die auf die Behandlung der einzelnen, ihrer wundärztlichen und ärztlichen Hilfe bedürftigen Kranken sich beziehen.

II. In die besonderen Pflichten und Gewerbsrechte in ihrem Verhältnisse zum chirurgischen Gremium.

III. In jene, welche die Verhältnisse der Wundärzte zu ihren Vorgesetzten, so wie ihre Mitwirkung zur Handhabung der medicinischen Polizey und gerichtlichen Medicin betreffen.

Erster Abschnitt.

Berufspflichten der Wundärzte in Beziehung auf die Behandlung der einzelnen Hilfsbedürftigen.

§. 201. Jeder Wundarzt muß in Folge seines Eides den Armen und Reichen mit gleichem Eifer Hilfe leisten, in seinen Verrichtungen ordentlich und genau seyn, bereitwillig Jedermann, der seiner Hilfe bedarf, dieselbe angedeihen lassen, seine Kranken selbst besuchen und behandeln, und nicht etwa von Gehilfen und Lehrlingen behandeln lassen 1); er hat für die Curen, die er seinen Gehilfen anvertraut, zu haften, dafür bey vorkommender Klage Rechenschaft zu geben, und wenn er eines Fehlers überzeugt wird, den daraus hervorgehenden Schaden zu ersetzen 2).

1) Instruction für bürgerliche Wundärzte der k. k. Staaten v. 8. December 1808 §. 11. Wiener Gremial-Ordnung v. 10. November 1821 §. 4. Pflichten der Wundärzte. Dieselbe von Oesterreich ob der Enns. §. 3.
2) Wiener Gremial-Ordnung §. 7. Von Oesterreich ob der Enns §. 8. Von Böhmen §. 25. Pflichten der b. Wundärzte.

§. 202. Kein Wundarzt darf sich unter schwerer Strafe unterfangen, in was immer für Unglücksfällen, wo chirurgische oder eine augenblickliche, nicht zu verschiebende medicinische Hilfe erfordert wird, diese Hilfe unter was immer für einem Vorwande, am wenigsten aber unter dem, daß dieß das Geschäft des Bezirkswundarztes oder eines befugten Arztes sey, den Armen oder Reichen versagen; indem ihn nicht nur die Menschlichkeit, sondern auch sein Beruf zu jeder augenblicklichen Hilfe der leidenden Menschheit strenge verpflichtet 1). Zur möglichsten Sicherstellung der nöthigen wundärztlichen Hilfe bey plötzlichen Unglücksfällen und Lebensgefahren wurde für die Stadt Prag angeordnet: daß a) die chirurgischen Officinen der bürgerlichen Wundärzte der Hauptstadt gleich den öffentlichen Apotheken

bis zehn Uhr Abends offen zu halten, und daß b) bis zu dieser Zeit in selben stets wenigstens Ein Gehilfe gegenwärtig seyn sollte 2).

1) Decret an den Wiener Stadtmagistrat v. 7. April 1798. Regierungs-Verordnung v. 5. Jänner 1813. Wiener Gremial-Ordnung für Wundärzte in Wien §. 4. Von Oesterreich ob der Enns §. 3. Von Böhmen §. 20. Pflichten der b. Wundärzte.
2) Böhmische Gubernial-Verordnung v. 1. December 1825. Nr. 1 und 2.

§. 203. In allen vorzüglich schwierigen, sehr verwickelten, und auf eine ungewöhnliche Weise Lebensgefahr drohenden innerlichen Krankheitsfällen, wenn sich auch im Wohnorte des Wundarztes kein Arzt befindet, und somit ersterer zur Behandlung solcher Krankheitsfälle nach den Gesetzen befugt wäre, ist der Wundarzt dennoch verbunden, den nächsten Arzt zu der Behandlung des Kranken beyzuziehen, oder, Falls dieses nicht thunlich wäre, oder der Kranke, oder dessen Angehörigen, nachdem er sie von der Wichtigkeit des Krankheitsfalles unterrichtet hat, die Beyziehung eines Arztes nicht sollen zugeben wollen, sich wenigstens zu seiner eigenen Sicherstellung, und damit alles für die Rettung oder Erleichterung des Kranken geschehe, was die Kunst darbiethet, bey einem Arzte mündlich oder schriftlich Rathes zu erhohlen, und nach dessen Vorschriften im Allgemeinen zu handeln 1).

1) Instruction für b. Wundärzte vom Jahre 1808 §. 19. Gremial-Ordnung für Wundärzte von Oesterreich ob der Enns §. 19. Pflichten für Wundärzte von Böhmen §. 37. Gesundheitsordnung für alle k. k. Erbländer u. s. w. II. Abtheilung §. 4. Verordnung Linz v. 25. Juny 1754.

§. 204. Ist ein mit einer innerlichen Krankheit behafteter Kranker zuerst von einem Wundarzte behandelt worden, und es wird nun entweder auf Verlangen des Kranken, oder des Wundarztes selbst ein Arzt zum Beystande aufgefordert, so erscheint der Wundarzt von diesem Augenblicke an allemahl nur als Gehilfe des Arztes. Er ist verpflichtet, dem hinzukommenden Arzte die nöthigen Notizen über den bisherigen Gang der Krankheit und die Statt gefundene Behandlung zu geben, und den Kranken, wenn er dazu aufgefordert wird, unter des Arztes Leitung ferner zu behandeln 1).

1) Gesundheitsordnung u. s. w. §. 4.

§. 205. Vor der Unternehmung irgend einer chirurgischen Operation, die in ihrem Ausgange Gefahr droht, oder mit Ver-

stümmlung endet, muß sich der Wundarzt, wo die Umstände nicht von so gebietherischer Art sind, daß sie schnelle Entscheidung fordern, allemahl mit einem Arzte, oder dem Kreiswundarzte, Falls solche in der Nähe sind, oder, wenn dieses nicht ist, wenigstens mit zwey andern Wundärzten berathen, und darf nur zur Operation schreiten, in so fern die ersten sie billigen, oder die letztern mit ihm einverstanden sind. Ist ein Arzt oder der Kreiswundarzt gegenwärtig, und diese billigen die vorgeschlagene Operation nicht, so verfährt der Wundarzt nach der Vorschrift, die dieser Arzt oder der Kreiswundarzt ihm sodann ertheilen werden. Sind in Ermanglung eines Arztes oder des Kreiswundarztes zwey Wundärzte hinzugerufen worden, und billigen beyde oder einer davon die vorgeschlagene Operation nicht, so müssen wo möglich noch zwey Wundärzte zur Berathung hinzugerufen werden, wo alsdann die Stimmenmehrheit unter diesen fünfen die Frage entscheidet 1).

1) Instruction für bürgerliche Wundärzte §. 20. Gremial-Ordnung für Wundärzte in Oesterreich ob der Enns §. 20. Eben daselbst in Böhmen §. 38. Pflichten der b. Wundärzte. Böhmische Gubernial-Verordnung v. 20. July 1792.

§. 206. Eben so, als es wider die christliche Liebe und wider das Jurament der Landes-Physicorum selbst liefe, wenn Ärzte, sobald sie von den Patienten zu Consilien verlangt werden, mit einander zu stehen sich weigern würden 1): eben so erfordert es das Wohl des Publicums, daß Wundärzte unter sich einig und verträglich leben, bey dringenden und gefährlichen Fällen einander zu Hilfe eilen 2); den Kranken steht es aber frey, statt des einmahl angenommenen Arztes oder Wundarztes, einen andern zu nehmen, jedoch nicht eher, als bis der erste gebührend bezahlt ist 3).

1) Mährisches Tribunal-Decret v. 6. März 1705.
2) Gremial-Ordnung für b. Wundärzte in Böhmen §. 28. In Oesterreich ob der Enns §. 11. In der Haupt- und Residenzstadt Wien §. 10. Pflichten der b. Wundärzte.
3) Medicinal-Ordnung. I. Abtheilung §. 20.

§. 207. Die Wundärzte sind verpflichtet, bey den Patienten der Ärzte, wenn sie dazu aufgefordert werden, diejenigen kleineren chirurgischen Operationen und Handleistungen zu übernehmen, welche von jeher den Wundärzten und Badern übertragen zu werden pflegten 1).

1) Gesundheitsordnung für alle k. k. Erbländer u. s. w. II. Abtheilung §. 4.

§. 208. In Hinsicht der den Gebärenden zu leistenden Hilfe, welche der Wundarzt allemahl unter eigener Verantwortlichkeit zu übernehmen hat, ist er nur in Fällen, wo er sich genöthiget glaubt, eine dem Leben der Mutter oder des Kindes gefährliche Operation zu unternehmen, verbunden, einen Arzt, der zugleich Hebarzt von anerkannter Geschicklichkeit ist, oder wenigstens zwey in der Geburtshilfe erfahrene Wundärzte, wenn es anders möglich ist, zu Hilfe zu ziehen 1).

In Betreff der in Kindesnöthen oder schwanger absterbenden Weibspersonen ist der Wundarzt verpflichtet, gleich nach ihrem Tode den Kaiserschnitt zur allfälligen Erhaltung der Frucht mit eben solcher Bescheidenheit und Vorsicht vorzunehmen, als ob diese Operation an einer lebenden Person zu geschehen hätte 2). Die Theresianische peinliche Gerichtsordnung 3) macht diese Operation den Barbierern, Badern und Wundärzten auch dann, wenn ein schwangeres Weib sich selbst ertödtete, bey hoher Strafe und Niederlegung ihrer Kunst und Gewerbes zur Pflicht. Und neuerlich ist angeordnet, daß jeder berufene Wundarzt den Verunglückten zu Hilfe eilen, und bey gestorbenen Schwangern den Kaiserschnitt vornehmen soll 4).

1) Instruction für d. Wundärzte §. 20.
2) Verordnung. Wien v. 2. April 1757.
3) Vom 31. December 1768. Art. 9, 3. §. 5.
4) Decret an den Wiener Stadtmagistrat v. 7. April 1798.

§. 209. Wundärzte sollen sich hüthen, Weibspersonen, welche öfters, um ihrer Schwangerschaft los zu werden, Krankheiten erdichten, auf ihr bloßes Verlangen eine Ader zu öffnen, oder Arzneyen zu verabreichen, welche den Abgang des Kindes befördern könnten 1). Den sämmtlichen Dominien und Magistraten wurde anbefohlen: allen ihren unterstehenden Chirurgen scharf einzubinden, daß sie sich von Abreichung der zum innerlichen Gebrauche dienlichen Arzneyen, besonders aber von jenen, die eine gewaltsame Wirkung bey schwangern Weibern zur Abtreibung der Leibesfrucht hervorbringen können, wo sie nicht vorher den Zustand der Kranken genau erwägen und eingesehen haben, um so gewisser enthalten sollen, als bey einem vorkommenden widrigen Falle wider einen solchen unvorsichtigen Wundarzt mit einer gemessenen

Strafe vorgegangen, und nach Beschaffenheit der Umstände ihm die Ausübung der Praxis eingestellt werden würde 2).

1) Medicinal-Ordnung für das Königreich Böhmen vom Jahre 1753. II. Abtheilung Nr. 6. Gesundheitsordnung für alle k. k. Erbländer u. s. w. II. Abtheilung §. 5. Instruction für d. Wundärzte §. 21. Gremial-Ordnung von Oesterreich ob der Enns §. 21. Dieselbe von Böhmen §. 39. Pflichten der d. Wundärzte.
2) Böhmische Gubernial-Verordnung v. 10. November 1785 und 10 October 1786.

§. 210. Die Geburtshelfer und Hebammen sind verpflichtet, bey Taufen mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und Wahrheit die Seelsorger als Führer der Geburtsbücher, was ihnen von dem Nahmen der Kindesmutter und ihrer Verehelichung bekannt ist, zu unterrichten: indem sie sonst bey der ersten hierin entdeckten Unwahrheit außer der gesetzlichen Strafe noch mit dem Verluste des Rechtes, ihre Kunst auszuüben, werden belegt werden. Die Seelsorger sind auch berechtiget, die Vorzeigung ihres Diploms zu fordern, wenn sie in deren Bezirke gar nicht bekannt sind. In allen größern Städten aber wird allen Seelsorgern ein Verzeichniß der Geburtshelfer und Hebammen, welche zur Ausübung dieser Kunst berechtiget sind, mitgetheilt 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 21. October 1813, Z. 16350. Reg.-Verordn. Wien v. 22. November 1813, Z. 32186. An die Unterbehörden.

§. 211. Den Wundärzten, so wie allen Ärzten, liegt es ob, bey jedem Kranken, sogleich als sie Gefahr bemerken, des Empfangs der heiligen Sacramente wegen eine ernstliche Erinnerung zu machen; und dieses insbesondere bey jenen Kranken, welche mit einem anhaltenden Fieber behaftet sind, längstens mit dem fünften Besuche zu thun 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 17. Jänner 1812, Z. 648. Reg.-Circulare. Wien v. 24. März 1812, Z. 3053. Hof-Rescript für Böhmen vom Jänner 1726. Hof-Decret v. 14. December 1751 und 9. März 1754, v. 28. April 1759, erneuert in Böhmen den 9. Jänner 1770 §. 3. Vom 26. April 1771 und 25. September 1779.

Zweyter Abschnitt.

Besondere Pflichten und Gewerbsrechte der Wundärzte in ihrem Verhältnisse zum Gremium.

§. 212. Jeder Gremial-Wundarzt muß, wenn er von den Vorstehern des Gremiums zur Versammlung eingeladen, oder von Amts wegen vorgefordert wird, ohne Weigerung, und um die bestimmte Zeit erscheinen; hauptsächlich hat er sich unausbleiblich einzufinden, wenn bey dem Gremium höchste Verordnungen und andere öffentliche Vorschriften kund gemacht werden. Er ist verpflichtet, seine untergebenen Gehilfen und Lehrjungen mit Anständigkeit zu behandeln, denselben Liebe zur Lectüre einzuflößen, seinen Büchervorrath bereitwillig anzubiethen, sie zur häuslichen Ordnung, zur amtsbrüderlichen Verträglichkeit, und zum sittlichen Lebenswandel strenge zu verhalten, sie öfters über chirurgische Fälle zu prüfen, ihnen bey seinen chirurgischen Kranken die nöthige Weisung und practischen Unterricht zu ertheilen; in Städten, wo sich ein medicinisch-chirurgisches Studium befindet, sie niemahls ohne dringende Ursache in der Besuchung der öffentlichen anatomischen und chirurgischen Collegien 1), und die Lehrjungen, welche von der Verpflichtung, den Wiederhohlungsunterricht in den deutschen Schulen zu besuchen, nicht enthoben sind, in der Besuchung der Sonntagsschulen nicht zu hemmen 2).

1) Instruction für bürgerliche Wundärzte §. 12. Gremial-Ordnung von Wien §. 8. Von Oesterreich ob der Enns §. 9. Von Böhmen §. 24 und 26. Pflichten der Wundärzte.
2) Reg.-Verordn. v. 17. October 1820, Z. 49386. An das erzbischöfliche Consistorium und an das Gremium der b. Wundärzte in Wien.

§. 213. Das Wohl des Publicums erfordert, daß die Wundärzte unter sich einig und verträglich leben, daß sie bey dringenden und gefährlichen Fällen einander zu Hilfe eilen, daß keiner den andern beschimpfe, und dadurch Kundschaften an sich zu ziehen trachte, noch weniger aber einem anderen Wundarzte Gehilfen abwendig mache. Um diesen Unfug hintan zu halten, soll in Wien kein bürgerlicher Wundarzt in der Stadt von einem andern Wundarzte in der Stadt einen Gehilfen vor Verlauf von drey Monathen, nachdem dieser seinen letzten Dienst in der Stadt verließ, aufneh-

men dürfen; es wäre denn, es geschehe mit der Einwilligung des andern Principals. Eben so soll es für die Vorstädte zu gelten haben, wenn der ausgetretene Gehilfe auf dem nähmlichen oder nächst angränzenden Grunde in Condition treten will. Sollte sich ein Wundarzt dennoch in den vorangeführten Beziehungen eines Vergehens schuldig gemacht haben, und desselben hinlänglich überwiesen werden; so ist er zu einer Strafe von 24 fl. Conv. Münze zur Gremial-Casse zu verurtheilen, und zu verhalten, den Gehilfen auf der Stelle ohne Kundschaft zu entlassen 1).

1) Gremial-Ordnung für Wien §. 10. Für Oesterreich ob der Enns §. 11. Pflichten der Wundärzte für Böhmen §. 28. Pflichten der b. Wundärzte.

§. 214. Eben so darf kein Wundarzt einen Gehilfen aufnehmen, der nicht von seinem vorigen Dienstherrn ein Zeugniß beybringt, worin bezeuget wird, daß er sich während der Dienstzeit getreu, fleißig, sittlich und wohl verhalten habe. Der gegen dieses Gesetz handelnde Wundarzt muß in Wien eine Geldstrafe von 24 fl., in Österreich ob der Enns aber 20 fl. Conv. Münze zur Gremial-Casse erlegen 1).

1) Gremial-Ordnung für Wien §. 11. Für Oesterreich ob der Enns §. 12. Für Böhmen §. 29. Pflichten der b. Wundärzte.

§. 215. Da der Hauptzweck des Gremiums ist, durch das Zusammentragen einiger geringer Taxen auf dem Lande die nöthigen Bücher zu kaufen, deren Anschaffung für jeden einzelnen Wundarzt kostspielig ist, so muß bey dem Gremium vorzüglich darauf gesehen werden, daß jährlich einige der neuesten Instrumente und Bücher aus dem Cassa-Reste angeschaffet werden 1); und jedes Mitglied des Gremiums ist berechtiget, bey Vornehmung einer Operation, wozu besondere Instrumente erforderlich sind, die er nicht besitzet, oder wenn er derselben zum Unterrichte seiner Lehrlinge oder Gehilfen bedarf, dieselben, gegen Empfangsschein und Verbindlichkeit der Zurückstellung, vom Gremium zu entlehnen 2).

1) Gremial-Ordnung für das Land in Nieder-Oesterreich. Sechstens. Für Böhmen §. 15. Für Oesterreich ob der Enns §. 8. Pflichten der Vorsteher.
2) Gremial-Ordnung für das Land in Nieder-Oesterreich. Siebentens. Für Böhmen. Für Oesterreich ob der Enns, wie oben.

§. 216. Um den Mitgliedern des chirurgischen Gremiums mit Instrumenten, brauchbaren und nützlichen Büchern gehörig an

die Hand gehen zu können, sollen die besten medicinischen Bücher und chirurgischen Schriften angeschafft, und zum Lesen den Mitgliedern mit der obigen Vorsicht mitgetheilt werden 1). Aus dem Grunde wurde auch das von Leopold Trattinik herausgegebene Werk mit 30 Wachsabbildungen der eßbaren Schwämme, welches für öffentliche Gesundheitsbeamte, die in so manchen Fällen über die gute oder schädliche Eigenschaft der Schwämme zu entscheiden haben, von der größten Wichtigkeit ist, den Kreisärzten zur Pränumeration und Beyschaffung für das ihnen unterstehende Gremium aus der ohnehin nur zur Anschaffung nützlicher Bücher und Instrumente bestimmten Gremial-Casse angeordnet 2). Die übrigen Gremial-Obliegenheiten und Rechte der Wundärzte enthält das funfte Hauptstück von §. 604 — 744.

1) Gremial-Ordnung für das Land in Nieder-Oesterreich. Sechstens. Für Oesterreich ob der Enns §. 8. Für Böhmen §. 15. Pflichten der Vorsteher.
2) Reg.-Decret v. 23. März 1807, Z. 9580. An die Kreisämter und den Wiener Magistrat.

§. 217. Über die Honorirung der Verrichtungen der Wundärzte, und in Betreff der häufigen Klagen über die Arzney-Conto der Ärzte und Wundärzte auf dem Lande, ist verordnet, daß jene, welche wegen Entlegenheit einer Apotheke die Arzneyen aus ihrer Haus-Apotheke den Kranken darreichen, das Recept einer jeden übergebenen Arzney beylegen sollen, welches deutlich und gewissenhaft nach der übergebenen Arzney genau verfaßt ist, und wobey zugleich der Preis der Arzney angemerkt seyn muß. Befolgt ein Arzt oder Wundarzt diesen Befehl nicht, und legt er seiner übergebenen Arzney nicht zugleich das Recept bey, so kann er für diese Arzney keine gültige Forderung machen; er muß es sich sodann selbst beymessen, wenn seine Forderung nachher in Zweifel gezogen, und als ungültig anerkannt wird 1). Und da es billig ist, daß die Wundärzte auf dem Lande bey ihren chirurgischen Verrichtungen sich nicht zugleich dieselben, und den gemachten Besuch bezahlen lassen, so wurde verordnet, es sey künftig keinem Wundarzte erlaubt, wenn er bey Entwerfung seines wundärztlichen Conto bereits eines von beyden angesetzt hat, auch noch das zweyte anzurechnen 2).

1) Circulare. Wien v. 1. April 1797.
2) Befehl an die vier Kreisämter. Wien den 11 September 1802.

§. 218. Um den häufig auf dem Lande gegen die Wundärzte wegen übertriebener Forderungen für abgegebene Arzneyen, für ihre Verrichtungen und Besuche vorkommenden Beschwerden zu begegnen, wurde aus Anlaß einer Vorstellung des Laibacher Kreisamtes vom Laibacher Gubernium, in Übereinstimmung mit den Circular-Verordnungen der niederösterreichischen Landesregierung v. 11. September 1802 und 1. April 1797, dieselbe Vorschrift über die Arzney-Abgabe aus den Haus-Apotheken und Ausstellung der wundärztlichen Conto erneuert, und durch die Kreisämter den Bezirks-Obrigkeiten und Gerichten zur Benehmung und Belehrung der Insassen bekannt gemacht; von dieser Verfügung auch das k. k. Stadt- und Landrecht zu Klagenfurt und zu Laibach in die Kenntniß gesetzt. Das letztere hat jedoch Anstand genommen, die vorbemeldete Gubernial-Verfügung zu berücksichtigen, bevor es nicht die Weisung hierzu von dem k. k. v. österreichischen Appellations-Gerichte erhielt, weßwegen dasselbe angegangen wurde, dießfalls das Erforderliche an das k. k. Laibacher Stadt- und Landrecht zu erlassen.

Vermöge der hierüber gelangten Zuschrift an das k. k. Gubernium zu Laibach glaubte das k. k. v. österreichische Appellations-Gericht sich in die wegen Hintanhaltung der Bedrückungen der Landleute durch die Wundärzte politischer Seite getroffene Einleitung nicht einlassen, sondern nur so viel bemerken zu müssen, daß, so weit es sich hierin um den Beweis und die Beweiskraft eines derley wundärztlichen Conto, und Aufrechterhaltung in justizieller Hinsicht handle, worüber ohnehin die allgemeine Gerichtsordnung und die Justiz-Gesetze zum Leitfaden dienen, es nicht in dessen Macht stehe, von diesen gesetzlichen Vorschriften im mindesten abzugehen, folglich auch die Nachachtungsweisung an das k. k. Stadt- und Landrecht zu erlassen 1).

1) Medicinische Jahrbücher der. k. k. österr. Staaten. V. Band. IV. Stück. S. 13.

§. 219. Um aber diesen sich so oft ereignenden Bedrückungen auf dem Lande auf alle mögliche Weise Schranken zu setzen, und den Wundärzten auch in rechtlicher Hinsicht keinen Weg zur Übertreibung ihrer Forderungen offen zu lassen, wurde die dießfällige ganze Verhandlung einer hochlöblichen k. k. Hofkanzley zur Genehmigung der hierüber getroffenen Verfügungen, Bewirkung ihrer Gültigkeit im Allgemeinen, und Bekanntmachung durch die

Zeitungen und gedruckten Circularien vorgelegt 1); worauf durch Decret der vereinigten Hofkanzley v. 16. August 1819 das Laibacher Gubernium zu dieser Bekanntmachung ermächtiget, und zugleich die oberste Justiz-Stelle angegangen wurde, die untergeordneten Justiz-Behörden zur genauen Benehmung nach derselben anzuweisen.

1) Gubernium von Laibach am 26. März 1819.

§. 220. Auf Veranlassung eines von dem mährisch-schlesischen Gubernium an die hohe Hofkanzley gemachten Antrages, die noch für Mähren bestehende Medicinal-Taxordnung vom Jahre 1752, in welcher eine Taxe für Ärzte, Wundärzte und Hebammen festgesetzt ist, die sich auf die Vergütung ihrer Besuche und sonstigen Verrichtungen bey den Kranken erstreckt, nach den gegenwärtigen Zeitverhältnissen in Conv. Münze zu reguliren, hat die hohe Hofkanzley den Länderstellen aufgetragen, anzuzeigen: ob und welche Vorschriften hinsichtlich einer Taxordnung für die verschiedenen Classen von Sanitäts-Individuen in den Provinzen bestehen? ob eine derley Taxordnung sich als nothwendig oder räthlich darstelle, und was im letzteren Falle etwa zu veranlassen seyn dürfte, um eine den Zeitverhältnissen entsprechende Norm zu erzielen? Über diesen bey den hohen Stellen in Verhandlung stehenden Gegenstand werden die weiteren hohen Weisungen noch erwartet 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 29. Jänner 1824, Z. 1764.

§. 221. Die also nur noch bisher für Mähren bestehende Medicinal-Taxordnung vom Jahre 1752 über chirurgische Verrichtungen ist folgende:

Taxa für die Chirurgos und Baader.

1. Für den ersten Band einer frischen Wunde, die von keiner sonderlichen Erheblichkeit ist, sollen sie haben . . 24 kr.
2. Für den ersten Band einer großen, oder auch beinschröttigen Wunde, die doch nicht gefährlich, noch tödlich ist 45 kr.
3. Für die Heilung einer Fleischwunde nach der Beschaffenheit . . . . . 1—2 Rthlr.
4. Von einer beinschröttigen Wunde, nachdem sie groß oder gefährlich ist . . . . . 10, 15, bis 20 fl.

5. Von einer gestochenen Wunde, nachdem sie tief oder gefährlich . . . . . 5 bis 6 fl.
6. Für eine gemeine Hauptwunde, so gehauen oder geschlagen . . . . . 5 bis 6 fl.
7. Für eine Hauptwunde so gefährlich, dabey das Cranium oder Pericranium verletzet, oder eingedrücket ist, doch ohne Fisur . . . . . 10 bis 12 fl.
8. Von einer Verletzung des Hauptes, da das Cranium cum Fisura merklich eingedrungen ist, und mühsam gehoben werden muß . . . . . 18 bis 20 fl.
9. Von dergleichen Schaden, da das Trepan gebrauchet werden muß, für jede Application ohne die übrige Cur 10, 11 bis 13 fl.
10. Für einen Beinbruch an alten Personen . 15 bis 20 fl.
11. Für einen Arm- oder Beinbruch an jungen Personen 10 bis 12 fl.
12. Für einen Schlißbruch, nachdem er groß und gefährlich, doppelt so viel, als von einem gemeinen.
13. Für Einrichtung und nochmahlige Besorgung der verrückten Glieder nach deren Beschaffenheit . . . 3 bis 4 fl.
14. Contusiones, Geschwüre, allerhand Geschwülste, Entzündungen, böse Hälse, und dergleichen Zufälle, weil deren Bemühung und Besorgung, so dabey vorfällt, sehr unterschieden, daher auch so eigentlich nicht tariret werden können, mögen die Chirurgi und Baader von jedem Gang 7 bis 10 kr. abfordern, jedoch die Patienten mit überflüssigen Gängen nicht übernehmen.
15. Für eine Aderlaß am Arm . . . . . 10 kr.
» » » an dem Fuß . . . . . 17 kr.
16. Für Absetzung der Glieder, nachdem sie mühsam und gefährlich, wird denen beinschröttigen Wunden, was die Cur anbetrifft, gleich geschätzet.

Übrigens wird auch denen Patienten ihre weitere Freygebigkeit nicht gebunden. Wogegen aber denen Chirurgen und Baadern die christliche Liebe und ihr eigenes Gewissen anweisen wird, wie sich selbe gegen die Armen, die nichts zu zahlen vermögen, zu bezeigen haben.

§. 222. Für die Salzburger- Berg- und Hüttenämter wurde folgender Gang- und Operaten-Tariff zum Gebrauche der unbesoldeten Ärzte und Wundärzte, mit dem ersten Quartal 1823 angefangen, hohen Ortes eingeführt 1).

Ganggelder- und Operaten-Tariff für unbesoldete Ärzte und Wundärzte.

	C. M. im 20 fl. Fuß	
Ganggelder-Tariff für Ärzte.	fl.	kr
Für eine Ordination im Hause	—	10
= einen Gang vom Wohnorte des Arztes ¼ Stunde	—	15
= = = = = = = ½ =	—	30
= = = = = = = ¾ =	—	45
= = = = = = = 1 =	1	—
= = = = = = = 1½ =	1	30
= = = = = = = 2 =	2	—
Anmerkung. Bey den Gängen darf für die Untersuchung und für die Ordination nichts Besonderes angerechnet werden, weil dieses schon damit verstanden ist.		
Ganggelder-Tariff für die Wundärzte.		
Im Orte des Wundarztes oder in der Entfernung von einer Viertelstunde	—	7
Vom Orte einschlüssig ½ Stunde	—	14
= = = ¾ = ...	—	21
= = = 1 = ...	—	28
= = = 2 Stunden	—	56
= = = 3 = ...	1	40
= = = 4 = ...	2	30
Anmerkung. Die Weite des Weges ist in den Conten und in den Curscheinen genau anzumerken; im Falle aber der Wundarzt in einem Orte zwey oder mehrere Kranke in einem Tage und auf demselben Wege zu besuchen hätte, ist der Gang zu einem Kranken nach der ganzen Taxe, die Gänge in die Wohnungen der übrigen Kranken aber nur nach der halben Taxe aufzurechnen.		
Operaten-Tariff.		
Für einen einfachen Beinbruch	1	40
= = complicirten = ...	2	30
= die Einrichtung eines luxirten Gelenkes einfach oder complicirt	1	40
Für jeden ferneren Verband bey einem Beinbruche	—	10
Verrichtungen.		
Für die Untersuchung, Reinigung und den ersten Verband aller Gattungen Wunden und Geschwüre	—	20

	C. M. in 20 fl. Fuß.	
	fl.	kr.
Für die erste Untersuchung aller Gattungen Geschwülste, Contusionen und äußerlichen Entzündungen	—	20
Für Ausziehung eines, von Außen, in eine der Höhlen des Körpers gekommenen fremden Körper . .	—	34
Für Einspritzung in irgend eine natürliche oder künstliche Höhle oder Öffnung des Körpers, als Mund, Nase, Ohren, Harnröhre, Mutterscheide, Mastdarm-Abscesses ohne Ingredienzien der Injections-Masse .	—	10
Für Eröffnung eines Abscesses aller Arten . .	—	17
= Anlegung eines Bruchbandes oder Tragbeutels eines Hodensackbruches	—	10
Für Reposition eines eingeklemmten Bruches oder Anlegung des Bruchbandes	—	30
Die Bruchbänder und Suspensoria selbst, in so fern sie von dem Wundarzte geliefert worden sind, werden nach ihrem verschiedenen Werthe auf das billigste angesetzt.		
Für die Application des Katheders	—	20
= = Setzung eines Fontanels	—	16
= = = = Seidelbastes mit Inbegriff des Bastes	—	45
Für die Setzung eines Vesicators ohne Pflaster, jedoch mit Einschluß der Heilung und Gänge, in so fern letztere nicht über eine Stunde Weges sind . .	1	40
Bey weiterer Entfernung werden die folgenden Gänge zu dem Kranken, wenn ihre Nothwendigkeit erwiesen und vom Physicus bestätiget ist, nach dem Tariffe angesetzt.		
Für Application eines Vesicators bey einem Kranken in dem Wohnorte des Wundarztes	—	45
Für die Application eines Blutegels ohne Gang	—	5
= = = = Schröpfkopfes ohne Gang	—	2
Für eine Aderlaß ohne Gang	—	8
= das Ausziehen eines Zahnes ohne Gang .	—	8
= die Verschreibung eines Recepts im Hause des Wundarztes	—	6
Für jeden Verband der Verwundung oder Geschwüres und Abscesses ohne Gang	—	6
Für die Application der Nadel zur blutigen Naht ohne Gang	—	20
Außer dem Hause ist die Ordination und die Cur		

	C. M. im 20 fl. Fuß.	
	fl.	kr.
der innerlichen Krankheiten schon unter dem tarifmäßigen Gange verstanden, und nichts dafür zu rechnen.		
Bey Verbrennungen durch Pulver oder bey besondern großen Verwundungen und Geschwüren, deren große Stellen sich über mehrere Theile des Körpers ausdehnen, wird jeder Schenkel, Arm ꝛc. als ein abgesonderter Theil in den Conten besonders benannt, und ein billiger Betrag für Verbände angesetzt. Die Cur selbst ist schon unter den Verbänden verstanden.		

1) Allgemeine Hofkammer-Verordnung. Wien v. 30. November 1822, Z. $\frac{5353}{907}$.

§. 223. Wenn über die Forderungen der Wundärzte auf dem Lande Streitigkeiten vorfallen, die die Herrschaft nicht vergleichen kann; so ist der Fall dem Kreisamte anzuzeigen, welches nach Einvernehmung des Kreisarztes, jedoch mit Vorbehalt des Recurses an die Landesstelle, die Conten zu mäßigen hat 1).

1) Besondere Verordnung an das Kreisamt U. M. B. am 13. Hornung 1794.

Dritter Abschnitt.

Berufspflichten, welche die Verhältnisse der Wundärzte zu ihren Vorgesetzten, so wie ihre Mitwirkung zur Handhabung der medicinischen Polizey und der gerichtlichen Medicin betreffen.

§. 224. Die Wundärzte sind, was die Ausübung ihrer Verrichtungen betrifft, dem Kreisamte ihres Bezirkes, und in Städten auch unmittelbar dem Magistrate untergeordnet. Von dem Gubernium (Regierung) oder dem Kreisamte zu wundärztlichen Verrichtungen aufgefordert, haben sie sich demselben mit allem Fleiße und aller Redlichkeit zu unterziehen 1); dem auf Untersuchung kommenden Kreis- oder Bezirksarzte mit Anstand zu begegnen, ihm in allen Fällen die abgeforderte Aufklärung zu geben, und nöthigen Falls den erforderlichen Beystand zu leisten 2).

1) Instruction für d. Wundärzte §. 1 — 5. Gremial-Ordnung für Wundärzte in Oesterreich ob der Enns §. 4. In Böhmen §. 20. Pflichten der Wundärzte.
2) Gremial-Ordnung für Wundärzte in Oesterreich ob der Enns §. 5. In Böhmen §. 21. Pflichten der d. Wundärzte.

§. 225. Der ehemahlige Rangstreit zwischen den Wundärzten und Apothekern zu Prag wurde dahin entschieden, daß der wundärztlichen Kunst vor der Apothekerkunst, und den Wundärzten vor den Apothekern der Rang und Praecedens quod ordinem academicum zuzuschreiben sey; wie denn auch solche ihnen vigore der hochlöblichen Stadthalterischen dießfalls ergangenen Resolution definitive zuerkannt und zugeschrieben wird 1). Von Rechtswegen.

1) Publicirt im Karolin den 4. September 1728.

§. 226. Die Wundärzte haben den ihnen von ihren Vorgesetzten zukommenden Aufträgen in Gegenständen der medicinischen Polizey sowohl, als bey gerichtlichen Vorfallenheiten pünctlich und unverweigert nachzukommen. Dagegen haben sie sich aller Verrichtungen in medicinisch-polizeylichen Gegenständen, welche ihnen nicht vermöge ihrer Instruction obliegen, und welche ihnen nicht besonders aufgetragen werden, so wie allen Verrichtungen bey medicinisch-gerichtlichen Vorfallenheiten, zu welchen sie nicht gesetzmäßig regulirt werden, durchaus zu enthalten. Doch ist ihnen hierdurch nicht gewehrt, und ist ihnen vielmehr zur Pflicht gemacht, nicht nur alle sich ereignenden Unglücksfälle, sondern auch, und zwar ganz besonders jene Fälle sogleich der Ortsobrigkeit, oder wo eine Polizey-Behörde vorhanden ist, dieser anzuzeigen, wo ihnen in Raufereyen hart geschlagene, oder durch diebische und mörderische Angriffe Verwundete vorkommen; eben so jene Fälle, wo ihnen die geschlagenen, oder verwundeten Personen verdächtig zu seyn scheinen. In beyden Fällen haben sie sogleich nach dem ersten Verbande den Nahmen des Verwundeten und dessen Wohnung mit der Beschaffenheit der Verletzung anzugeben 1); und falls der Gerichtsarzt oder Wundarzt nicht in dem Orte, wo dergleichen Vorfälle sich ereigneten, zugegen ist, auch die Behandlung vorläufig zu übernehmen 2). Im Unterlassungsfalle werden ihnen empfindliche Strafen angedroht, besonders wenn sie sich durch Versprechungen oder Geschenke verblenden lassen 3). Auch ist allen um Linz in einer Entfernung von vier Stunden liegenden Dominien anbe-

fohlen, daß sie bey eigener Verantwortung alle ihnen unterstehenden Chirurgen anweisen sollen, von den zum Verbande kommenden Verwundeten den Verbandzettel sogleich an das Polizey-Amt einzuschicken 4).

1) Instruction für bürgerliche Wundärzte §. 22. Gremial-Ordnung für Wien §. 5. Dieselbe für Oesterreich ob der Enns §. 4. Für Böhmen §. 21. Pflichten der b. Wundärzte. Gesundheitsordnung für alle k. k. Erbländer u. s. w. II. Abtheilung §. 3. Medicinal-Ordnung für das Königreich Böhmen u. s. w. II. Abtheilung Nr. 3.
2) Decret an den Wiener Stadtmagistrat. Wien v. 7. April 1798. Gremial-Ordnung für Wien §. 4. Für Oesterreich ob der Enns §. 3. Für Böhmen §. 20. Pflichten der b. Wundärzte.
3) Gesundheitsordnung §. 25.
4) Oberösterreich. Regierungs-Verordnung v. 4. Februar 1793.

§. 227. Bey jeder sowohl in der Stadt Wien als in einer Vorstadt entstehenden Feuersbrunst soll ein bürgerlicher und ein hofbefreyter Wundarzt, und zwar jeder mit einem geschickten Gehilfen, und mit den erforderlichen Bind- und Aderlaßzeugen, nach einer gewissen, unter sich zu veranlassenden Ordnung, bey zwölf Reichsthaler Strafe erscheinen, und den Beschädigten Beystand leisten 1); und die Wiener Wundärzte wurden nachdrücklichst angewiesen, sich der Vorschrift des erwähnten höchsten Patentes zu fügen; im widrigen Falle die ausgesprochene Strafe unnachsichtlich von dem Unfolgsamen einzubringen ist 2). Auch soll immer ein Wundarzt mit einem Nothkasten vorhanden seyn 3). Dieselben polizeylichen Maßregeln sind auch vermöge der Prager Feuerlöschordnung eingeführt, wornach die Chirurgen und Feldscherer jeder Stadt auf dem Sammelplatze, oder wo der Feuerlösch-Director und die Magistrats-Personen sie hinfordern, während der Feuersbrunst sich einfinden müssen 4). Daselbst wird auch gegenwärtig obige polizeyliche Maßregel bey Überschwemmungen beobachtet.

1) Feuerlösch-Ordnung v. 2. May 1759 §. 78.
2) Reg.-Verordn. v. 3. August 1817.
3) Decret der Polizey-Hofstelle v. 31. May 1813.
4) Feuerlösch-Ordnung vermöge Patentes v. 3. Februar 1755. E 23. — Verordnung Wien v. 7. September 1782 und v. 25. July 1785.

I. Verhalten der Wundärzte bey gerichtlichen und außergerichtlichen Leicheneröffnungen.

A. Bey gerichtlichen Sectionen.

§. 228. Nach Aufforderung der Obrigkeit, des Kreisamtes oder des Physikers werden die Wundärzte gerichtliche Sectionen gehörig unternehmen, und darüber gemeinschaftlich mit dem obducirenden Arzte Bericht erstatten 1). Die zur Beaugenscheinigung beygezogenen Wundärzte haben immer einen ordentlichen Obductions-Bericht zu erstatten, weil sich nur dann ein ordnungs- und gesetzmäßiges Parere erwarten läßt?

1) Hof-Rescript. Wien v. 18. September 1733. Stadthauptmannschaftliches Decret, Prag v. 13. July 1734. Repub. durch Standrechts-Patent 1. Böhmen den 14. September 1750 §. 2. Hof-Rescript für alle k. k. Erbländer v. 14. May 1754. Böhmische Appellations-Verordnung v. 10. Juny 1754. Patent. Prag v. 19. August 1765. Instruction für d. Wundärzte §. 23. Theres. peinl. Gerichtsordnung. Wien v. 31. December 1768. Nr. 2. I. Theil. Artikel 26. §. 17. Gesundheitsordnung für alle k. k. Erbländer u. s. w. II. Abtheilung §. 4. Medicinal-Ordnung für das Königreich Böhmen u. s. w. II. Abtheilung Nr. 5.
2) Verordnung der nieder-österreichischen Regierung v. 31. Jänner 1813.

§. 229. Der Oberhofmarschall ist angewiesen, bey den, seinem Amte untergebenen hofbefreyten Chirurgen die gemessene Verordnung ergehen zu lassen, daß sie dem Stadtgerichte in puncto homicidii et vulnerationum die gewöhnlichen Verbandzettel und Beschauen unweigerlich gestatten sollen 1); und den Kreisämtern wurde aufgetragen, alle Kreis- und übrigen Chirurgen zu der vorschriftsmäßigen Deutlichkeit bey Abfassung eines Visum repertum nachdrücklich anzuweisen 2).

1) Mandat für Nieder-Oesterreich v. 28. July 1678.
2) Galizische Gubernial-Verordnung v. 23. April 1794.

§. 230. Obgleich auf dem platten Lande die Kreisärzte und Kreiswundärzte, in Städten die Stadt-Physici, oder die Magistri sanitatis und die Stadtwundärzte, die sämmtlich schon bey ihrer Anstellung den gewöhnlichen Diensteid zu leisten verhalten werden, der Regel nach diejenigen sind, welche die gerichtlichen Leichenbeschauen (Obductionen) zu besorgen haben; so können dennoch dann, wenn sie Krankheits halber oder irgend eines legalen Hin-

dernisses wegen dabey zu erscheinen nicht im Stande wären, oder wenn Gefahr auf Verzug haftet, an ihrer Statt ein anderer graduirter Arzt, oder approbirter Wundarzt, die in der Gegend als geschickte und zuverlässige Männer bekannt sind, durch Anordnung der Obrigkeit substituirt werden, wo aber diese Substituirten für einen jeden einzelnen solchen Act die Eidespflicht besonders zu leisten haben 1).

1) Instruction für die öffentlich angestellten Aerzte und Wundärzte in den k. k. österreichischen Staaten, wie sie sich bey gerichtlichen Leichenbeschauen zu benehmen haben. Einleitung §. 2. Verordnung in Böhmen v. 23. November 1786.

§. **231.** Da sich öfters Versehen und Mißgriffe gezeigt haben, welche sich die von den Criminal-Behörden für die bey ihnen vorkommenden Geschäfte aufgestellten und beeideten Ärzte, Wundärzte und Hebammen, in ihrer Behandlung oder in ihrem Gutachten, zu Schulden kommen ließen: so wurde angeordnet, die dem Appellations-Gerichte untergeordneten Criminal-Gerichte zu ermahnen, daß sie nicht nur bey der Auswahl dieser gerichtlichen Kunstverständigen, so viel es nach den Local-Verhältnissen nur immer möglich ist, mit aller Sorgfalt zu Werke gehen, sondern auch, wenn sie Nachlässigkeiten oder eine selbst Laien in der Kunst verrathende Ungeschicklichkeit dieser Gerichtsärzte, Wundärzte oder Hebammen bemerken würden, durch Entfernung der unthätigen oder untauglichen Individuen von den gerichtlichen Geschäften, oder durch Einschreiten um Abhilfe bey den höheren Behörden, künftigen Versehen und Mißgriffen vorbeugen sollen 1).

1) Decret des obersten Gerichtshofes v. 10. Juny 1820. Eröffnung des nieder-österreichischen Appellations-Gerichtes. An die Kreisämter v. 19. Juny 1820, Z. 5188.

§. **232.** Durch eine von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung beanständete Diäten-Aufrechnung für einen, gegen die Bestimmungen der allgemeinen Instruction für die gerichtlichen Leichenbeschauen, zu einer Leichenbeschau nebst dem Kreisarzte und dem Kreiswundarzte beygezogenen zweyten Wundarzt und durch die von dem betreffenden Landgerichte gegen diese buchhalterische Bemängelung erhobene Beschwerde erfolgte an das Kreisamt von der Landesstelle der Auftrag: ersteres habe die sämmtlichen Landgerichte und den Stadt-Magistrat anzuweisen, sich bey den vorfallenden gerichtlichen Leichenbeschauungen genau nach der Instruction

für die gerichtlichen Leichenbeschauungen zu halten, ohne besondere, immer gehörig nachzuweisende Nothwendigkeit, nicht mehr als die in der erwähnten Instruction bestimmten zwey Kunstverständigen beyzuziehen, und sich dadurch vor buchhalterischen Bemängelungen und Ersatzleistungen zu verwahren; da ohne evident dargestellte Nothwendigkeit Diäten-Aufrechnungen und sonstige Gebührsansätze für diese beygezogenen mehreren Individuen nicht passirt werden können, um dem Ärar nicht ohne Noth größere Kosten zu verursachen 1).

1) Auftrag der ob der Ennf. Landesregierung v. 4. July 1822, Z. 13403, an das Kreisamt zu Salzburg.

§. **233.** Eine gerichtliche Leichenschau darf aber nur unter folgenden Bedingnissen vorgenommen werden: 1. Vor allen muß an die untersuchenden Medicinal-Personen ein schriftlicher und ämtlicher Auftrag von Seite derjenigen obrigkeitlichen Behörden erlassen werden, unter deren unmittelbarer Leitung entweder der Arzt und Wundarzt stehen, oder unter deren Gerichtsbarkeit der die Untersuchung veranlassende Gegenstand gehört. Dieser Auftrag soll 2. den zu untersuchenden Gegenstand, den Ort, wo, die Zeit, wann die Untersuchung vorzunehmen ist, so wie die Benennung der Gerichtspersonen, in deren Gegenwart, und der Medicinal-Personen, von denen die Untersuchung vorgenommen wird, ausdrücklich enthalten. 3. Jede gerichtliche Leichenschau muß wenigstens von einem der im früheren Paragraphe benannten Kunstverständigen vorgenommen werden; wenn es jedoch ohne bedenklichen Verzug geschehen kann, sind deren zwey beyzuziehen 1).

1) Instruction wie oben §. 7.

§. **234.** Der gerichtliche Wundarzt hat die Herbeyschaffung der nöthigen Sections-Werkzeuge in gutem brauchbaren Stande zu besorgen, die Section selbst vorzunehmen, den Leichnam nach der Section wieder in Ordnung zu bringen, sich über das ärztliche Gutachten oder den Fundschein gemeinschaftlich mit dem allenfalls noch gegenwärtigen Arzte oder Wundarzte zu besprechen, solches sodann abzufassen und zu unterfertigen. In dem Falle jedoch, wo er sich hierüber mit dem Arzte nicht vereinigen könnte, muß er seine abweichende Meinung, mit den gehörigen Gründen, welche ihn dazu bewogen haben, unterstützt, dem Gerichte entweder besonders

vorlegen, oder dieselbe am Schlusse des ärztlichen Gutachtens schriftlich beysetzen 1).

1) Instruction wie oben §. 11. Medicinal-Ordnung für das Königreich Böhmen u. s. w. II. Abtheilung Nr. 5. Gesundheitsordnung für alle k. k. Erbländer u. s. w. II. Abtheilung §. 4.

§. 235. Ein jedes einzelne Individuum des Medicinal-Personals, das zu einer gerichtlichen Leichenbeschau verwendet wird, muß, nebst den allgemeinen moralischen Erfordernissen eines rechtlichen Mannes, noch eine unerschütterliche Rechtschaffenheit, Wahrheitsliebe, Unbestechlichkeit 1), Verschwiegenheit, und einen stets regen Fleiß, verbunden mit einem willigen Gehorsam, alle obrigkeitlichen Befehle auf das genaueste zu vollziehen, besitzen. Sie müssen es sich daher zur Pflicht machen, über das, was bey einer gerichtlichen Leichenschau ausgemittelt wurde, nur gegen das Gericht oder gegen jene Personen, die das Recht haben, darnach zu fragen, sich zu erklären, nicht aber durch eine voreilige Schwaßhaftigkeit sich um das ihnen so nöthige öffentliche Vertrauen zu bringen, und so vielleicht Folgen zu veranlassen, für die sie dann mit Recht zur strengsten Verantwortung gezogen werden können 2).

1) Gesundheitsordnung für alle k. k. Erbstaaten u. s. w. II. Abtheilung §. 9. Medicinal-Ordnung u. s. w. §. 11.
2) Instruction ꝛc. §. 14. Hof-Rescript. Wien v. 2. August 1776.

§. 236. Das ganze Geschäft einer gerichtlichen Leichenschau zerfällt in drey Abtheilungen: a) Die Vorbereitung zur Untersuchung; b) die Untersuchung selbst; c) das, was nach geendigter Untersuchung zu geschehen hat.

Zur Vorbereitung einer gerichtlichen Leichenschau gehört: die Herbeyschaffung der zur Untersuchung nöthigen Instrumente oder Werkzeuge und anderer Geräthschaften; das Übertragen des Leichnams an einen zur gerichtlichen Leichenschau tauglichen Ort; die Erforschung verschiedener, zur Aufklärung des Thatbestandes dienlicher, vorausgegangener Nebenumstände. Die Untersuchung selbst ist wieder zweyfach: die äußere Besichtigung, und die Section, oder innere Besichtigung. Nach geendigter Untersuchung folgt dann die Ablesung des Aufgezeichneten, die Reinigung und Zusammennähung des Cadavers, und die Ausarbeitung des Gutachtens 1).

1) Instruction. I. Capitel §. 25.

§. 237. Die zu einer gerichtlichen Leichenschau erforderlichen Werkzeuge und anderen Geräthschaften bestehen theils in den gewöhnlichen anatomischen Sections-Instrumenten, die ohnehin jedem Wundarzte bekannt seyn müssen, denn nur mit solchen, und sonst keinen andern Werkzeugen, wenn sie hierzu gleich noch so tauglich wären, darf eine gerichtliche Section vorgenommen werden; theils noch in folgenden: In einer Schüsselwage mit dem dazu gehörigen Gewichtseinsatze von einem Pfunde. Größere Wagen, um ganze Leichname neugeborner Kinder zu wägen, können im Nothfalle von Gewerbsleuten entlehnt werden; in einem sechs Schuh langen Maßstabe, der nach Zollen und an einem Ende nach Linien abgetheilt ist, und sich zusammen legen läßt; in einigen mensurirten Gefäßen, um damit Flüssigkeiten zu messen; in einem Meißel und Hammer, um die Höhlen der Knochen damit öffnen zu können; einer Injections-Spritze; einigen Nadeln mit den dazu gehörigen gewichsten Fäden; einem Hand-Mikroskop, einigen Gefäßen mit reinem Wasser und Schwämmen 1).

1) Instruction ꝛc. I. Capitel §. 26.

§. 238. Die sämmtlichen, noch vor der eigentlich gerichtlichen Leichenschau auszuforschenden Nebenumstände sind äußerst mannigfaltig, und werden theils aus den von der Gerichtsbehörde mitgetheilten Acten, oder den Requisitions-Schreiben, theils durch Nachfragen und Erzählungen von andern glaubwürdigen Augenzeugen entnommen. Sie betreffen den Nahmen, das Alter, das Gewerbe und die Lebensart des Verstorbenen; die Zeit, wann die Gewaltthätigkeit, die Werkzeuge mit denen, und die Lage, Stellung des Körpers, in welchen sie ausgeübt worden; die darauf eingetretenen Zufälle; u. d. gl. Ist der Leichnam nicht mehr an der Stelle, an welcher er zuerst gefunden wurde, so handelt es sich um die Umstände, unter welchen er gefunden wurde, und zwar zu welcher Zeit, in welcher Lage und Stellung, bekleidet oder unbekleidet, in freyer Luft, im Wasser, in der Erde oder im Mist u. d. gl. vergraben, ob er mit irgend einem andern Körper umgeben war, der auf irgend eine Art auf ihn einwirken, die Verwesung oder Erhaltung des Leichnams begünstigen konnte; wie die Beschaffenheit des Ortes, wo, und die Beschaffenheit der Jahreszeit und der Witterung zu der Zeit war, als der Leichnam gefunden wurde. Alle diese, den Thatbestand aufklärenden, in Erfahrung gebrachten

Nebenumstände müssen in dem Fundscheine getreu aufgezeichnet werden 1).

1) Instruction ꝛc. I. Capitel §. 28 und 29.

§. 239. Ist der Leichnam an einem zur Untersuchung tauglichen Orte, auf einem Tische oder Brete gelagert, so, daß man von allen Seiten bequem zukommen kann, und hinlänglich Licht hat, so wird die Bekleidung oder Bedeckung, die er allenfalls an sich hat, nach ihrer Mannigfaltigkeit und Beschaffenheit genau beschrieben und dabey angemerkt, ob sich sonst nichts Ungewöhnliches, z. B. Schlamm, Mist, Sand, Blut, Verbrennungen, besondere Durchlöcherungen von verletzenden Werkzeugen, wo, und in welcher Menge daran befinden. Hierauf wird der Cadaver ganz entkleidet, die schwer abzuziehenden Kleidungsstücke mittelst einer geknöpften Schere losgeschnitten, der ganze Leichnam mit kaltem oder wenig lauwarmen Wasser mittelst Badschwämmen gereiniget, dabey die zufälligen Verunreinigungen mit Blut, Schlamm, Erde, Sand, Mist gehörig bemerkt, und wenn an den behaarten Stellen des Körpers schon von außen Spuren einer angebrachten Gewaltthätigkeit vorhanden sind, die Haare mit dem Scheermesser rein abgeschoren. Ist der zu untersuchende Leichnam gefroren, so muß derselbe, nachdem man sich zuvor von der Unmöglichkeit einer Wiederbelebung vollkommen überzeugt hat, vor allem gehörig aufgethaut werden. Dieses Aufthauen hat nur allmählig zu geschehen, anfänglich in einer Kufe oder Badewanne mit kaltem Wasser angefüllt, zu welchem erst nach Verlauf von einigen Stunden etwas warmes Wasser hinzugegossen werden darf, und worin man ihn an einem nicht zu kalten Orte so lange ruhig liegen läßt, bis er zum Secciren ganz tauglich geworden ist 1).

1) Instruction. I. Capitel §. 30 und 31.

§. 240. Bevor zur eigentlichen Obduction oder Leichenschau geschritten wird, muß noch genau erwogen werden: ob keine Gegenanzeigen vorhanden sind, die dieselbe zu unterlassen gebiethen. Dahin rechnet man 1. den geringsten Anschein von einer Möglichkeit, daß der zu untersuchende Körper nur in dem Zustande des Scheintodes sich befinden, und der Mensch wieder in das Leben zurück gerufen werden könnte; was aus der Abwesenheit der Kennzeichen des wirklichen Todes zu entnehmen ist, und in welchem Falle kein Mittel zur möglichen Rettung unversucht bleiben

darf. 2. Ein zu hoher Grad von Fäulniß, weil dadurch der Gegenstand der Untersuchung zu bedeutend verändert und untauglich gemacht wird, zuverlässige Beobachtungen anstellen zu können. 3. Eine mehr oder weniger gänzliche Zerstörung des Leichnams durch Feuer, wilde Thiere, durch Zerreißen, Zermalmen oder Zerquetschen u. d. gl., weil es hier unmöglich ist, sichere und genaue Resultate der Untersuchung zu erhalten, außer es beträfe bloß die Entscheidung der Frage: ob der Leichnam wirklich in einem solchen Zustande der organischen Zerstörung, und in welchem er sich befunden habe 1)?

1) Instruction. I. Capitel §. 32.

§. **241.** Ist alles Nöthige zur gerichtlichen Leichenschau vorbereitet, so wird dann zuerst die äußere Besichtigung (Lustratio) vorgenommen. Diese muß sich vor Allem mit der Untersuchung und Beschreibung des allgemeinen Habitus der Leiche beschäftigen, wobey mit besonderer Aufmerksamkeit und Genauigkeit diejenigen Stellen des menschlichen Körpers untersucht werden müssen, an welchen vorzugsweise gewisse feine, nicht leicht wahrzunehmende und schwerer zu entdeckende Verletzungen angebracht, oder sonst die Merkmahle einer von außen zugefügten Gewaltthätigkeit verborgen seyn können, dahin gehören: die Nasen-, Mund- und Rachenhöhle, der äußere Gehörgang, die Gegend des Genickes, die Achselgruben, der After; bey den Weibern mit hängenden Brüsten die Stellen, welche von den Brüsten besonders linker Seits bedeckt werden, die äußeren Geburtstheile; bey Kindern noch überdieß die Fontanellen und die ganze Rückgrathsgegend. Finden sich an dem Leichname Spuren einer von außen angebrachten Gewaltthätigkeit, so haben diese vor Allem den Gegenstand einer näheren Untersuchung auszumachen. Selbst die braunen und blauen Flecken auf der Oberfläche eines Leichnams müssen jedes Mahl nach ihrer Form, Sitze und Ausbreitung beschrieben und durch Einschnitte näher untersucht werden, um zu entscheiden, ob sie nur sogenannte Todtenflecke, oder ob sie wahre und eigentliche Blutunterlaufungen sind 1).

1) Instruction. I. Capitel §. 36, 37, 38, 39.

§. **242.** Nach Vollendung der äußeren oberflächlichen Besichtigung eines Leichnams wird dann die innere mittelst der Section vorgenommen. Die Section soll jedes Mahl mit

Eröffnung jener Höhle des Körpers anfangen, wo schon von außen die Merkmahle einer angebrachten Verletzung vorhanden sind, oder wo sich sonst der Sitz der Todesursache mit Wahrscheinlichkeit vermuthen läßt. Ist kein Grund vorhanden, diese oder jene Höhle des Körpers zuerst zu öffnen, so wird, der natürlichen Ordnung nach, zuerst die Kopf-, dann die Brust- und zuletzt die Bauchhöhle geöffnet. Jeder Schnitt, auch bloß durch die allgemeinen Bedeckungen, muß langsam und mit Behuthsamkeit geführt werden, so, daß er nie durch eine verletzte Stelle hindurch, sondern immer nur seitwärts neben derselben vorbey, geleitet werde. Es ist keineswegs hinreichend, bloß jene Höhle des Körpers an einem Leichnam zu öffnen, und zu untersuchen, in die schon dem äußerlichen Anscheine nach irgend eine Verletzung eingedrungen ist; sondern in allen Fällen von einigem Belange müssen wenigstens alle drey Haupthöhlen des Körpers, d. i., die Kopf-, Brust und Bauchhöhle geöffnet werden; dieses gilt nahmentlich bey Kopfverletzungen, wo auch die Brust- und Bauchhöhle untersucht werden müssen, weil nicht selten die in denselben enthaltenen Eingeweide consensuell durch die Kopfverletzung leiden. Wunden, Quetschungen, Schußwunden, Verrenkungen und Knochenbrüche, Verbrennungen und Verbrühungen, so wie eine jede bleibende Spur einer vorausgegangenen mechanischen Verletzung, die man am Leichname entdeckt, müsse nach ihrer Form und Gestalt, Größe, Länge, Breite, Tiefe, u. d. gl. sehr genau untersucht, angegeben und gewürdiget werden 1).

1) Instruction. I. Capitel §. 40, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 48.

§. **243.** Nach der äußeren Besichtigung hat dann die besondere Untersuchung des Kopfes und seiner Höhle, der Mundhöhle, des Halses und des Rückgrathes, der Brust, des Unterleibes, und sämmtlicher in diesen Höhlen enthaltenen Eingeweide mit besonderer Berücksichtigung der, bey der Untersuchung der Leichname todtgefundener neugeborner Kinder, und der mit dem Verdachte einer Vergiftung Verstorbenen, in der dießfälligen Instruction für die öffentlich angestellten Ärzte und Wundärzte in den k. k. österreichischen Staaten, wie sie sich bey gerichtlichen Leichenbeschauen zu benehmen haben, ausführlich enthaltenen Vorschriften und Regeln zu geschehen 1).

1) Instruction. II., III., IV., V., VI. und VII. Capitel. Hof-Rescript Wien v. 18. September 1733 u. s. w., die übrigen Verordnungen siehe §. 228.

§. 244. Sind alle Theile eines Leichnames gehörig untersucht, und ist die eigentliche Todesursache mit ihren Nebenumständen und Bestimmungen aufgefunden und gehörig erörtert worden; so werden die sämmtlichen herausgenommenen Eingeweide der verschiedenen Höhlen des Körpers wieder an ihren Ort und so viel möglich in ihre gehörige Lage gebracht, und die die Höhlen schließenden allgemeinen Bedeckungen mittelst eines doppelten guten gewichsten Fadens und einer zweyschneidigen Nadel kunstmäßig durch die Kirschnernaht, so daß nur die Haut, keineswegs aber auch die Fetthaut, durchstochen wird, zusammen genähet. Hierauf wird die Leiche mit kaltem Wasser und Schwamm von allem Unrathe gereiniget, und zur Beerdigung hingelegt 1).

1) Instruction ꝛc. §. 92.

§. 245. Nachdem bemerkt worden, daß in Fällen der Verwundung und Tödtung die ärztlichen Befundscheine oft so mangelhaft ausgestellt werden, daß sie mehrere nachträgliche Erhebungen nothwendig machen, wodurch die ohnehin sehr häufigen und oft langwierigen Criminal-Untersuchungen noch mehr verzögert werden, wurde den Kreisärzten zur Pflicht gemacht, daß sich das sämmtliche, denselben unterstehende Sanitäts-Personale in der stäten Kenntniß und in dem Besitze der Instruction über die gerichtlichen Beschauen befinde, so wie auch die Regierung darauf zu sehen hat, daß in Fällen, wo ein oder das andere Individuum der Nichtkenntniß oder Nichtbeobachtung dieser Vorschrift überwiesen werden sollte, dieses Vergehen strenge geahndet, und die erforderliche Abhilfe ungesäumt getroffen werden soll 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 8. Juny 1817, Z. 12516. Reg.-Verordnung v. 28. Juny 1817, Z. 28274. Wien an die Kreisämter.

B. Bey außergerichtlichen Leicheneröffnungen.

§. 246. Auch die außergerichtlichen (pathologischen) Leicheneröffnungen, welche bloß zur Erhebung der Ursachen, aus welchen der Kranke gestorben ist, vorgenommen werden, sind einer bestimmten Aufsicht und Ordnung unterzogen, und für dieselben folgende Vorschriften festgesetzt.

1. Eine Leiche darf erst nach der ämtlichen Todtenbeschau, und bey vorhandener voller Überzeugung des wirklich erfolgten Todes, und sohin außer besonderen, höchst dringenden Fällen, z. B. schnell überhand nehmender Fäulniß, wie vor der 24.,

aber auch nur nach der 48. Stunde eröffnet werden: überdieß auch nicht ohne Einwilligung der Verwandten des Verstorbenen; mit Ausnahme der ohne vorausgegangenen ärztlichen Behandlung plötzlich Verstorbenen, z. B. am Schlagflusse, welche nach dem §. 3. der Instruction zu den gerichtlichen Leichenbeschauen gehören, und derjenigen Personen, die in einem Krankenhause, oder auch außer demselben, auf öffentliche Kosten behandelt wurden, und gestorben sind.

2. Die Section einer Leiche ist nur von einem geprüften Arzte, oder Wundarzte, vorzunehmen; und der Arzt oder Wundarzt, welcher den Verstorbenen während der letzten Krankheit behandelt hat, soll bey dieser Eröffnung zugegen seyn, oder wenigstens einen andern Arzt oder Wundarzt in seinem Nahmen eigens dazu substituiren; übrigens stehet es den Anverwandten frey, nebst dem Ordinarius auch andere Ärzte zur Leichenöffnung beyzuziehen. Der den Verstorbenen früher behandelnde Arzt soll jederzeit auf dem Todtenzettel die Stunde anmerken, in welcher die Eröffnung der Leiche vorgenommen werden darf, und vorgenommen werden wird, damit von Zeit zu Zeit von dem Sanitäts-Magister dort oder da unvermuthete Nachsicht gepflogen werden könne.

3. Der Arzt oder Wundarzt, der die Leiche öffnet, hat dafür zu sorgen, daß dabey Zusammenlauf und Aufsehen vermieden, und hiervon Kinder, junge, empfindsame Leute, und so viel möglich die nächsten Anverwandten entfernt gehalten werden; vorzüglich aber, daß das Zimmer, worin die Section vorgenommen worden, sogleich wieder sehr genau gereiniget und ausgelüftet werde, und daß in engen und kleinen Wohnungen durchaus keine Leichenöffnungen geschehen, sondern in einem solchen Falle wird gestattet, diese in der Todtenkammer auf den Leichenhöfen, gegen vorläufige Anmeldung bey dem Sanitäts-Magister, oder bey der politischen Behörde, vorzunehmen. Sämmtliche Ärzte und Wundärzte sind für die genaue Befolgung dieser Verordnungen schärfestens verantwortlich gemacht, und der Polizey-Oberdirection, dem Wiener Magistrate, dann insbesondere dem Sanitäts-Magister in der Residenz, auf dem Lande aber sämmtlichen politischen Behörden, und insbesondere allen Kreisärzten ist die genaueste Aufsicht auf die pünctliche Befolgung dieser Verordnungen aufgetragen 1).

1) Circulare von der k. k. nieder-österreichischen Landesregierung. Wien v. 9. Juny 1804. Verordnung der ob der Enns. Landesregierung v. 19. September 1819, Z. 18302.

II. Verhalten der Wundärzte bey Epidemien unter Menschen, und Epizootien unter Thieren.

§. 247. Das Entstehen einer Epidemie unter Menschen oder einer Seuche unter Thieren hat der Wundarzt alsogleich bey schwerer Verantwortung an die Ortsobrigkeit, und wenn sich in der Nähe ein Bezirksarzt befindet, auch zugleich an diesen, oder (wenn diese in Erfüllung ihrer Pflicht und Beförderung der erhaltenen Anzeige an das Kreisamt saumselig wäre) an das Kreisamt selbst anzuzeigen. Mit solchen Anzeigen soll nicht gezaudert werden, bis die Epidemie oder Seuche überhand genommen hat; sondern sobald in einem Orte (nach der verschiedenen Größe derselben) vier, sechs, acht Personen, oder eben so viele Thiere, mit der nähmlichen Krankheit behaftet werden, so ist dieses ohne Weiters anzuzeigen. — Das Nähmliche hat zu geschehen, wenn ein an den Gränzen sich befindender Wundarzt in Erfahrung bringt, daß in den angränzenden fremden Ländern Epidemien oder Seuchen herrschen 1).

1) Instruction für b. Wundärzte §. 9—10. Reg.-Decret v. 5. August 1817, Z. 34398. An die Kreisämter. Gremial-Ordnung für Wundärzte in Oesterreich ob der Enns §. 5—6. Pflichten der Wundärzte. Gremial-Ordnung für Wundärzte in Böhmen. §. 22. Pflichten der b. Wundärzte. Verordnung. Wien v. 22. December 1764.

§. 248. Eine Krankheit muß dann für epidemisch gehalten werden, sobald in einem auch nur mittelmäßig bevölkerten Dorfe sechs, acht bis zehn Menschen mit einer und derselben Krankheit befallen, oder wenn in einem und demselben Hause drey Menschen mit der nähmlichen Krankheit behaftet werden. Der Arzt oder Wundarzt, welcher diese Krankheit behandelt, ist unter schwerer Verantwortung verpflichtet, den Ortsrichter hiervon zu unterrichten; so wie auch der Pfarrer, wenn er drey bis vier gefährliche, an dem nähmlichen Übel liegende Kranke in einem Orte, oder zwey bis drey derselben in einem Hause vorfindet, den Ortsrichter unverzüglich darauf aufmerksam zu machen

hat, damit die Herrschaft und das Kreisamt davon verständiget, und somit die gehörigen Vorkehrungen gegen diese Krankheit getroffen werden 1). Bey natürlichen Blattern insbesondere muß, wegen größerer Gefahr der Ansteckung, diese Anzeige gemacht werden, wenn auch nur ein einziges Individuum damit befallen wird 2).

1) Circular-Verordnung v. 8. Juny 1797. Z. 9091. Wien.
2) Reg.-Decret Wien v. 5. August 1817, Z. 34398, und v. 26. November 1817, Z. 50900. An die Kreisämter.

§. 249. In jenen Fällen, wo die zu große Verbreitung epidemischer Krankheiten, oder die Entlegenheit des Standortes der Epidemie oder Thierseuche von dem Aufenthaltsorte des Kreis- oder Districts-Arztes die besondere Behandlung aller Kranken unmöglich machen; kann ein Wundarzt nur auf Anordnung des ihm vorgesetzten Kreis- oder Districts-Arztes zur Aushilfe verwendet werden 1); wobey nach der bestehenden Verordnung immer nur der im Orte (wo die Epidemie oder Viehseuche herrscht) befindliche oder am nächsten wohnhafte Wundarzt zur Aushilfe bestimmt wird. Bloß in dem Falle, wenn der nächste Wundarzt so wenig ärztliche Kenntnisse besäße, daß demselben die Behandlung der Krankheit durchaus nicht anvertraut werden könnte, oder wenn er wegen Krankheit oder Abwesenheit verhindert würde, das ihm aufgetragene Geschäft zu übernehmen, ist ein entfernter Wundarzt aufzustellen 2).

1) Reg.-Decret v. 14. December 1816, Z. 44925. 17. Wien. An die Kreisämter.
2) Eben daher v. 7. September 1817, Z. 39392. An die Kreisämter.

§. 250. Ist die Aushilfe dem Wundarzte bey einer Epidemie aufgetragen worden, so hat er über die Zu- und Abnahme der Epidemie, mit Angabe des Districts-Commissariats, der Pfarre, Ortschaft, der Haus-Nr., der Gattung und des Anfanges der Epidemie, der Volkszahl vom Ausbruche der Epidemie, des Nahmens und Standes der Erkrankten, ihres Alters, des Tages der Erkrankung, Genesung oder des Todes, der Zahl der noch verbleibenden Kranken mit den allfälligen Anmerkungen nach folgendem Formulare in einer Tabelle

Standes-Tabelle

über die in ..... herrschende Epidemie.

Districts = Commissariat.	Pfarre.	Ortschaft.	Haus-Nr.	der Epidemie. Gattung	der Epidemie. Anfang	Volksanzahl vor Ausbruch der Epidemie.	der Erkrankten. Nahmen und Stand	der Erkrankten. Alter	Tag der Erkrankung.	Tag der Genesung.	Tag des Todes.	Sind noch krank.	Ende der Epidemie.	Volksanzahl nach Beendigung der Epidemie.	Anmerkung.

Standes-Tabelle

über die in ..... herrschende Blatternseuche im Jahre 18

Districts-Commissariat.	Pfarre.	Ortschaft.	Haus-Nr.	Anfang der Blatternseuche.	Anzahl der ungeimpften, ungeblatterten Kinder vor Ausbruch der Blattern.	Nahmen und Stand der Aeltern der blatternden Kinder.	Nahmen	Alter	Tag der Erkrankung.	Tag der Genesung.	Tag des Todes.	Sind noch krank.	Ende der Blatternseuche.	Anzahl der ungeimpften, ungeblatterten Kinder nach Beendigung der Blattern.	Anmerkung.

alle drey Tage an den Districts- oder Kreisarzt, je nachdem er von einem derselben zur Aushilfe beauftragt worden, Bericht zu erstatten. Die Tabellen sind nicht nur für die erste Anzeige der Epidemien, sondern auch für die Anzeige ihres weiteren Verlaufes bestimmt; und müssen zur Controlle von dem betreffenden Landgerichte, Ortsobrigkeit, Commissariate u. d. gl., und von dem betreffenden Ortsseelsorger unterfertiget werden. Es versteht sich von selbst, daß bey der ersten Anzeige und vor Beendigung der Epidemie die Rubriken: Ende der Epidemie und Volkszahl nach Beendigung der Epidemie entweder ausgelassen oder durchstrichen, und darin bloß der Volksstand der befallenen Ortschaften, oder wenn die Epidemie weiter verbreitet ist, der befallenen Pfarrgemeinden, nicht aber auch des ganzen noch übrigen gesunden Bezirks angegeben werden 1).

1) Hof-Decret v. 1. October und 12. December 1771. Reg.-Decret. Wien v. 26. Jänner 1811, Z. 4128. An die Kreisämter. Decret der ob der Ennſ. Landesregierung v. 12. Juny, Empf. 1. July 1820, Z. 11148, Nr. 5.

§. 251. Die Wundärzte ſind gehalten, ſo wie dieſes von den übrigen Sanitäts-Beamten bey ihren Dienſtreiſen und auf öffentliche Koſten zu geſchehenden Verrichtungen gefordert wird, ſowohl bey Epidemien als auch bey anderen ihnen übertragenen Sanitäts-Geſchäften, wofür ſie Vergütungen auf Vorſpann, Diäten, geleiſtete Operate, und die aus ihren Haus-Apotheken verabfolgten Arzneyen aus öffentlichen Fonden anzuſprechen haben, ordentliche Operations-Journale nach dem beygefügten Formulare zu führen. In dieſen müſſen der Ort, der Tag, und die Gattung des vorgenommenen Geſchäftes kurz angemerkt, wie auch die Beſtätigung: daß der Wundarzt ſich wirklich in der angegebenen Zeit an jenem Orte befand, von der anweſenden Magiſtrats-, Herrſchafts- oder ſonſt obrigkeitlichen Perſonen, in deren Ermanglung aber eines Mauth- oder Gefällsbeamten, Poſtmeiſters, Seelſorgers, Richters u. d. gl. eingehohlt, und dieſelben ſpäter dem Reiſe-Particulare beygelegt werden 1).

1) Reg.-Decret v. 22. Auguſt 1817, Z. 36585. Wien. An die Kreisämter. Eben daher v. 3. December 1817, Z. 50901. Reg.-Verordn. von Oeſterreich ob der Enns v. 12. May 1819, Z. 8707. An die Kreisämter. Hof-Decret v. 18. Jänner 1807, Nr. 15. Sammlung aller Vorſchriften wegen Vergütung der Fuhr- und Zehrungskoſten für die in Commiſſion reiſenden Beamten. Wien 1812. Nr. 33.

Formulare

eines Journals über die tägliche Beschäftigung eines Sanitäts-Individuums, sowohl in- als außerhalb seines Aufenthaltsortes.

Monath.	Tag.	Ort der Beschäftigung.	Beschäftigung in dem Aufenthaltsorte. Tage.	Beschäftigung außer dem Aufenthaltsorte. Tage.	Anmerkung.
	1. 2. 3. 4.	Im Aufenthaltsorte . .	5	—	
	5. 6. 7. 8. 9.	Vermöge Auftrages vom 6. May Nr. 3456 zu N. N.	—	5	Wegen Behandlung der Nervenfieber-Epidemie zu N. N.
	10. 11. 12. 13.	Vermöge Auftrages vom 16. May Nr. 3840 zu N. N.	—	3	Wegen Behandlung eines Hundsbisses zu N. N.
	14. 15. 16. 17.	Vermöge Auftrages vom 23. May Nr. 4740 zu N. N.	—	5	Wegen Behandlung der Blattern-Epidemie zu N. N.
	18. 19. 20. 21. 22. 23. 24.	Im Aufenthaltsorte . .	7	—	
	25. 26. 27. 28.	Vermöge Auftrages vom 18. Juny Nr. 4820 zu N. N.	—	3	Wegen Behandlung der Schafräude zu N. N.
	29. 30.	Im Aufenthaltsorte . .	2	—	
		Summe der Tage	14	16	
			30		N. N.

§. 252. Hinsichtlich der Verabreichung der Arzneyen an Arme und der Ordination bey Epidemien ist verordnet, daß nur dann Wundärzte bey Epidemien zu ordiniren befugt sind, wenn sie wegen Abwesenheit des Physicus, wegen Entlegenheit des Ortes und Entfernung einer öffentlichen Apotheke von mehr als einer Stunde Weges 1), oder Heftigkeit der Krankheit hierzu genöthiget sind, und dieß zwar immer mit Wissen und Genehmigung des Arztes 2). Im Falle aber die Arzneyen dennoch aus einer Apotheke in crudo verschrieben werden müßten, indem der Ortswundarzt sie in seiner Haus-Apotheke entweder gar nicht, oder nicht hinreichend, oder nicht von guter Qualität vorräthig haben sollte, ist vom Apotheker die Quantität und der Preis derselben genau anzuführen, und der richtige Empfang von dem Wundarzte, der sie empfängt, und vom Kreis- oder Districts-Arzte selbst ordentlich zu bestätigen 3).

1) Hofkanzley-Decret v. 4. July 1822, Z. 15516. Reg.-Verordn. v. 23. August 1822, Z. 35503. Wien. An die Kreisämter.
2) Reg.-Decret v. 3. December 1815, Z. 38464. Wien. An die Kreisämter.
3) Eben daher v. 21. July 1815, Z. 19209. An die Kreisämter.

§. 253. Nach einer ältern Verordnung sind die Wundärzte verbunden, die Arzneyen bey Epidemien den Armen umsonst zu verabfolgen, den Wundärzten sind aber dieselben von den Stadt-Apothekern und Materialisten vorzustrecken, wofür die Commissariate, wenn die Wundärzte selbst nicht so viel Credit finden, Bürgschaft zu leisten, und nach Vergütung des Medicamenten-Conto die Bezahlung an die Apotheker zu berichtigen haben 1).

1) Verordnung der ob der Ennf. Landesregierung v. 25. Juny 1806, Z. $\frac{5357}{123}$. An den Hausruckkreis.

§. 254. Die Wundärzte, denen es obliegt, die Arzneyen bey Epidemien unter der Leitung des Arztes an die Kranken, die ihnen die Ortsobrigkeit und der Pfarrer als arm und zur unentgeldlichen Behandlung geeignet angeben, zu dispensiren, sind verpflichtet, selbe in ihrem Buche vorzumerken, und jedem Kranken einzeln ein Recept mit dem Nahmen desselben und mit Anführung des Datums zu verschreiben. Zu diesem Ende, da man nicht immer bey den Landleuten Schreib-Materiale findet, müssen sie solche mit sich führen. Diese Recepte sind, wenn es möglich ist, alsogleich, oder wenigstens noch im Verlaufe der Krankheit, von

der Ortsobrigkeit, oder dem Pfarrer, dem Richter oder dem Gemeindeältesten unter Bestätigung der Armuth zu unterfertigen, und dann der Rechnung zur Vergütung beyzulegen. Recepte, die mit dieser Unterfertigung nicht versehen sind, werden als fingirt angesehen und nicht vergütet werden 1). Im Königreiche Böhmen müssen die Recepte von der betreffenden Ortsobrigkeit bestätiget, dabey die Entfernung des Wundarztes von der des Kranken, der Nachlaß, zu welchem sich derselbe herbeyläßt, gehörig angegeben, und auf den Recepten der Nahme desjenigen, der die Arzney zubereitete, angemerkt seyn 2).

1) Reg.-Decret v. 21 July 1815, Z. 19209. Wien. An die Kreisämter. Verordnungen der ob der Ennsl. Landesregierung v. 4. September 1819, Z. $\frac{2772}{1818}$, und 10. May 1820, Z. 8285.

2) Böhmische Gubernial-Verordnung v. 15. October 1826.

§. 255. Bey der Verschreibung der Arzneyen für Arme in Epidemien haben sich Wundärzte genau nach der vom Districts-, Kreis- oder einem anderen delegirten Arzte gegebenen Weisung zu halten, ausländische und kostspielige Arzneyen, die durch inländische und wohlfeile leicht ersetzt werden können, nicht zu verschreiben. Bey der Ordination einiger oder mehrerer Pulver sollen die Ingredienzien nie für ein einzelnes Pulver mit dem Beysatze: dentur tales doses etc., sondern für alle zusammen verordnet, diese ganze Quantität gemischt, gleichförmig gepulvert, und sodann in die erforderliche Zahl gleicher Dosen getheilt 1); statt der aromatischen destillirten Wässer immer Aufgüsse; Zucker nur zu Pulvern; Syrupe, und zwar nur Syrupus simplex und Syrupus cichorei et rheo, bloß Kindern; dem Salep- und China-Decoct kein Infusum liquiritiae beygesetzt; zum gewöhnlichen Getränke ein Gerstenabsud, der auch öfters im Hause des Kranken bereitet werden kann; zu Cataplasmen und Fomenten nur die Species verabreicht; zu gemeinen Klystieren bloß laues Wasser, zu reitzenden Küchensalz, und zu schleimigen und einhüllenden Leinsamenmehl genommen; ohne Noth Moschus, Castoreum, Extr. Cort. peruviani, Rheum chinense u. d. gl. gar nicht verschrieben; die Präparate des letzteren aber mit dem gehörigen Beysatze: entweder Tinctura rhei spirituosa oder Tinctura rhei aquosa angedeutet 2), im Ganzen so viel möglich die bestehende Ordinations-Norm zum Gebrauche der ärztlichen Individuen und Apotheker der kranken Armen und der Versorgungs-

Anstalten, so wie auch jener für Findlinge genau befolgt, überhaupt aber keine, in der letzten österreichischen Pharmacopoe nicht enthaltenen, Arzneykörper und Präparate verschrieben werden 3).

1) Hofkanzley-Decret v. 15. Juny 1822, Z. 15007. Reg.-Verordn. v. 2. July 1822, Z. 31544. Wien. An die Unterbehörden.
2) Reg.-Verordn. Wien v. 17. December 1818, Z. 49105. An die Kreisämter.
3) Hofkanzley-Decret v. 12. December 1822, Z. 33403, und v. 4. März 1823, Z. 6361. Reg.-Verordn. v. 10. Jänner 1823, Z. 64367. An die Krankenhaus-Direction v. 5. März 1823, Z. 8066. Wien. An mehrere Unterbehörden. Verordnung der ob der Ennsl. Landesregierung v. 23. April 1823, Z. 6067. An die Kreisämter. Hofkanzley-Decret v. 28. März 1813, Z. 4358. Reg.-Verordn. Wien v. 20. April 1813, Z. 10881. An die Kreisämter.

§. 256. Bey der Taxirung der Arzneyen hat sich der Wundarzt genau an die neue Tax-Ordnung zu halten; und es unterliegt keinem Anstande, daß bey Epidemien, bey venerischen Krankheiten, bey Viehseuchen u. d. gl. für jene Arzneyen, welche den Erkrankten unentgeldlich und auf Kosten des Staatsschatzes abgereicht werden, bey den zur Haltung einer Haus-Apotheke berechtigten Wundärzten nur ein 10procentiger Abzug Statt findet 1). Außer diesem dürfen aber auch die Gläser und Tiegeln bey Repetitionen für das Reinigen der zurückgestellten Gefäße nur mit drey Kreuzern, somit in den Specificationen bloß das erste Glas oder der erste Tiegel bey jeder neu ordinirten Arzney nach der Taxe angerechnet, auf dem Lande in Böhmen aber diese Aufrechnung nur dann Platz greifen, wenn sich die Kranken außerhalb des Standortes einer öffentlichen oder einer beträchtlichen Haus-Apotheke befinden, und zu Arzneyen bloß grüne Gläser genommen werden 2); daher haben die Wundärzte von den armen Kranken, welche unentgeldlich die Arzneyen erhalten, die Gläser und Tiegeln abzufordern, und ihnen die Weisung zu ertheilen, daß die Arzneygefäße jederzeit wieder dem Wundarzte, der die Arzneyen verabreicht, zurückgestellt werden 3).

1) Hofkanzley-Decret v. 4. July 1822, Z. 15516. Reg.-Verordn. v. 23. August 1822, Z. 35503. An die Kreisämter. Decret der ob der Ennsl. Landesregierung v. 12. Juny, Empf. 1. July 1820, Z. 11148, und v. 29. December 1820, Z. 23138. Hofkanzley-Decret v. 28. März 1813, Z. 4358. Reg.-Verordn. v. 20. April 1813, Z. 10881. An die Kreisämter.
2) Böhmische Gubernial-Verordnung v. 16. Juny 1826, Nr. 2, 3, 4.

3) Reg.-Verordn. v 26. July 1817, Z. 32750. Wien. An die Kreisämter. Decret der ob der Ennſ. Landesregierung v. 10. May 1820, Z. 8286.

§. 257. Wenn Wundärzten auf Anordnung der ihnen vorgeſetzten Kreis- oder Diſtricts-Ärzte unter ihrer Aufſicht die Behandlung einer Epidemie übertragen wird, ſo ſteht es erſteren zu, wenn ſie bey einer Epidemie außer ihrem Standorte unter der Leitung des vorgeſetzten Arztes verwendet werden, die täglichen Diäten und die ſyſtemmäßige Fuhrgebühr in Anſpruch zu nehmen; außer dieſem beziehen ſich auch noch ihre Vergütungen auf die geleiſteten Operate und die aus ihrer Haus-Apotheke verabfolgten Arzneyen 1).

1) Reg.-Decret. Wien v. 14. December 1816, Z. 44925. An die Kreisämter.

§. 258. Für die Reiſen, welche Wundärzte auf Koſten des Cameral-Aerarii, ſelbſt wenn ſie nur einen halben Tag dauern 1), und die Gegend, in welcher das Geſchäft verrichtet wird, ſogar weniger als zwey Stunden von dem Wohnorte des Wundarztes entfernt iſt 2), gebühren die täglichen Diäten von 2 fl. Conv.-Münze 3), wovon nach neuern Verordnungen 4) das Fünftel in Abzug zu bringen iſt, ſomit täglich 1 fl. 36 kr. Dabey iſt aber zu bemerken, daß die bewilligte ganze Diät in jenen Fällen nicht Statt haben kann, wenn es vorliegt, daß das ganze Geſchäft ſammt der Hin- und Rückreiſe in einem halben Tage vollbracht worden iſt, wo dann nur eine halbe Diät, d. i. 48 kr. aufgerechnet werden dürfen 5). — Da aber in Fällen, wo bey epidemiſchen Krankheiten Aushilfs-Wundärzte auf dem Lande verwendet werden müſſen, nicht zu verkennen iſt, daß derſelben Verſendung mit vieler Aufopferung ihres Privat-Verdienſtes und mit Gefahr verbunden iſt; ſo wurde verordnet, daß in derley außerordentlichen Fällen auf jedesmahliges Einſchreiten der Wundärzte, um ihnen für den Entgang der Privat-Praxis einige Entſchädigung zu verſchaffen, und ſie zur Hilfe der leidenden Menſchheit deſto mehr aufzumuntern, eine Diäte von 6 fl. Conv.-Münze von Zeit zu Zeit bewilliget werde 6).

1) Hof-Decret v. 18. Jänner 1807.
2) Hofkammer-Decret v. 19. May 1823, Z. 17080. Reg.-Decret. Wien v. 16. Juny 1823, Z. 27623. An die Kreisämter und die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

3) Hofkammer-Decret v. 30. April 1807, Z. 13437. Reg.-Decret. Wien v. 17. May 1807, Z. 16266. An die Kreisämter und die Provinzial-Staatsbuchhaltung. Hofkanzley-Decret v. 2. März 1820, Z. 4225. Reg.-Verordn. Wien v. 21. März 1820, Z. 11147. An die Kreisämter, das Provinzial-Zahlamt, und die Provinzial-Staatsbuchhaltung.
4) Hofkammer-Decret v. 22. Auguſt 1825, Z. 32687 und 29 October 1826, Z. 43700.
5) Hofkammer-Decret v. 30. April 1807 wie oben.
6) Hofkanzley-Decret v. 19. Juny 1810, Z. 8377. Regierungszahl. Wien 18665.

§. 259. Bey Epidemien oder Seuchen ſoll das Sanitäts-Perſonale von den Dominien und Unterthanen auf Ort und Stelle unentgeldlich geführt 1), oder denſelben der Betrag der Vorſpannskoſten vergütet werden 2). Dagegen wurde ſpäter verordnet, daß bey Epidemien nicht mehr die Vorſpannen anzurechnen ſeyen, ſondern die Gemeinde ſtellt die Fuhren in natura, oder wenn ſie dieß nicht thut, iſt das Sanitäts-Individuum berechtiget, eine Fuhr auf deren Koſten zu nehmen; wobey die Berechnungen des Schmiergeldes und der Wagen-Reparatur aus der Berechnung wegzufallen haben 3). Daſſelbe wurde auch bey einem ſpeciellen Vorfalle mit dem Auftrage erneuert: daß das Sanitäts-Perſonale bey Epidemien, Epizootien und der Behandlung mittelloſer veneriſcher Perſonen ſich immer der Natural-Fuhren zu bedienen habe, und nur dann die Miethfuhren nach Local-Preiſen gebrauchen dürfe; wenn es um erſtere nachgeſucht, und ſelbe von den Gemeinden nicht erhalten habe, welches in die Reiſe-Particularien von den betreffenden Obrigkeiten conſtatirt werden muß. Übrigens ſollen die Natural-Fuhren anſtändig und ſicher ſeyn, und da, wo es die Wege nicht geſtatten, oder wo überhaupt ein Doppelgeſpann nicht üblich iſt, nicht zwey Pferde verwendet werden 4).

1) Hof-Decret v. 9. May 1781 und v. 30. April 1807, Z. 13437.
2) Böhmiſche Gubernial-Verordnung v. 10. Jänner 1788. Hof-Decret v. 28. März 1813.
3) Decret der ob der Ennſ. Landesregierung v. 1. May 1820, Z. 7811. An die Kreisämter.
4) Decret der ob der Ennſ. Landesregierung v. 17. Auguſt 1823, Z. 15483. An die Kreisämter.

§. 260. In Betreff der von einander ſehr abweichenden Forderungen der Ärzte rückſichtlich der Fuhrenvergütungen bey

Epidemien, Epizootien, wo die Gemeinden die Fuhren in natura stellen sollten, wurde, um die Gemeinden vor übertriebenen Preisen zu schützen und über die Fuhrkosten einige Gleichförmigkeit herzustellen, verordnet 1), daß

1. In allen Fällen, wo die Gemeinden die Fuhren in natura zu stellen haben, der Arzt nicht berechtiget ist, selbst um den Local-Preis eine Fuhr zu miethen, wenn er nicht von dem betreffenden Pfleggerichte dazu aufgefordert wird 2).

2. Daß die Pfleggerichte, bevor selbe den Arzt auffordern, die Gemeinde zu befragen haben, ob sie die Fuhr in natura stellen, oder sich den Local-Preis für die Fuhr, welche der Arzt miethet, gefallen lassen wolle 3).

3. Daß die Pfleggerichte, weil durch das Nachsuchen des Arztes um die Natural-Fuhr zu viele Zeit für das Geschäft selbst verloren ginge, entweder für diese zu sorgen, oder in der Aufforderung des Arztes zu erklären haben, daß die Gemeinde die Fuhr nicht stellen könne, oder wolle 4).

4. Daß die Pfleggerichte in allen Fällen, wo die Gemeinden die Stellung der Fuhr verweigern, dieses auf den Particularen der Ärzte ausdrücklich zu bemerken haben 5).

5. Daß Ärzte keine anderen Fuhren anzusprechen haben, als welche in den Gegenden, wo sie ihre Geschäfte machen, üblich sind; folglich nie mehr Pferde aufzurechnen befugt sind, als deren sie sich wirklich bey eigener Miethung bedienen, oder auch auf mehrere Pferde Anspruch an die Gemeinde machen, als diese nach der Localität oder den Umständen nach stellt, oder zu stellen vermag; wogegen die Pfleggerichte zu sorgen haben, daß auch die besonders in Gebirgen üblichen einspännigen Gefährte anständig und sicher seyen 6).

6. Daß die Post nur in den dringendsten Fällen, welche die Kreisämter zu bestimmen haben, und nur auf wirklichen Poststraßen genommen werden könne, außer denselben aber gar nie in Rechnung zu bringen sey, die Vorspann aber in diesen angeführten Angelegenheiten durchaus nie angesprochen, noch angerechnet werden dürfe 7).

1) Decret der ob der Ennsl. Landesregierung v. 11. October 1824, Z. 22784. An die Kreisämter.
2) Eben daselbst §. 1.
3) Eben daselbst §. 2.
4) Eben daselbst §. 3.
5) Eben daselbst §. 4.
6) Eben daselbst §. 5.
7) Eben daselbst §. 6.

§. 261. Zu Folge einer neuern Hofkanzley-Verordnung 1) wurde bestimmt, daß den Ärzten, mit Ausnahme des Impfgeschäftes und der Untersuchung der öffentlichen Apotheken, wo ihnen die Vorspann gestattet wird, bey allen übrigen Geschäften, als: bey Hundswuthvorfällen, bey Untersuchung der Venerischen, bey Epidemien und Epizootien bloß landesübliche Fuhren gebühren, und daß diese nur nach dem Maße vergütet werden dürfen, in welchem sie wirklich gebraucht wurden. Daher ist in den Fuhrenverzeichnissen der Ärzte von den Pfleggerichten, Commissariaten oder Dominien ausdrücklich zu bestätigen, daß die angesetzten Fuhren landesüblich, und in dem Maße, als sie angesetzt wurden, auch wirklich gebraucht worden sind, somit auch kein anderer Vergütungspreis zum Maßstabe genommen werden darf, als der Local-Preis einer landesüblichen Fuhr, wie er dort besteht, wo die Natural-Fuhr nicht von der Gemeinde gestellt werden wollte, oder konnte 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 25. November 1824, Z. 35070. Decret der ob der Ennf. Landesregierung v. 22. December 1824, Z. 28557. An die Kreisämter.

§. 262. Jeder Wundarzt hat über die bey einer Epidemie geleisteten Operate jene Vergütung anzusuchen, welche in der nachstehenden Operaten-Norm enthalten ist.

Operaten-Taxe 1).

Für ein Vesicator sammt Verband . .	1 fl.	20 kr.
" Beybringung eines Klystiers . .	— fl.	20 kr.
" eine Einspritzung	— fl.	20 kr.
" die Eröffnung eines Geschwürs . .	— fl.	20 kr.
" einen Aderlaß	— fl.	14 kr.
" den Verband einer Wunde oder eines Geschwürs	— fl.	12 kr.

Wenn aber ein Wundarzt bereits die Diäten- und Fuhrenvergütung angesprochen hat, so ist es ihm nicht mehr erlaubt, auch die Vergütung für seine wundärztlichen Verrichtungen in Aufrechnung zu bringen; weil ein solcher Wundarzt, der schon für seine Bemühung Diäten und Fuhrenvergütung erhält, wenn ihm auch noch die Operate insbesondere vergütet würden, doppelt bezahlt

würde; daher darf nur eines von beyden, entweder nur der Operaten-Conto, oder das Reise-Particulare angesprochen werden 2).

1) Reg.-Decret. Wien v. 14. December 1816, Z. 44925. An die Kreisämter.
2) Reg.-Verordn. Wien v. 7. September 1817, Z. 39392. An die Kreisämter.

§. 263. Tritt der Fall ein, daß die Wundärzte, wegen Entlegenheit der Standpuncte der Epidemie von ordentlichen Apotheken, die Arzneyen aus ihrer Haus-Apotheke abreichen müssen; so gebührt ihnen die in der österreichischen Tax-Ordnung enthaltene Vergütung, wovon, wenn die Arzneyen an Arme auf Kosten des Staatsschatzes abgegeben werden, ein 10procentiger Abzug Statt findet 1); und damit dieselben für die gelieferten Arzneyen bald möglich mit ihren Forderungen befriediget werden, kann die Regierung, bey Arzney-Rechnungen, die von der Provinzial-Staatsbuchhaltung der Ziffer nach berichtiget, und wobey der bestimmte Abzug an Prozenten ausgewiesen ist, zwey Drittheile des liquid befundenen Betrages sogleich anweisen lassen, ohne die Super-Revision von Seite der Stiftungs-Hofbuchhaltung abzuwarten 2).

1) Decret der vereinigten Hofkanzley v. 4. July 1822, Z. 15516.
2) Hofkanzley-Decret v. 4. July 1822, Z. 15516. Reg.-Verordn. Wien v. 23. August 1822, Z. 35303. An die Kreisämter.

§. 264. Auch die Weg- und Brückenmauth in Fällen, wo die Sanitäts-Individuen dieselben entrichten müssen, wird ihnen aufzurechnen gestattet 1); dagegen haben sich dieselben bey Austragung officioser Gegenstände bloß der Gemeindebothen zu bedienen, und eine Bothenlohnsvergütung wird nicht bewilliget 2).

1) Reg.-Verordn. Wien v. 22. May 1822, Z. 23633. An die Kreisämter.
2) Reg.-Verord. Wien v. 27. Februar 1828, Z. 8486. An die Kreisämter.

§. 265. Diese Diäten, Fuhrkosten, Operate und Arzneyforderungen müssen zum Behufe der Zahlungsanweisung und Vergütung in besondere Reise-Liquidationen oder Reise-Particularien aufgerechnet 1) und letztere von dem Kreisamte coramisirt werden 2). Betreffen die Geschäfte, wofür Kosten liqui-

dirt werden, verschiedene Gegenstände, und muß eben deßhalb auch die Vergütung aus verschiedenen Cassen oder Fonds geleistet werden, so müssen die Reise-Particularien und Reise-Liquidationen für jeden Fond einzeln verrechnet und eingebracht, der Gegenstand der Untersuchung aber in denselben immer genau angesetzt 3), und die sämmtlichen Rechnungen über eine und dieselbe Epidemie gleichzeitig eingereicht werden 4)

1) Böhmische Gubernial-Verordnung v. 19. April 1795.
2) Böhmische Gubernial-Verordnung v. 12. Februar 1789, v. 27. Jänner 1795 und 10. November 1796.
3) Böhmische Gubernial-Verordnung v. 21. October 1794 und 24. März 1796. Reg.-Decret. Wien v. 14. December 1816, Z. 44925. An die Kreisämter.
4) Reg.-Verordn. Wien v. 10. Februar 1820, Z. 4818. An die Kreisämter.

§. 266. In diesen Reise-Particularien muß die veranlassende Ursache zur Behandlung einer Epidemie, Epizootie u. d. gl., mittelst des betreffenden kreisämtlichen oder andern obrigkeitlichen Original-Auftrages legal nachgewiesen 1); dann für behandelte Arme, außerepidemische oder epidemische, Venerische, oder an andern Seuchen erkrankte Personen die wirkliche Armuth derselben sowohl von dem Landgerichte oder von der Ortsobrigkeit, als auch von dem Seelsorger gewissenhaft bestätiget, und bey armen venerischen Kranken überdieß noch von dem Landgerichte sowohl als von dem Ortsseelsorger angegeben werden, ob sie zum Bauernstande gehören, oder nicht; wobey zu bemerken kommt, daß auch Taglöhner und Dienstleute, die sich lediglich mit Bauernarbeit beschäftigen, zum Bauernstande gerechnet werden 2).

1) Reg.-Decret. Wien v. 14. December 1816, Z. 44925. An die Kreisämter. 4.
2) Decret der ob der Enns. Landesregierung v. 10. May 1820, Z. 8285.

§. 267. In Hinsicht der Diäten ist zu bemerken, daß für die Behandlung armer epidemischer oder nicht epidemischer Kranken, für die Vaccination oder andere gerichtliche Vorfälle, wenn sie in dem Wohnorte des Wundarztes Statt haben, keine Diäten aufgerechnet werden dürfen; hingegen haben dieselben für alle obigen Geschäfte außer ihrem Wohnorte die Diäten anzusprechen. In diesem Diäten-Verzeichnisse ist das Datum nebst Benennung der bereiseten Ortschaften und Häuser, die Anzahl der, bey

jeder gemachten Reise behandelten Individuen, die zurückgelegte Meilen-Distanz sammt Hin- und Rückreise, die verwendeten Tage in besondern Rubriken genau anzuführen, und nach den verwendeten Tagen die Diäten-Gebühr anzusetzen. Die Richtigkeit der zu dem Geschäfte verwendeten Tage muß sowohl von dem Landgerichte oder der Ortsobrigkeit, wie auch von dem Ortsseelsorger, und dem Districts- oder Kreisarzte ausdrücklich bestätiget, mit dem Operations-Journale des Wundarztes belegt, und dabey immer die Arzney-Conten, die Fuhr- und Diäten-Conten besonders aufgeführt werden 1).

1) Reg.-Decret. Wien v. 14. December 1816, Z. 44925. Nr. 18. Decret der ob der Ennsl. Landesregierung v. 10. May 1820, Z. 8285.

§. 268. In den Fuhren-Verzeichnissen sind die verwendeten Tage, die Benennung der bereiseten Ortschaften und Häuser, die sammt der Hin- und Rückreise zurückgelegten Meilen, ihr Summarium und die Berechnung der Fuhrkosten in Conv.-Münze nach dem Local-Preise in besonderen Rubriken anzuführen; die Richtigkeit der Fuhren von dem Landgerichte oder der Ortsobrigkeit, dem Ortsseelsorger, dem betreffenden Districts- oder Kreis-Physicus; bey Reisen zur Untersuchung und Behandlung der Viehseuchen auch von dem Ortsrichter oder Ausschuß, und jedes Mahl die Meilenentfernung von dem Landgerichte und dem Kreisamte zu bestätigen. Überdieß hat das Pfleggericht oder Commissariat auch zu bestätigen, daß vom Wundarzte die Stellung der Fuhr in natura beym Commissariate (oder bey den Gemeinde-Vorstehern) angesucht wurde, daß nach vorläufigem Einvernehmen der Gemeinde-Vorsteher dieselben die Miethung der Fuhr um den Local-Preis der Stellung derselben in natura vorgezogen haben, und daß das aufgerechnete Fuhrlohn dem dermahl bestehenden, oder dem vom k. k. Kreisamte ausgemittelten Local-Preise angemessen sey 1).

1) Decret der ob der Ennsl. Landesregierung v. 10. May 1820, Z. 8285. Eben daher v. 3. Juny 1827, Z. 13471. Anhang. I. Abtheilung b. Hofkanzley-Decret v. 25. November 1824, Z. 35070.

§. 269. In dem, über die an Arme bey Epidemien oder Epizootien abgegebenen Arzneyen zu verfassenden Conto muß die Gattung der Krankheit mit Nahmen bezeichnet 1), derselbe muß mit den Original-Recepten des ordi-

nirenden Arztes belegt, von dem Kreisarzte, oder dem betreffenden Bezirksarzte nach der bestehenden Tax-Norme taxirt, vidirt, und bey der Taxirung die Gläser, Tiegeln ꝛc. zu den Repetitionen, falls sie angerechnet sind, weggerechnet; auf dem Medicamenten-Conto nicht nur die Armuth, und der Stand der Percipienten, sondern auch die richtige Abgabe der Medicamente und ihre gute Qualität, von dem Landgerichte und dem Ortsseelsorger, und überdieß von dem betreffenden Physicus bestätiget werden 2).

1) Reg.-Verordn. Wien v. 31. Jänner 1817, Z. 4722. An die Kreisämter.
2) Reg.-Decret. Wien v. 14. December 1816, Z 44925. An die Kreisämter. Decret der ob der Ennsl. Landesregierung v. 10 May 1820, Z. 8285. 4. Eben daher v. 3. Juny 1827, Z. 13471. Anhang I. Abtheilung c. Reg.-Decret. Wien v. 4. May 1819, Z. 15700. An die Kreisämter.

§. 270. Der über die geleisteten chirurgischen Operaten zu verfassende Conto (im Falle keine Diäten angesprochen werden) muß die individuellen Verrichtungen, die Eigenschaften der Kranken, die vorschriftsmäßigen Bestätigungen, so wie auch jene des ordinirenden Arztes oder Physicus enthalten 1). — In den Reise-Liquidationen müssen auch die gezahlten Weg- oder Brückenmauthen aufgerechnet 2), alle bezahlten Mauth-Stationen sammt den bey jeder derselben gezahlten einzelnen Gebühren specifisch aufgeführt, und zugleich die Bolleten wenigstens der zuletzt bezahlten Wegmauth angeschlossen werden 3).

1) Reg.-Decret. Wien v. 14. December 1816, Z. 44925. Nr. 19.
2) Hof-Decret v. 19. July 1784 und 18. Jänner 1807. Nr. 12.
3) Hof-Decret v. 19. Juny 1784, dann mährisch-schlesische Gubernial-Verordnung v. 6. November 1807. Reg.-Verordn. Wien v. 22. May 1822, Z. 23633. An die Kreisämter.

§. 271. Das nach den obigen Vorschriften abgefaßte und gehörig belegte Particulare hat der Wundarzt jedes Mahl dem ihm vorgesetzten Districts-Arzte (im kreisämtlichen Bezirke dem Kreisarzte) zu überreichen; welcher selbes genau zu revidiren, zu unterfertigen und dem Kreisamte zur weiteren Verfügung einzusenden hat 1), und die als Erfordernisse bey den Reise-Particularien früher bemerkten Zeugnisse der Ortsobrigkeiten müssen um so mehr sehr bald nach Beendigung des Geschäftes ertheilet und ausgefertiget werden 2), als nach den neuesten erlassenen Vorschriften die

Reise-Particularien, die aus dem Camerale, einem politischen Fonde, von Parteyen zu vergüten sind, nicht mehr binnen der Frist von sechs Monaten, sondern längstens 14 Tage nach Beendigung des Commissions-Geschäftes den betreffenden Behörden vorgelegt werden müssen. Die Überschreitung dieses Termines hat nicht nur den Verlust der ins Verdienen gebrachten Gebühren und Reisekosten, sondern auch den Rückersatz des allenfalls behobenen Vorschusses zur Folge. Nur in jenen Fällen, wo die Verspätung und Überschreitung dieses Termines nicht dem Particular-Leger zur Last gelegt werden kann, ist die Landesstelle ermächtiget, die nachträgliche Passirung zu ertheilen 3).

1) Reg.-Decret. Wien v. 14. December 1816. Z. 44925. Nr. 1.
2) Eben daselbst Nr. 6.
3) Hofkammer-Verordnung v. 5. December 1826, Z. 46737. Decret der ob der Enns. Landesregierung v. 5. Jänner 1827, Z. 211. An die Kreisämter. Hofkanzley-Decret v. 4. März 1827, Z. 107.

§. 272. Die Reise-Particularien der Wundärzte sind daher nach dem Formulare der hier angeschlossenen Verzeichnisse (a, b, c) jederzeit zu verfassen, und mit allen übrigen nöthigen Behelfen zu belegen, widrigens wird ein jedes nicht genau nach allen diesen Vorschriften verfaßtes, oder nicht mit den nöthigen Behelfen belegtes oder zu spät eingereichtes Particulare von dem betreffenden Districts- und Kreisarzte sogleich zurückgewiesen, oder wenn es an die Regierung eingereicht worden, unvergütet zurückgestellt werden 1).

1) Reg.-Decret. Wien v. 14. December 1816, Z. 44925. Nr. 6. Decret der ob der Enns. Landesregierung v. 3. Juny 1827. Z. 13471.

Epidemien-Kosten-Verzeichnisse 1). –

A. Diäten-Verzeichniß

über die dem Unterzeichneten für die verwendeten Tage, die derselbe zu der ihm von Seite des k. k. Kreisamtes, oder von Seite des Districts-Commissariats am ... ten aufgetragenen Untersuchung und Heilung der in der Pfarre N. und im Districts-Commissariate N. N. ausgebrochenen ..... Epidemie verwendet hat, gebührenden Vergütungen.

Verwendete Tage.	Benennung der bereis'ten Ortschaften und Häuser.	Anzahl der bey jeder gemachten Reise behandelten Individuen.	Zurückgelegte Meilen sammt Hin- und Rückreise.	Verwendete Tage.	Diäten-Betrag à fl. kr. fl.	kr.
	Beyspiel.					
den .. ten	Von der Behausung des Wundarztes nach der Ortschaft a, von der Ortschaft a nach dem Haus Nr. ..., vom Haus Nr. ... nach der Ortschaft b, und von der Ortschaft b nach dem Wohnorte des Wundarztes denselben Weg zurück	24	2 1/2	1	—	—
den .. ten	Von der Behausung des Wundarztes nach der Ortschaft b, und von der Ortschaft b nach der Ortschaft c, und von der Ortschaft c nach der Behausung des Wundarztes	10	2 3/4	1	—	—
	Zusammen .	34	5 1/4	2	—	—

N. N. Wundarzt.

Daß die vom unterzeichneten Wundarzte angegebenen Kranken an den von ihm angezeigten Tagen wirklich untersucht oder behandelt, und daß bis zur Beendigung der Epidemie wirklich im Ganzen .... Tage verwendet, oder daß am .. ten des Monaths von demselben keine, oder nicht die angegebene Anzahl von Kranken behandelt wurden, bestätiget das Districts-Commissariat N. N. seiner Pflicht gemäß

den .. ten ... N. N.

Bemerkungen. Eben so haben die betreffenden Pfarrer und die Districts-Ärzte oder deren Stellvertreter nach ihrer eigenen Ansicht die ärztlichen Angaben, wenn sie damit einverstanden sind, zu bestätigen; in entgegen gesetzten Fällen aber ihre gegründeten Gegenbemerkungen ihrer Pflicht gemäß beyzusetzen und zu bestätigen.

Müssen die Meilen-Distanz-Angaben im Diäten-Verzeichnisse mit jenen im Fuhrkosten-Verzeichnisse übereinstimmen.

B. Fuhrkosten-Verzeichniß

über die dem Unterzeichneten für die während der in der Pfarre N., Districts-Commissariats N. geherrschten ... Epidemie in dieser Angelegenheit gemachten Reisen gebührenden Vergütungen.

Verwendete Tage.	Benennung der bereiseten Ortschaften und Häuser.	Zurückgelegte Meilen sammt Hin- und Rückreise.	Zusammen.	Fuhrkosten nach dem Local-Preise pr. Meile ... und Pferd zu .. kr. C. M. W. W. gerechnet. fl.	kr.
	Beyspiel.				
den .. ten	Von der Behausung des Wundarztes nach der Ortschaft a	1			
	Von der Ortschaft a nach dem Hause Nr. . . .	— 1/8			
	Vom Hause Nr. . . . nach der Ortschaft b	— 1/8			
	Von der Ortschaft b nach seiner Behausung denselben Weg zurück . . .	12/8	22/4		
den .. ten	Von der Behausung des Wundarztes nach der Ortschaft b	14/8			
	Von der Ortschaft b nach der Ortschaft c	1 —			
	Von der Ortschaft c nach der Behausung des Wundarztes x	— 2/8	23/4		
	Zusammen .		51/4		

Den ... ten .....

N. N.

Daß vom Wundarzte N. N. die Stellung der Fuhr in natura beym gefertigten Commissariate (oder bey den Gemeinde-Vor-

stehern) angesucht wurde, daß nach vorläufigem Einvernehmen der Gemeinde-Vorsteher dieselben die Miethung der Fuhr um den Local-Preis der Stellung derselben in natura vorgezogen haben, und daß das aufgerechnete Fuhrlohn dem dermahl bestehenden, oder dem vom k. k. Kreisamte ausgemittelten Local-Preise angemessen, und die Angabe der Meilen-Distanz von Ortschaft zu Ortschaft richtig sey, bestätiget das Districts-Commissariat N. N.

den . . ten . . . N. N.

Daß die angegebenen Local-Distanzen und der angesprochene Fuhrlohn dem hiesigen Local-Preise angemessen sey, bestätiget das Pfarramt N. N.

den . . ten . . .

Bemerkungen. Sollten nach der Überzeugung des Districts-Commissariates oder des Pfarramtes die Meilen-Distanz-Angaben oder Local-Preise unrichtig seyn, so sind selbe vom Commissariate oder vom Pfarramte richtig zu stellen.

Sollte weiters die Stellung der Fuhr vom Wundarzte oder Arzte nicht bey der Gemeinde, oder beym Commissariate angesucht, sondern eigenmächtig gedungen worden seyn, so ist davon die Anzeige zu erstatten, und zu bemerken, ob nicht Gefahr auf Verzug oder andere berücksichtigungswürdige Verhältnisse es dem Wundarzte oder Arzte unmöglich machten, die Stellung der Fuhr in natura von der Gemeinde oder dem Commissariate anzusuchen, und ob der angesetzte Fuhrlohn mit Recht und Billigkeit entweder ganz oder mit einem minderen Betrage, welcher nahmhaft zu machen ist, zur Zahlungs-Anweisung sich eigne.

C. Arzney-Conto

über die während der in der Pfarre N. und im Districts-Commissariate N. geherrschten ... Epidemie an die erkrankten Armen abgegebenen Arzneymittel.

Datum der Medicamenten-Abgabe.	Recepten Nr.	Auseinandersetzung der abgegebenen Arzneyen, und Benennung der Arzney-Empfänger mit ihrem Charakter.	Einzeln. fl. kr.	Zusammen. fl. kr.
		Simon N. und Katharina N. zu N. N. . . Taglöhner.		
den .. ten	1 2	Benennung der abgegebenen Arzneyen.		
den .. ten	3 4	detto detto.		
		Anton N., Theresia und Agnes N. N. zu N.		
den .. ten	5 6	Benennung der abgegebenen Arzneyen.		
den .. ten	7 8	detto detto		
		u. s. w.		
		Zusammen .		
		Nach Abzug des gesetzlichen 10 oder 25procentigen Nachlasses pr.		

Den ... ten .....

N. N.
Wundarzt.

Daß die im vorliegenden Conto in Aufrechnung gebrachten Arzneykosten nach der bestehenden Tax-Ordnung in Ansatz gebracht, und die Tiegeln und Gläser bey Repetitionen nicht in Verrechnung, oder (wenn solche in Verrechnung gebracht worden seyn sollten) bey der Vor-Revision gehörig in Abrechnung gebracht wurden, wird bestätiget

den . . ten . . .

N. N.
Districts-Physiker.

Daß die oben angezeigten Medicamente in guter Qualität und in gehöriger Quantität an die Kranken verabreicht wurden, bestätiget das Districts-Commissariat N. N.

den . . ten . . . N. N.

Daß die ausgewiesenen Arzneyen richtig verabreicht wurden, und die hiermit betheilten Kranken unvermögend und arm sind, bestätiget das Pfarramt N. N.

den . . ten . . . N. N.

Bemerkungen. Sollten die in den Medicamenten-Conten in Ansatz gebrachten Arzneyen aber nicht nach der bestehenden Taxe berechnet seyn, oder sollten die Medicamente an die Armen nicht, oder nicht in der angegebenen Quantität verabreicht worden seyn, so sind von den Commissariaten, den Pfarrern und den Bezirksärzten, oder dessen Stellvertretern die nöthigen Bemerkungen hierüber zu machen, insbesondere von den letzteren die Arzneykosten nach der Tax-Ordnung zu berichtigen, und demnach die Bestätigungsformeln nach Umständen umzuändern.

Auf den Recepten und auf den Repetitions-Zetteln ist die Taxirung der Arzneyen deutlich anzugeben, und in die Conten zu übertragen.

1) Decret der ob der Ennsl. Landesregierung v. 3. Juny 1827, Z. 13471. An die Kreisämter. Anhang. I. Abtheilung a, b, c.

Um eine Gleichförmigkeit und Richtigkeit der einlangenden Reise-Particularien der Sanitäts-Individuen zu erzielen, wurde von der niederösterreichischen Landesregierung den Kreisämtern ein Formulare mitgetheilt, nach welchem die Particularien von den Kreis-Districts-Ärzten, Aushilfsärzten und Wundärzten, wie auch von den Impfärzten zu verfassen sind; und unter Einem auch die Sammlung der Directiven beygeschlossen, welche das niederösterreichisch-ständisch-verordnete Collegium in Betreff der Liquidirung, Adjustirung und Anweisung der Forderungen der Sanitäts-Individuen, zur Zeit, als diese Angelegenheiten noch ihrer Leitung unterstanden, erlassen hat, und welche diese Regierung auch noch ferner auf das genaueste beobachtet wissen will. Die Kreisämter wurden angewiesen, nicht nur den Kreis- und Districts-Ärzten, sondern auch den sämmtlichen Sanitäts-Individuen, die zur Aushilfe oder in Vaccinations-Angelegenheit verwendet werden, das obige Formulare zur künftigen unabweichlichen Richtschnur mitzutheilen. Das auf delegirte Wundärzte Bezughabende enthält das nachstehende Formulare 1):

Reise-Particulare

des N. N., über die ihm von dem Kreisarzte (Districts-Arzte) N. N. zu N. laut beyliegender Original-Aufträge übertragenen und vollendeten Sanitäts-Vorfälle in dem Zeitraume von ... bis ...

Posten- und Beylags-Nr.	Vermöge Kreisamts-Auftrages.	Geschäft.	Nahme des Ortes.	Jahr und Monathstag	Meilen. Entfernung hin und zurück.	Verwendete Diäten-Tage.	Diäten-Vergütung. fl.	kr	Vorspanns-Vergütung pr. Meile 30 kr. fl.	kr	Zusammen. fl.	kr	Anmerkungen.
1/1	A	Weitere Behandlung des von einem wüthenden Hunde gebissenen N. N.	Strebersdorf	7., 17. Juny 1. July 1816.	3 3 3	3	4	48	4	30	9	18	
1/2	B	Natürliche Blattern-Epidemie	Kreuzstetten	20., 26. Juny 5., 12. July	3 3 3 3	4	6	24	6	—	12	24	
				Summa		7	11	12	10	30	21	42	Mit A, B und C müssen die kreisärztlichen Aufträge bezeichnet und dem Particulare beygelegt werden.
		Vaccinations-Auslagen.											
1/4	C	Vaccination	Sonnberg	1., 10. Jun. 1816	3 3	2	3	12	3	—	6	12	Die Vaccinationskosten sind jedes Mahl abgesondert von den übrigen Sanitäts-Vorfällen aufzuführen.
			Kirchberg	6., 8., 16. Jul. 1816	4 4 4	3	4	48	6	—	10	48	
				Summa . .		5	8	—	9	—	17	—	
				Hierzu den obigen Betrag . .		7	11	12	10	30	21	42	
				Hauptsumma . .		12	19	12	19	30	38	42	

N. N. Wundarzt zu N. N.

1) Reg.-Decret v. 14. December 1816, Z. 44925. An die Kreisämter. Formulare B.

A. Vorschriften bey herrschenden epidemisch-ansteckenden Krankheiten.

§. 273. Wundärzte haben in jenen Orten, wo epidemisch-ansteckende Krankheiten herrschen, das Volk über die Vermeidung der Gefahr der Ansteckung; über zweckmäßige Diät; über die unnöthige Furcht und Ängstlichkeit, und über das Verhalten beym Erkranken im Geiste des nachstehenden Unterrichtes zu belehren.

Unterricht.

I. Vermeidung der Gefahr der Ansteckung.

Hier beobachtet man:

a) Daß derjenige, der bey herrschenden Krankheiten Kranke besuchen, oder ihnen Wartung und Hilfe leisten will, oder muß, nie mit nüchternem Magen zu ihnen gehen, daß er sich den Mund mit gutem Wein-, oder Kräuter- oder Campher-Essig, mit etwas Wasser verdünnt, vorher ausspüle, was auch beym Weggehen wiederhohlt werden kann. Auch ist rathsam, die Hände und das Gesicht mit Essigwasser zu waschen, und die Nase durch aufgeschnupftes Wasser zu reinigen, sich nicht auf das Bett des Kranken zu setzen, das Küssen und Händedrücken zu vermeiden, den im Munde zufließenden Speichel nicht zu verschlucken, sondern auszuspeyen, und sich die Nase öfters zu reinigen.

b) Reinigung der Luft, Reinhaltung des Körpers. Hierher gehören: fleißiges Lüften der Wohn- und Schlafzimmer, und fleißiges Besprengen der Fußböden derselben mit Essig; ferner, daß man Essig, nach Belieben mit Gewürznelken, oder mit Wachholderbeeren gemischt in einer flachen Tasse oder Schale auf dem Ofen, oder auf einer Lampe verdünsten lasse; alle starken Ausdünstungen übelriechender Dinge aber aus der Wohnung und den Höfen entferne, Kleider und Betten öfters lüfte und ausklopfe, häufig die Wäsche wechsle, und jeden Ankauf alter Kleidungsstücke vermeide.

II. Zweckmäßige Diät.

§. 274. In diätetischer Hinsicht gilt die Regel: So lange man sich wohl fühlt, so wenig als möglich von der gewohnten,

nur nicht überhaupt der Gesundheit nachtheiligen Lebensart abzuweichen, alle Überladungen mit Speisen und Getränken, vorzüglich die Trunkenheit, den Rausch, so wie jede Regellosigkeit zu vermeiden, die mit Erschöpfung der Kräfte, mit Aufregung der Leidenschaften und Abkürzung des Schlafes verbunden ist.

a) Kann in dieser Hinsicht auch der gewöhnliche Rath, zuweilen als Präservativ-Mittel, z. B. Morgens und Mittags, ein Glas guten starken Wein oder Rum u. s. w. zu sich zu nehmen, für daran gar nicht gewohnte Personen nur schädlich werden; indem dadurch das Blut nur mehr nach dem Kopfe gedrängt wird, und der ganze Körper in fieberhafte Hitze geräth. Das Nähmliche gilt von dem Tabakrauchen bey Personen, die daran nicht gewöhnt sind.

b) Ist durchaus nicht zu empfehlen: Brech- und Purgier-Mittel als Präservativ-Mittel ohne Ordination des Arztes zu nehmen, so wie überhaupt alle innerlichen Arzneyen vermieden werden müssen, welche von habsüchtigen Quacksalbern als sichere Präservativ-Mittel empfohlen und verkauft werden.

III. Verbannung unnöthiger Furcht und Ängstlichkeit.

§. 275. Es führt zwar gewöhnlich ein gesunder Körper Heiterkeit des Geistes mit sich, und diese ist das sicherste Mittel, unnöthige Furcht und Ängstlichkeit zu verbannen. Doch geschieht es auch nicht selten, daß Menschen bey übrigens gesunder Körperbeschaffenheit, sobald die Rede von ansteckenden Krankheiten ist, sich bey jeder eintretenden Unpäßlichkeit von Furcht und Schrecken überwältigen und außer Fassung bringen lassen; wodurch auch wirklich viele derselben ein Opfer des Todes geworden sind. Solche Verzagte und Kleinmüthige sollen mit Folgendem getröstet werden.

a) Daß die ersten Zufälle des Übelbefindens noch keinen Beweis von dem Eintritte der herrschenden ansteckenden Krankheit abgeben, indem selbst unter der Herrschaft derselben verschiedenartige einzelne Krankheiten vorkommen, die unter Behandlung eines verständigen Arztes, welchen der Kranke alsogleich herbey zu rufen nicht außer Acht lassen darf, schnell und glücklich geheilt werden können;

b) daß die herrschenden ansteckenden Krankheiten nach der Verschiedenheit des Individuums einen verschiedenen Charakter äußern, und nicht selten einen gelinderen gutartigen Verlauf haben;

c) daß selbst die schlimmen Grade dieser herrschenden Krank-

heit bey gehörigem Verhalten und Abwartung im Durchschnitte öfter glücklich überstanden werden, als tödlich sind, und

d) daß endlich die meisten, wo nicht alle jene Individuen, welche eine solche ansteckende Krankheit glücklich überstanden haben, nach den Beobachtungen der berühmtesten practischen Ärzte von einer zweyten ähnlichen Ansteckung auf ihre ganze künftige Lebenszeit befreyt bleiben.

IV. Verhalten beym Erkranken während einer herrschenden ansteckenden Krankheit.

§. 276. Bey jeder sich äußernden Unpäßlichkeit ist auf der Stelle der nächste Arzt zu rufen, weil in der ersten Periode der Krankheit der drohenden Gefahr am leichtesten begegnet werden kann. Der sehr entfernte Arzt, auf dem das Zutrauen des Erkrankten gerichtet ist, könnte in diesen Fällen zu spät erscheinen, und so das Übel sich bis zur Unheilbarkeit verschlimmern. Im Falle aber alle ärztliche Hilfe weit entfernt, und nur nach Verlauf von 24 und mehr Stunden zu haben wäre, so können folgende Vorschriften befolgt werden: Der Erkrankte lege sich zu Bette, halte sich unter der gewohnten Decke, den Kopf nur leicht, oder nach Gewohnheit gar nicht bedeckt; halte sein Zimmer im Winter nur mäßig warm, und versehe es durch Öffnen der Fenster und Thüren, und durch das Verfahren sub c. I. mit reiner Luft; nehme öfters einige Schalen warmen Thee von Hollerblüthen, oder Eibisch, oder Käspappeln oder Chamillen zu sich, bediene sich zum gewöhnlichen Getränke für den Durst eines abgekühlten Absudes von roher oder gerollter Gerste (Grütze), oder von Graswurzeln, oder, in Ermanglung alles dessen, des reinen überschlagenen Wassers mit etwas Essig oder Limonienfaft, oder Wein gesäuert, und genieße Fleischsuppen, Gersten-, d. i., Graupen- oder Reißschleim, mit oder ohne Essig und gekochtes Obst 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 1. Februar 1814, Z. 835. Reg.-Verordn. v. 21. Februar 1814, Z. 4749. Wien. An die Kreisämter.

B. Vorschriften bey herrschenden natürlichen Menschenblattern.

§. 277. Da die Blatternkrankheit, wenn sie nicht gleich in ihrer Entstehung erstickt wird, in eine ansteckende und verhee-

rende Seuche ausbricht, durch die Impfung der Schutzpocken aber diese Seuche abgewendet und das menschliche Leben für immer gegen selbe gesichert wird; so hat jeder Wundarzt, wenn auch nur ein einziges Individuum an Blattern erkrankt, hiervon ungesäumt, und nicht erst, wenn schon mehrere davon befallen wurden, die Anzeige an das Dominium, Pfleggericht, Commissariat, den betreffenden Districts- oder Kreisarzt, oder an das Kreisamt selbst zur weiteren Einleitung des Nöthigen zu machen 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 21. Februar 1812. Reg.-Decret v. 23. April 1807, Z. 12796. Wien. An die Kreisämter.

§. 278. Wenn sich der Fall ereignet, daß von Seite der Ältern oder Vormünder, welche das Heilsame der Schutzpocken-Impfung gänzlich verkennen, und die Herbeyrufung des Arztes oder Wundarztes zu Blatternkranken vorzüglich in der Absicht unterlassen, um die Blattern zu verheimlichen; so ist, um diesem verderblichen Übel Schranken zu setzen, für jede dergleichen Verheimlichung eine Geldstrafe von höchstens 3 fl. festgesetzt 1); und diese Strafgelder sind in den Impfungsfond abzuführen 2).

1) Hofkanzley-Decret v. 22. July 1814, Z. 7929. Reg.-Verordn. Wien v. 7. August 1814, Z. 22863. An die Kreisämter, die Stadthauptmannschaft und die Polizey-Oberdirection.
2) Hof-Decret v. 1. September 1814.

§. 279. Um die Verbreitung der Kinderblattern nach Möglichkeit zu verhindern, muß in den Ortschaften und Gegenden, wo sich dieselben zeigen, alsogleich und in jeder Jahreszeit von den Impfärzten die Schutzpocken-Impfung vorgenommen werden, um entweder die Entstehung einer Epidemie zu verhindern, oder derselben Schranken zu setzen; dabey hat man sehr wenige Ausnahmen zu machen, und es sollen außer jenen, welche mit hitzigen Krankheiten behaftet sind, beynahe alle noch nicht Geblatterten vaccinirt werden. Wechselfieber, zartes Kindesalter, chronische Hautausschläge, die Krätze, der Kopfgrind, der Milchschorf, Scropheln, Husten, Schwangerschaft, das Zahngeschäft bey Kindern, die eintretende monathliche Reinigung u. s. w. dürfen hier nicht berücksichtiget werden 1).

1) Vorschrift für Aerzte und Wundärzte, welche der Schutzpocken-Impfung sich widmen §. 27. Vorschrift in Bezug auf die Leitung des Impfgeschäftes §. 16.

§. 280. In Hauptstädten eines jeden Landes, oder einer jeden Provinz, und in jenen Städten, in welchen der Sitz eines Kreisamtes ist, haben die Polizey-Directionen, der Magistrat 1), auf dem Lande aber die Ortsobrigkeit 2) ohne allen Zeitverlust an das Haus, in welchem sich ein blatterndes Individuum befindet, eine schwarze Tafel heften zu lassen, auf welcher sehr leserlich geschrieben seyn muß: Hier sind bey N. N. die Blattern, damit Jedermann von der Gefahr unterrichtet werde, und ihr ausweichen könne. In jenen Fällen aber, wo erwiesen dargethan wird, daß das blatternde Individuum wirklich vaccinirt worden ist, oder die natürlichen Blattern bestimmt schon überstanden hat, muß, um einerseits die Ehre des Unschuldigen durch die Warnungstafel nicht zu kränken, andererseits aber, um dennoch den Zweck der nothwendigen Warnung vor Lebensgefahr zu erreichen, auf die Warnungstafel geschrieben werden: Hier sind die natürlichen Blattern ausgebrochen, jedoch ohne Schuld der Ältern 3). Diese Warnungstafel darf nicht eher, als bis nach der gänzlichen Abtrocknung der Blattern, weggenommen werden, wofür der das kranke Individuum besorgende Arzt oder Wundarzt verantwortlich gemacht wird, weil, wenn eine Tafel durch was immer für eine Ursache vor Beendigung dieser Periode abgenommen werden sollte, ihm obliegt, alsogleich die Anzeige dießfalls zu machen 4).

1) Hofkanzley-Decret v. 21. Februar 1812, Z. 2550. Reg.-Circulare v. 24. März 1812, Z. 5659. Anordnung für die Hauptstädte und jene Städte, in welchen der Sitz eines Kreisamtes ist.
2) Reg.-Verordn. Wien v. 6. October 1817, Z. 42099. An die Kreisämter und die Provinzial-Staatsbuchhaltung. Vorschriften über die Behandlung des Impfgeschäftes auf dem flachen Lande.
3) Hofkanzley-Decret v. 15. August 1822, Z. 22073. Reg.-Verordn. Wien v. 5. September 1822, Z. 42898. An die Unterbehörden.
4) Hofkanzley-Decret v. 19. Juny 1812, Z. 9178. Reg.-Verordn. v. 29. Juny 1812, Z. 17738. An die Polizey-Oberdirection und die medicinische Facultät.

§. 281. Wenn ein Kind, nachdem es von einem Heilarzte mit der Schutzpocke geimpfet worden ist, von natürlichen Blattern befallen wird, worüber in Wien die Polizey-Bezirks-Directionen an die Polizey-Ober-Direction die Anzeige machen, wurde ersteren aufgetragen, daß sie zugleich dieses an einen der beyden Stadtärzte anzuzeigen haben, damit diese ohne Umtrieb und Zeitverlust die nöthige Untersuchung vornehmen, und ihren Bericht

hierüber erstatten können, indem bey dieser Krankheit, um ein richtiges Urtheil zu fällen, alles darauf ankommt, sie recht bald zu sehen 1).

1) Reg.-Decret. Wien v. 1. Juny 1812, Z. 14708. An die Polizey-Oberdirection.

§. 282. Wenn in dem Hause, wo eine Schule sich befindet, die Blattern ausbrechen, sind folgende Vorsichten angeordnet:

1. Haben die Ältern diejenigen Kinder, die noch nicht geblattert haben, und auch nicht vaccinirt worden sind, in dem Falle, daß in dem Hause, wo die Schule gehalten wird, die Blattern ausbrechen, von dem Schulgange abzuhalten, jedoch für die kurze Zeit, während welcher sie die Schule nicht besuchen dürfen, das Schulgeld um so mehr zu bezahlen, als sie durch die Versäumung der von der Stagtsverwaltung vorgeschriebenen Vaccination selbst Schuld daran sind, daß ihre Kinder in dem erwähnten Falle die Schule nicht besuchen können, und da die Sorgfalt der Staats-Verwaltung dahin geht, ihre Kinder vor der Ansteckung zu schützen, und folglich ihnen zum Vortheile gereicht, und nicht dem Schullehrer zum Nachtheile gereichen kann, so läßt sich auch die Frage: wer den Schullehrer entschädigen soll? von selbst leicht beantworten.

2. Da der Antrag: blatternde Kinder aus ihrer Wohnung weg, und in ein Krankenhaus zu transportiren, allerhöchsten Ortes nicht genehmiget worden ist, so kann von einer Transportirung des blatternden Kindes aus dem Schulhausgebäude nicht die Rede seyn.

3. Um mit Gewißheit alle Gefahr einer Ansteckung zu vermeiden, so soll der Schuljugend, welche noch nicht geblattert hat, und auch noch nicht vaccinirt worden ist, der Schulgang in das Haus, wo ein blatterndes Kind ist, erst vier Wochen nach dem Ausbruche der Blattern gestattet werden.

4. Kann man dem Schullehrer nicht zumuthen, diejenigen Kinder, die noch nicht geblattert haben, aus der Schule zu entfernen und hierüber ein vollständiges Verzeichniß zu führen. Dem Schullehrer kann nur aufgetragen werden, ein Nahmens-Verzeichniß aller seiner Schüler, sammt der Angabe der Wohnung ihrer Ältern, der Polizey-Bezirks-Direction oder der Ortsobrigkeit zu überreichen, welcher es sodann obliegt, aus den eingelangten Fassions-Tabellen jene Ältern anzumerken, deren Kinder noch nicht vaccinirt sind, um sie im vorkommenden Falle zu warnen, ihre Kinder in die Schule zu schicken, und diese Gelegenheit zu be-

nützen, ihnen die Schutzpocken-Impfung ihrer Kinder nachdrücklich an das Herz zu legen 1).

1) Reg.-Decret v. 2. Juny 1812, Z. 15039. Wien. An die Stadthauptmannschaft.

§. 283. Blatternde Kinder, besonders in der Periode der Abtrocknung, auf den Gassen und öffentlichen Plätzen herum zu tragen oder zu führen, wodurch die Ansteckung und Verbreitung der Blattern befördert wird, ist wiederhohlt mit dem Beysatze verbothen worden, daß nach der bereits getroffenen Verfügung die Übertreter dieser Verordnung ohne Weiters werden angehalten, und um so unnachsichtlicher bestraft werden, als bereits seit dem 26. März 1802 die Schutzpocken-Impfung als das sicherste Mittel gegen die Ansteckung mit den gewöhnlichen Blattern von der Landesstelle allgemein ist anempfohlen worden, und folglich jedes blatternde Kind einen Beweis von der sträflichen Widersetzlichkeit seiner Ältern gegen die heilsamen Verfügungen der Staatsverwaltung liefert 1).

1) Reg.-Verordn. vom Jahre 1800. Hofkanzley-Decret v. 5. März 1812, Z. 3466. Reg.-Circulare v. 24. März 1812, Z. 8001.

§. 284. Bey der Aufnahme in ein Krankenhaus und Behandlung der Kranken, die mit den Blattern behaftet sind, ist es nothwendig, daß alle Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden, die nöthig sind, um die Ansteckung nicht weiter zu verbreiten. Zu dem Ende müssen diese Kranken in einem eigenen, für sie ganz allein bestimmten, von den andern abgesonderten Zimmer behandelt werden. In jenen Spitälern, wo Candidaten der Medicin oder Chirurgie des Unterrichts wegen diese Kranken besuchen, müssen erstere angehalten werden, sich nach gemachter Visite gehörig zu reinigen, und nicht gleich darauf andere Visiten zu machen, sondern so lange in freyer Luft zu verweilen, bis das Contagium wahrscheinlich verflogen ist. Um die Veranlassung zur Verbreitung der Ansteckung der Blattern zu verhindern, wurde in Wien diese Aufnahme bloß in das allgemeine Krankenhaus beschränkt, und die Aufnahme der Blatternkranken in das Spital der Barmherzigen und der Elisabethinerinnen verbothen 1).

1) Reg.-Verordn. Wien v. 1. Februar 1816, Z. 4225. An die Krankenhaus-Direction, und die Spitäler der Barmherzigen und Elisabethinerinnen.

§. 285. Die Wäsche von Blatternkranken darf in Wien, gleichviel, der Kranke mag gestorben oder genesen seyn, nur dem Infections-Wäscher zur Reinigung übergeben werden. Zu diesem Ende sind die Familien, in welchen sich ein Blatternkranker befindet, anzuweisen, diese Wäsche abgesondert aufzubewahren, und selbe wöchentlich, oder wenn sie wollen, auch täglich dem Infections-Wäscher zur Reinigung zu übergeben. Der Wäscher ist dann verbunden, diese Reinigung sogleich vorzunehmen, und die Wäsche in der nächsten Woche, wie es daselbst gebräuchlich ist, der Familie wieder zurück zu stellen. Den übrigen Wäschern ist durchaus verbothen, ähnliche Wäsche zur Reinigung zu übernehmen 1).

1) Reg.-Decret. Wien v. 22. September 1815, Z. 30417. An die Stadthauptmannschaft und die Polizey-Oberdirection.

§. 286. Um die Verbreitung und Ansteckung der Blatternseuche zu verhindern, oder doch zu vermindern, wurde verordnet, daß die Leichen der an natürlichen Blattern verstorbenen Kinder ganz in der Stille 1) ohne Geläute und Gesang 2) beerdiget, und weder von Schulkindern, noch von Erwachsenen begleitet, vom Priester bloß eingesegnet, aber übrigens ohne Begleitung des Priesters und der Verwandten oder Freunde zur Erde bestattet werden. Diese Erdebestattung ohne alle Begleitung muß bey allen Religions-Verwandten 3), in Städten sowohl als auf dem flachen Lande 4) Statt haben. Die Ortsobrigkeiten und Seelsorger bleiben unter zu verhängender strenger Ahndung für die Beobachtung dieser Anordnung verantwortlich.

1) Hofkanzley-Decret v. 14. November 1811, Z. 16850. Reg.-Verordn. Wien v. 5. December 1811, Z. 37841. An die Kreisämter und Consistorien.
2) Reg.-Verordn. Wien v. 6. October 1817, Z. 42099. An die Kreisämter und die Provinzial-Staatsbuchhaltung.
3) Hofkanzley-Decret v. 21. Februar 1812, Z. 2550. Reg.-Circulare. Wien v. 24. März 1812, Z. 5659.
4) Hofkanzley-Decret v. 19. December 1811, Z. 18595. Reg.-Verordn. Wien v. 3. Jänner 1812, Z. 279. An die Stadthauptmannschaft, die Polizey-Oberdirection, den Magistrat und die Consistorien in Wien.

§. 287. Diejenigen Individuen, welche die Vaccination ihrer Kinder verweigern, müssen von dem Kreisamte, sobald eines ihrer Kinder an natürlichen Blattern sterben, oder durch selbe ver-

krüppelt werden sollte, mit Nahmen, Stand und Wohnung öffentlich in die Zeitung, als vom Vorurtheile geblendete Menschen, welche lieber ihre Angehörigen zu Grunde gehen oder verkrüppeln lassen, als sie durch die wohlthätige Anstalt der Schutzpocken-Impfung bey Gesundheit erhalten wollten, bekannt gemacht werden. Eben so wird auf dem flachen Lande jeder Pfarrer oder Pfarrvorsteher immer nach Verlauf von drey Monathen diejenigen, welche in dem verflossenen Quartale in seiner Pfarrey etwa an den Blattern verstorben sind, mit Nahmen und Stand von der Kanzel verlesen; dann in einer Rede die Vortrefflichkeit der Schutzpocken-Impfung zeigen, in derselben die Pflichten, welche Ältern oder Vormündern für die Erhaltung der Ihrigen obliegen, entwickeln, und ihnen bestimmt erklären, daß diejenigen, deren Kinder oder Angehörige an den Blattern starben, weil sie die Schutzpocken-Impfung vernachlässigten, vor Gott über den Tod derselben verantwortlich bleiben 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 27. Februar 1812, Z. 2550. Reg.-Circulare. Wien v. 24. März 1812, Z 5659. Reg.-Verordn. Wien v. 6. October 1817, Z. 42099. An die Kreisämter und die Provinzial-Staatsbuchhaltung. Beylage A.

§. 288. Da die Verordnungen, (nach welchen solche Kinder, welche, ungeachtet sie vaccinirt, doch von natürlichen Blattern befallen werden, und daran sterben, ohne Begleitung eines Seelsorgers zu Grabe zu tragen), darum ergangen sind, einerseits um die Blatternansteckung durch die sich bey den Leichenzügen gewöhnlich versammelnden Menschen zu verhüthen, andererseits aber auch um diejenigen Ältern, welche das Heilsame der Vaccination durchaus verkennen, und sofort ihre Kinder den natürlichen Blattern preis geben, zu bestrafen, und dieses zum abschreckenden Mittel für Andere zu machen; so wurde neuerlich verordnet: Daß jene Ältern, deren Kinder Kränklichkeit halber von Kindheit an selbst auf ärztlichen Rath nicht mit Schutzpocken geimpfet werden konnten, oder welche ein Zeugniß von dem Impfarzte beybringen, worin dargethan wird, daß ihre Kinder, um sie vor den natürlichen Blattern zu schützen, wirklich vaccinirt sind, die Vaccine die volle und erwünschte Wirkung hervorgebracht habe, und sie so ihre Pflicht vollkommen erfüllt haben, nicht gestraft werden, und daher derley an Blattern Gestorbene zur Verhüthung der Ansteckung ebenfalls in der Stille, zur Beseitigung der öffentlichen Ahndung bloß

vom Seelsorger zu Grabe begleitet, die Nahmen ihrer Ältern aber weder in die Zeitung gesetzt, noch von der Kanzel verlesen werden dürfen; jedoch muß von allen auch ganz in der Stille begrabenen Kindern die vorschriftsmäßige Stol-Gebühr entrichtet werden 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 6. August 1814, Z. 8979. Reg.-Verordn. Wien v. 8. September 1814, Z. 23573. An die Kreisämter und die Consistorien. Hofkanzley-Decret v. 14. December 1815, Z. 21894. Reg.-Decret von Oesterreich ob der Enns v. 3. Jänner 1816, Z. 17746. An die Kreisämter.

C. Vorschriften bey Behandlung der Viehseuchen.

Allgemeine Vorschriften.

§. 289. Die Kreis- und Districts-Ärzte sind vermöge ihrer Instruction §. 18. verpflichtet, alle 14, in wichtigen Fällen höchstens alle 8 Tage über die im Kreise oder Districte herrschenden Seuchen Berichte zu erstatten 1), zur fortwährenden Aufsicht und Vorkehrung des Erforderlichen aber stets den im Orte oder in der nächsten Entfernung befindlichen, und nur dann einen entfernteren Wundarzt unter ihrer Leitung aufzustellen, wenn der nähere entweder nicht die hinreichenden Kenntnisse besäße, oder Krankheit halber oder durch Abwesenheit verhindert wäre, das ihm aufgetragene Geschäft zu übernehmen 2).

1) Reg.-Verordn. Wien v. 12. September 1817, Z. 39431. An die Kreisämter und die Provinzial-Staatsbuchhaltung.
2) Reg.-Verordn. Wien v. 7. September 1817, Z. 39392. An die Kreisämter.

§. 290. Um die Anordnungen, welche in Hinsicht der erkrankten Hausthiere erlassen wurden, in stäter Wirksamkeit zu erhalten, und um von dem Ausbruche einer Thierseuche in jedem Falle sogleich in die erforderliche Kenntniß zu kommen, wurde den Militär-Schmieden und Militär-Ärzten die Behandlung erkrankter Hausthiere, welche Civil-Personen gehören, durchaus untersagt, mit der einzigen Ausnahme der Pferde, zu deren Behandlung Civil-Individuen auch der Militär-Schmiede sich bedienen können 1). Eben so ist auch die Behandlung der Seuchen den Wasenmeistern nach einer älteren Verordnung verbothen 2).

1) Studienhofcommissions-Decret v. 2. August 1811, Z. 1245. Regierungszahl. Wien 27699.
2) Hof-Decret v. 19. October 1797.

§. **291.** Um gleich beym Ausbruche einer Thierseuche die gehörigen Vorsichten in Anwendung bringen zu können, wurde den Kreisämtern die Weisung ertheilt, daß, sobald eine Seuche in einem Orte sich zeigt, solche sogleich nicht nur im Dorfe selbst, sondern auch in den umliegenden Gegenden kundgemacht; der wahre Charakter derselben durch das dazu bestimmte Sanitäts-Individuum gleich beym Ausbruche, und im Falle er nicht gleich kennbar wäre, durch unverweilte Berathung mit einem Thierarzte ausgemittelt werde; daß während einer Seuche die Metzger das Schlachtvieh abgesondert von der Herde des Ortes weiden, und daß das gefallene Vieh nicht nur sehr tief eingescharrt, sondern auch hierbey kein Kalk gespart werde 1).

1) Hofkanzley-Erlaß v. 5. November 1812, Z. 16482. Reg.-Verordn. Wien v. 20. November 1812, Z. 31630. An die Kreisämter.

§. **292.** Ist dem Wundarzte die Behandlung einer Viehseuche vom Districts- oder Kreisarzte übertragen worden; so ist ersterer verpflichtet, nach der ihm von dem letzteren ertheilten Weisung den Cur-Plan beyzubehalten, und diejenige Heil-Methode in Ausführung zu bringen, welche ihm von dem Physicats-Personale als für den kameralistischen Zweck, den Ortsverhältnissen und dem Charakter der Seuche ersprießlichste empfohlen wurde. Dabey hat er über die Zu- und Abnahme der Seuche, wie viel nähmlich von den Thieren neuerdings krank geworden, gefallen, oder noch wirklich krank sind, alle drey Tage nach folgendem Formulare:

Standes-Tabelle

über die in ..... herrschende Seuche.

Districts-Commissariat.	Pfarre.	Ortschaft.	Haus-Nr.	der Seuche: Gattung	der Seuche: Anfang	des vor dem Ausbruche der Seuche vorhandenen Viehes: Anzahl	des vor dem Ausbruche der Seuche vorhandenen Viehes: Gattung	Nahmen und Stand der Eigenthümer des erkrankten Viehes.	der erkrankten Stücke: Anzahl	der erkrankten Stücke: Gattung	Tag der Erkrankung.	Von den Erkrankten sind: genesen.	Von den Erkrankten sind: gefallen.	Von den Erkrankten sind: noch krank.	Ende der Seuche.	des nach Beendigung der Seuche vorhandenen Viehes: Anzahl	des nach Beendigung der Seuche vorhandenen Viehes: Gattung	Anmerkung.

Bericht zu erstatten, welcher von den Wirthschaftsämtern oder Magistraten an den Districts- oder Kreisarzt, und von denselben an das Kreisamt, von da aber weiter zu befördern ist. In der Seuchen-Tabelle sind die vorgeschriebenen Rubriken genau auszufüllen, bey der Rubrik „Viehstand" ist der Viehstand der befallenen Ortschaften, oder, wenn die Seuche weiter verbreitet ist, der befallenen Pfarrgemeinden, nicht aber auch der noch übrigen gesunden Ortschaften anzugeben. Diese Tabelle ist nicht nur für die erste Anzeige der Thierseuche, sondern auch für die Anzeige ihres weiteren Verlaufes bis zu ihrer Beendigung bestimmt. Es versteht sich von selbst, daß bis zur wirklichen Beendigung der Viehseuche die Rubriken: „Ende der Seuche, Anzahl und Gattung des nach Beendigung der Seuche vorhandenen Viehes" ausgestrichen oder wegbleiben müssen 1).

1) Hof-Decret v. 1. October und 12. December 1771. Reg.-Decret. Wien v. 26. Jänner 1811, Z. 4128. An die Kreisämter. Decret der ob der Ennsischen Landesregierung v. 12. Juny, Empf. 1. July 1820, Z. 11148. An die Kreisämter.

§. 293. In Hinsicht der Verabreichung der bey Viehseuchen nothwendigen Arzneyen an arme Gutsbesitzer oder Häusler, wofür das hohe Ärarium die Auslagen bestreitet, gilt dasselbe, was über diesen Gegenstand bey Epidemien unter Menschen (§§. 251, 252 und 257) angeführt worden ist. Und da sich die Behandlung der kranken Thiere von jener des Menschen in Hinsicht der zu verabreichenden Arzneyen vielfach unterscheidet; so haben Wundärzte bey Behandlung der Viehseuchen sich nach denselben Grundsätzen zu benehmen, welche für die Landes-Thierärzte in dieser Beziehung in den §§. 814 und 827 im dritten Theile vorgeschrieben sind.

§. 294. Bey Final-Berichten über Viehseuchen sind die zur Behandlung derselben aufgestellten Wundärzte verbunden, jederzeit eine kurze Geschichte der von denselben behandelten und glücklich beendigten Seuchen, mit Berücksichtigung ihrer Entstehung, Weiterverbreitung, besonderen Erscheinungen, der angewendeten Heil-Methode und der Resultate derselben, einzusenden, und in Hinsicht der Schafblattern-Contagion insbesondere zu bemerken, ob von der Blattern-Impfung, von welcher Art derselben, und von welchem Blatternstoffe Anwendung gemacht worden 1).

1) Reg.-Verordn. Wien v. 26. November 1820, Z. 53165. An die Kreisämter.

§. 295. Nach beendigten Geschäften haben die Wundärzte ihr vollständiges Reise-Particulare über die zu fordernden Diäten, Fuhrkosten und abgegebenen Arzneyen, wobey auf den im Originale beygelegten Recepten die Zahl der kranken Thiere genau ausgedrückt seyn muß 1), mit eben denselben Certificaten versehen, wie dieses in den §§. 265 und 272 angegeben wurde, nach dem beygelegten Formulare a, b, c, bey dem Kreisamte längstens 14 Tage nach Beendigung der Seuche einzureichen; widrigens die Rechnung als verfallen angesehen werden wird.

1) Reg.-Verordn. Wien v. 18. Juny 1820, Z. 26253. An die Kreisämter.

Thierseuche-Kosten-Verzeichnisse 1).

A. Diäten-Verzeichniß

über die dem Unterzeichneten für die verwendeten Tage, die derselbe zu der ihm von Seite des k. k. Kreisamtes, oder von Seite des Districts-Commissariats am ... ten aufgetragenen Untersuchung und Heilung der in der Pfarre N. und im Districts-Commissariate N. N. ausgebrochenen ..... (Vieh-) Seuche verwendet hat, gebührenden Vergütungen.

Verwendete Tage.	Benennung der bereiseten Ortschaften und Häuser.	Anzahl der bey jeder gemachten Reise behandelten Viehgattungen.	Zurückgelegte Meilen sammt Hin- und Rückreise.	Verwendete Tage.	Diäten-Betrag à fl. kr.	
					fl.	kr.
	Beyspiel.					
den .. ten	Vom Wohnorte des Wund- oder Thierarztes nach der Ortschaft e, und von dieser wieder zurück	26	1 2/8	1		
den .. ten	Vom Wohnorte des Wund- oder Thierarztes nach der Ortschaft e, und von der Ortschaft e nach dem Hause Nr. a, und vom Hause Nr. a nach dem Hause b, und vom Hause Nr. b in den Wohnort des Wund- oder Thierarztes x. .	35	2	1		
	Zusammen .	61	3 2/8	2		

Den ... ten .... N. N. Thierarzt.

Daß die vom unterzeichneten Thierarzte angegebene Anzahl erkrankten Viehes an den von ihm angezeigten Tagen wirklich untersucht, oder behandelt wurde, daß die weiteren, zur Hemmung der Seuche nöthig erachteten Vorkehrungen getroffen, und daß zur Heilung vom Anfange bis nach Ausrottung der Seuche im Ganzen . . . Tage verwendet (oder daß an diesem und jenem der angeführten Tage, die zu benennen sind, entweder keine oder nicht die angegebene Anzahl behandelt) wurde, bestätiget das Districts-Commissariat

den . . ten . . . N. N.

Bemerkungen. Eben so haben die Pfarrer, die Gemeinde-Vorsteher und die Districts-Ärzte, oder deren Stellvertreter nach ihrer Ansicht und Überzeugung die thierärztlichen Angaben, wenn selbe damit einverstanden seyn sollten, zu bestätigen; in entgegen gesetzten Fällen aber ihre gegründeten Gegenbemerkungen ihrer Pflicht nach beyzusetzen.

Die Meilen-Distanz-Angaben im Diäten-Verzeichnisse müssen mit jenen im Fuhrkosten-Verzeichnisse übereinstimmen.

B. Fuhrkosten-Verzeichniß

über die dem Unterzeichneten für die während der in der Pfarre N., Districts-Commissariats N., geherrschten ... (Vieh-) Seuche in dieser Angelegenheit gemachten Reisen gebührenden Vergütungen.

Verwendete Tage.	Benennung der bereiseten Ortschaften und Häuser.	Zurückgelegte Meilen sammt Hin- und Rückreise.	Zusammen.	Fuhrlohn nach dem Local-Preise pr. Meile ... und Pferd zu .. kr. C. M.	
				fl.	kr.
	Beyspiel.				
den .. ten	Vom Wohnorte des Wund- oder Thierarztes nach der Ortschaft c, und von dieser Ortschaft denselben Weg zurück	12/8	12/8		
den .. ten	Vom Wohnorte des Wund- oder Thierarztes nach der Ortschaft c, . und von dieser Ortschaft dann nach dem Hause Nr. a	5/8 4/8			
	Vom Hause Nr. a nach dem Hause b, und vom Hause b nach dem Wohnorte des Wundarztes oder Thierarztes .	3/8 4/8	2		
	Zusammen .		32/8		

Den ... ten .... N. N. Thierarzt.

Die richtigen Angaben sind von dem Districts-Commissariate und den Seelsorgern auf dieselbe Weise, wie in dem Epidemie-Fuhrkosten-Verzeichnisse bereits angegeben wurde, ausdrücklich zu bestätigen; die hier und da sich findenden unrichtigen Angaben hingegen sind von selbem mit den nöthigen Bemerkungen zu berichtigen.

Übrigens sind auf derley Fuhrkosten-Verzeichnissen die im Epidemie-Fuhrkosten-Verzeichnisse bereits angeführten Bestätigungen und allenfälligen Bemerkungen ebenfalls nöthig.

C. Arzney-Conto

über die vom Unterzeichneten abgegebenen Arzneyen zur Ausrottung der in der Pfarre N. und im Districts-Commissariate N. N. ausgebrochenen (Vieh-) Seuche.

Datum der Medicamenten-Abgabe.	Receptes-Nr.	Auseinandersetzung der abgegebenen Arzneyen, und Benennung der Eigenthümer des erkrankten Viehes, die die Arzneyen empfangen.	Einzeln. fl.	Einzeln. kr.	Zusammen. fl.	Zusammen. kr.
		Bemerkung. Die Auseinandersetzung der Arzneyen, und die Benennung der Eigenthümer des erkrankten Viehes hat auf ähnliche Weise nach dem im Epidemie-Kosten-Arzney-Conto angeführten Beyspiele zu geschehen.				
		Zusammen .				
		Nach Abzug des gesetzlichen Nachlasses pr. . .				

Den ... ten .....

N. N.
Bezirksarzt

Daß die im vorliegenden Conto in Aufrechnung gebrachten Arzneykosten nach der bestehenden Tax-Ordnung in Ansatz gebracht, und die Tiegel und Gläser bey Repetitionen nicht in Verrechnung, oder (wenn solche in Verrechnung gebracht worden seyn sollten) bey der Vor-Revision gehörig in Abrechnung gebracht wurden, wird bestätiget

den . . ten . . . N. N.
Bezirksarzt.

Daß die oben angezeigten Medicamente in guter Qualität und in gehöriger Quantität an die Eigenthümer des erkrankten Viehes verabreicht wurden, bestätiget das Districts-Commissariat N. N.

den . . ten . . . N. N.

Daß die ausgewiesenen Arzneykosten an unbemittelte und arme Gutsbesitzer oder Häusler richtig verabreicht wurden, bestätiget das Pfarramt N. N.

den . . ten . . . N. N.

Bemerkungen. Sollten die in den Medicamenten-Conten in Ansatz gebrachten Arzneyen aber nicht nach der bestehenden Taxe berechnet seyn, oder sollten die Medicamente an die Eigenthümer des erkrankten Viehes nicht, oder nicht in der angegebenen Quantität verabreicht worden seyn; so sind von den Commissariaten, den Pfarrern und den Bezirksärzten, oder deren Stellvertretern die Anzeigen zu erstatten, von den Bezirksärzten insbesondere die Arzneykosten nach der bestehenden Tax-Ordnung zu berichtigen, und demnach die Bestätigungsformeln nach Umständen umzuändern.

Auf den Recepten und auf den Repetitions-Zetteln ist die Taxirung der Arzneyen deutlich anzugeben, und in die Conten zu übertragen.

1) Decret der ob der Ennsl. Landesregierung v. 3. Juny 1827, Z. 13471. An die Kreisämter. Anhang. II. Abtheilung.

Besondere Vorschriften in Betreff der einzelnen Seuchen.

§. 296. In Hinsicht der Verschiedenheit der gegen Viehkrankheiten zu treffenden Maßregeln kann man die mancherley wichtigen Krankheiten der nützlichen Hausthiere unter drey Gesichtspuncte stellen: entweder sind sie 1. epizootisch und ansteckend zugleich, als a) die Löserdürre beym Rindviehe; b) die Blattern bey den Schafen; oder sie sind 2. nur epizootisch, aber nicht ansteckend, als a) die Maulseuche oder der Zungenkrebs; b) der Milzbrand bey dem Rindviehe; c) die Klauenseuche bey den Schafen und dem Rindviehe; d) die Bräune bey den Schweinen; oder endlich 3. sie sind zwar ansteckend, aber nicht epizootisch, als a) der Rotz bey den Pferden; b) die Räude bey den Schafen und auch allen übrigen Hausthieren; c) die Hundswuth, als ursprüngliches Übel nur bey den Thieren des Hundegeschlechts, durch die Mittheilung aber auch bey allen Thieren und dem Menschen.

Allgemeine Regeln, um Krankheiten unter den sämmtlichen Hausthieren, als: den Pferden, dem Rindviehe, den Schafen und Schweinen überhaupt, so viel möglich zu verhindern.

§. 297. Die mancherley Beschaffenheit der verschiedenen Einflüsse; als: der Witterung, der Nahrung, des Getränkes, der Wartung und Pflege, der Stallung, oder überhaupt des Aufenthaltes, der Arbeiten und anderer Verrichtungen der Hausthiere, hat auf ihre Gesundheit, so wie bey den Menschen, einen bald wohlthätigen, bald nachtheiligen Einfluß, je nachdem nähmlich dieselben ihrer Natur mehr oder weniger zuträglich sind, oder nicht; demnach werden in einer schlechten fehlerhaften Beschaffenheit einiger oder aller dieser Gegenstände die vorzüglichsten Ursachen der meisten und wichtigsten Krankheiten der nützlichen Hausthiere aufgesucht werden müssen, welche auch gewiß, bald früher, bald später, darauf zu erfolgen pflegen; je nachdem nähmlich die natürliche physische Anlage bey den Thieren selbst stärker oder schwächer, oder auch je nachdem die Einwirkung dieser äußeren Krankheitsursachen mehr oder minder heftig gewesen war.

§. 298. Je eifriger man nun bemüht seyn wird, dergleichen Anlässe zu Krankheiten bey den nützlichen Hausthieren zu entfernen, zu verhindern, oder sie doch wenigstens, so viel es in unserer Macht steht, zu schwächen, desto mehr werden sie auch vor was immer für Krankheiten überhaupt gesichert werden, und desto mehr wird den Menschen auch ihr Besitz, ihre Benutzung und Brauchbarkeit lange ungestört zugesichert bleiben, und der häusliche Wohlstand erhalten und befördert werden.

§. 299. Es werden aber die Hausthiere vorzüglich krank: a) durch ungesunde Beschaffenheit des Futters; b) durch Mangel an Futter, so wie im Gegentheil durch Überfütterung; c) durch Mangel an reinem und hinlänglichem Trinkwasser; d) durch Unreinigkeit in der Wartung und Pflege; e) durch ihren Aufenthalt in ungesunden Ställen; f) durch den Einfluß ungesunder schädlicher Witterung; g) durch das zu frühe und zu starke Anstrengen zur Arbeit; h) durch das zu frühe und zu anhaltende Zulassen zum Begatten, nicht weniger durch das gewaltsame Verweigern desselben; endlich i) durch unmittelbare Mittheilung einer Krankheit oder durch Ansteckung.

§. 300. Es muß demnach alles von Koth und Staub verunreinigte, alles naß eingeführte, dumpfige, halb verfaulte Futter, sey es von was immer für einer Gattung, alles ausgewässerte, saure kraftlose Heu, zu Hause bey der Stallfütterung als schädlich sorgfältig vermieden werden. Eben so ist bey der Futterung außer dem Hause das Gras auf sumpfigen, überschwemmten Huthweiden, oder ein dergleichen verdorrtes, kraft- und saftloses, mit häufigem Staube, Sande, Spinnengewebe, mit Insecten und anderem Unrathe verunreinigtes, mit stinkendem Thau, mit Schneeschlamm und Reif bedecktes, mit mehreren schädlichen und giftigen Gewächsen untermengtes Gras der Gesundheit der weidenden Thiere äußerst nachtheilig. Nahe an sehr befahrenen staubigen Straßen gelegene Weideplätze taugen daher nichts, und auf nassen, sumpfigen Weiden muß das Wasser durch Abzugsgräben abgeleitet, das faule und überwinterte Gras vor der Behuthung davon entfernt werden. Übrigens aber soll jeder gute Landwirth dafür sorgen, daß sein Vieh bey warmer trockener Witterung mit frischem, saftigem, bey feuchter kalter Witterung mit trockenem Futter und Salze hinlänglich versehen, und außerdem überhaupt ein für jede Thiergattung anpassender Weideplatz ausgewählet werde.

§. 301. Durch Mangel an hinlänglicher Nahrung und durch unordentliche Fütterung wird das Vieh krank, wenn selbes häufig und anhaltend nur mit Stroh, Häckerling und anderen nahrungslosen Dingen gefüttert wird; hingegen weder Körner oder anderes nahrhaftes Futter, oder nicht in gehöriger Menge erhält, und an dem so nothwendigen Salze Mangel leidet. Wenn bey der Stallfütterung in Hinsicht der Zeit und Menge des Futters keine gewisse Ordnung beobachtet, sondern das Vieh bald mit Futter auf Ein Mahl überladen wird, bald wieder zu wenige oder wohl gar keine Nahrung erhält. Die Dominien haben daher darauf zu sehen, daß die Unterthanen immer nach Verhältniß der Anzahl ihres Viehes, mit einer zureichenden Menge guten Futters versehen sind; und sie haben unter eigener Verantwortung darüber zu wachen, daß weder Juden, noch andere Gläubiger dem Unterthan sein zur Winterfütterung nöthiges Heu als Schuldforderung abnehmen 1).

1) Etwas Aehnliches ist schon in einem Kreisschreiben für Galizien v. 13. August 1786 befohlen worden.

§. 302. Eben so nachtheilig für die Gesundheit der nützlichen Hausthiere ist es, wenn sie nicht öfters zur Tränke ge-

führet, und wohl gar drückenden Durst zu leiden gezwungen werden; oder wenn selbe an frischem Wasser Mangel leiden, und daher gezwungen sind, sich aus Pfützen, aus Mistlachen und anderem stehenden, unreinen, stinkenden Wasser, (in welchem gewöhnlich allerley schädlicher Unrath, Gewürme und dessen Same, giftige Gewächse, Äser u. d. gl. sich befinden) den Durst zu löschen. Nur Schweine machen hier eine Ausnahme, die sich, wie bekannt, in Pfützen und Mistlachen sehr wohl befinden. Am schädlichsten hingegen, und wirklich giftig für alles Vieh ist das Trinken aus einem stehenden oder fließenden Wasser an der Stelle, wo Flachs oder Hanf zum Rösten eingeweicht liegt. Selbst das Schnee- und Eiswasser, bey plötzlich einfallendem Thauwetter, ist von dem Vorwurfe der Schädlichkeit, als Trinkwasser für das Vieh, nicht ganz frey.

§. 303. Unreinigkeit, sowohl an dem Viehe selbst, als auch in seinen Ställen und in anderen Orten seines Aufenthalts, ist wieder eine reichhaltige Quelle von mancherley Krankheiten. Das Vieh muß daher fleißig und sauber geputzt, gestriegelt, besonders zur Sommerszeit öfters gewaschen, geschwemmt, und so von allem Kothe, Staube und anderem Unrathe, der die Haut bedeckt, gereiniget werden. Man lasse selbes zu Hause in dem Stalle nicht auf faulem, verdorbenem Miste, im Unflathe, auf nasser Erde gehen oder liegen; sondern der Fußboden muß, so wie die Krippen, öfters sorgfältig gereiniget, und ersterer mit frischem Strohe belegt, die Wände und die Decke von den häufigen Spinnengeweben öfters gesäubert, und der ganze Stall täglich, wenn es die Witterung erlaubt, gelüftet werden, damit die im Stalle eingesperrten Thiere nicht stets einen faulen, schädlichen Dunstkreis einzuathmen gezwungen sind. Nur bey Schweinen allein ist diese große Reinlichkeit nicht nothwendig.

§. 304. Die Ställe sollen, nach der Größe der darin aufzustellenden Thiere und der Anzahl derselben, die gehörige Höhe und den nöthigen Raum haben. Der Fußboden soll mit festen Dielen gut belegt seyn, damit er leicht gereiniget werden, und sich in den Gruben und Löchern keine faule Jauche ansammeln könne. Er sey ferner etwas abhängig, und mit einer Abzugsrinne, so, daß der flüssige Unrath gut ablaufen kann, versehen. Ferner müssen die Ställe mittelst einiger angebrachten Fenster hinlängliches Licht und nach Erforderniß den nöthigen Luftzug haben, übrigens aber weder zu warm, noch zu kalt gehalten werden. Sie sollen mit eigenen Krip-

pen versehen seyn, damit das Futter nicht auf die Erde falle, und, mit Unrath verunreiniget, von dem Viehe verzehret werde. Endlich sollen die Mistfüßen und Düngerhaufen von der Nähe der Stallthüren und Stallfenster entfernt werden, damit die davon aufsteigenden faulen Dünste sich nicht in die Ställe verbreiten und die Luft darin verpesten.

§. 305. Die Witterung ist es, welche der gute Wille und der Fleiß des Menschen nicht zu ändern im Stande ist; jedoch kann er ihren schädlichen Einwirkungen auf eine andere Art entgegen arbeiten. Nähmlich im Frühlinge soll das Vieh nicht allzu zeitig, wenn kaum der Schnee schmilzt, die Weiden noch mit Schnee und Eiswasser, oder mit Schneeschlamm bedeckt sind, und sie nichts Anderes, als ein faules, überwintertes Gras, mit wenig jungen, unreifen, nahrungslosen Pflanzen tragen, ausgetrieben werden; oder wenn das Austreiben durchaus nothwendig wäre, so soll es doch nie vor Sonnenaufgang geschehen, und zwar nachdem das Vieh voraus getränkt wurde, und auch etwas trockenes Futter mit Salz erhalten hat. — Im hohen heißen Sommer soll das Vieh gleich mit dem Aufgange der Sonne aus-, und um 9, höchstens 10 Uhr wieder nach Hause getrieben, bey der größten Hitze des Tages aber in geräumigen kühlen Ställen, oder in schattigen Wäldern gehalten, des Nachmittags erst gegen 4 Uhr wieder auf die Weide geführet, und bey heiteren Sommernächten auf selber gelassen werden. Man halte die Ställe so kühl und luftig, als nur immer möglich; begieße die Gegend, wo die Luft in selbe dringt, bey der größten Wärme des Tages fleißig mit frischem Wasser; schwemme oder wasche das Vieh Ein oder zwey Mahl des Tages; tränke selbes fleißig, gebe ihm frisches, saftiges Futter und hinlänglich Salz zum Lecken. — Im Herbste, in sehr feuchten, neblichten, regnerischen Tagen, und noch später, wenn die Huthweiden schon mit Reif oder Schnee bedeckt sind, und das Gras gleichsam gefroren ist, soll das Vieh entweder gar nicht ausgetrieben, sondern nur zu Hause sehr trocken gehalten, und mit trockenem Futter und Salz hinreichend versehen werden; oder wenn das Vieh an solchen Tagen doch ausgetrieben werden müßte, so soll dieß bloß auf Anhöhen und gebirgigen Gegenden geschehen, selbes dann bey der Nachhausekunft mit Kotzen oder Strohwischen gut abgewischt und getrocknet, auch des Morgens nie nüchtern aus dem Hause gelassen werden.

§. 306. Junges Vieh soll nicht zu frühzeitig zur

Arbeit verwendet, und vorzüglich nicht zum Ziehen mißbraucht werden; übrigens aber ist es für die Gesundheit der Thiere äußerst nachtheilig, und selbst gegen den eigenen Vortheil des Viehbesitzers, wenn die Thiere bey der Arbeit unmäßig und über ihre Kräfte angestrengt, dabey oft Tage lang nicht getränket, noch ordentlich gefüttert werden; wenn sie zuvor viele Meilen weit schwere Lasten geschleppt haben, und dann auf freyer Straße jeder Witterung preis gegeben, ohne Schutz gegen Hitze, Nässe und Kälte, ohne Futter, Stunden lang stehen, und sich von Fliegen und anderen Insecten quälen lassen müssen, während sich der Führer ganz unbekümmert in der Schenke betrinket, und dann die Thiere bey der Abfahrt wieder mit der äußersten Rohheit mißhandelt.

§. 307. Damit keines der nützlichen Hausthiere durch das Fortpflanzungs-Geschäft an seiner Gesundheit schaden leide, so sollen sie weder zu jung zur Begattung zugelassen, noch zu lange zu selber benützt werden; indem im ersten Falle ihr Körper noch nicht vollkommen ausgebildet ist, im zweyten aber ihre Kräfte schon zu sehr abgenommen haben, als daß sie ohne Nachtheil ihrer eigenen Gesundheit, und mit der Hoffnung eines davon zu erwartenden guten Nachwuchses zur Zucht vortheilhaft verwendet werden könnten. Dem zu Folge soll kein Hengst vor dem sechsten Jahre als Beschäler gebraucht, und keine Stute vor dem vierten belegt werden. Eben so soll man keinen Bullen (Zuchtochs oder Stier) vor dem vierten, und keine Kuh vor dem dritten; keinen Stähr (Widder) vor geendigtem dritten; kein Mutterschaf vor geendigtem zweyten; keinen Eber vor vollendetem zweyten Jahre, und kein Mutterschwein vor Anfang des dritten Jahres zur Fortpflanzung verwenden. Selbst in ökonomischer Hinsicht, um die Güte und Brauchbarkeit des jungen Zuchtviehes zu sichern, wird diese Maßregel nothwendig.

§. 308. Endlich gehört auch noch die Ansteckung unter die häufigen Krankheitsursachen bey den nützlichen Hausthieren; indem durch sie nicht nur allein solche Thiere, die schon an und für sich eine eigenthümliche größere oder geringere Anlage zu gewissen Krankheiten an sich tragen, sondern auch ganz gesunde angegriffen und mit dem nähmlichen Übel befallen werden, welches jenes Stück an sich hatte, das seine Krankheit einem anderen von derselben Gattung mittheilet. Da aber der gemeine Mann diese Krankheitsursache, für sich allein, nicht so leicht, als die vorausgenannten, zu entfernen im Stande ist, so ist hier zu bemerken, daß

ein jedes umgestandene Vieh, wenn es gleich eben nicht an einer ansteckenden Krankheit gefallen wäre, doch, wenn selbes nicht alsogleich und tief genug verscharret wird, andere gesunde Thiere, die mit ihm oder mit der Ausdünstung desselben in Berührung kommen, vergiften und krank machen könne. — Übrigens wird bey der Abhandlung der einzelnen vorzüglichsten ansteckenden Krankheiten der Hausthiere die Aufzählung aller andern Anstalten und Verfügungen, welche nebst den gewöhnlichen allgemeinen Vorbeugungs- und Heilmitteln nothwendig sind, vorkommen, um durch sie die weitere Ansteckung zu verhindern, welche durch den Verkehr, durch das unvermeidliche Beysammenseyn der Menschen mit den Hausthieren, durch Unwissenheit, Leichtsinn, Bosheit und Betrug verursacht werden, und den Viehstand von ganzen Ländern und Provinzen zu Grunde richten könnte 1).

1) Oesterreichische Viehordnung von dem hochlöblichen Gubernium in Böhmen, herausgegeben im Jahre 1731. I. Abtheilung. §. 1—6. Verordnung. Wien v. 21. October 1762. Hof-Entschließung v. 19. November 1762. Die Viehseuche-Generalordnungen. Hof-Decret v. 22. April, kund gemacht in Böhmen den 7. May 1784. Hof-Entschließung v. 31. December; kund gemacht in Wien den 8, in Mähren den 12., in Böhmen den 14. und in Galizien den 16. November 1786. Ursachen der Viehkrankheiten von Nr. 1—6. Hof-Decret v. 16., kund gemacht in Inner-Oesterreich den 30. July 1790. Vorsorge wider die zu fürchtende Viehseuche von Nr. 1—7. Viehseuche-Ordnung für Steyermark v. Jahre 1751. Hof-Entschließung für Nieder-Oesterreich v. 19. December 1768 von Nr. 1—8. Hofkanzley-Decret v. 4. April 1809, Z. 1818. Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809, Z. 8794. An die Kreisämter. Unterricht für Dominien und Unterthanen, um sowohl Viehseuchen, als auch andere wichtige Krankheiten der nützlichen Hausthiere, wenn es möglich, zu verhüthen, schon wirklich ausgebrochene zu tilgen und ihre Verbreitung zu hemmen §. 1—13. Anweisung für den Landmann, wie er sein Vieh gesund und nutzbar zu erhalten, und vor Krankheiten zu schützen hat, nebst den gesetzlichen Anordnungen in Absicht auf die Hintanhaltung und Tilgung der wahren Viehpest v. 6. October 1803. Nachricht über Viehseuche-Ordnung in Galizien vom Jahre 1786.

A. Regeln, welche bey den epizootisch herrschenden und zugleich ansteckenden Krankheiten der nützlichen Hausthiere zu beobachten sind.

§. 309. Die gefährlichsten und schrecklichsten Plagen für den Viehstand einer ganzen Gegend sind die ansteckenden Vieh-

seuchen (Epizootien). Von ihnen werden nicht nur allein jene Thiere, welche den schädlich einwirkenden Ursachen, die dergleichen Krankheiten ursprünglich zu erzeugen im Stande sind, ausgesetzt waren, sondern auch ganz gesunde Thiere, ohne weitere veranlassende Ursache, bloß durch die Ansteckung heimgesucht. Anfangs trifft das Übel meistens nur einzelne Stücke, späterhin aber, wenn demselben nicht in Zeiten Schranken gesetzt werden, wird es allgemein, und greift fast jedes Thier derselben Gattung mit unaufhaltsamer Wuth an.

§. 310. Die Ansteckung, die eigentlich immer nur unter Thieren der nähmlichen Gattung Statt findet, kann aber nicht nur allein durch unmittelbare Berührung der seuchenden Thiere selbst, sondern auch durch ihren Athem, ihre Ausdünstung während des Zusammenseyns mit gesunden, durch verschiedene andere thierische Säfte und Producte: als Geifer, Blut, Harn, Rotz oder Schleim aus der Nase, durch Mist, Fleisch, Häute, Haare, Klauen, Hörner u. s. w., auf gesunde Thiere fortgepflanzt werden. Menschen, welche mit einem seuchenden Thiere umgingen, dasselbe pflegten, können daher bey Zusammenkünften mit andern, als in der Kirche, auf Märkten, in Gasthöfen, und im gewöhnlichen täglichen Umgange, den Ansteckungsstoff von einem Orte zum andern leicht übertragen. Dieß gilt vorzüglich von Thierärzten, Viehhändlern, Wärtern, Metzgern, Abdeckern, Gärbern und andern, die mit rohen Thierhäuten Handel treiben. Ein Gleiches geschieht auch, wenn Pferde, Schafe, Schweine, Hunde, Katzen, Kaninchen, Wieseln, Ratten, Mäuse, das Hausgeflügel frey zwischen dem kranken und gesunden Viehe von einem zum andern herumlaufen; wenn Futter, Streu, Trinkgeschirre, Stricke, Decken, ganze Ställe u. s. w., die bey einem an der Seuche kranken Thiere gebraucht wurden, nun wieder unmittelbar für gesundes Vieh verwendet werden; endlich, wenn verschiedene Waaren, Fuhrwerke und Reisende, die aus Gegenden und Ortschaften kommen, in welchen eine ansteckende Viehseuche herrschet, in gesunde Gegenden zurückkehren, oder nur durch selbe passieren.

§. 311. Aus dem Gesagten folgt nothwendig, daß die Verhaltungsmaßregeln bey den ansteckenden Epizootien sich nicht nur allein auf die allgemeinen Vorbeugungs- und Heilungsmittel der Krankheiten der Thiere überhaupt, sondern auch noch auf besondere zweckmäßige Anstalten erstrecken müssen, durch welche die weitere Ansteckung gehemmt und die Fortpflan-

zung des Übels unmöglich gemacht wird. Dieses Letztere ist um so nothwendiger, da es sich bey diesen Viehseuchen nicht so sehr um die Heilung schon angesteckter und erkrankter Thiere, als vielmehr um die Gesunderhaltung oder Verwahrung des gesunden Viehes vor Ansteckung handelt, und nur auf diesem einzigen Wege der Viehstand ganzer Gegenden, der sonst ein Raub dieses schrecklichen Übels geworden wäre, erhalten werden kann: wo doch sonst im Gegentheil Bosheit, Unwissenheit, Eigennutz, Unvorsichtigkeit und Leichtsinn, theils durch Verheimlichung, theils durch verkehrtes zweckwidriges Verhalten, die Ausbreitung solcher ansteckenden Viehseuchen, durch Verschleppung der Ansteckungsstoffe, von Ort zu Ort, über ausgedehnte und entfernte Länder verbreiten.

Regeln, die bey der Löserdürre zu beobachten sind.

§. 312. Unter allen Viehseuchen ist die sogenannte Löserdürre, Magenseuche, Übergalle oder große Galle, eigentlich Rinderpest (Pestis bovilla), eine der bösartigsten ansteckenden und tödtlichsten. Sie entspringt bey uns nicht so gewöhnlich, wie die übrigen Krankheiten des Hornviehes, aus allgemein schädlichen Ursachen und Anlässen ursprünglich im Lande selbst, sondern sie wird meistens, wie die Menschenpest, nur durch Ansteckung aus auswärtigen Ländern, ohne Unterschied der Jahreszeit, hereingebracht. Ein einziges schon pestkrankes, oder nur erst von der Ansteckung getroffenes und hereingebrachtes Rind kann, wenn es auf der Weide oder im Stalle mit gesundem Viehe einige Gemeinschaft hat, durch die im §. 310 genannten Ansteckungsarten, dieselbe Krankheit allen übrigen Stücken, zwar nicht auf Ein Mahl, sondern nach und nach mittheilen: so zwar, daß sich von Woche zu Woche die Anzahl der neu angesteckten Thiere verdoppelt, bis die Krankheit alles Rindvieh im Stalle oder in der Gemeinde ohne Unterschied des Alters, der Raçe, des Geschlechts u. s. w., durchgegangen ist. Je vielfältiger Kranke und Gesunde zusammen kommen, desto geschwinder breitet sich auch das Übel aus. Die Löserdürre hat übrigens in Hinsicht ihres Entstehens und Fortschreitens das Eigene, daß sie fast niemahls in mehreren Häusern zugleich, wie das beym Milzbrande der Fall ist, sondern fast immer nur in einem einzigen allein, und eben so fast niemahls in demselben Hause bey vielen Stücken auf Ein Mahl, wie es in der Maulseuche geschieht, sondern gewöhnlich bey einem einzigen Stücke allein ihren Anfang nimmt, und in den ersten zwey bis drey Wochen so langsam und

so wenige andere Stücke befällt, daß es der unerfahrne Landmann kaum glauben will, wie grausam sie bald darauf herumwürgen werde, wenn ihr die Gelegenheit zur Ansteckung nicht von allen Seiten benommen wird, und daß, wenn dieses sogleich bey ihrem Entstehen wirklich geschieht, leicht alle Ställe, mit Ausnahme derjenigen, wo sich das Übel zuerst zeigte, gerettet werden können.

§. **313.** Nur dem Rindviehe allein ist die Löserdürre eigen. Pferde, Schafe, Schweine und die übrigen Hausthiere können zwar das Ansteckungsgift auf die schon genannten Arten von dem kranken zu dem gesunden Rinde übertragen; allein sie selbst werden so wenig, als der Mensch, der durch den Umgang mit den Kranken auch für seine Gesundheit nichts zu besorgen hat, angesteckt. Ferners steckt die Löserdürre ein Rind auch nur ein einziges Mahl in seinem ganzen Leben an, und jedes derselben, das dieses Übel, ohne bey dem Anfalle umzukommen, Ein Mahl glücklich überstanden hat, ist dann lebenslänglich, selbst mitten unter seuchenden und sterbenden Thieren, vor einer zweyten Ansteckung sicher. Hingegen das seltene Glück, die Rinderpest wirklich zu überstehen, wird nur so äußerst wenigen Rindern zu Theil, daß man dieß oft kaum bey fünf Stücken vom Hundert zu hoffen wagen darf.

§. **314.** Die in einem Orte oder Stalle **anfangende** Löserdürre läßt sich nur äußerst schwer, oder wohl gar nicht, auf der Stelle bestimmt erkennen; denn die meisten Krankheitszufälle, mit denen sie sich gleich im Anfange bey ihrem Entstehen zu äußern pflegt, sind, wenigstens einzeln genommen, auch andern nicht ansteckenden Krankheiten eigen. Nähmlich das Thier hustet auf eine eigene Art hohl, wie ein Mensch beym geschlossenen Munde; selbes wird unbeständig in der Eßlust, verschlingt bald ein Futter hastig, während es ein anderes fast unberührt läßt; es zeigt sich widerspänstig und muthiger als gewöhnlich; die Melkkühe geben abwechselnd bald weniger, bald mehr Milch; alles Übrige verhält sich noch wie im gesunden Zustande. Allein nach etlichen Tagen, am frühesten nach dem dritten, bisweilen aber auch erst nach dem vierzehnten, zeigen sich die eigenthümlichen Zufälle der ausbrechenden Löserdürre. Der entscheidendste Beweis, daß die anfangende Krankheit die Löserdürre sey, ergibt sich daraus, wenn in dem Stalle, wo das erste Stück krank geworden, oder wenn unter dem Rindviehe, mit welchem das erste kranke, oder nur bey ihm gewesene Menschen, oder auch andere Thiere Gemeinschaft unterhielten, mehrere andere Stücke, zwar nicht zugleich, sondern nach und

nach, so, daß binnen 10 — 14 Tagen nach dem Tode des ersten Stückes die Verbreitung der Ansteckung anfängt, und innerhalb einiger Wochen eines nach dem andern in die nähmliche Krankheit verfällt, und auf die nähmliche Art auch meistens umkommt.

§. **315.** Die eigentlichen Kennzeichen der wirklich ausbrechenden Löserdürre sind folgende: Das Thier steht muthlos, unaufmerksam und wie vergessen da; sein Gang ist träge und mühsam; seine Augen glänzen und thränen; seine Nasenflügel sind mehr als gewöhnlich warm und weniger feucht; zeitweise schüttelt es mit dem Kopfe, und knirscht mit den Zähnen; jetzt hustet es öfter; seine Ohren, Lippen und Hörner sind bald heiß, bald kalt anzufühlen; bisweilen zittert das Thier, und schwitzet am ganzen Körper, die Haare werden rauh, und borsten sich in die Höhe; das Fleisch des Thieres ist hängend und welk. Das Thier selbst hat abwechselnd Frost und Hitze; zuweilen ist der Frost, zuweilen die Hitze größer; das Wiederkäuen (Eindrücken) wird seltener; und das Melkvieh gibt viel weniger Milch; doch hält die Freßlust noch immer an.

§. **316.** Nimmt die Krankheit zu, so hört das Thier gänzlich auf zu wiederkäuen; es frißt wenig, trinkt aber noch hinlänglich; die Kühe geben gar keine Milch mehr. Die Augen sind verschleimt; die Nase ist äußerlich trocken, innerlich rotzig, und das Maul geifrig. Das Thier liegt viel, und athmet im Liegen mit Stöhnen und Heben des Bauches, auf welchen es dann und wann hinblickt. Am Rückgrath scheint es Schmerzen zu fühlen, weil es die Lende beym Antasten tief einbiegt. Seine Haut ist oft von Luft aufgebläht, und rauscht beym Anfühlen wie Pergament; oft erzeugt sich ein Ausschlag an derselben, oder ein jauchichter Absatz unter derselben, gemeiniglich an der Lendengegend. Jetzt fängt das kranke Thier an weicher und öfters als gewöhnlich zu misten, oder wohl gar schon mit einem schmerzhaften Zwange zu laxiren; doch bisweilen bleibt es auch bis zum Tode verstopft. Manches Mahl äußert selbes Halsweh, und kann nicht einmahl das Getränke leicht verschlucken. Das Husten, Zahnknirschen und Kopfschütteln dauert fort; der Puls- und Herzschlag sind noch gut zu fühlen, bisweilen der Geschwindigkeit nach, wie natürlich, bisweilen vermehrt und fieberhaft. In diesem Zustande magert das Thier sichtbar ab, und wird von Stunde zu Stunde kraftloser; die Thränen, der Rotz, der Speichel, der Schleim und die Galle werden zäher und häufiger abgesondert. Alle diese Auswurfssäfte sind für jedes andere

gesunde Rind, mit Ausnahme desjenigen, das die Rindviehpest schon gehabt hat, giftig und ansteckend. Die übermäßigen Abgänge, verbunden mit vielem Laxiren, machen, daß die Menge der Blutmasse von Tag zu Tag abnimmt, und das Thier zu einem bloßen Knochengerüste abzehrt.

§. **317.** Wenn die Todesgefahr herannahet, so verabscheuet das Thier alles Futter und Getränke; seine eiternden Augen verlieren sich in die Augengruben, und fallen ein. Die roßige Nase ist von außen ganz trocken und kalt; das geifernde Maul fängt an aashaft zu stinken, und die Lippen kalt zu werden, das Rind ächzet laut bey jedem Athemzuge und keucht beym Liegen zum Ersticken. Wegen äußerster Kraftlosigkeit kann es kaum aufstehen; oder wenn es, von innerem Schmerz angetrieben, sich aufzuspringen anstrengt, so stürzt es bald wieder kraftlos nieder. Der abgehende Mist ist ganz dünn, blutig, sehr stinkend, äußerst giftig und ansteckend, und wird mit einem heftigen Zwange, mit Mastdarmvorfall begleitet, ausgeschieden. Der Kopf und der Hals sind steif und krampfhaft, entweder gestreckt oder verdreht. Puls ist keiner mehr vorhanden, doch aber der Herzschlag noch fühlbar; endlich verschwindet auch dieser; das Thier athmet mit aufgesperrtem Maule; die Lippen, das Zahnfleisch, die Zunge und der ganze Körper werden kalt, und der Tod bricht nun herein. — Bey einigen Thieren dauert die sichtbare Krankheit nur 24 Stunden; die meisten aber sterben am 3., 4. oder 5., und nur wenige erleben den 7. Tag.

§. **318.** Nach dem Tode gibt sich die vorausgegangene Löserdürre durch folgende Zeichen am gefallenen Viehe zu erkennen: das Cadaver fault und stinkt nicht so schnell nach dem Tode, wenn die Löserdürre vorausging, als wie beym Milzbrande; auch bleibt es im Bauche mehr eingefallen, anstatt daß es in diesem gewöhnlich stark aufgebläht ist. Bey Eröffnung des Körpers fließt aus den zerschnittenen Adern so wenig Blut, daß es nicht den zehnten Theil der natürlichen Menge ausmacht, und solches ist von Farbe nicht, wie im Milzbrande, pechschwarz, sondern vielmehr hellroth; auch das Fleisch ist blaßroth, und vom Fette fast gar nichts mehr im ganzen Körper anzutreffen. In der Brust- und Bauchhöhle findet sich kein ergossenes Wasser und keine blutige Jauche, wie es beym Milzbrande der Fall ist. Die beständigste Erscheinung und verläßlichste Bestätigung der obwaltenden Löserdürre biethet der vierte Magen und der Zwölffingerdarm dar, welche beyde Eingeweide jedes Mahl inwendig brandig, stark roth, dunkelbraun, oder grünblän-

lich, wie verfault aussehen. Das Ende des Gallenganges im Zwölffingerdarme ragt daumendick und zollweit hervor, ist stark entzündet und angeschwollen. Der dritte Magen, das Buch, der Psalter oder Löser genannt, ist ausgedehnt, und von außen oft steinhart anzufühlen; aufgeschnitten enthält er gewöhnlich trockenes, hartes, wie im Backofen gedörrtes, kuchenartig zwischen den Blättern des Magens eingelegtes Futter, bey dessen Lostrennung sich auch die innerste Magenhaut mit abschälet, und darunter erscheinen dann brandige, roth, blau oder schwarz gefärbte Stellen an der innern Fläche des Magens. Von dieser Erscheinung bekam die Krankheit den Nahmen Löserdürre, obschon sie bisweilen auch ohne dieses Zeichen, nähmlich mit weicherem und breyartigem Futter im Löser, herrschend vorkommt. In diesem letztern Falle ist die Seuche nicht so sehr tödtlich, wie im ersten, und leichter durch einen zweckmäßigen Gebrauch innerlicher Mittel, besonders der Mineral-Säuren, heilbar. — Der harte oder nicht harte Löser richtet sich nicht nach der Verschiedenheit des genossenen Futters, sondern bloß nach dem Grade der Bösartigkeit der Krankheit, nach welchem auch das dünne und dicke Gedärme mehr und weniger entzündet, dünnhäutig, welk und angefault gefunden wird. In heftigeren Fällen erstreckt sich diese Ausartung bis zum After, durch welchen der entzündete Mastdarm oft mehrere Zoll lang aus dem Leibe herausgepreßt wird. — Die Milz zeigt sich wenig geändert, die Leber aber fast immer, so wohl der Farbe, als der Consistenz nach; statt dunkelrothbraun sieht sie lichtbraun oder leimgelb aus, und ist oft zum Zerfallen mürbe und zerreiblich, mit einer auffallend großen Gallenblase versehen, in welcher eine dünne, wässerige, oft braune, oft veilchenblaue oder der Fischgalle ähnliche Galle enthalten ist. Das Herz ist gewöhnlich blaß, schlapp und weich, die Lunge meistentheils zusammengefallen, schwammig und scheinbar unverletzt, zuweilen aber auch stark ausgedehnt, lederhart, entzündet und vereitert. Die Luftröhre, der Rachen und die Nasenhöhle strotzen innerlich voll rother Adern, und sind mit vielem schleimigen Schaume überzogen.

§. 319. Öfters erscheinet die Löserdürre in Verbindung mit dem Lungen- und dem Milzbrande; daher wüthet sie auch am grausamsten bey jenen Thieren, die schon zuvor eine Anlage zum Milz- oder Lungenbrande mit sich führten, die dann, durch die Löserdürre angefacht, zum wirklichen Ausbruche gebracht wird; dabey wird durch erstere die Lunge, das Brustfell, oder die Milz bran-

dig gemacht, durch letztere aber werden die Mägen, die Därme und die Leber zerstört. Während des Verlaufes der Krankheit zeigen sich dann, nebst den Zeichen der Löserdürre, nach Umständen auch bald die Zeichen des Lungenbrandes; bald die des Milzbrandes, und bey der Eröffnung des Cadavers findet man sodann ein mehr schwarzes Blut, eine ausgedehnte, harte und ganz schwarze Lunge, oder ein ganz von schwarzen Adern bedecktes Rippenfell mit vielem blutigen Wasser in der Brusthöhle, einen aufgeblähten Bauch, mit einer darin ergossenen blutigen Jauche, oder endlich eine große, mit Brandbeulen besetzte, schwarze Milz.

§. **320.** Gegen die Rinderpest ist bis jetzt noch kein sicheres Präservativ-Mittel entdeckt, durch welches bey einem der Ansteckung bloß gegebenen Rinde dessen ungeachtet kein Ausbruch der Krankheit erfolgen sollte. Nur allein die sorgfältigste Vermeidung der verschiedenen Arten der Ansteckung, wodurch die Mittheilung des Ansteckungsstoffes an gesundes Vieh verhindert, und somit die Ansteckung desselben selbst unmöglich gemacht wird, ist das einzige, wahre und gewisse Vorbeugungsmittel, und nur die gänzliche, genaueste Absonderung des gesunden Viehes von dem kranken, gleich bey der allerersten Spur der anfangenden Löserdürre, kann das Übel in seiner Geburt ersticken, und dem Landmanne seinen Viehstand sichern; denn wenn es keine Ansteckung gibt, so kann es auch keine Rinderpest geben. Es müssen daher die dahin abzweckenden Maßregeln schon zu einer Zeit ergriffen werden, wo man dieses Übel nur an den allererst krank gewordenen Stücken zu argwöhnen anfängt, ohne erst die volle Bestätigung seiner Gegenwart durch die steigende Anzahl der Kranken abzuwarten.

§. **321.** Um nun die Mittel zur Verhinderung des Umsichgreifens der Löserdürre festsetzen zu können, muß man nothwendig auf die Haupturſachen der vielfachen Verbreitung derselben durch die Ansteckung die gehörige Rücksicht nehmen; diese aber sind: 1. Unwissenheit über die Entstehungsart und über die ansteckende Eigenschaft dieser Krankheit; 2. Unwissenheit über die wesentlichen Merkmahle dieser Seuche; 3. Unachtsamkeit auf die verschiedenen Wege und Arten der Ansteckung mit dieser Krankheit, wie sie von einem Stücke, von einem Stalle oder Orte zum andern, mittel- oder unmittelbar immer weiter fortwandert; 4. Unachtsamkeit auf die erste Entstehung oder den Ausbruch der Seuche; 5. wissentliche strafbare Verheimlichung, entweder aus Eigennutz, Bosheit, oder Furcht; 6. fehlerhafte Wirthschaft, so, daß wegen

Futtermangels das Vieh gezwungen ist, bey eintretender Gefahr, auf der Gemeindeweide angesteckt zu werden, um zu Hause nicht den Hungertod zu sterben; 7. falsches Vertrauen auf gewisse, von unwissenden oder gewinnsüchtigen Menschen empfohlene oder erkaufte Vorbeugungs- oder Heilmittel gegen diese Krankheit, deren es doch keine gibt, und wodurch dann die einzig zweckmäßigen und nothwendigen Vorsichtsmaßregeln gegen die Ansteckung verabsäumt werden.

§. 322. Da es nun ausgemacht ist, daß die Rinderpest bey uns nur äußerst selten, oder vielmehr eigentlich gar nicht ursprünglich im Lande selbst entsteht, sondern immer nur durch Ansteckung von auswärts in eine Gegend gebracht wird; daß ferner außer der Entfernung der Ansteckung (wie die häufigsten Erfahrungen leider bestätiget haben) kein zuverlässiges Vorbeugungs- und kein bestimmtes specifisches Heilungsmittel für dieses schreckliche Übel gibt: so werden die Anstalten und Verfügungen gegen dasselbe, selbst mit gesetzlichem Ansehen, und unterstützt mit voller obrigkeitlicher Gewalt, sich bloß auf die Verhinderung der Ansteckung erstrecken müssen. Die dahin abzweckenden Maßregeln lassen sich aber füglich unter folgende fünf Gesichtspuncte stellen: 1. Allgemeine Verfügungen, die zu jeder Zeit und an jedem Orte, wenn gleich in der ganzen Gegend nichts von der Löserdürre zu hören wäre, zu beobachten sind; 2. Verhaltungsregeln für jeden Ort, in dessen Nachbarschaft auf eine Stunde, oder wohl gar an dessen Gränze die Löserdürre schon eingerissen hat; 3. Verfügungen für die Orte selbst, in welche die Löserdürre schon eingebrochen hat; 4.) Verfügungen bey anhaltender und überhand nehmender Löserdürre in einer Ortschaft; 5. Maßregeln nach geendigter Löserdürre 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 4. April 1809, Z. 1818. Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809, Z. 8794. An die Kreisämter. Unterricht für Dominien und Unterthanen, um sowohl Viehseuchen als auch andere wichtige Krankheiten der nützlichen Hausthiere, wenn es möglich ist, zu verhüthen, schon wirklich ausgebrochene zu tilgen und ihre Verbreitung zu hemmen §. 29.

§. 323. Die Vielfältigkeit der Ansteckungswege, auf denen die Löserdürre einbricht, ist so groß, daß oft, wenn gleich in der ganzen Nachbarschaft nichts von diesem fürchterlichen Feinde zu hören ist, doch ein Ort ganz unvermerkt davon überfallen werden kann, indem sich selbe aus weit entlegenen Gegenden heimlich einschleichet; weßwegen dann alle Ortsobrigkeiten, Ortsvorsteher und Einwohner nachfolgende Vorschriften jederzeit vor-

hinein genau zu beobachten haben: — Die Dominien sollen bedacht seyn, die besseren von ihren Unterthanen durch vernünftiges Zureden zu bewegen, daß sie sich in jedem Sommer mit einem, für ihr Vieh hinlänglichen Wintervorrathe von Heu versehen, und zu dessen Bewahrung gegen Regen und Schnee ein nach Landesart auf vier Pfeilern ruhendes Strohdach errichten; wozu die nachlässigen Landwirthe selbst mit Schärfe und Züchtigung anzuhalten sind, damit, wenn es bey hereinbrechender Seuche die Nothwendigkeit erfordert, die Stallsperre vorgenommen, und das Vieh zu Hause gefüttert werden könne 1). (Man sehe auch den §. 301.) Jede Gemeinde soll an einem abseitigen, von den Wohnhäusern, Straßen und Weideplätzen entfernten Orte einen Nothstall, oder einen Schoppen, mit allem Zugehör von Geschirren zum Trinken und Füttern, mit Tonnen zum Auslaugen der Häute, mit den erforderlichen Medicamenten, mit einer Unterkunft für einen oder zwey Viehwärter versehen, errichten, und ihn mit einem Graben und Zaune umgeben; ein solcher Nothstall muß so groß seyn, daß immer 4 Stück Rind, vom Hundert des ganzen Viehstandes der Gemeinde, darin vollkommen Platz zur gehörigen Pflege und Wartung haben können 2).

1) Diese Verfügung wurde schon in einem Kreisschreiben für Galizien v. 13. August 1786 ausführlicher aus einander gesetzt.

2) Schon in der Viehseuche-Ordnung vom Jahre 1729 in der II. Abtheilung §. 7 ist etwas Aehnliches befohlen. Hof-Decret v. 4. April 1809, Z. 1818. Reg.-Verordn. v. 23. April 1809. Wien Z. 8794. An die Kreisämter. Unterricht für Dominien und Unterthanen ꝛc. §. 30.

§. **324.** Jedes aus der Fremde in den Ort zum Bedarfe der Ortseinwohner eingebrachte Stück Rindvieh, es mag zur Mast, zur Schlachtbank, zum Zuge oder zur Zucht bestimmt seyn, wenn der Gesundheitsstand des Viehes in dem Lande, aus welchem es kommt, nicht notorisch gut ist, muß, unter der Strafe von Confiscation des Stückes, sogleich in diesen Nothstall gebracht, und wenn es so lange bleibt, die ersten 10 bis 20 Tage nach seiner Ankunft, selbst wenn es übrigens ganz gesund zu seyn scheinet, darin von allem Ortsviehe auf das genaueste abgesondert, verschlossen gehalten und durch eigene Wartleute, die sonst zu keinem Viehe kommen, verpflegt werden 1). — Jeder Ortseinwohner, der ein fremdes Stück Rind in den Ort bringt, wenn es auch zum schnellen Abschlachten bestimmt wäre, ist verpflichtet, unter obiger Strafe,

zuvor den Ortsvorstehern, oder den aufgestellten Fleischbeschauern, wenn sich welche in dem Orte befänden, davon die Anzeige zu machen; zugleich den Tag der Ankunft des Stückes, den Ort, woher er solches bezogen, den Stall, wo es indessen eingestellt worden, anzugeben, und die Besichtigung desselben zu verlangen. — Es darf daher kein fremdes Stück Rind, weder zum eigenen Hausgebrauche noch zum öffentlichen Verkaufe geschlachtet, oder noch lebendig in einen andern Ort käuflich hintangegeben werden, bevor selbes nicht durch den Ortsvorsteher und einen Fleischbeschauer, oder anstatt des letzteren, durch zwey verständige und als rechtschaffene Männer anerkannte Ortseinwohner besichtiget, und als innerlich gesund befunden wurde. — Eine gleiche Besichtigung und Gesunderklärung muß Statt finden, wenn ein fremdes oder neu eingebrachtes Stück Rind, nach Verlauf der 20 Tage, aus der Sperre im Nothstalle entlassen, unter das Gemeindevieh gebracht, auf die Schlachtbank geführt, oder in einen andern Ort verkauft werden soll 2).

1) Viehseuche-Ordnung vom Jahre 1730. VI. Abtheilung §. 6 und 7. Böhmische Gubernial-Verordnung vom December 1751.
2) Viehseuche-Ordnung vom Jahre 1729—30. V. Abtheilung §. 5. Hofkanzley-Decret v. 4. April 1809, Z. 1818. Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809, Z. 8794. An die Kreisämter. Unterricht für Dominien und Unterthanen ꝛc. §. 31.

§. 325. Der Viehhirt (Halter) eines Ortes darf eben so wenig, unter einer körperlichen Strafe, aus keinem Hause ein erst neu eingebrachtes Stück Rind in die Gemeindeherde aufnehmen, bevor nicht der Ortsvorsteher hierzu, nach vorher ausgestandener Contumaz-Zeit des Rindes im Nothstalle, und nach vorheriger Besichtigung, die Einwilligung gegeben hat. Wäre der Hirt hingegen wider seinen Willen gezwungen worden, ein neu eingebrachtes Stück, ohne diese nöthige Vorsicht, in die Gemeindeherde aufzunehmen: so muß er dem Ortsvorsteher sogleich von dem Vorgefallenen die Anzeige machen, und dieser hat zum Vortheile der Gemeinde dieses eingeschwärzte Stück auf der Stelle zu confisciren. — Eben so ist jeder Viehhirt verbunden, sobald er bey der Herde ein innerlich krankes Stück bemerkt, selbes ungesäumt dem Eigenthümer und dem Ortsvorsteher anzuzeigen, damit ersterer es von dieser Zeit an zu Hause behält, und letzterer denselben unter seiner eigenen Aufsicht dazu verhalten kann. Jeder Ortsvorsteher soll deßwegen auch von Zeit zu Zeit die ausgetriebene Herde untersuchen, um sich zu überzeugen, daß er von dem Hirten nicht hintergangen

werde. — Jeder Hirt, der ein krankes Stück verheimlicht, ist des Dienstes zu entlassen, und nach Umständen auch mit körperlicher Züchtigung zu bestrafen. Endlich bey der Aufnahme der Viehhirten, und in den Meierhöfen der Oberknechte oder Meier, muß zur Bedingung ihres Dienstes gemacht werden, daß sie sich in andern Ortschaften niemahls und unter keinem Vorwande, selbst wenn sie auch gerufen oder verlangt würden, mit der Heilung der Viehkrankheiten abgeben wollen; und wenn sie auch nur Ein Mahl gegen diese Vorschrift handeln, so sollen sie sogleich nicht nur des Dienstes verlustig erkläret, sondern nach Umständen auch noch körperlich bestraft werden 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 4. April 1809, Z. 1818. Reg.-Verordn. v. 23. April 1809, Z. 8794. An die Kreisämter. Unterricht für Dominien und Unterthanen ꝛc. §. 32.

§. **326.** Vorzüglich aber müssen alle jene Orte, in welchen Viehmärkte gehalten, oder die an einer Straße liegen, auf welcher moldauische, russische, ungarische oder andere Schlachtochsen getrieben werden, vor der Ansteckung mit der Rinderpest auf ihrer Huth seyn 1); es ist daher im ersten Falle jeder Gemeinde unter einer Strafe aufzutragen, an den Tagen des Viehmarktes das Ortsvieh nicht auf die Huthweiden zu treiben, sondern jeder Viehbesitzer muß das seinige zu dieser Zeit zu Hause im Stalle versperrt hüthen. Auch darf dem fremden Viehe in Privat-Häusern kein Unterkommen, oder auf Gemeindeweiden nicht die Mithuthung gestattet werden 2). Zu den Marktplätzen selbst ist ein abseitig gelegener Ort zu bestimmen, so; daß derselbe hernach von dem einheimischen Viehe nicht betreten werden darf, und das Ortsvieh auch von dieser Seite vor einer möglichen Ansteckung sicher gestellt bleibe 3).

1) Hof-Rescript vom April 1751.
2) Verordnung. Wien v. 21. Jänner 1753.
3) Hofkanzley-Decret v. 4. April 1809, Z. 1818. Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809, Z. 8794. An die Kreisämter. Unterricht für Dominien und Unterthanen ꝛc. §. 33. Hof-Decret v. 3. September und 8. Februar 1816. Hofk.-Decret v. 3. September und 8. Februar 1816, Z. 17124. Reg.-Verordn. Wien v. 23. September 1816, Z. 36143.

§. **327.** In solchen Ortschaften an Straßen, wo häufige Viehdurchtriebe geschehen, dürfen die Ortsvorsteher dem durchpassierenden Viehe entweder gar keinen Aufenthalt gestatten, oder es

sind, mittelst einer Übereinkunft mit den Eigenthümern und Treibern, nur dergleichen Plätze zum Übernachten, Tränken, Füttern oder Weiden des fremden Viehes zu bestimmen, welche von dem einheimischen Viehe dann nicht betreten werden dürfen; worüber die Hirten und Ortsvorsteher Sorge zu tragen haben, daß das Ortsvieh weder auf diese Weideplätze geführt, noch ihm der etwa übergebliebene Futterrest von jenem zum Genusse vorgelegt oder sonst gestattet werde 1). Muß ein Stück aus der Treibherde einer innerlichen Krankheit wegen zurück bleiben, so bleibt einem jeden Einwohner streng verbothen, selbes auch nur in sein Haus, noch weniger unter sein Vieh aufzunehmen; sondern der Ortsvorsteher muß, selbst mit Gewalt und gegen den Willen der Treiber, selbes anhalten, in den Nothstall bis zu Ende seiner Krankheit, auf ihre Kosten, versperren, und unter der nöthigen Vorsicht gehörig verpflegen lassen. Wollen sich die Eigenthümer oder Treiber des fremden Viehes zu diesen Auslagen nicht verstehen, so ist das kranke Rind auf der Stelle todt zu schlagen, abzuhäuten und tief zu verscharren, damit mit dem Fleische und den übrigen Theilen desselben kein Nachtheil verursachet werde; jedoch ist ihnen die Haut entweder nach verrichteter Einkalkung, wovon weiter unten im §. 338. gehandelt wird, mitzugeben, oder um einen mit ihnen bedungenen Preis abzukaufen 2).

1) Verordnung. Wien v. 21. Jänner 1753. Nr. 1. In Böhmen v. 3. November 1757 und 16. October 1761.

2) Hofkanzley-Decret v. 4. April 1809, Z. 1818. Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809, Z. 8794. An die Kreisämter. Unterricht für Dominien und Unterthanen ꝛc. §. 34.

§. 328. Die Übersiedelung der Pächter mit ihrem Viehe von einem Orte zum andern, oder aus einem Hause in das andere, ist nur unter der Bedingung zu gestatten, wenn sie sich zuvor von zwey benachbarten Dominien ihr Vieh genau untersuchen ließen, und über den vollkommen gesunden Zustand desselben von beyden ein Zeugniß erhalten haben, welches sie dann dem Kreisamte, in dessen Bezirke das gepachtete Gut sich befindet, das sie mit dem Viehe besetzen wollen, vorlegen müssen. Derjenige Pächter, welcher dieß zu thun unterläßt, soll nicht allein mit einer Strafe von 12 Ducaten belegt, sondern auch verhalten werden, den verursachten Schaden, welcher durch die Übertragung einer Seuche mittelst der Übersiedelung seines Viehes sich ergab, zu ersetzen. — In Wirths- und Einkehrhäusern endlich ist es den

Wirthen strenge verbothen, ihr eigenes Rindvieh aus denselben Geschirren zu tränken, aus welchen fremde Zugochsen und anderes Rindvieh beym Durchtreiben u. d. gl. gesoffen haben; oder ihm Futter zum aufzehren zu geben, das etwa von diesen übrig geblieben ist 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 4. April 1809, Z. 1818. Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809, Z. 8794. An die Kreisämter. Unterricht für Dominien und Unterthanen ꝛc. §. 35.

§. 329. Wird unter dem einheimischen Viehe eines Ortes ein Stück innerlich krank, ohne daß weder im Orte selbst, noch in der Nachbarschaft desselben die Löserdürre herrschet, oder sonst ein Verdacht geahnet werden könnte, so hat der Besitzer des kranken Stückes nur dem Ortsvorsteher allein die Meldung zu machen, und dasselbe mit dem Gemeindeviehe so lange nicht austreiben zu lassen, bis es vollkommen wieder hergestellt ist. Wäre aber innerhalb 20 Tagen nach der Erkrankung des ersten Stückes in demselben Stalle ein zweytes oder drittes auch plötzlich, ohne eine bekannte Ursache, krank geworden; oder wäre ein fremdes, neu eingebrachtes Rind ohne Besichtigung heimlich geschlachtet, oder auch wieder weiter verkauft worden, und binnen 20 Tagen darnach, von der Einstellung desselben an gerechnet, in dem Stalle das Erkranken erfolgt: so ist die Krankheit schon verdächtig, und es muß alsogleich von dem Eigenthümer des erkrankten Viehes dem Ortsvorsteher, von diesem der Ortsobrigkeit gemeldet, dann durch den Ortsvorsteher auf der Stelle nicht nur das wirklich erkrankte, sondern auch noch alles gesund scheinende Rindvieh aus diesem verdächtigen Hause hinweggeführt, in den Nothstall übersetzt, und da von aller Gemeinschaft mit den Ortseinwohnern und dem Ortsviehe ganz ausgeschlossen, und gut versperrt gehalten werden, bis von Seite der Obrigkeit durch Kunstverständige die genaue Untersuchung, ob die Erkrankung nur bloß zufällig, oder wirklich durch eine verdächtige Ansteckung entstanden ist, angestellt, und das Weitere sodann verfügt worden. Wäre das Letztere der Fall, so muß das sämmtliche verdächtige Hausvieh so lange im Nothstalle durch eigene Wartleute verpflegt werden, bis durch volle 20 Tage an demselben gar keine Spur eines kränklichen Zustandes zu bemerken ist. Die Widersetzlichkeit gegen diese Maßregel, oder die Vernachlässigung derselben, ist, nach dem §. 154. II. Theiles des Gesetzbuches

über Verbrechen und schwere Polizey-Übertretungen, unnachsichtlich zu bestrafen 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 4. April 1809, Z. 1818. Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809, Z. 8794. An die Kreisämter. Unterricht für Dominien und Unterthanen ꝛc. §. 36.

§. 330. Hat die Löserdürre in einem benachbarten Orte, in dem Umkreise einer Stunde, oder wohl gar schon in der angränzenden Gegend wirklich eingerissen, so müssen die Ortsobrigkeiten, nachdem sie die gehörige Anzeige davon erhalten haben, diese Nachricht auf der Stelle in den noch gesunden Ortschaften, auf eine Stunde im Umkreise, den Vorstehern und Bewohnern derselben bekannt machen 1), und den gemeinen Mann auf eine überzeugende Art von der fast gänzlichen Unheilbarkeit und Tödtlichkeit dieser Krankheit, von ihrer fürchterlichen Eigenschaft, sich durch mannigfaltige Ansteckung leicht zu verbreiten, belehren; vor der großen Gefahr, die durch ihre Nähe dem sämmtlichen Viehstande drohet, warnen, und sie daher zur genauen Befolgung der zur Abwendung derselben nothwendigen, obschon lästigen Verfügungen auffordern und strenge anhalten. Zur Unterstützung dieser obrigkeitlichen Belehrung sollen die Seelsorger in den Gemeinden, theils von der Kanzel, theils in Privat-Gesprächen beytragen, und auch durch Religions-Gründe auf das Herz und den Verstand der Zuhörer zu diesem Zwecke wirken. Zugleich sind den Gemeinden die Strafgesetze, welche gegen Übertretung der Vorschriften bey Viehseuchen bestehen, und besonders die §§. 153, 154 und 155 des zweyten Theiles des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey-Übertretungen vorzulesen 2).

1) Hofkanzley-Decret v. 5. November 1812, Z. 16482. Repräsent.-Verordn. Prag v. 31. July 1749. Nr. 3.
2) Hofkanzley-Decret v. 4. April 1809, Z. 1818. Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809, Z. 8794. An die Kreisämter. Unterricht für Dominien und Unterthanen ꝛc. §. 37.

§. 331. Vor allem darf dann eine Stunde im Umkreise von dem verpesteten Orte, unter 50 Ducaten für die Dominien, und unter Leibesstrafe für die Viehhändler, kein Rindviehmarkt gehalten, und es muß aller Umgang und Verkehr mit den Einwohnern des angesteckten Ortes, wenn er nicht von der dringendsten Art und für den ganzen Ort unentbehrlich ist, auf so lange untersagt und aufgehoben werden, bis wieder kreisämtlich die gänzliche Befreyung

des mit der Viehpest heimgesuchten Ortes von diesem Übel angezeigt ist. Durch den angesteckten Ort darf kein Rindvieh für andere Ortschaften durchgeführt, und den Schlachtochsen, die durchzupassieren pflegten, muß von Seite des Kreisamtes ein anderer Richtungsweg angewiesen werden. Sollten aber doch einige Einwohner aus der Nachbarschaft, nothwendiger eigener oder öffentlicher Geschäfte wegen, den angesteckten Ort besuchen müssen: so dürfen sie keinesweges mit vorgespannten Rindern fahren, sich nicht unnöthiger Weise dort länger verweilen, in keinen Rindviehstall gehen, und sich überhaupt nicht mit dem Rindviehe zu thun geben. Bey ihrer Nachhausekunft müssen sie sogleich die auf der Reise gebrauchten Schuhe und Kleider wechseln, sich Hände und Gesicht waschen, und etliche Tage lang nicht zu ihrem einheimischen Viehe gehen. Den Ortshirten und Meierknechten aber ist es unter gar keinem Vorwande erlaubt, eine mit der Rindviehpest heimgesuchte Ortschaft zu betreten 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 4. April 1809, Z. 1818. Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809, Z. 8794. An die Kreisämter. Vorschriften für Dominien und Unterthanen ꝛc. §. 38. Böhmische Gubernial-Verordnung vom Jahre 1748 Nr. 1., und 1777 Nr. 2.

§. **332.** Als ein *Hauptvergehen* gegen die **Wohlfahrt** und Sicherheit des Ortes, ist es den Einwohnern in den gesunden Ortschaften auf das strengste verbothen, heimlich oder öffentlich, krankes Vieh, Fleisch, Milch, Butter, Häute, Unschlitt oder was immer für andere Theile des Rindviehes, sey es von gesunden oder kranken, von geschlachteten oder gefallenen Stücken, aus verdächtigen Orten einzukaufen, einzuschwärzen, und in nicht angesteckte Ortschaften zum Verkaufe oder zum eigenen Gebrauche einzuführen. Ein solches Vergehen ist, nach den schon öfters citirten Paragraphen des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey-Übertretungen, mit aller Strenge zu bestrafen. Eben so wenig darf den von einem mit der Viehseuche angesteckten Orte herkommenden Menschen weder in Privat- noch Einkehrwirthshäusern sich aufzuhalten gestattet, noch weniger ihnen der Zutritt zum einheimischen Rindviehe in einem gesunden Orte erlaubt werden. Weßwegen dann auch besonders auf fremde Fleisch- und Viehhändler 1), deßgleichen noch vorzüglich auf herumschweifende Arzneykrämer, Wasenmeister und ihre Knechte u. s. w. ein wachsames Auge gehalten werden muß. Sie sind bey Betreten sogleich

anzuhalten, zu arretiren, und entweder in ihrem Wohn- und Aufenthaltsorte, oder über die Gränze abzuschaffen. Endlich jedes Stück Rind, das in einem Orte, in dessen Nachbarschaft die Rinderpest herrschet, an einer Krankheit stirbt, muß geöffnet, und in demselben der Löser untersucht werden, und wenn sich dabey die oben im §. 318 aufgezählten Zeichen finden; so muß man das Thier als an der Löserdürre gefallen, und den Ort für einen schon mit der Rinderpest angesteckten erklären 2).

1) Repräsent.-Verordn. in Böhmen v. 6. November 1749 Nr. 1.
2) Hofkanzley-Decret v. 4. April 1809, Z. 1818. Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809, Z. 8794. An die Kreisämter. Unterricht für Dominien und Unterthanen §. 39 Gubernial-Verordnung in Böhmen vom December 1774 Nr. 1.

§. 333. So lange sich in einem Orte selbst noch keine Rindviehseuche äußert; so kann das Austreiben des Rindviehes noch unter der Beschränkung gestattet werden, daß das ausgetriebene Vieh nicht nur allein den Grund und Boden der angesteckten angränzenden Ortschaften nicht betrete, sondern auch so weit als möglich von den Gränzen derselben entfernt, und, wo es thunlich ist, lieber in einer ganz entgegen gesetzten Gegend geweidet werde, damit es ja nicht von dem, aus den angesteckten Ortschaften kommenden Winde getroffen werden möge. Aus eben dieser Ursache soll in einem Umkreise von einer halben Stunde, von dem verpesteten Orte an gerechnet, keine Roboth oder Frohnfuhre mit Zugochsen, noch weniger aber in das Gebieth des verpesteten Ortes geleistet werden. Zugleich aber muß die Ortsobrigkeit allen Viehbesitzern des Ortes nachdrücklichst auftragen, daß sie sich mit einem Futtervorrathe für ihr Rindvieh wenigstens auf sechs Wochen versehen sollen, damit, im Falle die Seuche dennoch im Orte ausbricht, die hernach zur Hemmung ihrer Ausbreitung nothwendige allgemeine Stallsperre vorgenommen, und das eingeschlossene Vieh gehörig genährt werden könne. Dominien, die eine Roboth befehlen, oder sich eine Vernachlässigung dieser letzten Maßregel zu Schulden kommen lassen, sind um 50 Ducaten zu bestrafen 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 4. April 1809, Z. 1818. Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809, Z. 8794. An die Kreisämter. Unterricht für Dominien und Unterthanen §. 40. Verordnung in Wien v. 11. December 1762.

§. 334. Wenn die Löserdürre wirklich schon in dem nächsten angränzenden Orte herrschet, so sind alle bisher verordneten

Maßregeln mit verdoppelter Gewissenhaftigkeit und Strenge zu befolgen, und jedes wie immer erkrankte Rindvieh soll sogleich abgesondert, oder in den Nothstall abgegeben, und hier, entweder bis zum erfolgten Tode, oder bis zur gänzlichen Wiederherstellung, und noch 20 Tage darüber, verpflegt werden. Ferner müssen einige kluge und zuverlässige Männer aus der Gemeinde ausgewählet, und zu Wächtern auf die Gränze gestellt werden, die von hier aus sowohl das einheimische, als das dem angesteckten Orte gehörige Vieh, wie auch alle Fuhren mit Ochsenbespannung wieder dahin, wo sie herkamen, zurückweisen; auf alle hin- und hergehenden Menschen, und das, was sie etwa mit sich führen oder tragen, aufmerksam seyn; alles, was ihnen verdächtig vorkommt, anhalten und abschaffen sollen 1). Als verdächtig aber müssen alle aus einer angesteckten Ortschaft kommenden Menschen angesehen werden, welche von da Rindvieh führen oder treiben, oder Fleisch, Häute und andere Rindtheile bey sich haben. Sollten diese auf die Ermahnung, zurück zu kehren, nicht achten, und mit Gewalt über die Gränze setzen, so soll sie einer der Wächter bis zum Orte begleiten, und sie da dem Ortsvorsteher anzeigen und überliefern, welcher dann sogleich, auch mit Gewalt, das lebendige Vieh in den abgelegenen Nothstall versperren, auf Rechnung des Besitzers indessen füttern lassen, die Personen selbst aber, sammt den etwa mithabenden Rindviehtheilen, Hunden u. s. w., an die Ortsobrigkeit, und diese an das Kreisamt, zum ferneren Verfahren abzuliefern hat. — Wird das versperrte Vieh binnen 20 Tagen an der Rinderpest krank, oder zeigt es sich, bey der mit ihm gepflogenen Untersuchung, daß die mitgebrachten Rindviehtheile von heimlich geschlachteten kranken Stücken herrühren, so sind die ergriffenen Personen als schwere Polizey-Übertreter nach den bereits citirten §§. 153, 154 und 155 des zweyten Theiles des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey-Übertretungen zu bestrafen; sonst aber nur wegen gewaltsamer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zur Verantwortung zu ziehen, und dann gegen Ersatz aller Kosten sammt ihrem Viehe zu entlassen 2).

1) Gubernial-Verordnung in Böhmen v. 13. November 1760 und vom December 1774.

2) Hofkanzley-Decret v. 4. April 1809, Z. 1818. Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809, Z. 8794. An die Kreisämter. Unterricht für Dominien und Unterthanen rc. §. 41. Hof-Decret v. 3. December 1774.

§. 335. Ist die Löserdürre aber in einem Orte selbst wirklich ausgebrochen, was aus den, in den §§. 315, 316, 317 und 318 angegebenen Kennzeichen dieser Krankheit beurtheilt werden kann, so wäre wohl das Todtschlagen der ersten kranken und verdächtigen Thiere das beste und sicherste Mittel, der anfangenden Rinderpest ein schnelles Ende zu machen. Sobald daher in einer Gemeinde ein Stück Rind pestkrank ist, sollte es sogleich an einen abgelegenen Ort gebracht, getödtet und unabgehäutet, nach den unten anzuführenden Vorschriften, verscharret werden. Auch alles mit demselben in einem gemeinschaftlichen Stalle gestandene Rindvieh, wenn es nicht über einige Stücke beträgt, sollte ebenfalls getödtet und wie wirklich angestecktes behandelt werden 1); sind es aber mehr als drey bis vier Stück, so sollen sie nach ihrer Anzahl in mehrere Haufen, von 10 zu 10 Stück, vertheilt, und in besondere Ställe oder eigends umzäunte Weideplätze gebracht werden; damit, wenn gleich die Pest unter einem dieser Haufen ausbricht, doch wenigstens die übrigen dann vielleicht verschont bleiben, der angesteckte Haufe aber sogleich wieder getödtet werden könne. Allein, um diese Maßregel mit aller Strenge ausführen zu können, müßte dem Eigenthümer des todt zu schlagenden Rindviehes, da er sein Eigenthum der Sicherheit und der Erhaltung des übrigen Viehstandes aufopfert, sein Verlust, nach einer dem Viehstande gütet Einwohner des ganzen Kreises gemachten Repartition, verder werden 2).

1) Verordnung in Böhmen v. 31. August 1759. Anweisung, wie das Vieh gesund u. s. w. Abtheilung 6. Abschnitt 2. Nr. 9.

2) Hofkanzley-Decret v. 4. April 1809, Z. 1818. Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809, Z. 8794. An die Kreisämter. Unterricht für Dominien und Unterthanen ꝛc. §. 42. Hof-Decret v. 18. May 1815.

§. 336. Übrigens, es mag bey der in einem Orte ausgebrochenen Löserdürre das Todtschlagen der inpestirten Stücke vorgenommen werden können, oder nicht, so muß von dem Ortsvorsteher der Ortsobrigkeit, und von dieser dem Kreisamte, mit Absendung einer Fuhre, unter 20 Ducaten Strafe, alsogleich davon die Anzeige gemacht werden, damit selbes dann den angesteckten Ort, zur Warnung der Nachbarschaft, öffentlich bekannt machen, und über das Nöthige, dem Übel in Zeiten Einhalt zu thun, verfügen kann. In dem angesteckten Orte selbst aber sind, ohne die Ankunft des kreisärztlichen Personals, oder anderer kreisämtlicher Personen und Verordnungen abzuwarten, auf das schleunigste die weiter unten fol-

genden Verfügungen zu treffen 1). Jeder Ortsvorsteher, der, wenn zwey oder drey Stück Rindvieh von Woche zu Woche in einem Stalle oder im Orte überhaupt erkranken, die nöthige Anzeige an das Dominium zu machen unterläßt, soll sogleich abgesetzt, auf immer zu diesem Amte für unfähig erkläret, und bey erschwerenden Umständen noch überdieß nach dem §. 154 des II. Theiles des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey-Übertretungen bestraft werden; jedes Dominium aber, das sich einer gleichen Nachlässigkeit gegen das Kreisamt schuldig macht, soll eine Geldstrafe von 50 Ducaten erleiden, indem es den sämmtlichen Gutsbesitzern zur unnachläßlichen Pflicht gemacht wird, stets, und besonders, wenn die Löserdürre in den benachbarten Ortschaften schon ausgebrochen wäre, auf die erste Entstehung dieses Uebels in jedem Orte ein wachsames Auge zu haben. Sie sind daher dafür verantwortlich, wenn aus Unwissenheit oder Saumseligkeit diese Landplage in ihrem Bezirke Wurzel faßt, und den benachbarten Ortschaften und Gegenden daraus Nachtheil erwächst, um so mehr, da es ausgemacht ist, daß die Rinderpest gewiß nicht weit um sich greifen wird, wenn anders die gesetzlichen Vorschriften gegen die Ansteckung genau befolgt werden 2).

1) Verordnung. Wien v. 21. Jänner 1753 Nr. 3. Gubernial-Verordn. in Böhmen v. 22. Jänner 1768, und v. 22. December 1766. Hofk.-Erlaß v. 5. November 1812, Z. 16482. Reg.-Verordn. Wien v. 20. November 1812, Z. 31630.

2) Hofkanzley-Decret v. 4. April 1809, Z. 1818. Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809, Z. 8794. An die Kreisämter. Unterricht für Dominien und Unterthanen ꝛc. §. 43. Hof-Decret v. 19. December 1793; kund gemacht in Mähren den 16. Jänner 1796. Repräsent.-Verordn. Prag v. 31. July 1749 Nr. 2 und 3. Böhmische Gubernial-Verordnung vom December 1774. Hof-Entschließung v. 19. November 1762 Nr. 7.

§. 237. Mit dem Tage der Entscheidung, daß die Löserdürre in einem Orte ausgebrochen ist, und die ganze Zeit hindurch, als sie anhält, ist es verbothen, in dem Orte einen Rindviehmark abzuhalten 1), oder eine Übersiedelung der Einwohner mit ihrem Rindviehe in eine andere Ortschaft vorzunehmen. Alles gemeinschaftliche oder einzelne Austreiben des Rindviehes, bey Tag oder Nacht, auf Gemeindeweiden oder auf eigene Wiesen, Äcker und Hausgärten, muß unter der Strafe der Confiscation des Viehes unterbleiben. Das sämmtliche Ortsvieh, ohne Ausnahme

und Rücksicht auf herrschaftliches oder gemeines, soll, so lange die Seuche im Orte dauert, bey beständig mit engen hölzernen Gittern verschlossenen Thüren in seinen Ställen gehalten, und von keinen Menschen, weder von fremden, noch Hausleuten, jene ausgenommen, die zu seiner Wartung und Pflege nothwendig und eigends dazu bestellt sind, noch weniger von Hunden, Katzen oder Schweinen besucht und berührt werden. Dabey aber muß dem Rindviehe öfters trockene Streu untergelegt, gutes, etwas säuerliches Futter, mit Sauerteig und Salz gesäuerte Mehltränke gegeben, die Stallwände und Futterbarren oft mit Essig besprengt, die Luft durch öfteres Räuchern mit Mineral-Säuren, wobey die Stallfenster und Thüren unter gehöriger Aufsicht zu öffnen sind, gereiniget, und überhaupt alles, was zur Gesunderhaltung des Viehes gerathen wurde, immer genau befolgt werden. Die mit der Wartung des in den Ställen eingeschlossenen Hornviehes beauftragten Personen sollen allen Umgang mit den übrigen Leuten aus anderen Häusern, besondes aus angesteckten, sorgfältig vermeiden; so lange die Seuche dauert, sich in ihrer Wohnung zurückhalten, und selbst ihre Andacht bloß nur zu Hause verrichten 2). Dabey muß aber jeder Hauswirth die Anzahl seines versperrten Viehes gewissenhaft angeben, und unter schwerer Strafe dafür haften, daß er, so lange die Seuche dauert, weder eines verkaufen, noch schlachten, und bey Erkrankung eines Stückes es sogleich der Ortsobrigkeit schuldigst anzeigen werde 3), die darüber genaue Listen zu halten hat. Den von dem Kreisamte abgeordneten Individuen des Sanitäts-Personals ist die strengste Folge in allen ihren die Viehseuche betreffenden Anordnungen und Verfügungen zu leisten, und die Dominien haben die Unterthanen zum pünctlichen Gehorsam mit aller gesetzlichen Strenge anzuhalten 4).

1) Verordnung v. 21. August 1760.
2) Hof-Entschließung v. 19. November 1762. Viehseuche-Ordnung für Steyermark vom Jahre 1751 §. 25. Böhmische Gubernial-Verordnung v. 20. Februar 1796 Nr. 1 und 2.
3) Verordnung. Wien v. 12. Hornung 1761, und v. 30. September 1793.
4) Hofkanzley-Decret v. 4. April 1809, Z. 1818. Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809, Z. 8794 An die Kreisämter. Unterricht für Dominien und Unterthanen ꝛc. §. 44. Verordnung. Wien v. 21. Jänner 1753 Nr. 4 und 5. Böhmische Gubernial-Verordn. v. 20. Februar 1796. Repräsent.-Verordn. Prag v. 31. July 1749 Nr. 4 und 5. Verordnung v. 22. December 1766. Viehseuche-Ordnung für Steyermark vom Jahre 1751 §. 29.

§. 338. Aus einem schon angesteckten Hause müssen alle kranken Stücke bey Zeiten zum Orte hinaus, in den abgelegenen Nothstall versetzt, unter der Aufsicht des Orts- oder Gemeindevorstehers durch eigene, von ihm selbst auf Gemeindekosten angestellte, verlässige Wärter sowohl gepflegt, als vorzüglich bewacht werden, damit die Ansteckung von da nicht verbreitet werde 1). Zur Ablederung und Verscharrung des an der Löserdürre gefallenen Viehes, welches in den Ställen oder überhaupt in der Nähe der Wohnhäuser vorzunehmen strenge verbothen ist, müssen außerhalb der Ortschaften abgelegene, von dem Nothstalle nicht weit entfernte, in einer sandigen Vertiefung, in einem Gebüsche oder Gehölze gelegene, angemessene Plätze bestimmt werden, und zugleich mehrere mit Aschenlauge und Kalkwasser angefüllte Tonnen oder Kufen, um die abgezogenen Häute hineinlegen zu können, dabey vorhanden seyn. Sobald ein Stück an der Löserdürre umgestanden ist, muß selbes daher alsbald aus dem Stalle geschafft, auf einen Karren gelegt, und durch Pferde auf einen der bestimmten Plätze hingefahren, nicht aber bloß auf der Erde, wie es sonst öfters geschah, geschleppt oder geschleift werden. Ist man damit auf dem Platze angelangt, so darf das todte Vieh nicht eine Zeit lang in freyer Luft liegen bleiben, sondern es muß auf der Stelle abgehäutet, und das Aas wenigstens in sechs Fuß tiefe Gruben verscharret, drey Fuß mit gestampfter Erde überdeckt, der Ort oben mit Dornsträuchern besteckt, und so vor dem Ausgraben durch Hunde, Schweine und andere Thiere gesichert werden 2). Die abgezogenen Häute sind sogleich in die mit Salzwasser, mit Aschenlauge oder Kalkwasser angefüllten Tonnen zu legen, mit Steinen zu beschweren, und darin wenigstens 24 Stunden liegen zu lassen. Alles dieß muß unter den Augen eines eigenen, von der Gemeinde zu ernennenden, verlässigen Aufsehers geschehen. Die Häute dürfen sodann aber auf keine Weise dem Wasenmeister überlassen werden, aus welcher Ursache daher, zur Zeit einer herrschenden Viehseuche, die sonst deßwegen mit ihm getroffenen Accorde für ungültig erklärt werden; sondern sie sind von der Ortsobrigkeit selbst in sichere Verwahrung zu nehmen, und nicht früher, als vier Wochen nach ganz beendigter Seuche, zum Vortheile der verunglückten Einwohner, mit Ausnahme von 1 fl. 30 kr. für die Abführung und Ablederung eines großen Stückes Rind, und 45 kr. für die eines noch nicht jährigen Kalbes, die der Wasenmeister erhält, zu verkaufen 3). So wie das Auslaugen der Häute, um die Verschleppung des

Ansteckungsstoffes mit der Viehpest zu verhindern, nur in der Nähe des Nothstalles vorgenommen werden darf, eben so müssen sie auch hernach an einem, von allen Viehställen entfernten, abgelegenen Orte zum Trocknen aufgehängt, und an einem abgesonderten, gut verschlossenen Orte des Dachbodens aufbewahret werden. Sollte hingegen eine Haut schon abhanden gekommen oder verkauft seyn, so ist der Ort, wo sie hingebracht wurde, auszuforschen, bey Ausfindigmachung selbe abzunehmen, und damit nach der eben gegebenen Vorschrift zu verfahren; die Thäter aber sind vorschriftsmäßig zu bestrafen, und das Haus, wo sich die Haut befand, ist als der Ansteckung mit der Rindviehseuche verdächtig zu erklären. Sollte die Verschleppung der Häute oder anderer Rindviehtheile in ein anderes Dominium geschehen seyn, so muß selbes auf der Stelle davon benachrichtiget und zum vorschriftsmäßigen Verfahren aufgefordert werden 4).

1) Böhmische Gubernial-Verordnung vom November 1773 Nr. 1 und 2, und v. 14. Jänner 1774.
2) Repräsent.-Verordnung in Böhmen v. 6. November 1749. Verordnung. Wien v. 18. December 1748. Hof-Entschließung v. 19. November 1762 Nr. 4. Böhmische Gubernial-Verordnung vom August und November 1772, und vom December 1774 Nr. 5.
3) Reg.-Decret. Wien v. 12. Februar 1807, Z. 4443.
4) Hofkanzley-Decret v. 4. April 1809, Z. 1818. Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809, Z. 8794. An die Kreisämter. Unterricht für Dominien und Unterthanen ꝛc. §. 45. Oesterreichische Vieh-Ordnung vom Jahre 1729, II. Abtheilung §§. 17, 18, 20, 21, 22, 23 und 24. Verordnung in Wien v. 21. November 1763. Gubernial-Verordnung in Böhmen vom September 1773. Viehseuche-Ordnung für Steyermark vom Jahre 1751 §§. 26 u. 31. Repräsent. Verordn. Prag v. 31. July 1749 Nr. 9 und 10. Hof-Entschließung v. 31. December 1785; kund gemacht in Wien den 8., in Mähren den 12., in Böhmen den 14. und in Galizien den 16. November 1786.

§. 339. Jedes Haus und jeder Stall, wenn darin auch erst nur ein einziges Stück an der Rinderpest krank gewesen, und wenn selbes gleich abgesondert und weggeführt worden wäre, muß schon für ganz angesteckt und verpestet gehalten werden: in der sicheren Voraussetzung, daß um so gewisser alles noch darin stehende gesunde Vieh nach einander erkranken wird, je länger das erste kranke darunter stehen blieb, weil mit der Zunahme der Krankheit auch die ansteckende Wirksamkeit derselben zunimmt. Auf solche angesteckte und der Fortpflanzung der Ansteckung verdächtige Häuser

hat daher die Ortsobrigkeit besonders aufmerksam zu seyn, um alle fernere und weitere Verbreitung der Ansteckung oder Verschleppung des noch angeblich gesunden Viehes zu verhindern. Es muß demnach die Anzahl des sämmtlichen Rindviehes in einem angesteckten Stalle genau verzeichnet, und deßwegen wenigstens Ein Mahl in jeder Woche Hausuntersuchung gepflogen werden; wenn aber dabey gefunden würde, daß ein oder mehrere Stücke entweder heimlich geschlachtet oder sonst verschleppt worden wären; so sind die Eigenthümer sogleich vorzufordern, und zu vernehmen, was mit dem abgängigen Viehe geschehen ist. Im Falle es sich dann zeigte, daß selbes todt oder lebendig, oder daß nur einzelne Theile davon in einen anderen Ort, an jemand versendet oder verkauft worden wären: so muß ohne Verzug von den Dominien an das betreffende Kreisamt von diesem Vorfalle der Bericht erstattet werden, damit die nöthige Verfügung getroffen, und durch eine zeitliche Entdeckung dieses Frevels eine andere Gemeinde vor Unglück verwahret werde. Die noch gesunden Häuser und Ställe müssen aber so lange von aller obrigkeitlichen und ärztlichen Besichtigung und Durchsuchung frey bleiben, als alles Vieh darin noch wirklich gesund ist, und nach der Vorschrift versperret gehalten wird, damit nicht etwa erst bey dieser Gelegenheit eine Ansteckung hineingebracht werde 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 4. April 1809, Z. 1818. Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809, Z 8794. An die Kreisämter. Unterricht für Dominien und Unterthanen ꝛc. §. 46.

§. 340. Hat die Rinderpest in einem, mit vielem Rindviehe besetzten Stalle oder Meierhofe erst angefangen, und wäre es noch wahrscheinlich, daß viele Stücke vor der Ansteckung, und also auch vor dieser Krankheit gesichert werden könnten, wenn das Vieh sogleich aus dem schon verpesteten Stalle hinweg, auf einen, von allen ansteckenden Einwirkungen entfernten, sicheren Ort gebracht würde: so wird eine solche Ortsveränderung nur unter folgenden Bedingungen erlaubt und gutgeheißen werden können, nähmlich, daß die Uebersiedelung unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Ortsobrigkeit selbst, wenn gleich das Vieh nicht obrigkeitlich wäre, geschähe; daß selbes dabey weder in dem Orte selbst bleibe, noch weniger aber in eine andere Ortschaft überführt werde, sondern in eine einsame, von menschlichen Wohnungen entfernte Gegend, z. B. einen abgelegenen Meierhof, eine Schäferey, oder in

einen Wald, und nicht anders, als in mehrere kleinere Abtheilungen, von höchstens 10 und 10 Stück, getrennet, Statt finde; damit, wenn doch unter der einen Abtheilung sich schon ein angestecktes Stück fände, die übrigen davon nicht gefährdet würden. Hier sollen sie indessen, so lange als die Rinderpest anhält, eingestellt bleiben, und nicht unter sechs bis acht Wochen, nach gänzlich gehobener Seuche, nachdem zuvor die weiter unten vorgeschriebene Reinigung mit den angesteckt gewesenen Häusern und Ställen vorgenommen wurde, wieder nach Hause gebracht werden 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 4. April 1809, Z. 1818. Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809, Z. 8794. An die Kreisämter. Unterricht für Dominien und Unterthanen ꝛc. §. 47.

§. **341.** Als **Vorbeugungsmittel**, wenn das Rindvieh von der Löserdürre noch nicht angesteckt ist, rathen zwar die angesehensten Thierärzte Folgendes: Man nehme eine Handvoll Angelikn-Kraut, 7 Loth Seife, einen Eßlöffel voll Salz, und 1 Pfund Wagentheer; vermische es zusammen über gelindem Feuer, und schmiere einen Eßlöffel voll von dieser Latwerge einem jeden alten Stück Rindvieh auf die Zunge. Das junge Vieh bekommt halb so viel; allen aber streiche man etwas Wagentheer auf die Nase. Außer diesem haben sich zur Verhüthung der Ansteckung die Räucherungen mit Mineral-Säuren als nützlich bewährt; zu diesem Ende gibt man in ein Trinkglas einen Eßlöffel voll Kochsalz, befeuchtet es mit Wasser, und tröpfelt dann so viel Vitriolöhl darauf, bis sich der Dampf hinlänglich entwickelt. Man stellt nach der Größe des Stalles ein oder zwey Gläser auf die Fenster, und rührt die Mischung zuweilen mit einem irdenen Pfeifenstiele um. Das wird täglich zwey Mahl wiederhohlt 1). Allein die tägliche traurige Erfahrung hat hinlänglich bewiesen, daß, außer einer sorgfältigen Reinhaltung, einem täglichen Waschen des Rindviehes, und außer der sorgfältigsten Vermeidung aller Anlässe zur Ansteckung, noch gar kein anderes zuverlässiges Mittel, durch welches die gesunden Stücke vor der Rinderpest wirklich gesichert werden könnten, bisher bekannt ist. Wollte daher auch jemand das oben angeführte Arzneymittel bey seinem Rindviehe gebrauchen: so dürfen doch alle übrigen Maßregeln keineswegs vernachlässiget, sondern im Gegentheil müssen sie auf das strengste in Ausübung gebracht werden, wenn man sich davon einen wahren Nutzen versprechen will. Uebrigens sollen nicht nur allein die Ortsobrigkeiten und Vorsteher der

Gemeinden, sondern auch die sämmtlichen Unterthanen allen unbefugten und ungelernten Pfuschern in der Thierheilkunst, die den armen Landmann entweder nur um sein Geld zu prellen suchen, oder die aus Unwissenheit und schändlicher boshafter Gewinnsucht den Ansteckungsstoff aus einem angesteckten Orte oder Hause in andere gesunde selbst übertragen, keinen Zutritt in die Ortschaft, noch viel weniger in die Ställe zum Viehe gestatten, sondern ein jeder dieser schädlichen Pfuscher ist im Betretungsfalle sogleich auf längere Zeit gefänglich anzuhalten, damit er wenigstens während der Dauer der Seuche unschädlich gemacht, und verhindert werde, daß er den leichtgläubigen Landmann, durch eine lügenhafte Anpreisung seiner angeblich zuverlässigen Vorbeugungs- und Heilmittel der Löserdürre, in der Befolgung der in der gegenwärtigen Viehseuche-Ordnung angegebenen, nothwendigen, zweckmäßigen Vorschriften nicht nachlässig und saumselig mache, oder ihn wohl gar zum Mißtrauen und Ungehorsam gegen dieselben verleite 2).

1) Reg.-Decret v. 19. Februar 1807, Z. 4914. An die Kreisämter. Wien.
2) Hofkanzley-Decret v. 4. April 1809, Z. 1818. Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809, Z. 8794. An die Kreisämter. Unterricht für Dominien und Unterthanen ꝛc. §. 48.

§. **342.** Eben so wenig sollen zur Heilung schon erkrankter Thiere dergleichen thierärztliche Pfuscher und Betrüger zugelassen werden; sondern für den ersten Nothfall kann der Landmann selbst, bis die zu Hülfe gerufenen, oder von dem Kreisamte abgeschickten Thierarzney-Verständigen ankommen, folgende Mittel, die die Rinderpest wenigstens gelinder und leichter überstehen zu machen scheinen, anwenden. Nähmlich er reiche dem Viehe eine saftige angesäuerte und gesalzene Nahrung; säuerliche, mit Sauerkrautwasser 1), oder mit Sauerteig, oder mit Essig und Salz angemachte Tränke; er nehme die so genannten wilden Aepfel (Holzäpfel), entweder grüne oder frische, oder an der Luft getrocknet, je nachdem es die Jahreszeit mit sich bringt, stampfe sie klein, und gebe sie dem Rindviehe allein, oder mit anderem Futter vermengt; er kann sie auch mit dem Getränke des Viehes anbrühen, oder in kaltem Wasser weichen und ausziehen lassen. Er gebe täglich zwey oder drey Mahl wiederhohlte Eingüsse, für ein erwachsenes Stück von einer halben Maß Essig mit einer Hand voll Salz, oder von einer Maß Wasser, mit einem bis zwey Loth von Salzsäure oder Vitriolsäure vermischt; junges Vieh erhält durchaus von jedem

nur die Hälfte. Man befeuchte auch äußerlich und waſche den ganzen Leib der Rinder mit einem gleichfalls auf die genannte Art ſauer gemachten Waſſer; endlich bey eintretender Beſſerung, die man am beſten und gewiſſeſten aus dem wieder anfangenden Wiederkauen (Eindrücken) erkennt, ſollen nährende Mehltränke, Schrottfutter, und bittere, die Verdauung befördernde Magenmittel, als: Enzian-, Alantwurzel und Galgantwurzel-Pulver, zu ½ Loth für erwachſene Stücke, und für junges Vieh zur Hälfte, zwey Mahl des Tages gereicht werden. — Das oft ſo allgemein empfohlene und gewiß meiſtens unklug benützte Aderlaſſen iſt bey Viehſeuchen überhaupt, und der Löſerdürre insbeſondere, ſowohl als Vorbeugungs- als auch als Heilmittel zu unterlaſſen, und wenn es ja nothwendig ſeyn ſollte, nur auf den Rath und das Geheiß eines Thierarzneykundigen vorzunehmen 2).

1) Böhmiſche Repräſent.-Verordn. v. 1. December 1750.
2) Hofkanzley-Decret v. 4. April 1809, Z. 1818. Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809, Z. 8794. An die Kreisämter. Unterricht für Dominien und Unterthanen ꝛc. §. 49.

§. **343.** Iſt die Rindviehpeſt, wie es bey genauer Befolgung der gegebenen Maßregeln jedes Mahl zu hoffen iſt, ſo unterdrückt und vermindert worden, daß ſeit dem letzten umgekommenen oder von der Seuche geneſenen Stücke wenigſtens 20 Tage verfloſſen ſind, und daß jeder Viehbeſitzer, wenn er von dem Ortsvorſteher gerichtlich vernommen wird, die Geſundheit ſeines Rindviehes auf ſein Gewiſſen beſtätiget 1): ſo kann die Obrigkeit die anbefohlene Stallſperrung wieder aufheben, und das Ortsvieh mit der Vorſicht auszutreiben erlauben, daß ſelbes nicht in der Nähe der angeſteckt geweſenen Häuſer und Ställe, oder des Nothſtalles und des Verſcharrungsplatzes 2), und nicht auf die Wege, die ſonſt kranke oder auch todte Stücke paſſieren mußten, getrieben werde. Neu angekauftes Rindvieh, oder ſolches, das während der Dauer der Seuche aus dem Orte hinweggebracht, und nach der Anleitung des §. 340, in ſichere abgelegene Plätze verſtellt war, darf nicht unter acht Wochen nach gänzlich gehobener Seuche, und nicht bevor die angeſteckt geweſenen Ställe u. ſ. w. gehörig und ſorgfältig gereiniget wurden, wieder zurückgebracht werden, damit durch zurückgebliebene Anſteckungsſtoffe die Seuche nicht neuerdings wieder ausbreche und ſich weiter verbreite. Überdieß muß das neu angekaufte Rindvieh, vor der Einſtallung unter das geſunde einheimi-

sche, die Contumaz in eigends hierzu bestimmten reinen Ställen, wo keine seuchenden Thiere gestanden haben, aushalten 3).

1) Verordnung in Böhmen v. 12. October 1761.
2) Verordnung in Böhmen v. 18. August 1763.
3) Unterricht u. s. w. §. 50.

§. **344.** Die Reinigung in einem, mit der Rindviehpest angesteckt gewesenen Orte, soll auf folgende Weise vorgenommen werden: Die alten hölzernen Futterbarren und Raufen in den Ställen sind entweder zu verbrennen, und dafür neue anzuschaffen; oder, wenn sie noch sehr brauchbar wären, wenigstens aus dem Stalle zu nehmen, in freyer Luft gut auszutrocknen, hernach ziemlich tief abzuhobeln, und mit warmer Lauge, oder mit warmen Essig und Wasser sorgfältig zu waschen, und dann noch einige Tage an einem offenen, jedoch vor dem Regen geschützten Orte wohl austrocknen zu lassen. Für steinerne Futterbarren ist ein wiederhohltes Auswaschen mit einer guten starken Lauge und das Scheuern mit Sand hinreichend, ohne daß sie aus dem Stalle genommen werden dürfen. Der gedielte Fußboden in den Ställen muß aufgehoben, die schlechten oder morschen Dielen und Pfosten müssen verbrannt und mit neuen verwechselt, die guten, brauchbaren aber in der freyen Luft wohl ausgetrocknet, dann auf beyden Seiten gut abgehobelt, wie die Barren gewaschen und wieder getrocknet werden. Beym Wiedereinlegen sind sie umzuwenden, so, daß die Fläche derselben, welche vorher nach abwärts lag, nun nach aufwärts zu stehen kommt. Die vom Unrathe durchnäßte, faule Erde unter dem Fußboden muß wenigstens einen halben Fuß tief ausgegraben, ausgeführt, in tiefe Gruben verscharret, und der Raum dann wieder mit frischer angefüllt, fest gestampft, und darauf erst gebretert werden. Eben so ist mit den gepflasterten Fußböden zu verfahren; ausgenommen, daß die Steinplatten oder die Ziegel nur mit scharfer Lauge gut abgewaschen, an der Luft getrocknet, und nach eingeführter neuer Erde, wie bey den hölzernen Fußböden, umgewendet wieder gelegt werden. Sollten die Ställe aber nicht gebödnet seyn, so muß die Erde wenigstens um einen halben Fuß tiefer, als bey den vorigen, ausgegraben, der Raum wieder mit frischer, sehr fest eingestampfter Erde angefüllt, die ausgegrabene Erde aber ebenfalls weggeführt, in tiefe Gruben an entfernten Orten verscharret, ziemlich hoch mit anderer Erde und mit Steinen überschüttet, und der Platz, wie bey den Aasgruben, mit Dornsträuchern bestecht werden. Die gemauerten Wände der Ställe müs-

sen mit dickem Kalke wieder frisch übertüncht, die Holz- und Breterwände aber, besonders wo mehrere kranke Stücke gestanden haben, abgehobelt, mit warmer Lauge abgewaschen, und dann auch mit Kalk übertüncht werden. Auf gleiche Art sind die über den Ställen sich befindlichen Heuböden, wenn der Stall nicht gewölbt, sondern nur mit hölzernen Decken, die zugleich den Fußboden des Heubodens ausmachen, bedeckt war, zu reinigen, und erst nach geschehener Reinigung und Auslüftung, nachdem zuvor das während der Seuche sich darauf befindliche Futter hinweggenommen, und von den Dörfern entfernt durch Feuer vertilgt worden, ist wieder frisches Futter dahin zu bringen erlaubt. Übrigens müssen Ställe und Heuböden, nach vollbrachter Reinigung, bevor sie wieder zu gebrauchen sind, wenigstens durch acht Tage bey offenen Fenstern und Thüren gut ausgelüftet werden. — Eine gleiche sorgfältige Reinigung erfordern auch alle hölzernen Gefäße und derley Geräthe, das bey angestecktem Rindviehe gebraucht wurde; Ketten und anderes Eisenwerk hingegen ist entweder auszuglühen, oder doch mit warmer scharfer Lauge, oder mit warmen Essig sorgfältig zu waschen; Stricke, Decken, Stroh aus den Ställen und alle Kleidungsstücke derjenigen Personen, die das angesteckte Rindvieh pflegten, und welches sie während des Umganges mit demselben auf dem Leibe trugen, müssen entweder durch Feuer vertilgt, oder wenn die letzten noch einigen Werth und Brauchbarkeit hätten, und nothgedrungen beybehalten werden müßten, vor einem künftigen Gebrauche durch öfteres Waschen sorgfältig gereiniget und gut ausgelüftet werden. Endlich ist auch aller Dünger oder Mist und anderer Unrath der an der Pest krank gewesenen oder gefallenen Rinder aus den Ställen, Häusern und von den Straßen fortzuschaffen, in tiefe Gruben an abgelegenen Orten zu verscharren, und, wie oben von der aus den Ställen ausgegrabenen Erde gesagt wurde, zu bedecken, und bevor er nicht gänzlich verfault ist, nicht wieder auszugraben 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 4. April 1809, Z. 1818. Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809, Z. 8794. An die Kreisämter. Unterricht für Dominien und Unterthanen ꝛc. §. 51. Oesterreichische Vieh-Ordnung vom Jahre 1729. II. Abtheilung §§. 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34. Hof-Entschließung v. 19. November 1762 Nr. 6 und 7. Verordnung in Böhmen v. 17. März 1774. Böhmische Gubernial-Verordnung v. December 1740; kund gemacht den 31. August 1759. Repräsent.-Verordn. Prag v. 31. July 1749. Verordn. Wien v. 21. Jänner 1753 Nr. 10.

§. 345. Dieses so nothwendige und wichtige Geschäft der Reinigung nach überstandener Löserdürre darf aber nicht der Willkühr und Laune der Privaten überlassen werden, sondern es muß unter den Augen und der besonderen Leitung der Ortsvorsteher und des Dominiums geschehen. Sie haben dann nicht nur allein über die Befolgung der in dieser Hinsicht gegebenen Vorschriften, sondern auch noch darauf mit aller Strenge zu wachen, daß von Dingen, woran der Ansteckungsstoff haften, und wodurch das Übel verbreitet werden könnte, nichts verheimlichet und verschleppt werde; in welchem Falle das Verschleppte ausfindig zu machen, dasselbe nach Umständen entweder zu reinigen oder zu vertilgen, und der Thäter mit der gebührenden Strafe zu belegen ist. — Nach vollendeter Reinigung ist davon an das Kreisamt die Anzeige zu machen, und der Ort durch öffentliche Kundmachungen für rein zu erklären 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 4. April 1809, Z. 1818. Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809, Z. 8794. An die Kreisämter. Unterricht für Dominien und Unterthanen ꝛc. §. 52. Repräsent.-Verordn. Prag den 31. July 1749 Nr. 11.

B. Regeln, die bey den Blattern der Schafe zu beobachten sind.

§. 346. Die Blattern sind eine Krankheit, die bloß den Schafen eigen ist, daher sie auch gewöhnlich nur mit dem Nahmen: Schafblattern, Schafpocken, bezeichnet wird. Oft ist dieses Übel gutartig, oft sehr gefährlich, und dieß letztere vorzüglich in niedrigen Gegenden, wo es mit dem Sumpffieber verknüpft zu seyn pflegt. Immer herrschen die Blattern unter den Schafen epizootisch oder seuchenartig, und morden gemeiniglich ganze Herden. Sie sind, was die Fortpflanzung des Übels betrifft, ganz der Rindviehpest gleich, weil sie eben so durch Ansteckung verbreitet werden. Als Ursachen dieser Krankheit ist man daher das eigenthümliche ansteckende Contagium, und in sumpfigen Gegenden die Ausdünstung trocknender Sümpfe anzunehmen genöthiget. Übrigens ist es merkwürdig, daß auch die Kaninchen, durch den Umgang mit blatterkranken Schafen, mit dem nähmlichen Übel angesteckt werden können.

§. 347. Die Kennzeichen dieser Krankheit sind: Vor dem Ausbruche der Blattern werden die Schafe vier bis fünf Tage traurig; sie verlieren die Eßlust, sind schläfrig, schwach, hinken mit den Hinterfüßen, oder werden steif, und das Wiederkäuen höret auf. Dann entstehen rothe Flecken an verschiedenen unbehaar-

ten Stellen des Körpers, als: an der Nase, an den Lippen, Augenliedern, an den Weichen, zwischen den Schenkeln, und an den inneren Flächen der Vorderfüße, um den After; bey kurz vorher geschornen Schafen aber am ganzen Körper. Diese rothen Flecken erheben sich allmählig in Bläschen, welche am sechsten bis achten Tage der Krankheit gelblich werden. In dieser Zeit schwellen die Augen und oft auch der ganze Kopf an; aus den Augen und Nasenlöchern fließt ein gelblicher Schleim, der Athem ist schwer und hat einen üblen Geruch. Nach dieser Zeit gegen den neunten oder zehnten Tag springen die Blattern auf und verwandeln sich in eine Rinde (Borke oder Schorf), die zwischen dem zwölften oder vierzehnten Tage abfällt, wobey zugleich die Geschwulst der Theile nachläßt. Während des ganzen Verlaufes der Krankheit haben die Schafe viele Hitze, ein trockenes Maul, starken Durst, ein geschwinderes Athmen, rothe entzündete Augen und einen schnelleren Herzschlag.

§. 348. Wenn die Blattern nicht einzeln abgesondert stehen, sondern zusammenfließen, sich nicht erheben, schwärzlich sind, und keinen rothen Rand ringsherum haben, so ist diese Krankheit meistens tödtlich, oder es entstehen tiefe bösartige Geschwüre, die nicht selten in Brand übergehen. Diese tödtliche Gattung der Blatternkrankheit herrscht meistens in niederen Gegenden zu Ende des Sommers, und ist immer mit dem Sumpffieber vergesellschaftet. — Außerdem gibt es auch noch Schafblattern, die wegen ihres langwierigen Verlaufes und der geraumen Zeit, die sie zur Eiterung nothwendig haben, bekannt sind, und gewöhnlich mit dem Nahmen: Steinblattern oder Krystallblattern, belegt werden. — Herrscht zur nähmlichen Zeit, als die Schafblattern vorkommen, auch das Sumpffieber epidemisch, dann hat man nicht selten auch bey einem und demselben Thiere den Milzbrand, die Lungenseuche und die Blattern zugleich, und bey allen Schafen, die von den Pocken befallen werden, trifft man auch das Sumpffieber jederzeit, bald in einem heftigeren, bald in einem geringeren Grade an. Alle diese Complicationen lassen sich auch an der Erscheinung der Zufälle, die diesen Krankheiten eigen sind, erkennen.

§. 349. Um die Schafe vor dieser Krankheit zu verwahren, ist es vor allem nothwendig, niedrige sumpfige Weideplätze zu vermeiden, sie in geräumigen, lüftigen und kühlen Ställen auf trockener Streu zu halten, ihnen fleißig Salz zum Lecken zu geben, und überhaupt alle Regeln zur Gesunderhaltung der Hausthiere genau zu beobachten. Vorzüglich aber muß eine jede Gelegenheit

zur Ansteckung sorgfältig vermieden werden; dem zu Folge soll man die gesunden Schafe von den Pockenkranken völlig absondern, und die Herden aus den Thälern auf freye luftige Anhöhen treiben. Der Hirt muß dabey die Schafe immer weit aus einander halten, damit die etwa schon angesteckten Stücke, so wenig wie möglich, mit den übrigen noch gesunden in Berührung kommen; die schon mit den Blattern behafteten sind sogleich wieder von der Herde abzusondern, und besonders zu weiden. In Ställe darf man sie, so lange es anders die Witterung zuläßt, gar nicht treiben; sollte es aber geschehen müssen, so muß man die Thiere dabey möglichst kühl und trocken halten, und kranke und gesunde, von einander abgesondert, in besonderen Ställen verpflegen 1). Außer diesem sollen die Dominien und Gemeinden sogleich von dieser Seuche die Anzeige machen, und bey Unterlassung derselben sind sie strenge zur Verantwortung zu ziehen, und nach Befund zu bestrafen; müssen die Felle und die Wolle von blatternden Schafen der Eigenthümer selbst, der Fleischer, der Fell- und Wollhändler der dortigen Gegenden, bevor diese Producte wieder in Handel kommen, mit lauem Wasser und mit Menschenharn gewaschen, und dann durch vier Wochen gelüftet und getrocknet werden; ist der Mist, worauf solche Schafe gestanden, aus dem Stalle zu führen, in besondere Haufen zu schlagen, dann mit Wasser zu begießen und mit dem Miste anderer Thiere, Rinder, Pferde ꝛc., zu bedecken; ist darauf der Fußboden des Schafstalles abtheilungsweise, jedoch durchgängig mit einer dünnen Schichte lebendigen Kalkes zu bestreuen, mit Wasser zu bespritzen, und so fort der Stall wieder mit Stroh einzustreuen; sind die Holz- oder Steinwände des Stalles, die Decken ꝛc. zwey Mahl nach einander zu überweißen; ist alles Stallgeräthe, ohne Ausnahme, mit Asche, Sand und heißem Wasser abzuscheuern und zu reinigen; ist ein vorzügliches Augenmerk auf die fremden, durch Ortschaften und auf Straßen getriebenden Schafe der Händler und Fleischer, so wie auf die Brackschafe der Herrschaften zu richten, um in Beziehung der allenfalls anhabenden Schafblattern aller Gefahr ihrer Einschleppung zuvor zu kommen; ist es, wenn die Frühlingsweiden beginnen, dringend nothwendig, zwischen jeder verdächtigen und gesunden Schafherde eine Trennungs-Gränzlinie von wenigstens 150 Schritt festzusetzen und zu beobachten, so wie für erstere besondere Triften auszumitteln 2).

1) Hofkanzley-Decret v. 4. April 1809, Z. 1818. Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809, Z. 8794. An die Kreisämter. Unterricht für Dominien und Unterthanen ꝛc. §. 56.
2) Reg.-Verordn. Wien v. 6. Februar und 15. März 1823, Z. 4964 und 11102. An die Kreisämter.

§. 350. Seit einiger Zeit hat man auch angefangen, die Schafblattern mit dem besten Erfolge zu impfen, so, daß an manchen Orten diese Krankheit dadurch bey weitem nicht mehr so gefährlich, als gewöhnlich, erschien. Da es aber bey den Schafen nicht so, wie beym Menschen, nothwendig ist, daß sie unausbleiblich auch die Blattern erhalten müssen, sondern der größte Theil derselben, ohne diese Krankheit zu bekommen, ihren Lebenslauf beschließen, und man auch mehrere Schäfereyen findet, die seit 10 bis 20 und mehreren Jahren dieses Übel nicht erfahren, und also ihre Herde zu zwey Mahlen und öfter ohne die Gefahr, diese Krankheit auszustehen, gewechselt haben: so soll die Impfung nur dann, wenn die Gefahr einer Ansteckung mit dieser Seuche drohet, und nur von sachkundigen Personen, mit gutartigem Impfstoffe, das ist, mit gepulverten Pockenschorfen, die von Blattern, welche schon durch eine wiederhohlte Impfung fortgepflanzt sind, hergenommen wurden, verrichtet werden. Sie geschieht mittelst kleiner Ritze, welche man an haarlose Stellen des Körpers anbringt, und worin etwas Pockengift eingerieben wird 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 4. April 1809, Z. 1819. Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809, Z. 8794. An die Kreisämter. Unterricht für Dominien und Unterthanen ꝛc. §. 57.

§. 351. Das Heilverfahren bey Schafen, die mit den gutartigen oder einzeln stehenden Blattern behaftet sind, ist ganz einfach: Man ziehe einem jeden kranken Stücke an der innern Fläche des einen oder andern Hinterschenkels eine Haarschnur, und suche, ohne vieles Mediciniren, nur ein kühles Verhalten zu beobachten, und das Zusammendrängen einer Herde zu verhindern. Den Entzündungen und Vereiterungen der Nase und der Augen kommt man durch Einschmieren dieser Theile mit süßer Milchsahne, und den Zufällen einer Halsentzündung mit lauwarmen Gerstmehltränken zu Hilfe. — Gegen bösartige oder zusammenfließende Pocken aber leisten ein Theil Vitriol- oder Salzsäure, mit vier Theilen Wasser verdünnet, zu 80—100 Tropfen, vier bis sechs Mahl des Tages, in einem Leinsamen-Absude, ein etwas wärmeres Verhalten und der Aufenthalt

in reiner Luft, gute Dienste, bis nähere ärztliche Hilfe zur Hand ist, welche sodann einen Aufguß der Ignatius-Bohne, die Cascarill-Rinde, die Wachholderbeeren, den Campher und andere ähnliche Mittel zu verordnen wissen wird 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 4. April 1809, Z. 1818. Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809, Z. 8794. An die Kreisämter. Unterricht für Dominien und Unterthanen ꝛc. §. 58.

B. Regeln, welche bey den vorzüglichsten, epizootisch herrschenden, nicht ansteckenden Krankheiten der nützlichen Hausthiere zu beobachten sind.

§. 352. Da die epizootisch herrschenden Krankheiten der nützlichen Hausthiere fast einzig und allein nur von den nachtheiligen Einwirkungen der schädlichen Beschaffenheit der Luft und der Witterung abhängen, so wird man dem Entstehen derselben im Allgemeinen auch dadurch vorbeugen können, wenn die im §. 305 gegebenen Regeln genau befolgt, und die sämmtlichen diätetischen Vorschriften in Hinsicht der Wartung und Pflege der Thiere, nach den §§. 300—307, gehörig in Acht genommen werden.

I. Regeln, die beym Milzbrande oder der Milzseuche zu beobachten sind.

§. 353. Der Milzbrand oder die Milzseuche entsteht unter den Pferden, unter dem Rindviehe, den Schafen und Schweinen fast jedes Mahl, wenn eine lang anhaltende heiße und trockene Witterung einfällt, die Weiden und Bäche von der brennenden Sonne verdorren und austrocknen, das Vieh vielen Durst leiden, sich in der Hitze viel und anhaltend bewegen, und in unreinen, des Luftwechsels beraubten, warmen Ställen übernachten muß. Diese Krankheit befällt vorzüglich die stärksten, schönsten und jüngern Stücke einer jeden Thiergattung, und tödtet meistens sehr geschwind, wenn nicht in Zeiten vorgesehen, und mit wirksamen Heilmitteln dem Übel gesteuert wird 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 4. April 1809, Z. 1818. Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809, Z. 8794. An die Kreisämter. Unterricht für Dominien und Unterthanen ꝛc. §. 60. Hofkanzley-Decret v. 24. August 1807, Z. 16232. Reg.-Circulare v. 22. September 1807,

Z. 30509. Unterricht, wie die, allen Haus- und Nutzthieren verderbliche Krankheit, genannt: Milzbrand oder Milzseuche, abgewendet oder geheilt werden könne §. 1 und 2.

§. 354. Schon die Anlage zu dieser Krankheit gibt sich eine Zeit lang vor ihrem Ausbruche durch ein mühsames und seltenes Misten eines mehr trockenen, klein geballten und in weniger Menge abgehenden Kothes zu erkennen. Die Kennzeichen der wirklich anfangenden Milzseuche aber sind: Zittern und Schaudern, besonders an den Flanken und Hinterbacken, kurz nachdem das Thier mit kaltem Wasser getränkt worden ist; ein bey Pferden über sechzig und bey dem Hornviehe und den Schafen über achtzig Schläge in Einer Minute vermehrter Pulsschlag, wobey der Schlag des Herzens ganz unfühlbar ist; Stumpfheit der Sinne und Mattigkeit in der Bewegung, bey welcher der Hintertheil wie zum Zusammenfallen hin und her wankt, und wobey das kranke Thier gleichwohl die meiste Zeit stehend zubringt, und sich fast gar nicht niederlegt; verminderte Freßlust; klein geballter, selten und in geringer Menge abgesetzter Mist; weniger klarer, bierbrauner und selten abgehender Urin; trockene Hitze im Maule und auf der Haut; zuweilen Anschwellungen am Kopfe, am Halse, an der Vorderbrust, am Bauche und an den Gliedmaßen, selten am ganzen Leibe 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 4. April 1809, Z. 1818. Reg.-Verordn. Wien v. 24. April 1809, Z. 8794. An die Kreisämter. Unterricht für Dominien und Unterthanen ꝛc. §. 61. Hofkanzley-Decret v. 24. August 1807, Z. 16232. Reg.-Circulare v. 22. September 1807, Z. 30509. Unterricht, wie die, allen Haus- und Nutzthieren ꝛc. §. 3.

§. 355. Die Kennzeichen der vorhandenen großen Gefahr dieser Krankheit sind: ein fast unfühlbarer, kleiner und bis auf hundert Schläge in Einer Minute vermehrter Puls; dabey entweder keine, oder aber sich wieder verlierende Geschwülste an der äußern Fläche des Körpers ein geschwindes; kurzes, mit aufgespannten Nasenflügeln und mit Flankenschlagen vor sich gehendes Athmen; gänzliche Leibesverstopfung; durchaus aufgehobene Freßlust, und fast gänzlicher Mangel der Begierde zum Trinken. Mit diesen Zufällen überlebt das kranke Thier, wenn ihm keine wirksame zweckmäßige Hilfe geleistet wird, keinen Tag mehr, und es ist vollends ohne Rettung verloren, wenn einmahl die Haut, die Ohren und die Gliedmaßen kalt werden, der Puls ganz ver-

schwindet, auf den ins Ohr gesteckten Finger kein Kopfschütteln mehr erfolgt, das vorgehaltene Getränke nicht mehr angenommen wird, und das Thier zusammen zu stürzen anfängt 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 4. April 1809, Z. 1818. Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809, Z. 8794. An die Kreisämter. Unterricht für Dominien und Unterthanen ꝛc. §. 62. Hofkanzley-Decret v. 24. Aug. 1807, Z. 16232. Reg.-Circulare v. 22. September 1807, Z. 30509. Unterricht, wie die, allen Haus- und Nutzthieren ꝛc. §. 4.

§. **356.** So fürchterlich und verderblich diese Krankheit, wenn sie einmahl eingerissen hat, für den Viehstand werden kann, so leicht ist es aber, das Entstehen derselben zu verhindern, wenn anders die folgenden Maßregeln genau beobachtet werden: An heißen Tagen soll alles Vieh vor allen sehr erhitzenden Bewegungen verschont bleiben, und nach Möglichkeit, wenigstens in den Mittagsstunden, im Schatten untergebracht werden; man soll es mehrere Mahl des Tages, als es in andern Jahreszeiten üblich ist, mit frischem reinen Brunnenwasser und mit der Vorsicht tränken, daß es sich nicht auf Ein Mahl damit überfüllt. Selbst den von der Arbeit erhitzten Pferden thut ein frischer Trunk wohl, wenn sie gleich darauf wieder fortarbeiten, und wenn man das Trinkwasser mit einer guten Hand voll Heu oder Häckerling vermengt hat, um dadurch zu verhindern, daß sie es nicht zu hastig hinunterschlucken. Man führe, wo es thunlich ist, die zuvor mit reinem Wasser getränkten Pferde und Rinder täglich in die Schwemme, und lasse sie, ohne vieles Herumjagen, eine Viertel- oder eine halbe Stunde lang darin verweilen; oder wo dieses wegen Mangels einer Schwemme nicht geschehen kann, übergieße und wasche man, besonders die arbeitenden Thiere, täglich am ganzen Körper mit Brunnenwasser. Man halte die Ställe, in denen das Vieh die ohnehin warmen Nächte zubringen muß, so rein, luftig und durch Aufspritzen mit reinem frischen Wasser so kühl als möglich; man hüthe sich, viele Stücke in einem kleinen Stalle die Nächte durch versperrt zu halten, wovon allein mehrere zu Grunde gehen könnten, sondern man lasse das Vieh lieber im Freyen, in dem Hofraume oder Garten übernachten, als die Ställe damit zu übersetzen. Am Tage, damit die Sonne nicht durch Thüren und Fenster in den Stall dringen kann, sollen diese mit frischen Sträuchern verstopft werden 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 4. April 1809, Z. 1818. Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809, Z. 8794. An die Kreisämter. Unterricht für

Dominien und Unterthanen ꝛc. §. 63. Hofkanzley-Decret v. 24. August 1807, Z. 16232. Reg.-Circulare v. 22. September 1807, Z. 30509. Unterricht, wie die, allen Haus- und Nutzthieren ꝛc. §. 5 und 6. Nr. 1, 2, 3 und 4.

§. 357. Das wirksamste Mittel zur Vorbeugung des Milzbrandes ist das Steinsalz, oder auch das gemeine Küchensalz, welches den Abgang des Mistes befördert, und seine Verhaltung und Vertrocknung im Körper nicht zuläßt. Es soll daher den Thieren, so lange die heiße Witterung fortdauert, alle Tage Abends, nach hinlänglicher Tränkung, und nicht vor dieser, entweder mit dem Futter, oder mit einem Mehltranke vermischt, oder aber allein in den Futterbarren gestreut, zur Lecke gegeben werden 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 4. April 1809, Z. 1818. Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809, Z. 8794. An die Kreisämter. Unterricht für Dominien und Unterthanen ꝛc. §. 64. Hofkanzley-Decret v. 24. August 1807, Z. 16232. Reg.-Circulare v. 22. September 1807, Z. 30509. Unterricht, wie die, allen Haus- und Nutzthieren ꝛc. §. 7. Nr. 5.

§. 358. Ist die Anlage zur Milzseuche bey den Thieren, durch die Gegenwart der im §. 354 angeführten Leibes- und Mistesverstopfung schon merklich, so müssen Pferde und Rinder zu Hause gelassen, weder mehr eingespannt, noch sonst ausgetrieben werden, indem sie auf der Straße oder auf der Weide leicht umfallen, und nicht wieder nach Hause gebracht werden könnten. Solchen Thieren, wenn sie auch noch recht gut fressen, oder gar nicht krank zu seyn scheinen, muß, nebst dem angerathenen Baden und Waschen des ganzen Körpers, täglich immer nur weiches und nasses Kleyenfutter mit Salz, und anstatt des gewöhnlichen Wassers Kleyen- oder Mehltränke, mit recht vielem Salze beygemischt, gereicht, und im Falle sie es nicht von sich selbst nehmen wollen, eingegossen werden, bis der Mist wieder weicher, öfter und in größeren Haufen auf Ein Mahl abgeworfen wird 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 4. April 1809, Z. 1818. Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809, Z. 8794. An die Kreisämter. Unterricht für Dominien und Unterthanen ꝛc. §. 64.

§. 359. Ist bey einem Stücke die Milzseuche selbst schon ausgebrochen, was man aus den im §. 354 angegebenen Merkmahlen erkennen kann, so muß vor allen das kranke Stück in einen schattigen, luftigen und ruhigen Ort gestellt, und demselben

gar keine trockene, sondern lauter weiche, und, wenn es möglich ist, grüne saftige Nahrung gegeben werden. Wenn aber alles frische Futter und selbst die Kleye fehlen sollte, so kann man auch getrockneten Klee, der zuvor mit kochendem Wasser abgebrüht, und wieder abgekühlt werden muß, oder Heuhäckerling, auf diese Art zubereitet und mit Salz versetzt, anwenden. Das Trinkwasser soll mit etwas Kleye angerührt, mit vielem Salpeter, oder in dessen Abgange mit vielem gemeinen Salze versetzt, dem Thiere im Überflusse vorgesetzt werden 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 4. April 1809, Z. 1818. Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809, Z. 8794. An die Kreisämter. Unterricht für Dominien und Unterthanen ꝛc. §. 66. Hofkanzley-Decret v. 24. August 1807, Z. 16232. Reg.-Circulare v. 22. September 1807, Z. 30509. Unterricht, wie die, allen Haus- und Nutzthieren ꝛc. §. 8. Nr. 1.

§. 360. Die nähere ärztliche Behandlung besteht aber vorzüglich darin, daß man vor allem nicht nur allein die vorhandene Leibesverstopfung zu heben, sondern auch ein Laxiren hervorzubringen trachte. Zu diesem Ende gebe man schon am ersten Tage der Krankheit, und so alle folgenden Tage, bis hinlängliches Laxiren erfolgt, einem jeden kranken erwachsenen großen Stücke 4 bis 6 Eingüsse, von denen jeder aus zwey Loth Salpeter und acht Loth Duplicat-Salz, mit 2 bis 3 Seideln Kleyenwasser gemischt und aufgelöset, bestehen soll. Junge und kleine Stücke erhalten immer nur die Hälfte von diesem Mittel. In Ermanglung des Salpeters kann man eine gleiche Quantität von Weinstein, und anstatt des Duplicat-Salzes eben so viel Stein- oder Küchensalz gebrauchen; jedoch da die oben genannten Salze wirksamer und dem Zwecke entsprechender sind, so verdienen jene immer vor diesen, wenn sie zu haben sind, den Vorzug 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 4. April 1809, Z. 1818. Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809, Z. 8794. An die Kreisämter. Unterricht für Dominien und Unterthanen ꝛc. §. 67. Hofkanzley-Decret v. 24. August 1807, Z. 16232. Reg.-Circulare v. 22. September 1807, Z. 30509. Unterricht, wie die, allen Haus- und Nutzthieren ꝛc. §. 8. Nr. 2.

§. 361. Erfolgt auf den Gebrauch dieses Mittels den zweyten oder dritten Tag ein wohlthätiges Laxiren, so wird sich auch, mit Nachlassung der sämmtlichen Zufälle, die Freßlust wieder zeigen; das Thier wird heiterer, es legt sich nieder, der Puls

wird langsamer, und die vollkommene Genesung ist nun nicht mehr zu bezweifeln. Nimmt aber anstatt dessen die Krankheit an Heftigkeit zu, so wird, auf Verordnung eines herbeygerufenen Thierarzneyverständigen, ein der Größe und Constitution des Thieres angemessene Aderlaß gemacht, und zugleich sollen zwey Eiterbänder, vorn an der Brust gezogen und mit Terpenthinöhl wohl durchnetzt werden; dabey sind aber auch die salzigen Laxir-Mittel täglich unausgesetzt zu wiederhohlen 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 4. April 1809, Z. 1818. Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809, Z. 8794. An die Kreisämter. Unterricht für Dominien und Unterthanen ꝛc. §. 68. Hofkanzley-Decret v. 24. August 1807, Z. 16232. Reg.-Circulare v. 22. September 1807, Z. 30509. Unterricht, wie die, allen Haus- und Nutzthieren ꝛc. §. 9. Nr. 1, 2 und 3.

§. 362. Erst dann, wenn durch die oben angezeigte Behandlungsart und durch das darauf erfolgte Laxiren die Krankheit beträchtlich vermindert, und die Freßlust zum Theil wieder hergestellt ist, läßt man sowohl die salzigen Eingüsse, als auch die Zumischung des Salzes im Tranke weg, und gebraucht zur Stärkung der Verdauung täglich drey Mahl folgendes Arzneymittel: Enzian-Pulver, Calmuswurzel-Pulver von jedem zwey Loth, dann mittelst des Speichels geriebenen Campher ein Quentchen, welches zusammen mit etwas Mehl und Wasser zu einem Teige gemacht, einem kranken erwachsenen Thiere der größeren Gattung auf Ein Mahl beygebracht wird. Junge oder kleine Thiere erhalten auch hier nur die Hälfte. Zur Nahrung nach überstandener Gefahr ist der abgebrühte und wieder erkaltete Klee oder Heuhäckerling, mit etwas Mehl oder geschrottener Gerste vermengt ohne Salz, dienlich. Die Eiterbänder werden dann herausgenommen, und die wunden Stellen täglich mit warmen Wasser gereiniget, bis sich die Geschwulst zertheilt, und die Wunde zuheilt 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 4. April 1809, Z. 1818. Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809, Z. 8794. An die Kreisämter. Unterricht für Dominien und Unterthanen ꝛc. §. 69. Hofkanzley-Decret v. 24. August 1807, Z. 16232. Reg.-Circulare v. 22. September 1807, Z. 30509. Unterricht, wie die, allen Haus- und Nutzthieren ꝛc. §. 9. Nr. 3 und 4.

§. 363. Sind während des Verlaufes der Krankheit Geschwülste am Kopfe, Halse, Bauche, oder den Gliedmaßen entstanden, so muß das Waschen und Baden des kranken Stückes

unterlassen werden. Die Geschwülste bleiben, so lange die Krankheit dauert, unberührt, und oft vergehen sie dann bey zunehmender Besserung von selbst, oder sie werden in der Folge durch leichte Einreibungen von Terpenthinöhl zertheilt, oder wenn sie sich warm, weich und schwappend zeigen, mit dem Messer geöffnet, die enthaltene gelbe Flüssigkeit ausgeleert, und die Wunde öfters mit Salz und Essig ausgewaschen. Zur geschwinderen Vertreibung dieser Geschwülste, durch Beförderung des Urinabganges, kann auch, jedoch, was wohl zu bemerken ist, erst zu Ende der Krankheit, dem Thiere zugleich innerlich Terpenthin, zu einem halben Loth auf ein Mahl für große Stücke, kleinen nur ein Quentchen gegeben werden 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 4. April 1809, Z. 1818. Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809, Z. 8794. An die Kreisämter. Unterricht für Dominien und Unterthanen ꝛc. §. 70. Hofkanzley-Decret v. 24. August 1807, Z. 16232. Reg.-Circulare v. 22. September 1807, Z. 30509. Unterricht, wie die, allen Haus- und Nutzthieren ꝛc. §. 11.

§. 364. Alle Menschen, die mit den heftig kranken Thieren umzugehen, oder sich mit umgefallenen zu befassen haben, müssen sich sorgfältig in Acht nehmen, daß sie sich mit den brandigen Auswürfen und Säften, oder mit dem Blute derselben nicht besudeln, und daß sie sich sogleich im Gesichte, an den Händen und anderen entblößten Theilen rein abwaschen, wenn sie zufällig damit bespritzt, oder sonst besudelt worden sind. Es wird daher ernstlich befohlen, daß kein Mensch den kranken Thieren weder ins Maul, noch in den Mastdarm, um denselben auf die gewöhnliche Art auszuräumen, mit entblößten Händen hineingreife; ferner, daß jeder Mensch, der in seinem Gesichte oder an seinen Händen irgend einen offenen Schaden, eine Wunde, ein Geschwür, oder auch nur einen kleinen Ausschlag hat, sich von den kranken und gefallenen Thieren entfernt halte; daß jedes an dem Milzbrande gefallene Thier zwar schleunig weggeführt, nicht aber früher abgedeckt werde, als bis es durch und durch erkaltet ist. Schärfestens aber wird allen Ortsvorstehern die Wachsamkeit aufgebothen, daß kein mit dieser Krankheit in was immer für einem Grade befallenes Thier heimlich oder öffentlich geschlachtet, und das Fleisch davon verkauft, verspeiset, oder sonst verschleppt werde 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 4. April 1809, Z. 1818. Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809, Z. 8794. An die Kreisämter. Unterricht für Dominien und Unterthanen ꝛc. §. 71. Hofkanzley-Decret v. 24.

August 1807, Z. 16232. Reg.-Circulare v. 22. September 1807, Z. 30509. Unterricht, wie die, allen Haus- und Nutzthieren ꝛc. §. 12.

II. Regeln, die bey der Maulseuche oder dem Zungenkrebse zu beobachten sind.

§. 365. Die Maulseuche, der Zungenkrebs, die Plarre, die Pestblatter ist jenes Übel, welches sich bey dem damit behafteten Rindviehe durch folgende Merkmahle zu erkennen gibt: Die Kranken versagen allmählig das Futter; das Maul ist ihnen schlüpfrig und schleimig, und es fließt fast beständig Geifer aus demselben; das Zahnfleisch wird blaß, auch bläulich, und die Zähne werden los; der Athem stinkt; an der Zunge, die zuweilen roth gestreift ist, an dem inneren Maulgaumen und im Rachen entstehen Blasen, welche leicht platzen, und bald in ein unreines Geschwür übergehen. Sind diese Blasen roth, so nennet man sie gutartig; sind sie bleyfarbig, schwarzbraun und stinkend, so heißt man sie bösartig, weil sie dann den Theil, auf welchem sie sitzen (meistens an der Zunge), ganz zerfressen, so daß man die Zunge von diesem Übel oft ganz ausfallen sieht. Diese Krankheit verläuft nicht selten sehr schnell, und hat manches Mahl binnen 24 Stunden schon tödtliche Folgen.

§. 366. Die Ursache dieser Krankheit liegt in einer nassen, sumpfigen Weide, vorzüglich bey einem heißen Sommer, wodurch überhaupt alle Arten der sogenannten Sumpffieber erzeuget werden können. Der Zungenkrebs kann daher als keine eigene Gattung einer besonderen Krankheit betrachtet werden; sondern er ist immer nur als ein Symptom des Sumpffiebers überhaupt, gleichsam als eine falsche Crisis desselben, oder als eine Ablagerung des Krankheitsstoffes auf die Maulhöhle anzusehen, weil er meistens erst gegen das Ende der Krankheit erscheinet. Die Gefahr dieses Übels richtet sich daher nothwendig nach der Stärke des dabey vorhandenen Sumpffiebers, und wenn daher dem Hauptübel, nähmlich dem Fieber, in Zeiten gehörig vorgebeugt wird, so kann auch die Heilung, außer bey einer vorzüglichen Bösartigkeit, mit Zuverlässigkeit erwartet werden.

§. 367. Man heilet das Sumpffieber als die Hauptkrankheit mit den dienlichen Mitteln, als: mit China, Cascarill-Rinde, Eichenrinde, Bruchweidenrinde, mit Enzian- und Baldrianwurzel, mit Campher, Salzsäure u. d. gl. Zum Beyspiel, man gebe

von folgendem Mittel: Cascarill- und Bruchweidenrinde von jedem acht Loth, Enzianwurzel vier Loth, alles zu Pulver gestoßen, und in vier gleiche Theile abgetheilt, von drey zu drey Stunden einen solchen Theil auf Ein Mahl, in drey Seidel Leinsamen-Absud, als Einguß; Kälber erhalten die Hälfte. Äußerlich bediene man sich, an der Stelle der Blatter oder des Geschwüres, des Auskratzens der Wunde bis aufs Blut, mit was immer für einem Werkzeuge, das einen scharfen Rand hat; man wasche sie dann mit einer Lohbrühe, worin Alaun aufgelöset ist, oder mit Essig und Salz, oder mit Wasser, in welchem etwas Salzsäure und Honig beygemischt ist, aus; und die Heilung wird jederzeit erfolgen. Übrigens sorge man, daß die darneben im Stalle stehenden Thiere den scharfen Geifer der Kranken nicht belecken, oder sonst am Maule nicht besudelt werden, und sich so, wie Einige glauben, die Ansteckung mit dem Zungenkrebse nicht verbreite 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 4. April 1809, Z. 1818. Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809, Z. 8794. An die Kreisämter. Unterricht für Dominien und Unterthanen ꝛc. §. 74.

III. Regeln, die bey der Klauenseuche zu beobachten sind.

§. 368. Die Klauenseuche oder das Klauenweh erscheint selten allein, sondern meistens mit dem Sumpffieber und dem Zungenkrebse zugleich. Sie zeigt sich bey den Rindern, den Schafen und Schweinen, wenn sie damit befallen werden, durch eine Entzündung und Geschwulst um die Krone des Fußes, welche oftmahls in Eiterung übergeht. Hat ein Thier das Klauenweh allein, ohne zugleich an den andern genannten Übeln zu leiden, so ist selbes meistens bloß eine Folge von großer Unreinigkeit, von übermäßiger Hitze und zu vieler Feuchtigkeit des Stalles, vermöge deren das Thier genöthigt ist, beständig in faulem scharfen Unrathe zu stehen. Das Fieber, welches sich oft dabey einstellt, ist nur eine zufällige Begleitung, die von dem Reitze der örtlichen Entzündung veranlaßt wird. Unter diesen Umständen herrscht das Übel nie seuchenartig, sondern es werden nur einzelne Stücke damit befallen, die den zuvor genannten schädlichen Einwirkungen ausgesetzt waren. Kommt hingegen das Klauenweh nur als ein Symptom des Sumpffiebers vor, so, daß dieses letztere die Hauptkrankheit ausmacht, so ist selbes als metastatisch oder als eine Ablagerung der Krankheits-Materie auf die Krone der Füße zu

betrachten, und man trifft es sodann häufiger oder seuchenartig an, so, daß ganze Herden damit befallen werden.

§. 369. Liegt bey diesem Übel keine allgemeine Krankheit, kein Sumpffieber zum Grunde, so behandelt man bloß die örtlichen Geschwüre äußerlich mit Lohbrühe, Essig, Branntwein, mit Mischung aus einem Theil Vitriolsäure in zwey Theilen Wasser verdünnet, mit Salmiak im Wasser aufgelöset, indem man mit diesen Flüssigkeiten durchnäßte, mehrfach zusammengelegte Leinwandlappen mehrere Mahle des Tages überlegt, und überhaupt die Thiere an den Füßen mit großer Reinlichkeit behandelt. Bey einem allgemeinen Leiden im zweyten Falle aber muß das Sumpffieber, als die Hauptkrankheit, wie zuvor §. 367 gesagt wurde, mit den dienlichen Mitteln innerlich gehörig behandelt, und damit die genannte zweckmäßige äußere Hilfe verknüpft werden 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 4. April 1809, Z. 1818. Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809, Z. 8794. An die Kreisämter. Unterricht für Dominien und Unterthanen ꝛc. §. 76.

§. 370. Dürfen die Thiere, die mit dieser Seuche behaftet sind, nicht ausgetrieben, aber auch nicht zu Hause in dumpfigen heißen Ställen gelassen, sondern sie müssen auf den Hofraum, oder in Gärten, oder in Schoppen in Schatten gestellt werden; dagegen aber können jene, welche der Arzt, Hirt ꝛc. noch als gesund erklärt, auf eine solche Weide, welche am Wasser liegt und mit Bäumen besetzt ist, gelassen werden. In Ermanglung einer solchen Weide aber ist ein so beschaffener Raum einer Gemeindewiese, Aue ꝛc. auszumitteln, oder es müssen diese, im Falle es auch an den letztern fehlen sollte, den Sommer über schon um fünf, und Nachmittags um vier Uhr aus-, dagegen aber Morgens um neun, und Abends um acht Uhr wieder eingetrieben, und denselben beym Aus- und Eintreiben jedes Mahl die Mäuler mit frischem Wasser fleißig ausgewaschen, und die Füße damit begossen werden. Da die Absonderung der kranken von den gesunden Stücken bey dem gemeinen Landwirthe nicht leicht ohne große Störung des Hauswesens möglich ist, so wird diese hier mehr für größere Rinder und Schafherden empfohlen. Werden die Mäuler, Nasenlöcherränder und Klauen der Kranken mit folgendem Waschwasser aus- und abgewaschen, und dieselben dann öfters damit angefeuchtet.

Dieses Waschwasser wird aus Folgendem bereitet: Man nehme

zwey Hände voll Salbeykraut, und gieße eine halbe Maß siedendes Wasser darauf, seihe die Flüssigkeit ab, und setze zwey Hände voll Küchensalz und ein Seidel guten Weinessig hinzu. Statt des Salbeyabsudes kann man auch bloßes laulichtes Wasser nehmen.

Müssen die kranken Euter der Kühe öfters mit laulicher Milch abgewaschen, sogleich aber wieder mit einem Handtuche abgetrocknet und dann gut ausgemolken, die schwürigen Stellen aber mit saurem Milchrahme eingeschmieret werden. Ferner sind jenen kranken Stücken, welchen die Klauen abzugehen anfangen, die losen Theile dieser mit einem kleinen scharfen Messer, ohne jedoch die gesunden Theile zu verletzen, ab- und auszuschneiden, dann öfters mit dem oben beschriebenen Waschwasser zu befeuchten, darauf die Klauen mit weichem Kuhkothe (Fladen) zu bestreichen. Auch ist besonders für die kranken Stücke eine gute Streu zu unterhalten, ihnen eine angemessene, weiche, flüssige Nahrung zu reichen, und jedem Stücke über den zweyten Tag eine gute Hand voll Salz in einem Kleyen- oder Mehltranke zu verabfolgen. Ferner ist den zu genesen anfangenden Stücken, den Rindern und Schweinen, Salz mit Wermuthkraut oder Wachholderbeeren, oder Enzianwurzel, oder Weidenrinden- oder Eichenrindenpulver, mit einem Mehlteige verbunden, den Schafen und Ziegen aber dasselbe als ein Leckpulver vorzusetzen, wodurch so jeder Eigenthümer, wenn er dieses alles fleißig befolgt, schon am vierten, sechsten, längstens achten Tage das Vergnügen haben wird, seine kranken Thiere ohne nachtheilige Folgen genesen zu sehen.

Daß bey dieser Seuchenkrankheit der Gebrauch aller scharfen und ätzenden, innerlichen und äußerlichen Arzneyen, als: der nicht verdünnten Salzsäure, des Stein- und Terpenthinöhles, des Grünspanes, des Galizensteines ꝛc., höchst nachtheilig und die Krankheit verlängernd, ja nicht selten tödtlich einwirkt, wird jedem denkenden, wenn auch in der Thierheilkunde unerfahrenen Landwirthe und Viehpächter von selbst einleuchten.

Ist alles Zusammentreffen der Herden, in welchen sofort schon kranke Stücke vorkommen, mit anderem Viehe auf Triften, Weiden ꝛc. zu vermeiden; besonders aber sollen vor den fremden, gegenwärtig allenthalben im Lande durchgetrieben werdenden, und auf Angern, Triften, Weiden ꝛc. anzutreffenden Triebschweinen aus Ungarn, welche lahm gehen, krank und abgemagert aussehen, und mit der Klauenseuche behaftet sind, die Hausthiere wohl verwahret werden, indem vorzüglich diese so kranken Thiere die Seuche

entweder auf ihren Märschen im Lande ursprünglich bekommen, oder sie schon einschleppen und im Lande verbreiten.

Sollen die Landleute, Fleischer ꝛc. kein der Seuche verdächtiges Schwein oder anderes Vieh kaufen und schlachten.

Sollen die Schweine, die schon eine längere Zeit seuchenkrank sind, husten und an ihrem Körper abzehren, eben so solche Seuchenkranke, welche der Besitzer keiner Heilung unterziehen lassen will, getödtet und in die Erde verscharret werden.

Was insbesondere den Schafhandel betrifft, so sollte auf allen, vorzüglich aber auf großen Schäfereyen darauf geachtet werden, daß während der Dauer der Seuche keine fremden Schafe in dieselben zugleich aufgenommen, noch, wenn die Seuche in denselben schon herrschen sollte, so kranke Schafe aus denselben verabfolgt werden 1).

1) Reg.-Decret v. 26. July 1822, Z. 32044. An die Kreisämter.

IV. Regeln, die bey der Bräune zu beobachten sind.

§. 371. Die Bräune, der Kropf, das wilde Feuer, oder eigentlich die Halsentzündung, kommt am meisten unter den Schweinen, bey trockener und heißer Jahreszeit, oder bey nasser kalter Witterung, epizootisch, das ist, seuchenartig, vor. Die Gegenwart dieser Krankheit gibt sich auf folgende Art zu erkennen: Das Schwein wird matt, versagt das Fressen, und ist im Saufen gehindert; dabey wird seine Stimme heiser, der innere Rachen hochroth, die Zunge dick und braun, zugleich läuft der Hals schon von Außen auf, und hernach schwellen Kopf, Brust und Bauch ebenfalls an. In Zeit von 24 Stunden ist ein solches Schwein meistens gesund und todt. Dauert die Krankheit länger, so entstehen zugleich Congestionen nach dem Kopfe, und die äußere Geschwulst ist heiß, hart, bald mehr, bald weniger roth, bald braun oder bleyfarbig; das Thier wird rasend, sucht immer Pfützen, wühlt in die Erde und den Mist, und läuft irre umher. Wenn sich das Übel zum Tode neigt, werden der Hals und auch der Bauch von außen braunroth; das Schwein kann nicht mehr aufstehen, die Augen treten ihm hervor; es reißt das Maul auf, streckt die Zunge heraus, ist matt und erstickt endlich. Nach dem Tode liefern die Öffnungen des Cadavers nicht immer gleiche Erscheinungen; man findet roth gefleckte Eingeweide, eine große Milz, dicke Leber, und aufgetriebene Gallenblase, verdorbene Lun-

gen, Ergießung von Blut und Blutwasser ins Gehirn abwechselnd sehr häufig.

§. 372. Die Bräune ist entweder entzündlich oder faulicht, wie dieß letztere überhaupt bey den Sumpffiebern der andern Thiere der Fall ist, oder sie erscheinet aus beyden complicirt. Es läßt sich aber, um die Unterschiede zwischen beyden Arten genau zu bestimmen, schwer eine Gränzlinie ziehen. Einige wollen aus der Erfahrung behaupten, daß die Bräune, als Sumpffieber, eine sichtbare Geschwulst unten am Halse, auf dem Kehlkopfe zur Begleitung habe, welche nicht sehr hart ist, da im Gegentheil die entzündliche Bräune mehr den ganzen Hals einnimmt. Oft aber entdeckt man bey der Sumpfbräune auch gar keine Geschwulst, es zeigen sich jedoch kurz vor dem Tode rothe und braune Streifen, die wie Strahlen von der Brust gegen den Bauch laufen, und nach allen Erscheinungen mit den Petechien beym Menschen übereinkommen; und dann ist immer schneller Tod die Folge. Die Sumpfbräune dauert gewöhnlich nur vier Tage; währt sie länger, so kann das Thier geheilt werden. Am gewöhnlichsten ist bey trockener, heißer, kalter Witterung die entzündliche, und bey feuchter, heißer oder kalter Witterung die Sumpfbräune die herrschende.

§. 373. Die Heilung dieser Krankheit der Schweine ist sehr schwer, ob sie gleich nicht selten gelingt. Man muß dabey auf die Witterungsbedingungen achten, und nach diesen, dem Charakter des Fiebers gemäß, die Behandlung einrichten, wenn man glücklich seyn will. In dem Falle einer wahren entzündlichen Bräune läßt man dem Schweine unter der Zunge stark zur Ader, und gießt ihm kühlende und erweichende Arzneyen ein; übrigens ist gleich Anfangs ein stärkeres Brechmittel aus 10 Gran Brechweinstein für alte Schweine, für junge 6 Gran, in einem großen Seidel Wasser, eines der besten Mittel. Sobald darauf ein Erbrechen erfolgt, so ist auch die Krankheit wirklich gehoben. Allein auch dessen ungeachtet muß man mit den kühlenden und erweichenden Tränken, als: mit verdünnter Vitriolsäure von 80 — 100 Tropfen in einer halben Maß Leinsamen-Decoct; noch einige Tage fortfahren. Klystiere dürfen ebenfalls dabey nicht verabsäumt werden. Ist ein Delirium zugleich mit der Bräune zugegen, so beschütte man den Kopf des kranken Thieres oft mit kaltem Wasser; eben so wird auch ein Haarseil, auf die eine oder andere Schulter angewandt, von großem Nutzen seyn. — Entstand die Bräune als Symptom des Sumpffiebers, so darf man hingegen nicht zur Ader lassen;

sondern man gebe bloß dem Schweine nach obiger Vorschrift zu wiederhohlten Mahlen zum Erbrechen, und gieße ihm einen gesättigten Absud der Eichenrinde, nähmlich vier Loth Eichenrinde in einem halben Maß Wasser durch eine Stunde gekocht, mit Vitriolsäure vermischt, bis die Flüssigkeit angenehm sauer schmeckt, ein. Übrigens halte man gesunde und kranke Schweine in luftigen reinen Ställen, lasse es ihnen, bey heißer Witterung, nie an reinem und kaltem Saufen mangeln; gebe ihnen öfters, wenn dergleichen Krankheiten herrschend sind, saure Milch, und treibe sie bey einer solchen Zeit nie mit der Herde auf die Weide 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 4. April 1809, Z. 1818. Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809, Z. 8794. An die Kreisämter. Unterricht für Dominien und Unterthanen ꝛc. §. 79.

C. Maßregeln, die bey den vorzüglichsten ansteckenden, nicht epizootisch herrschenden, das ist, nicht seuchenartigen Krankheiten zu beobachten sind.

I. Regeln, welche in Hinsicht des Rotzes der Pferde zu befolgen sind.

§. **374.** Der Rotz ist eine dem Pferdegeschlechte eigenthümliche chronische Krankheit, unter gewissen Bedingungen auch ansteckend, und hat den Nahmen von dem eiterartigen Ausflusse aus der Nase. Dieses Übel ist oft schon in der ersten, immer aber in der letzten Periode mit Fieber begleitet. — Ein Pferd wird eigentlich rotzig genannt, wenn demselben ein weißfarbiger, grauer oder gelblich grüne Eiter aus einem Nasenloche fließt, der um dasselbe eine harte Kruste oder grindartige Rinde bildet. Die innere Schleimhaut der Nase sieht dabey entweder sehr hochroth, oder bleyfarbig und blaß aus. Höher oben in der Nasenhöhle erblickt man viele offene Geschwüre (Chancres), die einen rothen, etwas erhabenen Rand und einen mißfarbigen speckigen Grund haben. Auf derselben Seite, wo sich ein Ausfluß aus dem Nasenloche zeiget, ist die Drüse des Kehlganges geschwollen, hart, etwas glatt, unschmerzhaft und fest am Knochen anliegend, zugleich thränt auch das Auge derselben Seite. Dabey ist das Pferd munter, wohlgenährt, glatthaarig; es frißt, säuft, ist ohne Husten, fieberlos und ohne alle andere bemerkbare Krankheit. Der Nasenschleim eines

solchen Pferdes löset sich im Wasser vollkommen auf, und in dem aus einer Ader gelassenen warmen Blute desselben zeigen sich viele Eiterflocken. — Ein mit diesem Grade der Krankheit behaftetes, vollkommen ausgewachsenes Pferd, wenn das Übel nicht weitere Fortschritte macht, kann dabey alt werden, und zugleich zeitlebens dienstfähig bleiben. Hingegen Pferde, die schon frühzeitig, noch ehe sie die Drüse gehabt haben, mit dieser Krankheit angesteckt werden, bleiben bey diesem Grade des Übels nicht stehen, sondern es schreitet nach und nach fort, und sie sterben sehr schnell unter heftigem Fieber. — Geht aber die Krankheit zu Ende, so magern die Pferde zusehends ab, der Nasenausfluß ist zuweilen mit Blut untermengt, so wie nähmlich die Geschwüre in der Nasenhöhle die Mündungen der Blutgefäße anfressen; sie fangen mit einem Hinterfuße an zu hinken, die Füße laufen auf und bekommen Wassergeschwülste, und ein colliquativer Zustand beschließt die Scene.

§. 375. Nach dem Tode zeigen sich bey der Öffnung des Cadavers alle Eingeweide gesund, doch manches Mahl die Gekrösdrüse verhärtet; hingegen die Lungen sind mit unzähligen kleinen griesartigen Knötchen, seltener nebstbey noch mit wirklichen Eitersäcken, angefüllt, wodurch sie, wenn sie durchschnitten werden, ganz rauh, gleich einer Feile, anzufühlen sind. Oft findet man auch mehrere andere drüsige Stellen der Eingeweide von Entzündung und Eiterung angegriffen. Die Nasenhöhle derjenigen Seite, wo während des Lebens die Roß-Materie ausfloß, ist voll Eiter; oftmahls sind sogar auch die Knochen angefressen: und zugleich die Schleimhöhlen des Oberkiefers ganz mit Eiter angefüllt.

Diese Krankheit herrscht zwar nicht seuchenartig, aber sie ist ansteckend, und pflanzt sich eben durch die Ansteckung auf andere gesunde Pferde, Esel und Maulesel fort; ja die beyden letztern Thiergattungen bekommen die Krankheit gewöhnlich noch viel heftiger als die Pferde. Der Ausgang des Rotzes ist über kurz oder lang immer tödtlich; denn gleich im Anfange, wo allenfalls noch Hilfe möglich wäre, ist das Übel unkennbar, und wenn man einmahl das Daseyn desselben offenbar einsieht, so kommt die Hilfe meistens zu spät, und jeder Versuch zur Heilung heißt nichts anders, als Zeit und Geldaufwand unnütz verspllittern. — Man hat zwar verschiedene Mittel, als äußerlich: Operment zu Räucherungen; innerlich: Arsenik mit Pottasche, Belladonna, Wasserfenchelsamen, isländisches Moos, Eichenrinde, Weidenrinde, Eisen, Calmus und andere tonische Arzneyen angerühmt; allein die Besitzer kran-

der Thiere verlieren durch die großen Ausgaben für Arzneyen, durch die Länge der Zeit, als die Cur dauert, die Geduld, und halten auch deßwegen die Dauer der Behandlung nicht aus, deren Ausgang überdieß immer noch zweifelhaft bleibt 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 4. April 1809, Z. 1818. Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809, Z. 8794. An die Kreisämter. Unterricht für Dominien und Unterthanen ꝛc. §. 82.

§. **376.** Alles, was ein guter Landwirth und ein vernünftiger Besitzer von Pferden in dieser Hinsicht zu thun hat, besteht darin: das Entstehen des Rotzes durch eine zweckmäßige Pflege und Wartung seiner Pferde zu verhindern, und die Ansteckung zwischen schon wirklich rotzkranken und gesunden Thieren zu verhüthen. — Man vermeidet aber die ursprüngliche Entstehung der Rotzkrankheit, wenn nicht zu viele Pferde, besonders Wallachen und andere von weichen zärtlichen Gattungen, in einem ihrer Anzahl nach zu kleinen, vorzüglich niedrigen, dumpfigen, stinkenden, unreinen und finstern Stall sich aufzuhalten genöthigt sind; daß man ferner die Pferde nicht zu sehr bedeckt, nicht zu sehr mästet, daß man alle Schwitzmittel, alles warme und weiche Futter, alle Präservativ-Mittel und Drüsenpulver, wie sie von Quacksalbern empfohlen werden; alles unnöthige Lariren und Aderlassen, wenn es nicht von einem verständigen Thierarzte angerathen wurde; alle faulen und schlammigen Weiden, faules Trinkwasser, den langen Aufenthalt in der Nässe bey heißer und kalter Witterung u. d. gl., so viel möglich bey den Pferden zu vermeiden sucht 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 4. April 1809, Z. 1818. Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809, Z. 8794. An die Kreisämter. Unterricht für Dominien und Unterthanen ꝛc. §. 83.

§. **377.** Die Ansteckung gesunder Pferde mit der Rotzkrankheit verhindert man durch eine genaue Fürsorge, daß von der Rotz-Materie, als dem eigentlichen Ansteckungsstoffe, nichts an gesunde Pferde gebracht, und bey ihnen nicht eingesogen werde. Es sollen demnach rotzige Pferde nicht auf die Weide getrieben, noch mit gesunden zugleich in einem und demselben Stalle gelassen, oder mit ihnen zusammen und neben einander vor ein Fuhrwerk angespannt werden. Am besten ist es daher, ein als rotzig erklärtes Pferd sogleich todt zu schlagen, oder selbes dem Wasenmeister zu diesem Zwecke zu übergeben, damit so alle Gefahr der Ansteckung mit einem Mahle vernichtet werde. — In Einkehrwirthshäusern müssen die

Futterbarren und Trinkgefäße vor dem Gebrauche, weil man nicht wissen kann, ob zuvor nicht ein rotzkrankes Pferd aus denselben besorgt wurde, wohl gereiniget, oder, noch besser, nur eigene selbst mitgebrachte, gebraucht werden. Sollte aber durch einen unglücklichen Zufall ein rotziges Pferd in einen Privat-Stall unter andere gesunde zu stehen gekommen seyn: so sollen die Raufen, Futterbarren, Streubäume und andere Dinge, die von der ansteckenden Rotz-Materie besudelt worden seyn, und zur Verbreitung der Ansteckung Gelegenheit geben können, durch öfteres Waschen und Scheuern mit heißer Lauge gut gereiniget, und das Holzwerk wohl gar abgehobelt, so wie die Mauerwände frisch mit Kalk übertüncht werden 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 4. April 1809, Z. 1818. Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809, Z. 8794. An die Kreisämter. Unterricht für Dominien und Unterthanen ꝛc. §. 84.

B. Regeln, die gegen die Räude zu beobachten sind.

§. 378. Die Räude ist eine Haut- oder Ausschlagskrankheit, welche bey allen nützlichen Hausthieren, dem Pferde, dem Hornviehe u. s. w., vorzüglich aber bey den Schafen vorkommt. Zeigt sich dieses Uebel bey den letztern, so wird Anfangs die Wolle bleich, gerade oder mehr verwirrt; die Haut sieht schmutzig, anfänglich roth, späterhin trocken aus, und ist rauh anzufühlen; die Wolle geht bey dem geringsten Ziehen aus, späterhin fällt sie von selbst aus, dann hinkt das Schaf gewöhnlich etwas auf den Hinterfüßen, und man erblickt alsdann schon an den dünnbehaarten Stellen des Euters, oder an der innern Fläche der Hinterschenkel den hervorkommenden Ausschlag, der sich als Knoten unter, oder als braune Flecken auf der Haut, zu zeigen anfängt, woraus hernach kleine juckende Schuppen und Bläschen, die am Ende in blutige, grindige, nach und nach weiter um sich fressende Geschwüre übergehen, das ist, die förmliche Räude entstehet. So wie die Knoten oder Flecken sich in eigentliche Geschwüre verwandelt haben, ist das Übel ansteckend, und pflanzt sich so durch ganze Herden fort.

§. 379. Wenn die Pferde von der Räude befallen werden, so ist das Haar bey ihnen wie abgestorben, es erscheinen kleine mehlichte Schuppen in den Mähnen, am Rücken, an den Backen, am Schweife, wobey die Haare ausfallen, und unter welchen dann kleine Bläschen sitzen, welche nach und nach in die Räudengeschwüre übergehen; die Haut herum ist roth, sie bekommt kleine Risse und Wunden, und allmählig verbreiten sich diese fressenden

Geschwüre über den ganzen Körper. — Ähnlich ist der Verlauf dieser Krankheit bey dem Rindviehe und den Schweinen; alle haben ein Jucken, besonders Anfangs am Halse und Rücken, wodurch sie an diesen Theilen zu reiben gezwungen werden; die Haare verändern ihre Farbe, gehen leicht aus oder fallen von selbst aus, und die Haut ist schuppig, und wird allmählig mit Grind besetzt, welcher immer weiter um sich greift, manches Mahl trocken bleibt, manches Mahl aber in feuchte Geschwüre übergeht.

§. 380. Die nächste Ursache der Räude unter einer Herde ist meistens die Ansteckung durch unmittelbare Berührung der Krätz-Materie; die entfernteren Ursachen dieser Krankheit aber liegen in sumpfigen Weiden, in dunkeln, dumpfigen, engen Ställen, in der Unreinlichkeit, im sparsamen Ausmisten, in dem in der Streu enthaltenen Urin, im Ungeziefer, das sich im Miste erzeugt u. d. gl., welches alles zur Entwickelung der Räude beyträgt. Ist daher dieses Übel ein Mahl bey einer Herde eingebrochen, so ist es äußerst schwer, selbes wieder völlig auszurotten; und sogar die Triften, über welche räudige Schafe getrieben werden, sind im Stande, einer gesunden Herde die Krankheit mitzutheilen. Oftmahls richtet dieses Übel auch ganze Herden zu Grunde.

§. 381. Das Erste und Wichtigste, diese verderbliche Krankheit auszurotten, besteht darin, die Ansteckung sorgfältig zu vermeiden, und kein räudiges Schaf unter die Herde kommen zu lassen. Die Vorurtheile, als ob räudige Schafe besser zur Zucht zu halten wären, als reine, uno zwar aus dem erbärmlichen Grunde, daß sie bessere Wolle geben, und ihr Fleisch schmackhafter seyn sollte, als des reinen Viehes, ist äußerst schädlich und unwahr; denn einem jeden muß es einleuchten, daß ein räudiges Thier durch den Ausschlag doch immer mehr oder weniger leidet, und daß dieser Hautausschlag schon für sich selbst eine ekelhafte Krankheit ist, die sich oft den inneren Theilen eines Thieres einiger Maßen mittheilet, in so fern nähmlich das Krätzeuter eingesogen und dem Blute selbst mitgetheilet wird. Und wenn gleich der Genuß des Fleisches eines räudigen Thieres für sich ganz unschädlich wäre, was aber jedoch bey einem gewissen hohen Grade der Räude nicht geradezu behauptet werden kann, so kann bey manchen Menschen doch schon der Ekel für sich allein nicht nur bloßes Übelbefinden, sondern auch wirkliche Krankheit hervorbringen. Es ist daher immer besser, da auch der Glaube, als ob die Wolle räudiger Schafe brauchbarer sey, durchaus falsch ist, lieber gar kein Schmiervieh

zu dulden, sondern bloß reines, und mithin gesundes Vieh zu halten.

§. 382. Sollte die Räude unter einer Herde wirklich ausgebrochen seyn, wovon man sogleich überzeugt wird, sobald man bey einem oder dem andern Stücke die Wolle an dem Rücken, am Halse und später an den übrigen Theilen des Körpers gerade, oder unordentlich verwirret werden sieht; so müssen die angesteckten Thiere sogleich von den übrigen gesunden abgesondert, und auf besondere Weiden, wo keine Vermischung mit der übrigen Herde Statt findet, gebracht, oder in geräumige, trockene und luftige Ställe verschlossen werden. Die Heilung selbst aber unternimmt man entweder mit dem innerlichen Gebrauche des Moschus, täglich von 5 bis 6 Gran durch einige Tage; oder, weil dieses Medicament zu theuer, auch nicht echt zu bekommen seyn dürfte, durch nachfolgendes Mittel: Man nehme Vanille einen Scrupel, und reibe sie mit 2 Quentchen weißem Zucker zu einem Pulver, diesem wird ein Loth Cascarillenrinden-Pulver zugesetzt, und dann das Ganze mit 2 Loth rohen Honigs zu einem dicken Teig vermischt, aus welchem sechs Bissen oder Pillen gemacht werden, wovon man dann einem kranken erwachsenen Schafe jeden Tag Abends eine solche Pille eingibt. Junges Vieh bekommt nur die Hälfte. — Äußerlich gebrauche man eine Salbe von nachfolgender Zusammensetzung: Man nimmt Sabadillsamen zu Pulver gestoßen, und mineralischen Moor, von jedem 1 Loth, frische Butter 6 Loth, und vermische alles genau zu einer Salbe. Mit dieser Salbe werden dann nach gescheitelter Wolle die räudigen Stellen, bis sie vergehen, eingeschmiert. Bey der trockenen Räude kann man sich anstatt dieser Salbe auch der concentrirten Salzsäure, mit drey Theilen Wasser vermischt, bedienen. — Laxiren, Aderlassen und alle schwächenden Mittel, welche den Darm-Canal reitzen, muß man völlig vermeiden, wenn man die Cur glücklich vollenden will. — Bey Pferden und andern großen Thieren wird die Gabe der Pillen verhältnißmäßig vermehrt; bey Schweinen aber ist der Gebrauch dieses Mittels wie bey den Schafen 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 4. April 1809, Z. 1818. — Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809, Z. 8794. An die Kreisämter. Unterricht für Dominien und Unterthanen ꝛc. §§. 85 bis 89.

III. Vorschriften über die Wasserscheu oder die Hundswuth.

§. 383. Die Hundswuth oder Wasserscheu ist die schrecklichste Krankheit, die den Menschen je befallen kann, und ist die Folge des Bisses eines mit dieser Krankheit behafteten Menschen oder Thieres, wo der Speichel oder Geifer auf die bloße Haut, und durch dieselbe in die durch den Biß zugefügte Wunde gebracht wird. Diese Krankheit entsteht meistens in 3, 7, 9 bis 40 Tagen, zuweilen früher, oft aber auch noch später, wenn die Wunde schon lange zugeheilet ist, und tödtet alsdann in 1, 2 bis 3 Tagen und darüber, unter den gräßlichsten Zufällen des Kranken, nachdem er alle erdenkliche Marter der Angst und Schmerzen ausgestanden hat.

§. 384. Die zur Abwendung dieser schrecklichen Krankheit abzweckenden Vorschriften beziehen sich auf folgende drey Gegenstände:

Erstens. Abschaffung der überflüssigen und herrnlosen Hunde.

Zweytens. Auf Verhüthung des Ausbruches und der Verbreitung der Hundswuth, dann auf die Behandlung der wuthverdächtigen Hunde und sonstigen Thiere.

Drittens. Auf die Behandlung der von wüthigen und wuthverdächtigen Hunden, oder anderen Thieren gebissenen Menschen.

A. Vorschriften über die Abschaffung der überflüssigen und herrnlosen Hunde.

§. 385. Aus der Erfahrung ist bekannt, daß die Wuth unter allen einheimischen Thieren nur bey den Hunden, sehr selten bey den Katzen, so wie unter den wilden Thieren nur bey den Füchsen und Wölfen ursprünglich zu entstehen pflege; insgemein bey großer Hitze, oder sehr strenger Kälte, wenn ihnen die nöthige Nahrung fehlt; wenn sie nicht genug zu saufen haben; wenn sie geil sind; wenn sie stark und anhaltend gereißt werden; wenn sie besonders beym heißen Wetter viel faules Fleisch, Häute oder Blut zu essen bekommen, oder durch stinkendes und mit Insecten angefülltes Wasser ihren Durst gähe löschen u. s. w. Sehr oft werden

unter diesen Thieren die Hunde wüthig; und da sie als Hausthiere immer unter den Menschen sind, da man mit ihnen vertraulich umgeht, und sich vor ihnen am wenigsten scheut, so ist die Ansteckung auch durch das Beißen bey dieser Gattung Thiere am meisten zu fürchten.

§. 386. Das erste Augenmerk ist daher auf die Verminderung der unnöthigen Hunde zu richten. Als unnöthige Hunde werden jene angesehen, welche die Eigenthümer nicht entweder zu ihrer Sicherheit, oder nach Verhältniß ihrer Beschäftigung oder ihres Gewerbsbedürfnisses benöthigen; dann jene, welche die Eigenthümer derselben entweder nicht zu ernähren im Stande sind, oder aus Sorglosigkeit nicht gehörig nähren und betreuen, sondern ohne Aufsicht frey herumlaufen lassen 1).

1) Circular-Verordnung von der ob der Ennf. Landesregierung v. 25. Juny 1821, Z. 7316. §. 2. — Hofkanzley-Decret v. 4. April 1809, Z. 1818. — Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809, Z. 8794. An die Kreisämter. Unterricht für Dominien und Unterthanen ꝛc. §. 96.

§. 387. Die Entscheidung, welche Hunde als unnöthig abzuschaffen sind, steht der betreffenden Ortsobrigkeit zu, und es wird derselben auch die Bestimmung der nach Verhältniß der Beschäftigung oder des Gewerbes erforderlichen Anzahl von Hunden überlassen; nur sind dieselben zu ihrer Benehmung auf die Circular-Verordnung vom 26. April 1785 hingewiesen, nach welcher einem Gewerbsmanne nur die höchst nöthige Zahl von Hunden, und einem Bauer nicht mehr als ein an die Kette zu legender Haushund zugestanden werden darf 1).

1) Hof-Decret v. 13. April 1785. — Erneuert durch Regierungs-Verordnung Linz v. 28. May 1816, und v. 25. Juny 1821. §. 3.

§. 388. Jeder von der Ortsobrigkeit als unnöthig abgeschaffte Hund ist binnen einem von der Obrigkeit zu bestimmenden angemessenen Termine wegzugeben, und nach Verlauf dieser Frist, wenn die Wegschaffung nicht erfolgt wäre, von der Obrigkeit ohne Rücksicht durch den Wasenmeister wegnehmen und vertilgen zu lassen. Die ohne Aufsicht frey herumlaufenden Hunde sind in den Städten und Märkten von den Wasenmeistern, wenn sie ohne ein mit dem Nahmen des Eigenthümers bezeichneten Halsbande betreten werden, aufzufangen und zu vertilgen, und es wird den Ortsobrigkeiten zur Pflicht gemacht, die Wasenmeister anzuhalten,

die Städte und Märkte zu diesem Ende mit ihren Leuten öfters zu besuchen. Besonders sind sie zu verhalten, zur Sommerszeit bey anhaltender starker Hitze, und zur Winterszeit bey anhaltender strenger Kälte den Besuch der Städte und Märkte öfters, und wenigstens des Monathes zwey Mahl zu pflegen 1).

1) Verordnung der ob der Ennsl. Landesregierung v. 2. Juny und v. 22. September 1783. Erneuert den 29. November 1815, und v. 25. Juny 1821. §§. 4 und 5.

§. 389. Auf dem offenen Lande haben, gemäß der Circular-Verordnung vom 26. April 1785, nebst den Wasenmeistern auch die Revierjäger, dann die Gemeinderichter und Gemeindevorsteher auf die frey und herrnlos herumlaufenden Hunde zu sehen, und jeden Hund, der ohne seinen Eigenthümer, von dem Hause entfernt, betreten wird, zu erschießen oder abfangen zu lassen, und dem Wasenmeister zu überliefern, der aber auch seinerseits den Landbezirk fleißig zu besuchen, und von herrnlosen Hunden rein zu halten hat 1).

1) Circular der ob der Ennsl. Landesregierung v. 25. Juny 1821. §. 6.

§. 390. Jedermann, sohin auch der befugte Eigenthümer eines Hundes, ist für den Schaden, den sein Hund anrichtet, verantwortlich; es hat daher jeder Eigenthümer eines Hundes, besonders, wenn er zornig und bissig ist, denselben sowohl bey Hause, als wenn er außer dem Hause davon Gebrauch macht, so zu verwahren, daß niemand beschädiget werden kann. Die Bauern insbesondere haben ihre Haushunde an die Kette zu legen, und immer an der Kette zu halten 1).

1) Circular-Verordnung der ob der Ennsl. Landesregierung v. 25. Juny 1821 §. 7. — Hofkanzley-Decret v. 4. April 1809 (vide §. 386) §. 96.

§. 391. Die Vernachlässigung der im obigen Paragraphe bezeichneten Vorsichten wird als schwere Polizey-Übertretung nach dem §. 145. des II. Theiles des Strafgesetzbuches, wenn kein Schaden erfolgt ist, mit 5 bis 25 fl., und bey wirklich erfolgtem Schaden mit 10 bis 50 fl. zum Armen-Institute, oder im Falle der Unvermögenheit mit verhältnißmäßigem Arreste bestraft 1).

1) Circular-Verordnung der ob der Ennsl. Landesregierung v. 25. Juny 1821 §. 8.

B. Vorschriften zur Verhüthung des Ausbruches und der Verbreitung der Hundswuth, dann für die Behandlung der wuthverdächtigen Hunde und sonstigen Thiere.

§. 392. Um das Entstehen der Hundswuth auch bey den nothwendigen und geduldeten Hunden zu verhindern, ist eine zureichende gute Nahrung, dann eine sorgfältige Wartung und Pflege derselben wesentlich nothwendig; es sind daher folgende Vorsichtsmaßregeln zu beobachten:

Vor allem sorge man zum Unterhalte der Hunde für hinlängliche reinliche und unverdorbene Nahrungsmittel, damit sie nicht durch den Hunger gezwungen werden, Koth und anderen Unrath zu verschlingen; sie dürfen daher niemahls, besonders im Sommer faules und stinkendes Blut, Fleisch, Fett oder sonstiges dergleichen Futter zur Nahrung bekommen. Eben so lasse man einen Hund nie Durst leiden, und gebe ihm so viel möglich frisches und reines Wasser, keine Seifenbrühe oder anderes Spülicht. Das Brot, womit sie gefüttert werden, darf nicht unausgebacken, oder schimmlicht seyn; sehr gut für die Hunde ist aber, wenn selbes jedes Mahl etwas Weniges gesalzen wird. Alle hitzigen, gewürzten, scharfen oder heißen Speisen und Getränke sind ihnen schädlich; hingegen Knochen, die sie zermalmen können, sehr zuträglich, und eine nothwendige Nahrung. Immer müssen die Hunde reinlich gehalten, fleißig gekämmt, gestriegelt, gewaschen, und die zottigen wenigstens zwey Mahl des Jahres geschoren werden; den Sommer über soll man sie öfters im Wasser herumschwimmen lassen. Ihre Ställe müssen öfters gereiniget, und mit frischem Strohe versehen werden, Im Winter sollen die Hunde in warmen und mit Stroh gut versehenen Ställen vor Kälte, Wind und Nässe wohl verwahrt werden. und immer mit reinem Wasser versehen seyn, worauf vorzüglich bey strenger Kälte fleißig zu sehen ist, indem ihnen da das Trinkwasser sehr oft gefriert. Sehr schädlich ist es, wenn die Hunde lange Zeit unter einem heißen Ofen, oder am Feuer mit dem ganzen Körper, oder nur mit dem Kopfe liegen, weil sehr oft Hirnentzündungen und Wuth bey demselben daraus entsteht. Im Sommer müssen die Hunde immer reines frisches Wasser im Überflusse zu saufen haben. Sie sollen in dieser Zeit weder durch Jagen, Hetzen, oder andere starke Bewegungen lange erhitzt, noch anhaltend den heißen Strahlen der Sonne ausgesetzt werden, und wäre es doch geschehen, so muß man dafür sorgen, daß sie, wenn sie

sich etwas abgekühlt haben, hinlänglich zu saufen bekommen. Weder bey starker Hitze, noch bey heftiger Kälte darf ein Hund zum Zorne gereizt, noch weniger hernach vom Saufen abgehalten werden. Liegt ein Hund an der Kette, so ist dieses um so nöthiger, weil er sich ohnehin hier in einer Art des Zwangszustandes befindet, der ihn unwillig macht.

Man unterdrücke den Begattungstrieb der Hunde nicht gewaltsam, sondern sorge dafür, daß sie ihn gehörig befriedigen können. Nach starker Ermüdung und Erhitzung setze man sie nicht unmittelbar darauf einer plötzlichen Erkältung aus. Sehr alt gewordene Hunde müssen getödtet werden, indem diese viel eher als jüngere Hunde auch bey geringen veranlassenden Ursachen wüthend zu werden pflegen 1).

1) Circular-Verordnung der ob der Ennsl. Landesregierung v. 25. Juny 1821 §. 9. — Hofkanzley-Decret v. 4. April, und Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809 ꝛc. §§. 95, 96 und 97.

§. 393. Das Verschneiden der Hunde, das Abhauen des Schweifes und das Brennen desselben am abgeschnittenen Ende; das Beschneiden der Zungenspitze, das Wundschaben sind eben so unnütze Präservativ-Mittel, als das so sehr eingerissene Nehmen des Wurmes unter der Zunge, welches noch überdieß den Nachtheil bringt, daß die Hunde künftig nicht so leicht saufen 1).

1) Circular-Verordnung der ob der Ennsl. Landesregierung v. 25. Juny 1821 §. 10. — Hofkanzley-Decret ꝛc. wie vorher §. 98.

§. 394. Eine der wesentlichsten Vorsichten zur Verhüthung der Hundswuth ist ferner alsogleiche Anzeige erkrankter wuthverdächtiger Hunde bey der Ortsobrigkeit. Jeder Eigenthümer eines Hundes, der an demselben auch nur die vermuthlichen Zeichen der herannahenden oder schon vorhandenen Wuth bemerkt, und davon nicht sogleich bey der Ortsobrigkeit die Anzeige macht, und sonst die nöthigen Vorkehrungen versäumt, macht sich einer schweren Polizey-Übertretung schuldig, und ist für allen dadurch entspringenden Schaden verantwortlich. Nebstbey unterliegt er nach dem §. 141 II. Theil des Strafgesetzbuches einer Arreststrafe bey wirklich erfolgtem Ausbruche, bey Beschädigung von Menschen und Thieren aber einem strengen Arreste von drey Tagen bis zu drey Monathen 1).

1) Circular-Verordnung der ob der Ennsl. Landesregierung v. 25. Juny 1821 §. 11.

§. 395. Die Zeichen der Wuth nach ihren drey Graden sind folgende:

Erster Grad. Der Hund wird stille, mürrisch, er hört nicht mehr wie sonst auf den Ruf seines Herrn, scheut das Licht, und verkriecht sich in Winkel; er bellt dabey nicht, sondern murret mehr; seine Augen sind trübe; er läßt den Schweif und die Ohren schlaff hängen, frißt nicht mit der gewöhnlichen Lust, läuft mit aufgesperrtem Rachen umher, schnappt nach Luft, sucht kühle Örter, und wirft sich oft gern ins Wasser, um sich abzukühlen. In diesem Zustande beißt er nur dann, wenn er gereißt wird; aber sein Biß ist dessen ungeachtet gefährlich. Man heißt diesen Grad auch die stille Wuth, und es ist traurig, daß man zu einer Zeit, wo man einem Hunde noch nichts ansieht, und wo man, voll Vertrauen zu einem Thiere, dasselbe in dem Augenblicke noch liebkoset, wo es schon den schauderhaftesten Tod verursachen kann.

Der zweyte Grad zeigt die Krankheit schon mehr entwickelt. Der Hund ist zu dieser Zeit schon völlig verstopft, er hat Hitze; und wenn ja die Excremente abgehen, so sind dieselben hart, und werden mit großem Zwange ausgeleert. Die Nase ist trocken und warm, die Augen sind trübe, roth, schielend, und sehen aus wie gebrochen. Er bellt selten, und das nur mit heiserer Stimme, läuft zuweilen im Kreise umher und beißt nach seinem eigenen Schwanze. Er ist jetzt gegen seinen Herrn schon gleichgültig, und nur zuweilen kehrt noch ein heller Augenblick des Bewußtseyns zurück, in demselben schmiegt er sich wieder an seinen Herrn, und gewöhnlich ist dieß der höchst gefährlichste Zeitpunct der giftigsten Verletzung für denselben. Kurz nachher fällt er wieder in seine Bewußtlosigkeit zurück, und verkriecht sich sogar auf den Zuruf seines Herrn. Er schläft jetzt nicht mehr, schlummert bloß mit offenen Augen und erschrickt während seines Schlafwachens sehr oft. Er läuft Fliegen und Schmetterlingen nach, beißt nach ihnen, und fällt zahme Hühner und anderes Geflügel an. Er leckt sich öfters das Maul, klatscht mit der Zunge, verzerrt die Oberlippe; es läuft ihm dünnes Wasser aus dem Munde, er schielt oft nach den Flanken, winselt laut; bezeigt sich gegen andere Hunde heimtückisch freundlich, scherzt mit ihnen, und fällt sie dann plötzlich mit Beißen an. Zuletzt ist ihm sein Herr ganz fremd, und er achtet gar nicht mehr auf ihn.

Der dritte Grad ist noch furchtbarer, und zeichnet sich durch folgende Merkmahle aus: Der Hund wird immer schüchterner und unruhiger, sein Auge starrt jetzt wild, die Gegend der Backen und

um die Augen schwillt etwas auf, die Zunge ist roth, entzündet oder bleyfarbig, sie zittert zuweilen, hängt zum Munde heraus, der nun beständig geöffnet ist. Im Gehen hängt er den Kopf zur Erde, er wankt auf den Füßen, fällt während des Laufens oft plötzlich zusammen, rafft sich aber bald wieder auf. Er bellt nicht mehr, sondern murrt nur zuweilen; er hat das Gehör verloren, und es ist daher aller Zuruf vergebens; oder wenn er doch noch einiger Maßen hört, so dreht er bey einem Laut, der ihn betrifft, bloß den Kopf etwas auf die Seite, ohne eine größere Theilnahme zu bezeigen. Das Wasser, und alles Nasse und Glänzende überhaupt fliehet er. Doch, obschon in dieser Periode die meisten Hunde gar nicht mehr saufen, so haben doch andere in derselben keinen Abscheu vor dem Wasser, und stürzen sich hastig darüber her. — Jetzt legt sich der Hund auch gar nicht mehr nieder; sondern er schleicht mit schielenden Seitenblicken und mit einem zwischen die Beine gezogenen Schweife beständig umher. Er wird von Stunde zu Stunde magerer und dünner. Endlich zeichnet sich die letzte Periode auf eine mannigfaltige Art aus, und zwar beynahe bey jedem Subjecte anders; denn bald geht sie mit den schrecklichsten auffallendsten Zufällen, bald aber ganz ruhig vor sich, bis der Tod erfolgt. Bey einem jeden aber ist die Zunge bleyfarbig und hängt aus dem Munde heraus; der Schaum läuft häufiger aus dem Munde, und die Thränen aus den Augen, die Haare sträuben sich wie Borsten empor; alle Hunde fliehen vor ihm, er wird allmählig matter, läuft langsamer und taumelnd, und wird zuletzt von Convulsionen befallen. Nicht immer erlebt ein wüthender Hund diese Periode, sondern er stirbt oft schon früher, nicht selten schon an der stillen Wuth allein, und dann ist das Übel durchaus weniger bemerkbar. Außerdem aber erfolgt der Tod unter den heftigsten Schmerzen mit einem dumpfen Wimmern, oder mit Geheul und Convulsionen, indem er noch zuletzt nach allen Seiten um sich beißt.

§. 396. Wenn ein wüthiger Hund oder ein anderes wüthiges Thier ausreisset, so muß zur Verhüthung jedes weiteren Unglückes auf der Stelle Lärm gemacht werden, damit sich jedermann davor hüthe, auf die kleinen Kinder besonders Acht gebe, die Hunde und das andere Vieh einsperre, und damit man desselben mit gemeinschaftlicher Hilfe habhaft werde 1).

1) Circular-Verordnung der ob der Ennsl. Landesregierung v. 25. Juny 1821 §. 13. — Hofkanzley-Decret v. 4. April 1809 ꝛc. §. 101.

§. 397. Die Ortsobrigkeit hat alsogleich genaue Erkundigung einzuziehen, woher der wüthige Hund oder das wüthige Thier gekommen, und wer der Eigenthümer desselben gewesen; ob nicht Menschen oder Thiere in oder außer dem Orte von ihm angefallen und beschädiget worden seyen. Zugleich hat sie den benachbarten Ortsobrigkeiten von dem Ausreissen eines wüthigen Hundes, oder eines sonst wüthig gewordenen Thieres auf der Stelle Nachricht zu geben, und es müssen hierbey auch die Gattung, die Farbe und andere auffallende Merkmahle des Hundes oder des mit der Wuth befallenen Thieres beschrieben werden, damit man überall die nothwendige Nachforschung zu halten, und allem weiteren Unglücke zuvor zu kommen im Stande sey. Endlich ist die Obrigkeit auch verpflichtet, von derley Vorfällen auf der Stelle die Anzeige an das k. k. Kreisamt zu erstatten, und, wenn Menschen oder nützliche Hausthiere gebissen worden sind, auf dem flachen Lande zugleich den benachbarten Bezirksarzt herbeyzurufen, da die Untersuchung und Besorgung der sanitäts-polizeylichen Vorfälle in dem Wirkungskreise der Kreis- und Bezirksärzte liegt 1).

1) Eben daselbst §. 14. — Hofkanzley-Decret v. 4. April, und Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809 ꝛc. §. 101.

§. 398. Wüthige oder muthverdächtige Hunde, oder andere dergleichen Thiere müssen in der Regel ohne Rücksicht getödtet werden, und es findet nur in dem Falle eine Ausnahme Statt, wenn ein Mensch von einem der Wuth verdächtigen Thiere gebissen wird. In diesem Falle ist das verdächtige Thier (jedoch nur, wenn man seiner ohne Gefahr habhaft werden kann) in die Verwahrung zu nehmen, um sich von der Gegenwart oder Abwesenheit der Wuth zur Beruhigung des Gebissenen durch Kunstverständige Überzeugung zu verschaffen 1).

1) Circular-Verordnung der ob der Ennsl. Landesregierung v. 25. Juny 1821 §. 15 Reg.-Decret. Wien v. 14. Juny 1816, Z. 20731. — An die Stadthauptmannschaft, die Polizey-Oberdirection und die medicinische Facultät.

§. 399. Hunde, die man nur im Verdacht der Wuth hat, wenn sie Menschen oder Thiere gebissen haben, sollen nicht augenblicklich getödtet, sondern vielmehr, wenn man ihrer ohne Gefahr habhaft werden kann, in Verwahrung gebracht, und unter gehöriger Pflege am Leben erhalten werden, damit man richtig beobachten und beurtheilen könne, ob sie auch wirklich mit der Wuth

behaftet sind; weil man sich oft zur Beruhigung der Gebissenen auf diese Art überzeugte, daß der Hund, den man für wüthend hielt, es nicht war, und oft durch andere Ursachen, als: heftige Leibschmerzen, vorausgegangene Mißhandlung, Angst vor Verfolgung eines stärkeren Hundes, veranlaßt wurde, Menschen und Thiere, die ihm in den Weg kamen, zu beschädigen 1).

1) Reg.-Decret. Wien v. 13. Februar 1810, Z. 4679. An die Kreisämter; v. 20. Februar 1810, Z. 5141 und v. 31. August 1812 Z. 24156. An das Thierarzney-Institut.

§. 400. Die der Wuth verdächtigen Hunde, von denen jemand gebissen wurde, müssen in Wien unter den Vorsichten, deren Wahl dem Abdecker überlassen bleibt, in das Thierspital abgegeben werden 1). Die in Ansehung der Unterbringung wüthender oder wuthverdächtiger Hunde in das Thierarzney-Institut daselbst bestehenden Vorschriften sind folgende:

1. Sollen die Polizey-Bezirks-Directionen keinen Hund in das Thierarzney-Institut zur Untersuchung ohne eine versiegelte schriftliche Note schicken, in welcher die Beschreibung des Hundes und die Ursache, warum er untersucht werden soll, aufgezeichnet ist, damit das Thierarzney-Institut die gewisse nöthige Überzeugung erhalte, daß der von der Partey, dem Abdecker u. s. w. überbrachte Hund auch wirklich jenes Individuum ist, das die Polizey-Bezirks-Direction untersucht und beurtheilt haben will.

2. Soll kein zur Untersuchung in das Thierarzney-Institut zu stellender Hund (da doch jeder derselben so lange entweder der Wuth verdächtig, oder doch wenigstens für krank oder bissig gehalten werden muß, bis das Gegentheil erwiesen ist), ohne daß man sich desselben hinlänglich versichert, d. h., denselben mit einem Maulkorbe, oder, was noch besser seyn dürfte, mit einem Knebel im Maule versehen hat, und derselbe an eine Schnur gebunden und fest gehalten wird, oder in einen Sack gebunden ist; nicht aber, wie es öfters geschah, ganz frey überbracht werden, damit so jede, ohne diese Vorsicht leicht mögliche Verunglückung an Menschen und Thieren im Thierarzney-Institute verhindert werde.

3. Sollten offenbar wüthende oder andere sogleich zu vertilgende Hunde nicht erst in das Thierarzney-Institut, um daselbst vertilgt zu werden, gebracht werden; denn da in dem Thierarzney-Institute kein eigener, zum Tödten der Hunde bestimmter Ort vorhanden, daselbst auch überhaupt kein Aasplatz ist und seyn kann;

so müssen solche Hunde erst jedes Mahl von da zum Abdecker geführt, und dort ihrer Bestimmung nach vertilgt werden, wodurch das Zeit raubende, die Tödtung des Hundes verzögernde Hin- und Herschicken, und die Gefahr des Verunglückens durch einen wüthenden Hund unendlich vermehrt wird.

4. Sollte aus eben diesem Grunde, daß nähmlich das Tödten der Hunde in dem Thierarzney-Institute nicht Statt finden kann, bey der Überbringung eines zu untersuchenden Hundes auch jedes Mahl ein Abdeckerknecht von Seite der Polizey-Bezirks-Direction requiriret werden, welcher den nach dem Ausspruche des Thierarzney-Instituts zu vertilgenden Hund sogleich mitzunehmen, und das über ihn gefällte Urtheil an dem eigentlichen Bestimmungsorte zu vollziehen habe 2).

1) Reg.-Decret. Wien v. 14. Juny 1816, Z. 20731. An die Stadthauptmannschaft, die Polizey-Oberdirection und die medicinische Facultät.

2) Reg.-Verordn. Wien v. 26. Juny 1813, Z. 17918. An die Polizey-Oberdirection.

§. 401. Alle, von einem wüthigen oder wuthverdächtigen Hunde oder anderen Thieren gebissenen Hunde sind ohne Ausnahme zu vertilgen. Eben so müssen auch alle anderen von einem wüthigen Hunde gebissenen Thiere, als Hornvieh, Schweine, Schafe ꝛc., zur Verhüthung alles weiteren Schadens sogleich vertilgt werden, sobald die Wuth des Thieres, welches den Biß versetzt hat, von den herbeygerufenen Ärzten als richtig anerkannt ist 1).

1) Circular der ob der Ennsl. Landesregierung v. 25. Juny 1821 §. 16. — Hofkanzley-Decret v. 4. April, und Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809 ꝛc. §. 102.

§. 402. Die getödteten wüthigen Hunde oder wuthverdächtigen Thiere müssen sammt der Haut in Gegenwart der Ortsobrigkeit von dem Wasenmeister an einem abgelegenen Orte recht tief verscharret, und mit ungelöschtem Kalke bestreut, und vor dem Wiederausgraben durch andere Thiere, als Schweine ꝛc., durch daraufgesteckte Dornsträucher gesichert werden 1).

1) Eben daselbst §. 17. — Hofkanzley-Decret v. 4. April 1809 ꝛc. §. 101.

§. 403. Die Häute der wegen der Wuth oder als Wuth verdächtig vertilgten Thiere vor der Verscharrung derselben in die

Erde abzuziehen, und zum Gebrauche zu verwenden, wird unter schwerer Verantwortung untersagt. Deßgleichen wird auch verbothen, solche Thiere in das Wasser zu werfen 1).

1) Eben daselbst §. 18.

§. 404. Alles, was wüthige Hunde vor ihrem Tode berührt, oder mit dem Geifer beschmutzt haben, als vorzüglich der Stall, die Streue, die Geschirre, in welchen ihnen die Nahrung gereicht wurde ꝛc., muß verbrannt, das Eisenwerk hingegen ausgeglüht werden, wobey aber nichts mit den bloßen Händen, sondern alles nur mit Haken und Zangen angefaßt werden darf 1).

1) Eben daselbst §. 19. Hofkanzley-Decret v. 4. April, und Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809 ꝛc. §. 101.

C. Behandlung der von wüthigen und wuthverdächtigen Hunden, oder anderen Thieren gebissenen Menschen.

§. 405. Auf den unglücklichen Fall, daß ein Mensch von einem mit der Wuth befallenen Hunde oder andern Thieren gebissen, aufgerißt, gestreift, oder auch nur begeifert worden wäre, ist sogleich ein verständiger Wundarzt zur Hilfe herbeyzurufen, der schon, seiner Instruction gemäß, nach den Regeln der Kunst zu verfahren wissen wird. Bis dahin aber, weil Gefahr auf Verzug haftet, muß jedermann, wer nur immer am ersten bey der Hand ist, in größter Eile das zweckmäßig Nöthige vorkehren. Das Vorzüglichste dieser ersten Hilfeleistung besteht nun in Folgendem: Alles Gewand, oder die mit dem Geifer des wüthenden Thieres befleckten Kleidungsstücke des Gebissenen, müssen unverzüglich abgenommen und wohl verwahrt, bis daß sie durch Feuer vertilgt werden können, bey Seite geschafft werden. Die Wunden oder die begeiferten Stellen müssen dann ohne den mindesten Zeitverlust mit Urin wohl gewaschen, und auf die Wunden soll Erde, Sand, Koth oder Tabak, was man immer am ersten zur Hand hat, gestreut werden. — Das Aussaugen der Wunden, wie dasselbe oft bey andern Verwundungsarten zu geschehen pflegt, ist, als äußerst gefährlich für den Saugenden, gänzlich zu unterlassen. Ist das Unglück im Freyen, entfernt von menschlichen Wohnungen geschehen, so daß der Gebissene, um fernere Hilfe zu erhalten, eine ziemliche Strecke Weges gehen müßte: so soll dieses wo möglich langsam, ohne sich stark zu bewegen, oder ohne sich zu erhitzen,

geschehen; am besten ist es, wenn der Verunglückte durch Andere dahin getragen wird 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 4. April und Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809 ꝛc. §. 103.

§. 406. Da von der ersten schnellen Hilfe in diesem Augenblicke das ganze künftige Schicksal, das Leben oder der Tod des Gebissenen abhängt; da ferner die besten Mittel, wenn sie später angewendet werden, immer nur unsicher und sehr oft fruchtlos sind; so muß, wenn nicht gleich ein Arzt oder Wundarzt zugegen ist, von den gegenwärtigen Personen folgendes Verfahren beobachtet werden: Man lasse die Bißwunde recht wohl ausbluten, und suche dieß zu befördern, indem man mit einem scharfen Messer, welches hernach aber auszuglühen, oder ganz zu vertilgen ist, wenn anders die Wunden an fleischigen Stellen des Körpers, als an den dicken Theilen des Armes, Schenkels, oder an den Waden sich befinden, mehrere nicht gar tiefe kurze Einschnitte um, und in die Wunde macht; sollte dieses aber nicht angehen, so wasche man die Wunde fleißig mit warmen Wasser, oder mit Kalk-, Seifensieder-, und in deren Ermanglung mit einer scharfen gewöhnlichen Lauge aus, welche aber mit Wasser so verdünnt werden muß, daß man die Mischung ohne Nachtheil, das ist, ohne ein heftiges Brennen zu empfinden, in den Mund nehmen kann. Zu diesem Waschen kann man auch nur laues Salzwasser gebrauchen, das überall zu haben ist, und welches man auf der Stelle zu diesem Zwecke dienlich erhält, wenn man eine Hand voll gemeinen Salzes in eine halbe Maß warmes Wasser gibt. Mit dem Waschen der eigentlichen Bißwunden, und auch der nur geritzten blutrünstigen Stellen fährt man so lange fort, bis nicht das geringste ausfließende oder durchsickernde Blut mehr zu sehen ist. Die nächste Hilfsanwendung muß dann dahin abzwecken, die wunden Stellen so bald als möglich in Eiterung zu bringen, und darin durch wenigstens acht Wochen zu erhalten. Um nun dieser Absicht, bis ein Arzneyverständiger zur Hand ist, zu entsprechen, nehme man einen vierfach zusammengelegten, und mit der Salzlauge durchnäßten Leinwandlappen, lege ihn auf die Wunde, und verbinde sie ganz leicht. Alle zwölf Stunden muß dieser Verband erneuert werden; und man kann das Leinwandbäuschchen, um seine Wirkung zu verstärken, noch überdieß dick mit zerriebenem Kochsalze bestreuen: oder anstatt dessen rohe Häringe in der Mitte von einander gespalten,

auf die Wunde legen. Eben so kann man die Wunden mit Essig und Butter verbinden, indem man in einem Seidel guten Weinessig ½ Pfund Butter zerläßt, und diese Mischung als Salbe gebraucht; oder man bedienet sich dazu des frischen zerquetschten Knoblauchs oder Zwiebels, mit Kochsalz vermischt. Entstehen von diesen reißenden Dingen Blasen, so schneide man sie auf, und fahre dessen ungeachtet mit einem der erst angegebenen Verbände fort, bis zur Ankunft eines Wundarztes. — Eine gleiche Behandlung erfordert ein Gebissener, wenn die Bißwunde Anfangs entweder vernachlässigt, oder unrecht behandelt worden, und schon wieder zugeheilt wäre; oder wenn sich, unter diesen Umständen, vielleicht wohl gar schon die ersten Kennzeichen der ausbrechenden Wuth, als: ein Jucken oder Aufschwellen an der verheilten Wunde, Fieber, Furcht und Traurigkeit u. s. w. einfinden sollten. Vor Allem muß hier sogleich die vernarbte Wunde wieder aufgeschnitten, überdieß noch rings herum mit mehreren kleinen Einschnitten versehen, übrigens dann wie eine frische Bißwunde behandelt, und eben so lange in Eiterung erhalten werden.

§. 407. Der innerliche Gebrauch von eigentlichen Arzneyen ist ganz dem herbeygerufenen Arzneyverständigen zu überlassen; nur wenn ein solcher zu lange ausbleiben sollte, so kann man sich im Nothfalle bis zu seiner Ankunft damit behelfen, daß man dem Unglücklichen öfters des Tages ein Paar Schalen Hollunderblüthen-Thee zu trinken gibt, bis sich ein hinlänglicher Schweiß einstellet. Außerdem kann man, nach Dr. Moneta's Rath, drey bis vier Mahl des Tages dem Kranken eine Kaffehschale Bieressig mit etwas geschmolzener frischer Butter zu trinken geben, und damit wenigstens zwey Wochen lange fortfahren. Wäre kein Essig bey der Hand, so kann man unterdessen, bis Essig herbeygeschafft wird, auch Sauerkraut und Gurkenbrühe gebrauchen. Man setze den Patienten täglich zwey Mahl in ein Halbbad, oder wenigstens in ein Fußbad von lauem Wasser; auch sollen außerdem Kopf, Hände und Füße öfters mit warmem Wasser und schwarzer Seife abgewaschen werden. Endlich wird es auch von großem Nutzen seyn, zwey bis drey Mahl des Tages ein erweichendes Klystier, wenn die Öffnung nicht von selbst so oft und leicht erfolgen sollte, zu appliciren. Der Gebrauch wirksamer Arzneyen muß ganz allein dem Gutbefinden des Arztes überlassen bleiben.

§. 408. In diätetischer Hinsicht soll man den Kranken folgende Lebensordnung beobachten lassen: Er muß überhaupt weni-

ger, als er sonst gewohnt war, und insbesondere wenig oder gar kein Fleisch durch einige Zeit genießen, sondern sich bloß mit Suppen, gekochtem Obste, Gemüse, Milch- und Mehlspeisen begnügen. Eben so soll er sich des Weines, Branntweines, gewürzter und anderer hitziger Speisen und Getränke enthalten, und dafür vorzüglich nur Gersten- oder Hafertrank mit Essig, oder Citronen-Saft und Zucker, Buttermilch, saure Molken, oder Wasser, mit Milch vermischt, trinken. Endlich soll er sich vor allzu starker Wärme, vor sehr geheitzten Stuben, vor heftigen Leibes- und Gemüthsbewegungen, überhaupt vor Allem, was den Kreislauf vermehren, und das Blut in Wallung bringen kann, hüthen; er lasse sich nicht vom Grame und Kummer übermannen, daher spreche man ihm Muth ein, und suche ihn zu überzeugen, daß, wenn er den gegebenen Vorschriften nachlebt, er auch gewiß vor dem Ausbruche des Übels gesichert werde, und für seine ganze Lebenszeit deßwegen ruhig seyn könne.

§. 409. Das Auflegen auf die Bißwunde von solchen Haaren, die dem wüthenden Hunde, welcher den Biß verursachte, ausgerissen wurden, und andere empirische, sogenannte sympathetische und abergläubische Mittel, sie mögen was immer für einen Nahmen haben, und unter dem Volke im Schwunge gehen, sind theils unwirksam, theils offenbar schädlich, wenigstens dadurch, daß sie zu einer vernünftigen zweckmäßigen Hilfe saumselig und unthätig machen. Es sollen daher alle diejenigen vom weitern Curiren der von einem wüthenden Thiere gebissenen Menschen schärfestens abgehalten werden, die sich geheime Mittel gegen diese Krankheit zu besitzen rühmen, und dadurch das leichtgläubige Volk von dem gehörigen Gebrauche der Cur-Art abhalten; indem es die traurigsten Beyspiele bewiesen haben, daß bloß durch das feste Vertrauen auf dergleichen sogenannte Arcana die Krankheit ungehindert fortgeschritten, die wahre, durch die Erfahrung bestätigte Behandlungs-Methode versäumet, und so viele Menschen das traurige Opfer des schädlichsten Aberglaubens, des hartnäckigsten Eigensinnes und schändlichsten Betruges geworden sind 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 4. April, und Reg.-Verordn. Wien v. 23. April 1809 ꝛc. §§. 103 bis 108.

§. 410. Obgleich die Wundärzte über die Behandlung der von einem wüthenden Hunde, oder einem solchen Thiere beschädigten Menschen auf den öffentlichen

Lehranstalten belehrt werden, wie auch gesetzlich verpflichtet sind, das Buch, betitelt: Allgemeine Anleitung zur Vorbeugung und Heilung der Hundswuth, welches zu Wien in der v. Trattner'schen Buchhandlung zu haben ist, sich genau zur Richtschnur zu nehmen 1) und zu besitzen; so haben sie sich dennoch auch die über diesen Gegenstand ergangene Verordnung wohl einzuprägen und gegenwärtig zu halten.

1) Circulare. Wien v. 28. July 1794 §. 18.

§. 411. Sobald ein Wundarzt zu einem auf diese Art beschädigten Menschen gerufen wird, soll er bey schwerster Verantwortung und Strafe alle andern, weniger dringenden Verrichtungen bey Seite setzen, und demselben in größter Eile beyspringen; bey seiner Ankunft seine erste Frage und Sorge seyn: ob die oben gesetzlich vorgeschriebenen Hilfsmittel bereits vollkommen angewendet worden sind, oder nicht; und im letzten Falle selbe entweder sogleich vornehmen, oder, wenn sie unzureichend sind, erneuern.

§. 412. Ist durch die gehörig unterhaltene Blutung der verletzten und scarificirten, oder durch die Anwendung des Glüheisens bereits in Brandblasen verwandelten Theile das Gift so viel als möglich herausgeschafft worden; so muß hierauf der Wundarzt die Wunde oder den aufgerißten Ort ganz und bis auf den Grund mit Pulver von Spanischen Fliegen bestreuen, sodann ein Blasenpflaster darauf legen, welches so groß seyn muß, daß es die Wunde oder den aufgerißten Ort auf allen Seiten wohl bedeckt. Er muß daher dieses Pulver und Pflaster immer frisch und wohl zubereitet bey der Hand haben, und, wenn eines oder das andere veraltet, sich sogleich wieder ein frisches anschaffen und bereiten.

§. 413. Ist die verunglückte Person jung, stark und vollblütig, so muß er ihr zugleich zur Ader lassen, überhaupt auch den Patienten so gut als möglich trösten, und verhalten, daß er sich ruhig und in mäßiger Wärme halte; vor einem heißen Zimmer sich hüthe; die Menge seiner gewöhnlichen Nahrungsmittel, besonders des Fleisches, vermindere; sich des Weines und aller geistigen Getränke, des Gewürzes und aller hitzigen Sachen enthalte; sich durch Brotsuppen, dann durch Milch und Obstspeisen nähre, und zu seinem Trunke eine Abkochung von Gerste mit Honig und Weinessig nehme.

§. 414. Der Wundarzt hat hierauf der Ortsobrigkeit die

unverweilte Anzeige davon zu machen, und zu begehren, daß diese, wenn sie es wider besseres Verhoffen nicht schon gethan hätte, das geschehene Unglück alsogleich bey ihrer Behörde anmelde.

§. 415. Bey der ferneren Behandlung hat er wohl zu beobachten: ob das Blasenpflaster seine Wirkung äußere, und die gehörige Feuchtigkeit aufziehe, oder nicht. Wäre dieß binnen 24 bis 30 Stunden nicht geschehen, so ist es ein Zeichen, daß das Pflaster nicht gut gemacht, oder zu alt, und daher mit einem besseren oder frischeren zu verwechseln sey. Hat dasselbe aber einmahl ziemlich viel Feuchtigkeit, so bindet er es auf, öffnet die Blase, wenn sie nicht selbst aufgeht, reiniget die Blasenwunde mit einer reinen gelinden Leinwand, streuet wieder Pulver von Spanischen Fliegen darein, damit dieselbe immer offen und bey ihrem Ausflusse von Feuchtigkeit erhalten werde, verbindet sie sodann, und fährt von 12 zu 12 Stunden so fort. Er ist bemüht, auf diese Art die Bißwunde 7 bis 8 Wochen in Eiterung zu erhalten, wobey er sich aber wohl zu hüthen hat, daß er von dieser Feuchtigkeit nicht berührt, und dadurch nicht etwa ihm selbst das Gift mitgetheilt werde 1).

1) Verordnung. Wien v. 1. Hornung 1781. Nr. 12 und 15. — Unterricht für die Wundärzte. Wien v. 3. Hornung 1781.

§. 416. Obgleich das sicherste Mittel zur Vorbauung der Wasserscheu in der oben angegebenen Behandlungsweise der Bißstellen ohne allem Zeitverlust besteht, so sind dennoch auch die übrigen, obgleich unzulänglichen, innerlichen, gegen die Wasserscheu angerühmten Arzneyen nicht gänzlich bey der zweckmäßigen äußerlichen Behandlung zu vernachlässigen. Dieses hat nahmentlich von dem sogenannten Schwarzenberg'schen Pulver, wovon zehn Fläschchen (zu zehn Gran) an der Zahl den Kreisämtern zugesendet werden, um sie nöthigen Falles gleich zum Gebrauche anwenden zu können 1). Diese Pulver können und sollen vorzüglich in jenen Fällen angewendet werden, wo gebissene Menschen die Wunde nicht achten, die Hilfe des Arztes nicht zur gehörigen Zeit suchen, und der Umstand der durch ein wüthendes Thier geschehenen Verwundung oft erst dann bekannt wird, wenn die gebissene Stelle schon vernarbt und gänzlich geheilt ist: in welchen Fällen sich wenigstens einige bestimmtere Resultate über die Heilkraft der Schwarzenberg'schen Pulver erwarten lassen 2).

1) Reg.-Verordn. Wien v 2. März 1815, Z. 6936. — An die Kreisämter.

2) Hofkanzley-Decret v. 29. September 1814, Z. 10106. — Reg.-Verordn. Wien v. 15. October 1814, Z. 29819. — An die Kreisämter, die Polizey-Oberdirection, die Krankenhaus-Direction und die medicinische Facultät.

§. 417. Nach der vom k. böhmischen Gubernium mitgetheilten Instruction ist der Gebrauch der Schwarzenberg'schen Pulver gegen die Hundswuth folgender: Man nimmt ein halbes Seidel Bier, welches vorher lau gemacht werden muß, und mischt in solches eines dieser Pulver. Dieser Trank muß vom Patienten in der Frühe, wenn er noch ganz nüchtern ist, genommen werden. Der Patient muß sodann bis zur Mittagszeit nüchtern bleiben. Sind seit der Zeit, wo der Biß geschehen ist, noch nicht mehr als 14 Tage verflossen, so muß der Patient durch drey nach einander folgende Tage täglich ein Pulver auf die angezeigte Art nehmen. Ist es aber schon länger als 14 Tage, so muß der Patient durch 6 Tage jedes Mahl eines dieser Pulver einnehmen. Wenn der Patient den Trank einnimmt, und sich darauf nicht erbrechen muß, sollen die Pulver sichere Heilung bewirken. Wenn die Pulver ungefähr 6 Monathe alt werden, verlieren sie viel von ihrer Wirksamkeit, und man muß dann wieder frische Pulver besorgen. Die Wunde, welche immer nach den oben angeführten Vorschriften behandelt werden muß, wird während dieser Zeit des Tages einige Mahle mit eben diesem Pulver bestreut. Das Nähmliche wird bey Thieren beobachtet, nur mit dem Unterschiede, daß dem Rindviehe dieses Pulver in warmem Wasser, den Hunden aber in Milch eingegeben wird 1).

1) Reg.-Verordn. Wien v. 26. April 1813, Z. 11909. — An die Kreisämter.

§. 418. Nicht minder verdienen auch die von Michael Marochetti bekannt gemachten Wuthbläschen die ganze Aufmerksamkeit des Arztes und Wundarztes bey der Behandlung der von einem tollen Hunde Gebissenen. Nach der Behauptung desselben verbleibt das Wuthgift nicht in der gebissenen Wunde, sondern es wird auf einen ganz entfernten Theil des Körpers (die Zungendrusen) in seiner ganzen Integrität übertragen, wo es sich ansammelt, und die Organe entzündet, durch welche die Natur bemüht ist, das Gift auszustoßen. — Das einzige Mittel, die Entwickelung der Hundswuth in Individuen, die von einem wüthenden Thiere gebissen worden sind, zu verhindern, besteht darin, das sich unter der Zunge

zeigende hydrophobische Gift zu entleeren. — Dieses Gift hat seinen Sitz in den Zungendrüsen (Glandulae sublinguales), welche 2 bis 3 Ausführungsgänge besitzen, die sich in die Ausführungsgänge der Unterkieferdrüsen endigen, und diese zeigen sich an beyden Seiten des Zungenbändchens. Hierin wandert das hydrophobische Gift nach dem Bisse eines wüthenden Thieres, und sammelt sich hier nur zu einer gewissen Zeit an, ein oder zwey kleine ungleiche Geschwülste zu beyden Seiten des Zungenbändchens bildend. Man fühlt mittelst der Sonde in jenen Geschwülsten eine Schwappung, es findet sich in denselben das hydrophobische Gift; hier ist der Ort, wo die Natur sich ihres Feindes entledigen will, und hier muß der Operateur das Gift entleeren.

Man kennt nicht genau den Zeitpunct, in welchem die kleinen Geschwülste anfangen, vorzutreten und sichtbar zu werden, gewöhnlich zwischen dem 3. und 9. Tage nach dem Bisse. Wurde das Gift nicht binnen 24 Stunden entleert, so wird es aufgesogen, und die Geschwülste verschwinden ganz vollständig, daß keine Spur ihrer früheren Gegenwart mehr zurück bleibt; es bildet sich hierauf eine Metastase nach dem Gehirne und die Symptome der Wasserscheu beginnen.

§. 419. Das Erste, was man zu beobachten hat, wenn Jemand von einem tollen Hunde gebissen worden ist, oder doch glaubt, von einem tollen Hunde gebissen zu seyn, ist: die untere Zungenfläche und die nahe gelegenen Theile genau zu besichtigen; eine Besichtigung, die 6 Wochen lang fortgesetzt werden muß, ein Mahl, noch besser zwey Mahl täglich. Wenn man in dieser Zeit jene beschriebenen Geschwülste nicht bemerket, so kann man überzeugt seyn, daß das Individuum nicht angesteckt gewesen sey; findet man aber dieselben, so muß man sogleich cauterisiren, oder, was noch besser ist, sie vorher erst mittelst einer kleinen Lanzette öffnen. Man hebt die Zunge mit den Fingern der linken Hand, die man mit einem Tuche umwickelt, gegen den Gaumen in die Höhe, und neigt sie etwas nach der Seite, oder läßt sie sich von einem Gehilfen in dieser Richtung halten, und macht dann Längenschnitte in diese Geschwülste. Sogleich werden einige Tropfen einer grünlichen Lymphe auslaufen, welche der Kranke ausspeyen muß. Sodann muß sich der Operirte den Mund ausspülen mit einem Decocte von den Sprossen und Blumen des Ginsters (Genista tinctoria), und auch 6 Wochen lang ein solches Decoct als Getränke genießen, täglich 1 ½ Pfund. Man kann auch diese Pflanze gepulvert geben

zu ½ Unze täglich in 4 Theilen. Übrigens muß man, wie sich auch von selbst versteht, das Alter und die Constitution des Kranken berücksichtigen. (Beobachtungen über die Hundswuth von Dr. Michael Marochetti, Operateur am Hospital Galizin zu Moskau. Im Auszuge aus einer Vorlesung, die in der physikalisch-medicinischen Gesellschaft daselbst am 4. October 1820 gehalten wurde. In Hufelands Journal der practischen Heilkunde B. 58. St. 3. S. 11.)

§. 420. Da häufige Erfahrungen bewiesen haben, daß die Wasserscheu an Personen, welche von einem wüthenden Thiere gebissen worden waren, oft erst nach längerer Zeit ausbrach, was vorzüglich bey der Anfangs vernachlässigten, als allgemein schützend bekannten, äußerlichen Behandlung der Fall war; so wurde, obgleich kein vorsichtiger Arzt einen so Gebissenen vor Verlauf von sechs Wochen aus der ärztlichen Behandlung entlassen wird, dennoch ausdrücklich verordnet: daß vor sechs Wochen kein von einem verdächtigen Thiere gebissenes Individuum aus der ärztlichen Behandlung entlassen werden darf 1). Auch wurde nachträglich weiters befohlen: daß solche Personen nach Beendigung der sechswöchentlichen Behandlung, der öffentlichen Sicherheit wegen, immer noch durch einige Zeit unter polizeyliche Aufsicht gestellt werden müssen. Die Bestimmung der Dauer dieser Aufsicht bleibt jedoch dem Ermessen des behandelnden Arztes überlassen 2).

1) Reg.-Verordn. Wien v. 4. November 1816, Z. 40676. — An die Kreisämter, die Polizey-Oberdirection, die Krankenhaus-Direction und die medicinische Facultät.

2) Reg.-Decret v. 19. December 1816, Z. 40442. — An die Kreisämter und die Polizey-Oberdirection.

§. 421. Im unglücklichen Falle, daß sich bey Jemanden die Vorzeichen der ausbrechenden Wasserscheu entdecken, als da sind: Schwindel, reißende Gliederschmerzen, besonders in dem gebissenen Theile, Zuschnüren des Halses, Unruhe und Beängstigung u. d. gl.; oder wäre bey einem gebissenen Menschen die wahre Hundswuth mit Wasserscheu vollkommen ausgebrochen, so bleibt zwar wenig oder gar keine Hoffnung zur Rettung des Unglücklichen übrig; allein man muß ihn, jedoch unter gehöriger Vorsicht, daß niemand von ihm beschädiget werde, oder sonst dabey Schaden leide, immer mit Schonung und Menschenliebe behandeln. Diese psychische Behandlung besteht, außer der Vermeidung eines Luftzuges, glänzender, besonders flüssiger Dinge, hellen Lichtes, des Besuches un-

berufener Zuschauer, und aller, leider! nur zu oft absichtlich gegebenen Veranlassungen zu Krampf- und Wuthanfällen, darin, daß man sich theilnehmend, frey, furchtlos gegen denselben benimmt, das erschöpfend quälende Spiel von Traurigkeit, Furcht, Angst und Schrecken durch Verheimlichung der Gefahr, durch erheiternde Vorstellungen und sanftes Zureden zu mildern sucht, ihm Ruhe, und selbst bey den Wuthanfällen so viel Freyheit seines Körpers läßt, als mit der Sicherheit desselben und anderer Menschen vor Unglück nur immer vereinbar ist.

§. **422.** Die Ortsobrigkeit hat gleichzeitig dafür zu sorgen, daß dem Kranken zwey Wärter beygegeben werden; daß alles dasjenige pünctlich geschehe, was der Arzt und Wundarzt anordnen; daß er in einem dunkeln Zimmer liege, und zu ihm keine anderen Leute gelassen werden, als solche, die zu seiner Hilfe nöthig sind 1).

1) Circulare. Wien v. 28. July 1794 §. 28.

§. **423.** Sind alle Mittel fruchtlos, und stirbt der Kranke, so muß der Leichnam ungewaschen im Bette liegen bleiben, bis er in die Truhe gelegt wird, und hierauf der Leichnam sobald wie möglich recht tief begraben, und mit ungelöschtem Kalke bestreuet werden. Alles, was der Speichel des Kranken berührte, seine Kleider, die Geschirre, woraus er gegessen und getrunken, alles, was er an oder in den Mund gebracht, oder sonst mit seinem Geifer, Blute, Schweiße u. s. w. besudelte, z. B. die Betten, das Leinenzeug, die Eßlöffel, Klystierröhrchen u. d. gl., sollen sorgfältig verbrannt werden; selbst die Instrumente, womit die Bißwunden erweitert, eingeschnitten, oder sonst behandelt wurden, sollen ausgeglüht, oder vollends durch Feuer vertilgt werden. Die Stube, wo er gelegen, soll am Fußboden abgehobelt, oder mit scharfer Lauge gescheuert, an den Wänden mit frischem Kalke übertüncht, und dort, wo er etwa hinspuckte, der Mörtel herabgeschlagen und frisch angeworfen werden. Man hat sich aber bey diesem ganzen Reinigungsverfahren, so, wie überhaupt bey aller Hilfe, die man einem mit der Wuth Befallenen leistet, wohl in Acht zu nehmen, daß man die unmittelbare Berührung des Geifers und aller mit demselben befleckten Sachen, sollte derselbe daran auch schon ganz vertrocknet seyn, vermeide; denn Beyspiele haben gelehrt, daß dieses Wuthgift seine Wirksamkeit durch die Länge der Zeit nicht verliere, sondern, wenn dasselbe durch Befeuchtung wie-

der erweicht wird, die Wuth mitzutheilen noch immer vermögend sey. — Wenn jemand von einem Wuthkranken angespien, oder sonst auf einer nicht wunden Stelle mit dem Speichel oder Geifer besudelt wurde, so muß er sich auf der Stelle mit Essig, Lauge, Salzauflösung, Harn und dergleichen gut abwaschen und abtrocknen; sollte aber die Stelle wund oder mit einer Abschärfung der Oberhaut, mit einem Geschwürchen oder Hautausschlage besetzt gewesen seyn: so ist die Stelle wie eine Bißwunde selbst die von einem wüthenden Thiere beygebracht wurde, nach §. 405 und 406 zu behandeln 1).

1) Circulare. Wien v. 28. July 1794 §. 29. — Circular-Verordnung der ob der Ennsl. Landesregierung v. 25. Juny 1821 §. 23.

§. 424. Den durch Vertilgung der wuthverdächtigen Thiere zugefügten Schaden haben die Districtsholden mit $\frac{2}{3}$ und die Stände mit $\frac{1}{3}$ zu vergüten; in so fern der schuldtragende Eigenthümer des wüthenden Thieres nicht ausfindig gemacht werden kann, oder den Schadenersatz nicht zu leisten vermag 1). — Die Cur-Kosten für arme, von wüthenden Hunden beschädigte Personen hat in der Regel der vermögliche Eigenthümer eines toll gewordenen Hundes; wenn aber dieser nicht ausfindig gemacht werden kann, oder zu zahlen unfähig ist, die Ortsgemeinde sammt der Grundobrigkeit gemeinschaftlich ein Drittheil, die andern beyden Drittheile aber der Staatsschatz zu tragen 2). Andere durch die Hundswuth erzeugte Schäden hat ebenfalls der schuldtragende Eigenthümer des wüthenden Hundes oder anderer wüthenden Thiere, und, wenn dieser nicht ausfindig gemacht werden kann, oder zu zahlen unvermögend ist, die betreffende Gemeinde zu vergüten 3).

1) Decret der ob der Ennsl. Landesregierung v. 5. Juny 1803.
2) Hofkanzley-Decret v. 11. Jänner 1816, Z. 418. — Reg.-Verordn. Wien v. 27. Jänner 1816, Z. 3225. — An die Kreisämter und die Stadthauptmannschaft.
3) Hof-Verordn. v. 30. December 1801, und v. 16. December 1801, Z. 33980 und 33981.

§. 425. Die Vergütung der Fuhren und Diäten für Ärzte rücksichtlich der Hundswuth ist zwar nicht bestimmt. Da aber die Fuhren zur Behandlung eines solchen Kranken in entfernte Gegenden nothwendig sind, und die Diäten die Stelle der Visiten vertreten; diese aber nach der Hof-Verordnung v. 5. October 1815, Z. 14243,

zu den Heilungskosten gehören, so werden den derley Kranken behandelnden Ärzten und Wundärzten sowohl Fuhren als Diäten zu den übrigen Heilungs- und Schadenersatz-Kosten aufzurechnen gestattet 1). Dabey sind aber zur nähern Übersicht der ärztlichen Behandlung und des Arzneyaufwandes die Sanitäts-Individuen verpflichtet, in den Conten über die, den von einem wüthenden oder der Wuth verdächtigen Hunde gebissenen Personen verabreichten Arzneyen, oder geleistete chirurgische Hilfe, genau anzugeben, an welchen Theilen des Körpers der Hund einen oder mehrere Bisse angebracht hat 2). — Diese Reise-Particularien, nach dem beygesetzten Formulare abgefaßt, müssen längstens 14 Tage nach Beendigung des Commissions-Geschäftes den betreffenden Behörden vorgelegt werden 3).

1) Signatur der ob der Ennf. Landesregierung v. 16. October 1816, Z 14775.
2) Reg.-Verordn. Wien v. 4. September 1817, Z. 39135. — An die Kreisämter.
3) Hofkanzley-Decret v. 4. März 1827, Z. 107.

Hundswuth-Kosten-Verzeichnisse 1).

A. Diäten-Verzeichniß

hinsichtlich der verwendeten Zeit, und der gemachten Reisen zu dem behandelten, von einem tollen (oder wuthverdächtigen) Hunde gebissenen N. N. in der Ortschaft N., Pfarre N., Districts-Commissariates N.

Zeit-Periode, in welcher die Visiten gemacht wurden.	Benennung der bereiseten Ortschaften und Häuser.	Behandelte Individuen.	Meilen-Distanz mit Hin- und Rückreise.	Verwendete Tage.	An Diäten à fl. kr.	
					fl.	kr.
	Die jedesmahligen Hin- und Rückreisen sind, wie in den übrigen derley Verzeichnissen deutlich aus einander zu setzen.					
	Zusammen .					
	den . . ten . . . N. N. Wundarzt.					

Daß die wirklich wüthenden und wuthverdächtigen Personen an den ausgewiesenen Tagen besucht, daß zur Heilung der Erkrankten, so wie zur Ergreifung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln wirklich ... Tage verwendet, und Reisen gemacht; daß ferner der Eigenthümer des tollen Hundes nicht aufgefunden werden konnte oder (wenn selber allenfalls aufgefunden worden seyn sollte) aus diesen und jenen Gründen zahlungsunfähig oder zahlungsfähig sey, haben die Districts-Commissariate, die Pfarrer und auch die betreffenden Districts-Aerzte nach ihrer Ueberzeugung entweder zu bestätigen, oder in dieser Hinsicht ihre gegründeten Gegenbemerkungen beyzufügen.

B. Fuhrkosten-Verzeichniß

hinsichtlich der gemachten Reisen zu dem behandelten, von einem tollen (oder wuthverdächtigen) Hunde gebissenen N. N. in der Ortschaft N., Pfarre N., Districts-Commissariates N. und der darauf erlaufenen Fuhrkosten.

Verwendete Tage.	Benennung der bereiseten Ortschaften.	Zurückgelegte Meilen sammt Hin- und Rückreise.	Fuhrkosten nach dem Local-Preise pr. Meile ... kr. und Pferd zu .. kr. gerechnet.	
			fl.	kr.
	Bemerkungen. Die jedesmahligen Hin- und Rückreisen sind im vorliegenden Falle, wie in den Epidemie-Fuhrkosten-Verzeichnissen, deutlich aus einander zu setzen. Die richtigen Angaben sind von dem Districts-Commissariate und den Seelsorgern auf dieselbe Weise, wie in dem Epidemie-Fuhrkosten-Verzeichnisse bereits erwähnt wurde, ausdrücklich zu bestätigen; die hier und da sich ebenfalls zeigenden unrichtigen Angaben hingegen von denselben mit den nöthigen Bemerkungen zu berichtigen. Uebrigens sind auf derley Fuhrkosten-Verzeichnissen die in dem Epidemie-Fuhrkosten-Verzeichnisse bereits angeführten Bestätigungen und allenfälligen Bemerkungen ebenfalls nöthig, und daher zu berichtigen.			

C. Medicamenten-Conto

über die an N. N., welcher mit der Wasserscheu behaftet (oder verdächtig) vom Unterzeichneten auf Anordnung des Districts-Commissariates, und unter der Leitung des Bezirks-Arztes Dr. N. N. zu N. behandelt wurde, abgegebenen Medicamente.

Zeit der Medicamenten-Abgabe.	Recepten-Nr.	Medicamenten-Ordination.	Einzeln. fl. kr.	Zusammen. fl. kr.
den .. ten	1	Den N. N. zu		
	2	Medicamenten-Ordination }		
		Zusammen .		
		Nach Abschlag des gesetzlichen 10- oder 25procentigen Nachlasses pr.		

Den ... ten .... N. N. Wundarzt.

Daß die im vorliegenden Conto in Aufrechnung gebrachten Medicamente nach der bestehenden Taxordnung in Ansatz gebracht, und die Tiegeln und Gläser bey Repetitionen nicht in Verrechnung (oder, wenn selbe in Verrechnung gebracht worden seyn sollten), bey der Vor-Revision gehörig in Abrechnung gebracht wurden, bestätiget das Districts-Physicat

den ... ten ....

Daß der, oder die an der Wasserscheu Behandelten unvermögend sind; der Eigenthümer des tollen Hundes nicht aufgefunden werden konnte; daß (wenn der Eigenthümer desselben aufgefunden werden sollte) der Eigenthümer aus diesen oder jenen Gründen zahlungsunfähig oder zahlungsfähig sey, und daß die Medicamente richtig in guter Qualität und gehöriger Quantität an die Wasserscheuen, oder Wasserscheuverdächtigen abgegeben wurden, haben die Districts-Commissariate und Pfarrer nach ihrem Wissen; in entgegen gesetzten Fällen aber mit ihren Gegenbemerkungen zu bestätigen.

Auf den Recepten und auf den Repetitions-Zetteln ist die Taxirung deutlich anzugeben, und in die Conten zu übertragen.

D. Verzeichniß

über diejenigen Kleidungsstücke, Bett-Fournituren und Meubles, welche während der Untersuchung und Behandlung des wasserscheuen N. N. angespuckt und verunreiniget, und daher zur Sicherheit der Nebenmenschen vertilgt, d. i., verbrannt werden mußten.

Zeit der Vertilgung.	Beschreibung der Kleidungsstücke, der Meubles und der Bett-Fournituren.	Kostenanschlag nach beyläufiger Schätzung. fl.	kr.
	Daß zur Sicherheit des Lebens der übrigen Menschen auf Anordnung des Bezirks-Arztes N. N. obige Kleidungsstücke, Bett-Fournituren und Meubles, welche nach einer beyläufigen Schätzung pr. .. fl. .. kr. werth seyn dürften, vertilgt und verbrannt werden mußten, bestätiget das Districts-Commissariat N. N. Den ... ten .... N. N. Die Nothwendigkeit der getroffenen Vorsichtsmaßregeln ist von dem Bezirks-Arzte entweder auf dem Verzeichnisse selbst, oder in einer eigens ausgefertigten Anordnung desselben, die jedes Mahl dem Acte beyliegen muß, darzuthun.		

1) Decret der ob der Ennsl. Landesregierung v. 3. Juny 1827, Z. 13471. — An die Kreisämter. Anhang. IV. Abtheilung.

IV. Vorschriften über die Ausübung der Schutzpocken-Impfung.

§. 426. Die Wundärzte sind befugt, sich auch mit der Schutzpocken-Impfung zu befassen, jedoch nur unter genauer Beobachtung der durch die Gesetze für die Impfärzte dießfalls vorgeschriebenen Bestimmungen. Diesem nach müssen Wundärzte, welche die Kuhpocken-Impfung ausüben wollen, vorerst die Erlaubniß

dazu, und zwar in Hauptstädten, wo die Landesstelle ihren Siß hat, von der Landesstelle; die im Lande seßhaften aber von ihrem Kreisamte erhalten 1). Sollten sich aber Wundärzte bey dieser Bewerbung nicht mit hinreichenden Zeugnissen über die, zur Kuhpocken-Impfung erforderlichen, theoretischen und practischen Kenntnisse ausweisen können; so haben sie einigen Impfungen des Impf-Directors (Protomedicus) oder des Kreisarztes beyzuwohnen, und den dabey erhaltenen Unterricht sich eigen zu machen, wornach ihnen ohne Weiters die Erlaubniß, selbst Impfungen vorzunehmen, ertheilt werden wird 2).

1) Hofkanzley-Decret v. 28. Jänner 1808, Z. 10174. — Reg.-Circulare. Wien v. 8. December 1808, Z. 31044. Beylage II. — Vorschrift für Aerzte und Wundärzte, welche der Kuhpocken-Impfung sich widmen II. §. 1.
2) Vorschrift zur Leitung und Ausübung der Schutzpocken-Impfung. Beylage I. §§. 6 und 15. C.

§. 427. Die Wundärzte sind gleich allen übrigen Impfärzten verbunden, sich ganz und genau nach den bestehenden Vorschriften zu benehmen. Wer dagegen handelt, verliert das Recht, weiters eine Kuhpocken-Impfung vorzunehmen, und hat auch andere der Größe des aus seinem Vergehen erfolgten Nachtheiles angemessene Ahndungen zu erwarten 1).

1) Vorschrift für Aerzte und Wundärzte, welche der Kuhpocken-Impfung sich widmen. B. II. §. 2. — Decret der vereinigten Hofkanzley den 24. September 1818, Z. 19504. — Eben daher den 30. December 1819, Z. 40312.

§. 428. Um die Kuhpocken-Impfung mit Vortheil und Sicherheit ausüben zu können, müssen sich Wundärzte die genaueste Kenntniß des Verlaufes der Kuhpocken und die Charakteristik derselben eigen machen; die Anomalien derselben, wie auch die Verhältnisse, unter denen sie zu entstehen pflegen, kennen, um unechte Kuhpocken, welche vor Kinderblattern nicht sichern, sogleich von echten zu unterscheiden, und das vermeiden zu können, was deren Erzeugung befördert. Sie müssen alles wissen, was auf die zuverlässigste Art zu impfen, und auf die Auffammlung und Aufbewahrung des Impfstoffes, auf die Wahl der Subjecte, die Zeit zur Impfung, auf die Behandlung der Impflinge, und endlich auf andere allgemeine Vorsichtsmaßregeln, die bey diesem wichtigen Geschäfte zu beobachten sind, Bezug hat.

§. 429. Da über diese sämmtlichen Gegenstände die umständliche Belehrung in der bestehenden Vorschrift für Ärzte und Wundärzte, welche der Kuhpocken-Impfung sich widmen, von §. 4 bis §. 44 der Wundarzt finden kann, so bleibt es eine unerläßliche Pflicht für denselben, im Falle ihm diese Vorschrift von dem Kreisamte oder der Landesstelle bey Ertheilung der Erlaubniß zur Kuhpocken-Impfung nicht mitgetheilt worden, oder die erhaltene in Verlust gerathen seyn sollte, sich unverzüglich um ein neues Exemplar beym Kreisamte oder bey der Landesstelle zu verwenden; und bey der wirklichen Vornahme der Impfung sich auf das genaueste an dasjenige zu halten, was die obige Instruction in §§. 1 bis 36 in ärztlicher Hinsicht vorschreibt 1).

1) Reg.-Verordn. Wien v. 6. October 1817, Z. 42099. Beylage A. Nr. 6.

§. 430. Die Kreis- und Impfärzte sind verpflichtet, die Impfungen ununterbrochen so fortzusetzen, daß sie immer frischen Impfstoff vorräthig haben 1); die Wundärzte werden daher bey Abgang eines brauchbaren Impfstoffes denselben von den nahe gelegenen Districts- oder Kreis-Physikern im frischen oder trockenen Zustande erhalten. Um frischen Impfstoff zu bekommen, bringt man ein geimpftes Kind in den Ort, in welchem die Impfung soll vorgenommen werden, oder man führt aus diesem ein ungeimpftes Kind in jene Ortschaft, wo geimpfte Kinder sind, verrichtet allda die Impfung, bringt das Kind wieder nach Hause, und setzt von diesem zur gehörigen Zeit die Impfung wieder fort. Wer auf diese Weise von benachbarten Impfärzten keinen Impfstoff haben kann, erlangt denselben mittelst des Kreisamtes von der Landesstelle.

1) Reg.-Verordn. Wien v. 2. März 1815, Z. 6936 und v. 17. April 1817, Z. 16753. — An die Kreisämter.

§. 431. Wenn Wundärzte mit trockener Kuhpocken-Lymphe zu impfen nothgedrungen sind, haben sie ungesäumt an das Kreis-Physicat über den Erfolg der Impfung Nachricht zu geben 1). Das Impfen mit Kuhpockenschorf ist aber gesetzlich verbothen 2).

1) Böhmische Gubernial-Verordnung v. 4. May 1804.
2) Hofkanzley-Decret v. 7. October 1813, Z. 15726. — Reg.-Verordn. Wien v. 23. October 1813, Z. 30781. — An die Kreisämter, die Polizey-Oberdirection und die medicinische Facultät.

§. 432. Die Besorgniß, daß der Kuhpockenstoff durch seine Übertragung von Arm zu Arm an seiner ursprünglichen Kraft verloren haben müsse, und vor den natürlichen Blattern nicht mehr schützen könne, und daß es zur Vermeidung nachtheiliger Folgen nöthig sey, von Zeit zu Zeit, frischen Kuhpockenstoff aus England kommen zu lassen, ist eine ungegründete und irrige Besorgniß, ja sogar gefährliche Erneuerung des Kuhpockenstoffes 1); daher steht es den Wundärzten zwar frey, Abweichungen und besondere Ereignisse beym Impfgeschäfte ihren Behörden anzuzeigen, dabey haben sie sich doch bey scharfer Ahndung jedes Geredes, welches nachtheilig bey dem Publicum auf die Kuhpocken-Impfung einwirken könnte, sorgfältig zu enthalten 2).

1) Medicinische Jahrbücher der k. k. österreichischen Staaten 1. B. 3. St. und 6. B. 1. St.

2) Verordnung der ob der Ennsl. Landesregierung v. 27. November 1820, Z. 10570.

§. 433. Die Oberleitung des Impfwesens führt in den Provinzen die Regierung durch den Landes-Protomedicus. Die besondere Leitung in den Kreisen hat das Kreisamt durch den Kreisarzt und die Districts-Ärzte. Die Impfung in den Kreisen wird vorgenommen von den Kreis- und Districts-Ärzten, von den eigens erwählten, von der Regierung bestätigten Aushilfs-Impfärzten und den Wundärzten, deren ein jeder einen eigenen Impfbezirk zu versehen hat; dann auch von den übrigen befugten Privat-Impfärzten dort, wo sie Zutrauen finden 1).

1) Reg.-Verordn. Wien v. 6. October 1817, Z. 42099.

§. 434. Die Schutzpocken-Impfung kann zwar zu jeder Jahreszeit vorgenommen werden; jedoch hat der Regel nach auf dem Lande 1) die allgemeine Impfung nur mit erstem May jedes Jahres anzufangen, und bis in den Herbst zu dauern, so lange die Witterung günstig ist. Bevor aber die allgemeine Impfung den Anfang nimmt, müssen folgende Voreinleitungen von Seite der Gerichtsvorstände und der Seelsorger getroffen werden 1).

1) Reg.-Decret. Wien v. 12. März 1807, Z. 7171. — An die Kreisämter und die Consistorien.

A. Vorschriften für die Pfarrvorstände.

§. 435. Den Pfarrvorständen und Seelsorgern liegt es ob, sich des Impfgeschäftes mit Thätigkeit anzunehmen; daher alles

beyzutragen, was ihr bedeutender Einfluß auf das Landvolk erlaubt, dasselbe durch Worte und Handlungen zu fördern, besonders aber Behufs dessen passende Reden zu halten, und dem Volke diese Angelegenheit zwey Mahl des Jahres 1) von der Kanzel ans Herz zu legen.

1) Vorschrift in Bezug auf die Leitung des Impfgeschäftes §. 14. — Reg. Verordn. Wien v. 6. October 1817, Z. 37185. — An das erzbischöfliche Consistorium in Wien, und an das bischöfliche Consistorium in St. Pölten. — Eben daher v. 12. März 1807, Z. 7171. — An die Kreisämter und die Consistorien. — Decret der ob der Enns. Landesregierung v. 9. Juny 1808.

§. **436.** Damit kein impfungsfähiges Individuum übergangen oder verschwiegen werden könne, so hat jeder Seelsorger die Anzahl der von dem Tage der im vergangenen Jahre in seinem Pfarrorte zuletzt vorgenommenen Impfung bis an den Tag der im folgenden Jahre zuerst beginnenden Vaccination Gebornen aus dem Tauf-Protocolle auszuscheiden, darüber ein genaues Verzeichniß nach folgendem Formulare:

Verzeichniß

der, vom ..... bis ..... in der Pfarre ..... gebornen Individuen.

Ortschaft.	Haus Nr.	Nahmen und Stand der Aeltern.	Nahme des Gebornen.	Tag der Geburt.	Tag der Impfung.	Erfolg der Impfung.
Summa			Summa			

N. N. Pfarrer.

zu verfassen, und dasselbe, wenn es nicht früher schon geschehen ist, mit möglichster Vollkommenheit vor der Impfung dem Impfarzte zu übergeben 1). Außer diesem muß auch das Verzeichniß die sämmtlichen Individuen enthalten, die aus was immer für einer Ursache im vergangenen Jahre nicht geimpft wurden 2).

1) Reg.-Verordn. Wien v. 6. October 1817, Z. 42099. Beylage A. §. 5. Nr. 5. — Eben daher v. 3. April 1821, Z. 15579. — An die Kreisämter, das erzbischöfliche Consistorium in Wien, und das bischöfliche in St. Pölten. — Decret der ob der Ennsl. Landesregierung v. 8. August 1823, Z. 16203.
2) Decret der ob der Ennsl. Landesregierung v. 30. Jänner 1822, Z. 1572 — An die Kreisämter.

§. 437. Die Pfarrvorstände haben auch alle Quartale eine doppelte Liste der Gebornen aus den Tauf-Matrikeln, und eben so einen doppelten Ausweis der etwa eingewanderten Kinder dem Landgerichte einzusenden, welches Ein Exemplar dem Impfarzte des Bezirkes Behufs der Evidenzhaltung des ihm vorgeschriebenen Impf-Protocolls zu übergeben hat 1). Mit Schluß der Impfung haben sie aber einen summarischen Ausweis nach dem beygefügten Formulare:

Summarischer Ausweis

über die in der Pfarre N. im Jahre 18.. gebornen und geimpften Individuen.

Monath der Impfung.	Zahl der		Anmerkung.
	Gebornen.	Geimpften.	
Summa			

N. N. Pfarrer.

zu verfassen, und längstens 14 Tage nach der vollendeten Gemeinimpfung dem Kreisamte einzusenden, von welchem sodann sämmtliche Ausweise der Regierung vorzulegen sind. Diese Ausweise dienen der Landesbuchhaltung zur Controlle bey Adjustirung der Impf-Particularien 2).

1) Decret der ob der Ennf. Landesregierung v. 25. August 1812, Z. 10120.
2) Reg.-Verordn. Wien v. 6. October 1817, Z. 42099. Beylage A. §. 8. Nr. 5.

§. 438. Die Seelsorger haben die Impfungs- und Nachsichts- (Controlle) Tage von der Kanzel zu verlautbaren, nachdem sie sich deßhalb mit dem betreffenden Pfleggerichte, oder Commissariat, oder Dominium, und dem Impfarzte benommen haben; bey dieser Gelegenheit die Ältern zum zahlreichen Zuspruche auf den Impf-Stationen mit ihren Kindern um so mehr aufzumuntern, als in jeder Station nur eine General-Impfung, und ein einzelner Nachsichtstag bestimmt sind; dieselben auch zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß alle jene Ältern für Renitenten erklärt, und als solche den höheren Behörden bekannt gemacht werden, die aus nichtigen Ursachen oder aus Vorurtheil ihre Kinder der Impfung entziehen 1).

1) Decret der ob der Ennf. Landesregierung v. 19. September 1821, Z. 17714. §. 7, und v. 8. August 1823, Z. 16203. I.

§. 439. Die Ortsseelsorger sind aufgefordert, bey der Impfung entweder selbst zu erscheinen, oder im Verhinderungsfalle einen ihrer Cooperatoren oder sonst einen Mann daselbst erscheinen zu machen, auf welchen sie ihr Zutrauen setzen. Zu der Impfung haben sie das oben §. 436 berührte Verzeichniß der Gebornen und vorher nicht Geimpften mitzubringen, und in der betreffenden Rubrik bey einem jeden Individuum, welches geimpft wird, den Tag der Impfung einzutragen 1). Damit aber das Impfungsgeschäft mit Würde und Nachdruck betrieben, die Aufsicht auf das Benehmen der Impfärzte ordentlich geführt, und die Bürgschaft über die Entfernungen der Impf-Stationen und die Zahl der auf jeder Station geimpften Individuen von den Seelsorgern geleistet werden könne; wurde die durch die früheren Verordnungen bloß als lebhafter Wunsch ausgedrückte Anwesenheit der Seelsorger bey den Impfungen ihnen vielmehr als eine gesetzlich bestimmte Obliegenheit ans Herz gelegt 2).

1) Vorschrift in Bezug auf Leitung des Impfgeschäftes, Beylage I. §. 14. l. c. — Reg.-Verordn. Wien v. 6. October 1817, Z. 42099. Beylage A. §. 6. Nr. 8, v. 3. April 1821, Z. 15579. — Decret der ob der Ennsl. Landesregierung v. 30. Jänner 1822, Z. 1572, und v. 3. März 1816, Z. 2691.

2) Decret der ob der Ennsl. Landesregierung v. 8. August 1823, Z. 16203. II. — An die Kreisämter.

B. Vorschriften für die Gerichtsvorstände.

§. 440. In den Kreisstädten ist alle Jahre eine genaue Hausuntersuchung von dem Kreisarzte, mit Zuziehung eines politischen Beamten, vorzunehmen, und jedes impfungsfähige Kind, sammt der Erklärung seiner Ältern, aufzuzeichnen, ob sie dasselbe impfen lassen wollen oder nicht; mit den Renitenten ist nach der unten anzuführenden Art zu verfahren; die Kinder der nicht Renitenten sind aber ohne Verzug zu impfen 1).

1) Reg.-Verordn. Wien v. 6. October 1817, Z. 32099. B. A. §. 5.

§. 441. Auf dem flachen Lande hat jede Herrschaft ihrem Ortsrichter, jeder Magistrat einem Beamten seines Mittels aufzutragen, ein genaues Verzeichniß aller in dieser Gemeinde befindlichen, noch nicht geimpften Individuen mit Nahmen, Stand und Wohnung, und der Erklärung der Ältern zu überreichen, ob sie ihre Kinder impfen lassen wollen, oder nicht? — Von diesen Verzeichnissen ist sodann schleunigst eine doppelte Abschrift dem Kreisamte zu überreichen, die Originalien aber sind zurück zu behalten. Das Kreisamt theilt hierauf eine Abschrift dem betreffenden Kreis- oder Districts-Ärzte mit, und behält die andere zurück, um den allenfälligen Anständen zu begegnen, vorkommende Anfragen zu entscheiden, und die Dominien und die Sanitäts-Individuen zu controlliren. Der Kreis- oder Districts-Arzt theilt sodann seinen Aushilfs-Impfärzten und Wundärzten die noch zu impfenden Individuen ihrer Bezirke mit, damit sie von denselben vaccinirt werden können, so wie er selbst zur Vornahme der Impfung in dem ihm zugewiesenen Bezirke schreitet 1).

1) Reg.-Verordn. Wien v. 6. October 1817, Z. 32099. B. A. §. 5. Nr. 1, 2, 3.

§. 442. Da die Gerichtsvorstände mit der Localität ihres Bezirkes vertraut sind, so haben sie die Eintheilung der Impf-Stationen zu besorgen; nur hat dieß in Übereinstimmung mit den Pfarr-

vorständen zu geschehen, und nach dieser verabredeten Eintheilung sind die Impfungen vorzunehmen. Damit aber weder die Kosten unnütz vermehrt, noch auch das Zubringen der Kinder allzu sehr erschwert wird, so sind die Impf-Stationen so einzutheilen, daß beydes erzielt werden möge; daher sollen wiederhohlte Impfungen in einer und derselben Station nicht gestattet, dieselben auch nicht von Haus zu Haus, sondern nur gemeindeweise und nur Ein Mahl im Jahre gepflogen 1), und zu Vaccinations-Concurrenz-Orten jene Ortschaften bestimmt werden, wo sich die Pfarreyen befinden, und nur in sehr gebirgigen Gegenden, und da, wo die eingepfarrten Ortschaften über 1 ½ Stunde von der Pfarre entfernt sind, sind nebst diesem Pfarrorte in jedem Kirchsprengel nach Erforderniß noch ein, zwey oder drey dergleichen Concurrenz-Örter zu bestimmen 2). Dabey hat jedes Commissariat darauf zu sehen, daß im Bezirke stets eine hinreichende Zahl Impfärzte vorhanden sind, und jenen Impfärzten, welchen bisher ein eigener Impfbezirk noch nicht zugewiesen worden ist, soll ein solcher mit Berücksichtigung ihrer Wohnsitze, und anderer Umstände, welche die Beförderung des Impfgeschäftes eben so sehr bezwecken, als sie auf der anderen Seite die Vermeidung einer unnöthigen Vermehrung der Auslagen gestatten, bestimmt werden 3). Diese Eintheilung der Impf-Districte ist bis 1. März dem Kreisamte vorzulegen, wobey zu bestimmen kommt: a) die Bevölkerung des Districtes; b) dessen Ausdehnung; c) die Entfernung vom Sitze des Impfarztes; endlich d) der Nahme und die Qualification des Ortes, in dem geimpft wird 4).

1) Decret der ob der Ennf. Landesregierung v. 8. August 1823, Z. 16203. I. und v. 4. Februar 1818, Z. 2264.
2) Reg.-Verordn. Wien v. 6. October 1817, Z. 32099. B. A. §. 6. Nr. 3.
3) Decret der ob der Ennf. Landesregierung v. 10. April 1823, Z. 7943.
4) Decret der ob der Ennf. Landesregierung v. 8. August 1823, Z. 16203. IV.

§. 413. Die Gerichtsvorstände, welche in steter Kenntniß der Aus- und Einwanderung von Familien in ihrem Bezirke von Polizey wegen seyn müssen, was bey den Pfarrvorständen nicht stets der Fall ist, haben diese hiervon in Kenntniß zu setzen, damit die Pfarr-Listen die möglichste Vollständigkeit erhalten; weil die Erfahrung lehrt, daß arme Familien oder auch arme ledige Personen, die der Impfung abhold sind, ihre Herbergen zur Zeit der Impfung verlassen, und dahin ziehen, wo allenfalls die General-Impfung

schon geschlossen ist, und hierdurch ihre Kinder boshafter Weise der Impfung entziehen 1).

1) Kreisamts-Circulare. Salzburg v. 5. May 1824, Z. 6045. C. §. 3.

§. 444. Die Gerichtsvorstände sorgen, daß die Vorimpflinge mit ihren Ältern, wo die Entfernung einiger Maßen bedeutend ist, auf die Station gebracht werden, in der die Impfung gepflogen wird; dabey sind aber alle Auslagen, welche die Gemeinde betroffen haben, als z. B. die Transports- und Verpflegskosten für die Mütter und abzuimpfenden Kinder, die Geschenke für letztere, so wie die Beträge für die imbuirten Lanzetten, auf immer als unzulässig abgeschafft 1).

1) Decret der ob der Ennsl. Landesregierung v. 30. December 1824, Z. 29055.

§. 445. Bey den General-Impfungen haben die Gerichtsvorstände gegenwärtig zu seyn, und diese Gegenwart ist nicht mehr bloßer Wunsch, sondern durch neuere hohe Anordnung ausdrücklich bedingt; denn da dieselben die Thätigkeit oder Fahrlässigkeit des Impfarztes zu beurtheilen haben; da durch ihre Gegenwart dem Impfgeschäfte eben auch mehr Würde und Nachdruck gegeben wird, so wurde auch diese als unerläßlich betrachtet. Übrigens haben sie keine Bezüge dafür, so wenig als jene, welche dieselben in wichtigen Verhinderungsfällen vertreten 1).

1) Decret der ob der Ennsl. Landesregierung v. 8. August 1823, Z. 16203. II.

C. Vorschriften für die Impfärzte.

§. 446. Die erste allgemeine Impfung jedes Jahres hat auf dem Lande immer im Wohnorte des Impfarztes als Vorimpfung zu beginnen, und ist von dort aus mit flüssigem Stoffe fortzusetzen. Nur wenn Vorimpfungen nicht gelängen, wird das betreffende Pfleggericht auf das Ansuchen des Impfarztes Vorsorge treffen 1). Zu diesem Ende impft bey eintretendem Frühjahre, wenn es die Witterung zuläßt, Anfangs May in dem Pfleggerichtsorte der Impfarzt zwey oder drey vollkommen gesunde Kinder mit dem ihm von der Regierung, oder von dem vorgesetzten Kreis- oder Districts-Arzte in beinernen Lanzetten zugesandten, oder frischen Impfstoffe, den er sich auf die im §. 430 angegebene Art zu

verschaffen sucht, von welchen Kindern sodann am allgemeinen Impftage der Stoff auf die übrigen Impflinge übertragen wird 2).

1) Decret der ob der Ennſ. Landesregierung v. 10. April 1823, Z. 7943.
2) Reg.-Verordn. Wien v. 6. October 1817, Z. 42099. B. A. §. 6. Nr. 2.

§. 447. Der Impfarzt setzt nun die betreffende Ortsobrigkeit und den Seelsorger von dem Tage in die Kenntniß, an welchem er in dem Wohnorte die allgemeine Impfung vornehmen wird. Zu diesem Tage ist der achte oder neunte Tag nach der Vorimpfung zu bestimmen, damit der Stoff, welcher von den vorgeimpften Kindern auf die übrigen Impflinge übertragen werden soll, seine gehörige Reife hat, und man von seiner Wirkungsfähigkeit vollkommen überzeugt seyn kann 1).

1) Reg.-Verordn. Wien v. 6. October 1817 ꝛc. B. A. §. 6. Nr. 5. — Decret der ob der Ennſ. Landesregierung v. 19. September 1821, Z. 17714. §. 12.

§. 448. Der Ortsseelsorger setzt hierauf von der Kanzel die Ältern der impfungsfähigen Individuen von dem Tage der allgemeinen Impfung und Nachsicht (Controlle) in Kenntniß 1), oder die Ortsobrigkeit läßt die Ältern der in dem §. 441 bemerkten impfungsfähigen Individuen durch die Richter an dem vom Impfarzte bestimmten Tage versammeln, welchen es zwar frey steht, ihre Kinder impfen zu lassen, oder nicht, jedoch haben sie dabey mit ihren Kindern unausbleiblich zu erscheinen; widrigens dieselben für ihren Ungehorsam gegen die obrigkeitlichen Befehle werden gestraft werden, und es haben die Obrigkeiten gegen einen jeden, der bey seiner Vorrufung nicht erscheint, und sein Ausbleiben durch standhältige Gründe zu rechtfertigen nicht vermag, Amt zu handeln 2).

1) Decret der ob der Ennſ. Landesregierung v. 19. September 1821, Z. 17714. §. 12.
2) Reg.-Verordn. Wien v. 6. October 1817, Z. 42099. B. A. §. 6. Nr. 6.

§. 449. Bey dieser allgemeinen Impfung hat daher jederzeit ein obrigkeitlicher Beamter gegenwärtig zu seyn 1), welcher jedes geimpfte Kind in der betreffenden Rubrik des oben bemerkten Verzeichnisses (§. 441) genau anmerkt. Eben so hat der Ortsseelsorger (nach §. 439) bey dieser Impfung entweder selbst zu erscheinen, oder im Verhinderungsfalle ein verläßliches Individuum

zu substituiren. Zu dieser Impfung hat der Seelsorger das oben (§. 407) berührte Verzeichniß der Gebornen und Impfungsfähigen mitzubringen, und in der betreffenden Rubrik bey einem jeden Individuum, welches geimpft wird, den Tag der Impfung einzutragen 2). Auf gleiche Weise trägt der Impfarzt nach der Impfung aus dem pfarrlichen oder obrigkeitlichen Verzeichnisse alle von ihm geimpften Kinder in das seinige ein, weil er sich während des Impfens durch nichts aufhalten lassen darf, sondern unausgesetzt fortimpfen muß, so lange Stoff vorhanden ist 3).

1) Reg.-Verordn. Wien v. 6. October 1817, Z. 42099. B. A. §. 6. Nr. 7. — Decret der ob der Ennsl. Landesregierung v. 8. August 1823, Z. 16203.
2) Vorschrift in Bezug auf Leitung des Impfungsgeschäftes. Beylage I. §. 14. Lit. e. — Reg.-Verordn. Wien am 6. October 1817, Z. 42099. B. A. §. 6. Nr. 8, und v. 3. April 1821, Z. 15579. — Circular der ob der Ennsl. Landesregierung v. 15. November 1823, Z. 11571.
3) Reg.-Verordn. Wien v. 6. October 1817, Z. 42099. B. A. §. 6. Nr. 9.

§. 450. Die Impfung selbst ist in einem angemessenen Locale, am besten in dem Pfarrgebäude, in der Schule, oder in der Wohnung des Ortsrichters, und auf eine anständige Weise vorzunehmen; der Impfarzt steche nicht zu tief, um nicht den Kindern einen unnöthigen Schmerz zu verursachen, und sie dadurch zum Schreyen zu bringen, wodurch oft manche Ältern von der Impfung abgeschreckt werden; und da viele Ältern die Abnahme des Impfstoffes verweigern, so wird es sich der Impfarzt sehr angelegen seyn lassen, dieselben hierzu durch freundschaftliches Zureden zu bewegen 1).

1) Reg.-Verordn. Wien v. 6. October 1817, Z. 42099. B. A. §. 6. Nr. 10, 11, 12.

§. 451. Den achten, neunten oder längstens zehnten Tag nach der Impfung hat die Obrigkeit alle geimpften Kinder wieder in dem ersten Concurrenz-Orte zur Nachsicht des Erfolges versammeln zu lassen, welche von ihren Ältern unter unnachsichtlicher Strafe dahin zu bringen sind. Diejenigen Impflinge, bey denen die Impfung keinen Erfolg hatte, oder sich unechte Pocken zeigten, sind von dem Impfarzte nochmahl zu impfen; die mit Erfolg Vaccinirten aber trägt er in sein Verzeichniß ein, und theilt auch dieselben dem Pfarrer zur Eintragung in das seinige mit 1). Bey

der Nachsicht des Erfolges stellt der Impfarzt über ein jedes mit Erfolg geimpfte Kind zwey Zeugnisse nach folgendem Formulare:

Kuhpockenimpfungs-Zeugniß

..... alt ..... gebürtig von ..... aus Nr. ... ist von Unterzeichnetem im Jahre 18.. den ..... mit Kuhpockenstoff geimpft worden, und hat die echten Kuhpocken ordentlich überstanden.

.... den .... 18..

aus, wozu er die gedruckten Exemplare erhält, wovon er Eines den Ältern des Impflinges zur Aufbewahrung, das andere aber dem Magistrate oder dem Ortsrichter übergibt, welcher letztere es der Ortsobrigkeit zur Eintragung in die betreffende Rubrik des oben §. 441 bemerkten Verzeichnisses einschickt 2).

1) Vorschrift für Aerzte und Wundärzte ꝛc. §. 36. — Reg.-Decret. Wien v. 6. October 1817, B. A. §. 6. Nr. 13.

2) Eben daselbst. Vorschrift ꝛc. §. 39. — Reg.-Verordn. Wien ꝛc. B. A. §. 6. Nr. 14. — Signatur der ob der Ennsl. Landesregierung v. 4. Juny 1815, Z. 7346. Nr. 1.

§. **452.** Ist die erste allgemeine Impfung in dem Wohnorte des Impfarztes nach der obigen Art und Weise vorgenommen werden, so schreitet dann derselbe von da aus auch in den entfernteren Ortschaften zur Impfung; nur dann, wenn die erste Impfung mit trockenem Stoffe in dem Wohnorte des Wundarztes nicht gelingen sollte, und durch wiederhohlte solche Vorimpfungen allzu viele Zeit versplittert würde, ist es gestattet, an jener Impf-Station die Impfung zu beginnen, wo zunächst frischer flüssiger Stoff zu erhalten ist, womit dann durch den ganzen Bezirk ununterbrochen von Arm zu Arm fortzuimpfen ist 1).

1) Decret der ob der Ennsl. Landesregierung v. 10. April 1823, Z. 7943. IV. und v. 19. September 1821, Z. 17714. §. 11. — Circulare des Kreisamtes Salzburg v. 5. May 1824, Z. 6045. — Die Schutzpocken-Impfung vom Jahre 1824 betreffend. §. 7.

§. **453.** Nach vollbrachter Vaccination im Wohnorte des Impfarztes hat dann dieser mit dem Landgerichte der Commissariate die Ordnung, in welcher in den entfernteren Concurrenz-Orten geimpft wird, festzusetzen, und wenn dieß geschehen ist, sind die betreffenden Pfarrämter von den Tagen der Impfung und Nachsicht

in Kenntniß zu setzen, damit sie selbe der Pfarrgemeinde bekannt machen können. Dieß hat an Orten, wo zwey Vormittags-Gottesdienste gehalten werden, bey beyden zu geschehen. Sollten Impfungen oder Controllen an den bestimmten Tagen aus was immer für einer Ursache nicht Statt finden können, so ist dieses an die betreffenden Pfarrämter alsogleich bekannt zu machen, damit die Geduld der Pfarrholden nicht durch fruchtlose Versammlungen ermüdet werde 1).

1) Decret der ob der Ennsl. Landesregierung v. 19. September 1821, Z. 17714. §. 12.

§. 454. Die Impfung hat in den entfernteren Concurrenz-Orten und Impf-Stationen auf gleiche Art und Weise zu geschehen, wie im Wohnorte des Impfarztes, wobey letzterer von Station zu Station mit flüssigem Impfstoffe, wie es seine Geschäfte zulassen, das gleiche Verfahren beyzubehalten hat. In größeren Ortschaften werden die Impflinge auf den in der Mitte derselben zu erwählenden Standpunct vorgerufen, und nur in zerstreuten Ortschaften und entlegenen Einöden darf die Impfung von Haus zu Haus Statt finden 1); dabey sind die Reisen wegen der Impfung und Nachsicht mit dem möglich geringsten Zeitverluste, daher so viel möglich in der Runde vorzunehmen 2). Demnach sind auch den öffentlichen Impfärzten für jeden Pfarrort in der Regel nur drey Impftage bewilligt, nähmlich: der zur Vorimpfung, der zur wirklichen Impfung, und der zur Nachsicht; und die Provinzial-Staatsbuchhaltung wird alle jene Tage beanständen, welche für einen Ort mehr aufgerechnet wurden, die nur dann vergütet werden, wenn der betreffende Impfarzt eine gründliche Ursache ihrer Verwendung ausweiset 3).

1) Decret der ob der Ennsl. Landesregierung v. 10. April 1823, Z. 7943. Nr. 5.
2) Reg.-Verordn. Wien v. 6. October 1817, Z. 42099. B. A. §. 6. Nr. 4.
3) Eben daselbst in der Verordnung.

§. 455. Zu Folge des §. 37 der Vorschrift für Ärzte und Wundärzte, welche der Kuhpocken-Impfung sich widmen, haben Impfärzte die geimpften Individuen wenigstens am 4., 7. und 10. Tage zu besichtigen. Nachdem aber vorgekommen, daß die Besichtigungen der Geimpften von Seite der Impfärzte beynahe nie nach der obigen Vorschrift vorgenommen, aber die Diäten dennoch für

eine dreymahlige Besichtigung angesetzt wurden, so ward bey dem Umstande, daß eine zweymahlige Besichtigung der Geimpften in ärztlicher Hinsicht als vollkommen genügend angesehen werden kann, zur Verminderung der nicht unbeträchtlichen Impfkosten der §. 37 der Impfordnung dahin abgeändert, daß die Besichtigung nur zwey Mahl, und zwar am fünften und zehnten Tage, Statt zu finden habe 1). In Österreich ob der Enns sind die Nachsichten aus gleichem Grunde einer vernünftigen Ersparniß auf die einzige bey der Controlle, wie dieses im Salzburger Kreise früher üblich war, beschränkt 2).

1) Hofkanzley-Decret v. 21. May 1818, Z. 3348. — Reg.-Verordn. Wien v. 10. Juny 1818, Z. 23066. — An die Kreisämter und die Provinzial-Staatsbuchhaltung.
2) Decret der ob der Ennsl. Landesregierung v. 30. Jänner 1822.

§. 456. Jedem Wundarzte, der die Erlaubniß zur Kuhpocken-Impfung erhalten hat, wird der ihm betreffende Impf-District für die General-Impfung von den politischen Behörden zugewiesen 1); auch haben letztere dafür zu sorgen, daß das Zubringen der Kinder nicht allzu sehr erschwert, und keine unnützen Diäten-Aufrechnungen Platz greifen können 2). Demnach sind auch Impfärzte verpflichtet, ausschließlich bloß in dem ihnen zugetheilten Impfbezirke und an den ihnen zugewiesenen Impf-Stationen die Kuhpocken-Impfung vorzunehmen. Sollten Wundärzte, um aus dem Impfgeschäfte mehr Vortheil zu ziehen, sich der Gemeinimpfung wegen in Ortschaften begeben, in welchen ohnehin Impfärzte angestellt sind; während diese, statt in ihren Wohnorten und Impfbezirken zu impfen, den fremden Impfärzten Platz machten, und gleichfalls in andere Pfarr- und Commissariats-Bezirke reiseten, und dort die Impfungen statt der eigentlich hierzu aufgestellten Ortswundärzte vornehmen, um nur mehrere Diäten und Vorspannen zum größten Nachtheile des höchsten Ärariums aufrechnen zu können; so wird Wundärzten für derley unternommene Impfungen und Nachsichten keine Vergütung, weder für aufgerechnete Diäten, noch für Vorspannskosten, geleistet werden 3).

1) Böhmische Gubernial-Verordnung v. 3. März 1815. §. 2. — Reg.-Verordn. Wien v. 9. August 1821, Z. 35978. — An die Kreisämter.
2) Decret der ob der Ennsl. Landesregierung v. 10. April 1823, Z. 7943.
3) Eben daher v. 4. Juny 1815, Z. 7346, und v. 6. Februar 1823, Z. 2375. — An die Kreisämter.

§. 457. Diejenigen Impflinge, bey denen die Impfung keinen Erfolg hatte, oder sich unechte Pocken zeigten, oder die bey der ersten Gemeinimpfung nicht geimpft werden konnten, sind bey der Nachsichtsreise, und zwar erstere zum zweyten Mahle, letztere zum ersten Mahle zu impfen. Die zum zweyten Mahle Geimpften untersucht der Impfarzt, wenn er aus Gelegenheit eines anderen Geschäftes in den Concurrenz-Ort kommt, oder wenn er das Jahr darauf wieder die allgemeine Impfung vornimmt. Er hat daher wegen Nachsicht des Erfolges von dieser wiederhohlten Impfung keine eigene Reise dahin zu unternehmen; außer es wären solcher zum zweyten Mahle Geimpften eine bedeutende Anzahl, in welchem Falle es allerdings des Impfarztes Pflicht ist, eigens wegen Nachsicht des Erfolges dahin zu reisen, und den ihm zugewiesenen Bezirk rein auszuimpfen; so, daß nur die gar zu jungen und kränklichen Kinder, oder diejenigen, deren Ältern die Vaccination verweigern, einstweilen ungeimpft bleiben 1).

1) Reg.-Verordn. v. 6. October 1817, Z. 42099. Wien. V. A. §. 6. Nr. 1 und 13. — Decret der ob der Ennsl. Landesregierung v. 10. April 1823, Z. 7943. 6.

§. 458. Die Impfung wird nur dann für eine Gemeinimpfung angesehen, wenn auf einer und derselben Impf-Station über drey Individuen geimpft werden, und nur für Gemeinimpfungen hat der Impfarzt auf Diäten und Vorspannsvergütung Anspruch zu machen 1). Für Impfungen im Wohnorte hat der Impfarzt keine Bezüge. Sollten aber Ältern ihre Kinder nicht von dem im Orte befindlichen, sondern von einem anderen Impfarzte impfen lassen wollen, so haben diese Ältern die Reisekosten und Diäten für derley Impfungen zu bestreiten 2).

1) Decret der ob der Ennsl. Landesregierung v. 17. Hornung 1819, Z. 2936 und v. 25. October 1817, Z. 19069.
2) Eben daher v. 14. May 1816, Z. 6541, und v. 10. April 1823, Z. 7948.

§. 459. Der Impfarzt hat über seine Impflinge ein ordentliches Tagebuch zu führen, in welchem ein jeder Impfling vom Anfange bis zum Ende mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet ist. Dieses Tagebuch oder Protocoll verfaßt er aus den gedruckten Impf-Tabellen, welche ihm von der Regierung durch das Kreisamt, oder vom letzteren durch die Pfleggerichte oder Commissariate nach folgendem Formulare zugesendet werden.

Ausweis

der in nachstehenden Ortschaften von mir Endesgefertigtem im Militär-Jahre ..... vorgenommenen Impfungen.

Benennung der Ortschaften.	Qualification.	Kreis oder Viertel.	Anzahl der Kinder, an welchen die Impfung vorgenommen worden.																				Allgemeine Krankheit.	Heil-Methode.	Erfolg		
			Köpfe.	Vor- und Zunahme des Geimpften.	Stand des Geimpften.	Alter des Geimpften.			Religion des Geimpften.				Gesundheitsbeschaffenheit vor der Impfung.	Zeit-Periode der Impfung.		Abstammung des Impfstoffes.				Local-Affection für die Tage.						echt.	unecht.	ohne Haftung.
						Jahr.	Monath.	Wochen.	Katholisch.	Protestantisch.	Griechisch.	Jüdisch.		Monath.	Tag.	Flüssig.	Von welchem Tage.	Trocken.	Wie lange aufbewahrt.								
Summa																											

Unterfertigung. Nahme und Charakter. N. N.

In diesen individuellen Ausweisen der Impfärzte müssen alle einzelnen Rubriken genau ausgefüllt, mit dem Schlusse der Gemeinimpfung dieselben abgeschlossen, und mit Anfang der Gemeinimpfung des künftigen Jahres bey dem ersten geimpften Kinde wieder mit Zahl 1 angefangen werden 1). Diese Ausweise sind von den Impfärzten in duplo zu verfassen, wovon sie Ein Exemplar für sich behalten, das zweyte aber längstens binnen 14 Tagen nach dem Schlusse der Gemeinimpfung an das Landgericht, den Magistrat oder das Commissariat sammt dem Reise-Particulare einzureichen haben 2).

1) Vorschrift für Aerzte und Wundärzte ꝛc. 17. Lit. a. — Reg.-Verordn. Wien v. 6. October ꝛc. B. A. §. 6. Nr. 15. — Decret der ob der Ennſ. Landesregierung v. 19. September 1821, Z. 17714. §. 11.
2) Decret der ob der Ennſ. Landesregierung v. 19. September 1821, Z. 17714. §. 11, und v. 24. July 1823, Z. 16282.

§. 460. Außer den öffentlichen Impfärzten kann auch ein jeder andere befugte Privat-Impfarzt in seinem Wohnorte, und da, wo er Zutrauen findet, ohne Anstand impfen, ja diejenigen, welche sich vorzüglich auszeichnen, haben Anspruch, auch zu öffentlichen Impfärzten gewählt zu werden, und die denselben zugewiesenen Emolumente zu beziehen. Damit aber die Staatsverwaltung von dem guten Erfolge der von den Privat-Impfärzten vorgenommenen Vaccination überzeugt werde, so hat jeder Privat-Impfarzt gleichfalls über jedes geimpfte Kind die im §. 451 bemerkten Zeugnisse auszustellen, von welchen die Ortsobrigkeit die Impflinge in ein besonderes Vormerkbuch einträgt. Alle diese Kinder hat die Ortsobrigkeit in dem Vaccinations-Concurrenz-Orte an jenem Tage versammeln zu lassen, an welchem der öffentliche Impfarzt bey den von ihm geimpften Kindern Nachsicht pflegt. Dieser hat daher bey den von einem Privat-Impfarzte geimpften Individuen genau zu untersuchen, ob die durch die Vaccination entstandene Narbe sich vorfindet. Findet sich die Narbe nicht vor, so ist das Kind sogleich von dem öffentlichen Impfarzte zu impfen; findet sich die Narbe aber vor, so hat der Impfarzt dieses Kind, als mit Erfolg geimpft, in sein Verzeichniß sammt dem Nahmen des Privat-Impfarztes einzutragen 1). Den Ärzten und Wundärzten, dann den Militär-Ärzten, welche zur Impfung berechtiget sind, vorzüglich in Kreis- und Hauptstädten, ist das Privat-Impfen unbedingt zu gestatten; doch haben sie, gleich den öffentlichen Impfärzten, um die nöthigen Impfpapiere bey den betreffenden Obrigkeiten nachzu-

suchen, und ihre Ausweise unmittelbar an das Landgericht, in dessen Bezirke sie impften, bis 15. November des Impfjahres 2); in Wien aber sowohl in der Stadt, als in den Vorstädten, der Polizey-Direction des Bezirkes, in welchem sie wohnen, alle Jahre längstens bis Ende October zu übergeben 3).

1) Reg.-Verordn. Wien v. 6. October 1817, Z. 42099. B. A. §. 6. Nr. 17, a, b.
2) Decret der ob der Ennsl. Landesregierung v. 19. September 1821, Z. 17714. §. 10.
3) Reg.-Verordn. Wien v. 1. März 1823, Z. 4938. — An die medicinische Facultät, den Wiener Magistrat und die Polizey-Oberdirection.

§. 461. Werden zu Gemeinimpfungen Aushilfs-Impfärzte verwendet, so haben dieselben, außer den vorschriftsmäßigen Impfungs-Ausweisen, ihrem vorgesetzten Kreis- oder Districts-Arzte auch über ihre Verwendung nach folgendem Formulare:

Impf-Relation

für den Monath N. 18.. District N., Impfbezirk N.

Ortschaften und Pfarren.	Als impfungsfähig wurden vorgefunden.	Geimpft wurden.	Hierzu verwendete Zeit.	Nicht geimpft verblieben.	Ursache, warum die übrigen nicht geimpft wurden.
Summa					

N. N. Aushilfs-Impfarzt.

ihre Relationen zu erstatten, welcher dieselben genau zu prüfen, und zu untersuchen hat, ob die angesetzte Zeit der Zahl der Geimpften, und überhaupt der Bemühung des Impfarztes entspricht. Hierüber hat der Districts-Arzt eine Übersichts-Relation, sowohl über seine

Verwendung, als auch über die seiner Aushilfs-Impfärzte nach dem obgedachten Formulare zu überreichen, welche der Regierung mit den allenfälligen Bemerkungen des Kreisamtes und des Districts-Arztes einzusenden sind 1).

1) Reg.-Verordn. Wien v. 6. October 1817, Z. 42099. B. A. §. 8. Nr. 1.

§. 462. Zur Auffammlung des Impfstoffes bedient man sich beinerner Lanzetten, deren Spitze in die reife Mutterpustel eines sieben oder acht Tage vorher geimpften Kindes getaucht wurde. Diese Lanzetten befinden sich an beyden Enden kleiner, runder, beinerner Kapseln, welche, um den Stoff durch längere Zeit aufbewahren und versenden zu können, gut verschraubt und in ein mit trockener Kleye oder Kohlenstaub gefülltes Schächtelchen gelegt werden müssen, das an einem kühlen Orte aufzubewahren ist. Beym Gebrauche dieser Lanzetten sticht der Impfarzt zuerst mit einer stählernen Lanzette unter die Oberhaut des entblößten Armes, haucht sodann die Spitze der beinernen Lanzette einige Mahle an, und senkt sie in die gemachte Öffnung eine halbe Linie weit ein. Übrigens verfährt er ganz nach dem §. 12 der Instruction vom Jahre 1808. Niemahls aber darf der Impfarzt die Öffnung mit der beinernen Lanzette machen, weil diese oft nicht spitzig genug ist, und durch einen solchen Stich dem Impflinge nur ein unnöthiger Schmerz verursacht wird. Auch werden diese Lanzetten dadurch sehr bald abgenützt und unbrauchbar gemacht 1).

1) Reg.-Verordn. Wien v. 6. October 1817, Z. 42099. B. A. §. 7.

§. 463. Ein jeder Impfarzt muß wenigstens zwey solche Doppel-Lanzetten besitzen, und diese müssen alle zwey Monathe mit frischem Impfstoffe imprägnirt werden. So wie ein Impfarzt frischen Stoff benöthiget, und denselben in seiner Nähe nicht haben kann, so hat er dem vorgesetzten Kreis- oder Districts-Arzte seine Lanzetten einzusenden. Dieser imprägnirt sie entweder selbst, oder verwendet sich bey Mangel an Stoff, um solchen durch das Kreisamt an die Regierung, welche die eingeschickten Lanzetten in der daselbst befindlichen Schutzpocken-Haupt-Anstalt imprägniren läßt. Eben so haben sich die öffentlichen Impfärzte an die Regierung um Überkommung von Lanzetten zu wenden, wenn die ihrigen durch den Gebrauch schon sehr abgenützt sind. Übrigens ist es strenge verbothen, mit etwas Anderen, als mit einer Lanzette, den Impfstich

zu machen, und es wird jeder Impfarzt, welcher dagegen handelt, unnachsichtlich bestraft werden 1).

1) Vorschrift für Aerzte und Wundärzte, welche ꝛc. Beylage II. §. 17. — Reg.-Verordn. Wien v. 6. October 1817. B. A. §. 7.

§. 464. Sollten einige Individuen die Schutzpocken-Impfung ihrer Kinder verweigern: so sind sie von den Dominien auf die Amtskanzley vorzufordern, wo der Oberbeamte, der Ortsseelsorger und der betreffende Kreis- oder Districts-Arzt zugegen seyn müssen. Diese haben den Renitenten zweckmäßige Vorstellungen zu machen, und sie über den wahren Nutzen der Impfung zu belehren, ihre etwannigen Vorurtheile mit Anstand und Gründlichkeit zu widerlegen, und ihnen die nachtheiligen Folgen der natürlichen Blattern ans Herz zu legen. Die Kinder jener Ältern, welche sich, durch diese Vorstellungen bewogen, zur Impfung herbey ließen, sind ohne Verzug zu vacciniren. Mit jenen Individuen aber, welche hartnäckig bey ihrer Weigerung verbleiben, ist ein kurzes Protocoll aufzunehmen, und selbes, von allen Anwesenden unterfertigt, dem Kreisamte zur Einsicht vorzulegen 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 21. Februar 1812, Z. 2250. — Reg.-Circular. Wien v. 24. März 1812, Z. 5659. — Reg.-Verordn. Wien v. 6. October 1817, Z. 42099. B. A. §. 5. Nr. 4. — Currende des Mühl-Kreisamtes in Oesterreich ob der Enns v. 28. Februar 1823, Z. 2217. — An die Commissariate. — Signatur der ob der Ennsl. Landesregierung v. 4. Juny 1815, Z. 7346. Nr. 2.

§. 465. Die Schutzpocken-Impfung ist als eine förmliche Staatsanstalt gesetzlich; daher Ältern und Vormünder, welche die ihnen eigenthümlichen oder anvertrauten Kinder nicht impfen lassen, für strafbar erklärt werden, obschon diese Strafen nicht direct, sondern indirect in Anwendung kommen. In Hinsicht dieser indirecten Zwangsmittel ist Folgendes festgesetzt:

1.) Diejenigen Individuen, welche die Vaccination ihrer Kinder verweigern, müssen von dem Kreisamte, sobald eines ihrer Kinder an natürlichen Blattern sterben, oder durch selbe verkrüppelt werden sollte, mit Nahmen, Stand und Wohnung öffentlich in der Zeitung, als vom Vorurtheile geblendete Menschen, welche lieber ihre Angehörigen zu Grunde gehen oder verkrüppeln lassen, als sie durch die wohlthätige Anstalt der Schutzpocken-Impfung beym Leben, oder bey der Gesundheit erhalten wollten, bekannt gemacht werden 1).

2.) Kein Individuum, das an natürlichen Blattern starb, darf mit Geläute und Gesang, oder mit Begleitung zur Erde bestattet, sondern es darf bloß von dem Priester in der Stille eingesegnet werden, und die Seelsorger werden dafür verantwortlich, wenn sie unter diesen Umständen eine Begleitung gestatten 2).

3.) Ein jeder Seelsorger hat immer nach Verlauf von drey Monathen diejenigen, welche in den verflossenen drey Monathen an natürlichen Blattern starben, mit Nahmen und Stand öffentlich von der Kanzel zu verlesen, und zugleich eine Rede über den Nutzen der Impfung und die nachtheiligen Folgen der natürlichen Blattern zu halten 3).

4.) An jedes Haus, wo sich ein Blatternkranker befindet, ist eine schwarze Tafel von der Ortsobrigkeit anzuheften, auf welche geschrieben seyn muß: „Hier sind die Blattern," damit Jedermann von der Gefahr unterrichtet werde, und ihr ausweichen könne, wobey die Ortsobrigkeit bey eigener Dafürhaftung jede Gemeinschaft der andern Kinder mit dem Blatternkranken zu verhindern hat 4).

5.) Ein jedes Familien-Haupt, unter dessen Angehörigen ein Individuum von den natürlichen Blattern ergriffen, jeder Arzt und Wundarzt, der zu einem Blatternden gerufen wird, jeder Seelsorger, Ortsrichter und Beamte, welcher von dem Erscheinen der natürlichen Blattern Wissenschaft erhält, ist strenge verbunden, sogleich an die vorgesetzte Stelle die Anzeige zu machen; widrigens die Ältern und Vormünder wegen Unterlassung der Anzeige mit der höchst anbefohlenen Strafe von 3 fl., die letzt gedachten Individuen aber nach dem Maße des durch die Verschweigung entstandenen Unglückes, dem durch Ergreifung zweckmäßiger Maßregeln hätte vorgebeugt werden können, mit einer von der vorgesetzten Stelle zu bestimmenden Strafe zu belegen sind 5).

6.) Jene Personen, welche entweder um Betheilung vom Armen-Institute, oder um Vermehrung dieser Betheilung nachsuchen, oder schon wirklich betheilt sind, haben nicht nur keine neue oder größere Betheilung mehr zu erhalten, sondern auch die bereits zugewiesene zu verlieren, wenn sie sich mit Impfungs-Zeugnissen ihrer Kinder nicht ausweisen können, und bey der ersten Gelegenheit dieselben nicht vacciniren lassen wollen 6).

7.) Kein Individuum, das sich nicht mit dem vorgeschriebenen Zeugnisse der überstandenen Kuhpocken-Impfung ausweisen kann, wird in ein öffentliches Erziehungs-Institut aufgenommen,

und keinem wird ein Stipendium ertheilt, das nicht geimpfet wurde 7).

1) Hofkanzley-Decret v. 21. Februar 1812, Z. 2550. — Reg.-Circulare. Wien v. 24. März 1812, Z. 5659. II. Nr. 5, und v. 6. October 1817, Z. 42099. B. A. §. 10.
2) Reg.-Verordn. Wien v. 6. October 1817 ꝛc. B. A. §. 10. Nr. 2.
3) Hofkanzley-Decret v. 21. Februar 1812, Z. 2550. — Reg.-Circulare. Wien v. 24. May 1812, Z. 5659. III. — Decret der ob der Ennſ. Landesregierung v. 12. März 1812, Z. 2554, und v. 6. October 1817 ꝛc. B. A. §. 10. Nr. 3.
4) Hof-Decret wie oben II. Nr. 2. — Reg.-Verordn. Wien v. 24. März ꝛc. II., und v. 6. October 1817 ꝛc. B. A. §. 10. Nr. 4.
5) Hofkanzley-Decret v. 21. Februar 1812 ꝛc. II. Nr. 1, und v. 22. July 1814, Z. 7929. — Reg.-Verordn. Wien v. 24. März 1812 ꝛc. II. Nr. 1, und v. 6. October 1817 ꝛc. B. A. §. 10. Nr. 5.
6) Hofkanzley-Decret v. 14. Jänner 1819, Z. 1114 — Decret der ob der Ennſ. Landesregierung v. 19. September 1821, Z. 17714. §. 1. Nr. 4. — Reg.-Verordn. Wien v. 27. Februar 1819, Z. 6944. — An die Polizey-Oberdirection, die Stadthauptmannſchaft und die Kreisämter.
7) Reg.-Verordn. Wien v. 6. October 1817 ꝛc. B. A. §. 10. Nr. 6.

§. 466. Alle jene Ältern, deren Kinder nicht krank, oder nicht über acht Wochen alt ſind, und die der Impfarzt nicht als ungeeignet zur Impfung erklärt, welche die Impfung nicht zulaſſen, ſind als Renitenten zu betrachten. Über ſolche Familien-Häupter, welche die Impfung Troß der Vorſtellungen des Ortsſeelſorgers, des Arztes und der Obrigkeit und der indirecten Zwangsmittel dennoch verweigern, und ſomit als wirkliche Renitenten erſcheinen, haben die Dominien, Commiſſariate, Pfleggerichte, Magiſtrate einen Impf-Renitenten-Ausweis nach folgendem Formulare:

Individueller Impf=Renitenten=Ausweis

für die Bezirks = Commissariate oder Landgerichte.

Nr. Curr.	Nahme der Pfarre.	Ortschaft.	Haus=Nr.	Nahme der impfwidrigen Aeltern.	Stand derselben.	Nahme der impffähigen Kinder.	Deren Anzahl.		Alter der impffähigen Kinder.			Ursache der Verweigerung.
							Einzeln.	Zusammen.	Jahr.	Monath.	Tag.	

zu verfassen 1), worin der Nahme der Pfarre und der Ortschaft, die Haus = Nr.; der Nahme der Renitenten, ihr Stand; der Nahme der impffähigen Kinder, deren Anzahl, ihr Alter und die Ursache der Verweigerung, immer genau angegeben werden müssen 2). In die Rubrik „Ursache der Verweigerung" ist extractive die protocollarische Äußerung §. 464 mit Bezug auf Pagina des Protocolls aufzunehmen 3).

1) Hofkanzley=Decret v. 21. Februar 1812, Z. 2550. — Reg. = Circulare. Wien v. 24. März 1812, Z. 5659 II. Nr. 3. — Hofkanzley=Decret v. 7. April 1816, Z. 4450. — Reg. = Verordn. v. 12. May 1816, Z. 15511. (Wien.) — Hofkanzley=Decret v. 28. May 1816, Z 9595. — Reg. = Verordn. Wien v. 23. Juny 1816, Z. 21931. — Decret der ob der Ennsl. Landesregierung v. 29. December 1818, Z 24902.

2) Hofkanzley=Decret v. 7. April 1816, Z. 4450.

3) Decret der ob der Ennsl. Landesregierung v. 19. September 1821, Z. 17714. §. 7.

§. 467. Die impffähigen Kinder in jedem Bezirke, am Schlusse des Militär-Jahres, sind entweder Kinder der Renitenten, oder können Kränklichkeit halber oder des zarten Alters wegen nicht geimpft werden, oder sie wurden erst nach der Beendigung der Gemein-Impfung geboren. Die Zahl dieser Kinder bildet die Summe der impffähigen, welche in dem Impf-Controll-Hauptausweise §. 468 in der Rubrik „Anzahl der noch nicht geblatterten, ungeimpften Kinder" ersichtlich seyn müssen. Daher muß der Impf-Renitenten-Ausweis mit dem Impf-Controll-Ausweise correspondiren, und es sind am Schlusse des Impf-Renitenten-Ausweises zu den impffähigen Kindern der Renitenten die kranken, und die, nach den Gemein-Impfungen zugewachsenen Kinder beyzusetzen, und die sonach entstehende Summe muß mit jener im Impfungs-Controll-Ausweise gleich seyn 1). Diese Impf-Renitenten-Ausweise mit der Bestätigung des betreffenden Ortsseelsorgers, so wie des betreffenden Impfarztes, wozu das mit den Renitenten aufgenommene Protocoll §. 464 die Beylage zu bilden hat 2), sind bis letzten September jedes Impfjahres dem Kreisamte vorzulegen 3), welches dieselben als summarischen Ausweis an die Regierung, und diese mit Ende eines jeden Sonnenjahres, das ist, bis Ende Decembers, der Hofkanzley einzureichen hat 4).

1) Currende des Mühl-Kreisamtes in Oesterreich ob der Enns v. 12. May 1816, Z. 5017; v. 9. October 1822, Z. 12511, und v. 28. Februar 1823, Z. 2217. — An die Commissariate.
2) Currende des Mühl-Kreisamtes v. 6. November 1822, Z. 13047, und v. 28. Februar 1823, Z. 2217.
3) Circulare des Kreisamtes Salzburg v. 5. May 1824, Z. 6045. §. 6. — An die Pfleggerichte.
4) Hofkanzley-Decret v. 16. April 1818, Z. 38868. — Regierungs-Zahl. Wien 18931.

§. 468. Außer obigem Impf-Renitenten-Ausweise ist auch von den Dominien, Pfleggerichten, Commissariaten und Magistraten nach dem Schlusse der Gemein-Impfung ein verläßlicher, individueller Impfungs-Ausweis von allen in ihrem Bezirke Geimpften nach folgendem Formulare:

A u s w e i s

der, auf der Herrschaft N. N. (oder in der Stadt) im Militär-Jahre 18.. echt überstandenen Impfungen.

Benennung des Dominiums.	Anzahl und Qualification.	Kreis oder Viertel.	Zeit-Periode der Impfung.	Nahme des Impfarztes.	Anzahl der Kinder, welche die Schutzpocken echt überstanden haben.									Anmerkungen.	
					Körfe.	Alter des Geimpften.			Zeit der Anwesenheit des Arztes im Impfungsorte.		Anzahl der noch nicht geimpften, ungeblatterten Kinder.			Mit Nahmhaftmachung der, bey dem Impfungsgeschäfte vorzüglich verdienstlich, oder durch Vernachlässigung im Dienste, oder bösen Willen gegen die gute Sache strafbar gewordenen Impfungsärzte, Seelsorger, Beamten und sonstigen Behörden.	Nahmhaftmachung der Individuen, welche, als echt geimpft, Zeugnisse erhielten, und später mit Kinderblattern befallen wurden.
Stadt. Markt. Dorf.			Monath. Tag.		Vor- und Zunahme des Geimpften.	Jahr. Monathe. Wochen.			Monath.	Tag.	Katholisch.	Protestantisch.	Griechisch. Jüdisch.		
Summa															

Obrigkeitliche Unterfertigung. N. N.

zu verfassen 1), in welchem die Impf-Stationen deutlich angegeben, zwischen dem Schlusse einer, und dem Anfange einer anderen Impfung, zur genauen Ausscheidung der Zahl der, auf jeder Station geimpften und der nicht geimpften, wie auch der ungeblatterten Individuen, und zur Erleichterung ihrer Zusammenstellung ein kleiner Zwischenraum gelassen 2), und die sämmtlichen Rubriken um so genauer ausgefüllt werden müssen, als es dem Kreisamte nur dadurch möglich wird, die Impfungs-Ausweise der sämmtlichen Impfärzte controlliren, und den kreisämtlichen summarischen Ausweis, in vollendeter Gestalt, bearbeiten zu können 3). Von diesem Impfungs-Ausweise, welcher den Dominien, Pfleggerichten ꝛc zur Ersparung des kostspieligen Impfpapieres nach Aufnahme in den kreisämtlichen General-Impf-Ausweis wieder zurückgesendet wird, braucht nur Ein Exemplar bearbeitet zu werden 4), welches, da es eigentlich nur das Concept ist, wohl leserlich geschrieben, gleichzeitig mit den Impfungs-Ausweisen der Impfärzte und ihren Reise-Particularien längstens 14 Tage nach geschlossener Impfung dem Kreisamte vorzulegen ist 5).

1) Hofkanzley-Decret v. 28. Jänner 1808, Z. 10174. — Reg.-Circulare v. 8. December 1808, Z. 31044. Beylage I. §. 17. lit. b.
2) Circulare des Kreisamtes zu Salzburg v. 12. May 1827, Z. 5196.
3) Eben daher v. 8. May 1822, Z. 4846. §. 9.
4) Decret der ob der Ennsl Landesregierung v. 24. July 1823, Z 16282.
5) Hofkammer-Verordn. v. 5. December 1826, Nr. 46737. — Hofkanzley-Decret v. 4 März 1827, Z. 107. — Kreisämtliches Circulare. Salzburg v. 12. May 1827, Z. 5196.

§. 469. Ärzte und Wundärzte haben Anspruch auf die classenmäßigen Diäten und Vorspann, wenn sie außer dem Wohnorte in öffentlicher Impfung verwendet werden. Erstere beziehen ohne Unterschied, ob sie Bezirks- oder bloß privatisirende Ärzte sind, 4 fl., der Kreiswundarzt 3 fl., und jeder andere Wundarzt 2 fl. Conventions-Münze für jeden Tag, mit Abzug des fünften Theiles; die Vorspann ist für alle Impfärzte gleichförmig; es sind ihnen nähmlich 2 Pferde, für Pferd und Meile 15 kr.; dann für die Meile 10 kr. Wagen-Reparatur, und für jede zweyte Station 8 kr. Schmiergeld, durchaus in Conventions-Münze angesetzt, zu berechnen gestattet 2).

1) Hofkammer-Decret v. 22. August 1825, Z. 32687, und v. 21. October 1826, Z. 43700.
2) Hofkammer-Decret v. 4. März 1812, Z. 5448. — Reg.-Verordn.

Wien v. 15. März 1813, Z. 7398. — Hofkanzley-Verordn. v. 4. May 1813. — Hof-Entschließung v. 12. December 1822, Z. 34403. — Decret der ob der Ennf. Landesregierung v. 19. Jänner 1823, Z. 1090.

§. 470. Die Vaccinations-Kosten, welche früher ex cameräli bestritten 1), später aber in Nieder-Österreich den niederösterreichischen Ständen zugetheilt wurden 2), die außer den Impfkosten auch die jährlichen Impf-Prämien in Nieder-Österreich vom 1. Jänner 1813 an für das offene Land übernommen haben 3), in so fern dieselben die Diäten der Impfärzte und die ihnen bewilligte Vorspann, so wie die Impfpapiere betreffen, werden neuerdings allgemein vom Staatsschatze bestritten 4).

1) Hofkammer-Decret v. 24. May 1808, Z. 17325. — Regierungszahl. Wien 15049. — Hofkanzley-Decret v. 28. Jänner 1808, Z 10174. — Regierungszahl 31044.
2) Hofkanzley-Decret v. 8. April 1813, Z. 5684. — Reg.-Verordn. Wien v. 5. May 1813, Z. 12574.
3) Hofkanzley-Decret v. 16. December 1813, Z. 18773. — Reg.-Verordn. Wien v. 29. Jänner 1814, Z. 1290.
4) Hofkanzley-Decret v. 16. November 1820, Z. 34229. — Regierungszahl 59278, 1820. Wien — Hofkanzley-Decret v. 18. Jänner 1821, Z. 679 — Reg.-Verordn. Wien v. 15. Februar 1821, Z. 4031. — Hofkanzley-Decret v. 15. Februar 1821, Z. 2968. — Regierungszahl. Wien 2728.

§. 471. Die Impfärzte haben nach geschlossener Impfung sogleich mit dem Impfungs-Ausweise auch ihre Diäten- und Vorspanns-Particularien nach folgendem Formulare:

Verzeichniß

über die, von Endesgefertigtem im Jahre 18.. in nachbenannten Impf-Stationen vorgenommenen Gemein-Impfungen.

Nrus. Currens.	Nahme der Impf-Station. Pfarrey	Ortschaft	Entfernung von	bis	Meilen.	Impffähige Kinder.	Von diesen wurden geimpft.	Zeit-Periode der Impfung. Monath.	Tag.	Nachsicht. Monath.	Tag.	Verwendeter Tage.	Betrag der Diäten à 1 fl. 36 kr. C. M. fl.	kr.	Vorspann für Pferd und Meile 15 kr. fl.	kr.	Wagenreparatur per Meile 10 kr. fl.	kr.	Schmiergeld à 4 Meilen 8 kr. fl.	kr.	Verbleiben zur nächsten Impfung.	
1	Abtenau	Unterzehendorf	Abtenau	Unterzehendorf	½	18	10	Mai	20	Mai	28	½	1 36	—	15	—	5	—	—	8		
			Unterzehendorf	Schweighof	¼	20	15	Mai	20	Mai	28	½		—	7½	—	2½	—	—	5		
			Abtenau	Dickgrub	½	16	12	Mai	29	Juny	5	½		—	15	—	5	—	—	4	Abtenau den 6. Juny 18.. N. N. Wund- und Impfarzt.	
			Dickgrub	Rußbachsang	1—	15	10	Mai	29	Juny	5	½	1 36	—	30	—	10	—	—	5		
Retour					2 ¼	69	47					2	3 12	1	7½	—	22½	—	—	22		

Notandum. Es versteht sich übrigens von selbst, daß im Falle, als von dem Pfleggerichte ein Impfplatz bestimmt ist, es genug sey, die Entfernung vom Sitze des Impfarztes bis auf diesen Ort im Ganzen aufzuführen, und nur in dem Falle, als er am nähmlichen Tage an mehreren Plätzen die Impfung vornimmt, die Entfernung vom ersten auf den zweyten, und vom zweyten auf den dritten Impfplatz aufzuführen habe.

K. K. Pfleggericht N. N. verbürgt die angesetzten Entfernungen, die verwendeten Tage und die Zahl der Geimpften.

N. N. Pfleger.

Das Pfarramt N. N. verbürgt die verwendeten Tage und die Zahl der Geimpften.

N. N. Pfarrer.

zu verfassen. Bey ersterem ist die Zahl der, von ihnen in ihrem Impfbezirke geimpften Individuen ohne Rücksicht, ob sie mit oder ohne Erfolg geimpft wurden, beyzufügen, und die Pfarrvorstände verbürgen die Richtigkeit der Zahl der Geimpften, wie der verwendeten Tage, nebst den Landgerichts- oder Dominiums-Vorständen, indem letztere auch noch in den Vorspanns-Particularien die Entfernungen zu bestätigen haben 1); über die alljährlich vorgenommene allgemeine Schutzpocken-Impfung wird nur Ein Particulare gelegt 2), das, nach, der obigen Art verfaßt, vor 14 Tagen nach dem Schlusse der Gemein-Impfung 3) nebst dem Impfungs-Ausweise dem betreffenden Dominio oder Commissariate, und von diesem weder einzeln, noch nach ganzen Kreisen, sondern nach Commissariaten oder Gerichtsbezirken mit einem, nach diesem Formulare:

Verzeichniß

über die von den, im gesammten Bezirke des Pfleggerichtes N. befindlichen Impfärzten im Semester .... eingesendeten Impf-Particularien.

Pfleggericht.	Pfarre.	Dikriktst.	Nahme des Impfarztes.	Beym Pfleggerichte das Auslagen-Verzeichniß eingelangt.	Ursachen der unterlassenen Eingaben.	Auslag auf Diäten. fl.	kr.	Vorspann. fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.
1	N	N	N. N.	den 16. März 1822		3	12	1	30	4	42
2	N	N	N. N.		Hat nicht geimpft						
3	N	N	N. N.		Nicht eingelangt						

vollständig verfaßten Verzeichnisse an das vorgesetzte Kreisamt, und von dem letzteren eben so an die Regierung zur Vorlage und buchhalterischen Prüfung gebracht werden muß 5).

1) Decret der ob der Ennsl. Landesregierung v. 10 April 1823, Z. 7943. I. B.

2) Reg.-Verordn. v. 27. März 1819, Z. 10990. Wien. — An die Kreisämter.
3) Hofkammer-Verordn. v. 5. December 1826, Z. 46737. — Hofkanzley-Decret v. 4. März 1827, Z. 107.
4) Verordnung der ob der Ennſ. Landesregierung v. 31. März 1825, Z. 7712.
5) Decret der ob der Ennſ. Landesregierung v. 10. April 1823, Z. 7943. II. 8.

§. 472. Dieſe Particularien der Wundärzte und der Aushilfs-Impfärzte ſind von dem betreffenden Diſtricts-Arzte, jene der Diſtricts-Ärzte von dem Kreisarzte, und jene des Kreisarztes von dem Kreisamte genau zu revidiren 1), und da durch die Anordnung, daß die Diäten der Impfärzte nach ihrem Nennbetrage in Conventions-Münze ausbezahlet werden, den Finanzen eine bedeutende Laſt zugewachſen iſt; ſo iſt nach Möglichkeit jede unnütze Diäten-Aufrechnung von Seite der Impfärzte zu verhindern, und der Revident iſt verpflichtet, die einlangenden Impf-Reiſe-Particularien ſtrenge zu beurtheilen, die überflüſſigen Tage unnachſichtlich auszuſcheiden und nicht zu paſſiren, und überhaupt, ſo weit es mit dem Gedeihen der Impfanſtalt vereinbarlich iſt, auf die Verminderung der Koſten derſelben hinzuwirken 2).

1) Reg.-Verordn. Wien v. 6. October 1817, Z. 42099. B. A. §. 9.
2) Hofkanzley-Decret v. 12. December 1822, Z. 34403. — Regierungszahl. Wien 2036, vom Jahre 1823.

§. 473. Außerdem, daß der Staatsſchatz die obigen Vaccinations-Koſten beſtreitet, ſind auch noch Impf-Prämien für die ſich beym Impfgeſchäfte beſonders auszeichnenden Impfärzte beſtimmt. Als ſolche Prämien oder jährliche außerordentliche Remunerationen beſtehen für Nieder-Öſterreich 450 fl. zu drey Theilen: pr. 200 fl., 150 fl. und 100 fl.; in Öſterreich ob der Enns 400 fl. zu drey Theilen: zwey 150 fl. und einer 100 fl.; in Böhmen 600 fl. zu vier Theilen: einer 200 fl., zwey 150 fl. und der vierte 100 fl.; in Mähren und Schleſien 500 fl. zu drey Theilen: 250 fl. und 150 fl. und 100 fl.; in Steyermark 400 fl. in drey Theilen: zwey 150 fl. und einer 100 fl.; in Galizien 1000 fl. in ſechs Theilen: einer 250 fl., zwey 200 fl., einer 150 fl., und zwey 100 fl.; in Tyrol und Vorarlberg 400 fl. in drey Theilen: zwey 150 fl. einer 100 fl.; in Siebenbürgen 500 fl. in vier Theilen: einer 150 fl., zwey 125 fl. und einer 100 fl.; im Küſtenlande 300 fl. in drey Theilen: einer 150 fl., einer 100 fl. und einer 50 fl.; in Illyrien 300 fl. in drey

Theilen: einer 150 fl., einer 100 fl. und einer 50 fl. Diese Impfpreise werden in Folge allerhöchster Entschließung vom 10. April 1826 allgemein in Conventions-Münze verabfolgt.

§. 474. Diese Belohnungen haben zum Zwecke, einerseits die Impfärzte aufzumuntern, dem wichtigen Schutzpocken-Impfungsgeschäfte alle Thätigkeit zu widmen; andererseits den beträchtlichen Auslagen durch unnütze Anhäufung der speciellen aufgerechneten Impfgeschäfte und Diäten gebührliche Schranken zu setzen 1). Um diese gesetzlich bestimmten Impfpreise dürfen nur Impfärzte vom Lande, nicht aber jene aus den Hauptstädten der Monarchie 2), und von ersteren auch nicht diejenigen, denen das Impfgeschäft zur Pflicht gemacht ist, oder welche Diäten für die Vaccination beziehen 3), oder unvollständige Impfungs-Ausweise einsenden 4), concurriren. Bey der Würdigung der Schutzpocken-Impfungs-Ausweise, Behufs der Prämien-Vertheilung, wird vorzüglich auf die Local-Verhältnisse des Standortes der Impfärzte, und auf die Hindernisse, mit welchen dieselben zu kämpfen haben, der gehörige Bedacht genommen; daher werden nicht jenen Impfärzten die Prämien zuerkannt, welche sich ausweisen, die absolut größte Zahl Kinder geimpft zu haben, sondern denjenigen, welche aus freyem Willen und ohne eine besondere Verpflichtung oder Vergütung die Impfung unternommen 5), und bey einer gleichen oder doch beynahe gleichen Anzahl von Impflingen dem Aerario weniger Auslagen verursacht haben 6).

1) Hofkanzley-Decret v. 17. November 1817.
2) Allerhöchste Entschließung v. 18. Jänner 1818. — Hofkanzley-Decret v. 21. September 1811, Z. 14239. — Reg.-Verordn. Wien v. 10. October 1811. — An die Kreisämter und die Stadthauptmannschaft.
3) Hofkanzley-Decret v. 7. July 1817, Z. 11478. — Regierungszahl Wien 2731.
4) Hofkanzley-Decret v. 4. März 1817, Z. 5962. — Regierungszahl. Wien 14457. — An die Kreisämter.
5) Hofkanzley-Decret v. 7. Juny 1817, Z. 11478; v. 21. September 1811, v. 28. July 1808, und v. 21. Februar 1812.
6) Hofkanzley-Decret v. 27. November 1817, Z. 27520. — Reg.-Verordn. Wien v. 14. December 1817, Z. 53239. — An die Kreisämter.

§. 475. Die Kreisämter sind angewiesen, den Vorschlag für die Impf-Prämien auf die Impf-Beköstigungs-Ausweise zu gründen, und hierüber einen eigenen tabellarischen Ausweis nach dem Schlusse des Militär-Jahres längstens bis Ende Decembers der

Regierung vorzulegen 1). In diesen jährlich vorzulegenden Impfungs-Ausweisen sind nicht bloß die Impfärzte, die sich vorzüglich ausgezeichnet haben, sondern die sämmtlichen Ärzte und Wundärzte ohne Ausnahme, welche sich mit der Impfung befaßt haben, mit beygefügter Anzahl der Impflinge eines jeden derselben 2), und mit der Bemerkung der Local-Verhältnisse und der Hindernisse, mit welchen sie zu kämpfen hatten, anzuführen 3); daher haben auch jene Impfärzte, welche, um den Impfungsfond zu schonen, auf die Vergütung der Diäten- und Vorspannskosten verzichten, dennoch ihre Particularien mit der Bemerkung vorzulegen, daß sie auf die Anweisung der liquid befundenen Kostenbeträge verzichten 4), wodurch nur allein eine allgemeine Übersicht der Impfärzte und ihrer Verdienste erhalten werden kann.

1) Hofkanzley-Decret v. 31. August 1808, Z. 17727. — Currende des Mühl-Kreisamtes v. 22. April 1823, Z. 4619.
2) Hofk.-Decret v. 7. Juny 1817, Z. 11478.
3) Hofk.-Decret v. 21. September 1811, Z. 14239.
4) Decret der ob der Ennsl. Landesregierung v. 8. Hornung 1827, Z. 2677.

V. Vorschriften über die, aus öffentlichen Findlingsanstalten an Pflegältern abgegebenen Findlinge, ihre ärztliche und wundärztliche Behandlung.

A. Aufnahme der Findlinge in öffentliche Findlingsanstalten.

§. 476. Die Bestimmung der Findelanstalten ist: die Aufnahme, Pflege und Erziehung der, außer der Ehe erzeugten, hilfebedürftigen Kinder, bis zu einem Alter von 12 Jahren. In das Wiener Findling-Institut werden aber auch solche eheliche Kinder aufgenommen, welche noch nicht das sechste Lebensjahr erreicht haben, und deren Ältern wegen Krankheit und Noth in das allgemeine Krankenhaus gebracht werden, und erstere daselbst bis zur Genesung der Ältern, oder bey deren Absterben bis zu einer weitern, von der k. k. Stadthauptmannschaft zu treffenden Verfügung, verpflegt werden.

Außer Wien sind auch in den meisten übrigen Provinzial-Hauptstädten öffentliche Findelanstalten errichtet, in welche Kinder

nicht nur aus den daselbst bestehenden Gebärhäusern, sondern auch aus der Stadt, den Vorstädten, dem ganzen Lande, und aus fremden Provinzen gegen bestimmte Taxen in die Pflege und Versorgung aufgenommen werden können.

§. 177. Für die Aufnahme der Findlinge in die Wiener Findelanstalt sind dreyerley Aufnahms-Taxen in Conventions-Münze bestimmt, und zwar: die erste Classe mit 48 fl., die zweyte Classe mit 24 fl., und die dritte Classe mit 12 fl. — Die erste Aufnahms-Taxe zu 48 fl. wird für diejenigen Kinder entrichtet, welche von Müttern, die außer der Provinz Nieder-Österreich wohnen, geboren wurden, somit aus einer andern erbländischen Provinz in das Findelhaus gebracht werden. Die zweyte Aufnahms-Taxe per. 24 fl. ist für alle diejenigen Findlinge bestimmt, deren Mütter auf der höchsten zahlenden Abtheilung des Gebärhauses, oder außer demselben in Wien oder Nieder-Österreich entbunden werden, und die sich mit keinem Armuthszeugnisse ausweisen. Die dritte Aufnahms-Taxe per 12 fl., wird aber für diejenigen Kinder festgesetzt, deren Mütter auf einer der unteren zahlenden Abtheilungen des Gebärhauses verpflegt und dort entbunden werden; dann für diejenigen Kinder, deren Mütter auf dem Lande in Nieder-Österreich entbunden werden, und die ein von dem Pfarrer bestätigtes Armuthszeugniß beybringen 1).

1) Hof-Decret v. 1. April, Z. 5372, und Circular-Verordn. v. 13. Juny 1813. — Reg.-Circular. Wien v. 17. October 1821, Z. 48117. — Hofk.-Decret v. 26. July und v. 10. October 1821, Z. 10975.

§. 178. In der Linzer Findlingsanstalt ist für einen Findling, welcher außer der öffentlichen Gebäranstalt geboren wird, und nicht dem Lande Österreich ob der Enns angehört, ein Betrag von 48 fl. Conv.-Münze; für ein Kind, welches außer der Gebäranstalt zur Welt gekommen ist, aber der Provinz Österreich ob der Enns angehört, wie auch für jenes, das in der Gebär-Anstalt von einer, nach der ersten Classe daselbst verpflegten Gebärenden geboren wird, ein Betrag von 24 fl. Conv.-Münze zu erlegen; die nach der zweyten und dritten Classe in der Gebäranstalt Verpflegten, wenn sie dort gebären, haben, so wie alle Gemeinden für ihre Armen, welche auf Rechnung ihrer Gemeinden in die Gebäranstalt aufgenommen und dort entbunden werden, als Einkaufs-Taxe für jedes Kind, wenn sie es nicht selbst in die

Pflege übernehmen wollen, 12 fl. Conv.-Münze zu bezahlen 1). — Für das Findelhaus zu Grätz wurden die Aufnahms-Taxen folgender Maßen regulirt, nähmlich: 80 fl. W. W. sind für solche Findlinge zu erlegen, welche in einer andern Provinz geboren wurden; 40 fl. W. W. für Kinder, die im Gebärhause in der ersten Abtheilung, oder außer dem Hause zu Grätz, oder in Inner-Österreich zur Welt kommen; 20 fl. W. W. endlich für Findlinge, die auf den zwey letzten Abtheilungen des Gebärhauses geboren wurden 2). — In Hinsicht der Findlinge, welche aus der Schweiz in das Findelhaus zu Como gebracht werden, wurde angeordnet, daß die Vergütung für selbe nicht nach einem Pauschal-Betrage, sondern nach dem Kopfe bestimmt werde 3). — Die Bewohner von Süd-Tyrol können in so lange ihre Findlinge ohne Anstand in das Findelhaus zu Verona absenden, als sich die Gemeinden Süd-Tyrols wegen Mangels einer Findelanstalt in der Nothwendigkeit befinden, ihre Findlinge nach Verona zu senden; jedoch muß von denselben, vom Jahre 1817 angefangen, der Ersatz der Verpflegskosten nach einer verläßlichen Basis geleistet werden 4).

1) Hofk.-Decret v. 25. April 1822, Z. 17628. — Circulare der ob der Ennf. Landesregierung v. 29 August 1822, Z. 17271.
2) Hofk.-Decret v. 12. August 1813, Z. 12718.
3) Allerhöchste Entschließung v. 11. September 1817.
4) Allerhöchste Entschließung v. 10. Februar 1817. — Decret der C. O. Hof-Commission an das Gubernium zu Venedig und Tyrol v. 25. Februar 1817, Z. 2067.

§. 479. In das Wiener Findlings-Institut dürfen auch uneheliche Kinder vom flachen Lande Nieder-Österreichs, deren Aufnahme von ihren Müttern mit einem, von der Pfarre ausgestellten Armuthszeugnisse nachgesucht wird, gegen Erlag der halben Taxe (12 fl. Conv.-Münze) aufgenommen werden 1). Eine unentgeldliche Aufnahme solcher Kinder findet nur einstweilen, und zwar nur dann Statt, wenn sie nicht zurückgewiesen werden können 2). Außerdem ist es verbothen, ein solches Kind auch nur einstweilen unentgeldlich aufzunehmen, wenn die Herrschaft oder Gemeinde nicht zugleich ein schriftliches Ansuchen um Aufnahme in das Findelhaus mitsendet 3). Wegen nachträglicher Einbringung der Aufnahms-Taxe per 12 fl. Conv.-Münze ist sich sodann an die Geburtsgemeinde des Kindes, oder wenn dieses nur zufällig dort geboren wurde, an die Gemeinde, wo die ledige Mutter sich zuletzt durch zehn Jahre aufgehalten hat, oder wo sie geboren ist,

zu wenden; indem nicht die Gemeinde, wo ein uneheliches Kind zufällig geboren wird, sondern jene, wo die Mutter sich zuletzt durch zehn Jahre aufgehalten hat, oder wo sie geboren ist, zum Unterhalte des Kindes verpflichtet ist 4). Für die, mittelst Anweisung der Krankenhaus-Verwaltung unentgeldlich in das Findelhaus kommenden Kinder solcher ledigen Mütter, die während der Zeit ihrer Schwangerschaft einer Krankheit wegen in das Krankenhaus gebracht, und daselbst entbunden worden, dann arm und in Nieder-Österreich geboren sind, wird nicht dem Landbruderschafts-Fonde, sondern der Gemeinde, wo die Mutter sich zuletzt durch zehn Jahre aufgehalten hat, oder wo sie geboren ist, die Aufnahms-Taxe aufgerechnet. Kinder lediger, außer dem Gebärhause entbundener Mütter, die zahlungsunfähig sind, dürfen unter rücksichtswürdigen Umständen und bey einem zeitlich Statt findenden Mangel an Ammen unentgeldlich aufgenommen werden, wenn ihre uneheliche Geburt erwiesen ist, und die Mutter sich dem Ammendienste im Findelhause widmet 5).

1) Reg.-Bescheid v. 5. Jänner 1821, Z. $\frac{59171}{5215}$.
2) Reg.-Decret v. 10. April 1816, Z. 13020.
3) Reg.-Verordn. v. 4. August 1816, Z. 29075.
4) Hofk.-Decret v. 10. May 1820, Z. $\frac{12791}{1194}$. — Reg.-Intim. v. 10. April 1821, Z. 13807.
5) Reg.-Bescheid v. 13. Juny 1813, Z. $\frac{16699}{1618}$.

§. 480. In das Wiener Findel-Institut dürfen nur unentgeldlich aufgenommen werden: 1. Kinder aus dem Gebärhause, deren Mütter sich durch vier Monathe dem Ammendienste in dem Findelhause widmen. 2. Kinder, welche, innerhalb der Linien in Häusern oder auf den Straßen niedergelegt, gefunden, oder deren ledige Mütter unvermuthet entbunden worden, und sich vermöge Zeugnisse der Pfarrer und Armenväter in gänzlicher Armuth befinden. 3. Kinder solcher armen Mütter, die zwar nicht in dem Gebärhause entbunden worden sind, sich aber durch drey Monathe dem Ammendienste in dem Findelhause unterziehen. Endlich können auch Kinder von dem Criminal-Senate, oder der Zuchthaus-Verwaltung in das Findelhaus abgegeben werden, und dann kommt es darauf an, ob es eheliche Kinder oder uneheliche sind; im ersten Falle muß das Kind, sobald die Ältern wieder auf freyen Fuß gestellt sind, denselben zurückgestellt, und kann daher einer anderen Partey einstweilen nur unter der Bedingung einer augenblicklichen

Zurückgabe, im Falle der Abforderung, in die Pflege gegeben werden; sterben die Ältern im Arreste, oder werden die in die Findelanstalt aufgenommenen Kinder auf irgend eine andere Art verwaiset, so müssen dieselben der betreffenden Gemeinde- oder Armenanstalt zur weiteren Versorgung zugestellt werden, weil die Anstalt eigentlich nur für uneheliche Kinder bestimmt ist. — Sind es aber uneheliche Kinder, so waltet kein Unterschied zwischen diesen und anderen in die Findelanstalt aufgenommenen Kindern ob 1).

1) Darstellung der Verfassung und Einrichtung der Findelanstalt in Wien. — Medicinische Jahrbücher des k. k. österreichischen Staates B. V. 1. St. S. 42—43. — Hof-Decret v. 1. April 1813, Z. 5372.

§. 481. In der Linzer Findlingsanstalt übernimmt der öffentliche Fond die Verpflegskosten nur für diejenigen Findlinge, welche innerhalb des Burgfriedens der Stadt Linz weggelegt werden, in so lange, als nicht die Ältern oder nächsten Blutsverwandten des Kindes ausgeforschet und entdeckt seyn werden, in welch letzterem Falle aber sodann die Bezahlung der Verpflegs-Taxe nach der bestehenden Vorschrift eingeleitet werden muß 1).

1) Hofk.-Decret v. 25. April 1822, Z. 17628. Nr. 6.

§. 482. Die, in die Findelanstalt in Wien aufzunehmenden, unehelichen Kinder müssen in die Findelhaus-Amtskanzley überbracht werden, und die Direction darf die Aufnahme ohne persönliche Überzeugung des Kindes nur in jenen Fällen veranlassen, wo durch ein glaubwürdiges ärzt- oder wundärztliches Zeugniß erwiesen wird, daß das vom flachen Lande aufzunehmende Kind wirklich krank ist, und deßwegen die Reise mit demselben von seinem Geburtsorte nach Wien nicht wohl unternommen werden kann, und ob auch die betreffende Herrschaft oder der Magistrat für alle möglichen Anstände oder zu befürchtenden Mißbräuche volle Gewährleistung zusichert 1).

1) Reg.-Decret. Wien v. 19. December 1819, Z. 47369.

§. 483. Jedes, in das Findelhaus aufzunehmende, uneheliche Kind muß nach dem katholischen Gebrauche getauft seyn; und einer Mutter jüdischer Religion darf weder ein Empfangsschein für ihr Kind ausgehändiget, noch jemahls der Nahme und Aufenthalt des Kindes bekannt gemacht werden. Von einem in Verlust gerathenen Empfangsscheine darf die Findelhaus-Direction die Ausfertigung

eines Duplicates nur der leiblichen Mutter bewilligen, wenn diese die Identität der Person gehörig zu erweisen im Stande ist 1). Überdieß ist es dem Findelhaus-Wundarzte und der Aufseherinn zur strengsten Pflicht gemacht, die Findlinge sowohl bey ihrer Aufnahme in die Anstalt, als bey ihrer Abgabe an Pflegeparteyen, hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes mit besonderer Aufmerksamkeit, auf syphilitische Krankheitsformen sorgfältigst zu untersuchen 2).

1) Reg.-Decret. Wien v. 15. November 1823, Z. 54983.
2) Reg.-Decret v. 4. May 1817, Z. 10095.

B. Abgabe der Findlinge an Kostparteyen.

§. 484. Das in eine öffentliche Findelanstalt aufgenommene Kind wird, wenn dasselbe durch beyläufig zwey Monathe bey der Amme an der Brust war, und mit Erfolg vaccinirt ist, in die auswärtige Pflege abgegeben; dieß kann aber auch in dem Falle, wenn die Pflegepartey den Findling zu stillen selbst vermag, früher geschehen.

§. 485. Wenn die Pflegepartey einen Findling übernehmen will, so muß dieselbe ein von ihrer geistlichen und weltlichen Ortsobrigkeit ausgestelltes Zeugniß beybringen, und sich damit über den Vermögenszustand, daß sie einen Findling zu ernähren im Stande sey, wie auch über ihren tadelfreyen Lebenswandel ausweisen können 1). Von der Wiener Findlingsanstalt wird auch gefordert, daß in den Zeugnissen, welche Weibspersonen zur Übernahme von Findlingen in die Pflege ausgestellt werden, die Zeit angemerkt werden soll, wann sie entbunden haben 2).

1) Reg.-Decret. Wien v. 18. März 1821, Z. 11161. — Hofk.-Decret v. 25. April 1822, Z. 17628.
2) Reg.-Verordn. Wien v. 27. Februar 1822, Z. 8813. — An den Wiener Magistrat und die Findelhaus-Direction.

§. 486. Sind zur Abgabe geeignete Kinder vorhanden, so erhalten vorzugsweise die Landfrauen solche. Sind aber die Kinder entweder zu jung, oder können sie aus dem Grunde, weil sie keine Brust erhalten, noch nicht abgegeben werden, so geschieht die Vormerkung dieser Parteyen in einem hierzu eingerichteten Buche, welches sich auf die mitgebrachten Zeugnisse gründet, und die Vorgemerkten werden im Falle, als Kinder wieder abgegeben werden können, durch Schreiben an die Obrigkeit und Pfarrer zur Übernahme der Findlinge einbestellt; die, eine Meile und darüber von

den Findelanstalten entfernt wohnenden Landparteyen bekommen überdieß einen Reisebeytrag von 12 kr. Conv.-Münze für jede Meile des Her- und Hinweges. Diese entfernten Landparteyen müssen aber, wenn sie den obigen Reisebeytrag ansprechen, bey Abhohlung von Findelkindern aus dem Findelhause mit ämtlichen Meilen-Certificaten der Dominien versehen seyn, denen das herrschaftliche Siegel beygedruckt ist 1).

1) Reg.-Verordn. v. 13. Juny 1813, Z. 16699, und v. 5. July 1821, Z. 30063. — An die Kreisämter, die Findelhaus-Direction und die Provinzial-Staatsbuchhaltung. — Hofkanzley-Decret v. 25. April und v. 4. July 1822, Z. 17628. — Circulare der ob der Ennsl. Landesregierung v. 29. August 1822, Z. 17271.

§. 487. Der Verpflegs- und Kleidungsbeytrag und die den Pflegeältern bestimmten Remunerationen werden in Conv.-Münze folgender Maßen entrichtet:

Erstens. Das Kostgeld an die Pflegeältern wird a) für ein Säugekind, bis es das erste Jahr zurückgelegt hat, mit monathlichen 5 fl., oder jährlichen 60 fl. Conv.-Münze; b) vom vollendeten ersten bis zum zurückgelegten zweyten Jahre, mit monathlichen 4 fl., oder jährlichen 48 fl. Conv.-Münze; c) vom vollendeten zweyten bis zum zurückgelegten sechsten Jahre, mit monathlichen 3 fl., oder jährlichen 36 fl. Conv.-Münze; d) vom vollendeten sechsten bis zum zurückgelegten zwölften Jahre, nach welchem aus der Wiener Findelanstalt kein Kostgeld mehr entrichtet wird, mit monathlichen 2 fl., oder jährlichen 24 fl. Conv.-Münze; — in der Linzer Findelanstalt aber vom vollendeten zwölften bis zum zurückgelegten sechzehnten Jahre mit monathlichem 1 fl., oder jährlichen 12 fl. Conv.-Münze aus dem Fonde der Findelanstalt bezahlt.

Zweytens. Wird aus den obigen Findelanstalten außer dem Kostgelde den Pflegeältern, welche das Säugekind über das erste Lebensjahr gebracht haben, noch eine besondere Belohnung von 4 fl. Conv.-Münze, und wenn das Kind das fünfte Jahr bey denselben Pflegeältern erreicht hat, wieder eine Belohnung von 4 fl. Conv.-Münze gereicht.

Drittens. Erhalten auch die Pflegeältern für jeden, in ihrer Pflege befindlichen, aus der Findelanstalt übernommenen Findling einen jährlichen Kleidungsbeytrag von 4 fl. Conv.-Münze, und denselben wird auf dem Lande für einen verstorbenen Findling noch

ein Beytrag zu den Begräbnißauslagen mit 30 kr. Conv.-Münze erfolgt 1).

1) Hofk.-Decret v. 26. July und v. 10. October 1821, Z. $\frac{10975}{29429}$. — Reg.-Circulare. Wien v. 17. October 1821, Z. 48117. — Hofk.-Decret v. 25. April 1822, Z. 17628. — Circulare der ob der Ennf. Landesregierung v. 29. August 1822, Z. 17271.

§. 488. Jene Parteyen, welche Findlinge aus der Wiener Findlingsanstalt in die Pflege übernehmen, erhalten für Kinder unter einem Jahre folgende, mit dem Hauszeichen versehene Kleidungsstücke: Hemden 2 Stück, Überröckchen 1 Stück, Unterröckchen 1 Stück, Häubchen 1 Stück, Kinntüchel 1 Stück, Halstüchel 1 Stück, Windelschnur (Fatschen) 1 Stück, Unterlegwindeln 2 Stück, nebst dem obigen Kleidungsbeytrage. Jene Pflegeältern, welche Findlinge übernehmen, die das erste Jahr erreicht haben, erhalten, nebst dem jährlichen Beytrage, 2 Stück Hemden, 1 Oberröckchen, 1 Unterröckchen, 1 Häubchen, 1 Halstüchel und 2 zwey Unterlegwindeln.

§. 489. Bey Übergabe eines Findlinges in auswärtige Pflege schließt die Findelhaus-Direction in Wien einen Vertrag mit den Pflegeältern; diesem Vertrage wird auch eine kurze Vorschrift, neugeborne Kinder beym Wasser zu erziehen, beygefügt. Die Pflegeältern sind, gemäß des mit der Findelanstalt eingegangenen Vertrages, und aus einer Verbindlichkeit, welche in den Gesetzen der Sittlichkeit und der Religion gegründet ist, den Findlingen jene getreue Pflege schuldig, welche sie gegen ihre eigenen Kinder zu beobachten haben. Jedes Kind, und so auch der Findling, braucht in dem ersten Lebensalter, bis es die gehörige Stärke des Körpers erreicht, eine sehr genaue und gewissenhafte Wartung. Am vorzüglichsten aber braucht es diese Pflege in den ersten Monathen nach der Geburt. Zu dieser Pflege gehöret: die Sorge für reine Luft, mäßige Wärme, gute Nahrung, gedeihliche Bewegung, schickliche Kleidung, strenge Reinlichkeit, und, im Falle einer zugestoßenen Krankheit, für nöthige Arzneyen 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 1. April 1813, Z. 5372. — Reg.-Verordn. Wien v. 17. August 1813, Z. 23690. — An die Findelhaus-Direction. Unterricht für die Pflegeältern der Findlinge zur guten Auferziehung derselben in den ersten Monathen. — Circular-Verordn. der ob der Ennf. Landesregierung v. 29. August 1822, Z. 17271.

C. Aufsicht über die Findlinge.

§. 490. Die Nachsicht über die Behandlung der an Pflegeparteyen abgegebenen Findlinge haben in Wien vier Findelhaus-Aufseher zu pflegen, deren jeder seinen District in der Stadt Wien, ihren Vorstädten und Gründen monathlich zu untersuchen hat. Alle vier sind Wundärzte, indem sie nicht nur zur Aufsicht der Behandlung dieser Kinder allein, sondern auch zur Beurtheilung ihres Gesundheitszustandes angestellt sind. Sie haben monathlich eine Consignation der von ihnen besuchten Pflegeparteyen und Findlinge, welche der Regierung vorgelegt wird, und das Befundene genau enthalten muß, der Findelhaus-Direction einzureichen. In Linz ist die Versorgungs-Verwaltung angewiesen, bey den in Linz oder der nächsten Umgebung dieser Stadt befindlichen Pflegeältern, theils durch das eigene Amts-Personale, theils durch andere, hierzu von ihr ersuchte, verlässige und wohldenkende Personen öftere und unvermuthete Nachsicht pflegen zu lassen, um sich über die gute und zweckmäßge Behandlung der Kinder, so wie über ihren Gesundheitszustand die nähere Überzeugung zu verschaffen 1).

1) Circulare der ob der Ennf. Landesregierung v. 29. August 1822, Z. 17271. Nr. 2.

§. 491. Auf dem Lande, wohin die Findelhaus-Aufseher von der Wiener Findlingsanstalt nicht kommen, ist die Aufsicht auf die Findelkinder bey den Ziehältern insbesondere den Ortsseelsorgern und Ortsobrigkeiten, dann den Wundärzten und Ärzten aufgetragen 1). Nebst dem, daß die Seelsorger über die Pflege, Behandlung und Erziehung der Findlinge zu wachen haben, liegt es ihnen ob, nach Ablauf eines jeden Solar-Quartals einen genauen Ausweis über die in ihren Bezirken befindlichen, oder in diesem Quartale gestorbenen Findlinge, mit den daselbst wohnhaften Wundärzten nach folgendem Formulare zu verfassen, gemeinschaftlich zu unterfertigen, und denselben durch ihre Conscriptions-Herrschaften und Kreisämter an die Findelanstalt einzuschicken. In diesem Ausweise müssen: der Nahme, Alter, Zahl, Buchs-Nr. des Kindes; der Nahme, Erwerbstand und Haus-Nr. der Pflegepartey; der Nahme der Gemeinde, Pfarre und Herrschaft; dann der gesunde oder kranke Zustand, die angewandte ärztliche Hilfe, der Tag des etwa erfolgten Todes; die Beschaffenheit der Pflege;

Verzeichniß

der unter der Stiftsherrschaft Klosterneuburg im vierten Solar-Quartale 18.. befindlichen und verstorbenen Findlinge.

Nahme, Alter und Zahlbuchs-Nr. des Kindes.	Nahme, Erwerbsstand und Haus-Nr. der Pflegpartey.	Nahme der Gemeinde, Pfarre und Herrschaft.	Angabe des gesunden oder kranken Zustandes, und der angewandten ärztlichen Hilfe.	Angabe des Todestages	Beschaffenheit der physischen Erziehung und Pflege des Findlings	Beschaffenheit der moralischen Erziehung des Findlings	Vaccinirung.	Anmerkung.
Anna Schick, 3 Jahre alt, z. B. Nr. 3739.	Barbara Mayer, Bauersweib zu Sallmannsdorf Nr. 27.	Gemeinde Sallmannsdorf, Pfarre Neustift, Herrschaft Klosterneuburg.	Gesund.	—	Gut.	Gut.	Ist bereits mit Erfolge vaccinirt in die Pflege gekommen.	—
Joseph Lieberl, 3 Jahre 8 Monathe alt, z. B. Nr. 280.	Magdalena Merl, Schneidersweib zu Nußdorf Nr. 18.	Gemeinde Nußdorf, Pfarre Nußdorf, Herrschaft Klosterneuburg.	Krank, und wird vom Ortswundarzte behandelt.	—	Die vor kurzer Zeit bezogene Wohnung ist sehr feucht, und die Nahrung dürftig und schlecht.	Die Pflegältern leben im ärgerlichen Unfrieden.	Ist mit Erfolg vaccinirt worden.	Dieser Findling dürfte abgenommen, und in eine andere Pflege übergeben werden.
Theodor Klauß 2 Jahre 4 Monathe alt, z. B. Nr. 1460.	Anna Richter, Schmieds-Eheweib im Kahlenbergerdorfe Nr. 10.	Gemeinde Kahlenbergerdorf, Pfarre Kahlenberg, Herrschaft Klosterneuburg.	Krank, und die ärztliche Hilfe ist spät nachgesucht worden.	—	Das Bettgeräthe, die Wäsche und die Kleidung des Kindes werden selten gereinigt.	Das Kind wird oft ohne Aufsicht gelassen.	Konnte bisher nicht vaccinirt werden, weil es immer kränkelte.	Dieser Partey dürfte nach fruchtlosen, wiederhohlten Ermahnungen der Findling abgenommen werden.
Gertraud Plazer, 6 Monathe alt, z. B. Nr. 2260.	Juliana Straub, Viertellehners-Eheweib zu Unter-Döbling Nr. 16.	Gemeinde Unter-Döbling, Pfarre Ober-Döbling, Herrschaft Klosterneuburg.	—	am 4. November 1825.	War gut.	—	War ohne Erfolg vaccinirt worden.	—
Franz Weber, 1 Jahre 1 Monath alt z. B. Nr. 1742.	Theresia Karzer, Drechslers-Witwe zu Weidlingbach Nr. 17.	Gemeinde Weidlingbach, Pfarre Weidling, Herrschaft Klosterneuburg.	Gesund.	—	Wird nicht mit hinlänglicher Kleidung versehen.	Wird zum Schulbesuche lau angehalten.	Hat vor seinem Eintritte in die Findelanstalt die natürlichen Pocken überstanden.	Die Pflegmutter ist vor kurzem nach Gerstorf im V. U. W. W. ausgewandert.
Katharina Borges, 11 Monathe alt, z. B. Nr. 2426.	Anna Werner, Fouriers-Ehegattinn zu Weidling Nr. 28.	Gemeinde Weidling, Pfarre Weidling, Herrschaft Klosterneuburg. Gut.	Gesund.	—	Gut.	—	Wird im künftigen Frühjahre geimpft werden.	Die Partey hatte ihren Pflegling eigenmächtig seiner leiblichen ledigen (oder nunmehr verheiratheten) Mutter übergeben, erhielt deßhalb einen strengen Verweis, und der Findling wurde ihr sogleich zurückgestellt.

(L. S.) Pfarrer zu Neustift.
(L. S.) Pfarrer zu Nußdorf.
(L. S.) Pfarrer zu Kahlenberg.
(L. S.) Pfarrer in Ober-Döbling.
(L. S.) Pfarrer in Weidling.

(L. S.) Wundarzt zu Dornbach.
(L. S.) Wundarzt zu Nußdorf.
(L. S.) Wundarzt zu Döbling.
(L. S.) Wundarzt zu Weidling.

(L. S.) Stiftsherrschaft Klosterneuburg am 6. Jänner 1824.
N. N. Hofrichter.

der physischen und moralischen Erziehung und die Vaccinirung eines jeden angeführt werden 2).

1) Hofk.-Decret v. 1. April 1824, Z. 9215. — Reg.-Decret v. 24. April 1824, Z. 17557. Wien. — An die Kreisämter, die Findelhaus-Direction, das erzbischöfliche Consistorium in Wien, und das bischöfliche Consistorium in St. Pölten. — Reg.-Verordn. v. 11. September, v. 26. April und v. 31. December 1813. Wien. — An die Kreisämter und die Findelhaus-Direction zu Wien. — Hof-Entschließung v. 6. Februar 1784; v. 15. März 1788; dann v. 17. März 1791 und v. 13. März 1807. — Circular-Verordn. der ob der Ennsl. Landesregierung v. 29. August 1822.

2) Reg.-Circulare v. 31. December 1806. §. 4. — Reg.-Decret v. 11. Februar 1813, Z. $\frac{25659}{2393}$. Wien. — Reg.-Verordn. v. 4. Februar und v. 12. März 1824, Z. 4650 und 11390. Wien. — Circulare der ob der Ennsl. Landesregierung v. 29. August 1822. Nr. 9. — Decret der ob der Ennsl. Landesregierung v. 26. September 1822, Z. 19728.

§. 492. Diese Kreis- und Districts-Ärzte sind angewiesen, bey ihren ämtlichen Bereisungen auch den Findlingen die gehörige Aufmerksamkeit zu widmen, angetroffene Fehler in ihrer Verpflegung, so wie überhaupt in ihrer physischen und moralischen Erziehung, unter Mitwirkung der Seelsorger, abzustellen, und sowohl von dem Befunde ihrer Untersuchung, als von der Art der getroffenen Abhilfe von Zeit zu Zeit, z. B. halbjährig, vermittelst des Kreisamtes die Findelhaus-Direction in die nöthige Kenntniß zu setzen 1). Damit aber diese Ärzte von dem Stande der Findlinge in ihren Physicats-Bezirken die nöthige Wissenschaft erhalten, so haben die Dominien das vierteljährig einzusendende Findelkinder-Verzeichniß immer in Duplo vorzulegen, wovon das eine Exemplar der Findelhaus-Direction, das zweyte aber dem betreffenden Kreis- oder Districts-Arzte zum ferneren ämtlichen Gebrauche zuzusenden ist 2). Überdieß haben auch die Kreisämter die Versorgungs-Verwaltung in Absicht auf gute Erziehung und auf den Gesundheitszustand der auf das Land in Verpflegung kommenden Findlinge wirksam zu unterstützen, und insbesondere bey den Kreisbereisungen Aufsicht zu halten, daß die bestehenden Vorschriften genau beobachtet werden 3).

1) Hofk.-Decret v. 1. April 1824, Z. 9215. — Reg.-Verordn. Wien v. 24. April 1824, Z. 17557. — An die Kreisämter, die Findelhaus-Direction, das erzbischöfliche Consistorium in Wien, und das

bischöfliche in St. Pölten. — Circulare der ob der Ennſ. Landesregierung v. 29. Auguſt 1822, Z. 17271. Nr. 5.

2) Reg.-Verordn. Wien v. 13. Auguſt 1824, Z. 36642. — An die Kreisämter.

3) Hof-Decret v. 16. October; kund gemacht in Oeſterreich ob der Enns v. 7. November 1795. — Erneuert v. 29. Auguſt 1822.

§. 493. Auf dem Lande, wo ſich aus der Linzer Findelanſtalt in die Pflege gegebene Findelkinder befinden, iſt die Aufſicht, nebſt den Ärzten, Wundärzten und Seelſorgern, auch von einem gewiſſenhaften, von der Ortsobrigkeit und den Seelſorgern hierzu ernannten, im Orte wohnenden Landmanne zu führen 1). Außer dieſem iſt auch die Verfügung getroffen, daß in der Stadt Linz und auf dem Lande jeder Findling dem Seelſorger des Pfarrbezirkes durch die Pflegeältern wenigſtens alle Vierteljahre Ein Mahl vorgeſtellt werden muß. Sollte dieſes wegen Krankheitsfälle oder anderer wichtiger Verhinderungsurſachen das eine oder das andere Mahl nicht thunlich ſeyn, ſo iſt über den Grund des Ausbleibens von dem Armenvater oder dem oben benannten, zur Aufſicht beſtellten Manne Zeugniß abzulegen 2).

1) Hof-Entſchließung v. 13. März 1807. — Erneuert durch Circular-Verordn. der ob der Ennſ. Landesregierung v. 29. Auguſt 1822.

2) Verordnung der ob der Ennſ. Landesregierung v. 6. Februar 1784; v. 15. März 1788 und v. 17. März 1791. — Erneuert den 29. Auguſt 1822, Z. 17271. Nr. 5 und 8.

§. 494. Die Seelſorger haben, nebſt ihrer Unterſchrift und der Beſtätigung der Exiſtenz, oder des Ablebenstages des Findlinges, auf den Contracts-Bogen des Findlinges auch das Pfarr-Sigill beyzudrucken, ohne welches die Verpflegsbeträge an die Parteyen von der Findelanſtalt nicht ausbezahlt werden 1). In den Lebenszeugniſſen iſt auch jedes Mahl beyzuſetzen, wie der phyſiſche und moraliſche Zuſtand der Findlinge beſchaffen, ob die Impfung bey denſelben zu gehöriger Zeit vollzogen worden ſey; dann bey weiter vorgerücktem Alter, ob ſie zum fleißigen Beſuche der Schule und der Chriſtenlehre angehalten werden 2). Die Diſtricts-Commiſſariate haben auch jene Findlinge, welche im Laufe des Jahres geſtorben, in den vierteljährigen Findlings-Ausweiſen bis zum Schluſſe des Jahres, jedoch mit der Angebung des Sterbetages, fortzuführen, bey erfolgtem Ableben eines Findlinges aber jedes Mahl ſogleich an die Verwaltung der Linzer Findelanſtalt die Anzeige zu machen 3).

1) Reg.-Verordn. Wien v. 11. September 1813, Z. 25695. Nr. 3.
2) Circular-Verordn. der ob der Ennſ. Landesregierung v. 29. Auguſt 1822. Nr. 10.
3) Decret der ob der Ennſ. Landesregierung v. 24. Auguſt 1827, Z. 8959. — An die Kreisämter.

§. 495. Findet es ſich, daß Findelkinder kränkeln oder wirklich krank ſind, ſo haben die über die Findlinge Nachſicht führenden Individuen ſogleich für ärztliche Hilfe zu ſorgen; zeigt ſich aber dabey, daß die Kränklichkeit oder Krankheit Folge von Verwahrloſung oder Mißhandlung ſey, ſo iſt nicht nur ſogleich für eine andere Unterkunft des Findlinges zu ſorgen, ſondern auch auf der Stelle bey der Obrigkeit die Anzeige zu machen, damit dieſe gegen die pflichtvergeſſenen Pflegeältern nach dem Befunde der Umſtände, den Geſetzen gemäß, mit unrückſichtlicher Strenge das Amt handle 1).

1) Circulare der ob der Ennſ. Landesregierung v. 29. Auguſt 1822, Nr. 3 und 4.

D. Ärztliche und wundärztliche Pflege der Findlinge.

§. 496. Wo ſich keine vom Staate aufgeſtellten und beſoldeten Ärzte und Wundärzte befinden, werden auf dem Lande die kranken Findlinge von den daſelbſt wohnhaften Ärzten und Wundärzten behandelt, denſelben die Gänge und Operationen nach dem, im Formulare A feſtgeſetzten Tarife 1), die abgereichten Medicamente aber, deren Verordnung nach der eigends für die Behandlung der Findlinge hohen Ortes feſtgeſetzten Ordinations-Norm B zu geſchehen hat 2), nach der Taxe vergütet. Als ſich der Fall ergeben, daß für die Behandlung erkrankter Findlinge von einem Wundarzte, welcher nicht in dem Wohnorte der Erkrankten domicilirte, nahmhaft Diäten und Fuhrkoſten aufgerechnet wurden, erging an die Unterbehörden der Auftrag, daß Findlinge im Erkrankungsfalle von dem im Wohnorte befindlichen, oder in deſſen Ermangelung von einem im nächſten Orte ſtationirten Wundarzte behandelt werden ſollen 3).

1) Reg.-Verordn. Wien v. 21. Juny 1823, Z. 16474. — An die Findelhaus-Direction. — Eben daher v. 31. Auguſt 1823, Z. 38949. — An die Kreisämter. — Eben daher v. 31. Jänner 1824, Z. 3911. — An die Kreisämter und die Findelhaus-Direction.
2) Hofk.-Decret v. 12. December 1822, Z. 64367. — An die Krankenhaus-Direction. — Reg.-Verordn. Wien v. 10. Jänner und v. 7. März 1823, Z. 64367 und 8066. — An die Findelhaus-Direction und mehrere Unterbehörden.
3) Decret der ob der Ennſ. Landesregierung v. 9. April 1821.

A. Tariff in Conventions-Münze,

nach welchem bey der Behandlung der erkrankten Findlinge die Land- und Wundärzte ihre Gänge und gemachten chirurgischen Operationen zu berechnen haben.

	fl.	kr.
Für Gänge.		
Für einen Gang zu einem Findlinge im Wohnorte des Wundarztes selbst	—	4
Für einen Gang von ¼ Stunde Weges vom Wohnorte des Wundarztes	—	6
Für einen Gang von einer ½ Stunde Weges vom Wohnorte des Wundarztes	—	12
Für einen Gang von ¾ Stunden Weges vom Wohnorte des Wundarztes	—	18
Für einen Gang von 1 Stunde Weges vom Wohnorte des Wundarztes	—	24
Für einen Gang von 1 ½ Stunde Weges vom Wohnorte des Wundarztes	—	36
Für einen Gang von 2 bis 3 Stunden Weges vom Wohnorte des Wundarztes	—	48
Für chirurgische Operationen.		
Für einen Aderlaß	—	12
= die Ausziehung eines Zahnes	—	6
= = Anwendung eines Schröpfkopfes	—	3
= = = = Blutegels	—	8
= = = = größeren oder kleineren Blasenpflasters sammt Heftpflaster und Heilung, wenn nicht eine längere Eiterung neue Zugmittel erfordert, welche dann nach der Arzney-Taxe in specie aufzurechnen sind	—	18
Für die Anwendung von 4 oder mehreren Stücken Seidelbastes	—	18
Für die Anwendung eines Haarseiles	—	24

	fl.	kr.
Für die Anwendung eines Fontanelles, mit Ausnahme der Zugmittel, wie Seite 314	—	20
Für die Anwendung eines Klystieres, ohne Ingredienzen, welche im Conto specificirt angesetzt werden müssen	—	6
Für die Anwendung eines Katheders	—	12
Für die Eröffnung eines Abscesses, einer Drüsengeschwulst u. d. gl.	—	8
Für eine Einspritzung in irgend eine natürliche Höhle des Körpers, als: in den Mund, die Nase, Ohren u. s. w., mit Ausnahme der Arzneyen, wie oben	—	4
Für den Verband einer Wunde, eines einfachen oder complicirten Geschwüres	—	3
Für die Einrichtung einer einfachen oder complicirten Luxation	1	12
Für die Einrichtung eines einfachen oder complicirten Beinbruches	1	36
Für den jedes Mahl zu erneuernden Verband bey der Luxation oder dem Beinbruche	—	6
Für die Zurückbringung eines Bruches (hernia) durch die Taxis	—	24
Für die Ausziehung eines in irgend eine Höhle des Leibes gebrachten fremden Körpers	—	24
Für die Anlegung einer Nadel zur blutigen Naht bey Verwundungen	—	18
Für die Einwickelung der Gliedmaßen bey Anschwellungen derselben	—	4
Für ein einfaches Bruchbändchen mit lederner Pilote und barchetenen Riemen	1	—
Für die Amputation eines Fingers oder einer Zehe .	—	48
Für die Amputation einer Hand, eines Armes, Fußes oder Schenkels	3	—
Für die Operation einer Hasenscharte	2	—
Für das Lösen des Zungenbändchens	—	12

Anmerkung. Für Operationen, welche in diesem Tariffe nicht enthalten sind, wird eine billige Aufrechnung erwartet, welche aber der Beurtheilung und der Censur unterzogen werden muß.

B. Ordinations-Norm,

zum Gebrauche der ärztlichen Individuen, welche Findlinge behandeln.

	Dosis una. fl. | kr.
Decoctum bardanae. R. Radicis bardanae drachmas sex. Coque c. sufficiente quantitate aquae per ½ horae. — Colatura librae unius detur usui.	
Ita paratur: Decoctum lapathi acuti.	
Decoctum corticis Chinae. R. Corticis Chinae regiae ruditer tusi drachmas duas. Coque in sufficiente quantitate aquae per horam. — Colatura fortiter expressa unciarum sex detur usui.	
Decoctum corticis hippocastani. R. Cort. hippocastani ruditer tusi unciam semis. Coque c. sufficiente quantitate aquae per ½ horam. — Colatura expressa unciarum sex. d. u.	
Ita paratur: Decoctum corticis quercus.	
Decoctum corticis salicis. R. Cort. salicis albae ruditer tusi unciam semis. Coque c. sufficiente quantitate aquae per ½ horae. — Colatura expressa unciarum sex d. u.	
Ita paratur: Decoctum corticis fruct. jugland.	
Decoctum dulcamarae. R. Caulium dulcamarae drachmam semis. Coque c. sufficiente quantitate aquae per ½ horae. — Colatura unciarum sex d. u.	
Ita paratur ex drachma una: Decoctum lichenis islandici.	
Decoctum graminis. R. Radicis graminis unciam unam. Coque in sufficiente quantitate aquae per ½ horam — Colatura fortiter expressa librae unius d. u.	
Decoctum malti. R. Malti molina fracti unciam unam. Coque c. sufficiente quantitate aquae per ½ horam — Colatura librae unius d. u.	
Decoctum ononidis. R. Radicis ononidis spinosae drachmas duas. Coque in sufficiente quantitate aquae per ½ ho-	

	Dosis una. fl.	kr.
rae. — Colatura unciarum sex d. u.		
Ita paratur: Decoctum polygalae vulgaris.		
Decoctum radicis althaeae. (Decoctum emolliens.) R. Radicis althaeae drachmas duas. Coque in sufficiente quantitate aquae per ½ horae. — Colatura librae unius d. u.		
Decoctum salep. R. Radicis salep. ruditer contusae scrupulum unum. Coque c. sufficiente quantitate aquae per 1/8 horae. — Colatura librae unius d. u.		
Decoctum taraxaci. (Decoctum solvens.) R. Radicis taraxaci unciam semis. Coque c. sufficiente quantitate aquae per ½ horam. — Colatura fortiter expressa librae unius d. u.		
Emulsio amygdalena. (Emulsio communis.) R. Amygdalarum dulcium decorticatarum drachmam unam. Aquae fontanae quantum satis; fiat lege artis emulsio. — Colaturae unciar. sex adde sacchari albi drachmam semis.		

	Dosis una. fl.	kr.
Infusum angelicae. R. Radicis angelicae drachmam unam. Infunde cum sufficiente quantitate aquae fervidae per ½ horam vase clauso. — Colatura unciarum sex d. u.		
Ita paratur: Infusum baccarum juniperi contusarum.		
Infusum florum chamomillae. R. Florum chamomillae vulg drachmam unam. Infunde cum sufficiente quantitate aquae fervidae per ½ horae vase clauso. — Colatura unciarum sex d. u.		
Ita paratur: Infusum calami aromatici.		
Infusum Florum Sambuci		
Infusum herbae Menthae crispae.		
Infusum herbae Salviae.		
Infusum Liquiritiae. R. Radicis liquiritiae conscissae drachm. unam. Infunde cum sufficiente quantitate aquae per ½ horae, ut sit colatura unciarum sex.		
Infusum radicis valerianae. R. Radicis valerianae sylvestris drachmam unam et semis. Infunde cum sufficiente quantitate aquae per ½		

	Dosis una. fl. | kr
horae vase clauso. — Colatura unciarum sex d. u.	
Ita paratur: Infusum herbae floridae millefolii.	
Linctus gummosus. (Linctus demulcens.) R. Mucilaginis Gummi arabici drachmas sex. — Syrupi simplicis drachmas duas. M.	
Mixtura gummosa. R. Gummi arabici drachmam unam et semis. — Sacchari albi drachmam semis. — Aquae fontanae uncias quatuor. M.	
Mixtura juniperina. (Mixtura diuretica.) R. Roob juniperi — Oxymelis squillitici ana drachmas duas. Infusi baccarum juniperi uncias quatuor. M.	
Mixtura nitrosa. R. Nitri puri scrupulum semis. — Oxymelis simplicis unciam semis. — Aquae fontanae uncias sex. M.	
Mixtura oleosa. R. Olei amygdalarum recenter pressi drachmam unam. — Sacchari albi drachmam semis. — Mucilaginis gummi arabici drachmas duas. Bene subactis admisce terendo. — Aquae fontanae uncias quatuor. D. u.	
Mixtura sambucina. (Mixtura diaphoretica.) R. Roob sambuci drachmas duas. — Infusi florum sambuci uncias quatuor. Liquoris ammonii acetici scrupulum unum. M.	
Pulvis gummosus. R. Pulveris Gummi arabici. Pulveris sacchari albi ana drachmam semis. M. Divide in partes aequales sex.	
Sinapismus. R. Fermenti panis uncias duas. — Farinae seminum sinapis unciam unam. Aceti vivi unciam semis. M.	
Species pro cataplasmate emolliente. R. Farinae secalinae. Farinae seminum lini ana libram semis. M.	
Species pro fomento aromatico. R. Herbae absynthii. Herbae floridae chamomillae vulgaris ana unciam semis. Conscissa misce. Auf ein Seidel Waſſer.	

	Dosis una. fl. | kr.
Species pro fomento emolliente. R. Foliorum malvae. Foliorum verbasci ana unciam semis. Conscissa misce. Auf ein Seidel Waſſer.	
Species pro fomento sicco. R. Furfurum tritici uncias duas. Pulveris grossi herbae floridae chamomillae vulg. — Pulveris grossi florum sambuci ana unciam semis. M.	
Unguentum c. pulvere carbonum. R. Axungiae porcinae unciam unam. — Pulveris carbonum vegetabilium drachmas tres. M.	

Zuſätze.

Da es nicht thunlich iſt, für alle einzelnen Krankheitsfälle allgemeine paſſende Arzney-Formeln zu entwerfen, ſo iſt es zwar den Ärzten und Wundärzten der oben benannten Armen-Anſtalten unbenommen, nach Befund des Bedürfniſſes auch die übrigen in der Pharmacopaea austriaca enthaltenen Körper in eigenen Magiſtral-Formeln zu verordnen, und es ſind vorzüglich die heroiſch wirkenden und mit der größten Genauigkeit zu modificirenden Heilmittel, z. B. Mercurial-Präparate, Digitalis u. d. gl., nach individuellen Fällen immer magiſtraliter zu verſchreiben; jedoch wird es dieſen Ärzten und Wundärzten zur beſonderen Pflicht gemacht, nicht ohne Noth theuere Arzneyen, z. B. Moschum, Castoreum, Extr. cort. peruvian., Rheum chinense u. d. gl., zu verordnen, wo ſie mit wohlfeileren und einheimiſchen Heilmitteln den nähmlichen Zweck der Heilung erreichen können, und es bleibt das benannte armenärztliche Perſonale für die genaue Befolgung dieſer Anordnung ſtrenge verantwortlich.

Bey Verſchreibungen einiger oder mehrerer Pulver ſollen die Ingredienzen nie für ein einzelnes Pulver mit dem Beyſatze: dentur tales doses etc., ſondern für alle zuſammen verordnet, dieſe ganze Quantität gemiſcht, gleichförmig gepulvert, und ſodann in die erforderliche Zahl gleicher Doſen getheilt werden.

Statt der aromatiſchen, deſtillirten Wäſſer ſind immer die Infusa zu verſchreiben.

Zucker darf nur zu Pulvern verwendet, Syrupi dürfen nur

den Kindern, und zwar nur der syr. simplex und syr. cichor. c. rheo ordinirt werden.

Beym China-Decoct, Salep-Decoct ꝛc. ist das Infus. Liquiritiae, welches sonst statt des Syrupes zur Versüßung der Medicamente gebraucht wird, überflüssig, und selbst bey ekelhaften Arzneyen entbehrlich, weil ihr Geschmack dadurch nicht wesentlich verbessert wird.

Pro potu communi wird Gerste gesotten, welche nicht in der Apotheke gefaßt, und auf den Krankensälen oder zu Hause gekocht wird.

Deßgleichen dürfen die Cataplasmen und Fomente nicht in der Apotheke gekocht werden.

Zum gemeinen Klystiere wird bloß laues Wasser genommen, und zum reißenden wird Küchensalz zugesetzt; die schleimichten Klystiere werden mit Leinsamenmehl bereitet.

§. 497. Den Wundärzten, welche auf dem Lande für Findlinge Arzneyen verschreiben und bereiten, wird ernstgemessenst aufgetragen, die Recepte zweckmäßig abzufassen, auf die Zusammensetzung der Arzneyen mehr Sorgfalt und Fleiß zu verwenden, damit insbesondere bey Decocten die gehörige Consistenz des beabsichtigten Medicamentes erzweckt werde, und nicht unnützer Weise Arzneyen vergeudet werden, die dem Kranken nichts frommen, und dem Findelhaus-Fonde größere Auslagen verursachen. Die destillirten Wässer sind durchaus nicht zu verschreiben; statt ihrer sollen immer die Infusa (Aufgüsse) gegeben werden. Das arabische Gummi wird gewöhnlich in solcher Menge verschrieben, daß es die Medicamente zu dick macht, die Salep-Wurzel kann in den meisten Fällen das erstere ersetzen; aber auch diese muß nach Maßgabe der Flüssigkeit verschrieben werden, wenn die Arzney schleimicht, aber nicht sulzig werden soll. Salep und Gummi sollen nicht zusammen und die in dem österreichischen Dispensatorium nicht enthaltenen gar nicht verschrieben 1); der Syrupus rhei nur für diejenigen Kinder, die das Alter eines Jahres noch nicht erreicht haben, den älteren Kindern aber, für welche dieser Syrup als wirkungslos nur bloß zur Versüßung der Arzneyen dient, das wohlfeilere Mel purum, oder der Syrupus simplex 2); außer diesen Syrupen aber kein anderer Saft zur Versüßung der Mixturen verordnet 3); für die flüssigen Arzneyen nur ein grünes Glas verabreicht, und überhaupt bloß die einfachsten und mindest kostspieligen Arzneyen verordnet werden 4). Wer von diesen Vorschriften

abweicht, muß es sich selbst zuschreiben, wenn ihm von der Quantität der Ingredienzien das Übermäßige abgezogen, und die in dem Dispensatorium nicht enthaltenen als nicht angegeben angesehen, und folglich nicht vergütet werden 5).

1) Reg.=Verordn. v. 6. October 1818, Z. 33904. Wien. — An die Kreisämter und die Findelhaus=Direction.
2) Reg.=Verordn. Wien v. 23. Jänner 1820, Z. 1907. — An die Kreisämter, den Wiener Magistrat, die Polizey=Oberdirection und an die Findelhaus=Direction.
3) Reg.=Decret. Wien v. 6. May 1820, Z. 4410. — An die Kreisämter, die Polizey=Oberdirection, den Wiener Magistrat und die Findelhaus=Direction.
4) Reg.=Verordn. Wien v. 11. May 1811, Z. 13413. — An die Findelhaus=Direction.
5) Reg.=Verordn. Wien v. 14. September 1818, Z. 18545.

§. 498. Damit die Wundärzte auch für andere Kinder, die in dem Findelhaus=Protocolle nicht enthalten sind, nicht so leicht Medicamente und Deserviten auf Kosten des Findelhaus=Fondes in Aufrechnung bringen können, wurde verordnet: daß Wundärzte nur für jene Kinder, von welchen die Pflegeältern die Protocolls=Nummer der Findelanstalt vorzeigen können, auf Rechnung dieses Fondes ordiniren, und daß dieselben in ihren Rechnungen bey jedem Kinde die gedachten Protocolls=Nummer beysetzen sollen, damit die Findelhaus=Direction eine richtigere und schnellere Controlle vornehmen, und die unrichtigen Angaben ausscheiden könne, bevor diese Conten zur Liquidirung an die k. k. Stiftungs=Hofbuchhaltung gelangen 1).

1) Reg.=Decret. Wien v. 18. November 1820, Z. 50554. — An die Kreisämter und die Findelhaus=Direction.

§. 499. Da bey Findlingen oder bey sonst auf dem Lande epidemisch erkrankten armen Kindern, wegen ihres zarten Baues und Alters, Blutentleerungen mittelst Aderlassens oder Schröpfens nicht leicht angewendet werden können, und daher die Nothwendigkeit zur Anwendung von Blutegeln als eine, dem schwachen Körperbaue dieser zarten Geschöpfe mehr angemessene Blutentleerung eintreten kann, und da viele Blutegel während der längeren Aufbewahrung unbenützt absterben, von den schon gebrauchten aber die wenigsten nochmahls anwendbar sind; so wurde die durch Regierungs=Verordnung vom 12. December 1818, Z. 44397, und vom 30. Juny 1820, Z. 25153, für die Anwendung eines Blut=

egels bewilligte Taxe von 18 kr. W. W. auf 8 kr. Conv.-Münze erhöhet 1).

1) Reg.-Verordn. Wien v. 31. Jänner 1824, Z. 3911. — An die Kreisämter und die Findelhaus-Direction.

§. 500. Die dießfälligen Medicamenten- und Deserviten-Rechnungen müssen vierteljährig 1), und genau nach Andeutung des Formulars I. verfaßt, in denselben, nebst dem Alter und der Krankheit eines jeden Kindes, auch der Erfolg der Cur, ob dasselbe genesen oder gestorben, angemerkt; sowohl mit den einzelnen, als auch für jede Repetition besonders geschriebenen, gehörig nummerirten und von dem Ortspfarrer vidimirten Recepten 2), dann auch mit den genau nach dem Formulare II. verfaßten, und von dem Pfarrer, oder in dessen Abwesenheit, auch in Ermangelung von den Ortsvorstehern in einzelnen gewissenhaft bestätigten Ausweisen über die Besuche und die Entfernung (nach dem Stunden- oder Meilenmaße) belegt seyn 3); diese Rechnungen müssen ferner von den betreffenden Pfarrern und Ortsobrigkeiten unter Beydrückung ihres Amtssiegels bestätiget, und die so beschaffenen Rechnungen unmittelbar bey dem Kreisamte, und zwar in Österreich ob der Enns längstens binnen zwey Monathen nach Beendigung der Behandlung zur Adjustirungs-Veranlassung 4) eingereicht werden; woselbst der Kreisarzt dieselben, so wie die beyliegenden Recepte, zu revidiren, die, in Betreff der Unterschriften, der Siegel, oder der Belege (der Recepte nähmlich und Besuchsausweise) mangelhaft abgefaßten Rechnungen ohne Weiters an den Rechnungsleger zurückzusenden, die vollständig befundenen aber noch vorläufig, nach der bestehenden Ordinations-Norm vorgenommenen Censurirung, zu unterfertigen, und mittelst des Kreisamtes an die Findelhaus-Direction zur wiederhohlten genauen Prüfung und Erwirkung der Zahlungs-Anweisung zu übersenden hat 5).

1) Reg.-Verordn. Wien v. 11. May 1819, Z. 13413. — An die Findelhaus-Direction.
2) Reg.-Verordn. Wien v. 14. September 1818, Z. 33904.
3) Reg.-Decret. Wien v. 6. May 1820, Z. 4410, und v. 11. May 1819, Z. 13413.
4) Decret der ob der Enns. Landesregierung v. 16. Hornung 1828, Z. 3948.
5) Reg.-Verordn. Wien v. 21. Juny 1823, Z. 16474; v. 31. August 1823, Z. 38949, und v. 31. Jänner 1824, Z. 3911.

I. Specification

der an nachbenannte Findlinge in dem Militär-Quartale vom ersten .. bis letzten ... 18.. abgegebenen Arzneyen, der verrichteten Operationen und gemachten Gänge.

Post-Nr.	Nahme, Alter, Protocolls-Zahl, Wohnort und Haus-Nr. des Findlings.	Benennung der Krankheit.	Tag der Behandlung und des gemachten Besuches.	Form der Arzney und Nummer des Receptes.	Operation.	Zahl der Gänge.	Entfernung vom Wohnorte des Wundarztes nach Stunden.	Geldbetrag in Conv.-Münze für die Arzneyen fl.	Arzneyen kr.	Operationen fl.	Operationen kr.	Gänge fl.	Gänge kr.	Gesammtbetrag fl.	Gesammtbetrag kr.	Drey Klystiere. Erfolg der Behandlung.	Anmerkung.
1	Ignaz Strobel, 1½ Jahr alt, Zahl 490, in Flußdorf Nr. 12.	Durchfall.	Am 3. Jänner 1823. " 4. detto " 6. detto " 8. detto	Mixtur und Thee Recept Nr. 1 Nr. 2 Nr. 3 Nr. 4	— — — — Eine Klystier.	5	1 halbe Stunde	— — — — —	16 10 10 6 —	— — — — —	— — — — —	— — — — 6	— — — — 1	— — — — 1	— — — — 48	Genesen.	
2	Amalia Metzger, 8 Monath alt, Zahl 1620, in Flußdorf Nr. 36.	Husten.	Am 9. Jänner 1823. " 10. detto " 12. detto " 14. detto " 16. detto	Thee Recept Nr. 1 Mixtur Nr. 2 Nr. 3 Nr. 4 Thee Nr. 5	— — — — —	5	1 halbe Stunde	— — — — —	4 8 8 8 4	— — — — —	— — — — —	— — — — 36	— — — — 1	— — — — 8	— — — — —	detto	
3	Franz Neuwirth, 10 Monath alt, Zahl 716, in Klosterberg Nr. 49.	Fraisen.	Am 16. Jänner 1823. " 17. detto " 18. detto " 19. detto	Mixtur. Recept-Nr. 1 Pulver u. Salbe Nr. 2 Mixtur u. Salbe Nr. 3 Thee und Pulver Nr. 4	— — — — Drey Klystiere.	8		— — — — —	18 15 25 18 —	— — — — —	— — — — —	— — — — 18	— — — — —	— — — — 32	— — — — —	detto	
								Zusammen						5	2		

Die unter Post Nr. 1 und 2 specificirten Gänge und Operationen werden hiermit bestätiget

Flußdorf am 6. Februar 1823. (L. S.) N. N. m/p.
Pfarrer.

Die unter Post Nr. 1 und 2 specificirten Gänge werden hiermit bestätiget

Herrschaft N. N. den 6. Februar 1823. (L. S.) N. N. m/p.
Verwalter.

Durchgesehen

K.... am 16. Februar 1823. N. N. m/p.
k. k. Kreisarzt.

Klosterberg am 5. Februar 1823. N. N. m/p.
Wundarzt zu Klosterberg.

Die unter Post Nr. 3 specificirten Gänge und Operationen werden hiermit bestätiget

Klosterberg am 7. Februar 1823. (L. S.) N. N. m/p.
Pfarrer.

Die unter Post Nr. 3 specificirten Gänge werden hiermit bestätiget

Klosterberg am 7. Februar 1823. (L. S.) N. N. m/p.
Marktrichter.

II. Ausweis

über die Besuche, welche der Unterzeichnete bey dem erkrankten Findlinge in nachbenannten Ortschaften gemacht hat.

Monathstag des gemachten Besuches.	Nahme und Wohnort des kranken Findlings.	Entfernung vom Wohnorte des Wundarztes.	Bestätigung eines jeden Besuches von der Pfarre oder von der Ortsobrigkeit.
Am 3. Jänner 1823.	Ignaz Strobel, in Flußdorf.	½ Stunde.	N. N. m/p. Pfarrer zu Flußdorf.
Am 9. detto.	Amalia Metzger, in Flußdorf.	½ Stunde.	N. N. m/p. wie oben.
Am 16. detto.	Franz Neuwirth, in Klosterberg.	—	N. N. m/p. Marktrichter.

Klosterberg, am 10. März 1823.

N. N. m/p.
geprüfter Wundarzt.

§. 501. Stirbt ein Findelkind außer der Findelanstalt, so hat der Todtenbeschauer dasselbe, wie er dieses bey allen Mittellosen verpflichtet ist, ohne die mindeste Weigerung unentgeldlich 1), und zwar nur in dem Hause, in dem dasselbe verstorben ist, zu besichtigen 2). Die Pflege-Partey hat aber das Kindeszeichen sogleich dem Ortsarzte oder Wundarzte zu überbringen, um hierauf die Art der Krankheit vormerken zu können, an welcher das Kind gestorben ist; solches dann dem Pfarrer zu dem Ende vorzuzeigen, damit auch der Todestag in dem Contracts-Bogen angemerkt, und in dem Protocolle des Pfarrers in Abgang gebracht werden könne; und da die Pfarrer verstorbene Findlinge unentgeldlich begraben, so werden von Seite der Findelanstalt zur Bestreitung der Begräbnißkosten, als: für den Todtengräber u. d. gl. kleine Auslagen, in Allem 30 kr. Conv.-Münze vergütet.

1) Hofk.-Decret v. 30. August 1821, Z. 24387. — Reg.-Verordn. Wien v. 12. September 1821, Z. 42047.

2) Reg.-Decret v. 10. October 1816, Z. 37048. — An die Stadthauptmannschaft und die Findelhaus-Direction.

VI. Vorschriften über die ärztliche und wundärztliche Behandlung der Armen.

§. 502. Die ärztliche und wundärztliche Behandlung der Armen auf dem platten Lande betrifft entweder die in Versorgungshäusern oder in den Gemeinden befindlichen Armen. In jenen Ortschaften, wo der Bezirksarzt (oder sonst ein practischer Arzt) seinen Wohnsitz hat, dürfen die mit innerlichen Krankheiten Behafteten der Versorgungshäuser nur allein an dem Bezirksarzte oder practischen Arzte, die chirurgischen Kranken aber von dem aufgestellten Wundarzte, unter der Aufsicht des Bezirksarztes, und in vorkömmenden wichtigen medicinisch-chirurgischen Krankheitsfällen von beyden gemeinschaftlich behandelt werden 1).

1) Decret der ob der Ennsl. Landesregierung v. 23. December 1820, Z. 23138. §§. 1, 2.

§. 503. Außer den erwähnten Instituten ist es weder den Ärzten, noch den Wundärzten gestattet, an Arme auf Rechnung der Gemeinden- oder Armen-Cassen willkührlich Arzneyen zu verschreiben oder zu verabfolgen; sondern dieses darf und kann nur unter der Vorlage eines, von dem betreffenden Gemeindevorsteher unterschriebenen, und vom Landgerichte, Commissariate, Dominium u. s. w., wie auch vom Pfarramte contrasignirten, dießfälligen Erlaubnißscheines, in dem auch zugleich die Entfernung der Kranken vom Wohnorte des Heilkünstlers wahrhaft anzugeben ist, geschehen; nur in jenen Fällen, wo Gefahr auf Verzug haftet, ist es den Ärzten und Wundärzten erlaubt, solche Kranke sogleich in die ärztliche oder wundärztliche Behandlung zu nehmen, jedoch muß der obige Erlaubnißschein binnen drey Tagen nachgehohlt werden 1).

1) Eben daselbst. §. 3.

§. 504. Um dem unnöthigen Medicamenten-Aufwande, besonders in jenen Fällen, wo die Arzneykosten von der Gemeinde getragen, oder aus dem Armen-Institute bestritten werden, zu steuern, wurde den sämmtlichen Ärzten und Wundärzten aufgetragen, sich bey Behandlung der Kranken, für welche der Arzney-Bedarf entweder aus dem Staatsschatze, oder aus den, unter der öffentlichen Verwaltung oder Aufsicht stehenden Fonds bestritten wird, nach der folgenden Ordinations-Norm zu benehmen 1).

1) Hofk.-Decret v. 4. März 1823, Z. 6361, v. 12. December 1822, Z. 33403. — Reg.-Verordn. Wien v. 10. Jänner 1823, Z. 64367, und v. 12. July 1813, Z. 19303. — Decret der ob der Ennsl. Landesregierung v. 23. April 1823, Z. 6067.

Ordinations-Norm,

zum Gebrauche der ärztlichen Individuen und Apotheker der Kranken-, Armen- und Versorgungs-Anstalten.

	Dosis una. fl.	kr.
Decoctum bardanae. R. Radicis bardanae unciam unam et semis. Coque c. sufficiente quantitate aquae per ½ horae. — Colatura librarum duarum detur usui.		
Ita paratur: Decoctum lapathi acuti.		
Decoctum corticis Chinae. R. Corticis Chinae regiae ruditer tusi unciam semis. Coque in sufficiente quantitate aquae per horam. — Colatura fortiter expressa librae unius detur usui.		
Decoctum corticis hippocastani. R. Cort. hippocastani ruditer tusi unciam unam. Coque c. sufficiente quantitate aquae per ½ horam. — Colatura expressa librae unius detur usui.		
Ita paratur: Decoctum corticis quercus.		
Decoctum corticis salicis. R. Cort. salicis albae ruditer tusi unciam unam. Coque c. sufficiente quantitate aquae per ½ horae. — Colatura expressa librae unius detur usui.		
Ita paratur: Decoctum corticis fruct. jugland.		
Decoctum dulcamarae. R. Caulium dulcamarae drachmas duas. Coque c. sufficiente quantitate aquae per ½ horae. — Colatura librae unius d. u.		
Ita paratur: Decoctum lichenis islandici.		
Decoctum folior. saponariae. R. Foliorum saponariae unciam semis. Coque c. sufficiente quantitate aque per ½ horae. — Colatura expressa librae unius d. u.		
Decoctum graminis. R. Radicis graminis uncias tres. Coque in sufficiente quantitate aquae per ½ horam. — Colatura fortiter expressa librarum duarum d. u.		
Decoctum malti cum turionibus pini. R. Malti molina fracti uncias duas.		

	Dosis una. fl.	kr.
Turionum pini unciam semis. Coque c. sufficiente quantitate aquae per ½ horam. — Colatura librarum duarum d. u.		
Decoctum ononidis. R. Radicis ononidis spinosae unciam unam. Coque in sufficiente quantitate aquae per ½ horae. — Colatura librarum duarum d. u.		
Decoctum polygalae. R. Radicis polygalae vulgaris unciam semis. Coque in sufficiente quantitate aquae per ½ horae. — Colatura librae unius d. u.		
Decoctum radicis althaeae. (Decoctum emolliens.) R. Radicis althaeae unciam semis. Coque in sufficiente quantitate aquae per ½ horae. — Colatura librarum duarum d. u.		
Decoctum salep. R. Radicis salep. ruditer tusi scrupulos duos. Coque c. sufficiente quantitate aquae per ½ horae. — Colatura librarum duarum d. u.		
Decoctum taraxaci. (Decoctum solvens.) R. Radicis taraxaci unciam unam. Coque c. sufficiente quantitate aquae per ½ horam. — Colatura librae unius fortiter expressa d. u.		
Emulsio amygdalina. (Emulsio communis.) R. Amygdalarum dulcium decorticatarum drachmas duas. Aquae fontanae quantum satis, ut fiat lege artis emulsio. — Colaturae librae unius adde sacchari albi drachmam unam. D. u.		
Infusum amarum. R. Herbae absynthii. Herbae trifolii fibrini ana drachmas duas. Infunde cum sufficiente quantitate aquae fervidae per horam vase clauso, ut sit colatura unciarum octo.		
Infusum angelicae. R. Radicis angelicae drachmas duas. Infunde cum sufficiente quantitate aquae fervidae per ½ horam vase clauso. — Colatura librae unius d. u.		
Ita paratur: Infusum baccarum juniperi.		
Infusum calami aromatici.		
Infusum florum arnicae. R. Florum arnicae drachmam unam. Infunde cum sufficiente quantitate aquae fervidae per ½ horae. — Colatura librae unius d. u.		

	Dosis una. fl.	kr
Infusum florum chamomillae. R. Florum chamomillae vulg. drachmas duas. Infunde cum sufficiente quantitate aquae fervidae per ½ horae vase clauso. — Colatura librae unius d. u.		
Ita paratur: Infusum florum Sambuci.		
Infusum herbae Menthae crispae.		
Infusum herbae Salviae.		
Infusum Liquiritiae. R. Radicis liquiritiae conscissae drachmas duas. Infunde cum sufficiente quantitate aquae fervidae per ½ horae, ut sit colatura librae unius.		
Infusum radicis valerianae. R. Radicis valerianae sylvestris drachmas tres. Infunde cum sufficiente quantitate aquae fervidae per ½ horae vase clauso. — Colatura librae unius d. u.		
Ita paratur: Infusum herbae floridae millefolii.		
Infusum sennae cum sale amaro. (Potio laxans fortior.) R. Foliorum sennae drachmas duas. Infunde cum sufficiente quantitate aquae fervidae per ½ horae vase clauso. — Colaturae unciarum sex adde: Salis amari unciam unam. M. In getheilten Gaben zu nehmen.		
Linctus gummosus. (Linctus demulcens.) R. Mucilaginis Gummi arabici drachmas sex. — Syrupi simplicis drachmas duas. M.		
Mixtura gummosa. R. Gummi arabici drachmas duas. Sacchari albi drachmam unam. Aquae fontanae unc. sex. M.		
Mixtura juniperina. (Mixtura diuretica.) R. Roob juniperi. Oxymellis squillae, ana unciam semis. Infusi baccarum juniperi uncias sex. M.		
Mixtura nitrosa. R. Nitri puri drachmam unam. Oxymellis simplicis unciam unam. Aquae fontanae libram unam. M.		
Mixtura oleosa. R. Olei amygdalarum recenter pressi, Syrupi simplicis aa. drachmas duas. Mucilaginis gummi arabici unciam semis. Bene subactis adde terendo		

	Dosis una. fl. | kr.
Aquae fontanae uncias quinque d. u.	

Mixtura sambucina.

(Mixtura diaphoretica.)

R. Roob sambuci unciam semis.
Infusi florum sambuci uncias sex.
Liquoris ammonii acetici drachmam unam.
M.

Potio e sale amaro.

(Potio laxans.)

R. Salis amari unciam unam.
Solve in aquae fontanae unciis sex.
In getheilten Gaben zu nehmen.

Potio e tartaro emetico.

(Potio emetica.)

R. Tartari emetici grana tria.
Solve in aquae destillatae unciis tribus.
In getheilten Gaben zu nehmen.

Pulvis aluminosus.

R. Pulveris aluminis grana duodecim.
Pulveris sacchari albi drachmam unam.
Misce, divide in doses aequales sex.

Pulvis camphoratus.

R. Pulveris camphorae grana tria.
Pulveris Gummi arabici grana duodecim.
Pulveris sacchari albi drachmam unam.
M. Divide in doses aequales sex.

Pulvis cinae cum jalapa.

(Pulvis anthelminthicus.)

R. Pulveris seminum cinae.
Pulveris radicis jalapae ana scrupulum unum.
M.

Pulvis corticis Chinae regiae.

R. Pulveris alcoholisati corticis Chinae regiae drachm. unam et semis.
Divide in doses aequales sex.

Pulvis gummosus.

R. Pulveris Gummi arabici.
Pulveris sacchari albi ana drachmam unam.
M. Divide in partes aequales sex.

Pulvis ipecacuanhae cum tartaro emetico.

(Pulvis emeticus.)

R. Pulveris radicis ipecacuanhae grana decem.
Pulveris tartari emetici granum unum.
M.

Pulvis squillae.

R. Pulveris squillae recentis grana sex.
Pulveris sacchari albi drachmam unam.
M. exacte, divide in doses aequales sex.

	Dosis una. fl. | kr.
Solutio salina. (Mixtura salina.) R. Arcani duplicati unciam semis. Solve in aquae fontanae unciis decem. D.	
Sinapismus. R. Fermenti panis uncias tres. Farinae seminum sinapis unciam unam et semis. Aceti vini unciam unam. M.	
Species pro cataplasmate emolliente. R. Farinae secalis. Farinae seminum lini ana libram semis. M.	
Species pro fomento aromatico. R. Herbae absynthii. Herbae floridae chamomillae vulgaris ana unciam semis. Conscissa misce. Auf ein Seidel Waſſer.	
Species pro fomento emolliente. R. Foliorum malvae. Foliorum verbasci ana unciam semis. Conscissa misce. Auf ein Seidel Waſſer.	
Species pro fomento sicco. R. Furfurum tritici uncias quatuor. Pulveris grossi herbae floridae chamomillae vulgaris. Pulveris grossi florum sambuci ana unciam unam.	
Unguentum c. pulvere carbonum. R. Axungiae porcinae unciam unam. Pulveris carbonum vegetabilium drachmas tres. M.	
Unguentum mercuriale album. R. Axungiae porci unciam semis. Mercurii praecipitati albi drachmam semis. Misce exactissime.	
Unguentum saturninum seu lithargyri. R. Unguenti simplicis drachmas sex. Liquefactis admisce Aceti lithargyri drachmas duas. D.	

Zuſätze.

Da es nicht thunlich iſt, für alle einzelnen Krankheitsfälle allgemein paſſende Arzney-Formeln zu entwerfen, ſo iſt es zwar den Ärzten und Wundärzten der oben benannten Armenanſtalten

unbenommen, nach Befund des Bedürfnisses auch die übrigen, in der Pharmacopaea austriaca enthaltenen Körper in eigenen Magistral-Formeln zu verordnen, und es sind vorzüglich die heroisch wirkenden und mit der größten Genauigkeit zu modificirenden Heilmittel, z. B. Mercurial-Präparate, Digitalis u. d. gl., nach individuellen Fällen immer magistraliter zu verschreiben; jedoch wird es diesen Ärzten und Wundärzten zur besonderen Pflicht gemacht, nicht ohne Noth theuere Arzneyen, z. B. Moschum, Castoreum, Extr. cort. peruvian., Rheum chinense u. d. gl., zu verordnen, wo sie mit wohlfeileren und einheimischen Heilmitteln den nähmlichen Zweck der Heilung erreichen können, und es bleibt das benannte armenärztliche Personale für die genaue Befolgung dieser Anordnung strenge verantwortlich.

Bey Verschreibungen einiger oder mehrerer Pulver sollen die Ingredienzen nie für ein einzelnes Pulver mit dem Beysatze: dentur tales doses etc., sondern für alle zusammen verordnet, diese ganze Quantität gemischt, gleichförmig gepulvert, und sodann in die erforderliche Zahl gleicher Dosen getheilt werden.

Statt der aromatischen, destillirten Wasser sind immer die Infusa zu verschreiben.

Zucker darf nur zu Pulvern verwendet, Syrupi dürfen nur den Kindern, und zwar nur der syr. simplex und syr. cichor. c. rheo, ordinirt werden.

Beym China-Decocte, Salep-Decocte ꝛc. ist das Infus. Liquiritiae, welches sonst statt des Syrupes zur Versüßung der Medicamente gebraucht wird, überflüssig, und selbst bey ekelhaften Arzneyen entbehrlich, weil ihr Geschmack dadurch nicht wesentlich verbessert wird.

Pro potu communi wird Gerste gesotten, welche nicht in der Apotheke gefaßt, sondern auf den Krankensälen oder zu Hause gekocht wird.

Deßgleichen dürfen die Cataplasmen und Fomente nicht in der Apotheke gekocht werden.

Zum gemeinen Klystiere wird bloß laues Wasser genommen, und zum reißenden Küchensalz zugesetzt; die schleimichten Klystiere werden mit Leinsamenmehl bereitet.

§. 505. Bey der Abfassung des Arzneyen- und Deserviten-Conto, oder einzelner solcher Conten ist sich nach Folgendem zu benehmen: 1. Sind bey jedem Kranken der Tauf- und Zunahme, das Alter, der Stand und die Krankheitsbenennung, der Monath

und die Tage der gemachten Besuche getreulich anzuführen; 2. bey jeder Arzney-Abgabe ist nicht nur allein der Monathstag, sondern auch das Recept unter Nr. 1, 2, 3, u. s. w., die in einem besonders beyzulegenden Verzeichnisse mit eigenen Nummern zu bezeichnen sind, speciell zu benennen; 3. die Aufrechnung der Arzney-Gläser, Tiegel und Schachterl darf nur bey der ersten Angabe einer Arzney, folglich bey Wiederhohlungen einer und der nähmlichen Arzney durchaus nicht mehr geschehen; daher sind auch die Kranken vom Gemeindevorsteher (oder auch vom Viertelmanne) zur baldigen Zurückstellung derselben an den betreffenden Arzt oder Wundarzt zu verständigen; 4. ist es weder dem Wundarzte, noch um so weniger dem ohne dieß besoldeten Arzte, und den besoldeten Landwundärzten erlaubt, für die Krankenbesuche im Orte und in den nahen Umgebungen ihres Aufenthaltes ein Deservit aufzurechnen, und nur in wichtigen chirurgischen Fällen, z. B. bey Beinbrüchen, Operationen u. s. w., wird eine verhältnißmäßige billige Aufrechnung sowohl im Orte selbst, als in der Entfernung gestattet 1).

1) Decret der ob der Ennsl. Landesregierung v. 29. December 1820, Z. 23138. §. 5, a, b, c, d.

§. 506. Für solche Besuche in einer Entfernung von ¼ Stunde hinwärts, mit Inbegriff des Rückweges, dürfen 6 kr.; von einer halben Stunde 9 kr.; von ¾ Stunden und von einer Stunde 15 kr., spät in der Nacht aber das Doppelte in Conv.-Münze angerechnet werden. Für einen Aderlaß werden 6 kr.; das Schröpfen für jeden Schröpfkopf 2 kr.; das Ventosen-Setzen ohne Schröpfen für jedes Stück 1 kr.; und Blutegel Appliciren für jeden 6 kr.; für ein Vesicator sammt Heftpflaster und Verbänden 36 kr., für zwey solche 1 fl. u. s. w., im Verhältnisse zu 24 kr. Conv.-Münze passirt 1).

1) Eben daselbst. §. 5. f, g.

§. 507. Zur Versinnlichung des vierteljährig einzureichenden Arzneyen- und Deserviten-Conto's oder einzelner solcher Conten dienen folgende zwey Formulare:

A. Armen-Conto für das erste Quartal.

Monath	Tag.	Nahmen des Kranken, sein Alter, Krankheitsbestimmung und Verordnungen.	Für den Conto-Leger. fl.	kr.	Pf.	Für den Revidenten. fl.	kr.	Pf.
		I.						
Jänner.	2.	Uebernommen: Anna Paar, Anlegerinn in Griesberg, 23 Jahre alt, rheumatische Brustentzündung; erhalten am						
detto	2.	Besuch in Entfernung 1 Stunde, Abergelassen.						
detto	3.	Aufguß Nr. 1 = = = = =						
detto	4.	Wiederhohlt diesen Aufguß ohne Glas =						
detto	5.	Thee zum Getränke Nr. 2 = = =						
detto	5.	Wiederhohlt Aufguß Nr. 1 = = =						
detto	6.	Wiederhohlt den Thee Nr. 2 = =						
detto	6.	Erhalten die Pulver Nr. 4 = = =						
detto	9.	Die Pulver Nr. 4 wiederhohlt = =						
		Genesen.						
		An Gängen zu selber gemacht 4, nähmlich:						
		II.						
Jänner.	4.	Uebernommen: Katharina Hofer, Anlegerinn bey dem Wieler Bauern im Orte. Selbe ist 42 Jahre alt und leidet an einem Gastricismus; erhielt am						
detto	5.	Das Decoct Nr. 3 = = = =						
detto	7.	Das Decoct Nr. 3 wiederhohlt ohne Glas						
detto	9.	Die stärkende Mixtur Nr. 5 erhalten =						
detto	10.	Diese Mixtur Nr. 5 ohne Glas repetirt						
		Summa in Conv.-Münze. W. W.						

Vidi Dr. N. N.
Bezirksarzt.

Reitersdorf den ....
N. N. Wundarzt.

Das Landgericht N. N. verbürgt die Armuth der behandelten Personen und die angesetzten Entfernungen.

N. N. Landrichter.

Das Pfarramt und die Gemeinde verbürgen die Armuth und richtige Behandlung.

N. N. Pfarrer.

N. N. Vorstand der Gemeinde.
N. N. deßgleichen.

B. Recepten-Bogen.

Zahl.	Recepte.	Für den Conto-Leger. fl.	kr.	pf.	Für den Revidenten. fl.	kr.	pf.
1							
2							
3							
4							

§. 508. Diese Medicamenten- und Deserviten-Conto's, mit den Erlaubnißscheinen belegt, sind dem betreffenden Districts- oder Kreisarzte zur Revision zuzustellen, nach welcher derselbe jeden solchen Conto unmittelbar an die geeignete Gerichtsbehörde verschlossen einzuschicken, so wie der Bezirksarzt auch seine eigenen dahin abzugeben hat. 1).

1) Decret der ob der Ennsl. Landesregierung v. 29. December 1820, Z. 23138. §§. 6—9.

§. 509. So wie man voraussetzt, daß das heilkundige Personale den armen Kranken mit aller Bereitwilligkeit und dem erforderlichen Fleiße beystehen wird, eben so wenig wird von demselben erwartet, daß es bey diesen Kranken unnöthig zahlreiche Besuche machen, oder sich wohl gar beygehen lassen wird, Krankenbesuche in etwannige Aufrechnung zu bringen, ohne die Kranken besucht, oder ihnen nur mittelst mündlicher Relation in seinem Hause eine Arzney abgegeben zu haben. Um diese möglichen Übervortheilungen sowohl hinsichtlich der Besuche als der Arzneyen-Abgabe hintan zu halten, wurde den Gemeindevorstehern und Viertelmännern aufgetragen, sich bey armen Kranken über die Zahl der gemachten Besuche und die Arzneyen-Abgabe öfters zu erkundigen,

und bey einigem Verdachte den revidirenden Bezirks- oder Kreisarzt und das Pfleggericht in getreue Kenntniß zu setzen 1).

1) Eben daher. §. 7.

§. 510. Den Wundärzten wird auch ernstgemessenst eingebunden, bey äußeren Verletzungen, besonders bey Quetschungen, die alberne Anwendung und das Aufeinanderfolgen von Goulardischem Wasser, reitzenden Salben, Campher-Seifengeiste, theuren Pflastern, Salben und Überschlägen, wobey vielmehr kalte oder lauwarme Wasser-Fomentationen ihre Anzeige finden, zu vermeiden, und bey kostspieligen Arzneyen eine vernünftige Wirthschaft zu beobachten; weßhalb den Bezirks- und Kreisärzten aufgetragen wird, bey Gelegenheit der Haus-Apotheken-Visitation der Wundärzte, ihre Einschreibbücher und Conten über die erkauften und die Gattung der abgegebenen Arzneyen so viel möglich zu controlliren und zu beurtheilen 1).

1) Eben daselbst. §. 8, und kreisämtliches Circulare. Salzburg v. 16. April 1822, Z. 3700.

§. 511. Da sich sowohl aus näheren, als auch aus entfernteren Gegenden viele arme Kranke in das Heilbad Gastein im Salzburgischen begeben, ohne mit den erforderlichen Zeugnissen, Urkunden und Sustentations-Mitteln versehen zu seyn, wobey es der Bad-Inspection sehr schwer fällt, nicht zwischen der Strenge der dießfällig bestehenden Normen und den Gefühlen des Mitleides in Collision zu kommen, wurden folgende Bedingnisse für jeden, das Gasteiner Heilbad besuchenden, armen Kranken festgesetzt:

1. Jeder Arme, welcher in das Spital zu Bad-Gastein aufgenommen zu werden wünschet, muß sich mit einer Reise-Urkunde von seiner Ortsobrigkeit, mit einem Armuths- und Leumunds-Zeugnisse, und einem ärztlichen Zeugnisse über seinen Krankheitszustand ausweisen können.

2. Jeder Arme aus dem Herzogthume Salzburg oder aus den, an den Gränzen desselben liegenden, auswärtigen Ortschaften muß mit einem baren Geldvorrathe von fünf Gulden in Conv.-Münze, oder mit einem hinlänglichen Vorrathe an Lebensmitteln versehen seyn, und sich darüber ausweisen können, damit sein Unterhalt während der Badezeit und für seine Rückreise gesichert werde; die in weiteren Entfernungen, als die oben benannter, Domicilirten müssen sich aber mit einem baren Geldvorrathe von zehn Gulden Conv.-Münze ausweisen.

3. Jeder Arme hat sich zuerst und sogleich bey seiner Ankunft bey dem Bade-Inspector, oder der die Polizey-Aufsicht führenden Person zu melden, und sich daselbst mit seiner Reise-Urkunde, den übrigen Zeugnissen und dem Geldvorrathe auszuweisen; er wird seine Urkunden dort abgeben, und dafür eine Aufenthaltskarte erhalten. Hierauf hat er sich an den Badearzt zu wenden, der das ärztliche Zeugniß und den Armen untersuchen wird, ob dieser zum Badegebrauche geeignet sey, und zur Aufnahme gelangen soll. Findet der Badearzt den Armen nicht geeignet, so hat letzterer gegen Abgabe seiner Aufenthaltskarte seine Reise-Urkunde zu erheben, und sich zu entfernen; eben dasselbe hat zu geschehen, wenn ein Kranker zwar in medicinischer Hinsicht zum Badegebrauche geeignet befunden, von der Polizey-Behörde aber beanständet werden sollte 1).

1) Kreisämtliche Currende. Salzburg v. 30. May 1825, Z. 8546. — An die Pfleggerichte Hallein, Werfen, St. Johann und Großarl.

VII. Vorschriften über die Behandlung der mit der Lustseuche behafteten Armen aus dem Bauernstande auf dem Lande.

§. 512. Die Lustseuche ist eine ansteckende kachectische Krankheit, welche sich durch örtliche Zufälle an den Geschlechtstheilen (als dem gewöhnlichsten Ansteckungsorte) ankündiget, und nach ihrer völligen Ausbildung mit nächtlichen Knochenschmerzen, Ausschlägen, Hautauswüchsen, Geschwüren von mancherley Art verbunden ist, und eben so wenig, als der Aussatz, durch die alleinigen Kräfte der Natur geheilt wird.

§. 513. Zur Verhüthung der weiteren Verbreitung des Übels war in den älteren Zeiten den Angesteckten der Umgang mit den Übrigen verbothen; Fremde mußten alsogleich in ihr Vaterland zurückkehren; Einheimische sich bis zu ihrer Heilung zu Hause halten, oder in bestimmten Häusern zurückgezogen leben; in die Aussatzhäuser wurden sie aber aus dem Grunde nicht verlegt, damit diese Art Kranken vor einer neuen und fremden Seuche verschont bleibe 1).

1) Astruc de morbis venereis p. 97 et seqq.

§. 514. Eine allgemeine, mit Contumaz verbundene Untersuchung der verdächtigen Heilung der wirklich Angesteckten, und Verwahrung des Landes durch Quarantäne-Anstalten ist ein eben so unausführbarer Vorschlag zur gänzlichen Ausrottung der Lustseuche, als die Errichtung eines Gesundheitsrathes, die auferlegte freywillige Meldung der Angesteckten, deren Heilung durch besonders aufgestellte Ärzte, und die Duldung der Ausschweifhäuser; weil die Verheimlichung dieser Krankheit sehr leicht, hingegen die Ausmittelung und Unterscheidung von ähnlichen Übeln sehr schwer, und ein solcher allgemeiner Zwang der bürgerlichen Freyheit, selbst der Sittlichkeit zuwider ist.

§. 515. Die sämmtlichen, seit Casp. Torrellus Zeit bisher bekannt gewordenen Präservativ-Mittel, wohin die Waschwässer und Salben aller Art ohne oder mit Queckſilber, die mechanisch äußerlich angewendeten und die innerlichen gehören, und welche theils von Ärzten vorgeschlagen, theils noch heut zu Tage von Quacksalbern, besonders in großen Städten, um hohe Preise feil gebothen werden, haben nicht nur zur Verhüthung der Ansteckung nichts, sondern vielmehr zur Verbreitung der Lustseuche beygetragen; indem die mit Sicherheit Getrösteten sich im festen Vertrauen auf die Wirksamkeit des Mittels ohne Zurückhaltung ihren Lüsten überließen, und das sich zugezogene Übel Anderen mittheilten.

§. 516. Das einzige sichere Verwahrungsmittel gegen die Ansteckung durch Beyschlaf bleibt die Enthaltsamkeit und Vermeidung jeder Ansteckungsgefahr. Da aber die Ansteckung nicht bloß durch den Beyschlaf, sondern auch durch das Saugen und Stillen der Kinder, durch Küsse, Kleidungen, Betten und andere Geräthschaften, durch Wunden bewirkt werden kann; so ist die Nothwendigkeit, der Verbreitung des Übels durch polizeyliche Maßregeln Schranken zu setzen, nur noch dringender.

§. 517. Um die häufigste und gewöhnlichste Ansteckungsgelegenheit durch den außerehelichen Beyschlaf möglichst zu entfernen, müssen feile, ihres schändlichen Gewerbes überwiesene Dirnen in Zucht- und Besserungshäusern zur Arbeitsamkeit und Ordnung angehalten, die Angesteckten jedes Geschlechtes in öffentlichen Krankenhäusern geheilt 1), und alle Mittel angewendet werden, der Jugend eine bessere moralische Erziehung zu geben, die Sittlichkeit unter Erwachsenen aufrecht zu erhalten, den Hang zur Ehelosigkeit zu vermindern, und so den außerehelichen Beyschlaf zu verhüthen.

1) Hof-Decret v. 11. December 1792. — Kund gemacht in Nieder-Oesterreich den 31. Jänner 1793. (Joh. Theil V., S. 185.)

§. 518. Um beym Militär eine venerische Ansteckung sogleich entdecken, die Angesteckten der ärztlichen Behandlung unterziehen und der Verbreitung durch selbes Schranken setzen zu können, muß die gesammte Militär-Mannschaft nicht nur periodisch alle 14 Tage oder längstens alle Monathe, dann bey eintretenden Beurlaubungen jeder auf Urlaub zu entlassende Mann feldärztlich visitirt, und bey entdeckter venerischer Ansteckung vorher, ehe der Urlaub Platz greifen kann, zur Heilung in das Spital abgegeben werden. Die gleiche Vorsicht und Maßregel ist auch bey Entlassungen der Mannschaft vom Militär-Stande angeordnet 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 7. August 1815, Z. 14287. — Reg.-Verordn. Wien v. 31. August 1815, Z. 28070. — An die Kreisämter und die Stadthauptmannschaft. — Böhmische Gubernial-Verordnung v. 9. September 1815, und v. 29. April 1817.

§. 519. Weil aber der mögliche Fall eintreten kann, daß ein Urlauber auf dem Marsche bis zur Urlaubs-Station sich eine Ansteckung zuziehet, so ist zur Vorsehung gegen die etwannigen Folgen eines solchen Übels verordnet: daß jeder Urlauber bey dem Eintreffen in die Urlaubs-Station abermahl ärztlich, und zwar, in Ermangelung einer Militär-Behörde, durch die Civil-Ärzte auf Veranlassung der Dominien ohne jede Widersetzlichkeit von Seite der Urlauber 1) visitirt, und bey befundener Ansteckung in das nächste Militär-Spital abgegeben werde. Den sämmtlichen Dominien ist die sogleiche Visitirung jedes, in die Urlaubs-Station eintreffenden Urlaubers durch Civil-Ärzte da, wo solches von Seite des Militärs nicht geschehen kann, um so ernstlicher zur Pflicht gemacht, als ohnehin jeder Beurlaubte bey seinem Eintreffen bey den Dominien, gegen Vorzeigung seines Urlaubspasses, sich melden muß 2), und obrigkeitliche Bezirks- und Wundärzte vorhanden sind, die zum Besten der Gemeinden und zur Beseitigung einer möglichen Verbreitung solcher ansteckenden Krankeiten, zur ärztlichen Visitirung der Beurlaubten ohnehin durch ihr Amt und ihre Anstellung verpflichtet sind 3).

1) Böhmische Gubernial-Verordn. v. 31. December 1825.
2) Hofk.-Decret v. 17. April 1817, Z. 8910. — Reg.-Verordn. Wien v. 8. März 1817, Z. 20273. — An die Kreisämter und die Stadthauptmannschaft.

3) Hofk.-Decret v. 16. April 1807, Z. 6741. — Reg.-Verordn. Wien v. 30. April 1807, Z. 13911. — An die Kreisämter. 1. — Böhm. Gub.-Verordn. v. 9. September 1825, und v. 29. April 1817; erneuert den 22. September 1825.

§. 520. Nachdem vorgekommen, daß die Ansteckung mit der Lustseuche vorzüglich unter der, die Transporte bildenden und denselben beygegebenen Militär-Mannschaft Statt finde, weil sich gewöhnlich an die Transporte fremde Weibspersonen anschließen, von denen dann die Mannschaft angesteckt und dieses Übel verbreitet wird; so wurde die Einleitung getroffen, daß bey Transporten die Zahl der zu denselben gehörigen Soldatenweiber in der Marsch-Route immer ordentlich angesetzt werde, um die übrigen an die Transporte sich hängenden Weibspersonen anhalten, und dem Politicum übergeben zu können.

1) Hofk.-Decret v. 16. July 1817, Z. 16801. — Reg.-Verordn. Wien v. 3. August 1817, Z. 34187. — An die Kreisämter und die Stadthauptmannschaft. — Böhmische Gubernial-Verordn. v. 22. October 1807.

§. 521. Um aber auch bey Civil-Personen, vorzüglich auf dem Lande, der Verheimlichung der Lustseuche, und eben hierdurch der desto größeren Gefahr ihrer Verbreitung vorzubeugen, müssen öftere ärztliche oder wundärztliche Visitationen in den Ortschaften, entweder von den daselbst vorhandenen Privat-Ärzten oder Wundärzten, oder auch von den dort stationirten Militär-Wundärzten, endlich auch von dem kreisämtlichen und bezirksämtlichen Sanitäts-Personale bey Gelegenheit ihrer Geschäftsreisen veranstaltet, und nicht nur die auf der Verheimlichung ihrer Ansteckung betretenen Individuen, sondern auch die Ortsvorsteher, wenn sie den gehörigen Eifer in Nachspürung nach solchen Kranken vernachlässiget hätten, zur gemessenen Strafe gezogen werden.

1) Hofk.-Decret v. 16. April 1807, Z. 6741. — Reg.-Decret. Wien v. 30. April 1807, Z. 13911. 1. — An die Kreisämter. — Decret der ob der Ennsl. Landesregierung v. 4. October 1812. — Böhmische Gubernial-Verordn. v. 22. September 1825 und v. 18. October 1826.

§. 522. Die mit der Lustseuche Behafteten müssen ungesäumt in die gehörige ärztliche Behandlung übernommen werden. Den mit der Lustseuche behafteten armen Unterthanen ist, nebst den Cur-Kosten, auch die Kost, Wohnung und Beheitzung zu zwey

Drittheilen aus dem Cameral-Ärarium und einem Drittheile von den Grundobrigkeiten abzureichen. Jedoch ist in dergleichen Fällen die genaueste Wirthschaft und Aufsicht zu beobachten, auch die Dürftigkeit der Kranken und der Umstand, daß dieselben zum Bauernstande gehören, jederzeit von der betreffenden Ortsobrigkeit zu bestätigen. Dagegen diejenigen Unterthanen, welche die Kosten ihrer Heilung von diesem Übel zu bestreiten selbst im Stande sind, zu deren Bezahlung auch ohne Weiters verhalten werden müssen 1). Dieselbe Anordnung wurde auch auf Tyrol und Vorarlberg übertragen 2).

1) Hofk.-Decret v. 16. April 1807, Z. 6741. — Reg.-Verordn. Wien v. 30. April 1807, Z. 13911. — An die Kreisämter. — Hofk.-Decret v. 4. May 1809, Z. 6882. — Reg.-Decret. Wien v. 31. May 1809, Z. 10652. — Decret der ob der Ennsischen Landesregierung v. 26. November 1812, Z. 14576.

2) Allerhöchste Entschließung v. 30. Juny 1816.

§. 523. Nachdem aber die nieder-österreichische Regierung aus mehreren Anlässen die Überzeugung erhalten hatte, daß manche Ärzte und Wundärzte auf dem Lande, denen die Behandlung der mit der Lustseuche behafteten Kranken anvertraut wurde, hierfür zum offenbaren Nachtheile des höchsten Ärars, und jener Dominien, welche es betrifft, ungeheure Kosten aufrechnen, auch die Kranken selbst bey ihrer Cur-Art weit länger herumziehen, als bey Anwendung zweckmäßiger Heilmittel, und bey Hintanhaltung der Diätfehler nothwendig seyn würde; so wurde zur Beseitigung dieser Gebrechen verordnet: daß Ärzten und Wundärzten auf dem Lande keine venerischen Kranken auf Rechnung des höchsten Ärars und der Dominien in die Behandlung überlassen werden sollen, sondern daß diese in das Wiener allgemeine Krankenhaus in die Pflege und Heilung zu nehmen seyen 1).

1) Reg.-Decret. Wien v. 22. December 1812, Z. 33177. — An die Kreisämter und die Stadthauptmannschaft. — Erneuert den 22. December 1815, Z. 33177. — An die Kreisämter und die Krankenhaus-Direction.

§. 524. Zur Realisirung der obigen Anordnung sind die gesammten Dominien angewiesen, die in ihren Bezirken mit der Lustseuche behafteten Individuen jedes Mahl ohne Verzug in das Wiener allgemeine Krankenhaus auf die möglich wohlfeilste Art einliefern zu lassen, selbe jedes Mahl mit einem Meldzettel einer oder

Anweisung zu versehen, und zugleich der Krankenhaus-Direction jene Kosten, welche die Herrschaft für die Einlieferung dieser Kranken bestritten hat, anzuzeigen. Von der Krankenhaus-Direction sind diese Kranken ordentlich zu übernehmen, nach der zweyten Classe zu verpflegen, und über die, für diese Kranken auflaufenden Verpflegskosten besondere Vormerkungen zu führen. In jenen Fällen, wo diese Kranken nach ihrer erhaltenen Heilung noch aus Krankheitsschwäche nicht im Stande sind, ihre Rückreise zu Fuß hinterlegen zu können, ist für dieselben auch zu ihrer Rückreise eine Fuhr aufzunehmen, und die hierdurch auflaufenden Kosten einstweilen von dem Krankenhause zu bestreiten, auch auf gleiche Art denselben, in der Voraussetzung, wenn selbe ganz mittellos sind, zur nothwendigen Verpflegung bey ihrer Rückreise nach Maßgabe ihrer Entfernung ein billigmäßiger Vorschuß von dem Krankenhause gegen Quittung zu übergeben. Mit Schluß eines jeden Quartals ist aber das mit den Meldzetteln oder Anweisungen und mit den Quittungen der Fuhr- und übrigen Kosten ordentlich belegte Verzeichniß über die, für diese Kranken aufgelaufenen Verpflegskosten, der für ihre Ein- und Zurücklieferung bestrittenen Fuhrauslagen, und wenn denselben zur Verpflegung bey ihrer Rückreise einiger Vorschuß geleistet worden, auch über die Verpflegsauslage, von der Krankenhaus-Direction an die Regierung zu überreichen, damit hierüber die Adjustirung veranstaltet, bey dem höchsten Ärarium die Passirung angesucht, dem Krankenhause die Vergütung geleistet, und mit den Dominien, die es betrifft, die Ausgleichung gepflogen werden könne 1). Diese Anordnung ist nicht bloß allein auf Individuen der vier nieder-österreichischen Kreisviertel anzuwenden, sondern auch auf Individuen aus andern Provinzen der österreichischen Monarchie, in so fern sie erwiesen arm sind, auszudehnen 2).

1) Reg.-Decret. Wien v. 22. December 1815, Z. 33177. A, B, C, D, E.
2) Reg.-Verordn. Wien v. 29. März 1813, Z. 13524. — An die Krankenhaus-Direction.

§. 525. Auf den Antrag, daß für diejenigen Personen, die bey syphilitischen Krankheiten im allgemeinen Krankenhause in Wien ihren Nahmen durchaus verschwiegen wissen wollen, zwey Drittheile der Verpflegskosten aus dem Ärario bestritten, das letzte Drittheil aber nicht von den Grundobrigkeiten eingetrieben, sondern abgeschrieben werde, erfolgte die Erinnerung, daß es nur dann zulässlich sey, daß die Grundobrigkeit mit einem Drittheile und der

Staatsschatz mit zwey Drittheilen der Verpflegskosten in Anspruch genommen werde, wenn der Nahme und die Verhältnisse der Person genau bekannt sind; wogegen in allen jenen Fällen, wo der Nahme der Person verschwiegen bleiben soll, der Ersatz der Verpflegung auf dem Individium selbst zu haften hat, somit auf keinen Fall die Abschreibung des dritten Theiles Statt haben könne 1).

1) Hofk.-Decret v. 19. December 1822, Z. 34741. — Reg.-Verordn. Wien v. 2. Jänner und v. 10. März 1823, Z. 1359 und 10436. — An die Krankenhaus-Direction und die Kreisämter.

§. 526. Mit der Lustseuche Behaftete, welche in dem Wiener allgemeinen Krankenhause auf den männlichen und weiblichen unentgeldlichen, oder nach der letzten Classe zahlenden syphilitischen Abtheilungen sich befinden, wird auch während der Cur-Zeit ein zweckmäßiger, religiöser und sittlicher Unterricht ertheilet, damit sie nicht nur am Körper geheilet, sondern auch, nach Thunlichkeit gebessert, das Spital verlassen. Diese Verrichtung ist einem Redemtoristen zu übertragen 1).

1) Allerhöchstes Cabinet-Schreiben aus Laybach v. 25. April 1821. — Hofk.-Decret v. 3. May 1821, Z. 12697. — Reg.-Verordn. v. 26. May 1821, Z. 22495 — An das erzbischöfliche Consistorium und an die Krankenhaus-Direction.

§. 527. Um den großen Kostenaufwand zu vermeiden, der sich zu ergeben pflegt, wenn mit der Lustseuche behaftete arme Kranke aus dem Bauernstande von dem Sitze des Districts- oder Kreisarztes, die allein die Cur zu leiten haben, entfernt sind, wurde auch im Lande Österreich ob der Enns verordnet, daß Kranke dieser Art, wenn sie nicht im Sitze des Districts- oder Kreisarztes Heilung und Pflegung finden können, oder eine langwierige Cur voraus zu sehen wäre, entweder in ein im Kreise bestehendes Krankenhaus oder in das Lazareth nach Linz zur Heilung zu überschicken seyen 1). — Auch in Tyrol müssen in der Regel die armen Syphilitischen des offenen Landes in die zunächst gelegenen Spitäler zur Heilung überbracht werden, und nur in Fällen, in welchen die Uebersetzung der Kranken in ein Spital wegen dessen zu großer Entfernung oder sonstiger Hindernisse unthunlich ist, sind dieselben auf die im §. 528 und 531 angeführte Weise zu behandeln 2). Der Antrag, daß vermögenlose syphilitische Personen des weiblichen Geschlechtes zu Mailand in dem Spital di S. Margarita, in den Hauptstädten der Provinzen aber in den, bey den

Polizey-Arresten befindlichen Krankenzimmern zur Heilung untergebracht werden, wurde genehmiget 3).

1) Verordn. der ob der Enns. Landesregierung v. 8. März 1813, und 30. August 1821, Z. 15919.
2) Allerhöchste Entschließung v. 30. Juny 1816.
3) Decret der C. O. Hofcommission v. 26. December 1816, Z. 40124. — An das Gubernium in Mayland.

§. 528. Diesem nach hat jeder Arzt oder Wundarzt auf dem Lande, dem sich ein armes venerisches Individuum aus dem Bauernstande anvertrauet, ungesäumt die Anzeige an das Districts- oder Kreis-Physicat zu machen, und den Kranken demselben zur persönlichen Untersuchung zuzuschicken, oder durch das Landgericht hierzu anhalten zu lassen. Jeder Districts- oder Kreisarzt ist in einem solchen Falle verbunden, wenn er die Krankheit als wirkliche Lustseuche erkannt hat, sich mit dem betreffenden Landgerichte oder dem Kreisamte, wegen Aufnahme dieses Kranken in den Sitz des Physicats, ins Einverständniß zu setzen. Da es nur selten der Fall ist, daß ein Locale zur Aufnahme im Sitze des Districts-Physicates ausgemittelt werden kann, es wäre denn, daß sich in einem dort vielleicht bestehenden Siechen- oder Krankenhause ein unbesetztes, geeignetes, heitzbares Zimmer befände; so wird, diesen letzteren Umstand ausgenommen, die Übersendung der Kranken entweder in das Johannes-Spital zu Salzburg, oder in das Lazareth in Linz am häufigsten Platz greifen 1). Für die Transportirung derley Kranker sind die Fuhren von der Gemeinde allein zu besorgen, und von denselben in natura zu stellen; im Falle, als aber die Stellung derselben unterbleiben sollte, ist eine Gelegenheit auf Rechnung der Gemeinde zu miethen, wozu niemahls die Post, außer in sehr dringenden Fällen, genommen werden soll 2).

1) Decret der ob der Enns. Landesregierung v. 30. August 1821, Z. 15919. — Circulare des Kreisamtes Salzburg v. 17. September 1821, Z. 10133. §§. 1—5.
2) Hof-Decret v. 5. October 1815.

§. 529. Sollte sich ein schickliches Locale zur Behandlung des Syphilitischen im Wohnorte des Districts- oder Kreis-Physicus ausmitteln lassen, so hat das Landgericht diese Kranken nach der Vorschrift des Physicus zu verpflegen, und diese Verpflegskosten, nach den Local-Preisen geordnet, abgesondert berechnet, nach vollendeter Cur dem Kreisamte vorzulegen; die ärztliche Behandlung

übernimmt der Districts-Arzt persönlich, und er wird sich hierzu aus Gemächlichkeit nicht etwa der in seinem Sitze anwesenden Wundärzte bedienen, bey denen eine so richtige Behandlung nicht vorausgesetzt wird, und wodurch die Heilung leicht verzögert werden dürfte 1).

1) Circulare des Kreisamtes Salzburg v. 17. September 1821, Z. 10133. — An die Landgerichte; das ärztliche Personale des Kreises und der Johannes Spitals-Verwaltung.

§. 530. Wenn Schüblinge, die, von Wien aus, in ihren Geburtsort auf das Land abgeschoben werden, mit der Lustseuche behaftet sind; so müssen solche vorläufig in das allgemeine Wiener Krankenhaus zur Cur abgegeben, und erst nach erfolgter Heilung nach Hause abgeschoben werden 1). Um das Übel und die so schädliche Verbreitung der Lustseuche, mit welcher die auf den Schub zu befördernden Personen öfters behaftet sind, möglichst zu hindern, werden die Heilungskosten in den folgenden drey Fällen ganz auf Rechnung des Camerale übernommen, nähmlich: wenn solche mit dieser Seuche behaftete, ganz mittellose Personen, die nach ihren Geburtsörtern mittelst des Schubes befördert werden sollen, entweder Unterthanen fremder Dominien, oder aus andern Erbstaaten gebürtig, oder Ausländer sind 2). Die Cur-Kosten der mit der Lustseuche behafteten Sträflinge hat das betreffende Landgericht und respective die Strafhaus-Verwaltung zu tragen 3).

1) Hofk.-Decret v. 14. July 1808, Z. 13775. — Reg.-Decret. Wien v. 24. July 1808, Z. 19429. — An die Stadthauptmannschaft und den Wiener Magistrat.
2) Hofkammer-Decret v. 17. März und v. 7. July 1808, Z. 8470 und 22158. — Reg.-Decret. Wien v. 8. April 1808, Z. 9063 und 18729. — An die Kreisämter, die Stadthauptmannschaft, die Polizey-Oberdirection und die Prov. Staatsbuchhaltung.
3) Decret der ob der Ennsl. Landesregierung v. 9. December 1812.

§. 531. Wenn auch nach den bestehenden Verordnungen arme, mit der Lustseuche behaftete Individuen vom Bauernstande der Regel nach in öffentliche Heilanstalten oder in den Wohnsitz der Districts- oder Kreisärzte zur ärztlichen Behandlung abgegeben werden müssen, so treten doch öfters, zumahl in sehr entlegenen Ortschaften auf dem Lande, dieser Verfügung wichtige Hindernisse in den Weg, in welchen Fällen solche Kranke den Wundärzten zur

Heilung und Verpflegung übergeben werden müssen. Hierbey soll auf das zweckmäßige und eifrige Benehmen der Wundärzte in der Behandlung solcher Kranken die sorgfältigste Aufmerksamkeit gerichtet, und in dieser Absicht jeder solcher Heilungsfall gleich, wie er sich ergibt, dem Bezirks- oder Kreisarzte angezeigt, die Heilung von ihrem Anbeginne von dem Bezirks- oder Kreisarzte selbst geleitet, von ihm dem Benehmen und der Verwendung der Wundärzte genau nachgesehen, dabey alle mögliche Rücksicht auf die Verschreibung wohlfeiler Arzneyen und auf eine so wenig als möglich kostspielige Behandlung genommen, und der gute Erfolg der Heilung jedes Mahl von dem Kreisarzte bestätiget werden; widrigens der Beytrag von Seite des Ärarii ohne Weiters versagt werden wird 1).

1) Hofk.-Decret v. 16. April 1807, Z. 6741. — Reg.-Verordn. Wien v. 30. April 1807, Z. 13911. 2, 3. — Erneuert durch Decret der ob der Ennf. Landesregierung v. 26. November 1812, Z. 14576. — Böhmische Gubernial-Verordn. v. 15. October 1826.

§. 532. Der oben angeführten Anordnung „der gute Erfolg der Heilung venerischer Kranken sey jedes Mahl von dem Kreisarzte zu bestätigen; widrigens der Beytrag zu den Heilkosten von Seite des Ärars ohne Weiters versagt werden müsse," liegt bloß die Absicht der Versicherung zum Grunde, daß das Übel des syphilitischen Kranken, für welchen der Heilkosten-Betrag angesprochen wird, dergestalt gehoben sey, daß für den öffentlichen Gesundheitszustand nichts mehr von ihm besorgt werden darf. Dem zu Folge kann es auch in Bezug auf den Ärarial-Beytrag zu den Heilkosten eines venerischen Kranken, wenn die übrigen vorgeschriebenen Bedingnisse erfüllt sind, keinen Unterschied machen, ob er genesel oder stirbt, und es kann daher eine Gemeinde nicht verhalten werden, die Heilkosten für ein ihriges syphilitisches armes Gemeindemitglied bloß aus dem Grunde zu bezahlen, weil dasselbe während der ärztlichen Behandlung starb; vielmehr sind die Heilkosten ganz nach den bestehenden Vorschriften zu $\frac{2}{3}$ von dem Ärar, und $\frac{1}{3}$ von der Grundobrigkeit zu vergüten 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 10. Jänner 1825, Z. 491.

§. 533. Wenn die mit der Lustseuche Behafteten und auf öffentliche Kosten Verpflegten vor vollendeter Heilung eigenmächtig

aus der ärztlichen Behandlung treten; so ist dieses ungesäumt von dem behandelnden Arzte dem Districts-Commissariate anzuzeigen 1); auch sollen derley Kranke zu angemessenen Arbeiten verhalten werden, damit sie sich einen Theil ihrer Verpflegung verdienen 2).

1) Decret der ob der Ennſ. Landesregierung v. 29. Jänner 1816.
2) Eben daher v. 27. July 1815.

§. 534. Bey den Liquidationen über die Kosten solcher Curen ist dasselbe zu beobachten, was über diesen Gegenstand in den §§. 252—272. angegeben worden ist; nur ist hierbey zu bemerken, daß zur Bestätigung über die wahre Armuth der Kranken oberflächliche Zeugnisse der Ortsgerichte, wodurch nur im Allgemeinen, wie z. B. in mehreren Belegen bestätiget wurde: daß der Arzt oder Wundarzt zur Behandlung armer Kranken hin und her gefahren ist, nicht genügen, sondern es ist dem Kreisarzte vorgeschrieben, die Einleitung zu treffen, daß bey Gelegenheit ähnlicher Reise-Particularien immer der Vermögenszustand der Unterthanen gehörig erhoben, und ihre wahre Armuth, wie auch der Umstand, daß sie zum Bauernstande gehören, vorher besonders von der Grundobrigkeit gemeinschaftlich mit dem Pfarrer bestätiget werde; worauf sodann das Kreisamt erst, wenn es diese ordentlichen Belege in Händen hat, für die Vergütung der Kostenausweise einschreiten darf 1). Das Nähere hierüber enthalten die beygefügten Formulare a, b, c, d.

1) Reg.-Decret. Wien v. 20. Jänner 1820, Z. 28659. — An die Kreisämter.

Lustseuche-Kosten-Verzeichnisse 1).

A. Verzeichniß

hinsichtlich der, auf Anordnung des Herrn Bezirksarztes und des löblichen Districts-Commissariates ... vom Unterzeichneten gemachten Visiten zu dem, an der Venerie zu N., in der Pfarre N., Districts-Commissariates N. krank gelegenen armen (z. B.) Taglöhner und der deßhalb erlaufenen Vergütungen.

Verwendete Tage.	Ursache der gemachten Visiten.	Zurückgelegte Meilen sammt Hin- und Rückreise.	Verwendete Tage.	An Diäten à fl. . kr.	
				fl.	kr.
	Beyspiel.				
Den..ten	Vom Wohnorte des Wundarztes nach dem Hause Nr. .. und zurück				
	Bemerkung.				
	Soll die Krankheit mit Umständen begleitet seyn, wo auf Anordnung täglich zwey Mahl, oder alle Tage, oder alle 2 Tage nachgesehen werden muß, so sind die Umstände und deßhalb getroffenen Verfügungen anzugeben.				
Den..ten	Vom Wohnorte des Wundarztes nach dem Hause Nr. .. und zurück				
Den..ten	detto detto detto				
	u. s. w.				
	Zusammen .				

Den .. ten ....

N. N. Wundarzt.

Anmerkungen. Daß der in N. an der Venerie krank gelegene N. N. wirklich arm sey, zum Bauernstande gehöre, und auf Anordnung des Herrn Bezirksarztes wirklich alle Tage, oder alle zweyte Tage an den angegebenen Tagen besucht und behandelt werden mußte, und auch behandelt wurde, ist ausdrücklich von dem Districts-Commissariate und den Pfarrämtern, wie auch, daß derselbe vollkommen geheilt sey, von den Districts-Ärzten zu bestätigen.

Die Nothwendigkeit der gemachten Visiten ist von dem Bezirksarzte entweder auf dem Verzeichnisse selbst, oder in einer eigenen ausgefertigten Anordnung desselben, die dem Acte beyliegen muß, darzuthun.

Sollten übrigens entweder von Seite des Districts-Commissariates, oder von Seite des Pfarramtes die wundärztlichen Angaben, in diesem oder jenem Falle als unrichtig erkannt werden, so haben dieselben ihre gegründeten Bemerkungen, ihrer Pflicht gemäß beyzusetzen.

B. Fuhrkosten-Verzeichniß

über die, dem Unterzeichneten für die gemachten Reisen zu dem, an der Venerie im Hause Nr. .. in der Pfarre N. Districts-Commissariates N.. vom .. ten .... bis den .. ten .... krank gelegenen armen Taglöhner, oder Bauern N. N. gebührenden Fuhrkosten-Vergütungen.

Verwendete Tage.	Benennung der bereiseten Ortschaften und Häuser.	Zurückgelegte Meilen sammt Hin- und Rückreise.	Zusammen.	Fuhrkosten nach dem Local-Preise pr. Meile .. und Pferd à .. kr. C. M. W. W. gerechnet. fl.	kr.
	Die jedesmahligen Reisen, und insbesondere die Hin- und Rückreisen, sind im vorliegenden Falle, wie in den Epidemie-Kosten-Verzeichnissen, deutlich aus einander zu setzen. Die richtigen Angaben sind von dem Districts-Commissariate und von den Seelsorgern auf dieselbe Weise, wie in dem Epidemie-Fuhrkosten-Verzeichnisse bereits angegeben wurde, ausdrücklich zu bestätigen; die hier und da sich findenden unrichtigen Angaben hingegen von denselben mit den nöthigen Bemerkungen zu berichtigen. Uebrigens sind auf derley Fuhrkosten-Verzeichnissen die in dem Epidemie-Fuhrkosten-Verzeichnisse bereits angeführten Bestätigungen und allenfälligen Bemerkungen ebenfalls nöthig, und daher zu berücksichtigen.				

C. Medicamenten-Conto.

Was der Unterzeichnete auf Anordnung des löblichen Districts-Commissariates, und unter Aufsicht des Herrn Bezirksarztes, Doctors N. N. zu ..., bey der armen venerischen N. N. (Taglöhnerstochter) in der Ortschaft N., in der Pfarre N. unter dem Commissariate N., wegen ihrer venerischen Krankheit durch ... Wochen an Arzneyen abgegeben, und in wundärztlichen Verrichtungen ins Verdienen gebracht hat.

Tag der Medicamenten-Abgabe.	Recepten-Nr.	Benennung der Arzney-Empfänger, und Auseinandersetzung der Arzneyen.	Betrag. Einzeln. fl.	kr.	Betrag. Zusammen. fl.	kr.
		N. N. zu N.				
Den..ten	1 2	Benennung der Arzney				
Den..ten	3 4	„ detto detto.				
		u. s. w.				
		Summa .				
		Nach Abschlag des 10- oder 25procentigen Nachlasses pr.				
		Zusammen .				

Tag der Medicamenten-Abgabe.	Recepten-Nr.	Benennung der Arzney-Empfänger, und Auseinandersetzung der Arzneyen.	Betrag. Einzeln. fl.	kr.	Betrag. Zusammen. fl.	kr.

Daß die im vorliegenden Conto in Aufrechnung gebrachten Arzney-Kosten nach der bestehenden Tax-Ordnung in Ansatz gebracht, und die Tiegel und Gläser bey Repetitionen nicht in Verrechnung oder (wenn selbe in Verrechnung gebracht worden seyn sollten) gehörig in Abrechnung gebracht wurden, bestätiget

den ... ten .... N. N.

Districts-Physiker.

Die wirkliche Heilung der armen, zum Bauernstande gehörigen N. N., durch den Wundarzt N. N., so wie die richtige Abgabe der in die Verrechnung gebrachten Arzneyen bestätiget das Districts-Commissariat N. N.

den ... ten .... N. N.

Bemerkungen. Daß die venerische Person wirklich ganz gesund entlassen wurde, daß sie arm und zum Bauernstande gehöre, und daß dieselbe die in Aufrechnung gebrachten Medicamente richtig empfangen habe, hat auch das Pfarramt zu bestätigen.

Sollten die in den Medicamenten-Conten in Ansatz gebrachten Arzneyen nicht nach der bestehenden Taxe berechnet seyn; oder sollten die Medicamente an die Kranken ꝛc. nicht, oder nicht in der angegebenen Qualität und Quantität verabreicht worden seyn; oder sollte die hergestellte Person nicht zum Bauernstande gehören; oder sollte selbe nicht dürftig seyn, so hat sowohl der Pfarrer als das Districts-Commissariat und der Bezirksarzt deßhalb und nach Umständen die nöthigen Aufklärungen zu erstatten, und insbesondere der Bezirksarzt die fehlerhafte Taxirung zu berichtigen.

Auf den Recepten und auf den Repetitions-Zetteln ist die Taxirung deutlich anzugeben, und in die Conten zu übertragen.

D. Verpflegs-Conto

über die arme syphilitische N. N., die auf Anordnung des löblichen Districts-Commissariates und unter Aufsicht des Herrn Bezirksarztes N. N. zu N. bey dem Unterzeichneten N. N. (oder im Spitale N.) in die Versorgung und Verpflegung genommen, und vom ... ten ... bis den ... ten ... also durch volle ... Tage gegen Vergütung der täglich verabreichten Kost, im Betrage pr. fl. ... kr. ... der täglichen Gebühr für die Bettabnützung pr. . . fl. ... kr. ... der täglichen Gebühr für die Beheitzung pr. . . . fl. ... kr. ...

u. s. w. also gegen Vergütung der gesammten Gebühr für die tägliche Verpflegung . . . . fl. ... kr. ...

Anzahl der Tage der Verpflegung.	Für Verabreichung.	Täglicher Verpflegskosten-Betrag in Conv. Münz W. W. fl.	kr.
Den 10. April	Wohnung, Kost, Beheitzung		
= 11. =	detto detto detto		
= 12. =	detto detto detto		
	Zusammen .		

Die richtige Heilung der armen, zum Bauernstande gehörigen N. N. durch den Wundarzt N. N., so wie die richtige Verpflegung dieser Armen auf Anordnung des Bezirks-Physikers N. N. in der Wohnung des Wundarztes N. N. (oder im Spitale N.) durch oben ausgewiesene Tage, ist sowohl von Seite des Districts-Commissariates, als von Seite des Pfarramtes ausdrücklich zu bestätigen.

Die Anordnung zur Heilung und Verpflegung ist von dem Bezirksarzte eigends durch ein auszustellendes Zeugniß zu bestätigen.

1) Decret der ob der Ennsl. Landesregierung v. 3. Juny 1827, Z. 13471. — An die Kreisämter. Anhang. III. Abtheilung.

VIII. Vorschriften über die ärztliche Behandlung der Patental-Invaliden, und Rechnungslegung bey Behandlung der kranken Cordons-Mannschaft.

§. 535. Von jedem, zur Heilung eines plötzlich erkrankten Invaliden herbeygerufenen Arzte oder Wundarzte muß ein vollkommen erschöpfendes ärztliches Gutachten über die Art der Erkrankung oder Verwundung, in welchem auch zugleich die wegen augenscheinlicher Lebensgefahr erwachsene Unmöglichkeit einer Transportirung des Kranken in das nächste Militär-Spital, unter der persönlichen Verantwortung des Gutachten-Erstatters, bestimmt ausgesprochen seyn muß, den übrigen Verhandlungs-Acten beygelegt werden, ohne welche Behelfe jede Liquidirung derley Cur-Kosten-Conten zurückgewiesen werden wird; weil jedem Invaliden auch der Zutritt in die bestehenden Militär-Spitäler offen steht. Übrigens ist bey diesen, wie bey allen anderen Conten, die Contrasignirung des betreffenden Pfleggerichtes und Pfarramtes, rücksichtlich der Ortsentfernung und richtigen Abreichung der Arzneyen, bedingt 1). — Ein gleiches Verfahren ist auch hinsichtlich der erkrankten Beurlaubten zu beobachten; diese sind nach dem 16. §. des Urlaubs-Normale vom Jahre 1781 auf ihr Anmelden bey dem nächst gelegenen Militär in das Spital aufzunehmen, mit allen nöthigen Mitteln bestens zu versehen und zu verpflegen. Sollte der eine oder andere Beurlaubte so plötzlich und so schwer erkranken, daß er nicht ohne Lebensgefahr in das nächste Militär-Spital untergebracht werden könnte, und in dem Urlaubsorte ohne alle anderweitige Hilfe sich befände; so ist nach Befund des betreffenden General-Commando's in dergleichen besonderen Fällen die Vergütung der durch Provinzial-Ärzte besorgten Cur ab aerario zu leisten, jedoch genau darauf zu sehen, damit allen hierbey unterlaufen mögenden Unterschleifen sorgfältigst vorgebeugt werde; den Regimentern ist es zur Pflicht gemacht, darauf zu sehen, damit nicht etwa die während des Urlaubes erkrankte Mannschaft zu Hause verwahrloset, sondern noch zu rechter Zeit zur gehörigen Verpflegung in die Militär-Spitäler transportirt werde. Für die nicht anders, als mittelst Vorspann, in die Militär-Spitäler transportirt werden könnenden erkrankten Beurlaubten wird die Vorspann ab aerario vergütet 2).

1) Niederösterr. General-Commando-Rescript v. 30. October 1823. — Regierungsbefehl von Oesterreich ob der Enns v. 12., Empf. 24. November 1823, Z. 25507.

2) Decret der ob der Ennſ. Landesregierung v. 22. December 1812. — Erneuert den 28. December 1817. — Reg.-Verordn. Wien v. 29. Jänner 1813, Z. 2861.

§. 536. Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in den, von den Civil-Ärzten und Wundärzten über die Behandlung der Kranken Cordons-Mannſchaft zu legenden Rechnungen hat die k. k. Hofkriegsbuchhaltung das beyſtehende Formulare verfaßt, wornach die dießfälligen Conten zu verfaſſen, und ſodann, mit den in dem Formulare bemerkten Beſtätigungen verſehen, an das betreffende Cordons-Commando einzuſenden ſind 1).

1) Anſuchen des Militär-Commando's v. 17. December 1823, Z. 5329. — Decret der ob der Ennſ. Landesregierung v. 20. December 1823, G., Z. 28555. — An die Kreisämter.

IX. Vorſchriften über das Rettungsverfahren bey Scheintodten und plötzlich Verunglückten.

§. 537. Der Menſch kann durch plötzliche Zufälle leblos ſcheinen; da aber das einzige ſichere Zeichen des Todes nur die Fäulniß iſt, ſo iſt der Tod beſonders bey jenen ſehr ungewiß, welche plötzlich ohne vorhergegangene Krankheiten oder äußerliche Verletzungen leblos werden; ſo ſind durch Erſticken, Ertrinken, Erfrieren, Erwürgen leblos Gewordene gleich Anfangs faſt nie vollſtändig todt, ſondern die Lebenskraft iſt bey ſolchen nur unterdrückt, und kann oft durch ſchnelle zweckmäßige Hilfe wieder erweckt werden.

§. 538. Obgleich durch ältere Verordnungen 1) die Vorſchriften öffentlich bekannt gemacht wurden, nach welchen Perſonen, die durch einen Unglücksfall augenblicklich um das Leben gekommen zu ſeyn ſcheinen, durch zweckmäßige Hilfe gerettet, und wieder zum Leben erwecket werden können; ſo lehrte doch die Erfahrung, daß faſt bey einem jeden Falle die Rettung ſolcher Verunglückten, die nur, wenn ſie auf der Stelle verſucht wird, möglich iſt, durch mehrere Umſtände erſchwert und gehindert wird, und daher am ſicherſten durch die Vereinigung mehrerer Anſtalten bewerkſtelliget werden kann.

1) Höchſtes Patent v. 1. July 1769. — Reg.-Circulare Wien v. 23. Hornung 1799.

(Gebührende Stämpelbögen.)

Specification

über die von dem gefertigten Wundarzte den Kranken und Maroden des (nahmentlich anzugeben) Cordons oder Cordons-Abtheilung von ... bis ... gereichten Medicamente, dann zu denselben gemachten Gänge und dabey vorgenommenen ärztlichen Verrichtungen.

Charge.	Tauf- und Zunahme.	ist krank geworden. Von der Compagnie	Nr.	Tag	Monath	Jahr	Ort, wo der Kranke wirklich liegt.	Nahme der Krankheit.	Gänge: Anzahl	zu dem im Wohnorte des Gefertigten liegenden Kranken.	von dessen Wohnorte.	bis	Bestimmte Meilen-Distanz.	Medicamente, Ordinationen und verschiedene ärztliche Verrichtungen.	Geldbetrag: nach der Civil-Taxe für die abgegebenen Medicamente. fl.	kr.	für die ärztlichen Verrichtungen. fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.
														N. B. Medicamente, Ordinationen und verschiedene ärztliche Verrichtungen.						
Gemeiner.	Joseph Checha	4	24.	May		1828	Presnitz.	Verstopfung.	1	—	Reichdorf.	Presnitz.	½	R. Aquae laxatis unc. tres detur ad vitrum. Eine Klystier applicirt.						
Corporal.	Joseph Zenka	2	6.	Juny		=	Eipel.	Augenentzündung.	1	Eipel.	—	—	—	R. Aquae rosarum unc. quinque Acet. litharg. unc. semis m. d. ad vitrum. Ein Blasenpflaster aufgelegt.						
Gemeiner.	Math. Geiger	1	8.	August		=	Gußhiebel.	Fieber.	1	—	Blatta.	Gußhiebel.	1							
			9.	=		=	detto.	detto.	1	—	—	—	1	Dieser Kranke ist am 9. August 1820 in das Spital zu N. N. transportirt worden.						
Gefreyter.	Franz Mitek	3	17.	September		=	Lugau.	Zahnschmerzen.	1	Lugau.	—	—	—	Einen Zahn ausgezogen.						
Gemeiner.	Mich. Spitzha	6	22.	October		=	Mittersdorf.	Nervenfieber.	1	Mittersdorf.	—	—	—	Bemerkung. Dieser vorstehende kranke Mann konnte wegen der (hier die Ursache genau und treu anzugeben) selbst in das nächste Spital nicht transportirt werden, sondern mußte von demselben bis zu seiner Genesung behandelt werden. Dann folgt die Medicamenten-Ordination.						
														Summa .						

Ort N. N. am .. ten ....

N. N. m/p.

Von der Ortsobrigkeit zu N. N. wird die Richtigkeit der Unterschrift des hierorts befindlichen ausübenden Wundarztes zu N. N. bestätiget.

Daß die gesammten Kranken sowohl die von dem Wundarzte N. N. verordneten Medicamente empfangen, als auch die von demselben angegebenen Gänge und ärztlichen Verrichtungen derselben richtig gemacht worden sind; ferner, daß oben angegebene Meilenentfernung die wahre ist, bestätiget

Vidi N. N.
Corps-Commandant.

N. N. Stations-Commandant.

§. 539. Zu diesem Ende wurde im Jahre 1803 in Wien 1), dann im Jahre 1827 für ganz Österreich ob der Enns 2) eine eigentliche öffentliche Rettungsanstalt für plötzlich Verunglückte und Todtscheinende, wie solche zum Theil schon in mehreren Staaten mit dem besten Erfolge bestehen, eingeführt, deren Zweck ist, die schleunigste und zweckmäßigste Hilfe jedem, welcher durch einen plötzlichen Zufall in der Gefahr des Scheintodes ist, sogleich zu leisten.

1) Circular-Verordn. Wien v. 15. Juny 1803.
2) Kundmachung der ob der Enns. Landesregierung v. 28. Juny 1827, Z. 14691.

A. Vorschriften der Rettungsanstalt für plötzlich Verunglückte und Scheintodte in Wien.

§. 540. Die Rettungsanstalt für Wien begreift in sich: 1. die Vorbereitungen zur Hilfe, 2. die Hilfeleistung selbst, und 3. die Belohnungen und Entschädigungen.

I. Vorbereitungen.

§. 541. Auf Universitäten und Lycäen werden vorzüglich die Ärzte, Wundärzte und Hebammen in dem Rettungsgeschäfte wohl unterrichtet, diese bey strengen Prüfungen ohne Kenntniß und Übung desselben nicht approbirt, und zu diesem Behufe über den so wichtigen Gegenstand in einer bequemen Sonntagsstunde unentgeldliche, für Jedermann zugängige, öffentliche Vorlesungen gehalten. Die Wundärzte haben auch ihre Lehrlinge und Gesellen in dem Rettungsgeschäfte zu unterrichten, und öfters zu üben; auch muß in jeder wundärztlichen Officin eine Rettungstafel, wie selbe Seite 364 beygebunden ist, angeheftet seyn, worin kurze Anweisungen über diesen Gegenstand enthalten sind.

§. 542. Da die Ertrunkenen sehr oft durch Schiffer und Fischer aus dem Wasser gezogen und gerettet werden können, so werden auch diese angewiesen, sich in dem Rettungsgeschäfte der Ertrunkenen besonders unterrichten zu lassen und zu üben; auch hat jeder von ihnen diese Vorschriften sammt der Rettungstafel in seinem Wohnzimmer angeheftet aufzubehalten, und vor der Erlangung des Meisterrechtes sich auszuweisen, ob er in dem Rettungsgeschäfte der Ertrunkenen die gehörige Kenntniß habe.

§. 543. Da den meisten Menschen diese Unglücksfälle außer der Wohnung zustoßen, und es oft nicht möglich ist, den Ver-

unglückten in seine Wohnung zu bringen, er aber nicht auf der offenen Straße liegen bleiben kann, so muß er, sobald als möglich, in der Nähe, und zwar im Winter in ein warmes Zimmer untergebracht werden. Hierzu werden die Officinen der Wundärzte und die Badhäuser vor Allem bestimmt, und sind daher auch, wenn sie in der Nähe sind, zur Unterbringung des Verunglückten vorzuwählen; außer diesen die Wirthshäuser und die Wohnungen der Hausmeister. Wenn diese zu entfernt sind, so muß jede andere nächste Wohnung zu ebener Erde um so mehr dazu verwendet werden, als sich die Landesregierung bey den so oft geäußerten, menschenfreundlichen Gesinnungen der Einwohner mit voller Zuversicht überzeugt hält, daß auch unberufenen und ungezwungen in einem so besonderen Falle, und um seinem Mitmenschen das Leben zu erhalten, Jedermann mit zuvorkommender Bereitwilligkeit willig und gern seine Wohnung dazu hergeben, und einem solchen Unglücklichen auf so kurze Zeit einen Unterstand und eine Unterkunft in seiner Wohnung gestatten werde. Alles, was hierdurch in der Wohnung beschädiget oder verdorben worden ist, wird auf der Stelle vergütet werden.

§. 544. Das Wichtigste zur Rettung ist das augenblickliche Herbeyschaffen der Rettungswerkzeuge, und jener Arzneyen, welche die Wiederbelebung in jeder Art Unglücksfälle bewirken. Es sind zu diesem Behufe an mehreren Orten eigens verfertigte Nothkästen vorhanden, die von Jedermann überall, wo es nöthig ist, leicht hingetragen werden können, und worin alle Rettungswerkzeuge und Arzneyen, nebst einem ausführlichen Unterrichte, wie selbe zu gebrauchen, enthalten sind.

§. 545. Diejenigen, bey welchen die Nothkästen aufbewahrt sind, haben dafür zu sorgen, daß sie an einem trockenen Orte aufbewahret, und auch in ihrer Abwesenheit jeden Augenblick bey Tag und Nacht zum Gebrauche sogleich genommen, oder geholet werden können. Dabey ist der Stadt-Physicus angewiesen, auf jene in der Stadt, die Bezirksärzte aber auf jene, die in ihren Bezirken vorhanden sind, die unmittelbare Aufsicht zu tragen, monathlich wenigstens Ein Mahl nachzusehen, ob sie in dem gehörigen Stande seyen; worüber sie in ihren Rapporten der nieder-österreichischen Regierung Bericht abzustatten haben. Eben so wird auch nach dem jedesmahligen Gebrauche des Nothkastens von dem die Aufsicht führenden Arzte oder Wundarzte dafür Sorge

getragen, daß alles gereiniget und in Ordnung gebracht, und das Verdorbene reparirt werde.

§. 516. Jährlich wird zwey Mahl eine Haupt-Visitation durch eine von der Landesregierung eigens abzuordnende Commission gehalten, wo alle Werkzeuge und Arzneyen eines jeden Nothkastens, so wie auch die übrigen Rettungswerkzeuge, untersucht, und die nöthigen Ersetzungen und Verbesserungen vorgenommen werden. Bey dieser Gelegenheit werden auch Übungen in Rettungsgeschäften angestellet, und Versuche mit neuen Rettungsmitteln gemacht, damit sich die Landesstelle selbst von dem guten Fortgange und Bestande dieser wichtigen Anstalt überzeuge.

II. Hilfeleistung.

§. 517. Sobald jemand einen auf was immer für eine Art Verunglückten gewahr wird, ist es nun, so wie jeden dazu schon sein eigenes Gefühl antreibt, leicht, zu Hilfe zu eilen, und Hilfe herbey zu rufen, da alle Orte angezeigt werden, wo Hilfe zu suchen ist.

§. 518. Nach den bestehenden Polizey-Vorschriften wird ohnehin bey einem jeden Unglücksfalle nicht allein der nächste Wundarzt gerufen, sondern auch sogleich die Polizey-Direction davon verständiget. Ist das Unglück in der Stadt geschehen, so hat der herbeyeilende Wundarzt unverzüglich die nächsten Rettungs-Instrumente abhohlen zu lassen, so wie von der Polizey-Oberdirection dieselben allenfalls dahin geschickt werden. Wenn aber das Unglück vor der Stadt sich zugetragen hat, so hat man sich sogleich an die Grundrichter, die Polizeybezirks-Direction und den nächsten Wundarzt zu wenden; von beyden ersteren werden die Nothkasten unverzüglich zum Verunglückten gebracht, und von den letzterem dieselben sogleich zur Hilfeleistung angewendet. Ist das Unglück an der Donau geschehen, und jemand ertrunken, so ist ebenfalls zu sorgen, daß von den benannten Orten die nächsten Nothkasten herbeygebracht, und indessen die nöthigen Vorkehrungen zur Rettung des Verunglückten getroffen werden.

§. 519. Die Polizeybezirks-Directionen haben den Auftrag, einen Commissär nebst zwey Mann Polizeywache augenblicklich zum Verunglückten abzuordnen, auch davon der Landesregierung Nachricht zu geben; dabey ist es den Ärzten und Wundärzten zur strengsten Pflicht gemacht, wenn sie zu einem Verunglückten

gerufen werden, unverzüglich demselben zu Hilfe zu eilen. Jede Saumseligkeit wird an denselben unnachsichtlich geahndet werden.

§. 550. Ist die Verfügung getroffen, daß an mehreren Orten, besonders längs der Donau, zum Transporte solcher Verunglückten eigens zu diesem Behufe verfertigte Tragbetten vorhanden sind, worauf sie ohne allen Schaden weggetragen werden können. Wären dennoch irgendwo keine Tragbetten in der Nähe, so werden sich hoffentlich unter den Umstehenden Menschenfreunde finden, die mit Vorsicht, indem der Kopf immer in die Höhe gehalten wird, den Verunglückten an seinen Bestimmungsort tragen werden.

§. 551. Die Polizey-Commissäre sind angewiesen, alles veranstalten und herbey schaffen zu lassen, was der Arzt oder Wundarzt nöthig findet. In Ermangelung eines Arztes oder Wundarztes, sohin im Nothfalle, werden sie selbst nach dem im Nothkasten enthaltenen Unterrichte alles anwenden lassen, was darin vorgeschrieben ist, und unausgesetzt damit fortfahren, bis ein Arzt oder Wundarzt herbeykommt. Eben so haben die Polizey-Commissäre darauf zu sehen, daß die Rettungsversuche mit größtem Eifer, ohne Unordnung, und ohne sich ermüden zu lassen, angewendet, und lange fortgesetzt werden; indem man Beyspiele hat, daß derley Verunglückte, besonders Ertrunkene, erst nach einer ununterbrochenen Fortsetzung der Rettungsversuche von mehreren Stunden wieder zum Leben gebracht worden sind.

§. 552. Eben wegen dieser Erfahrung darf kein Verunglückter, besonders ein kürzlich Ertrunkener, Erstickter, Erhängter, Erfrorner, binnen den ersten vier Stunden von dem Orte, wohin er gebracht ist, als todt verlassen und weggeführt werden, und auch diejenigen, welche bereits wieder zum Leben gebracht worden sind, müssen noch längere Zeit in diesem Orte ruhig liegen bleiben; weil es leicht geschehen könnte, daß solche wieder belebte Menschen durch das zu frühe Wegbegeben nach ihrer Wohnung, oder in ein Spital in tödtliche Ohnmachten und Zuckungen verfallen, und sich so den Tod zuziehen.

III. Entschädigung und Belohnung.

§. 553. Obgleich Jedermann die Menschlichkeit auffordert, bey dem edlen Geschäfte der Menschenrettung hilfreiche Hand zu biethen, und in dem Bewußtseyn zur Rettung seines Mitmenschen beygetragen zu haben, die größte Belohnung findet; so wird doch

auch, zur größeren Aneiferung für minder Bemittelte, denjenigen eine angemessene Belohnung ertheilet, die sich bey der Rettung eines verunglückten Menschen thätig gezeigt haben, und eben so wird auf Verlangen auch denjenigen, welche ihre Wohnung zur Unterbringung des Verunglückten hergegeben haben, eine billige Entschädigung zugesichert. Der Polizey-Oberdirection ist deßhalb aufgetragen, die Commissäre dahin zu weisen, daß sie sogleich über die Entschädigungen für jene, wohin der Verunglückte gebracht worden ist, mit dem Eigenthümer eine billige Übereinkunft treffen; daß sie ferner denjenigen, welche sich bey dem Rettungsgeschäfte nützlich und thätig gezeigt haben, eine angemessene Belohnung sogleich abreichen. Zu dieser Classe werden alle jene gerechnet, welche zuerst dem Verunglückten beyspringen, ihn aus der Lebensgefahr herausziehen, z. B. bey Ertrunkenen, wobey die Gefahr, in welche sich der Retter selbst begibt, zur Vermehrung der Belohnung mit in besonderen Anschlag kommt; diejenigen, welche zuerst den Arzt und Wundarzt hohlen, den ersten Nothkasten bringen; eben so der erste herbey eilende Arzt und Wundarzt, welch letztere für jede Stunde, die sie in dem Rettungsgeschäfte zubringen, insbesondere auf ihr Verlangen werden bezahlet werden; endlich die zwey oder drey thätigsten Gehilfen und Mitwirker bey der Rettung.

§. 554. Für die wirkliche Wiederbelebung eines Todtscheinenden aber wird dem Retter eine bestimmte Belohnung von 25 fl. abgereichet, sein Nahme und seine That mit Ehren durch die Zeitung bekannt gemacht, und er mit einem eigenen Belobungs-Decrete von der Landesstelle ausgezeichnet.

Unterhaltung der Anstalt.

§. 555. Die Anstalt wurde durch die allerhöchste Gnade Sr. Majestät, Höchstwelche hierzu einen Beytrag aus dem Cameral-Ärario allergnädigst bewilligten, so wie durch die großmüthige Gabe von 2000 fl., die ein mährischer Cavalier zu diesem Zwecke der nieder-österreichischen Regierung übergab, begründet. Die Auslagen zu dieser Anstalt werden von der nieder-österreichischen Landesregierung bestritten. Da aber diese Anstalt immer, je vollkommener sie werden soll, desto mehrere Auslagen zu bestreiten hat; so wurde Anfangs eine Subscription für das vermöglichere Publicum eröffnet, dieselbe später erneuert 1), und der von dem Wiener Magistrate und den Dominien innerhalb der Linien angebothene erhöhte Beytrag zur Emporbringung des Sanitäts- und Rettungs-

Fondes angenommen, und die Taxe, die früher für die Errichtung eines eigenen Grabes und eines Denkmahles bezahlet wurde, auf das Doppelte erhöht 2), wie auch der vom Militär-Fonde an den Sanitäts- und Rettungs-Fond zu entrichtende Beytrag jährlicher 925 fl., vom 1. November 1821 angefangen, in Conv. Münze verabfolgt 3).

1) Reg.-Verordn. Wien v. 26. July 1810, Z. 19589. — An die Stadthauptmannschaft.
2) Hofkanzley-Decret v. 9. August 1810, Z. 11045. — Reg.-Verordn. Wien v. 2. September 1810, Z. 24861. — An die Stadthauptmannschaft.
3) Allerhöchste Entschließung v. 24. July 1786. — Hofk.-Decret v. 13. October 1821, Z. 29674. — Reg.-Verorrdn. Wien v. 22. October 1821, Z. 48633. — An das Provinzial-Zahlamt.

§. 556. Um eine vollkommene Übersicht über den glücklichen Erfolg der öffentlichen Rettungsanstalt bey Erstickten, Ertrunkenen oder Scheintodten zu erhalten, wurde, auf Veranlassung der nieder-österreichischen Landesregierung, durch die medicinische Facultät in Wien den sämmtlichen dortigen Ärzten und Wundärzten aufgetragen, ordentliche Verzeichnisse über die plötzlich Verunglückten, zu deren Rettung sie herbeygerufen und bey welchen die Rettungsmittel angewendet wurden, zu führen; darin sowohl die angewendeten Heilmittel, als auch ihren Erfolg genau anzumerken, und diese Verzeichnisse mit Ende eines jeden Monathes dem Sanitäts-Magister zu überreichen, welcher dann diese Verzeichnisse sorgfältigst zu sammeln, aus denselben eine Haupt-Consignation zu verfassen, und diese alle Vierteljahre der Landesregierung vorzulegen hat 1).

1) Reg.-Verordn. Wien v. 26. July 1810, Z. 19589. — An die medicinische Facultät.

B. Vorschriften der Rettungsanstalt für plötzlich Verunglückte und Scheintodte in Österreich ob der Enns.

I. Vorbereitungen.

§. 557. 1. Die Ärzte und Wundärzte müssen ohnehin nach den bestehenden Verordnungen in dem Rettungsgeschäfte wohl unterrichtet seyn. Die letzteren haben 2. überdieß ihre Lehrjungen und Gesellen im Rettungsgeschäfte zu unterweisen und öfters zu üben. 3. In jedem Wohnorte eines Wundarztes, in jedem Pfarrhofe, in jeder Landkanzley und Schule, dann in jedem, an einem Flusse ge-

legenen Orte, im Hause des Richters oder Nr. 1, muß eine Rettungstafel, wie selbe Seite 364 beygebunden ist, für immer angeheftet seyn. 4. Schiffer und Fischer, welche sehr oft, Ertrunkene aus dem Wasser zu retten, Gelegenheit haben, müssen besonders auf Einleitung der Bezirksgerichte im Rettungsgeschäfte der Ertrunkenen unterrichtet und geübt werden. 5. An jenen Orten, wo es am entsprechendsten seyn wird, werden Nothkästen, worin alle Rettungswerkzeuge und Arzneyen, nebst einem ausführlichen Unterrichte, wie sie zu gebrauchen seyen, enthalten sind, beygeschafft werden. 6. Diese Nothkästen sind in einem trockenen Orte, wo sie in jedem Augenblicke abgehohlt werden können, aufzubewahren. 7. Die Commissariate (oder Pfleggerichte im Inn- und Salzburger-Kreise) und die Ärzte haben über diese Nothkästen die Aufsicht zu führen, und die Bezirks- und Kreisärzte in ihren viertel- und ganzjährigen Sanitäts-Berichten über deren Zustand die nöthige Kunde zu geben. 8. Nach dem Gebrauche des Nothkastens ist von dem die Aufsicht führenden Arzte oder Wundarzte alles reinigen, ordnen, das Verbrauchte ersetzen, und das Verdorbene verbessern zu lassen. 9. Übrigens haben jene Commissariate (oder Pfleggerichte), in deren Bezirke sich viele oder reißende Flüsse oder Seen befinden, da, wo keine eigentlichen Nothkästen vorhanden sind, wenigstens für gute zahlreiche Schiffe, Haken, Fangzangen, Seile ꝛc. zu sorgen.

II. Hilfeleistung.

§. 558. 1. Es ist Jedermanns Pflicht, jedem Scheintodten, den er antrifft, sogleich ohne gerichtliche Aufforderung Hilfe zu leisten, oder, wenn er allein zu helfen nicht im Stande ist, sich der Beyhilfe Anderer, welche schnell herbey zu rufen sind, zu bedienen; die Nächstenliebe und sein eigenes Gefühl muß hier der größte Antrieb für jeden seyn, und kein Vorurtheil darf Jemanden abhalten, einen Erhängten z. B. los zu schneiden, oder ihm den Strick vom Halse zu lösen. 2. Jeder Hauseigenthümer ist gehalten, einem solchen Verunglückten die Aufnahme in seine Wohnung zu gestatten. 3. Bey dem Wiederbelebungsgeschäfte muß für möglichst wenige und sanfte Bewegung, mit in die Höhe gehaltenem Kopfe, für einen mit gesunder Luft versehenen Ort, für Entfernung müßiger Zuschauer, für genaue Untersuchung und Reinigung des Mundes des Scheintodten gesorgt werden. 4. Sobald es seyn kann, ist dem nächsten Arzte oder Wundarzte, dem Ortsgeistlichen und dem Commissariate (oder Pfleggerichte) von dem Unglücksfalle die

Anzeige zu machen, damit das Nöthige auch auf das schnellste verfügt werden kann. 5. Jede Saumseligkeit würde an dem Arzte oder Wundarzte auf das strengste gerügt werden. 6. In Ermangelung eines Arztes oder Wundarztes sind die in der Rettungstafel enthaltenen Vorschriften von jedem, der sich dazu befähigt glaubt, in Ausübung zu bringen. 7. Die Rettungsversuche sind unermüdet, lange fortzusetzen, da oft z. B. Ertrunkene erst nach Versuchen von mehreren Stunden zum Leben gebracht worden sind. Daher darf auch kein derley Verunglückter, besonders ein kürzlich Ertrunkener, Erhängter oder Erfrorner, vor vier Stunden als todt verlassen und weggeführt werden; aber auch die bereits wieder zum Leben Gebrachten müssen durch längere Zeit an dem Orte, wo das Belebungsgeschäft vorgenommen worden ist, liegen bleiben; weil sie durch das frühzeitige Wegbegeben in tödtliche Ohnmachten und Zuckungen verfallen können.

III. Entschädigung und Belohnungen.

§. 559. 1. Obwohl jeder schon in dem Bewußtseyn, zur Rettung eines Menschenlebens etwas beygetragen zu haben, für sich die größte Belohnung finden wird, so fordert doch die Billigkeit, daß unvermöglichen oder armen Leuten, welchen durch die Rettung eines Verunglückten irgend ein Schade zugefügt worden ist, derselbe bestmöglich von der Gemeinde ersetzt werde. 2. Außerdem wird für jede wirkliche Wiederbelebung eine Rettungs-Taglia pr. 25 fl. Conv.-Münze bestimmt; so wie jener, welcher mit Gefahr seines eigenen Lebens einen in das Wasser Gestürzten rettet, darauf Anspruch zu machen hat. 3. Die Commissariate (oder Pflegerichte) haben über jeden solchen Fall den Kreisämtern einen Vortrag zu machen, damit eine Geldbelohnung, eine ehrenvolle Bekanntmachung durch die Zeitung, oder die Auszeichnung mit einem Belobungs-Decrete von der Landesstelle bewilliget werde. 4. Da die Anschaffung von Rettungs-Apparaten den Gemeinden schwer fallen muß, so sind bey den k. k. Kreisämtern beständig offene Subscriptionen errichtet, wozu jeder Menschenfreund aufgefordert wird, nach Maßgabe seines Vermögens beyzusteuern, damit davon wenigstens die Erhaltung dieser Nothkästen, die Schadenersätze und die Belohnungen bestritten werden können.

§. 560. Die Werkzeuge und Mittel zur Rettung der Scheintodten dienen entweder zur Aufsuchung, Ergreifung und Transportirung der Verunglückten, oder zur eigentlichen Wieder-

belebung, und sind im letzteren Falle chirurgische Instrumente, oder Arzneymittel. Über den zweckmäßigen Gebrauch der letzteren werden vorzüglich Ärzte, Wundärzte, zum Theile die Hebammen; über den ersteren Schiffer, Fischer u. d. gl. unterrichtet.

§. 561. Mittelst der mit Haken und Spitzen versehenen gewöhnlichen Ruderstangen der Schiffer werden beym Aufsuchen und Herausziehen der Ertrunkenen aus dem Wasser, der Erstickten aus Kellern und Gruben, den Scheintodten oft gefährliche, selbst tödtliche Wunden beygebracht; diese aber durch die Anwendung des aus einem eisernen Halbzirkel bestehenden, mit abgerundeten Spitzen versehenen Suchers, und der zum Ergreifen und Emporheben bequem eingerichteten Braaschischen Fangzange verhüthet.

§. 562. Mit Hilfe des ersteren kann der Körper des Verunglückten, dessen Lage unter dem Wasser, in einer dunkeln Gruft, in die sich wegen schädlicher Gas-Arten Niemand wagen darf, bequem erforscht; bey Anwendung der letzteren aber muß wegen ihrer Schwere das Auffallen derselben auf den Scheintodten, beym Zuschließen das Einklemmen des Halses, der Brust, des Unterleibes, und beym Herausziehen das Herabhängen des Kopfes vermieden werden.

§. 563. Zur Rettung eines auf dünnem oder morschem Eise eingebrochenen und hängen gebliebenen Menschen dienet das von Thomas Rißler erfundene, aus Baumzweigen korbartig geflochtene, gegen das Eindringen des Wassers auswendig mit Leder überzogene, wegen seiner Leichtigkeit zum Tragen, vermöge seiner Einrichtung als Schlitten und als Fahrzeug zu gebrauchende Eis- und Rettungsboot, vermittelst dessen sich eine einzelne Person ohne eigene Gefahr dem Verunglückten nähern und hilfreiche Hand leisten kann.

§. 564. Ist die Annäherung des Rettungsbootes der im Wege liegenden Eisschollen wegen unmöglich, so wird dem Verunglückten eine aus leichten Latten verfertigte Rettungsleiter zugeschoben, und von dieser aus Hilfe geleistet; wäre aber auch dieses Hilfsmittel unzureichend, so muß ihm eine an einem Seile befestigte Kugel zum bequemen Ergreifen und Festhalten mittelst einer Stange zugeworfen werden.

§. 565. Zur Übertragung der Scheintodten an den bestimmten Rettungsort sind die gewöhnlichen Tragbahren, Waschtröge u. d. gl. aus mehrerley Rücksichten unbequem und nachtheilig; hingegen die aus Flechtwerk verfertigten, leichten, mit einer

Kopfstütze versehenen, zum Tragen bequem eingerichteten, von der Hamburger Gesellschaft der Künste und nützlichen Gewerbe vorgeschlagenen Tragekörbe sehr zweckmäßig.

Verzeichniß

der, in den Wiener Rettungskästen enthaltenen, chirurgischen Instrumente, Geräthschaften und Arzneyen.

1. Ein Blasebalg zur Einblasung der atmosphärischen Luft in die Lungen, sammt Rohr.
2. Ein Blasebalg sammt Rohr, zur Verabreichung eines Rauchtabak-Klystiers.
3. Ein Tabakskopf von Messing.
4. Ein Feuerzeug.
5. Eine Büchse mit Rauchtabak.
6. Eine Klystier-Spritze.
7. Ein elastischer Katheter.
8. Eine Federharzspritze.
9. Ein Nasenblutenstiller.
10. Ein Halsstoßer.
11. Zwey Hals-Troitcars, ein gekrümmter und ein gerader.
12. Eine Bistouri.
13. Eine Lanzette.
14. Eine Schere.
15. Ein Aderlaßzeug.
16. Ein Scalpel zur Abkleidung.
17. Ein Schrauben- und Knebel-Tourniquet.
18. Zwey Halszangen von verschiedener Form.
19. Drey Binden.
20. Ein Wärmofen.
21. Zwey blecherne Kannen zur Verabreichung der Arzneyen.
22. Ein Badschwamm.
23. Zwey Bürsten.
24. Flanellene Handschuhe.
25. Ein Stück Flanell.
26. Ein Federbart.
27. Zwey Löffel.

Büchsen

28. mit Doppelsalz.
29. — Campher.
30. — spanischen Fliegen.
31. — Brechweinstein.
32. — Melissenkraut.
33. mit Chamillen.
34. — Sennesblättern.
35. — gestrichenem Heftpflaster.

Fläschchen

36. mit Öhl.
37. — Essig.
38. — Salmiak.
39. — Hoffmannsgeist.
40. mit Weingeist.
41. — Hirschhorngeist.
42. Unterricht.

Verzeichniß

der in einem kleineren Rettungskasten enthaltenen Werkzeuge.

1. Ein Blasebalg sammt Kopf.
2. Ein biegsames Rohr.
3. Eine Klystier-Spritze.
4. Eine Halsspritze.
5. Ein Halsstoßer.
6. Eine Siedmaschine.
7. Ein Eßlöffel von Horn.
8. Ein kleiner beinerner Löffel.
9. Eine Schere.
10. Ein Feuerzeug.
11. Eine Wachskerze.
12. Ein Schwamm.
13. Ein Aderlaßzeug.
14. Eine Lanzette.
15. Eine Feder.
16. Ein Stück Flanell.
17. Ein Flor.
18. Ein Hals-Troitcars.
19. Eine Spatel.
20. Zwey Bürsten.
21. Zwey Binden.
22. Zwey Medicin-Tassen.

Gefäße

23. mit Weingeist.
24. — Camphergeist.
25. — Essig.
26. — Öhl.
27. mit Melissengeist.
28. — Salmiakgeist.
29. — Hirschhorngeist.
30. — Hoffmannsgeist.

Büchsen

31. mit Chamillen-Blumen.
32. — Tabaksblättern.
33. — Salz.
34. — Leinsamenmehl.
35. — Doppelsalz.
36. mit Melissenkraut.
37. — Blasenpflaster.
38. Unterricht zur Lebensrettung.

§. 566. Der erstere Rettungskasten ist um 100 fl., der letztere um 50 fl. Conv.-Münze bey Anton Schlösser, k. k. priv. Kunst-Maschinisten und chirurgischen Bandagisten in Wien, zu bekommen. Auch haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 6. May 1821 anzuordnen geruhet, daß der von dem Professor von Rudtorfer verbesserte pneumatische Apparat, so wie die Kittschen Instrumente und das Geräth zur Erzeugung der Lebensluft, für alle in den erbländischen Staaten bestehenden Rettungskästen angeschafft werden.

1) Hofkanzley-Decret v. 17. May 1821, Z. 13657. — Reg.-Verordn. Wien v. 31. May und v. 19. July 1821, Z. 24718 und 32353. — An die Polizey-Oberdirection und die Kreisämter.

§. 567. In der Noth- und Hilfstafel, worin das Verfahren vorgezeichnet wird, wie bey der Lebensrettung der Ertrunkenen u. d. gl. vorgegangen werden soll, wird das Stürzen der Ertrunkenen auf den Kopf als schädlich erkläret; weil die Ursache, aus der dieses Stürzen vorgenommen wird, nähmlich die Entleerung der in die Athmungs-Werkzeuge eingetretenen Flüssigkeit, sehr häufig bey Ertrunkenen gar nicht Statt hat; weil die hierdurch beabsichtigte Entleerung dadurch, daß man den Ertrunkenen einem Menschen auf die Schooß legt, so, daß sein Gesicht zur Erde gekehret ist, wobey man dessen Hals und Brust abwärts, die Stirn aber etwas in die Höhe bringt, ebenfalls erleichtert werden kann; weil das Stürzen auf den Kopf sehr leicht nachtheilige Folgen nach sich ziehen kann, indem bedeutende Bewegungen und Erschütterungen des Körpers eine stärkere Bewegung des Blutes gegen das ohnehin davon überfüllte Herz bewirken, wodurch den übrigen zweckmäßigen Wiederbelebungsmitteln Hindernisse in den Weg gelegt werden. Allein es können dennoch Fälle eintreten, in denen zwar nicht das Stürzen auf den Kopf, wohl aber ein sanftes Vor- und Abwärtsneigen des Oberleibes des Verunglückten mit etwas empor gehobenem Kopfe zulässig und räthlich erscheint. Diese Fälle finden Statt:

a) Wenn bey dem Lufteinblasen der Thorax sich nicht erweitert, und sich daher schließen läßt, daß ein Hinderniß in den Respirations-Organen obwaltet, welches den Eintritt der Luft unmöglich macht;

b) wenn sich dieses Hinderniß auf die oben erwähnte Art nicht entfernen ließe; und endlich

c) wenn Jemand zugegen ist, der Sorge trägt, daß dieser Versuch ohne Erschütterung geschehe.

Das Verfahren hierbey besteht darin: daß man den Verunglückten auf ein Bret legt, ihn auf demselben von einigen Menschen festhalten, und dann sammt dem Brete dergestalt abwärts neigen läßt, daß der mit dem Brete ziemlich unbeweglich verbundene Körper vor- und abwärts zu stehen komme 1).

1) Hofk.-Decret v. 6. December 1821, Z. 34035. — Reg.-Verordn. Wien v. 9. März 1822, Z. 59721. — An sämmtliche Länderstellen; kundgemacht in Böhmen am 23.; in Steyermark am 27.; in Illyrien am 28. December 1821; in Galizien am 3.; in Tyrol und Vorarlberg am 9. Jänner 1822.

Zur Seite 364.

Noth- und Hilfstafel

zur Lebensrettung der Erstickten, Ertrunkenen, Erhängten, Erwürgten, Vergifteten, und vom Blitze Getroffenen.

I. Hilfe bey Erstickten.

1. Muß man den Erstickten sogleich in die freye Luft bringen. Wenn man, ohne Gefahr zu ersticken, sich nicht in den Ort wagen darf, so muß man vorher die Fenster und Luftlöcher öffnen, viel Wasser hineingießen, oder brennende Strohbuschel hineinwerfen, bis ein brennendes Licht darin nicht mehr auslöscht. Der sich in eine so verdorbene Atmosphäre wagt, muß sich einen Schwamm oder ein Tuch mit Essig vor den Mund binden, etwas Branntwein trinken, auch einen Theil hiervon im Munde halten, und seine Kleider mit Wasser oder Essig besprengen.

2. Sobald der Erstickte in die freye Luft gebracht worden, müssen ihm die Kleider vom Leibe genommen werden.

3. Man muß ihn mit vielem kalten Wasser besprengen.

4. Essig mit drey Theilen Wasser vermischt in den Mund gießen.

5. Die Schläfe, das Gesicht, den ganzen Körper mit Essig waschen oder reiben.

6. Luft einblasen, entweder sogleich mit dem Munde, oder mit dem Blasebalge.

7. Reitzmittel in die Nase und in den Mund bringen, wie das Spielen des Bartes einer Feder, und das Einblasen des flüchtigen Laugensalzes in Mund und Nase.

8. Klystiere aus kaltem Wasser sind heilsam.

9. Das Einblasen der Lebensluft rettet am geschwindesten.

10. Kommt der Erstickte auf die obigen Mittel nicht bald zu sich, so muß ihm zur Ader gelassen werden, erst am Fuße, dann am Halse.

II. Hilfe bey Ertrunkenen.

1. Die erste Hilfe zur Rettung muß sehr schleunig angewendet werden, gleich im Schiffe, oder am Ufer.

2. Da nebst dem Schaume zuweilen auch noch Wasser in der Lunge ist, so muß man unverzüglich trachten, dieses Wasser aus der Brust zu bringen. — Das Stürzen auf den Kopf ist aber schädlich.

3. Man lege den Ertrunkenen sogleich auf die rechte Seite, den Kopf etwas erhaben, und bringe ihn, wenn ein Haus oder eine Hutte in der Nähe ist, unverzüglich dahin.

4. Dort schneide man ihm, ohne den Körper viel zu bewegen, alle Kleider vom Leibe, wickle seinen Korper in trockene, gewärmte Tücher oder Kotzen, bringe ihn in ein gewärmtes Bett, den Kopf immer höher als die Fuße, und den Leib auf die rechte Seite gelegt.

5. Man muß mit einem warmen trockenen Flanelle, oder andern wollenen Zeuge, auch mit Bürsten, den ganzen Korper fleißig reiben.

6. Nach den ersten trockenen Reibungen befeuchtet man den Flanell mit Salmiak- oder Hirschhorngeist, oder andern flüchtigen Sachen, und fährt fort, damit den Körper stark zu reiben.

7. Man lege Bauschen, mit warmen Wein oder Branntwein angefeuchtet, in die Herzgrube, an den Hals, und in die Weiche.

8. Man flöße in den Mund einige Tropfen Wein, Branntwein oder Melissengeist.

9. Gewöhnlich bricht sich der Ertrunkene bey der Wiederbelebung; dieß muß man befördern durch Thee und Brechwasser.

10. Man blase sogleich dem Ertrunkenen Luft ein, am besten geschieht dieses durch einen Blasebalg.

11. Nach dem Lufteinblasen muß das Reiben des Körpers stärker und anhaltender seyn.

12. Zu gleicher Zeit kitzle man die innere Oberfläche des Halses, und der Nase mit dem Bart einer Feder, oder mit Tabakrauch, mit Salmiak-, Campher- oder mit einem andern Geiste.

13. Man schlage mit einem Brete ihm auf die Fußsohlen, reibe den Rücken mit Camphergeist ein, schreye ihm in die Ohren seinen Nahmen, und ruttle den Körper.

14. Man gebe reitzende Klystiere, eine Handvoll Rauchtabak mit einem Löffel voll Salz in Wasser gekocht; auch sind Rauchtabaks-Klystiere gut.

15. Indessen muß der Ertrunkene recht erwärmt werden. Die Wärme ist das beste Rettungsmittel.

16. Ein gesunder Mensch nehme den Ertrunkenen zu sich in das Bett, und lasse ihn in seinen Armen erwärmen.

17. Wo das Gesicht roth, blau oder schwärzlich ist, die Augen glänzend hervorstehen, da ist eine Aderlaß vorzunehmen.

18. Hauptsächlich müssen die Rettungsmittel lange Zeit fortgesetzt werden.

19. Dem Wiedererweckten ist Ruhe höchst nöthig.

III. Hilfe bey Erfrornen.

1. Das Haupt-Rettungsmittel ist, daß man den Erfrornen sehr langsam wieder erwärme.

2. Man schneide ihm sogleich die Kleider vom Leibe, und lege ihn in den Schnee, indem man ihm etwas Schnee an den Körper fest andrückt.

3. Man lasse den Erfrornen so lange liegen, bis die Glieder biegsam werden, und der Körper aufthauet. Der Schnee wird immer mit frischem ersetzt.

4. Der Kopf und der Hals werden indessen mit Schnee fleißig gerieben.

5. Ist kein Schnee zur Hand, so wickle man den Körper in Kotzen oder Tucher, welche in eiskaltes Wasser eingetaucht worden sind, und die man durch flüßiges Zugießen des kalten Wassers immer kalt erhält — Das thut man so lange, bis der Körper sich belebt und wärmer wird.

6. Darauf wickelt man ihn in trockene laue Tücher, und legt ihn in ein erwärmtes Bett, reibt ihn auch mit Wein oder Branntwein. — Das Zimmer muß aber nicht erwärmt werden.

7. Sind keine Kotzen oder Tücher vorhanden, so legt man den Körper in einen Trog, und gießt kaltes Wasser auf ihn. Man reibt indessen zugleich den Körper, und läßt ihn so lange im kalten Wasser, bis er aufthauet. Allmählig gießt man sodann warmes Wasser hinzu, besprützt aber das Gesicht noch immer mit kaltem Wasser.

8. Wenn das Athemhohlen noch immer ausbleibt, und der Körper noch leblos, aber schon biegsamer geworden ist, dann muß man Luft in die Lunge blasen, man muß mit einer in Ohl getunkten Feder den Schlund kitzeln und reitzen, die Zunge mit Salz reiben, oder einige Tropfen Salmiakgeist auf die Zunge träufeln lassen.

9. Auf die Herzgrube legt man Tücher mit kaltem Weinessig oder Camphergeist; die Kinnbacken, wenn sie verschlossen bleiben sollten, reibt man mit Branntwein oder Camphergeist.

10. Fängt sich aber der Mensch wieder zu beleben an, dann gibt man ihm Thee von wohlriechenden Kräutern und etwas Weinessig. Niemahls aber gebe man ihm Wein oder sonst hitzige Getränke. — Man wickle den Körper nun in warme Leintücher, und lege warme Steine in das Bett.

11. Wenn der Wiederbelebte noch immer betäubt ist, so muß man fortfahren, ihm Essig mit Wasser schlucken zu lassen, und reitzende Klystiere zu geben. Gemeiniglich stellt sich ein starkes Fieber bey der Wiederbelebung ein; in diesem Zustande muß dem Erweckten zur Ader gelassen werden, entweder am Arme oder am Halse. Dabey muß ihm Ruhe gelassen, und öfters warmer Thee zu trinken gegeben werden.

12. Einzelne Theile, welche gefroren sind, müssen mit Schnee fleißig gerieben werden, bis der Frost abgezogen ist.

13. Vor Frost Erstarrte, die noch nicht leblos geworden sind, müssen ebenfalls so behandelt werden, daß sie nur allgemach oder sehr langsam in die Wärme kommen.

IV. Hilfe bey Erhängten und Erwürgten.

1. Man lege den Erhängten auf die Erde, den Kopf und die Brust erhaben, an einen luftigen Ort, löse alle seine Kleider auf, besprütze ihn mit Wasser, blase ihm Luft in den Mund, indem man die Kehle vorher, besonders wo der Strang gedruckt hat, von beyden Seiten etwas bewegt.

2. Man öffne ihm eine Ader am Halse.

3. Indessen blase man Luft in die Lunge, reibe die Brust und den Bauch mit wollenen Tuchern oder Bürsten.

4. Ist der Bauch zusammengezogen, dann muß die Brust fleißig gerieben werden; ist er aufgeblasen, dann muß der Bauch fleißig gerieben werden.

5. An die Nase muß man den Salmiak- oder Hirschhorngeist halten, dann einige Tropfen hineinflößen. Der Gaumen muß mit einer in Ohl getunkten Feder gekitzelt, die Zunge mit Wasser, Essig und etwas Salmiakgeist gewaschen und gerieben werden.

6. Das Gesicht wird mit Wasser und Essig besprützt, der übrige Körper aber in warme Tücher eingewickelt.

7. Ist dieß alles ohne Wirkung, so lege man den Leblosen in ein Bett, und lege ihm Asche, gewärmte Steine oder eine Wärmflasche zwischen die Schenkel, an die Fuße und zwischen die Achseln.

8. Bey der Wiederbelebung fängt die Brust zuerst an, sich ein wenig wieder zu bewegen, die Glieder zittern und es folgen Zuckungen. — In diesem Zustande muß man ihm Luft zufächeln.

9. Man gebe dem Wiederbelebten sogleich Wasser mit Essig zu trinken, dann etwas Chamillenthee mit Essig oder Wein, oder wenn ihm der Schleim das Athmen erschwert, Honig und Essig.

10. Bey Schwindel und Betäubung, und wo das Gesicht roth ist, läßt man ihm nochmahls am Halse zur Ader, legt kalte Umschläge aus Wasser und Essig mit Salmiak und Salpeter auf den Kopf. Entstehen aber Ohnmachten, Schwäche, so gibt man warmen Wein oder eine andere Herzstärkung.

V. Hilfe bey Vergifteten.

1. Wenn Jemand durch ein Pflanzengift vergiftet worden ist, muß er sogleich zum Brechen einnehmen, wenn sich kein Erbrechen von selbst eingestellt hat, wo nur warmes Wasser, oder mit vielem Wasser verdunnte Milch zu nehmen ist.

2. Nach dem Genusse scharfer und entzündlicher Gifte muß man sogleich lauwarmes Wasser, dünne ungesalzene Fleischbrühe, Wasser mit etwas Milch, alles lauwarm und häufig nehmen. — Erweichende Klystiere, lauwarme Bäder sind sehr gut. Ist das Brennen, sind die Schmerzen im Leibe sehr stark, dann muß am Arme zur Ader gelassen werden, das zuweilen wiederhohlt werden muß.

3. Bey Vergiftungen von einer betäubenden Pflanze muß man unverzüglich entweder von selbst, oder wenn man durch ein genommenes Brechmittel einige Mahle gebrochen hat, sehr viele säuerliche Getränke, Wasser mit Essig nehmen. Klystiere aus Wasser und Essig sind dabey sehr heilsam.

4. Nach dem Genusse giftiger Schwämme sind Brechmittel unverzüglich zu nehmen, nebst diesen viel säuerliche Getränke; Ohl und Milch sind hier schädlich.

5. Bey Personen, die metallische Gifte genommen haben, muß man schleunigst trachten, das Gift durch Erbrechen aus dem Magen zu bringen; dabey muß man recht viel säuerliches Wasser zu trinken geben.

6. Man siede sogleich ein Pfund weiße geschabene Seife in einer Maß Wasser, unter beständigem Umrühren, bis zur gänzlichen Auflösung der Seife, und gebe davon alle Viertelstunde eine halbe Schale voll.

7. Saure Sachen darf man Anfangs nie geben, wenn auch der Durst noch so stark wäre, sie vermehren die Heftigkeit des Giftes.

8. Wenn aber ein heftiges Brennen im Unterleibe mit einem Fieber entsteht, und Zeichen der Entzündung sich zeigen, dann muß zur Ader gelassen werden.

9. Man gibt Klystiere aus Leinsamen, Wollkraut, Gerstenschleim u. dgl., legt warme nasse Umschläge auf den Bauch, gibt lauwarme Mandelmilch; indessen man mit dem lauichten Wasser, und besonders mit Seifenwasser, ununterbrochen fortfährt, bis der Arzt kommt, und das Weitere verordnet.

VI. Hilfe bey den vom Blitze Getroffenen.

1. Ein solcher muß sogleich in die freye Luft gebracht, und mit Wasser häufig besprützt werden.

2. Man muß ihm, sobald es möglich ist, Luft einblasen, und Salmiakgeist an die Nase und an die Zunge bringen.

3. Mit trockenen Tüchern oder geistigen Dingen reiben.

4. Man lege den Verunglückten in einer etwas aufgerichteten Lage, jedoch das Gesicht frey, in eine eilends aufgeworfene Grube, und bedecke ihn eine Viertelelle hoch mit Erde, lasse ihn so eine und mehrere Stunden; indessen begieße man das Gesicht immer mit Wasser.

5. Bey vollkommener Erwachung wird er in ein Bett gelegt und fleißig bestrichen, wobey ihm auch Essig mit Wasser in den Mund gegeben wird.

6. Diejenigen, welche zum Leben wieder erwachen, so wie auch jene, welche nicht plötzlich gestorben sind, klagen lange Zeit über Betäubung, und haben jene Empfindung, die nach starken elektrischen Schlägen zu entstehen pflegt. — Durch Ruhe des Körpers und stärkende Mittel gelangen sie wieder zur vorigen Gesundheit.

Orte, wo die Rettungswerkzeuge in Wien stets vorhanden sind.

In der Stadt.

1. Polizey-Oberdirection.
2. Wundärztliche Officin auf dem Hohenmarkte im Fischhofe Nr. 555.
3. Wundärztliche Officin auf der Freyung Nr. 165.
4. Wundärztliche Officin auf dem Kohlmarkte Nr. 1220.
5. Wundärztliche Officin in der Wollzeile Nr. 820.
6. Wundärztliche Officin in der Weihburggasse Nr. 962.
7. Wundärztliche Officin am rothen Thurme Nr. 512.
8. Wundärztliche Officin am Kärnthnerthore Nr. 1106.

In den Vorstädten.

Alle Polizey-Directionen.
Alle Grundrichter.
Längs der Donau, (wo auch ein Tragbett vorhanden ist.)
Badhaus am scharfen Eck in der Leopoldstadt.
Wasserbauamt.
Erstes Wirthshaus in der Brigittenau.
Mauthhaus beym Tabor.
Aufsehershutte zwischen den Brücken.
Jägerhaus im Prater.
Badhaus bey der Weißgärberbrücke.
Jede Schleußenhutte am Canale.

§. 568. In Betreff der Nothkästen, welche Wundärzte zur Rettung der Scheintodten und in plötzliche Lebensgefahr Gerathenen sich anzuschaffen verpflichtet sind, gilt das in dem §. 190 Gesagte.

X. Vorschriften über die Todtenbeschau.

§. 569. Durch die Todtenbeschau werden Beerdigungen der Scheintodten verhüthet, oft die lebenden Früchte im Leibe der verstorbenen Schwangeren gerettet; Vernachlässigungen der Kranken in einzelnen Familien, die Curen der Afterärzte und Quacksalber, Vergiftungen, Morde, Todtschläge und andere gewaltsame Todesarten, endemische, epidemische und ansteckende Krankheiten schnell zur Kenntniß der Obrigkeit gebracht, und für die Abfassung der jährlichen Todtenlisten zuverlässige Materialien geliefert.

§. 570. Durch diese Ansicht geleitet, hat die höchste Staatsverwaltung schon in früheren Zeiten die Leichenbesichtigung durch eigens aufgestellte Wundärzte in den Haupt- und größeren Provinzial-Städten, und durch die Dorfrichter und Geschwornen auf dem flachem Lande anbefohlen 1). Da aber der höchst beabsichtigte Zweck durch diese Beschauanstalt nicht erreicht wurde, so hat man für nothwendig befunden, daß nicht nur in Städten, sondern auch auf dem ganzen flachen Lande allgemein die Todtenbeschau-Ordnung eingeführt, und dieselbe in allen ihren Theilen und aller Orten auf das genaueste befolgt werde 2).

1) Verordnung v. 1. August 1766.

2) Reg.-Circulare. Verordn. Wien v. 10. December 1796, Z. 21419. — Reg.-Verordn. Wien v. 18. April 1824, Z. 11225. — An die Kreisämter und die Consistorien. — Circular-Verordn. der ob der Ennsl. Landesregierung v. 18. März 1816, und v. 29. May 1818, Z. 9578. — Republicirt den 22. März 1825, Z. 7646.

§. 571. Damit dieses Geschäft allgemein und zweckmäßig geführt werden kann, ist verordnet: daß jede Gemeinde einen bestimmten Todenbeschauer haben muß; dieser ist von dem Kreisarzte über die, zur Todtenbeschau erforderlichen Kenntnisse vorläufig zu prüfen, und kann nur nach Vorweisung des Prüfungszeugnisses von dem betreffenden Districts-Commissariate in Eid und Pflicht genommen werden. In der Regel ist der Orts-Chirurgus als Todtenbeschauer aufzustellen; sollten aber in einem Orte

mehrere Wundärzte sich befinden, so bleibt es der Gemeinde überlassen, sich einen von diesen zu wählen; doch hat dieselbe ihre Wahl dem Districts-Commissariate, und dieses dem Kreisamte anzuzeigen 1).

1) Circular-Verordn. der ob der Ennsl. Landesregierung wie oben.

§. 572. Das Amt eines Todtenbeschauers kann Niemanden unentgeldlich aufgetragen werden; daher die Gemeinden demselben entweder jährlich überhaupt, oder für jede einzelne Beschau etwas Bestimmtes abzureichen haben, über dessen Betrag jede Gemeinde für sich mit ihrem Todtenbeschauer übereinzukommen, und die getroffene Übereinkunft dem Districts-Commissariate anzuzeigen hat. Sollte die Gemeinde sich mit dem Todtenbeschauer nicht ausgleichen können, so hat der Districts-Commissär einzuschreiten, und das Resultat an das Kreisamt zur Bestätigung gutächtlich einzuberichten. Im Falle, daß die Übereinkunft getroffen ist, etwas Bestimmtes für jede einzelne Beschau zu bezahlen, haben die Erben des Verstorbenen die Beschaukosten zu tragen; bey ganz Armen müssen dieselben von der Gemeinde übernommen werden 1). Der Antrag, die Beschau-Taxe der Todtenbeschauer in Wien auf das ursprüngliche Ausmaß von 15 kr. Conv.-Münze zurück zu führen, wurde hohen Orts genehmigt 2).

1) Eben daselbst.
2) Hofk.-Decret v. 30. August 1821, Z. 24368. — Reg.-Verordn. v. 18. September 1821, Z. 42466. — An den Wiener Magistrat und den ersten Stadtarzt.

§. 573. Die Todtenbeschau in Civil- oder Militär-Spitälern, Armen-, Zucht- und Arbeitshäusern 1), für die vom Staate versorgten verstorbenen Waisen- und Findelkinder 2) und bey Invaliden, wenn keine Mittel vorhanden sind 3), ist ohne Abforderung einer Gebühr oder Remuneration vorzunehmen.

1) Hof-Decret v. 21. November 1770.
2) Hof-Entschließung v. 28. November 1786.
3) Verordnung in Wien v. 4. September 1751.

§. 574. Damit aber die Todtenbeschau auf dem platten Lande strenge gehandhabt, und, so wie es die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischt, in Ausübung gebracht werden könne, müssen die Todtenbeschau-Bezirke nach der Anzahl der Bevölkerung und der Ausdehnung in der Art eingetheilt werden, daß das Geschäft

des Leichenbeschauers auch ohne zu große Schwierigkeit besorgt werden könne; daher sollen so viel möglich die in den Pfleggerichtsorten wohnhaften und nicht fremde Wundärzte als Todtenbeschauer aufgestellt, allzu ausgedehnte Bezirke zweckmäßig vertheilt, allzu kleine aber in so weit vergrößert werden, als dieß die Ortslage und der Standpunct des Wundarztes gestattet.

§. 575. Die Pflicht des Todtenbeschauers ist: die vorausgegangene Krankheit zu bestimmen, woraus zu ersehen ist, ob an einem Orte, oder in einer Gemeinde mehrere Menschen an einerley Krankheit sterben, deren Verbreitung durch polizeyliche Sanitäts-Anstalten vorgebeugt werden könnte; den todten Körper äußerlich zu beschauen, um sich von dem wirklichen Tode, einer zu besorgenden Ansteckung durch Kleidung und Bettzeug, oder einer Statt gefundenen gewaltsamen Todesart zu überzeugen, um dann durch die gerichtliche Leichenöffnung zur vollkommenen Gewißheit und Kenntniß der Todesart zu gelangen.

§. 576. Wenn ein Mensch auf was immer für eine Art gestorben ist, haben seine Angehörigen, oder jene, welche den Todten zuerst entdecken, der Ortsobrigkeit sogleich die Anzeige zu machen. Ist der Tod auf eine Krankheit erfolgt, in welcher der Verstorbene von einem Arzte oder Wundarzte behandelt worden ist, so haben die Verwandten oder Angehörigen desselben, und in deren Ermangelung die Ortsobrigkeit von dem Arzte oder Wundarzte einen Todtenschein, worin der Nahme, das Alter, der Sterbetag und die letzte Krankheit des Verblichenen angezeigt seyn muß, abzufordern; nur eine zu große Entfernung des Wohnortes des Arztes von einer oder mehreren Meilen kann von dieser Vorsicht entschuldigen. Der Todtenschein wird dem Todtenbeschauer eingehändiget, und von ihm dem Beschauzettel beygelegt, welcher in der Hauptstadt dem Sanitäts-Departement, und auf dem Lande an die Ortsobrigkeit abgegeben werden muß. Wenn der Todtenbeschauer den Verstorbenen selbst behandelt hat, so hat er die Krankheit nach seiner Ansicht in dem Beschauzettel aufzuführen; wenn aber der Verstorbene von keinem Arzte behandelt worden ist, oder die Entfernung des Arztes, welcher ihn besorget hat, die Einhohlung des Todtenscheines unmöglich oder zu kostspielig macht, so hat der Todtenbeschauer die Angehörigen des Verblichenen über die Zufälle seiner letzten Krankheit auszufragen, und dieselben sammt den an der Leiche bemerkten Zeichen in seinem Todtenzettel anzuzeigen. Die Renitenten

der Todtenbeschau wurden nach einer alten Verordnung zu einer Strafe von 50 Ducaten verhalten 1).

1) Hof-Decret v. 30. März 1770.

§. 577. Sobald einer Ortsobrigkeit angezeigt wird, oder diese wie immer erfährt, daß jemand in der Gemeinde gestorben ist, so hat sie den Todtenbeschauer sogleich zu seiner Amtshandlung herbeyrufen zu lassen, dieser aber sich unverzüglich in die Wohnung des Verstorbenen zu begeben, und sein Amt zu handeln. Sollte der Todtenbeschauer durch unaufschiebliche Berufsgeschäfte, durch Krankheit, oder durch andere nicht zu beseitigende Zufälle verhindert werden, so hat er den nächstgelegenen Todtenbeschauer zu ersuchen, daß er in dieser Amtspflicht seine Stelle vertrete.

§. 578. Bey der Todtenbeschau selbst hat der Todtenbeschauer sein Augenmerk darauf zu richten:

a) Ob der Tod gewiß ist, damit kein Scheintodter begraben werde. Um dieses bestimmen zu können, ist der Körper des angeblich Verstorbenen mit Anständigkeit zu entblößen, und genau zu untersuchen, ob sich keine Lebenszeichen an ihm verspüren lassen. Entdeckt der Todtenbeschauer Lebenszeichen, oder kann er weder aus den vorausgegangenen Zufällen, noch aus der Untersuchung des Körpers sicher schließen, daß der Untersuchte wirklich todt sey, so hat er durch angebrachte Reitze an den Körper, durch reitzende Klystiere, durch Einblasen der Luft und andere vorgeschriebene Rettungsmittel zu versuchen, den Körper zum Leben zurück zu bringen. Wenn der Versuch fruchtlos seyn sollte, so ist die Begräbniß so lange zu verschieben, bis unzweydeutige Zeichen der eintretenden Fäulniß den wirklichen Tod bestätigen; wenn sich aber Zeichen des noch vorhandenen Lebens äußern, so hat der Todtenbeschauer alle ärztliche Hilfe anzuwenden, bis ein anderer Arzt, dem die Angehörigen den Scheintodten anvertrauen wollen, herbeygerufen wird. Für diese Bemühung hat der Todtenbeschauer eine besondere Belohnung anzusprechen. Findet er an einer verstorbenen Weibsperson oder Selbstmörderinn die Merkmahle der Schwangerschaft, so muß gleich nach ihrem Tode die Eröffnung des Unterleibes zur möglichen Erhaltung der Frucht, jedoch mit eben der Bescheidenheit und Vorsicht, als ob die Operation an einer lebenden Person geschehe, vorgenommen werden 1).

b) Ob die Krankheit des Verstorbenen unter die ansteckenden gezählt werde. Zu diesem Ende hat der

Todtenbeschauer aus dem, vom Arzte oder Wundarzte ausgestellten Todtenscheine, und bey dessen Ermangelung durch Ausfragen der während der Krankheit Gegenwärtigen, und durch die genaue Besichtigung des Körpers, sich von der Krankheitsform, so viel möglich, zu überzeugen. Ist die Hundswuth oder eine ansteckende Seuche die Ursache des Todes, so muß das Bett- und Leinenzeug sowohl, als auch die Kleidung, welche der Verstorbene an und um sich gehabt hat, verbrannt werden. Wenn der Verstorbene mit Scorbut, venerischer Krankheit, sonstiger Verderbniß der Säfte, Lungensucht, bösartigen, äußerlichen oder innerlichen Geschwüren behaftet gewesen ist, wenn an dem Leichname Petechien, Friesel (sobald diese keine Begleiter einer ansteckenden Seuche sind), Blattern, oder sonst ein Ausschlag bemerkt wird, so kann die Kleidung, das Bett- und Leinenzeug, nach mehrmahls vorgenommenem Waschen, Reinigung durch Mineral-Säuren und Durchlüften den Angehörigen gelassen werden. Bey den übrigen Krankheiten sind die Betten, das Leinenzeug und die Kleidung der Verstorbenen nach geschehener Reinigung und Auslüftung wieder brauchbar. Die Leichname, welche geschwind in Fäulniß übergehen, und jene der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen, sind sogleich aus dem Hause zu schaffen, und nach Befund des Todtenbeschauers zu begraben.

c) Ob sich keine gewaltsame Todesart entdecke? Wenn der Verblichene während seiner letzten Krankheit häufig erbrochen, über Schmerzen im Magen und Bauche viel geklagt hat, und in wenigen Tagen gestorben ist; wenn der Leichnam um die Magen- und Bauchgegend ungewöhnlich aufgelaufen, und am Rücken und in der Bauchgegend schwarze, dunkelblaue Flecken bemerkt werden: so hat es viele Wahrscheinlichkeit, daß der Tod durch Gift erfolgt sey. Bey entdeckten solchen Zufällen, oder wenn irgendwo andere Merkmahle, als: Quetschungen, Verwundungen, blau unterlaufener Hals, Gesicht u. s. w., die auf eine erlittene Gewalt schließen lassen, an dem Leichname sich vorfinden, so wie auch bey Leichen todt gefundener, plötzlich Verstorbener, hat er die Anzeige an die Ortsobrigkeit zu machen 2), wo das Begräbniß verschoben, und auf eine gerichtliche Beschau angetragen werden muß 3).

1) Verordnung v. 2. April 1757, und Theres. peinliche Gerichtsordnung v. 31. December 1768. Art. 9, 3. §. 5.

2) Reg.-Decret. Wien v. 29. May 1813, Z. 15505. — An die Stadthauptmannschaft, die Polizey-Oberdirection und die medicinische Facultät.

3) Circulare von der k. k. nieder-österreichischen Landesregierung. Wien v. 10. December 1796. — Instruction für die öffentlich angestellten Aerzte und Wundärzte in den k. k. österreichischen Staaten, wie sie sich bey gerichtlichen Leichenbeschauen zu benehmen haben. §. 3.

§. 379. Nach vollendeter Besichtigung hat der Todtenbeschauer seinen Beschauzettel zu verfassen, worin anzumerken ist: der Nahme, das Alter, der Sterbetag, die Krankheit, (wenn Zeichen eines gewaltsamen Todes sich an der Leiche vorfinden, sind dieselben in dem Beschauzettel anzuführen, und die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Beschau anzumerken), und die Zeit, binnen welcher der Leichnam zu begraben ist, und was mit der Kleidung, dem Bett- und Leinenzeug des Verstorbenen zu geschehen hat; z. B.:

Joseph Schneider, 25 Jahre alt, ist den 12. Hornung d. J. am Blutsturze aus der Brust gestorben. Die Leiche kann nach Verlauf der gewöhnlichen Zeit von 48 Stunden begraben werden. Das Bett- und Leinenzeug ist nach geschehener Reinigung und Auslüftung anwendbar.

N. N. (Nahmen des Ortes) den 12. Hornung 1816.

N. N.
Todtenbeschauer.

Peter Wieser, 40 Jahre alt, ist den 20. März d. J. am ansteckenden Nervenfieber gestorben; der Leichnam ist sogleich aus dem Hause in die Todtenkammer zu bringen, das Bett- und Leinenzeug aber der vorgeschriebenen Reinigung zu unterziehen.

N. N. (Nahmen des Ortes) den 20. März 1816.

N. N.
Todtenbeschauer.

Michael Kern, 30 Jahre alt, ist den 6. Juny d. J. an einer kurzen Krankheit gestorben. Der Leichnam ist gerichtlich zu beschauen, weil sich aus dem geschehenen Nachfragen ergibt, daß die Krankheit mit heftigem Erbrechen angefangen, dabey große Magen- und Bauchschmerzen entstanden, und der Tod binnen 24 Stunden erfolgt ist. An der Leiche zeigten sich in den Bauchgegenden und am Rücken schwarze, dunkelblaue Flecken; nebenbey ist der Magen und Bauch ungewöhnlich aufgelaufen.

N. N. (Nahmen des Ortes) Datum.

N. N.
Todtenbeschauer.

Die Beschauzettel sind in der Hauptstadt dreyfach, wovon einer mit dem ärztlichen Todtenscheine in das Sanitäts-Departement, einer an die k. k. Polizey-Direction, und der dritte an den Pfarrer des Verstorbenen zu übergeben ist; auf dem Lande aber doppelt zu verfassen, wovon einer der Ortsobrigkeit und der zweyte dem Pfarrer zu überreichen ist. Außer diesem hat der Todtenbeschauer ein eigenes Sterb-Register nach folgendem Formulare:

Zur Beschau gekommen.	Nahmen der Beschauten.	Geschlecht.		Summa der Gestorbenen.	Sind gestorben											
					in dem Alter					an einer Todesart.						
										Krankheit			Gewaltsam			
		Männlich.	Weiblich.		von der Geburt bis 7 Jahr.	von 7 bis 17.	von 17 bis 40.	von 40 bis 50.	von 50 hinab.	gewöhnliche.	Ortskrankheit.	Epidemie.	Selbstmord.	Unglücksfall.	von Anderen ermordet.	

zu führen, wozu derselbe die gedruckten Bogen von dem Kreisamte zu verlangen hat.

§. 580. Wenn Kleidungsstücke oder Bett- und Leinenzeug zu verbrennen sind, so hat der Todtenbeschauer darauf zu halten, daß es in seiner Gegenwart geschehe. Wenn dasselbe aber durch längere Zeit zu reinigen ist, so hat die Ortsobrigkeit Sorge zu tragen, daß die Vorschrift des Beschauzettels in Erfüllung gebracht werde. Die Ortsobrigkeit hat die Beschauzettel dem Pfarrer zur Einschaltung in das Sterb-Register zu überreichen, und wenn mehre-

re Personen an einem Orte an einerley Krankheit sterben, ist von der Ortsobrigkeit die Anzeige davon an das Kreisamt zu machen 1).

1) Reg.-Circular-Verordn. Wien v. 10. December 1796, Z. 21419. — Reg.-Verordn. v. 18. April 1824, Z. 11225. — An die Kreisämter und die Consistorien. — Circular-Verordn. der ob der Ennsischen Landesregierung v 18. März 1816. — Reg.-Decret. Wien v. 29. May 1818, Z. 9578, und v. 22. März 1825, Z. 7646.

§. 581. Die Todtenbeschauer in der Haupt- und Residenz-Stadt Wien haben sich bey Verfassung der Beschauzettel für die Todten-Beschreibungs-Kanzley um folgende Gegenstände zu erkundigen: Tauf- und Zunahme, Stand und Charakter, Geburtsort und Vaterland, Religion, Alter, Wohnort, Krankheit, Sterbetag und Stunde, die Bestimmung der Zeit zur Beerdigung. Bey Pensionisten und Pfründnern ist der Fond oder die Casse anzuzeigen, aus welcher die Pfründe oder Pension bezogen wurde. Bey Beamten und der Dienerschaft, welche beym allerhöchsten Hofe, bey Herrschaften oder bey militärischen Dienstgebern angestellt waren, muß die Dienst gebende Herrschaft; bey ehelichen Kindern, die in einem Kostorte starben, nebst dem Nahmen und Charakter des Vaters auch der Nahme, Charakter und Wohnort der Kostgeber benannt, und bey unehelichen Kindern auch der Geburtsort der Mutter angegeben werden. Sind aber die bey der Beschau gegenwärtigen Personen über den einen oder den anderen dieser Puncte keine bestimmte Aufklärung zu geben im Stande; so ist der Todtenbeschauer verpflichtet, dieselben zu verständigen, daß die mangelnden Aufklärungen in die Todten-Beschreibungs-Kanzley ohne Zeitverlust nachgetragen werden müssen. In dem Falle aber, wo der Todtenbeschauer die Angaben der Parteyen gänzlich bezweifelt, (was bey der Sterbestunde öfters geschieht; indem diese zu früh angegeben wird, um die Leiche bald aus dem Hause zu bringen), hat er dieselben auf den Zweck der richtigen Bestimmung der Sterbestunde, so wie auf die für eine absichtlich falsche Angabe derselben festgesetzte Polizey-Arreststrafe aufmerksam zu machen, und in dem Beschauzettel den Angeber der Sterbestunde nach folgendem Muster bestimmt zu nennen:

Nach Angabe des N. N. den ..... um ... Uhr — Früh, Nachmittag ... Abends, gestorben 1). — Um daher den gesetzwidrigen Unfug des zu frühen Begrabens der Leichen, der durch falsche Angaben der Todesstunde herbeygeführt wird, beseitigen zu können, wurde den Todtenbeschauern zur genauen Nachachtung be-

deutet, daß sie in ihren Beschauzerteln jedes Mahl anmerken sollen, wer ihnen die Todesstunde angegeben habe, und aus welcher Ursache der Leichnam früher als nach der gesetzlichen Stunde zu beerdigen gestattet worden sey 2).

1) Reg.-Decret. Wien v. 21. Februar 1815, Z. 5370. — An die Stadthauptmannschaft und das erzbischöfliche Consistorium.
2) Reg.-Verordn. Wien v. 26. September 1811, Z. 30690. — An die Stadthauptmannschaft.

§. 582. Keine Leiche darf vor 48 Stunden nach dem erfolgten Ableben beerdiget werden 1); nur in jenen Fällen, wo eine hitzige Krankheit, etwa gar mit Ausschlag verbunden, vorausgegangen ist, und die Gewißheit des Todes sich durch den üblen Geruch, als das Merkmahl der vorhandenen Fäulniß, bestätiget, und vom Arzte ein schriftliches Zeugniß beygebracht wird, daß er von dem Tode der Person versichert sey, kann der Leichnam um mehrere Stunden früher 2), die an hitzigen und bösartigen oder epidemischen Krankheiten Verstorbenen, besonders bey denjenigen Leuten, deren Wohnungen enge sind, und wo die Verstorbenen nicht abgesondert werden können, nach beygebrachter Bestätigung eines Arztes, Wundarztes oder Todtenbeschauers, daß der Verstorbene eine bösartige oder epidemische Krankheit hatte, innerhalb 24 Stunden begraben werden 3). Im Wiener allgemeinen Krankenhause werden die Todten nach 48 Stunden des Ablebens in den Leichenhof geführt 4), und über diese Zeit darf keine Leiche liegen gelassen werden 5).

1) Decret der ob der Enns. Landesregierung v. 9. Jänner 1819, Z. 21903.
2) Verordnung. Wien v. 22. December 1755, und v. 2. July 1757, dann v. 5. Juny 1794, und v. 27. August 1796.
3) Hof-Verordn. v. 14. August 1772, und v. 27. August 1796.
4) Reg.-Verordn. Wien v. 9. May 1801.
5) Eben daher v. 21. September 1801.

§. 583. Die Todtenbeschauer haben die Ausstellung jener Todten, die an einem Faul- oder Nervenfieber gestorben sind, zu untersagen. 1); eben so darf auch die Einsegnung, die Leichenreden bey Akatholiken nicht bey offenem Sarge geschehen, sondern es müssen solche Leichen, bey welchen der Tod bereits vor 48 Stunden erfolgt ist, oder die Fäulung durch den Gestank bemerkt wird, bey denen eine ansteckende Krankheit die Ursache des To-

des gewesen ist, vor der Ankunft des Seelsorgers zugedecket und der Sarg verschlossen werden 2). Auch der Unfug bey Leichenbegängnissen, die an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen durch junge Leute tragen zu lassen, indem diese übel angebrachte Ehrenbezeigung bey ansteckenden Krankheiten von sehr schädlichen Folgen seyn kann, wurde, so wie der in manchen Gegenden bestehende Gebrauch, daß Todtenmahle gegeben werden, wo der Todte, der an einer ansteckenden Krankheit verstorben ist, noch im Bette liegt, und die Gäste in der nähmlichen Stube sich um ihn versammeln, um ihn nach der Mahlzeit zu Grabe zu begleiten, ernstlich abgestellt 3).

1) Reg.-Verordn. Wien v. 11. März 1806.
2) Reg.-Verordn. Wien v. 23. Juny 1798.
3) Reg.-Verordn. Wien v. 14. Jänner 1817, Z. 1252. — An die Kreisämter.

§. 584. Die Todtenbeschau ist jedes Mahl mit möglichster Beschleunigung vorzunehmen, damit die Verstorbenen unverzüglich, und nicht erst nach mehreren Tagen, in die Todtenverzeichnisse aufgenommen, und ohne Säumniß in Hauptstädten zum Drucke befördert und den Gerichtsbehörden zugemittelt werden können 1). Bey starker Hitze soll die Todtenbeschau noch denselben Tag, nach geschehener Anzeige, vorgenommen werden, weil häufige Fälle vorkommen, wo wegen großen Gestankes der Leichnam früher begraben werden muß 2).

1) Reg.-Verordn. Wien v. 15. September 1822, Z. 44329.
2) Reg.-Verordn. Wien v. 12. August 1794.

§. 585. Bey der vorgekommenen Klage, daß die Todtenbeschau auf dem Lande von mehreren Wundärzten sehr nachlässig, und oft durch ungeprüfte Gehilfen, zuweilen aber auch gar nicht vorgenommen wird; auch einige Wundärzte sich beygehen lassen, in ihrer Wohnung auf die bloße Angabe der Zurückgebliebenen den Todtenbeschauzettel auszufertigen, ohne den Todten wirklich besichtiget zu haben; wieder andere den Brand, als die letzte Ursache des Todes, statt der eigentlichen Krankheit bey allen Verstorbenen angeben, wurde zur Abstellung dieser Mißbräuche, durch welche die Bestimmung der Todtenbeschau vereitelt wird, Folgendes verordnet:

1. Hat jeder Wundarzt unter schwerster Strafe, wenn er anders zur Zeit der Beschau im Orte gegenwärtig und gesund ist, jederzeit selbst den Todten genau nach der Vorschrift zu beschauen, und derjenige Wundarzt, der so vermessen gewesen, den Be-

schauzettel auszufertigen, ohne den Verstorbenen besichtiget zu haben, ist sogleich von der Todtenbeschau für immer zu entfernen, wobey er das Beschaugeld zurück zu zahlen hat, und noch außerdem entweder mit einer Geldstrafe von zwey Ducaten an die Armen-Casse des Ortes, oder mit einem dreytägigen Arreste zu bestrafen ist.

Wenn in einem der obgedachten oder einem anderen Nothfalle der Gehilfe die Todtenbeschau vornehmen müßte, so hat letzterer wenigstens von seinem Principal einen Zettel mitzubringen, oder nachzutragen, welcher die Ursache enthält, warum der Wundarzt nicht selbst die Beschau habe vornehmen können, und welcher mit dem Beschauzettel von dem Pfarrer aufbehalten werden muß.

3. Hat jeder Wundarzt die Krankheit des Verstorbenen genau anzugeben, und in dem Falle, wenn der Brand als die letzte Ursache des Todes angegeben wird, auch die Ursache beyzusetzen, durch welche letzterer entstanden ist.

4. Ist jeder Wundarzt verpflichtet, ein eigenes Protocoll über die durch ihn beschauten Todten zu halten, worin der Vor- und Zunahme des Verstorbenen, dessen Krankheit, Alter und Stand, die Ortschaft, wo der Todte beschaut wurde, und die Pfarre, wo er begraben worden, nebst dem Tage der vorgenommenen Beschau enthalten sind. Dieses Protocoll-Buch muß jeder Zeit bey den kreisämtlichen Visitationen in einem vollkommen guten Stande befunden werden.

5. Ist den Pfarrern aufgetragen, daß sie genau und unter eigener Verantwortung darauf sehen sollen, daß die Todtenbeschau von den Wundärzten nach der Vorschrift vorgenommen werde, und haben dieselben bey dem mindesten Gebrechen die Anzeige davon an das Kreisamt zu machen 1); auch darf kein Pfarrer auf dem Lande eine Leiche beerdigen lassen, wenn nicht auf dem, von dem bestellten Todtenbeschauer auszufertigenden Todtenbeschauzettel von dem Richter des Ortes, (dem Dominium oder Magistrate) ausdrücklich und deutlich bestätiget seyn wird: daß die verstorbene Person von dem bestellten Todtenbeschauer wirklich in ihrer Wohnung besichtiget worden sey 2). Diese letztere Anordnung wurde aber später im Königreiche Böhmen wieder aufgehoben 3).

1) Circular-Verordn. Wien v. 5. April 1800.
2) Reg.-Verordn. Wien v. 18. April 1824, Z. 11225. — An die Kreisämter und die Consistorien. — Böhmische Gubernial-Verordn. v. 21. Juny 1824.
3) Böhmische Gubernial-Verordn. v. 28. October 1825.

§. 586. Die Kreisämter haben auf die genaue Befolgung der Todtenbeschau-Ordnung nicht nur selbst strenge zu wachen, sondern auch den Kreisarzt und die sämmtlichen Districtsärzte anzuweisen, daß sie bey ihren Bezirks- und sonstigen Dienstreisen von der genauen Befolgung der bestehenden Todtenbeschau-Ordnung sich überzeugen, und jeden entdeckten Übertretungsfall sogleich der betreffenden Ortsobrigkeit und dem Kreisamte zur strengen Ahndung mittheilen 1); weßhalb auch letzteren ungehindert von den Pfarrern gestattet werden muß, zu diesem Behufe die nöthige Einsicht in die Todten-Protocolle, denen die sämmtlichen Todtenbeschauzettel beygeschlossen seyn müssen, zu nehmen 2).

1) Reg.-Verordn. Wien v. 11. October 1817, Z. 44286. — An die Kreisämter. — Eben daher v. 18. April 1824, Z. 11225. — An die Kreisämter. — Decret der ob der Enns. Landesregierung v. 22. März 1825, Z. 7646.

2) Reg.-Verordn. Wien v. 30. November 1822, Z. 56835, und v. 24. Jänner 1823, Z. 2511. — An die Kreisämter, das erzbischöfliche Consistorium in Wien, und an das bischöfliche Consistorium in St. Pölten.

XI. Aufsicht über den allgemeinen Gesundheitszustand.

§. 587. Allem, was auf den allgemeinen Gesundheitsstand der Menschen und Thiere in dem Orte und Bezirke, in welchem der Wundarzt seinen fixen Aufenthalt hat, Bezug hat, wird er seine besondere Aufmerksamkeit schenken, und seine darüber gemachten Bemerkungen dem Kreisarzte bey dessen Bereisungen mittheilen 1). Eben so hat er auch anzuzeigen, wenn es in seiner Gegend an einer geprüften Hebamme mangeln sollte 2). In ersterer Beziehung ist die Aufmerksamkeit auf alle jene Gegenstände zu richten, welche im ersten Theile, I. Abschnitt, §. 11 bis §. 16 angeführt worden sind.

1) Instruction für d. Wundarzte der k. k. Staaten §. 6. — Gremial-Ordnung für die d. Wundärzte in Böhmen. — Pflichten der Wundärzte §. 21, in Oesterreich ob der Enns §. 4.

2) Instruction u. s. w. §. 7. — Gremial-Ordnung u. s. w. wie oben.

XII. Vorschriften über verschiedene Gegenstände.

§. 588. Zur Visitirung der Recruten können, in Ermanglung hinlänglicher Militär-Ärzte, die Wundärzte gegen Verab-

reichung eines Taggeldes von 2 fl. verwendet werden; daher es von dem sogenannten Visitirungs-Gelde, welches gegen die bestehenden Befehle vorher in den meisten Ländern von den Dominien den Provinzial-Chirurgen für jeden Recruten in einem größeren oder minderen Betrage zu entrichten üblich war, abzukommen hat, wobey darauf gesehen werden wird, daß die Chirurgen nicht etwa durch das Angeben scheinbarer Gebrechen Leute für untauglich erklären. Auch ist den Wundärzten verbothen, von den Dominien und Obrigkeiten, unter was immer für einem Vorwande, wegen der Visitirung der Recruten einige Douceurs anzunehmen 1).

1) Conscriptions- und Werbbezirks-System vom Jahre 1781. Abtheilung II. §. 16.

§. 589. Das Verfahren bey der Visitirung der Recruten richtet sich nach den im ersten Theile, IV. Abschnitt, Lit. B. umständlich angegebenen Regeln. Damit aber bey Recruten-Stellungen alle Umstände beseitiget, und die stellenden Obrigkeiten selbst in die Lage versetzt werden, sich von dem Grunde der Untauglichkeit eines Mannes zu überzeugen, so ist bey jeder Recruten-Stellung, wo ein Mann als untauglich zurückgewiesen wird, in der Rubrik: »Anmerkung« der beygebrachten Widmungsrolle, der Grund der Untauglichkeit genau und bestimmt auszudrücken. Eben dieses hat auch in dem Superarbitrirungs-Befunde zu geschehen, wenn ein bey der Stellung als tauglich erkannter Mann von der Superarbitrirungs-Commission als untauglich entlassen wird. Jede Außerachtlassung derselben wird mit Nachdruck geahndet 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 30. May 1809.

§. 590. Sobald die Recruten beym Regimente eintreffen, werden dieselben visitirt, und die mit Defect behafteten von dem General-Commando, mit Zuziehung des Ober-Commissärs und Feld-Medicus, superarbitrirt; das General-Commando hat sodann zu entscheiden, wem der Ersatz zur Last falle. Hat der Mann gleich in die Augen fallende Defecte, als: wenn er blind, krumm oder zu klein wäre, so fällt der Ersatz auf den Werb-Officier; sind es Defecte, die bey der chirurgischen Visitirung hätten bemerkt werden können, so trägt eben dieser die Unkosten, er kann sich aber an dem Chirurgen regressiren; sind es aber solche Gebrechen, die der Chirurg nicht erkennen kann, als: hinfallende Krankheit oder sonstige innerliche Gebrechen, so trägt die Unkosten, so wie, wenn der Mann

erst nach der Assentirung ein Gebrechen bekommt, das Ärarium, wenn sich an dem Recruten nicht selbst zu erhohlen ist 1).

1) Prag, v. 29. April 1777.

§. 591. Wegen Abhörung der mit ansteckenden Krankheiten behafteten Zeugen ist verordnet, daß, so fern der zu verhörende Kranke nicht äußerst gefährlich ist, in welchem Falle sich ohnehin von ihm eine verläßliche und überlegte Aussage nicht erwarten läßt, lediglich den Ärzten und Wundärzten aufgetragen werde, solche Vorkehrungen zu treffen, daß die zur Abhörung abgeordneten Commissäre bey der Ausübung ihrer Amtspflicht der Gefahr einer Ansteckung nicht ausgesetzt werden 1).

1) Hof-Decret der obersten Justizstelle für Niederösterreich v. 14. July 1791.

§. 592. Nachdem bey Gelegenheit eines vom Districts-Commissariate angezeigten, außerordentlichen, von dem zur Untersuchung von dem Kreisamte abgeordneten Bezirksarzte aber nur ungewöhnlich befundenen Krankheitsfalles, die durch die Untersuchung desselben erlaufenen Kosten wegen Armuth der kranken Partey aus dem Staatsschaße angewiesen werden mußten, so wurde verordnet: daß Wundärzte bey vorkommenden außerordentlichen Krankheitsfällen sogleich an den vorgesetzten Districts- oder Kreisarzt, nebst Einsendung der Krankengeschichte, die Anzeige zu machen haben, woraus letzterer zu beurtheilen haben wird, ob aus der näheren Untersuchung des angezeigten Krankheitsfalles für die Heilkunde Vortheile resultiren, oder wegen allfälligen Betruges oder Aberglaubens in polizeylicher Hinsicht es wichtig seyn dürfte, die eigene ämtliche Untersuchung vorzunehmen, in welchem Falle er hierüber dem Kreisamte Bericht zu erstatten und die Untersuchung sogleich vorzunehmen hat 1).

1) Decret der ob der Ennf. Landesregierung v. 7. December 1824, Z. 27527.

§. 593. Die Kreisämter haben den Kreis-Heil- und Wundärzten einzubinden, daß sie bey Ausstellung der Zeugnisse über die Leibesgebrechen derjenigen Warenschwärzer, die nach dem 125. §. des Zoll-Patentes die verwirkte Nebenstrafe in Eisen abzuarbeiten haben, mit gewissenhafter Genauigkeit, und mit so größerer Aufmerksamkeit vorzugehen hätten, als sie, wenn

ihre Zeugnisse bey einer Superarbitrirung unwahrhaft befunden werden sollten, nicht nur allein zum Ersatze der Superarbitrirungs-Kosten verhalten, sondern auch noch insbesondere geahndet würden 1).

1) Galizische Gubernial-Verordn. v. 16. December 1794.

§. 594. In Hinsicht der Erwerbssteuer sind von derselben ausgenommen: Alle Personen, welche in unmittelbarem Dienste des Staates, oder einer von dem Staate anerkannten öffentlichen Anstalt stehen, in so fern sie nicht von ihrer Dienstbestimmung ganz verschiedene, der Erwerbssteuer sonst unterliegende Beschäftigungen treiben, oder Unternehmungen machen; als: alle Schriftsteller und bildenden oder freyen Künstler; alle Ärzte, Wundärzte, Hebammen, und überhaupt alle Beschäftigungen, welche die innere und äußere Heilung der Menschen und Thiere zum Zwecke haben, und von der Staatsverwaltung zugegeben oder erlaubt sind 1). Die Wundärzte, in so fern sie sich mit der Ausübung der Wundarzneykunst beschäftigen, sind demnach der Erwerbssteuer nicht unterzogen; in so fern sie sich aber mit dem Barbieren befassen, haben sie diese Steuer zu entrichten 2).

1) Industrial- oder Erwerbssteuer. Wien den 31. December 1810 §. 2.
2) Reg.-Verordn. Wien v. 26. April 1813.

§. 595. Dem Ansuchen des Gremiums der Wiener bürgerl. Apotheker und Wundärzte um Befreyung ihrer Gehilfen und Lehrlinge von der Militär-Pflichtigkeit unter das Feuergewehr wurde nicht willfahret, weil sonst aus gleichem Grunde die Befreyung auf alle pharmaceutischen und wundärztlichen Gehilfen in der ganzen Monarchie ausgedehnt werden müßte, sich weiter auch mehrere Classen von Gewerbe treibenden Individuen finden würden, welche mit gleichem Rechte, wegen ihrer besonderen Nützlichkeit und Brauchbarkeit, die Befreyung ansprechen würden, denen sie dann nicht wohl verweigert werden könnte, und dieses der erfolgten allerhöchsten Entschließung vom 24 August 1807, wodurch alle wie immer gearteten, bisher bestandenen, in dem Conscriptions-Gesetze vom Jahre 1804 nicht enthaltenen, zeitlichen Befreyungen von der Militär-Pflicht für aufgehoben erklärt worden sind, — gänzlich zuwider wäre 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 9. April 1818, Z. 38276. — Reg.-Verordn. Wien v. 20. April 1818, Z. 16589.

§. 596. Das Einschläfern, Magnetisiren und der Verkauf des magnetischen Wassers ist Jedermann in den

k. k. österreichischen Staaten verbothen 1); eben so wurde auch in Hinsicht der homöopathischen Cur-Methode allerhöchsten Ortes angeordnet: daß Doctor Hahnemanns homöopathische Cur-Methode allgemein und strenge zu verbiethen sey 2).

1) Hofkanzley-Decret v. 20. Februar 1795, v. 31. März 1815, v. 23. July 1818, Z. 12114, und v. 29. July 1824, Z. 21143. — Reg.-Verordn. Wien v. 6. April 1815, Z. 11003, v. 11. August 1818, Z. 31588, und v. 5. September 1824, Z. 39926.

2) Hofkanzley-Decret v. 21. October 1819, Z. 33571. — Reg.-Verordn. Wien v. 6. November 1819, Z. 40347.

§. 597. Wenn eine Arzney falsch, wenn solche aus Materialien, die ihre Arzneykraft bereits verloren haben, verfertiget, in unreinen, der Gesundheit, wegen eines seiner Bestandtheile oder wegen anderer vorausgegangener Mischungen nachtheiligen Gefäßen verarbeitet oder verwahrt wird; so ist jeder Arzt, dem ein Fall dieser Art bey einem Kranken vorkommt, unter eigener Verantwortung und Strafe, deren Bestimmung das Gesetz der Behörde überläßt der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen, verpflichtet 1).

1) Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen. Theil II. Abschnitt I. Hauptstück 8. §. 104.

§. 598. Wenn ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken übernommen und dadurch sich zur fleißigen Besorgung desselben verpflichtet hat, und nach der Hand, denselben zum wirklichen Nachtheile seiner Gesundheit wesentlich vernachlässiget zu haben, überführt werden kann, welches aber am füglichsten durch eine Facultäts-Erkenntniß thunlich seyn wird, so ist ihm eine Geldstrafe von 50 bis 200 fl. aufzutragen 1).

1) Gesetzbuch über Verbrechen ꝛc. §. 113.

§. 599. Wer bey der Todtenbesichtigung die Zeit, da Jemand gestorben ist, unrichtig anzeigt, und dadurch (ohne eine verbrecherische Absicht) veranlasset, daß der Verstorbene früher (vor Verlauf von zwey Mahl vier und zwanzig Stunden in der Regel) begraben oder zergliedert wird, als, um der Begrabung und Eröffnung der Scheintodten zuvor zu kommen, gesetzlich vorgeschrieben ist, soll mit strengem Arreste von Einem bis sechs Monathen bestrafet werden 1).

1) Eben daselbst §. 129.

§. 600. Ein Arzt (von was immer für einer Art, als: Wundarzt, Geburtshelfer u. d. gl.), welcher die Geheimmisse der seiner Pflege anvertrauten Personen jemanden Anderen, als der ämtlich befragenden Obrigkeit entdeckt, soll das erste Mahl mit Untersagung der Praxis auf drey Monathe; das zweyte Mahl auf ein Jahr; daß dritte Mahl mit Untersagung der Praxis auf immer bestraft werden 1).

1) Eben daselbst Hauptstück 12 §. 343.

§. 601. Des Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht macht sich auch jede, von der Schwangern verschiedene Person schuldig, die, aus was immer für einer Absicht (d. i. vielleicht an sich nicht einmahl bösem Endzwecke, welcher durch die Abtreibung befördert werden soll) wider Wissen und Willen der Mutter, die Abtreibung ihrer Leibesfrucht (von deren bereits erfolgtem Tode die Gewißheit nicht vorhanden ist) bewirket, oder auch nur zu bewirken versucht. — Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen Einem und fünf Jahren; und wenn (außer der Leibesfrucht) zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestrafet werden 1).

1) Eben daselbst. Theil I. Hauptstück XVII., §. 131 und 132.

§. 602. Einem Wundarzte (nach dem vollen gesetzlichen Umfange dieses Begriffes), welcher bey einer unschicklichen Operirung eines Kranken, der davon entweder gestorben, oder dadurch an seinem Körper wesentlich verunglückt worden, nach Erkenntniß der medicinischen Facultät Unwissenheit an den Tag gelegt hat, ist die Praxis so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung bey der Facultät dargethan hat, die ihm mangelnden Kenntnisse nachgeholt zu haben 1).

1) II. Theil des Straf-Gesetzbuches §. 112.

§. 603. Die Mißhandlung eines Lehrherrn an Lehrjungen ist, nach Beschaffenheit der mißhandelten Person und der Schwere der Mißhandlung, mit einer Geldstrafe von fünf bis Ein hundert Gulden, oder mit Arrest von 3 Tagen bis zu Einem Monathe zu bestrafen; bey öfteren Rückfällen, oder

wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, ist der Verhaft mit Fasten und engerer Einschließung zu verschärfen 1).

1) Eben daselbst. Abschnitt I. Hauptstück 10. §. 173.

Fünftes Hauptstück.

Von den chirurgischen Gremien.

§. 604. Wundärzte, sowohl in Städten als auf dem Lande, die ein chirurgisches Gewerbe haben, müssen sich in Gremien vereinigen 1). Die Gremial-Statuten, wohin auch die Art der Aufnahme und des Freysprechens der Lehrjungen gehört, hat das Gubernium (Regierung) einer jeden Provinz nach den in Österreich bestehenden Gremial-Statuten der Chirurgen zu verfassen 2).

1) Instruction für d. Wundärzte in den k. k. Staaten v. 8. December 1808 §. 3.
2) Eben daselbst §. 4.

§. 605. Die hierher gehörigen Vorschriften betreffen das bürgerl. chirurg. Gremium der Haupt- und Residenz-Stadt Wien, die niederösterreichischen Land-Gremien, das chirurgische Gremium des Erzherzogthums Österreich ob der Enns, jenes der königl. Hauptstadt Prag in Böhmen und dessen Kreis-Gremien, wie auch die Verfassung der Witwen- und Waisen-Societät der bürgerlichen Wundärzte in der Haupt- und Residenz-Stadt Wien.

§. 606. Die Gremial-Verfassung der Wundärzte in Niederösterreich ist aber verschieden auf dem Lande und anders beschaffen in der Haupt- und Residenz-Stadt Wien.

I. Chirurgische Gremial-Ordnung für die bürgerlichen Wundärzte der k. k. Haupt- und Residenz-Stadt Wien.

Allgemeine Vorschrift.

§. 607. Das bürgerl. chirurgische Gremium vereiniget alle Wundärzte, die innerhalb der Linien der Stadt Wien eine öffentliche sogenannte Officin besitzen, und für dieselbe Gehilfen und Lehrjungen zu halten berechtiget sind 2).

1) Hofkanzley-Decret v. 15. November 1821, Z. 32930. — Regierungszahl. Wien 54958. — Reg.-Verordn. Wien v. 28. December 1821, Z. 60860. — Allerhöchste Entschließung v. 10. November 1821.
2) Ordnung für das chirurgische Gremium in der Haupt- und Residenz-Stadt Wien v. 10. November 1821. — Allgemeine Vorschrift §. 1.

§. 608. Da die zweckmäßige chirurgische Hilfe viel zur Erhaltung des allgemeinen Gesundheitszustandes beyträgt, so ist nothwendig, daß auch in Ansehung der Mitglieder dieses Gremiums, die auf die öffentliche Gesundheitspflege Einfluß haben, eine zweckmäßige Ordnung festgesetzt, und dieselben einer angemessenen Aufsicht unterzogen werden 1).

1) Eben daselbst §. 2.

§. 609. Bey dem chirurgischen Gremium müssen nicht nur alle Wundärzte, die in oder außer der Stadt eine Officin haben, ordentlich einverleibt seyn; sondern es ist daselbst auch ein besonderes Protocoll zu halten, in welchem alle bey den bürgerl. Wundärzten im Dienste stehenden Gehilfen eingetragen und aufgezeichnet werden 1).

1) Eben daselbst §. 3.

§. 610. Zur Aufsicht und beständigen Erhaltung der Ordnung sind vier Vorsteher bestimmt, wozu zwey aus den Wundärzten vor der Stadt, und zwey aus den Wundärzten in der Stadt von den gesammten Mitgliedern jährlich mit freyen Stimmen gewählt oder bestätiget werden.

Jedes Mitglied des Gremiums hat zu dieser Vorsteherwahl den Nahmen desjenigen, auf welchen seine Stimme fällt, bereits schriftlich auf den gedruckten Wahlzettel mitzubringen, und es ist dieser Wahlzettel nur dann, wenn das wählende Mitglied selbst anwesend ist, geltend. Daher wird in Zukunft das öffentliche Sammeln und Aufschreiben der Stimmen bey der Gremial-Versammlung selbst, wodurch sehr oft der ganze Zweck einer freyen Wahl vereitelt wird, nicht mehr gestattet. Auch sollen die Obervorsteher nur aus den ehemahligen Untervorstehern gewählt werden, indem nothwendig ist, daß der Obervorsteher in Gremial-Geschäften wohl bewandert sey, da er in dieser Eigenschaft das Gremium bey den Behörden und sonst vorkommenden Gelegenheiten als Obervorsteher zu vertreten hat 1).

1) Eben daselbst §. 4.

§. 611. Nebst diesen vier Vorstehern ist noch der Notarius der medicinischen Facultät als Gremial-Commissär aufgestellt, welcher zu allen wichtigen Versammlungen eingeladen wird, und sowohl den Vorstehern, als den übrigen Mitgliedern Rath ertheilen, und dadurch den Unordnungen vorzubeugen trachten muß 1).

1) Eodem §. 5.

Pflichten der Vorsteher.

§. 612. Obgleich nicht allein Stadt-Chirurgen, sondern auch Vorstadt-Chirurgen zu dem Amte des ersten Gremial-Vorstehers gewählt werden können, und daher auch die letzteren in dieser Eigenschaft die Leitung bey den Gremial-Versammlungen zu führen haben; so soll dennoch die Versammlung selbst immer bey demjenigen Vorsteher abgehalten werden, der in der Stadt wohnt. — Wenn es aber der Raum seiner Wohnung nicht zuläßt, oder wofern andere Hindernisse obwalten, hat das Gremium bey einem anderen bürgerlichen Wundarzte in der Stadt einen diesem Zwecke angemessenen Ort zu widmen.

In dem gewählten Orte müssen sonach alle Gremial-Versammlungen und Berathschlagungen gehalten, alle Lehrjungen aufgedungen, daselbst nach vollendeten Lehrjahren ordentlich frey gesprochen, und mit dem gehörigen Lehrzeugnisse versehen werden. Eben so muß auch die Gremial-Casse unter gemeinschaftlicher Haftung der übrigen drey Vorsteher bey dem Vorsteher, der in der Stadt wohnt, verwahrt werden, und es sind daher bey demselben alle zur Gremial-Casse gehörigen Gelder in Beyseyn der übrigen Vorsteher zu erlegen 1).

1) Eben daselbst. Pflichten der Vorsteher §. 1.

§. 613. Die Rechnung über die Einkünfte und Ausgaben müssen die Vorsteher gemeinschaftlich führen, dieselbe jährlich bey der Hauptversammlung der gesammten Mitglieder deutlich und umständlich vortragen, und, wenn darüber bey der Versammlung keine Anstände oder Einwendungen gemacht werden, solche, von dem Commissär und den vier Vorstehern unterfertiget, wie gewöhnlich dem Magistrate zur Einsicht überreichen 1).

1) Eben daselbst §. 2.

§. 614. Die vier Vorsteher haben gegenwärtig zu seyn, wenn einem Provisor das Gewerbe einer Witwe oder eines Crida-

tars anvertrauet, und derselbe den Gehilfen dieses Gewerbes bey dem Gremium vorgestellet wird.

Eben so müssen die vier Vorsteher gegenwärtig seyn, wenn ein Lehrjunge aufgedungen wird. — Dabey haben sie gemeinschaftlich zu untersuchen, ob der Aufzudingende das gehörige Alter, nähmlich vierzehn Jahre, vollendet habe; ob sein sittliches Betragen gut sey; ob er hinlängliche Zeugnisse beybringe, daß er zum Wenigsten die drey Normal-Classen mit gutem Fortgange zurückgelegt habe; dann aber auch, ob er den gehörigen Körperbau habe, und eine natürliche Fähigkeit oder Anlage zur Erlernung der Chirurgie besitze. — Diese Eigenschaften sämmtlich nebst dem Taufscheine sind in dem Aufdingungs-Protocolle anzumerken, und es darf derjenige Junge, dem eine derselben mangelt, nicht aufgedungen werden. Wenn er aber zum Aufdingen geeignet ist, so haben die vier Vorsteher dem Lehrherrn in Gegenwart des Lehrjungen pflichtmäßig aufzutragen, daß er über das sittliche Betragen desselben genau wache, ihn anständig behandle, lediglich zur Chirurgie verwende, und keinesweges zu häuslichen oder knechtischen Arbeiten anhalte.

Im ersten Jahre seiner dreyjährigen Lehrzeit soll der Junge gar keine Vorlesungen besuchen, sondern lediglich in der Officin verwendet werden, damit er sich die nöthigen Vorkenntnisse beylege, die ihm in den folgenden zwey Jahren die Studien erleichtern und mehr verständlich machen. — Im zweyten Jahre soll er bloß die Anatomie, als die Grundlage seines chirurgischen Wissens, gehörig studieren, und die Jahresprüfung öffentlich ablegen, wobey er gehalten seyn soll, einen solchen Fortgang zu machen, daß er in dieser Prüfung die erste Classe verdiene. Im dritten Jahre endlich soll er die Vorlesung der theoretischen Chirurgie, dann die Instrumenten- und Bandagen-Lehre fleißig besuchen, um sich für die bey der Freysprechung abzulegende Prüfung gehörig vorzubereiten, zu welcher er nur das Frequentations-Zeugniß über die genannten Gegenstände beyzubringen haben soll, weil man von ihm die Ablegung der öffentlichen Jahresprüfung und die Beybringung der ersten Classe aus diesen Gegenständen, wozu eine reifere Ausbildung erfordert wird, nicht verlangen kann 1).

1) Eben daselbst §. 3.

§. 615. Nach vollendeten Lehrjahren muß der Lehrherr seinen Lehrjungen dem Gremium abermahl vorstellen, um das Freysprechen ansuchen, und zugleich über dessen Betragen während der

ganzen Lehrzeit ein mündliches Zeugniß erstatten. Der Lehrjunge seinerseits muß das Jahresprüfungs-Zeugniß vorweisen, ohne welches künftig kein Lehrjunge frey gesprochen werden kann. — Bringt er nun das erforderliche Zeugniß bey, dann haben ihn die vier Vorsteher über jene Gegenstände, die einem guten Wundarztgehilfen zu wissen nothwendig sind, genau zu prüfen; finden sie, daß er hinlängliche Kenntnisse besitzt, so wird er frey gesprochen, und erhält das gewöhnliche Lehrzeugniß. — Finden sie ihn aber nicht fähig genug, so muß er noch so lange in der Lehre zu verbleiben angewiesen werden, bis er über sämmtliche geforderte Kenntnisse Genüge zu leisten im Stande ist. Doch soll es dem Lehrherrn erlaubt seyn, seinem Lehrlinge, wenn derselbe sich während seiner Lehrzeit fleißig und ordentlich verhalten, und sich die vorgeschriebenen Eigenschaften schon beygebracht hat, ein halbes Jahr von der Lehrzeit nachzusehen.

Übrigens hat das Gremium jedes Mahl wegen einer solchen Nachsicht bey dem Magistrate einzuschreiten, der dann über die gepflogenen Erhebungen die Bewilligung hierzu ertheilen oder verweigern wird. Auch ist es der Behörde zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß diese zu gestattende Nachsicht eines halben Jahres von der Lehrzeit für die chirurgischen Lehrlinge zu keinem Nachtheile gereiche, und daß dabey mit der gehörigen Strenge vorgegangen werde.

Sollten während der Lehrzeit zwischen dem Lehrherrn und Lehrjungen Uneinigkeiten entstehen, so müssen die Klagen sowohl von dem Lehrherrn als von dem Lehrjungen bey dem Gremium angebracht werden, und es haben hierüber die vier Vorsteher, nach gepflogener genauer Untersuchung und gemeinschaftlicher Berathschlagung, zu urtheilen und zu entscheiden. — Eben dahin gehören auch die chirurgischen Händel und Streitigkeiten, die sich zu Zeiten unter den bürgerlichen Wundärzten, oder zwischen diesen und ihren Gehilfen ereignen 1).

1) Eben daselbst §. 4.

§. 616. Dem Vorsteher liegt hauptsächlich ob, auf solche Individuen, die unbefugter Weise sich mit chirurgischen Operationen befassen, ein achtsames Auge zu haben, und jedem, von dem sie Beweise darbringen können, sogleich bey dem Magistrate anzuzeigen, welcher vorschriftmäßig sein Amt zu handeln wissen wird. — Wäre in einem Falle dieser Art durch den Gehilfen dem Principal ein besonderer Schade zugefügt worden, so stehet ohnehin

diesem zu, den Ersatz des erweislichen Schadens auf gerichtlichem Wege zu suchen 1).

1) Eben daselbst §. 5.

§. 617. Endlich sind die Vorsteher verbunden, jedem geprüften Wundarzte, sobald er zum Besitze einer bürgerlichen Gerechtigkeit gelangt ist, ein Exemplar dieser gedruckten Ordnung mitzutheilen, damit derselbe als Wundarzt und Bürger mit den Pflichten gegen den Staat und das Gremium bekannt werde, und nicht, ohne gehörig unterrichtet zu seyn, in Strafe verfalle 1).

1) Eben daselbst §. 6.

Pflichten der bürgerlichen Wundärzte.

§. 618. Kein Wundarzt kann ein chirurgisches Gewerbe antreten, oder eine chirurgische Provisors-Stelle annehmen, der nicht vorläufig von der medicinischen Facultät sowohl über die Chirurgie, als auch über die Geburtshilfe ordentlich geprüft und mit dem nöthigen Diplome versehen ist. — Damit man sich aber hiervon, wie überhaupt von den Eigenschaften des Anwerbers, vollkommen überzeuge, hat jeder, der ein verkäufliches, bürgerliches, chirurgisches Gewerbe an sich bringen, oder ein Personal-Gewerbe erhalten will, sein Gesuch zuerst bey dem Stadt-Magistrate einzureichen, welcher hierüber, mit Zuziehung der vier Vorsteher, des Bittstellers, und, wenn das Gewerbe verkäuflich ist, auch des Verkäufers, die weiters nöthige commissionelle Verhandlung pflegen wird. — Hierbey hat nun der ein chirurgisches Gewerbe ansprechende Wundarzt sein Diplom über Chirurgie und Geburtshilfe ordentlich vorzuzeigen, und, wenn es sich um ein verkäufliches Gewerbe handelt, darzuthun, daß der Kauf nach den bestehenden Gesetzen geschlossen sey, das ist: daß der Kaufschilling den Normal-Werth nicht übersteige 1).

1) Eben daselbst. Pflichten der bürgerlichen Wundärzte §. 1.

§. 619. Wird der Wundarzt zur Übernehmung eines chirurgischen Gewerbes geeignet erkannt, so hat derselbe noch vor dem Antritte des Gewerbes sich dem chirurgischen Gremium einverleiben zu lassen, die Eintrittsgebühren richtig zu erlegen, und um das Bürgerrecht einzukommen; und gleichwie die magistratische Bewilligung nur unter den eben vorgeschriebenen Bedingungen ertheilt werden kann, eben so ist auch kein Wundarzt vor Erfüllung dersel-

den und vor gehöriger Entrichtung der Gebühren zur Ausübung des erkauften oder persönlich erhaltenen chirurgischen Gewerbes berechtiget 1).

1) Eben daselbst §. 2.

§. 620. Zwischen den Stadt- und Vorstadt-Wundärzten findet kein Unterschied Statt. Jeder hat gleiches Recht, und erhält den Gremial-Rang vom Eintrittstage 1).

1) Eben daselbst §. 3.

§. 621. Jeder Wundarzt muß in Folge seines Eides den Armen und Reichen mit gleichem Eifer Hilfe leisten, und besonders bey Unglücksfällen, die sich in seinem Bezirke ereignen, unverweilt zu Hilfe eilen. Auch hat er nicht nur allein die Unglücksfälle, sondern hauptsächlich jene Fälle der Bezirks-Polizey sogleich anzuzeigen, wo ihm in Raufereyen hart Geschlagene oder durch mörderische und diebische Angriffe Verwundete vorkommen; wie auch solche Fälle, wo ihm die geschlagenen oder verwundeten Personen verdächtig scheinen 1).

1) Eben daselbst §. 4 und 5.

§. 622. Jeder Gremial-Wundarzt muß, wenn er von den Vorstehern zur Versammlung eingeladen, oder von Amts wegen vorgefordert wird, ohne Weigerung und um die bestimmte Zeit erscheinen; hauptsächlich hat er sich unausbleiblich einzufinden, wenn bey dem Gremium höchste Verordnungen oder andere öffentliche Vorschriften kund gemacht werden 1).

1) Eben daselbst §. 6.

§. 623. Jeder Wundarzt muß für die Curen, die er seinen Gehilfen anvertrauet, Bürge seyn, dafür bey vorkommenden Klagen Rechenschaft geben, und, wenn er eines Fehlers überzeugt wird, den daraus hervorgehenden Schaden ersetzen 1).

1) Eben daselbst §. 7.

§. 624. Jeder Wundarzt ist verpflichtet, seine untergebenen Gehilfen und Lehrjungen mit Anständigkeit zu behandeln, sie zur häuslichen Ordnung, zur amtsbrüderlichen Verträglichkeit und zum sittlichen Lebenswandel strenge zu verhalten, sie öfters über chirurgische Fälle zu prüfen, ihnen bey seinen chirurgischen Kranken

die nöthige Weisung und practischen Unterricht zu ertheilen, und sie niemahs ohne dringende Ursache in der Besuchung der öffentlichen anatomischen und chirurgischen Collegien zu hemmen.

Damit aber die bürgerlichen Wundärzte, da sie des Publicums wegen Gehilfen halten, und nebst dem die jährliche Gewerbssteuer und andere Auslagen entrichten müssen, in ihrem Nahrungszweige nicht beeinträchtiget werden, so ist 1):

1) Eben daselbst §. 8.

§. 625. Allen denjenigen die freye Praxis auf hiesigem Platze verbothen, welche nicht beweisen können, daß sie das Studium der höheren Chirurgie ordentlich vollendet haben, und darüber entweder als Magistri oder als Doctores Chirurgiae auf der Wiener Universität vorschriftmäßig geprüft sind. Zur Ausübung der freyen Praxis auf hiesigem Platze sind ferner alle diejenigen berechtiget, die eine chirurgische Hofbedienstung bekleiden, oder bey anderen öffentlichen Anstalten als Oberwundärzte angestellt sind.

Ein Wundarzt, der sein Gewerbe verkauft, folglich seiner Gerechtsame entsagt, verliert dadurch die Erlaubniß, frey zu practiciren, wenn er nicht nach dem Austritte einen öffentlichen chirurgischen Dienst erhält, und dadurch in die obige Cathegorie eintritt 1).

1) Eben daselbst §. 9.

§. 626. Das Wohl des Publicums erfordert, daß die bürgerlichen Wundärzte unter sich einig und verträglich leben, daß sie bey dringenden und gefährlichen Fällen einander zu Hilfe eilen, daß keiner den anderen, und besonders nicht in Gegenwart der Kranken beschimpfe, und dadurch Kundschaften an sich zu ziehen trachte, noch weniger aber einem anderen Wundarzte Gehilfen abwendig mache. Um diesen Unfug hintan zu halten, soll kein bürgerlicher Wundarzt in der Stadt von einem andern Wundarzte in der Stadt einen Gehilfen vor Verlauf von drey Monathen, nachdem dieser seinen letzten Dienst in der Stadt verließ, aufnehmen dürfen; es wäre denn, es geschehe mit der Einwilligung des anderen Principales. Eben so hat es für die Wundärzte in den Vorstädten zu gelten wenn der ausgetretene Gehilfe auf dem nähmlichen oder nächst angränzenden Grunde in Condition treten will. Sollte sich ein Wundarzt dennoch in den eben angeführten Beziehungen eines Vergehens schuldig gemacht haben, und desselben hinlänglich überwiesen werden;

so ist er zu einer Strafe von 24 fl. Conv.=Münze zur Gremial=Casse zu verurtheilen, und zu verhalten, den Gehilfen auf der Stelle ohne Kundschaft zu entlassen. — Eben so darf kein Wundarzt einen Gehilfen aufnehmen, der nicht von seinem vorigen Dienstherrn ein Zeugniß beybringt, worin bezeugt wird, daß er sich während der Dienstzeit getreu, fleißig, sittlich und wohl verhalten habe. Der gegen dieses Gesetz handelnde Wundarzt soll nicht minder eine Strafe von 24 fl. Conv.=Münze zur Gremial=Casse zu erlegen verhalten werden 1).

1) Eben daselbst §§. 10 und 11.

§. 627. Da sehr oft dringende Fälle die Hilfe eines Wundarztes augenblicklich erfordern, so ist es nothwendig, daß jeder bürgerliche Wundarzt bey seiner Officin ein chirurgisches Schild angeheftet habe, damit ihn jedermann gleich finden könne 1).

1) Eben daselbst §. 12.

§. 628. Endlich ist gegenwärtige Gremial=Ordnung jährlich am Haupt=Gremial=Tage den gesammten Mitgliedern vorzulesen 1).

1) Eben daselbst §. 13.

Pflichten der Gehilfen.

§. 629. Jeder, der bey einem bürgerlichen Wundarzte als Gehilfe eintreten will, muß mit dem gehörigen Lehrzeugnisse und den gewöhnlichen Kundschaften, vorzüglich mit der Kundschaft seines letzten Dienstgebers, versehen seyn, und diese Urkunde jedes Mahl an seinen Principal abgeben. Bey dem Austritte sind ihm das Lehrzeugniß und seine vorigen Kundschaften, jedoch mit der auf die letzte Kundschaft gesetzten Bemerkung zurück zu geben, daß ihm hierüber schon eine neue Kundschaft ertheilt worden sey. Diese neue Kundschaft ist ihm ohne gegründete Ursache nie zu verweigern, aber auch bey Dafürhaftung strenge nach seinem Verdienste auszufertigen 1).

1) Eben daselbst. Pflichten der Gehilfen §. 1.

§. 630. Von der Zeit an, als ein Gehilfe in den Dienst eines Wundarztes eingetreten und mit den zwischen ihm und seinem Dienstherrn gemachten Bedingungen zufrieden ist, so ist er auch diesem fleißig und treu zu dienen verpflichtet. — Findet der Gehilfe nach einiger Zeit, daß ihm dieser Dienst nicht ansteht, oder

will er, um sein Glück zu befördern, in einen anderen Dienst treten, so muß er sechs Wochen vorher den Dienst aufkünden. — Da jedoch zu Ende des Jahres die Gehilfen den Principalen die Barbier-Bestallungsgelder zu verrechnen haben, und die größte Wechselzeit vierzehn Tage nach dem neuen Jahre ist; so sind jene Gehilfen, die in den Monathen November und December aufkünden, zu verhalten, wenigstens drey Wochen nach dem Neujahrstage in dem Dienste zu bleiben, damit der Herr einen anderen tauglichen Gehilfen bekomme, und es ist dem austretenden Gehilfen sein Lehrzeugniß nebst den Kundschaften nicht eher einzuhändigen, bevor er nicht über jene Bestallungsgelder mit seinem Principal volle Richtigkeit gepflogen hat 1).

1) Eben daselbst §§. 2 und 3.

§. 631. Auch der Dienstherr muß dem Gehilfen seine Entlassung sechs Wochen vorher andeuten. — Sollte aber der Gehilfe gegründete Ursachen haben, wegen deren er vor Verlauf der sechs Wochen aus dem Dienste treten wollte, oder sollte der Dienstherr Ursache haben, den Gehilfen vor dieser Zeit zu entlassen; so müssen diese Fälle jedes Mahl bey dem Gremium angezeigt werden. — Die Vorsteher haben dann die Beweggründe gehörig zu untersuchen, und darüber den Bescheid zu ertheilen 1).

1) Eben daselbst §§. 4 und 5.

§. 632. Kein Gehilfe kann bey einem Wundarzte aufgenommen werden, wenn er nicht von seinem vorigen Dienstherrn eine Kundschaft beybringt, worin bezeuget wird, daß er ordentlich entlassen sey, und sich während der Dienstzeit getreu, fleißig und sittlich betragen und wohl verhalten habe 1).

1) Eben daselbst §. 6.

§. 633. Wenn ein Gehilfe gegen seinen Dienstherrn eine Untreue begeht, ohne dessen Vorwissen Kundschaften an sich ziehet, und die Bezahlung verhehlet, so muß er, wenn er der Untreue überwiesen ist, seinem Dienstherrn den Schaden ersetzen, und wird dann ohne Kundschaft entlassen. — Bey Veruntreuungen und Betrügereyen, in so fern die ersten nicht durch die in den §§. 161 und 163, die zweyten nicht durch die in den §§. 178, 179 und 180 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches aufgezählten Umstände die Eigenschaft eines Verbrechens erhalten, findet, nebst

dem Schadenersatze, nach den §§. 211 und 212 des zweyten Theiles dieses Gesetzbuches seine Anwendung, und es sind daher Gehilfen, die sich dieselben zu Schulden kommen lassen, ohne Weiters dem Magistrate zur Amtshandlung anzuzeigen 1).

1) Eben daselbst §. 7.

§. 634. Gehilfen, die aus einem Dienste treten, und für sich Curen unternehmen, werden als Pfuscher angesehen, und nach dem §. 98 des Gesetzbuches über schwere Polizey-Übertretungen mit aller Strenge bestraft werden 1).

1) Eben daselbst §. 8.

§. 635. Da das Gremium sowohl die armen durchreisenden Gehilfen aus seiner Casse unterstützt, als auch die hier im Dienste stehenden, wenn sie von einer Krankheit überfallen werden, wohlthätig nach Kräften besorget; so muß jeder ordentliche Gehilfe jährlich Einen Gulden in Conv.-Münze in die Gremial-Casse abreichen 1).

1) Eben daselbst §. 9.

§. 636. Übrigens wird den Gehilfen überhaupt anständiges Betragen gegen ihre Principale sowohl, als gegen ihre Kundschaften nachdrücklichst eingeschärft, auch das so sehr überhand genommene Tabakrauchen in den Officinen ausdrücklich verbothen 1).

1) Eben daselbst §. 10.

Gremial-Taxen.

	Conv. Münze fl.	kr.
1. Incorporations-Taxe eines bürgerlichen Wundarztes . .	35	—
2. Jährliche Einlage eines bürgerlichen Wundarztes . . .	3	—
3. Jährliche Einlage eines Gehilfen	1	—
4. Für das Aufdingen eines Lehrjungen	6	—
5. Für das Freysprechen desselben	9	—

II. Niederösterreichische chirurgische Land-Gremien.

§. 637. Unter dem 20. August 1790 wurde zwar bereits von Seite der niederösterreichischen Landesregierung die Ordnung für die Landwundärzte festgesetzt und in den Druck gegeben. Da aber seit jener Zeit die Kreis-Physicate vermehrt wurden, und, zu Folge allerhöchster Verordnung, eben so viele chirurgische Gremien bestehen sollen, als Kreisämter sind; so wurde bey der neuen Organisirung der landwundärztlichen Gremien, mit Bezug auf jene Ordnung vom 20. August 1790, eine neue Ordnung festgesetzt 1), und unter dem 3. August 1808 noch einige Vorschriften bekannt gemacht, welche die Pflichten der Wundärzte, ihrer Gehilfen und Lehrlinge näher bestimmen 2).

1) Gremial-Ordnung für die Wundärzte auf dem Lande, in Nieder-Oesterreich v. 30. Juny 1803.
2) Hofkanzley-Decret v. 21. July 1808, Z. 14179. — Reg.-Decret. Wien v. 3. August 1808, Z. 20227. — An die Kreisämter.

Allgemeine Vorschriften.

§. 638. Auf dem Lande bestehen so viele chirurgische Gremien, als Kreisärzte sind; dadurch werden die Wundärzte näher unter sich und mit dem Kreisarzte verbunden, und Rath und Beystand, Instrumente und Bücher sowohl für sie, als ihre Gehilfen und Lehrlinge erhalten 1).

1) Gremial-Ordnung der Wundärzte auf dem Lande, in Nieder-Oesterreich v. 30. Juny 1803. Vorerinnerungen.

§. 639. Die Gränzen eines jeden Gremiums sind dieselben, welche für jeden kreisärztlichen Bezirk bestimmt sind. Jeder Wundarzt, der ein wundärztliches Gewerbe besitzt, es sey verkäuflich oder personell, ist verbunden, in das chirurgische Gremium des kreisärztlichen Bezirkes, wohin sein Gewerbe gehört, einzutreten, sich in die Ordnung desselben zu fügen, und darin zu verbleiben, so lange er das Gewerbe besitzt 1).

1) Eben daselbst. Erstens und Zweytens.

§. 640. Die Oberaufsicht über das Gremium führt der Kreisarzt, die unmittelbare Leitung desselben aber der von sämmtlichen Mitgliedern aus ihrer Mitte auf drey Jahre gewählte Vorsteher. Dieser hat die Gremial-Einkünfte zu sammeln,

zu verwahren, über Einnahme und Ausgabe genaue Rechnung zu halten; über Alles ein genaues Protocoll zu führen, welches in folgende Abtheilungen getheilt ist:

a) Das Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder des Gremiums mit Anmerkung ihres Wohnortes; Tag der Erhaltung des Diploms aus der Wundarzney und Geburtshilfe; Tag des Gewerbsantrittes.

b) Das Verzeichniß der Lehrlinge mit Anmerkung ihres Alters, Geburtsortes, Nahmens des Lehrherrn, Tages der Aufnahme und Freysprechung.

c) Das Verzeichniß der Gesellen.

d) Das Verzeichniß der Instrumente und Bücher.

e) Die Sanitäts-Verordnungen.

f) Der Casse-Stand 1).

1) Eben daselbst. Drittens und Viertens. 1, 2.

§. 641. Der Vorsteher hat bey Erledigung eines Gewerbes dafür zu sorgen, daß ein tauglicher Provisor demselben indessen vorstehe; bey dem Verkaufe oder der Abtretung eines Gewerbes die Utensilien und Instrumente mit dem Kreisarzte gewissenhaft zu schätzen, und darüber eine Specification bey der Obrigkeit einzulegen; die Bücher und Instrumente, ihre Anschaffung, Reparirung und Ausleihung an die Mitglieder gemeinschaftlich mit dem Kreisarzte zu besorgen 1).

1) Eben daselbst. Viertens. 3, 4, 5.

§. 642. Das Gremium wird vom Sitze des Kreisarztes benannt, und hält auch im Wohnorte desselben seine Versammlungen. Und da der Hauptzweck des Gremiums ist, durch das Zusammentragen einiger geringer Taxen die nöthigen Bücher zu kaufen, deren Anschaffung für jeden einzelnen Wundarzt kostspielig ist; so muß vorzüglich darauf gesehen werden, daß jährlich einige der neuesten Instrumente und Bücher aus dem Casse-Reste angeschafft werden 1).

1) Eben daselbst. Fünftens und Sechstens.

§. 643. Jedes Mitglied des Gremiums ist berechtigt, bey Vornehmung einer Operation, wozu besondere Instrumente erforderlich sind, die er nicht besitzt, oder wenn er derselben zum Unterrichte seiner Lehrlinge oder Gehilfen bedarf, dieselben gegen

Empfangsschein und Verbindlichkeit der Zurückstellung vom Gremium zu entlehnen. — Es sollen auch die besten medicinischen und chirurgischen Schriften angeschafft und den Mitgliedern zum Lesen mit den obigen Vorsichten mitgetheilt werden 1).

1) Eben daselbst. Siebentens und Achtens.

§. 644. Die jährliche Hauptversammlung geschieht im Monath Juny; Tag und Stunde werden sämmtlichen Mitgliedern vorher durch eine Currende vom Kreisarzte angesagt. — In dieser Versammlung werden die eintretenden Wundärzte eingeschrieben, die indessen erlassenen Sanitäts-Verordnungen gelesen und einprotocollirt, die Instrumente untersucht, und wegen Reparirung derselben, oder Anschaffung einiger noch mangelnder die Verabredung getroffen, die Bücher inventirt, und jene bestimmt, welche angekauft werden sollen; ferner die Berechnung über alle Empfänge und Ausgaben vorgelegt und ins reine gebracht; dann hierüber der Ausweis an das Kreisamt nach der unten beygesetzten Vorschrift verfaßt 1).

1) Eben daselbst. Neuntens und Zehntens.

§. 645. In dieser Versammlung geschieht auch die Aufnahme und das Freysprechen der Lehrlinge; doch kann dieses auch außer derselben geschehen. Nur ist der Lehrherr verpflichtet, den Lehrling dem Kreisarzte und Vorsteher vorzuführen, die ihn nach Befund der Tauglichkeit in das Protocoll eintragen, die Aufnahms-Taxe empfangen und berechnen.

Nach vollendeter Lehrzeit wird der Lehrling, entweder bey dieser Versammlung, oder wenigstens in Gegenwart des Kreisarztes, des Vorstehers, des Lehrherrn und zweyer Mitglieder des Gremiums, über Gegenstände der Anatomie und Chirurgie, welche ein chirurgischer Gehilfe wissen muß, geprüft, und nach Befund ihm der Lehrbrief ausgefertigt, welcher vom Kreisarzte und Vorsteher unterschrieben werden muß 1).

1) Eodem. Eilftens und Zwölftens.

§. 646. Die Lehrzeit darf nicht über drey Jahre dauern; es wäre denn, daß der Lehrling bey der Prüfung untauglich befunden worden wäre. — Den Lehrlingen sind während der Lehrzeit auch aus der Bücherssammlung des Gremiums Bücher zu ge-

den; weßwegen auch ihren Begriffen und Fähigkeiten angemessene Bücher anzuschaffen sind 1).

1) Eodem. Dreyzehntens und Vierzehntens.

§. 647. Da die Kreisärzte unmittelbar mit dem Kreisamte in Verbindung stehen, so haben sich die Wundärzte in allen ihren Amtsangelegenheiten an ihren Kreisarzt, als ihren beständigen Commissär und Vorsteher, zu wenden, welcher entweder auf der Stelle die Sache berichtigen wird, oder dieselbe dem Kreisamte vorträgt, wodurch nicht allein viele bisherige Kosten erspart werden, sondern auch allen Beschwerden viel geschwinder abgeholfen wird 1).

1) Eben daselbst. Fünfzehntens.

§. 648. Indem die Wundärzte durch diese Einrichtung in eine genaue Verbindung unter sich und mit ihrem Kreisarzte treten, und die chirurgischen Gremien ihrem wahren Endzwecke zur wissenschaftlichen Vervollkommnung entsprechen werden; so wird von den Wundärzten erwartet, daß sie ihrem Kreisarzte mit der gebührenden Achtung und Folgeleistung begegnen; die Kreisärzte aber sich das Zutrauen der sämmtlichen Mitglieder des Gremiums erwerben, und ihnen thätigst an die Hand gehen werden 1).

1) Eodem. Sechzehntens.

§. 649. Die Incorporations-Taxen eines Wundarztes betragen 12 fl.; die jährlichen Einlagen 1 fl.; für das Aufdingen eines Lehrlinges 3 fl.; für das Freysprechen mit Stämpel 6 fl. 36 kr.; jährliche Einlagen der Gesellen 26 kr.; für eine Kundschaft 15 kr. (Organisirung der wundärztlichen Gremien auf dem Lande. Decret. Wien, am 30. April 1803), und zwar vom 1. März 1822 angefangen in Conv.-Münze. (Reg.-Decret vom 11. Jänner 1822. Wien. Z. 613. An die Kreisämter).

§. 650. Einige wundärztliche Land-Gremien weigerten sich jedoch, die in ihrem Bezirke mit einem Personal-Gewerbe betheilten Landwundärzte in ihr Mittel aufzunehmen. Diesen wurde bedeutet, daß die Gremien der Landwundärzte nicht wegen der verkäuflichen Gewerbe, sondern wegen des allgemeinen Besten, zur leichteren Anschaffung der Instrumente

und Bücher, und zur ordnungsmäßigen Aufnahme der Lehrlinge und Gesellen eingerichtet worden sind, und ihnen dieser vom Handwerksneide und Eigendünkel herrührende Unfug verwiesen; zugleich durch das Kreisamt angedeutet, daß sie ohne alle Widerrede die in ihrem Bezirke wohnenden Wundärzte, welche Personal-Gewerbe besitzen, in ihr Gremium aufnehmen, und ihnen gleiche Rechte mit denjenigen, welche käufliche oder radicirte Gewerbe besitzen, einräumen; allen ein Personal-Gewerbe besitzenden Wundärzten aber zur Pflicht gemacht, sich in das in ihrem Bezirke befindliche chirurgische Gremium aufnehmen zu lassen. (Befehl an die 4 Kreisämter. Wien den 28. Jänner 1797).

§. 651. Die chirurgische Gremial-Taxordnung vom 30. Juny 1803 bestimmt die Incorporations-Taxe für jedes Mitglied, welches einem Gremium einverleibt wird, ohne Unterschied, ob derselbe zum ersten Mahle incorporirt wird, oder schon vorher einem anderen Gremium einverleibt war, im Allgemeinen auf 12 fl. Bey dieser ganzen Taxe hat es in allen jenen Fällen auch dann zu verbleiben, wenn das einzuverleibende Mitglied auch schon als Mitglied eines anderen chirurgischen Gremiums bey demselben die ganze Taxe entrichtet hat 1).

1) Reg.-Verordn. Wien v. 10. November 1814, Z. 31329.

Local-, Personal- und Casse-Stand

des chirurgischen Gremiums zu ..... Viertel .....
Im Jahre ....

Wohnort des Wundarztes.	Nahmen desselben.	Jahr der Prüfung. Aus der Wundarzney.	Jahr der Prüfung. Aus der Geburtshilfe.	Jahr des Antrittes der Gewerbes.	Gremial-Schuldigkeiten restiren vom vorigen Jahre. fl.	kr.	vom laufenden Jahre. fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.	Hiervon bezahlt. fl.	kr.	Verbleibet im Rest. fl.	kr.	Anmerkung.

Neuere Vorschriften über die chirurgischen Gremien in Nieder-Österreich, und nähere Bestimmung der Pflichten der Vorsteher, der Wundärzte, ihrer Gesellen und Lehrlinge 1).

Pflichten der Vorsteher.

§. 652. Der Vorsteher des chirurgischen Gremiums muß 1. mit dem Kreisarzte, als beständigem Commissär und Oberleiter desselben, stets in gutem Einvernehmen seyn, und wird von demselben bey der Besetzung eines erledigten Personal-Gewerbes, oder bey der Errichtung eines neuen chirurgischen Gewerbes um sein Gutachten befragt. Er wendet sich auch an ihn bey dem Bedarfe eines chirurgischen Provisors oder tauglicher Gesellen, indem sich der Kreisarzt deßwegen an den Protomedicus wendet.

2. Der Vorsteher hat die vorkommenden Streitigkeiten zwischen Gewerbsbesitzern, Gesellen und Lehrlingen mit Bescheidenheit zu untersuchen und beyzulegen, in geringen Sachen zu entscheiden, die wichtigen Fälle aber der Ortsobrigkeit vorzulegen, und die Parteyen an dieselbe zu verweisen.

3. Hat er darauf zu sehen, daß nur taugliche Jünglinge in die Lehre aufgenommen werden, welche gute Zeugnisse von der Normal-Schule aufweisen.

Pflichten der Wundärzte.

§. 653. Sämmtliche Wundärzte des Gremiums sind 1. ihrem Vorsteher die gehörige Achtung schuldig. Jeder von ihnen ist verpflichtet, sich zu der Gremial-Versammlung, und so oft er vom Vorsteher gerufen wird, dahin zu begeben, und darf ohne wichtige Ursache, welche er sogleich melden muß, nicht ausbleiben.

2. Jeder Wundarzt ist verpflichtet, seinen Gesellen den gedungenen Lohn, die Kost, Wohnung, Licht, und im Winter eine geheitzte Wohnung, dann Barbierwäsche und Seife zu geben.

3. Er muß seine Gesellen, so wie seine Lehrlinge, mit Anständigkeit behandeln, sie zur häuslichen Ordnung und zum Studieren anhalten, im chirurgischen Fache öfters prüfen, und ihnen öfters darin Unterricht geben. Die Lehrlinge dürfen nie zu knechtlichen Arbeiten angehalten werden.

4. Er hat dafür zu sorgen, daß die Gesellen und Lehrlinge im Erkrankungsfalle die gehörige Pflege und Wartung erhalten.

5. Jeder Wundarzt, der sein Gewerbe verkauft, oder abtritt, darf sich, wenn er nicht Doctor oder Magister der Wundarzney ist, oder einen öffentlichen chirurgischen Dienst erhält, nicht mehr mit der Ausübung der Wundarzney abgeben, bis er ein neues chirurgisches Gewerbe besitzet.

6. Kein Wundarzt darf einen Gesellen in Dienst nehmen, welcher sich nicht mit dem Lehrbriefe und der Kundschaft gehörig ausweiset, worin bezeuget wird, daß er ordentlich entlassen worden sey, und sich während der Dienstzeit fleißig und getreu verhalten habe.

7. Ist der Wundarzt mit seinem Gesellen nicht zufrieden, so muß er ihm sechs Wochen vorher seine Entlassung ankündigen.

8. Wenn aber gegründete Ursachen vorhanden sind, weßwegen der Wundarzt noch vor Verlauf von sechs Wochen seinen Gesellen zu entlassen gezwungen wäre, so ist solches dem Vorsteher anzuzeigen, um von ihm den nöthigen Bescheid zu erhalten.

9. Die Wundärzte sollen unter sich freundschaftlich leben, und einander in verwickelten Fällen beystehen. Keiner darf den anderen beschimpfen oder verkleinern, Kranke von ihm abwendig machen, ihm Gesellen entziehen, oder Kundschaften von ihm an sich locken. Der Vorsteher ist verpflichtet, solches Benehmen zu ahnden, und hierüber gehörigen Ortes Klage anzubringen.

10. Da oft dringende Fälle die Hilfe eines Wundarztes auf der Stelle verlangen, so ist es nothwendig, daß jeder Gewerbswundarzt seine Officin bey Tage stets offen halte, und ein chirurgisches Schild bey seiner Officin angeheftet habe.

Pflichten der Gesellen.

§. 654. Jeder, der bey einem Wundarzte als Gesell eintreten will, muß 1. mit dem gehörigen Lehrzeugnisse und den gewöhnlichen Kundschaften versehen seyn.

2. Sobald ein Gesell in den Dienst eines Wundarztes getreten ist, so ist er seinem Dienstherrn fleißig und treu zu dienen verpflichtet.

3. Während seines Dienstes darf er ohne Vorwissen seines Dienstherrn nicht ausgehen, auch muß er jederzeit nach seinen geendigten, auswärtigen Dienstgeschäften gleich nach Hause kommen, allda seine Sachen in Ordnung bringen, und sich mit Lesung ärztlicher Bücher beschäftigen.

4. Findet der Gesell nach einer Zeit, daß ihm der Dienst

nicht anstehe; oder will er in der Folge seine Umstände verbessern, so muß er sechs Wochen vorher den Dienst aufkünden.

5. Sollte aber der Gesell gegründete Ursache zu haben glauben, vor Verlauf der sechs Wochen aus dem Dienste zu treten, so muß er dieses dem Vorsteher melden, welcher dann entscheiden wird, ob derselbe dazu berechtiget sey, oder nicht.

6. Wenn ein Gesell entweder selbst von seinem Herrn weggeht, oder von demselben entlassen wird, darf er vor sechs Monathen nicht in dem nähmlichen oder im nächsten Orte bey einem anderen Wundarzte in Dienst treten.

7. Wenn ein Gesell seinem Dienstherrn untreu ist, oder ohne dessen Vorwissen Kundschaften an sich zieht, und die Bezahlung verhehlet, so muß er, wenn er dessen überwiesen wird, den Schaden dem Dienstherrn ersetzen, und wird dann ohne Kundschaft entlassen.

8. Gesellen, die aus dem Dienste treten, und für sich Curen unternehmen, werden als Pfuscher bestraft werden.

9. Jeder Gesell hat jährlich 26 kr. zur Gremial-Casse zu erlegen, zu dem Zwecke, damit krank werdende, im Dienste stehende Gesellen, so wie auch reisende Gesellen, bis zu ihrer Herstellung unentgeldlich vom Gremium gepflegt und besorget werden.

1) Hofkanzley-Decret v. 21. July 1808, Z. 14179. — Reg.-Decret. Wien v. 3. August 1808, Z. 20227. — An die Kreisämter.

Eintheilung der chirurgischen Gremien in Nieder-Oesterreich 1).

Das chirurgische Gremium hat zu bestehen		Demselben werden die chirurgischen Gewerbe zugetheilt zu
im Kreise	im Orte.	
O. u. W. W.	Traiskirchen unter dem Vorsitze des Kreisarztes.	Alland, Altenmarkt, Achau, Atzgersdorf, Baden, Brunn am Gebirge, Brühl, Ebreichsdorf, Gainfahren, Gumpoldskirchen, Guntramsdorf, Guttenbrunn, Gaaden, Heiligenkreuz, Inzersdorf am Wienerberge, Kaltenleutgeben, Klausen-Leopoldsdorf, Kottingbrunn, Lanzendorf, Larenburg, Mauer, Münchendorf, Mödling, Neudorf, Oberwaltersdorf, Oberlaa, Pfaffstetten Pertholdsdorf, Pottenstein, Rodaun, St. Veit an der Triesting, Siebenhirten, Trumau, Traiskirchen, Vösendorf.
	Klosterneuburg unter dem Vorsitze des Districts-Arztes.	Altmannsdorf, Braunhirschengrund, Dobling, Dornbach, Fünfhaus, Grinzing, Heiligenstadt, Hernals, Hietzing, Hütteldorf, Kaiser-Ebersdorf, Kettenhof, Klosterneuburg, Laab, Mannswörth, Meidling, Neulerchenfeld, Nußdorf, Ottakrün, Penzing, Preßbaum, Purkersdorf, Reindorf, Schwechat, Simmering, Siefering, St. Veit an der Wien, Währing.

Das chirurgische Gremium hat zu bestehen im Kreise	im Orte	Demselben werden die chirurgischen Gewerbe zugetheilt zu
V. U. W. W.	Bruck an der Leytha, unter dem Vorsitze des Districts-Arztes.	Bruck an der Leytha, Deutsch-Altenburg, Enzersdorf an der Fischa, Fischamend, Göttlesbrunn, Hainburg, Himberg, Höflein, Mannersdorf, Margarethen am Moos, Moosbrunn, Petronell, Prellenkirchen, Reisenberg, Rohrau, Seibersdorf, Sommerein, Stirneusiedel, Schwadorf, Trautmannsdorf, Unterwaltersdorf, Wienerherberg, Wirfleinsdorf, Wolfsthal.
	Piesting, unter dem Vorsitze des Districts-Arztes.	Ebenfurth, Fischau, Frohsdorf, Gloggnitz, Guttenstein, Loibersdorf, Lichtenwörth, Muggendorf, Neunkirchen, Neustadt (Wiener), Piesting, Pottendorf, Reichenau, Sollenau, Saubersdorf, Schönau, Rieding, Theresienfeld, Wampersdorf.
	Aspang, unter dem Vorsitze des Districts-arztes.	Aspang, Ettlitz, Hoch-Wolkersdorf, Kirchberg am Wechsel, Kirchschlag, Krumbach, Pütten, Siebenstein, Schottwien, Thernberg, Wismath.
V. O. W. W.	St. Pölten, unter dem Vorsitze des Kreis-arztes.	Annaberg, Böhmkirchen, Furt, Frankenfels, Garbersdorf, Grafendorf, Herzogenburg, Hollenburg, Heinfeld, Hofstetten, Hohenberg, Inzersdorf, Karlstetten, Kirchberg, Kaumberg, Kirchstetten, Lilienfeld, Mautern, Nußdorf, Oberwölbling, Perschling, Pottenbrunn, Pyrrha, Rabenstein, Rasing, Rosatz, Haim, St. Pölten, St. Veit, Tyrnitz, Wilhelmsburg.
	Melk, unter dem Vorsitze des Districts-Arztes.	Arnstorf, Gansbach, Heindorf, Kilb, St. Leonhard am Forste, Loosdorf, Mank, Melk, Oberndorf, Petzenkirchen, Stadt Pöchlarn, Purgstall, Scheibs, Schönbichl, Soos oder Hirm, Steinakirchen, Texing, Wang, Windpassing, Wiselburg, Ybbs.
	Waidhofen an der Ybbs, unter dem Vorsitze des Districts-Arztes.	Allhartsberg, Forschnitz, Gaming, Gößling, Gresten, Hollenstein, Lunz, Neuhofen, Opponitz, Randegg, Ullmerfeld, Waidhofen, Ybbsitz-Zell.
	Seitenstetten, unter dem Vorsitze des Districts-Arztes.	Amstetten, Artacker, Aschbach, Blindenmarkt, Erla, Ernsthofen, Haag, Kleinraming, Krennstetten, Neumarkt, Neustadl, Oehling, Ort, St. Peter, Seitenstetten, Stampf, Strengberg, Valentin, Walsee, Ybbs, Zeilern.
	Tuln, unter dem Vorsitze des Districts-Arztes.	Absstetten, Altlengbach, St. Andrä, Asperhofen, Baumgarten, Christophen, Königstetten, Katzelsdorf, Laaben, Lang-Mannersdorf, Michelhausen, Murrstetten, Neu-Lengbach, Ried, Sieghartskirchen, Sitzenberg, Trasdorf, Traismauer, Tuln, Weinburg, Würmla, Zwentendorf.
V. U. M. B.	Korneuburg unter dem Vorsitze des Kreis-arztes.	Bisamberg, Ebersdorf, Enzersfeld, Floridsdorf, Glaubendorf, Göllersdorf, Grafendorf, Groß-Rußbach, Hausleiten, Herzogbierbaum, Karnabrunn, Kirchberg, Königsbrunn, Korneuburg, Kreuzstetten, Lang-Enzersdorf, Leitzersdorf, Leobendorf, Mugl, Neu-Aigen, Nieder-Fellabrunn, Nieder-Rußbach, Olbendorf, Pellendorf, Pottendorf, Rückersdorf, Simonsfeld, Sterndorf, Städteldorf, Stammers-

Das chirurgische Gremium hat zu bestehen im Kreise	im Orte	Demselben werden die chirurgischen Gewerbe zugetheilt zu
		dorf, Stockerau, Stronzendorf, Ullrichskirchen, Weikersdorf, Wetzelsdorf, Wolfpassing, Wolkersdorf, Zierstorf.
	Oberhollabrunn, unter dem Vorsitze des Districts-Arztes.	Ameis, Asparn an der Zaya, Enzersdorf im Thal, Ernstbrunn, Falkenstein, Glaubitsch, Gnadendorf, Gundersdorf, Haders, Hagenberg, Harras, Haugsdorf, Jetzlersdorf, Kammersdorf, Laa, Ladendorf, Loosdorf, Meilberg, Mistelbach, Napersdorf, Neudorf, Niederleiß, Ober-Hollabrunn, Ottenthal, Paasdorf, Schöngrabern, Seefeld, Staatz, Stelzendorf, Stronsdorf, Wullersdorf, Wulzeshofen.
V. U. M. B.	Gaunersdorf, unter dem Vorsitze des Districts-Arztes.	Anger, Bernhardsthal, Böhmischkrut, Dröß ing, Dürnkrut, Ebenthal, Feldsperg, Gaunersdorf, Gützendorf, Groß-Inzersdorf, Hausbrunn, Hauskirchen, Herren-Baumgarten, Hohenau, Hohen-Ruppersdorf, Jedenspeigen, Kazelsdorf, Matzen, Neusiedl an der Zaya, Ober-Sulz, Palterndorf, Poysdorf, Prinzendorf, Rabensburg, Schrattenberg, Schrick, Spannberg, Trasenhofen, Wilfersdorf, Zistersdorf.
	Stadt Enzersdorf, unter dem Vorsitze des Districts-Arztes.	Aspern an der Donau, Bockfließ, Eckartsau, Großenbrunn, Großenzersdorf, Kümmerleinsdorf, Lasse, Leopoldau, Leopoldsdorf, Markgrafneusiedl, Marchegg, Ober-Siebenbrunn, Ort, Pillichsdorf, Pyrawarth, Probstorf, Süssenbrunn, Schönkirchen, Schweinbarth, Weitendorf.
	Sitzendorf, unter dem Vorsitze des Districts-Arztes.	Abstorf, Bernerstorf, Bierbaum, Braunstorf, Eggendorf am Wald, Ettstorf, Fels, Feuersbrunn, Grafenwörth, Großmaißeldorf, Hadersdorf, Haitzendorf, Meißau, Mittergraben, Mühlbach, Neustift, Ober-Markersdorf, Platt, Pulkau, Ravelsbach, Riedenthal, Röschitz, Roseldorf, Rötz, Altstadt Rötz, Schrattenthal, Sitzendorf, Straß, Straning, Unter-Dürnbach, Unter-Rötzbach, Zöllerndorf.
	Kremis, unter dem Vorsitze des Kreisarztes.	Agsbach, Albrechtsberg, St. Bernhard am Hornerwald, Dürnstein, Els, Gedersdorf, Gföhl, Grünbach, Großheinrichsschlag, Idolsberg, Stadt Krems, Langenlois, Lengenfeld, Mühldorf, Rastbach, Rastenfeld, Rohrendorf, Schönberg, Schiltern, Senftenberg, Spitz, Stadt Stein, Weißenkirchen, Zöbing.
V. O. M. B.	Pöggstall, unter dem Vorsitze des Districts-Arztes.	Emmersdorf, Grainbrunn, Isper, Klein-Pöchlarn, Kottes, Leiben, Martinsberg, Marbach an der Donau, Minichreut, Ottenschlag, Persenbeug, Pöggstall, Weiten.
	Waitra, unter dem Vorsitze des Districts-Arztes.	Arbesbach, Dollersheim, Groß-Gehrungs, Groß-Pertholds, Groß-Schönau, Hoheneich, Kirchberg, Langschlag, Rosenau, Rappottenstein, Schweigers, Waitra, Stadt und Stift Zwettel.
	Waidhofen an der Thaya unter dem Vorsitze des Districts-Arztes.	Allentsteig, Brunn an der Hornerstraße, Dobersberg, Gmündt, Groß-Siegharts, Heidenreichstein, Kautzen, Kirchberg an der Wild, Krumau, Litschau, Ludweis, Neurölla, Schwarzbach, Schwarzenau, Schremß, Speisendorf, Thaya, Waidhofen an der Thaya, Windigsteig, Vittes.

Das chirurgische Gremium hat zu bestehen		Demselben werden die chirurgischen Gewerbe zugetheilt zu
im Kreise	im Orte.	
V. O. M. B.	Horn, unter dem Vorsitze des Districts-Arztes.	Altenburg, St. Bernhard, Gars, Geras, Harbegg, Horn, Nieder-Fladnitz, Pleying, Röhrenbach, Weitersfeld, Wolkenstein.

1) Reg.-Verordn. Wien v. 1. März 1819, Z. 3236. — An die Kreisämter.

III. Chirurgische Gremien des Erzherzogthums Österreich ob der Enns.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 655. Die in dem Lande ob der Enns ein chirurgisches Gewerbe besitzenden Wundärzte haben fünf Gremien zu bilden, deren jedes Einen Kreis umfaßt, so, daß die Bezirke der Gremien jenen der Kreisämter gleich sind 1).

1) Vorschrift für die wundärztlichen Gremien des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns §. 1. (Allgemeine Bestimmungen.)

§. 656. Die bürgerlichen Wundärzte der Provinzial-Hauptstadt Linz können wegen ihrer zu geringen Anzahl kein eigenes Gremium bilden, sondern werden in das Gremium des Mühlkreises einbezogen 1).

1) Eben daselbst §. 2.

§. 657. Jedes Gremium wird nach dem Sitze des Kreisamtes benannt, und hält auch dort seine Versammlungen 1).

1) Eben daselbst §. 3.

§. 658. Da die zweckmäßige chirurgische Hilfe so viel zur Erhaltung des allgemeinen Gesundheitsstandes beyträgt, so ist es nothwendig, daß auch in Ansehung der Mitglieder der Gremien, die auf die öffentliche Gesundheitspflege Einfluß haben, eine zweckmäßige Ordnung festgesetzt, und dieselben einer angemessenen Aufsicht unterzogen werden 1).

1) Eben daselbst §. 4.

§. 659. Jeder Wundarzt, der in dieser Provinz ein chirurgisches Gewerbe entweder schon besitzt, oder künftig antreten wird, muß daher dem Gremium des Bezirkes, wo sein Gewerbe sich befindet, ordentlich einverleibt seyn.

Auch ist bey jedem Gremium eine besondere Vormerkung über alle Gesellen zu führen, welche in diesem Bezirke dienen 1).

1) Eben daselbst §. 5.

§. 660. Die Oberaufsicht über das Gremium eines jeden Kreises führt der Kreisarzt des betreffenden Kreisamtes. Er ist beständiger Gremial-Commissär, und hat nicht nur bey der jährlichen allgemeinen Versammlung, sondern auch bey allen Gremial-Berathungen und übrigen Gesammthandlungen des Gremiums den Vorsitz zu führen 1).

1) Eben daselbst §. 6.

§. 661. Der betreffende Kreiswundarzt ist beständiger Obervorsteher des Gremiums, ohne daß er ein wundärztliches Gewerbe besitzen muß.

Belehrungen sind bey ihm, und nur, wenn diese nicht genügen, bey dem Kreisarzte einzuhohlen 1).

1) Eben daselbst §. 7.

§. 662. Diesem Obervorsteher sind zur unmittelbaren Leitung des Gremiums zwey Mitvorsteher beygegeben, welche beyde wundärztliche Gewerbe besitzen und Mitglieder des Gremiums seyn müssen. Sie werden bey den Haupt-Gremial-Versammlungen durch die Wahl auf drey Jahre ernannt. Einer dieser Mitvorsteher muß aus der Zahl der Wundärzte des Ortes, wo das Kreisamt seinen Sitz hat; der zweyte aber aus den Wundärzten des übrigen Bezirkes gewählt werden.

Zu der Wahl hat jedes Mitglied des Gremiums den Nahmen desjenigen, für den es stimmt, schriftlich mitzubringen. Das öffentliche Aufschreiben und Sammeln der Stimmen bey der Gremial-Versammlung selbst ist untersagt.

Mit den Vorstehern zugleich sind nach den nähmlichen Grundsätzen zwey Individuen zu wählen, welche ihre Stelle, in Fällen einer Verhinderung, zu vertreten haben 1).

1) Eben daselbst §. 8.

Pflichten der Vorsteher.

§. 663. Die allgemeinen und übrigen Gremial-Versammlungen sollen immer bey dem Obervorsteher abgehalten werden; wenn es aber der Raum seiner Wohnung nicht zuläßt, oder wenn andere Hindernisse obwalten, hat das Gremium bey dem Mitvorsteher oder einem anderen bürgerlichen Wundarzte in dem Kreisorte einen diesem Zwecke angemessenen Ort zu widmen.

In dem gewählten Orte müssen sonach alle Gremial-Versammlungen und Berathschlagungen gehalten, alle Lehrjungen aufgedungen, daselbst nach vollendeten Lehrjahren ordentlich freygesprochen, und mit dem gehörigen Lehrzeugnisse versehen werden.

Die Gremial-Casse ist mit zwey verschiedenen Schlössern zu versehen; ein Schlüssel hierzu gehört dem Obervorsteher, der andere dem im Orte befindlichen Mitvorsteher. Beyde haften gemeinschaftlich für die Casse, welche bey dem Obervorsteher zu verwahren ist. Dem zweyten Mitvorsteher ist gestattet, sich von Zeit zu Zeit mit dem Cassastande und der Gebarung bekannt zu machen. Alle zur Gremial-Casse gehörigen Gelder sind daher bey dem Obervorsteher in Gegenwart des erwähnten, im Orte befindlichen Mitvorstehers aufzubewahren.

Sollte die allgemeine Gremial-Versammlung, bey welcher die jährliche Einlage zu entrichten, und die Rechnung über die Einkünfte sowohl, als über die Ausgaben zu legen ist, nicht in der Wohnung des Obervorstehers abgehalten werden können, so muß die Gremial-Casse auf diese Zeit in die dazu gewählte anderweitige Wohnung übertragen werden; nur muß in diesem Falle genau darauf gesehen werden, daß die Gremial-Casse sicher gestellt wird, wofür der Obervorsteher verantwortlich zu bleiben hat 1).

1) Eben daselbst. Pflichten der Vorsteher §. 1.

§. 664. Die Rechnung über die Einkünfte und Ausgaben müssen die Vorsteher gemeinschaftlich führen, dieselbe jährlich bey der Hauptversammlung der gesammten Mitglieder, welche unter dem Vorsitze des Kreisarztes im Beysеyn der Ortsobrigkeit gehalten wird, deutlich und umständlich vortragen, und, wenn darüber bey der Versammlung keine Anstände oder Einwendungen gemacht werden, sie, von dem Kreisarzte und den drey Vorstehern unterfertigt, dem Kreisamte zur Einsicht überreichen 1).

1) Eben daselbst §. 2.

§. 665. Die Vorsteher müssen dafür sorgen, daß bey jeder Erledigung eines Gewerbes längstens binnen drey Monathen ein tauglicher Provisor angestellt werde. Bey dem Verkaufe oder der Abtretung eines Gewerbes hat die Ortsobrigkeit ein specificirtes Verzeichniß über die Gewerbsgeräthschaften, Bücher ꝛc. mit Zuziehung des nächst benachbarten Wundarztes aufzunehmen, und den Vorstehern zur Einsicht einzuschicken, welche mit Rücksicht auf den, bey Aufnahme des Verzeichnisses von dem beygezogenen Wundarzte zu beschreibenden Zustand und Brauchbarkeit der Gewerbsgeräthschaften die Schätzung vorzunehmen, und dem Kreisamte anzuzeigen haben.

Wenn ein Lehrjunge außer der Hauptversammlung aufgedungen wird, so müssen die Vorsteher gegenwärtig seyn; doch ist der außer dem Orte des Kreisamtes sich aufhaltende Mitvorsteher nur jederzeit hierzu einzuladen, aber nicht verpflichtet, zu erscheinen.

Dabey haben sie unter dem Vorsitze des Kreisarztes gemeinschaftlich zu untersuchen, ob der Aufzudingende das gehörige Alter habe? ob sein sittliches Betragen gut sey? ob er hinlängliche Zeugnisse beybringe, daß er vorläufig alles bisher in der Normal-Schule erlernt habe, was ein angehender Lehrjunge wissen muß? dann auch, ob er den gehörigen Körperbau habe und eine natürliche Fähigkeit oder Anlage zur Erlernung der Chirurgie besitze?

Diese Eigenschaften sämmtlich sind nebst dem Taufscheine in dem Aufdingungs-Protocolle anzumerken, und derjenige Junge, dem eines derselben mangelt, darf nicht aufgedungen werden; hingegen ist bey der Aufnahme ein vorzüglicher Bedacht auf solche Jungen zu nehmen, die mehr Ausbildung besitzen, und daher bessere Fortschritte erwarten lassen.

Ist der Junge zum Aufdingen geeignet, dann haben die Vorsteher dem Lehrherrn in Gegenwart des Lehr-Discipels pflichtmäßig aufzutragen: daß er

a) über das sittliche Betragen desselben genau wache, ihn anständig behandle, bloß zur Chirurgie verwende, und keineswegs zu häuslichen oder knechtischen Arbeiten anhalte; daß er

b) ihm Liebe zur Lesung der seiner Fähigkeit angemessenen Bücher einflöße, und gestatte, daß derselbe von seinem eigenen Büchervorrathe, oder von jenem des Gremiums Gebrauch mache; daß er

c) dem Lehr-Discipel während seiner dreyjährigen Lehrzeit aus der Anatomie und theoretischen Chirurgie, und im dritten Jahre aus der Instrumenten- und Bandagen-Lehre einen ge-

nügenden Unterricht ertheile. Die in der Kreisstadt Salzburg aufgedungenen Lehrjungen aber sind, da dort ein medicinisch-chirurgisches Studium besteht, strenge zu verhalten, daß sie im ersten und zweyten Jahre ihrer Lehrzeit die öffentlichen Vorlesungen über Anatomie und theoretische Chirurgie, im dritten aber jene über die Instrumenten- und Bandagen-Lehre unausbleiblich besuchen.

Ferner sollen die Lehrherren ihre Discipeln öfters prüfen, damit sie daraus ersehen, ob sie ihrer Fähigkeit angemessene Fortschritte gemacht haben; auch sollen sie dieselben bey den ihnen vorkommenden chirurgischen Kranken so viel möglich unterweisen, und ihnen besonders die nöthigen Handgriffe mit Geduld und Deutlichkeit beybringen1).

1) Eben daselbst §. 3.

§. 666. Nach den vollendeten drey Lehrjahren muß der Lehrherr seinen Discipel bey der Hauptversammlung dem Gremium, oder außer derselben wenigstens dem Kreisarzte und den zwey Kreisorts-Vorstehern abermahl vorstellen, um das Freysprechen anhalten, und zugleich über das Betragen desselben während der ganzen Lehrzeit ein mündliches Zeugniß erstatten.

Die Lehr-Discipeln zu Salzburg müssen überdieß von den öffentlichen Lehrern der Anatomie und Chirurgie Zeugnisse beybringen, daß sie durch drey Jahre ununterbrochen die öffentlichen Vorlesungen besucht, und aus den in dem vorigen §. bestimmten Gegenständen in Rücksicht auf Fortgang und Sitten die erste Classe erhalten haben.

Hierauf wird der Lehr-Discipel von den Vorstehern in Gegenwart des Kreisarztes über jene Gegenstände der Anatomie und Chirurgie, die einem guten Wundarzt-Subjecte zu wissen nothwendig sind, genau geprüft, und, wenn er hinlängliche Kenntnisse besitzt, freygesprochen. Er erhält dann das gewöhnliche Lehrzeugniß, welches von dem Kreisarzte und den Vorstehern zu unterschreiben, und mit dem Gremial-Siegel zu bestätigen ist; wird er aber nicht fähig gefunden, dann muß er noch so lange in der Lehre verbleiben, bis er über sämmtliche geforderte Kenntnisse Genüge zu leisten im Stande seyn wird.

Sollten während der Lehrzeit zwischen dem Lehrherrn und Lehrjungen Uneinigkeiten entstehen, so müssen die Klagen sowohl von dem Lehrjungen, als von dem Lehrherrn bey dem Gremium

angebracht werden, und es haben hierüber die Vorsteher, nach gepflogener genauer Untersuchung und gemeinschaftlicher Berathung, zu urtheilen und zu entscheiden.

Eben dahin gehören auch die chirurgischen Händel und Streitigkeiten, die sich zu Zeiten unter den bürgerlichen Wundärzten, oder zwischen diesen und ihren Gesellen ereignen.

Wäre in einem Falle dieser Art durch die Gesellen dem Principal ein besonderer Schade zugefügt worden, oder umgekehrt; so steht es dem Beschädigten überdieß frey, den Ersatz des erweislichen Schadens auf gerichtlichem Wege zu suchen 1).

1) Eben daselbst §. 4.

§. 667. Den Vorstehern liegt auch ob, für die Aufrechterhaltung der guten Ordnung, Aufhebung aller Mißbräuche, und Erfüllung der allerhöchsten, in das chirurgische Fach einschlagenden Gesetze bestens zu wachen; auf solche Individuen, welche unbefugter Weise die Chirurgie ausüben, ein wachsames Auge zu haben, und jeden Cur-Pfuscher, von dem sie Beweise darbringen können, sogleich bey der Ortsobrigkeit anzuzeigen, welche vorschriftmäßig ihr Amt zu handeln wissen wird. Sollte sich diese dazu nicht herbeylassen, so steht dem Vorsteher der Weg zu dem betreffenden Kreisamte offen 1).

1) Eben daselbst §. 5.

§. 668. Nebstdem ist der Obervorsteher verbunden, über Alles ein genaues Protocoll zu führen, welches folgende Abtheilungen enthalten soll:

a) Das Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder des Gremiums mit Anmerkung ihres Geburts- und Wohnortes, ihres Alters, der Lehranstalt, welche das Diplom ertheilte, des Tages, an dem sie es erhielten, und der Zeit des Gewerbsantrittes;
b) das Verzeichniß der Lehrlinge mit Anmerkung ihres Alters, Geburtsortes, des Nahmens des Lehrherrn, des Tages ihrer Aufnahme als Lehrling und der Freysprechung;
c) das Verzeichniß der Gesellen;
d) das Verzeichniß der Instrumente und Bücher;
e) die Sanitäts-Verordnungen, und
f) der Casse-Stand 1).

1) Eben daselbst §. 6.

§. 669. Die jährliche allgemeine Versammlung ist im Monathe Juny abzuhalten; Tag und Stunde werden sämmtlichen Mitgliedern durch eine Currende vom Kreisarzte angesagt. Bey dieser Versammlung muß alles, was etwa das Jahr hindurch in Gremial- und Sanitäts-Angelegenheiten vorgefallen ist, vorgetragen werden. Über die Abhaltung dieser Versammlung wird ein ordentliches Gestions-Protocoll geführt, in welches die Nahmen aller Anwesenden verzeichnet werden müssen, und welches von dem Kreisarzte nebst den Vorstehern, wie auch von allen Anwesenden unterschrieben werden muß.

Dieses Protocoll, wovon eine Abschrift bey dem Gremium aufzubewahren ist, muß, nebst dem Verzeichnisse der Mitglieder, der Subjecte und Lehrlinge, der bey dem Gremium vorfindigen Instrumente und Bücher, der Empfänge und Ausgaben, längstens binnen vier Wochen nach der abgehaltenen Gremial-Versammlung an das Kreisamt eingeschickt werden. Bey dieser Versammlung werden auch

1. die Instrumente untersucht, und wegen allenfalls nöthiger Anschaffung neuer oder noch mangelnder, oder wegen Reparirung der bereits vorfindigen, die Verabredung getroffen; auch werden die Bücher dabey inventirt, und über die allenfalls nöthige Anschaffung derselben berathschlagt.
2. Werden dem Gremium diejenigen vorgestellt, welche incorporirt zu werden verlangen.
3. Eben so werden dem Gremium die aufzudingenden und freyzusprechenden Lehrlinge vorgestellt; doch kann, wie bereits gesagt, sowohl die Aufdingung als Freysprechung auch außer der Gremial-Versammlung vorgenommen werden.
4. Wird hierbey die jährliche Einlage entrichtet. Die Vorsteher haben zu sorgen, daß keine Reste entstehen, und die allenfalls entstandenen eingebracht werden, zu deren Eintreibung nach Umständen die Einwirkung der Kreisämter anzusuchen ist 1).

1) Eben daselbst §. 7.

§. 670. Die Bestimmung der aus der jährlichen Einlage und den anderweitigen Zuflüssen entstehenden Gremial-Casse ist:

a) Die Anschaffung der chirurgischen Instrumente, und der Instrumente zur Geburtshilfe, welche bey dem Gremial-Obervorsteher aufzubewahren sind. Jedes Mitglied ist berechtigt,

bey Vornahme einer Operation, wozu besondere Instrumente erforderlich sind, die er nicht hat, oder, wenn er derselben zum Unterrichte seiner Lehrlinge oder Gehilfen bedarf, dieselben gegen Empfangsschein von dem Obervorsteher zu entlehnen; doch mit der Verbindlichkeit, die Instrumente in dem nähmlichen Zustande, als sie ihm erfolgt wurden, wieder zurückzustellen; widrigens dieselben auf Kosten des Entlehners hergestellt, oder im Falle einer gänzlichen Unbrauchbarkeit neu angeschafft werden würden.

Die Instrumente, welche für das Gremium herbeygeschafft werden sollen, sind bey den jährlichen Haupt-Gremial-Versammlungen zu bestimmen.

b) Die Anschaffung nützlicher Kunstbücher. Der Vorrath dieser Bücher, welche mit einem dem Gremium eigenen Stämpel auf dem Titelblatte bezeichnet seyn müssen, ist bey dem Gremial-Obervorsteher aufzubewahren, wo jedes Gremial-Mitglied das ihm beliebige Buch gegen Empfangsschein und Dafürhaftung auf eine angemessene Zeit zum Gebrauche entlehnen kann.

Vorzugsweise sind für das Gremium folgende Bücher anzuschaffen:

Anatomische Beschreibung des ganzen menschlichen Körpers. Vom Herrn Professor Aloys Michael Mayer, erster und zweyter Theil. Vierte Auflage. Wien.

Schallgruber's Entwurf einer Physiologie des Menschen. Grätz.

Richter's Anfangsgründe der Wundarzneykunde. 7 Bände. Wien.

Henkel's Anweisung zum verbesserten chirurgischen Verbande, nach der von Stark ganz umgearbeiteten fünften Auflage. Berlin.

Johann Hunczowsky's Anweisung zu chirurgischen Operationen. Wien.

Kern's Annalen der chirurgischen Klinik, erster und zweyter Band. Wien.

— — Lehrsätze aus dem manuellen Theile der Heilkunde. Laybach und Wien.

Physisch-therapeutische Erläuterung aller jener Arzneymittel, welche in der neuen verbesserten österreichischen Provinzial-Pharmakopoe enthalten sind, von drey ausübenden Ärzten. Wien.

Raimann's Handbuch der speciellen medicinischen Pathologie und Therapie, erster und zweyter Theil. Wien.

Rust's Heilkologie. Erster und zweyter Theil. Zweyte Auflage.
Plenk's Giftlehre. Wien.
— — Lehre von den Augenkrankheiten. Wien.
Consbruch's klinisches Taschenbuch für practische Ärzte. Erster und zweyter Theil. Leipzig.
Lehrbuch der Geburtshilfe von Anton Jungman. Prag.
Systematisches Handbuch der gerichtlichen Arzneykunde von Joseph Bernt. Wien.
Systematisches Handbuch der Staats-Arzneykunde von Joseph Bernt. Erster und zweyter Theil. Wien.
Wollstein's Thierarzneykunde. Wien.
Alphabetisches Taschenbuch der hauptsächlichen Rettungsmittel für todtscheinende und in plötzliche Lebensgefahr gerathene Menschen. Von Dr. Adalbert Zarda. Prag.
Medicinische Jahrbücher des k. k. österreichischen Staates. Wien.
Doctor John's Lexikon der k. k. Medicinal-Gesetze, sechs Theile. Prag.

Die Beyschaffung anderer Bücher muß bey der Haupt-Gremial-Versammlung verabredet werden.

c) Die Abreichung des gewöhnlichen Zehrgeldes für reisende, darum ansuchende Gesellen;
d) die Aushilfe für Gremial-Mitglieder, welche wider ihr Verschulden verunglückt sind;
e) endlich die Bestreitung kleiner, unvorhergesehener Auslagen.

Hingegen sind alle Sammlungen, die bey den Haupt-Gremial-Versammlungen vorhin üblich waren, abgestellt.

1) Eben daselbst §. 8.

§. **671.** Die erübrigende Casse-Barschaft soll fruchtbringend auf eine sichere Hypotheke unter Dafürhaftung der Vorsteher angelegt, und der Schuldschein in der Gremial-Casse aufbewahrt werden 1).

1) Eben daselbst §. 9.

§. **672.** Endlich sind die Vorsteher verbunden, jedem Wundarzte, sobald er dem Gremium einverleibt wird, ein Exemplar dieser gedruckten Gremial-Ordnung mitzutheilen, damit demselben als Wundarzte und Bürger seine Pflicht gegen den Staat und gegen das Gremium bekannt werde, und er nicht für began-

gene Vergehen in dem Mangel an gehöriger Belehrung einen Entschuldigungsgrund finden könne 1).

1) Eben daselbst §. 10.

Pflichten der Wundärzte.

§. 673. Kein Wundarzt kann ein chirurgisches Gewerbe antreten, oder eine chirurgische Provisors-Stelle annehmen, der nicht vorläufig entweder von der medicinischen Facultät einer k. k. Universität, oder von den Professoren des medicinisch-chirurgischen Studiums an einem k. k. Lyceum, oder der an der Josephinischen Militär-Akademie sowohl über die Chirurgie, als über die Geburtshilfe ordentlich geprüft, und mit den nöthigen Diplomen versehen ist.

Um aber hierüber sowohl, als auch im Allgemeinen über die Eigenschaften jenes Wundarztes, welcher ein chirurgisches Gewerbe an sich bringen will, Gewißheit zu erlangen, hat jeder solche Anwerber sein, mit dem Diplome über die Chirurgie und Geburtshilfe belegtes Gesuch bey dem betreffenden Kreisamte einzubringen, welches einverständlich mit dem Kreisarzte und den Gremial-Vorstehern dasselbe beurtheilen, die Obrigkeit einvernehmen, und sodann über das Gesuch entscheiden wird.

Handelt es sich um ein verkäufliches Gewerbe, so hat der Anwerber darzuthun, daß der Kauf nach den bestehenden Gesetzen verabredet sey, das ist, daß der Kaufschilling den Normal-Werth nicht übersteige 1).

1) Eben daselbst. Pflichten der Wundärzte §. 1.

§. 674. Wird der Wundarzt zur Überkommung eines chirurgischen Gewerbes geeignet erkannt, so hat derselbe noch vor dem Antritte des Gewerbes sich dem betreffenden Gremium einverleiben zu lassen, die Einverleibungsgebühren richtig zu erlegen, und, wo dieß erforderlich ist, auch um das Bürgerrecht einzukommen. Und gleichwie die Bewilligung einer chirurgischen Gerechtsame nur unter den eben beschriebenen Bedingungen ertheilt werden kann, eben so ist auch kein Wundarzt vor Erfüllung derselben, und vor gehöriger Entrichtung der Gebühren zur Ausübung des erkauften oder personellen Gewerbes berechtigt.

Bey Übersiedlung aus einem Kreise in den anderen muß sich der Übersiedler bey dem betreffenden Gremium neuerdings, jedoch ohne Entrichtung einer Gebühr, einverleiben lassen; doch hat er sich mit einem von dem Kreisarzte des Kreises, in welchem er vorher

ansäßig war, coramisirten Incorporations-Scheine auszuweisen. Den Gremial-Rang erhält der Wundarzt von dem Eintrittstage in das Gremium 1).

1) Eben daselbst §. 2.

§. 675. Jeder Wundarzt muß in Folge seines Eides den Armen und Reichen mit gleichem Eifer Hilfe leisten, und besonders bey Unglücksfällen unverweilt zu Hilfe eilen. Von der Regierung oder von dem Kreisamte zu wundärztlichen Verrichtungen aufgefordert, hat er sich denselben mit aller Redlichkeit zu unterziehen 1.

1) Eben daselbst §. 3.

§. 676. Jeder Wundarzt hat nicht nur alle sich ereigneten Unglücksfälle, sondern auch, und zwar ganz besonders jene Fälle sogleich der Ortsobrigkeit, oder, wo eine Polizey-Behörde vorhanden ist, dieser anzuzeigen, wo ihm in Raufereyen hart Geschlagene, oder durch diebische und mörderische Angriffe Verwundete vorkommen; eben so jene Fälle, wo ihm die geschlagenen oder verwundeten Personen verdächtig zu seyn scheinen. In beyden Fällen hat er den Nahmen des Verwundeten und dessen Wohnung mit der Beschaffenheit der Verletzung anzugeben.

Allem, was auf den allgemeinen Gesundheitszustand der Menschen und Thiere in dem Orte und Bezirke, in welchem der Wundarzt seinen Aufenthalt hat, Bezug hat, hat er seine besondere Aufmerksamkeit zu schenken, und seine darüber gemachten Bemerkungen in seinem Sanitäts-Berichte aufzuführen. Eben so hat er anzuzeigen, wenn es in seiner Gegend an einer geprüften Hebamme mangeln sollte. Dem auf Untersuchung kommenden Kreis- oder Bezirksarzte wird er mit Anstand begegnen, ihm in allen Fällen die abgeforderte Aufklärung geben, und nöthigen Falls den erforderlichen Beystand leisten 1).

1) Eben daselbst §. 4.

§. 577. Das Entstehen einer Epidemie unter den Menschen, oder einer Seuche unter den Thieren hat er sogleich bey schwerer Verantwortung an die Ortsobrigkeit, und zugleich an den betreffenden Bezirksarzt anzuzeigen.

Mit solchen Anzeigen darf nicht gezögert werden, bis die Epidemie oder die Seuche überhand genommen hat, sondern sobald

in einem Orte nach der verschiedenen Größe desselben 4 bis 8 Personen, oder eben so viele Thiere mit der nähmlichen Krankheit befallen werden, so ist ohne Weiters die Anzeige zu erstatten 1).

1) Eben daselbst §. 5.

§. 678. Das Nähmliche muß geschehen, wenn ein an den Gränzen sich befindender Wundarzt in Erfahrung bringt, daß in den angränzenden fremden Ländern Epidemien oder Seuchen herrschen 1).

1) Eben daselbst §. 6.

§. 679. Jeder Gremial-Wundarzt muß, wenn er vom Gremium vorgeladen wird, ohne Weigerung und um die bestimmte Zeit erscheinen 1).

1) Eben daselbst §. 7.

§. 680. Jeder Wundarzt muß für die Curen, die er seinen Gesellen anvertraut, Bürge seyn, dafür bey vorkommenden Klagen Rechenschaft geben, und, wenn er eines Fehlers überzeugt wird, den daraus hervorgehenden Schaden ersetzen 1).

1) Eben daselbst §. 8.

§. 681. Jeder Wundarzt ist verpflichtet, seine Gesellen und Lehrlinge mit Anständigkeit zu behandeln, sie zur häuslichen Ordnung und zum sittlichen Lebenswandel strenge zu verhalten, sie öfters über chirurgische Fälle zu prüfen, ihnen bey seinen chirurgischen Kranken die nöthige Weisung und practischen Unterricht zu ertheilen, und sie dort, wo chirurgische Studien bestehen, nie ohne dringende Ursache in der Besuchung der öffentlichen medicinisch-chirurgischen Collegien zu hindern 1).

1) Eben daselbst §. 9.

§. 682. Damit aber die Wundärzte, da sie des Publicums wegen Subjecte halten, und nebstdem die Steuern und andere Auslagen bestreiten müssen, in ihrem Nahrungszweige nicht beeinträchtiget werden, ist allen denjenigen die freye chirurgische Praxis in den Kreisstädten, und in jenen Orten, wo die chirurgischen Gewerbe verkäuflich sind, verbothen, welche nicht beweisen können, daß sie das Studium der höhern Chirurgie auf einer erbländischen Universität ordentlich vollendet haben, und darüber als Doctoren oder als Magistri der Chirurgie vorschriftsmäßig geprüft sind;

doch ist es weder den Doctoren, noch den Magistern der Chirurgie gestattet, Gesellen und Lehrlinge zu halten, wenn sie nicht zugleich ein chirurgisches Gewerbe besitzen.

Den an der k. k. Josephinischen Akademie graduirten Doctoren und Magistern der Chirurgie ist die freye chirurgische Praxis ebenfalls so, wie den auf was immer für einer Universität der Monarchie graduirten Doctoren und Magistern der Chirurgie allenthalben erlaubt; sie mögen sich im wirklichen Dienste befinden, oder aus demselben getreten seyn. Den Militär-Ärzten aber, die kein Diplom haben, ist die Civil-Praxis untersagt.

Ein Wundarzt, der ein verkäufliches Gewerbe besitzt, und dasselbe verkauft, folglich seinen Gerechtsamen entsagt, verliert dadurch das Recht, seine Kunst auszuüben, wenn ihm nicht die freye Praxis durch den Antritt eines öffentlichen chirurgischen Dienstes, oder dadurch gesichert ist, daß er sich mit einem Diplome als Doctor oder Magister der Chirurgie, oder aber mit einer von Obrigkeiten oder Gemeinden ihm zugestandenen Bestallung ausweisen kann 1).

1) Eben daselbst §. 10.

§. 683. Das Wohl des Publicums erfordert, daß die bürgerlichen Wundärzte unter sich einig und verträglich leben, daß sie bey dringenden und gefährlichen Fällen einander zu Hilfe eilen, daß keiner den anderen, und besonders in Gegenwart der Kranken beschimpfe, und dadurch Kundschaften an sich zu ziehen trachte; noch weniger aber einem anderen Wundarzte seine Gesellen abwendig mache, dieselben sammt den Kundschaften an sich locke, und in seine Dienste nehme.

In diesem Falle ist der Wundarzt, wenn er seines Vergehens überwiesen wird, zu einer Strafe von 20 fl. Conv.-Münze zu verurtheilen und zu verhalten, den Gesellen auf der Stelle ohne Kundschaft zu entlassen 1).

1) Eben daselbst §. 11.

§. 684. Eben so darf kein Wundarzt einen Gesellen aufnehmen, der nicht von seinem vorigen Dienstherrn ein Zeugniß beybringt, daß er sich während der Dienstzeit getreu, fleißig, sittlich und wohl verhalten habe. Der gegen dieses Gesetz handelnde Wundarzt muß eine Geldstrafe von 20 fl. Conv.-Münze zur Gremial-Casse erlegen 1).

1) Eben daselbst §. 12.

§. 685. Da sehr oft dringende Fälle die Hilfe eines Wundarztes augenblicklich nothwendig machen, so muß jeder bürgerliche Wundarzt bey seiner Officin ein chirurgisches Schild angeheftet haben, damit ihn Jedermann gleich finden könne 1).

1) Eben daselbst §. 13.

§. 686. Jeder bürgerliche Wundarzt muß die unentbehrlichsten Instrumente rein und im brauchbaren Zustande vorräthig haben 1).

1) Eben daselbst §. 14.

§. 687. Befindet sich in dem Aufenthaltsorte des Wundarztes oder sehr nahe an demselben eine Apotheke, so ist ihm nicht erlaubt, selbst Arzneyen auszugeben. Ist aber im Umkreise von einer Stunde keine Apotheke vorhanden, so kann der Wundarzt eine Haus-Apotheke halten, und aus derselben Arzneyen nach der Provinzial-Pharmacopoe und nach der bestehenden Tax-Norme an Kranke abgeben 1).

1) Eben daselbst §. 15.

§. 688. Einfache, ihm wohlbekannte, in seiner Gegend wachsende Arzneymittel, als: Kräuter, Blumen, Wurzeln, Samen, ist dem Wundarzte erlaubt, sich selbst zu sammeln 1).

1) Eben daselbst §. 16.

§. 689. Es ist ihm aber, wenn er auch geeigenschaftet ist, eine Haus-Apotheke zu führen, verbothen; zubereitete und zusammen gesetzte Arzneyen, welche zum innerlichen Gebrauche gehören, selbst zu verfertigen, sondern er muß dieselben von einem ordentlichen Apotheker kaufen, und sich jeder Zeit darüber mit einem, von dem Apotheker gefertigten Verzeichnisse, worin der Nahme und das Gewicht der Arzneyen und die Zeit des Kaufes bestimmt seyn muß, ausweisen können 1).

1) Eben daselbst §. 17.

§. 690. Curen innerlicher Krankheiten vorzunehmen, ist jedem Wundarzte verbothen, wenn in dem Orte ein Arzt zugegen ist. Wo es aber an einem Arzte mangelt, ist es ihm erlaubt, auch innerliche Krankheiten zu besorgen und deren Heilung vorzunehmen 1).

1) Eben daselbst §. 18.

§. 691. In schweren Fällen dieser Art hat er aber nicht zu unterlassen, bey dem nächsten Arzte sich Rathes zu erhohlen, und ihn, wenn es möglich ist, zu Hilfe zu rufen 1).

1) Eben daselbst §. 19.

§. 692. Eben so hat er bey wichtigen chirurgischen Operationen, wo es immer thunlich ist, einen Arzt und einige Wundärzte zuzuziehen, und in ihrer Gegenwart die Operation zu verrichten 1).

1) Eben daselbst §. 20.

§. 693. Wundärzte sollen sich hüthen, Weibspersonen, welche öfters, um ihrer Schwangerschaft los zu werden, Krankheiten erdichten, auf ihr bloßes Verlangen eine Ader zu öffnen, oder Arzneyen zu verabreichen, welche den Abgang des Kindes befördern könnten 1).

1) Eben daselbst §. 21.

§. 694. Cur-Pfuschereyen aller Art, den unerlaubten Verkauf aller Arzneyen, und überhaupt alle Vergehungen gegen die Sanitäts-Verordnungen, welche ihnen bekannt werden, haben die Wundärzte der Ortsobrigkeit, und, wenn diese nicht einschreiten sollte, dem Kreisamte anzuzeigen 1).

1) Eben daselbst §. 22.

§. 695. Mit besonderem Fleiße soll jeder Wundarzt die Kuhpocken-Impfung zu befördern suchen 1).

1) Eben daselbst §. 23.

Pflichten der Gesellen.

§. 696. Jeder, der bey einem Wundarzte als Geselle eintreten will, muß mit dem gehörigen Lehrzeugnisse und den gewöhnlichen Kundschaften, vorzüglich mit der Kundschaft seines letzten Dienstgebers, versehen seyn, und die Urkunden jedes Mahl an seinen Principal abgeben. Bey dem Austritte sind ihm das Lehrzeugniß und seine vorigen Kundschaften, jedoch mit der auf die letzte Kundschaft gesetzten Bemerkung zurück zu geben, daß ihm hierüber eine neue Kundschaft ertheilt worden ist. Diese neue Kundschaft ist ihm ohne gegründete Ursache nicht zu verweigern, aber

auch bey Dafürhaftung strenge nach seinem Verdienste auszufertigen 1.

1) Eben daselbst. Pflichten der Gesellen §. 1.

§. 697. Von der Zeit an, da ein Geselle in den Dienst eines Wundarztes eingetreten ist, ist er auch verpflichtet, diesem fleißig und treu zu dienen 1).

1) Eben daselbst §. 2.

§. 698. Findet der Geselle nach einiger Zeit, daß ihm der Dienst nicht ansteht, oder will er, um sein Glück zu befördern, in einen anderen Dienst treten, so muß er sechs Wochen vorher den Dienst aufkündigen.

Da jedoch zu Ende des Jahres gewöhnlich die Gesellen den Principalen die Barbierbestallungsgelder zu verrechnen haben, so sind jene Gesellen, welche in den Monathen November und December aufkündigen, in Ansehung dieser Bestallungsgelder zu besonders genauen und ordentlichen Ausweisen verbunden, und ist, wenn gleich die sechs Wochen der Aufkündigungszeit verstrichen sind, kein Geselle eher zu entlassen, und ihm sein Lehrzeugniß und die Kundschaften einzuhändigen, bevor er nicht über diese Bestallungsgelder mit seinem Principale volle Richtigkeit gepflogen hat 1).

1) Eben daselbst §. 3.

§. 699. Auch der Dienstherr muß dem Gesellen seine Entlassung sechs Wochen vorher ankündigen 1).

1) Eben daselbst §. 4.

§. 700. Sollte aber der Geselle gegründete Ursachen haben, wegen deren er vor Verlauf der sechs Wochen aus dem Dienste treten wollte, oder sollte der Dienstherr Ursache haben, den Gesellen vor dieser Zeit zu entlassen, so müssen diese Fälle jedes Mahl bey dem Gremium angezeigt werden.

Die Vorsteher haben dann die Beweggründe gehörig zu untersuchen, und darüber den Bescheid zu ertheilen 1).

1) Eben daselbst §. 5.

§. 701. Wenn ein Geselle an seinem Dienstherrn eine Untreue verübt, oder, ohne dessen Vorwissen, Kundschaften an sich zieht, und die Bezahlung verhehlet, so muß er, wenn er der Un-

treue überzeugt wird, seinem Dienstherrn den Schaden ersetzen, und wird dann ohne Kundschaft entlassen.

Bey Veruntreuungen und Betrügereyen, in so fern die ersten nicht nach den §§. 161 und 163, die zweyten durch die in den §§. 178 und 180 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches aufgezählten Umstände die Eigenschaft eines Verbrechens erhalten, findet, nebst dem Schadenersatze, noch der 211. und 212. §. des zweyten Theiles des Strafgesetzbuches seine Anwendung, und es sind daher Gesellen, die sich dieselben zu Schulden kommen lassen, ohne Weiters der Ortsobrigkeit zur Amtshandlung anzuzeigen 1).

1) Eben daselbst §. 6.

§. **702.** Gesellen, die aus einem Dienste treten, und für sich Curen unternehmen, werden als Pfuscher angesehen, und nach dem 98. §. des Gesetzbuches über schwere Polizey-Übertretungen mit aller Strenge bestraft werden 1).

1) Eben daselbst §. 7.

§. **703.** Da das Gremium sowohl die armen durchreisenden Gesellen aus seiner Casse unterstützet, als auch die im Dienste stehenden, wenn sie von einer Krankheit überfallen werden, wohlthätig nach Kräften besorgt, so muß jeder ordentliche Geselle jährlich einen bestimmten Beytrag in die Gremial-Casse erlegen 1).

1) Eben daselbst §. 8.

§. **704.** Übrigens wird den Subjecten überhaupt ein anständiges Betragen gegen ihre Principale sowohl, als ihre Kundschaften nachdrücklich eingeschärft, und das sehr überhand genommene Tabakrauchen in den Officinen ausdrücklich verbothen 1).

1) Eben daselbst §. 9.

§. **705.** Jeder Principal ist verbunden, seinen Gesellen ihre Pflichten bey ihrer Aufnahme vorzulesen, damit sie sich darnach zu verhalten wissen, und, im Falle sie wegen Übertretung der einen oder der anderen strafbar werden sollten, sich nicht damit entschuldigen können, daß man ihnen diese Pflichten nicht kund gemacht habe 1).

1) Eben daselbst §. 10.

Gremial-Taxen.

	Conv. Münze	
	fl.	kr.
Für die Incorporation	4	48
Jährliche Einlage der Wundärzte	—	24
Jährliche Einlage der Gesellen	—	10
Ein- und Ausschreibgeld für die Provisoren	—	12
Ein- und Ausschreibgeld für Gesellen	—	3
Für das Aufdingen eines Lehrjungen	1	12
Für das Freysprechen desselben	2	38
Für eine Kundschaft	—	6

IV. Gremial-Verfassung der Wundärzte in Böhmen.

Allgemeine Vorschrift.

§. 706. Das Prager Gremium vereinigt alle Wundärzte, die in der Stadt eine öffentliche sogenannte Officin besitzen, und für dieselbe Gehilfen und Lehrlinge zu halten berechtiget sind; so wie die Kreis-Gremien die Wundärzte des Kreisbezirkes vereinigen, welche ein wundärztliches Gewerbe besitzen, es sey verkäuflich oder persönlich 1).

1) Ordnung und Gesetze für das chirurgische Gremium der Hauptstadt Prag, und für chirurgische Land-Gremien v. 22. November 1822. — Allgemeine Vorschrift §§. 1 und 2.

§. 707. Da die zweckmäßige chirurgische Hilfe so viel zur Erhaltung des allgemeinen Gesundheitszustandes beyträgt, so ist es nothwendig, daß auch in Ansehung der Mitglieder der Gremien, die auf die öffentliche Gesundheitspflege Einfluß haben, eine zweckmäßige Ordnung festgesetzet, und dieselben einer angemessenen Aufsicht unterzogen werden. Daher müssen bey dem Prager Gremium alle Wundärzte, welche eine öffentliche sogenannte Officin haben, dem Gremium einverleibt seyn. Bey den Kreis-Gremien müssen ebenfalls alle Wundärzte des Kreisbezirkes, die ein Gewerbe besitzen, es sey verkäuflich oder persönlich, sich bey dem betreffenden

Gremium einverleiben lassen, und in die Gremial-Ordnung fügen, so lange sie ihr Gewerbe besitzen 1).

1) Ordnung u. s. w. §§. 3 und 4.

§. 708. Zur Aufsicht und beständigen Erhaltung der Ordnung sind bey dem Prager Gremium ein Obervorsteher und drey Mitvorsteher bestimmt. Diese werden bey der allgemeinen Gremial-Versammlung von den gesammten Mitgliedern mit freyen Stimmen alle drey Jahre gewählt oder bestätiget. Der Obervorsteher kann nur aus den ehemahligen Mitvorstehern, jedoch ohne Rücksicht auf ihren Wohnort, gewählt werden, indem es nothwendig ist, daß derselbe in Gremial-Geschäften wohl bewandert sey, da er in dieser Eigenschaft das Gremium bey den Behörden und sonst vorkommenden Gelegenheiten zu vertreten hat. — Jedes Mitglied des Gremiums hat zu dieser Wahl den Nahmen desjenigen, auf welchen seine Stimme fällt, bereits schriftlich mitzubringen; dieser Wahlzettel ist aber nur dann geltend, wenn das wählende Mitglied anwesend ist; daher wird in Zukunft das öffentliche Aufschreiben und Sammeln der Stimmen bey der Gremial-Versammlung selbst, wodurch sehr oft der ganze Zweck einer freyen Wahl vereitelt wird, nicht mehr gestattet 1).

1) Eben daselbst §. 5.

§. 709. Nebst dem Obervorsteher und den drey Mitvorstehern ist noch der Notar der medicinischen Facultät als beständiger Gremial-Commissär aufgestellt, welcher zu allen wichtigen Gremial-Versammlungen eingeladen wird, bey allen Gremial-Acten den Vorsitz hat, und sowohl den Vorstehern, als den übrigen Mitgliedern Rath ertheilen, und dadurch den Unordnungen vorzubeugen trachten muß 1).

1) Eben daselbst §. 6.

§. 710. Bey den Kreis-Gremien hat der k. Kreisarzt die Oberaufsicht, welcher auch als beständiger Gremial-Commissär bey der jährlichen allgemeinen Versammlung und den Gremial-Acten den Vorsitz hat; beständiger Obervorsteher ist der k. Kreiswundarzt; dann werden jährlich zwey Mitglieder auf die im §. 708 vorgeschriebene Art zu Mitvorstehern gewählt, bey welcher Wahl auf die in der Kreisstadt oder derselben nahe wohnenden Mitglieder vorzüglicher Bedacht zu nehmen ist 1).

1) Eben daselbst §. 7.

Pflichten der Vorsteher.

§. 711. Die allgemeinen und übrigen Gremial-Versammlungen, so wie alle Gremial-Acte, sollen in Prag immer in der Altstadt abgehalten werden; wenn der Obervorsteher nicht in diesem Stadtviertel wohnhaft ist, oder der Raum seiner Wohnung es nicht zuläßt, oder wenn andere Hindernisse obwalten, können diese bey dem in der Altstadt wohnenden Mitvorsteher, oder auch bey einem anderen Altstädter Mitgliede, welches eine diesem Entzwecke angemessene Wohnung hat, abgehalten werden. In dem gewählten Orte müssen nicht nur alle Gremial-Versammlungen und Berathschlagungen abgehalten, sondern auch alle Lehrlinge aufgedungen und frey gesprochen werden. — Die mit drey verschiedenen Schlössern versehene Gremial-Casse muß aber stets unter gemeinschaftlicher Haftung der übrigen Mitvorsteher verwahrt werden; wozu der Obervorsteher und die zwey ältesten Mitvorsteher jeder einen eigenen Schlüssel haben soll. Bey dem Obervorsteher sind daher alle zur Gremial-Casse gehörigen Gelder im Beyseyn der übrigen Vorsteher zu erlegen. Sollte die allgemeine Gremial-Versammlung, bey welcher die jährliche Einlage zu entrichten, und die Rechnung über die Einkünfte und Ausgaben zu legen ist, nicht in der Wohnung des Obervorstehers abgehalten werden können, so muß die Gremial-Casse auf diese Zeit in die dazu gewählte anderweitige Wohnung übertragen werden; nur muß in diesem Falle genau darauf gesehen werden, daß die Gremial-Casse sicher gestellt wird, worüber der Obervorsteher verantwortlich zu bleiben hat 1).

1) Ordnung und Gesetze ꝛc. Pflichten der Vorsteher. §. 8.

§. 712. Die Rechnung über die Einkünfte und Ausgaben müssen die Vorsteher gemeinschaftlich führen, dieselbe jährlich bey der Haupt-Gremial-Versammlung der gesammten Mitglieder deutlich und umständlich vortragen; und wenn darüber bey der Versammlung keine Anstände oder Einwendungen gemacht werden, muß solche von dem Gremial-Commissär, von dem Obervorsteher und den Mitvorstehern unterfertigt, und dem Magistrate zur Einsicht überreicht werden. — Bey der Haupt-Gremial-Versammlung werden auch diejenigen vorgestellt, welche sich dem Gremium einverleiben lassen wollen; doch kann dieses, so wie das Aufdingen und Freysprechen der Lehrlinge, sowohl in Prag als auf dem Lande, auch außer dieser Hauptversammlung geschehen. — Bey den Kreis-

Gremien hat alles dieses in der Wohnung des k. Kreiswundarztes zu geschehen. — Die Gremial-Rechnung unterschreibt der k. Kreisarzt und die Gremial-Vorsteher, welche sodann an das k. Kreisamt abzugeben ist 1).

1) Eben daselbst §. 9.

§. 713. Die Vorsteher müssen auch gegenwärtig seyn, wenn einem Provisor das Gewerbe einer Witwe, oder eines cridarisch gewordenen Mitgliedes anvertraut, und derselbe den Gehilfen dieses Gewerbes vorgestellt wird. Sie müssen überhaupt dafür sorgen, daß bey jeder Erledigung eines Gewerbes längstens binnen drey Monathen ein tauglicher Provisor angestellt werde. — In jenen Fällen, wo kein Provisor ausfindig gemacht werden kann, kann das Gewerbe einer Witwe durch ein von dem Gremium dazu zu bestimmendes Gremial-Mitglied verwaltet werden. Bey dem Verkaufe oder der Abtretung eines Gewerbes haben die Vorsteher die Gewerbsgerechtigkeit, die Gewerbsgeräthschaften und Instrumente gewissenhaft zu schätzen, und darüber bey der betreffenden Ortsobrigkeit das Verzeichniß einzubringen. Eben so müssen die Vorsteher jeder Zeit gegenwärtig seyn, wenn ein Lehrling außer der Haupt-Gremial-Versammlung aufgedungen oder freygesprochen wird. — Dabey haben sie unter dem Vorsitze des Gremial-Commissärs gemeinschaftlich zu untersuchen, ob der Aufzudingende das gehörige Alter von vierzehn Jahren vollendet habe? ob sein sittliches Betragen gut sey? ob er hinlängliche Zeugnisse beybringe: daß er wenigstens die drey ersten Normal-, Haupt- oder Stadtschul-Classen mit gutem Fortgange zurück gelegt habe? dann auch, ob er den gehörigen Körperbau und eine natürliche Fähigkeit, oder Anlage zur Erlernung der Chirurgie besitze? — Diese sämmtlichen Eigenschaften sind, nebst dem Taufscheine, in dem Aufdingungs-Protocolle anzumerken, und derjenige Lehrling, dem eine derselben mangelt, darf nicht aufgedungen werden. — Wenn er aber zum Aufdingen geeignet ist, so haben die Vorsteher dem Lehrherrn in Gegenwart des Lehrlinges pflichtmäßig aufzutragen, daß er über das sittliche Betragen desselben genau wache, ihn anständig behandle, lediglich zur Chirurgie, und keineswegs zu häuslichen oder knechtischen Arbeiten verwende; hingegen den Lehrling strenge zu verhalten habe, daß derselbe, wenn er bey dem Prager Gremium aufgedungen wird, im dritten, als dem letzten Lehrjahre, die Ana-

tomie als Vorbereitungs-Studium höre, und Zeugnisse der ersten Classe im Fortgange und in den Sitten bey der Freysprechung darbringe.

Den bey einem Kreis-Gremium aufgedungenen Lehrlingen müssen die Lehrherren Liebe zur Lesung der ihrer Fähigkeit angemessenen Bücher einflößen und gestatten, daß sie von ihrem eigenen Büchervorrathe, oder von jenem des Gremiums Gebrauch machen können. — Die Lehrherren sollen ihre Lehrlinge öfters prüfen, damit sie daraus ersehen, ob sie ihrer Fähigkeit angemessene Fortschritte in der Kunst machen; auch sollen sie dieselben bey den ihnen vorkommenden chirurgischen Kranken so viel möglich unterweisen, und ihnen besonders die nöthigen Handgriffe mit Geduld und Deutlichkeit beybringen.

Die Lehrzeit dauert drey Jahre, und beginnt erst vom Tage der bey dem Gremium geschehenen Aufdingung; es darf daher kein Lehrling eher frey gesprochen werden, bis er von dem Tage der gesetzlichen Aufdingung drey volle Jahre in der Lehre gestanden hat 1).

1) Eben daselbst §. 10.

§. 714. Nach vollendeten Lehrjahren muß der Lehrherr seinen Lehrling bey der Hauptversammlung, oder außer derselben dem Gremial-Commissär und den Vorstehern abermahls vorstellen, um das Freysprechen ansuchen, und zugleich über dessen Betragen während der ganzen Lehrzeit ein mündliches Zeugniß erstatten.

Der Lehrling, welcher bey einem Prager Wundarzte in der Lehre war, muß von dem Professor der Anatomie das Zeugniß beybringen, daß er im dritten Lehrjahre die Anatomie gehört, und in Rücksicht auf Fortgang und Sitten die erste Classe erhalten habe. Ohne dieses Zeugniß kann kein Prager Lehrling freygesprochen werden. Bringt er nun dieses Zeugniß bey, dann haben ihn die Vorsteher in Gegenwart des Gremial-Commissärs über jene Gegenstände der Anatomie und Chirurgie, die einem wundärztlichen Gehilfen zu wissen nothwendig sind, genau zu prüfen. Finden sie, daß er hinlängliche Kenntnisse hierin besitzt, dann wird er frey gesprochen, und erhält das Lehrzeugniß, welches von dem Gremial-Commissär und dem Obervorsteher, so wie von den Mitvorstehern, zu unterschreiben, und mit dem Gremial-Insiegel zu bestätigen ist. Diese Lehrzeugnisse sind auf Kosten der Gremial-Casse auszustellen, und die Formularien hierzu vom Hofbuchdrucker v. Schönfeld, der auf Veranlassung des Decans der medicinischen Facultät deren Drucklegung besorgt hat, um 36 kr. Conv.-Münze zu beziehen. —

Wird ein Lehrling nicht fähig genug befunden, so muß er noch so lange in der Lehre zu bleiben angewiesen werden, bis er über sämmtliche geforderte Kenntnisse Genüge zu leisten im Stande seyn wird.

Sollten während der Lehrzeit zwischen dem Lehrherrn und dem Lehrlinge Uneinigkeiten entstehen, so müssen die Klagen sowohl von dem Lehrherrn als von dem Lehrlinge bey dem Gremium angebracht werden, und es haben dann hierüber die Vorsteher, nach gepflogener genauer Untersuchung und gemeinschaftlicher Berathschlagung, zu urtheilen und zu entscheiden. — Eben dahin gehören auch die chirurgischen Händel und Streitigkeiten, die sich zu Zeiten unter den bürgerlichen Wundärzten, und zwischen diesen und ihren Gehilfen ereignen. — Wäre in einem Falle dieser Art durch den Gehilfen dem Dienstherrn ein besonderer Schade zugefügt worden, oder umgekehrt; so steht es dem Beschädigten überdieß frey, den Ersatz des erweislichen Schadens auf gerichtlichem Wege zu suchen 1).

1) Eben daselbst §. 11.

§. **715.** Den Vorstehern liegt es ob, für die Aufrechterhaltung der guten Ordnung, Aufhebung aller Mißbräuche und Erfüllung der allerhöchsten, in das chirurgische Fach einschlagenden Gesetze bestens zu wachen, auf solche Individuen, die unbefugter Weise die Chirurgie ausüben, ein achtsames Auge zu haben, und jeden, von dem sie Beweise darbringen können, sogleich bey den Ortsobrigkeiten anzuzeigen, welche vorschriftmäßig ihr Amt zu handeln wissen werden; sollten sich diese dazu nicht herbey lassen, so steht dem Prager Gremium der Weg zur Landesstelle, den Kreis-Gremien zu den betreffenden Kreisämtern offen 1).

1) Eben daselbst §. 12.

§. **716.** Nebst dem ist der Obervorsteher des Gremiums verbunden, über Alles ein genaues Protocoll zu führen, welches folgende Abtheilungen enthalten soll:

a) Das Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder des Gremiums.
b) Das Verzeichniß der Lehrlinge.
c) Das Verzeichniß der Gehilfen.
d) Das Verzeichniß der Instrumente und Bücher.
e) Die Sanitäts-Verordnungen.
f) Den Casse-Stand 1).

1) Eben daselbst §. 13.

§. **717.** Die jährliche allgemeine Haupt-Gremial-Versammlung ist entweder im Monathe April vor dem Beginnen der jährlichen allgemeinen Impfung, oder im Monathe October nach gänzlicher Beendigung derselben abzuhalten. Bey dieser Versammlung muß

1. Alles, was etwa das Jahr hindurch in Gremial- und Sanitäts-Angelegenheiten vorgefallen ist, vorgetragen werden.

2. Werden bey dieser Versammlung auch die Instrumente untersucht, und wegen allenfalls nöthiger Anschaffung neuer, noch mangelnder, oder wegen Wiederherstellung der bereits vorfindigen die Verabredung getroffen; auch werden die Bücher dabey inventirt, und wegen der allenfalls nöthigen Anschaffung derselben berathschlagt.

3. Werden dem Gremium diejenigen vorgestellt, welche demselben einverleibt zu werden verlangen.

4. Eben so werden dem Gremium die aufzudingenden und die frey zu sprechenden Lehrlinge vorgestellt.

5. Sind Mitglieder außer der Haupt-Gremial-Versammlung einverleibt, oder Lehrlinge außer derselben aufgedungen oder frey gesprochen worden, so muß alles dieses bey dieser Hauptversammlung vorgetragen werden.

6. Nachdem alles dieses geschehen ist, haben die Mitglieder ihre jährliche Einlage zu entrichten. Die Vorsteher haben dießfalls dafür zu sorgen, daß keine Reste entstehen, und die allenfalls entstandenen eingebracht werden; zu deren Eintreibung nach Umständen die Ortsobrigkeiten oder die k. Kreisämter die Hand biethen werden.

7. In Hinsicht der alten Reste ist verordnet: daß diese in der Berechnung besonders aufzuführen sind, und bey jeder Post die Ursache anzugeben sey, aus welcher sie für uneinbringlich gehalten werden, damit hiernach die Abschreibung bewirkt werden könne.

Über die Abhaltung dieser Versammlung wird ein ordentliches Gestions-Protocoll geführt, in diesem vor Allem die Nahmen aller Anwesenden verzeichnet; sodann auf der rechten Spalte des Bogens die verhandelten Gegenstände, auf der Nebenspalte dagegen das hierüber Veranlaßte oder Beschlossene angegeben, jeder Gegenstand durch fortlaufende Zahlen ersichtlich gemacht, bey den Einverleibten, Aufgedungenen und Freygesprochenen zugleich angemerkt, ob sie die hierzu vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, und ob bey der Aufdingung, Freysprechung und Einverleibung Al-

les beobachtet worden, was die Gremial-Ordnung bey diesen Amtshandlungen zur Nachachtung vorschreibt; endlich summarisch die jährlichen Empfänge und Ausgaben der Gremial-Casse nebst ihrer Casse-Barschaft angeführt.

Das Protocoll ist sodann nach geschlossener Versammlung von dem Gremial-Commissär, den Vorstehern und allen Anwesenden zu unterfertigen, und, nachdem eine Abschrift zur Aufbewahrung beym Gremium hiervon genommen worden ist, nebst dem von dem Gremial-Commissär und den Vorstehern unterschriebenen Verzeichnisse der Mitglieder, der Gehilfen und Lehrlinge, der bey dem Gremium vorfindigen Instrumente und Bücher, längstens vier Wochen nach der abgehaltenen Gremial-Versammlung an den Decan der medicinischen Facultät zur Amtshandlung und weiteren Beförderung an die hohe Landesstelle einzuschicken.

Die Verzeichnisse der Mitglieder, Gehilfen und Lehrlinge sind mittelst gedruckter Tabellen, welche aus der Gremial-Casse angeschafft werden dürfen, und dermahl auf Veranlassung des Decans der medicinischen Facultät der Bogen um 2 kr. Conv.-Münze in der Hofbuchdruckerey in Prag zu haben sind, zu verfassen 1).

1) Eben daselbst §. 14.

§. 718. Die Bestimmung der aus der jährlichen Einlage und aus den anderweitigen Zuflüssen entstehenden Gremial-Casse ist:

a) Die Anschaffung und Erhaltung des großen chirurgischen Instrumenten-Apparats, der Instrumente zur Geburtshilfe und der Tabak-Klystier-Maschine, welche Stücke zum allenfälligen Gebrauche der Congremialen bey dem Gremial-Obervorsteher aufzubewahren sind. Jedes Mitglied ist berechtigt, bey Vornahme einer Operation, wozu besondere Instrumente erforderlich sind, die es nicht hat, oder wenn es derselben zum Unterrichte seiner Lehrlinge oder Gehilfen bedarf, dieselben gegen Empfangsschein und Verbindlichkeit der Zurückstellung von daher zu entlehnen.

b) Die Anschaffung dienlicher Kunstbücher.

Von nachstehenden müssen bey jedem Gremium einige Exemplare vorräthig seyn:

Arnemann's Übersicht der berühmtesten und gebräuchlichsten Instrumente älterer und neuerer Zeiten. 8. Göttingen, 1796.
Bernstein's Lehre des chirurgischen Verbandes. Jena, 1805.

Bernt's Vorlesungen über die Rettungsmittel beym Scheintode. Wien, 1819.

— — Systematisches Handbuch der gerichtlichen Arzneykunde. Zweyte vermehrte Auflage. gr. 8. Wien, 1819.

— — Staatsarzneykunde. 2 Bände. Wien, 1817.

— — Anweisung zur Abfassung der Fundscheine und Gutachten. Wien, 1821.

— — Systematisches Handbuch des österreichischen Medicinal-Wesens. Wien, 1819.

Chelius Handbuch der Chirurgie. Heidelberg, 1822.

Conradi's (Joh.), Grundriß der Pathologie und Therapie. gr. 8. Marburg, 1817, 1819 und 1820.

Consbruch's (G. W.), Physiologisches Taschenbuch. Dritte verbesserte Auflage. 8. Leipzig, 1817.

— — Taschenbuch der Arzneymittellehre für practische Ärzte und Wundärzte. Leipzig, 1819.

— — Medicinisch-chirurgische Receptierkunst. Leipzig, 1818.

— — Pathologisches Taschenbuch für Ärzte und Wundärzte. 8. Leipzig, 1813.

— — Taschenbuch der Chirurgie für angehende Ärzte und Wundärzte. 8. Leipzig, 1818.

— — Klinisches Taschenbuch. 2 Bände. 8. Leipzig, 1821.

Dierbach (J.), Grundriß der Receptierkunst. Heidelberg, 1818.

Ehrhart's medicinisch-chirurgische Zeitung. Innsbruck.

Hecker's (August), Practische Arzneymittellehre. Zweyte Auflage, herausgegeben von Joh. Bernhardi. 2 Theile, 1820.

Henkel's Anweisung zum verbesserten chirurgischen Verbande nach der von Stark ganz umgearbeiteten fünften Auflage. Berlin, 1802.

Hildebrand's (Friedr.) Lehrbuch der Physiologie, zweyte verbesserte Auflage. gr. 8. Wien, 1802.

Horn's theoretisch-practisches Lehrbuch der Geburtshilfe. Grätz, 1814.

Hunczowsky's (Joh.), Anweisung zu chirurgischen Operationen. Wien, 1808.

Hufeland's System der practischen Heilkunde, gr. 8. Frankfurt und Leipzig, 1802.

Jahn's Lexicon der k. k. Medicinal-Gesetze. 6 Theile. Prag 1790—1798.

Jungmann's (Anton) Lehrbuch der Geburtshilfe. 2 Bände. Prag, 1812.

Ilg's (Georg) Grundlinien der Zergliederungskunde des menschlichen Körpers. Prag, 1811.

Isfordink's (Joh. Nep.) Naturlehre für angehende Ärzte und Wundärzte. Wien, 1814.

Kern's Lehrsätze aus dem manuellen Theile der Heilkunde. Laibach und Wien, 1803.

— — Annalen der chirurgischen Klinik an der hohen Schule zu Wien. 2 Bände. Wien, 1807 und 1809.

Medicinische Jahrbücher des k. k. österreichischen Staates. Wien.

Mekel's (Joh. Friedr.) Handbuch der menschlichen Anatomie. 4 Bände. 8. Halle und Berlin, 1815—1820.

Nadherny (Ignaz) über Verletzungen in gerichtlich-medicinischer Beziehung für Gerichtsärzte und Richter. Prag, 1818.

— — Darstellung des Physicats-Wesens in den k. k. österreichischen Staaten. Wien, 1819.

Österreichische Provinzial-Pharmacopoe. Wien, 1822.

Parker's (Samuel) chemischer Katechismus. Weimar, 1820.

Plenk's Giftlehre. Wien, 1812.

Raimann's (Joh. Nep.) Handbuch der speciellen medicinischen Pathologie und Therapie, gr. 8. Wien, 1816.

— — Anweisung zur Ausübung der Heilkunst. gr. 8. Wien, 1815.

Veith's Einleitung in das Studium der Botanik, und desselben systematische Beschreibung der vorzüglichsten Arzneygewächse. Wien.

— — Handbuch der Thierarzneykunde. 2 Theile. Wien, 1822.

Weller's Krankheiten des menschlichen Auges. Berlin, 1819.

Wildberg's Hygiastik (Diätetik). Berlin, 1822.

Wurzer's Handbuch der populären Chemie. Dritte Auflage. Marburg, 1820.

Zang's (Ch. B.) Darstellung der blutigen, heilkünstlerischen Operationen, gr. 8. Wien. 3 Theile, 1817 und 1819. Mit Kupfern.

Der Vorrath dieser Bücher, welche mit einem, dem Gremium eigenen Stämpel auf dem Titelblatte bezeichnet seyn müssen, ist bey dem Gremial-Obervorsteher aufzubewahren, woher jedes Mitglied das ihm beliebige Buch gegen Empfangsschein und

Dafürhaftung auf eine angemessene Zeit zum Gebrauche erhalten kann. Wegen Herbeyschaffung dieser Bücher können sich die Vorsteher durch die Kreis-Cassiere, welche alle Monathe nach Prag reisen, an den auf der Kleinseite in der Brückengasse wohnenden Buchhändler Widtmann, oder an Enders in der Jesuitengasse verwenden.

c) Die Besoldung des Gremial-Commissärs und Gremial-Actuars. Alle Collationen, welche bey den Haupt-Gremial-Versammlungen vorhin üblich waren, sind abgestellt.

d) Die Abreichung des gewöhnlichen Zehrgeldes für reisende, darum ansprechende Gesellen.

e) Die Aushilfe für Gremial-Mitglieder, welche wider ihr Verschulden verunglückt sind.

f) Endlich die Bestreitung kleiner, unvorhergesehener Auslagen 1).

1) Eben daselbst §. 15.

§. 719. Die diese Auslagen übersteigende Casse-Barschaft soll fruchtbringend auf eine sichere Hypothek unter Dafürhaftung der Vorsteher angelegt, und der darüber ausgestellte Schuldschein in der Gremial-Casse aufbewahrt werden. — Endlich sind die Vorsteher verbunden, jedem Wundarzte, sobald er dem Gremium einverleibt wird, ein Exemplar dieser Gremial-Ordnung mitzutheilen, damit demselben, als Wundarzt und Bürger, seine Pflichten gegen den Staat und gegen das Gremium bekannt werden, und er nicht, ohne gehörig unterrichtet zu seyn, in Strafe verfalle 1).

1) Eben daselbst §§. 16 und 17.

Pflichten der bürgerlichen Wundärzte.

§. 720. Kein Wundarzt kann ein chirurgisches Gewerbe antreten, oder eine chirurgische Provisors-Stelle annehmen, der nicht vorläufig von der medicinischen Facultät auf einer inländischen Universität, bey der Josephinischen Akademie oder auf einem inländischen Lycäum sowohl über die Chirurgie als über die Geburtshilfe geprüft, und mit dem Diplome darüber versehen ist. — Damit man sich aber hiervon, wie überhaupt von den Eigenschaften eines Gewerbsanwerbers, vollkommen überzeuge, so hat jeder, der in Prag ein verkäufliches bürgerliches chirurgisches Gewerbe an sich bringen, oder ein Personal-Gewerbe erhalten will, sein Gesuch zuerst bey dem Stadt-Magistrate einzureichen, welcher hierüber mit

Zuziehung des Gremial-Commissärs, der Vorsteher, des Bittstellers, und, wenn das Gewerbe verkäuflich ist, auch des Verkäufers, die weiters nöthige commissionelle Verhandlung pflegen wird. Auf dem Lande muß sich der dießfällige Anwerber an das betreffende k. Kreisamt wenden, woher ihm die Erlaubniß, einverständlich mit dem k. Kreisarzte und den Gremial-Vorstehern, zu ertheilen seyn wird.

Hierbey hat nun der ein chirurgisches Gewerbe ansprechende Wundarzt sein Diplom über die Chirurgie und Geburtshilfe, welches dermahl unter Einem ausgefertigt wird, vorzuzeigen, und, wenn es sich um ein verkäufliches Gewerbe handelt, darzuthun, daß der Kauf nach den bestehenden Gesetzen geschlossen sey, das ist, daß der Kaufschilling den Normal-Werth nicht übersteige 1).

1) Eben daselbst. Pflichten für d. Wundärzte §. 18.

§. 721. Wird der Wundarzt zur Überkommung eines chirurgischen Gewerbes geeignet anerkannt, so hat derselbe noch vor Antritt des Gewerbes sich dem betreffenden Gremium einverleiben zu lassen, die Einverleibungsgebühren richtig zu erlegen, und, wo es erforderlich ist, um das Bürgerrecht einzukommen. — Und gleichwie die Einwilligung vom Magistrate oder dem k. Kreisamte nur unter den eben beschriebenen Bedingungen ertheilt werden kann: eben so ist kein Wundarzt vor Erfüllung derselben, und vor gehöriger Entrichtung der Gebühren zur Ausübung des erkauften oder persönlichen Gewerbes berechtigt.

Bey Übersiedlungen aus einem Kreise in den anderen muß sich der Übersiedler bey dem betreffenden Gremium neuerdings, jedoch ohne Entrichtung einer Gebühr, einverleiben lassen; doch muß er sich mit einem, von dem k. Kreisarzte des Kreises, in welchem er vorher ansäßig war, coramisirten Einverleibungsscheine ausweisen. Nur macht hier der Fall, wo ein in einem Land-Gremium Einverleibter sich in Prag ansäßig macht, eine Ausnahme; ein solcher hat zur Ergänzung der Einverleibungs-Taxe in die Gremial-Casse 9 fl. Conv.-Münze nachzutragen, wofür die geschehene Einverleibung auf seinem vorigen Einverleibungsscheine mit den Worten: einverleibt dem Gremium zu Prag .... Tag des Monathes .... im Jahre .... angemerkt werden muß. Den Gremial-Rang erhält der Wundarzt vom Eintrittstage in das Gremium 1).

1) Eben daselbst §. 19.

§. 722. Jeder Wundarzt muß in Folge seines Eides den Armen und Reichen mit gleichem Eifer Hilfe leisten, und besonders bey Unglücksfällen unverweilt zu Hilfe eilen. Deßhalb soll jeder Wundarzt, im Falle seiner Entfernung vom Hause, den Ort, wo er zu finden ist, seinen Angehörigen bekannt machen. — Von dem Gubernium oder dem k. Kreisamte zu wundärztlichen Verrichtungen aufgefordert, hat er sich denselben mit allem Fleiße und Redlichkeit zu unterziehen, wofür er auch die gewöhnlichen verhältnißmäßigen Belohnungen zu gewärtigen haben wird 1).

1) Eben daselbst §. 20.

§. 723. Jeder Wundarzt hat nicht allein die Unglücksfälle, sondern auch hauptsächlich jene Fälle, wo ihm in Raufereyen hart Geschlagene oder durch diebische und mörderische Angriffe Verwundete vorkommen; wie auch solche Fälle, wo ihm die geschlagenen oder verwundeten Personen verdächtig zu seyn scheinen, sogleich der Polizey-Stelle, oder, wo keine solche ist, der Obrigkeit anzuzeigen. In beyden Fällen hat er den Nahmen des Verwundeten und dessen Wohnung mit der Beschaffenheit der Verletzung anzugeben.

Allem, was auf den allgemeinen Gesundheitszustand der Menschen und Thiere in dem Orte und Bezirke, in welchem der Wundarzt seinen Aufenthalt hat, Bezug hat, wird er seine besondere Aufmerksamkeit schenken, und seine darüber gemachten Bemerkungen dem k. Kreisarzte bey dessen Kreisbereisungen mittheilen. — Eben diesem hat er es anzuzeigen, wenn es in seiner Gegend an geprüften Hebammen mangelt. Dem auf Untersuchung kommenden k. Kreisarzte wird er mit Anstand begegnen, ihm in allen Fällen die abgeforderte Aufklärung geben, und nöthigen Falles den erforderlichen Beystand leisten 1).

1) Eben daselbst §. 21.

§. 724. Das Entstehen einer Epidemie unter Menschen, oder einer Seuche unter Thieren, hat er sogleich bey schwerer Verantwortung an die Ortsobrigkeit, oder, wenn diese in Erfüllung ihrer Pflicht und Beförderung der erhaltenen Anzeige an das k. Kreisamt saumselig wäre, an das k. Kreisamt selbst anzuzeigen. Mit solchen Anzeigen darf nicht gezögert werden, bis die Epidemie oder Seuche überhand genommen hat, sondern, so bald in einem Orte, nach der verschiedenen Größe desselben, 4, 6, 8 Personen, oder eben so viele Thiere mit der nähmlichen Krankheit befallen

werden, so ist ohne Weiters die Anzeige hiervon zu erstatten. — Das Nähmliche muß geschehen, wenn ein an den Gränzen sich befindender Wundarzt in Erfahrung bringt, daß in den angränzenden fremden Ländern Epidemien oder Seuchen herrschen 1).

1) Eben daselbst §§. 22 und 23.

§. 725. Jeder Gremial-Wundarzt muß, wenn er von den Vorstehern zur Versammlung eingeladen, oder von Amts wegen vorgefordert wird, ohne Weigerung und um die bestimmte Zeit erscheinen; hauptsächlich hat er sich unausbleiblich einzufinden, wenn bey dem Gremium höchste Verordnungen oder andere öffentliche Vorschriften kund gemacht werden. Wer ohne eine gültige Ursache und ohne diese dem Gremium angezeigt zu haben, von der Gremial-Versammlung wegbleibt, ist mit einer Geldstrafe von 2 fl. Conv.-Münze zu Handen der Gremial-Casse zu belegen 1).

1) Eben daselbst §. 24.

§. 726. Jeder Wundarzt muß für die Curen, die er seinen Gehilfen anvertraut, Bürge seyn, dafür bey vorkommenden Klagen Rechenschaft geben, und wenn er eines Fehlers überzeugt wird, den daraus hervorgehenden Schaden ersetzen 1).

1) Eben daselbst §. 25.

§. 727. Jeder Wundarzt ist verpflichtet, seine Gehilfen und Lehrlinge mit Anständigkeit zu behandeln, sie zur häuslichen Ordnung, zur amtsbrüderlichen Verträglichkeit und zum sittlichen Lebenswandel strenge zu verhalten, öfters über chirurgische Fälle zu prüfen, ihnen bey seinen chirurgischen Kranken die nöthige Weisung und einen practischen Unterricht zu ertheilen, und sie niemahls ohne dringende Ursache in dem Besuche der öffentlichen anatomischen und chirurgischen Collegien zu hemmen 1).

1) Eben daselbst §. 26.

§. 728. Damit aber die bürgerlichen Wundärzte, da sie des Publicums wegen Gehilfen halten, und nebst dem die jährliche Gewerbsteuer entrichten müssen, in ihrem Nahrungszweige nicht beeinträchtigt werden: ist allen denjenigen die freye chirurgische Praxis in der Hauptstadt Prag und in jenen Orten, wo die chirurgischen Gewerbe verkäuflich sind, verbothen, welche nicht beweisen können, daß sie das Studium der höheren Chirurgie auf einer in-

ländischen Universität ordentlich vollendet haben, und darüber als Doctoren oder Magistri der Chirurgie vorschriftmäßig geprüft sind.

Zur Ausübung der freyen Praxis in der Hauptstadt und im ganzen Lande sind ferner diejenigen Wundärzte berechtiget, welche bey einer öffentlichen Anstalt als Oberärzte angestellt sind. Ein Wundarzt, der sein Gewerbe verkauft, folglich seinen Gerechtsamen entsagt, verliert dadurch die Erlaubniß, in Prag und in jenen Orten, wo die Officinen verkäuflich sind, frey zu practiciren, wofern er nicht nach dem Austritte aus dem Gremium einen öffentlichen chirurgischen Dienst erhält, und dadurch in die Cathegorie eines Oberwundarztes tritt; weder diesen, noch den Magistern der Chirurgie ist es aber erlaubt, an jenen Orten, wo die chirurgischen Gewerbe verkäuflich sind, Gehilfen und Lehrlinge zu halten.

Auf dem Lande, wo die chirurgischen Gewerbe nicht verkäuflich sind, ist jedem auf einer inländischen Universität oder Lycäum geprüften, mit dem Diplome aus der Chirurgie und Geburtshilfe versehenen Wundarzte, nach erhaltener Bewilligung vom k. Kreisamte, die freye chirurgische Praxis gestattet. Will ein auf der Prager Universität geprüfter Magister der Chirurgie oder Civil-Wundarzt sich in Wien ansäßig machen, so muß er sich dort einer practischen Prüfung aus der Chirurgie unterziehen, und die erste Prüfung aus der Geburtshilfe wiederhohlen.

Den an der k. k. Josephinischen Akademie graduirten Doctoren und Magistern der Chirurgie ist die freye chirurgische Praxis ebenfalls so, wie den auf was immer für einer Universität der Monarchie graduirten Doctoren der Chirurgie, allenthalben gestattet, sie mögen sich im wirklichen Dienste befinden, oder aus demselben getreten seyn. Den Militär-Ärzten aber, die kein Diplom haben, ist die Civil-Praxis untersagt 1).

1) Eben daselbst §. 27.

§. 729. Das Wohl des Publicums erfordert, daß die bürgerlichen Wundärzte unter sich einig und verträglich leben, daß sie bey dringenden und gefährlichen Fällen einander zu Hilfe eilen, daß keiner den anderen, und besonders in Gegenwart der Kranken, beschimpfe, und dadurch Kundschaften an sich zu ziehen trachte; noch weniger aber einem anderen Wundarzte Gehilfen abwendig mache, dieselben sammt den Kundschaften an sich locke, und in seine Dienste nehme. In diesem Falle ist der Wundarzt, wenn

er seines Vergehens hinlänglich überzeugt wird, zu einer Geldstrafe von 24 fl. Conv.-Münze zur Gremial-Casse zu verurtheilen und zu verhalten, den Gehilfen auf der Stelle ohne Kundschaft zu entlassen 1).

1) Eben daselbst §. 28.

§. **730.** Eben so darf kein Wundarzt einen Gehilfen aufnehmen, der nicht von seinem vorigen Dienstherrn ein Zeugniß beybringt, worin bezeugt wird, daß er sich während der Dienstzeit getreu, fleißig, sittlich und wohl verhalten habe. — Der gegen dieses Gesetz handelnde Wundarzt soll eine Geldstrafe von 24 fl. Conv.-Münze zur Gremial-Casse zu erlegen verhalten werden 1).

1) Eben daselbst §. 29.

§. **731.** Da sehr oft dringende Fälle die Hilfe eines Wundarztes augenblicklich erfordern, so ist nothwendig, daß jeder bürgerliche Wundarzt bey seiner Officin ein chirurgisches Schild angeheftet habe, damit ihn Jedermann gleich finden könne; auch muß jeder bürgerliche Wundarzt die unentbehrlichsten Instrumente rein und im brauchbaren Stande vorräthig haben 1).

1) Eben daselbst §§. 30 und 31.

§. **732.** Befindet sich in dem Aufenthaltsorte des Wundarztes, oder sehr nahe an demselben eine Apotheke, so ist es ihm nicht erlaubt, selbst Arzneyen auszugeben. Ist aber im Umkreise von einer Stunde keine Apotheke vorhanden, so kann der Wundarzt eine Haus-Apotheke halten, und aus derselben die Arzneyen nach der Provinzial-Pharmacopoe an Kranke geben. Nur ist derselbe verbunden, jeder Arzney das Recept beyzulegen, dieses gewissenhaft nach der gegebenen Arzney zu verfassen, und auf dasselbe sowohl, als auf die Signatur des Arzneymittels den Preis anzumerken. — Die aus diesen Apotheken herausgegebenen Arzneyen sind nie über die bestehende Apotheker-Taxe zu taxiren; dafür werden die Apotheker nicht anstehen, den Landwundärzten die Arzneyen um ein Drittel wohlfeiler verabzufolgen 1).

1) Eben daselbst §§. 32 und 33.

§. **733.** Einfache, ihm wohlbekannte, in seiner Gegend wachsende Arzneymittel, als: Kräuter, Blumen, Wurzeln, Samen, ist dem Wundarzte erlaubt, sich selbst zu sammeln. — Es

ist ihm aber, wenn er auch geeignet ist, eine Haus-Apotheke zu führen, verbothen, zubereitete und zusammengesetzte Arzneyen, welche zum innerlichen Gebrauche gehören, selbst zu verfertigen; sondern er muß selbe von einem ordentlichen Apotheker kaufen, und sich jeder Zeit darüber mit einem von diesem gefertigten Verzeichnisse, worin der Nahme und das Gewicht der Arzneyen und die Zeit des Kaufes bestimmt seyn muß, ausweisen können 1).

1) Eben daselbst §§. 34 und 35.

§. 734. Curen innerlicher Krankheiten vorzunehmen, ist jedem Wundarzte verbothen, wenn in dem Orte ein Arzt zugegen ist. Wo es aber an einem mangelt, ist es ihm erlaubt, auch innerliche Krankheiten zu besorgen und derselben Heilung zu unternehmen. — In schweren Fällen dieser Art wird er aber nicht unterlassen, sich bey dem nächsten Arzte Rathes zu erhohlen, und denselben, wenn es möglich ist, zu Hilfe zu rufen. — Eben so wird er bey wichtigen chirurgischen Operationen, wo es immer thunlich ist, einen Arzt und einige Wundärzte zuziehen, und in deren Gegenwart die Operation verrichten 1).

1) Eben daselbst §§. 36, 37 und 38.

§. 735. Wundärzte werden sich hüthen, Weibspersonen, welche öfters, um einer Schwangerschaft los zu werden, Krankheiten erdichten, auf ihr bloßes Verlangen eine Ader zu öffnen, oder Arzneyen abzureichen, welche den Abgang des Kindes befördern könnten 1).

1) Eben daselbst §. 39.

§. 736. Cur-Pfuschereyen aller Art, den unerlaubten Verkauf der Arzneyen, und überhaupt alle Vergehungen gegen die Sanitäts-Anordnungen, welche ihnen bekannt werden, sollen die Prager Wundärzte dem Stadt-Magistrate, und die Land-Chirurgen dem k. Kreisarzte, oder unmittelbar dem k. Kreisamte anzeigen.

Mit besonderem Fleiße wird jeder Wundarzt das Impfgeschäft zu befördern suchen 1).

1) Eben daselbst §§. 40 und 41.

Pflichten der Gehilfen.

§. 737. Da vermöge des 717. §. der Obervorsteher des Gremiums verbunden ist, ein genaues Verzeichniß der Gehilfen zu

führen, so ergibt sich hieraus die Nothwendigkeit, daß jeder Wundarzt die Aufnahme oder Entlassung eines Gehilfen dem Obervorsteher gehörig anzeigen müsse. Jeder Wundarzt, der dieses unterläßt, ist mit einer Geldstrafe von 2 fl. Conv.-Münze zu Handen der Gremial-Casse zu belegen.

Jeder, der bey einem bürgerlichen Wundarzte als Gehilfe eintreten will, muß mit dem gehörigen Lehrzeugnisse und den gewöhnlichen Kundschaften, vorzüglich mit der Kundschaft seines letzten Dienstgebers, versehen seyn, und diese Urkunden jedes Mahl in Prag an den Obervorsteher des Gremiums, auf dem Lande seinem Dienstherrn zur Aufbewahrung abgeben. Bey dem Austritte sind ihm das Lehrzeugniß und seine vorigen Kundschaften, jedoch mit der auf die letzte Kundschaft gesetzten Bemerkung zurück zu geben: daß ihm hierüber schon eine neue Kundschaft ertheilt worden ist. Diese neue Kundschaft ist ihm ohne gegründete Ursache nie zu verweigern, aber auch bey Dafürhaftung strenge nach seinem Verdienste auszufertigen 1).

1) Eben daselbst. Pflichten der Gehilfen §. 42.

§. 738. Von der Zeit an, da ein Gehilfe in den Dienst eines Wundarztes eingetreten, und mit den zwischen ihm und seinem Dienstherrn gemachten Bedingungen zufrieden ist, ist er auch diesem fleißig und treu zu dienen verpflichtet. — Findet der Gehilfe nach einiger Zeit, daß ihm dieser Dienst nicht anstehe, oder will er, um sein Glück zu befördern, in einen anderen Dienst treten, so muß er sechs Wochen vorher den Dienst aufkünden.

Da jedoch zu Ende des Jahres gewöhnlich die Gehilfen dem Dienstherrn die Barbier-Bestallungsgelder zu verrechnen haben, so sind jene Gehilfen, die in den Monathen November und December aufkünden, in Ansehung dieser Bestallungsgelder zu besonders genauen und ordentlichen Ausweisen verbunden, und überhaupt kein Gehilfe, wenn auch die sechswöchentliche Aufkündungsfrist verstrichen ist, ist eher zu entlassen, und ihm sein Lehrzeugniß und die Kundschaften einzuhändigen, bevor er nicht über diese Bestallungsgelder mit seinem Dienstherrn volle Richtigkeit gepflogen hat 1).

1) Eben daselbst §§. 43 und 44.

§. 739. Auch der Dienstherr muß dem Gehilfen seine Entlassung sechs Wochen vorher andeuten. — Sollte aber der Gehilfe gegründete Ursache haben, wegen welcher er vor Verlauf der

sechs Wochen aus dem Dienste treten wollte, oder sollte der Dienstherr Ursache haben, den Gehilfen vor dieser Zeit zu entlassen, so müssen diese Fälle jedes Mahl bey dem Gremium angezeigt werden. Die Vorsteher haben dann die Beweggründe gehörig zu untersuchen und darüber den Bescheid zu ertheilen 1).

1) Eben daselbst §§. 45 und 46.

§. 740. Wenn ein Gehilfe gegen seinen Dienstherrn eine Untreue begeht, oder ohne dessen Vorwissen Kundschaften an sich zieht, und die Bezahlung verhehlet; so muß er, wenn er der Untreue überzeugt wird, seinem Dienstherrn den Schaden ersetzen, und wird dann ohne Kundschaft entlassen. — Bey Veruntreuungen und Betrügereyen, in so fern die ersten nicht durch die in den §§. 161 und 163, die zweyten nicht durch die in den §§. 178, 179 und 180 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches aufgezählten Umstände die Eigenschaft eines Verbrechens erhalten, findet, nebst dem Schadenersatze, noch der 211. und 212. §. des zweyten Theiles des Gesetzbuches über schwere Polizey-Übertretungen seine Anwendung; und daher sind jene Gehilfen, die sich dieselben zu Schulden kommen lassen, ohne Weiters dem Magistrate oder der Ortsbehörde zur Amtshandlung anzuzeigen 1).

1) Eben daselbst §. 47.

§. 741. Gehilfen, die aus einem Dienste treten, und für sich Curen unternehmen, werden als Pfuscher angesehen, und nach dem 98. §. des Gesetzbuches über schwere Polizey-Übertretungen mit aller Strenge bestraft werden. Selbst das Barbieren ist den außer Dienst befindlichen Gehilfen in den Orten, wo ein chirurgisches Gewerbe besteht, verbothen, da das Barbieren keinesweges als eine freye Beschäftigung, sondern als eine ausschließliche Befugniß der Wundärzte angesehen werden muß 1).

1) Eben daselbst §. 48.

§. 742. Da das Gremium sowohl die armen durchreisenden Gehilfen aus seiner Casse unterstützt, als auch die im Dienste stehenden, wenn sie von einer Krankheit überfallen werden, wohlthätig nach Kräften besorgt; so muß jeder ordentliche Gehilfe jährlich einen bestimmten Beytrag in die Gremial-Casse erlegen. — Übrigens wird den Gehilfen überhaupt ein anständiges Betragen gegen ihre Dienstherren sowohl, als ihre Kundschaften eingeschärft,

auch das so sehr überhand genommene Tabakrauchen in den Officinen ausdrücklich verbothen 1).

1) Eben daselbst §§. 49 und 50.

§. 713. Jeder Dienstherr ist gehalten, seinen Gehilfen ihre Pflichten bey ihrer Aufnahme vorzulesen, damit sie sich darnach zu verhalten wissen, und, im Falle sie wegen Übertretung der einen oder anderen strafbar werden sollten, sich nicht damit entschuldigen können, daß man ihnen diese Pflichten nicht kund gemacht habe 1).

1) Eben daselbst §. 51.

Gremial-Taxen.

	C. M. fl.	C. M. kr.
Für das Gremium der Hauptstadt.		
Für die Einverleibung	25	30
Jährliche Einlage der Wundärzte	2	20
Jährliche Einlage einer Witwe	1	10
Jährliche Einlage eines Provisors	1	36
Jährliche Einlagen der Gehilfen	—	48
Für das Aufdingen eines Lehrlinges	6	—
Für das Freysprechen	9	—
Ein- und Ausschreibgeld für die Provisoren . .	1	—
Ein- und Ausschreibgeld der Gehilfen	—	6
Für die Land-Gremien.		
Für die Einverleibung eines Wundarztes . . .	16	30
Jährliche Einlage desselben	1	10
Jährliche Einlage einer Witwe	—	35
Jährliche Einlage eines Provisors	—	48
Jährliche Einlage eines Gehilfen	—	24
Für das Aufdingen eines Lehrlinges	4	—
Für das Freysprechen	6	—
Ein- und Ausschreibgeld der Provisoren	—	30
Ein- und Ausschreibgeld der Gehilfen	—	3

Jährliche Remunerationen.

Für die mit der Besorgung der Gremial-Angelegenheiten beschäftigten Individuen:

In der Hauptstadt.

Für den Gremial-Commissär, den Obervorsteher und Gremial-Actuar, für jeden . . . . . 25 fl.
Für den Mittelansager . . . . . 12 fl.

Auf dem flachen Lande.

Für den Gremial-Commissär . . . . . 4 fl. 30 kr.
Für den Obervorsteher . . . . . 12 fl. 30 kr.
Für den Actuar . . . . . 6 fl. — kr.

Den Gremial-Vorstehern ist dagegen in der Hauptstadt sowohl, als auf dem flachen Lande für das Aufdingen . . 1 fl. und für das Freysprechen . . . . . 2 fl. bemessen.

V. Witwen- und Waisen-Societät der bürgerlichen Wundärzte in der Haupt- und Residenz-Stadt Wien.

§. 744. Bereits mit Verordnung vom 24. October 1755 wurde befohlen, nach Vernehmung der medicinisch-chirurgischen Facultät, den Vorschlag zu machen, wie und auf welche Weise für die Witwen eine Casse errichtet werden möge, aus welcher dieselben lebenslänglich, oder bis sie zu einer anderen Ehe schreiten, einen geziemenden jährlichen Unterhalt erlangen können.

§. 745. Die hierauf vorgeschlagene Unterhaltungs-Casse für die hinterlassenen Chirurgen-Witwen wurde in den Jahren 1758 und 1764 bestätiget, und dieser Fond von allen ordinären und extraordinären Steuern befreyt, und ist durch Sätze, Schuldverschreibungen oder andere Verträge nicht zu veräußern, noch Klage und Verboth darauf zu führen 1).

1) Verordnung. Wien v. 13. October 1764.

§. 746. Auch die neuen Statuten der medicinisch-chirurgischen Witwen-Societät wurden mit höchster Entschließung vom 8. Juny 1817, eröffnet mit Hofkanzley-Decret vom 9. September, und Regierungs-Circulare vom 30. September 1817, mit

einigen Abänderungen genehmiget, und die Pensionen der Witwen dieser beyden Societäten von gerichtlicher Execution befreyt.

§. 747. Den von der Wiener medicinischen Facultät examinirten und bestätigten Chirurgen steht es frey, sich dieser Gesellschaft einzuverleiben oder nicht. Es werden einem jeden nach verrichtetem Examen zur Einverleibung zwey Jahre einberaumt; es erlangen aber die Mitglieder der Gesellschaft, die keine Officin ererbten, erkauften, oder durch den Ehestand an sich brachten, in der k. k. Haupt- und Residenz-Stadt Wien, in Städten, Märkten, Dörfern ob und unter der Enns keinesweges durch diese Gesellschaft ein Recht, die chirurgische Praxis auszuüben; jene Mitglieder ausgenommen, welche ein Privilegium zu practiciren vom höchsten Orte genießen 1).

1) Anmerkungen zu der von den Wiener Chirurgen aufgerichteten Gesellschaft Nr. 1 und 4.

Neue, allerhöchst genehmigte Statuten der in Wien bestehenden Witwen- und Waisen-Societät der bürgerlichen Wundärzte 1).

Eintritts-Fähigkeit.

§. 748. Jedem, dem chirurgischen Gremium einverleibten bürgerlichen Wundarzte in Wien, wie auch allen in den kaiserlichen königlichen Erbstaaten befindlichen, zur chirurgischen Praxis befugten Wundärzten steht es frey, die Einverleibung in diesen Witwen- und Waisen-Verein anzusuchen; wobey es jedoch diesem frey steht, den Ansuchenden aufzunehmen, oder ihn wegen zweydeutiger Gesundheit oder anderer erheblicher Ursachen abzuweisen.

Verehelichte Aufnahmswerber.

§. 749. Der Aufnahmswerber hat sich schriftlich zu melden, seinen und seiner Gattinn Taufschein, ein ärztliches in Hinsicht der Gesundheit, und ein obrigkeitliches Zeugniß in Bezug auf sein sittliches Betragen vorzulegen, und die Societät wird, mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand, das Alter oder andere Umstände, das Gesuch entweder bewilligen oder verweigern; im ersten Falle hat der neu Aufgenommene oder desselben Machthaber, nach berichtigten

statutenmäßigen Zahlungen, eigenhändig seinen und seiner Gattinn Geburts-, Taufnahmen und Alter, nebst genauer Bestimmung des Charakters, in das Societäts-Buch einzuschreiben oder einschreiben zu lassen, worüber derselbe den Einverleibungsschein gegen Stämpelvergütung erhält.

Unverehelichte Bittsteller.

§. 750. Im Verehelichungsfalle nach der Aufnahme muß die Einschreibung des Geburts- und Taufnahmens und des Alters der Gattinn ungesäumt, längstens binnen 30 Tagen, nachgetragen werden, worüber derselben ein Einschreibschein zu ihrer Legitimation ertheilt wird; indem jene Witwe, die nach dem Tode des Gatten sich im Societäts-Buche nicht eingeschrieben findet, oder keinen Einschreibschein vorlegt, auf keinen Genuß der Pension von der Societät Anspruch machen darf; außer es wäre gesetzlich erwiesen, daß das Mitglied so schnell nach der öffentlich geschehenen Trauung verstorben sey, daß die Einschreibung seiner Gattinn nicht mehr hätte geschehen können.

Verehelichung im vorgerückten Alter.

§. 751. Wenn ein Mitglied nach dem 50. Jahre seines Alters sich verehelicht, so kann dessen Gattinn, wenn sie Witwe würde, erst nach dem 30. Jahre ihres Alters, und wäre das Mitglied zur Zeit der Verehelichung 60 Jahre alt, so könnte die Witwe erst nach dem 36. Jahre ihres Alters pensionsfähig seyn; dieses ist auch auf jene anwendbar, welche bereits verehelichet in obbemerktem Alter sich in die Societät einverleiben lassen.

Verehelichung während der letzten Krankheit.

§. 752. Wenn sich ein Mitglied während der letzten Krankheit, das heißt: am Krankenbette verehelichet, so ist die Witwe pensionsunfähig; jedoch bleibt den ehelichen Kindern voriger Ehe des verstorbenen Mitgliedes, wenn solche vorhanden sind, so lange dieselben die in dem §. 767 bestimmten Jahre nicht zurück gelegt haben, und mittellos sind, der gültige Anspruch auf die Pension.

Wiedereintritt ausgeschlossener oder ausgetretener Mitglieder.

§. 753. Ausgeschlossene, oder nach gehöriger schriftlicher Anzeige ausgetretene Mitglieder haben weder selbst, noch ihre An-

gehörigen ein Recht auf eine Zurückforderung von der Societät; doch steht es der Societät frey, solche auf gehöriges Anlangen wieder in die Gesellschaft aufzunehmen, wenn sie den während des Austrittes verfessenen, jährlichen Beytrag bis zur Wiederaufnahme im dreyfachen Betrage berichtigen.

Zahlungsgebühr bey der Einverleibung.

§. 754. Der Einverleibungs-Betrag besteht, (es möge der Eintretende ein bürgerlich-chirurgisches Gewerbe in Wien besitzen, oder auch außer Wien sich befinden, wenn er anders seine Eintrittsfähigkeit nach dem §. 748 ausweiset), in 250 fl. W. W. Ein jeder aber hat über diesen Betrag für jedes Jahr seines Alters, welches er über das vollendete acht und zwanzigste zählt, noch einen Nachtrag mit 15 fl. W. W. zu leisten, und beydes, sowohl Eintrittsgebühr als Nachtrag, muß sogleich, und noch vor der zu geschehenden Einschreibung in das Societät-Buch, berichtiget werden.

Der jährliche Beytrag.

§. 755. An gewöhnlichem jährlichen Beytrage erlegt jedes Mitglied, und zwar längstens bis 20. Jänner, zu Handen des Secretärs 10 fl., und als Fonds-Beytrag 5 fl., zu welchem letzteren auch die gegenwärtigen Mitglieder aus eigenem Wohlthätigkeitstriebe sich einverstanden haben.

Besondere Verpflichtungen der Mitglieder und Restanten.

§. 756. Wenn der jährliche Betrag bis 20. Jänner nicht berichtigt ist, so muß das Doppelte desselben erlegt werden; bleibt aber diese Gebühr über zwölf Wochen im Ausstande, so ist der Restant von der Societät ausgeschlossen; jedoch wird derselbe wenigstens vier Wochen vor Verlauf der vom 20. Jänner an zu rechnenden zwölf Wochen dießfalls mittelst Zuschrift an die bevorstehende Ausschließung erinnert werden.

Wohlthätige Beyträge und Gedenkbuch.

§. 757. Da sich von der bekannten Wohlthätigkeit der Herren Mitglieder erwarten läßt, daß sie dieses Institut auch bey anderen Gelegenheiten mit wohlthätigen Beyträgen außerordentlich unterstützen, so wird zur Verewigung der Geber und der Gabe ein eigenes Gedenkbuch bey diesem Vereine gehalten werden.

Administration.

§. 758. Die Administration soll aus dem jeweiligen Notar der medicinischen Facultät, aus einem Ober- und Untervorsteher, wovon einer aus der Stadt, und der andere aus der Vorstadt seyn muß, dann aus einem Secretär und aus zwölf Ausschüssen bestehen. Die Ausschüsse werden aus den Mitgliedern der Societät gewählet, dieselben mögen ein bürgerlich-chirurgisches Gewerbe hier besitzen oder nicht; doch soll Bedacht genommen werden, daß von diesen zwölf Ausschüssen, so viel es thunlich ist, eine gleiche Zahl in der Stadt und in den Vorstädten wohne. Diese Wahl ist für drey Jahre gültig, und nach Verlauf dieser Frist können neue Ausschüsse gewählet, oder die alten bestätiget werden. Der Secretär wird gleichfalls von allen Mitgliedern der Societät gewählet, und behält dieses Amt lebenslänglich; es wäre denn, daß derselbe Krankheits, Alters oder anderer Ursachen wegen diesem Amte nicht mehr vorstehen könnte. Diesen obgedachten Ausschüssen, unter dem Vorsitze des Herrn Notars der medicinischen Facultät und der zwey Societäts-Vorsteher, mit allmähliger Zuziehung des Secretärs wird die Administration dieses Vereins dergestalt anvertraut, daß alle ihre Beschlüsse und Verfügungen, in so fern sie mit den gegenwärtigen Statuten nicht im offenbaren Widerspruche stehen, für sämmtliche Mitglieder der Witwen und Waisen volle Gültigkeit haben, wogegen keine Beschwerde Statt finden soll.

Anzeige des Wohnortes und Abwesenheit bey der Societäts-Versammlung.

§. 759. Die Veränderung des Wohnortes eines Mitgliedes muß dem Secretär angezeigt werden; denn die Abwesenheit eines wegen unterlassener Anzeige des Wohnortes zu den Versammlungen nicht vorgeladenen Mitgliedes wird eben so, wie die Abwesenheit eines vorgeladenen Mitgliedes, als Beytritt zu den Beschlüssen der Societäts-Versammlung angesehen. Die Witwen haben die Veränderung ihres Wohnortes ebenfalls dem Secretär anzuzeigen.

Sicherung und Verwahrung des Societäts-Vermögens.

§. 760. Die Capitalien müssen entweder in einem öffentlichen Fonde, oder, gegen pupillarmäßige Sicherheit auf Realitäten, auf den Nahmen der Societät immer, sobald möglich, Frucht brin-

gend angelegt werden. In Hinsicht der Capitalien-Anlegung auf Realitäten muß vorläufig die gesetzliche pupillarmäßige Sicherheit bey voller Sitzung der Societät ausgewiesen, und von derselben diese Anlegung genehmigt werden. Der Secretär erhebt die Interessen gegen eine von ihm unterzeichnete, mit dem Societäts-Siegel gefertigte Quittung. Alle auf das Vermögen der Societät sich beziehenden Urkunden und Bücher werden sammt der Barschaft in einer mit drey verschiedenen Schlössern verwahrten und dem dirigirenden Vorsteher, bey welchem die Societäts-Versammlungen gehalten werden, anvertrauten Casse-Truhe aufbewahrt, deren Schlüssel, und zwar: Einen der Herr Notar, Einen der erste Vorsteher, und Einen der Secretär, in seiner Verwahrung behält. Übrigens wird die normalmäßige Anlegung bey der Sitzung in Gegenwart des Notars, der Societäts-Vorsteher und des Ausschusses geprüft, die Anlegung beschlossen und besorgt.

Jährliche Verrechnung.

§. **761.** Die Revision der Verrechnung sämmtlicher Empfänge und Ausgaben wird jährlich im Monathe Hornung, in Gegenwart des Herrn Notars und aller Mitglieder dieser Societät, die erscheinen wollen, vorgenommen; daher wird Tag und Stunde der Societäts-Versammlung jedem Mitgliede oder dessen Bevollmächtigten bekannt gemacht werden; die Societät wird die gelegte Rechnungs-Bilanz und den Auszug der Rechnung dem löbl. Stadt-Magistrate jährlich insbesondere vorlegen.

Unentbehrliche Societäts-Auslagen.

§. **762.** Dem Secretär ist gestattet, für Zeitversäumniß und Schreib-Requisiten jährlich 50 fl., dann die Belohnung des für die Societät verwendeten Gremial-Ansagers mit 20 fl., endlich die unentbehrlichen Auslagen auf Buchbinder-, Buchdruckerlohn, Papier, Stämpel und sonstige unvermeidliche Erfordernisse jährlich in Ausgabe zu bringen.

Verwendung gegenwärtiger Societäts-Einkünfte zu Pensionen.

§. **763.** Die Interessen sämmtlicher, derzeit bestehender Capitalien sammt dem ehemahls gewöhnlichen jährlichen Beytrage von jedem dermahligen Mitgliede zu 10 fl., wiewohl vorhin nur 5 fl.

davon zu Pensionen verwendet wurden, werden jährlich im Monathe Hornung unter sämmtliche Witwen oder Waisen dieser Societät in gleiche Theile als Pension vertheilet. Alle übrigen statutenmäßigen und zufälligen Einnahmen sammt den Eintrittsgebühren der neu aufgenommenen Mitglieder und jährlichen Beyträgen per 10 fl. und 5 fl. sollen durch sechs Jahre sammt den hiervon erzweckten Interessen zum Fonds-Vermögen geschlagen, und dann erst, nach Verlauf der obbemeldeten sechs Jahre, dürfen die, von diesen neu erworbenen Capitalien, erhaltenen Zinsen unter die Witwen oder Waisen vertheilet werden. Diese Gebahrung wird von sechs zu sechs Jahren so lange wiederhohlt, bis die jährliche Pension einer Witwe oder allenfalls der Waisen das Maximum per 300 fl. erreicht; wo sodann die ganze Societät eine weitere Vorkehrung zu treffen sich vorbehält. Übrigens werden die jährlichen Auslagen, welche die Societät zu tragen hat, von dem gleich angeführten Vermehrungsfonde bestritten.

Anfang der Pensions-Gebühr, Zeit und Ort der Behebung, wie auch besondere Pflichten der Witwen.

§. 764. Die Pensions-Gebühr wird jährlich vom 1. Jänner bis letzten December abgereicht, und die Pension der Witwe wird vom Sterbetage des Gatten berechnet, jedoch erst bey der nächsten Vertheilung verabfolgt. Die Behebungszeit ist im Monathe Hornung, und der Pensions-Betrag wird jeder Witwe bekannt gemacht, damit sie ungesäumt die ihr gebührende Pension, gegen Beybringung einer gestämpelten, mit pfarrlichem Lebens- und Witwenzeugnisse nebst ihrem bestimmten Wohnorte versehenen Quittung bey dem Societäts-Secretär beheben könne.

Wiederverehelichung und abermahlige Versetzung in den Witwenstand.

§. 765. Wenn sich eine pensionirte Witwe verehelichet, so hat sie, vom Tage ihrer Verehelichung an, keine Pension mehr zu beziehen; nur, wenn sie ein Mitglied der Societät heirathet, wird ihr noch das für dasselbe Jahr laufende Pensions-Ratum verabfolgt. Wird sie aber im ersteren oder letzteren Falle wieder in den Witwenstand versetzet, so tritt sie auch wieder in ihr Pensions-Recht, jedoch in jedem Falle nur des einfachen Bezuges ein.

Widerrechtlicher Pensions-Bezug.

§. 766. Wenn eine pensionirte Witwe sich verehelichet, und dieses nicht anzeigt, sondern die Pension betrüglich behebt, so wird sie nicht nur wegen Rückersatzes der widerrechtlich bezogenen Pension gerichtlich belanget, sondern für immer ausgeschlossen; doch haben ihre Kinder, wenn die Ausgeschlossene mit Tod abgegangen ist, und sie als mittellose Waisen hinterlassen, und von einem Societäts-Mitgliede erzeugt worden sind, das Recht, nach dem §. 767 den einfachen Genuß zu beziehen; dagegen sind alle, auch mittellosen Waisen, die von keinem Societäts-Mitgliede erzeugt worden sind, für alle Fälle von diesem Societäts-Genusse ausgeschlossen.

Von pensionsfähigen Waisen und der Bestimmung der Art und Weise ihrer Pensions-Fähigkeit.

§. 767. Eheleibliche, unversorgte und mittellose Waisen eines Societäts-Mitgliedes treten dergestalt in das Pensions-Recht der verstorbenen Mutter, daß sie eben diese Pension erhalten, welche ihre Mutter zu beziehen hätte, und zwar: das Mädchen bis nach zurückgelegtem achtzehnten, der Knabe bis nach zurückgelegtem zwanzigsten Jahre. Der Vormund ist verpflichtet, die Anzeige des Todesfalles der Mutter oder des Vaters ungesäumt zu erstatten, und das Erforderliche wegen Behebung der Pension nach §. 764 zu besorgen. Wenn aber keine pensionsfähigen Waisen nach Ableben der Witwe vorhanden sind, so fällt der letzte Pensions-Ausstand immer dem Societäts-Fonde anheim, und Niemand hat hierauf einen Anspruch zu machen. Wenn mehrere Kinder und Waisen eines als Witwer verstorbenen Mitgliedes oder einer mit der Pension betheilten und verstorbenen Witwe vorhanden wären, so soll die jährliche Pension den gesammten Kindern in gleichen Theilen zufallen, wobey vorgesehen ist, daß bey Sterbefällen dieser Kinder eines dem anderen substituiret ist; mithin, wenn am Ende eines dieser Kinder am Leben bliebe, demselben die ganze jährliche Pension zufallen soll, jedoch nur, wenn dieselben mittellose Waisen sind.

1) Hofkanzley-Decret v. 12. July 1817, Z. 16592. — Reg.-Verordn. Wien v. 26. July 1817, Z. 32831. — An den Wiener Magistrat und die medicinische Facultät.

Dritter Theil.

Von den

Landes-Thierärzten.

Wissenschaftliche Ausbildung der Landes-Thierärzte.

§. 768. Die Thierheilkunde, welche sich mit der Gesunderhaltung der nutzbaren Haussäugethiere und Heilung ihrer Krankheiten beschäftiget, steht in einer so unmittelbaren und innigen Verbindung mit dem Ackerbaue und der Viehzucht, daß die Wichtigkeit der ersteren schon aus der Nothwendigkeit und dem Nutzen der letzteren für das Gesammte eines Staates und das Wohl jedes Einzelnen sich ergibt. So lange ein gesellschaftlicher Verein besteht, war von jeher und in jedem Lande der Ackerbau der wichtigste Gegenstand der öffentlichen Verwaltung, weil er die Grundstütze, die erste und ergiebigste Quelle des Staatsreichthums und der Wohlhabenheit des Unterthans ausmacht.

§. 769. Die Beförderung der Agricultur hängt aber um so bestimmter von der Zucht der nützlichen Hausthiere ab, als erstere ohne die letztere nicht füglich bestehen kann. Außer diesem sind aber die Hausthiere auch noch in vielen anderen Beziehungen National-Reichthum und Schatz des Landes: jede Classe von Menschen empfängt Gutes von ihnen; jedem Stande gewähren sie einen nahmhaften Nutzen; jeder Einzelne dankt ihnen seine Nahrung, die Fluren ihr Gedeihen, der Acker seine Pflege, das Land die Cultur, Einkünfte und Größe. In Landschaften, wo klimatische und andere Hindernisse dem Ackerbaue entgegen stehen, leben unzählige Familien von der Viehzucht allein; dieselbe liefert ein wichtiges Handels-Product, hat den größten Einfluß auf das gesammte Commerz-Wesen, und ist für kriegerische Zeiten zur Erhaltung des Eigenthums ein Haupterforderniß der Staaten.

§. 770. Wenn nun die Grundfesten der Staaten und die Wohlfahrt der Völker auf dem Landbaue, und dieser wieder auf der Hausthierzucht beruhen, die letztere aber durch mancherley Mißgriffe und Fehler in der Zucht, Wartung und Pflege nothwendig verschlechtert, oder durch verheerende Seuchen geschwächt und vernichtet wird; so ist für den Staat die Thierheilkunde, als die Lehre: die

Thiere gesund zu erhalten, nachtheilige Einflüsse von ihnen abzuhalten und ihre Krankheiten zu heilen, eines der dringendsten Bedürfnisse.

§. **771.** Diesem Bedürfnisse wurde auch in den k. k. österreichischen Staaten durch die wahrhaft kaiserliche Freygebigkeit Sr. Majestät, welcher die öffentlichen Unterrichts- und Studien-Anstalten unter allen Allerdurchlauchtigsten Vorfahren am meisten verdanken, durch die Herstellung eines ganz neuen Gebäudes für das Veterinär-Institut in Wien und dessen musterhafte Organisirung vollkommen abgeholfen. Ein Institut, welches sowohl in Hinsicht seines Gebäudes, das jeden, der einst das alte kannte, und nun des neuen ansichtig wird, in Überraschung und Erstaunen setzt; als auch in Rücksicht des Lehrplanes und der neuen Organisirung das vollendetste, ja in dieser Vollständigkeit einzige in Europa geworden ist.

§. **772.** Der Zweck dieses Thierarzney-Institutes besteht darin: dem Lande überhaupt, und zwar dem Civile, so wie auch den verschiedenen Militär-Branchen, taugliche Beschlagschmiede, geschickte Pferdekenner, brauchbare Pferdeärzte; der Landwirthschaft gute Viehzüchter; dem Staate wohl unterrichtete Vieh- und Fleischbeschauer, wissenschaftliche und practisch geübte Thierärzte, mit allen nöthigen ärztlich-polizeylichen Maßregeln gegen verheerende Seuchen wohl vertraute Physiker; endlich dem Thierarzney-Institute selbst, so wie den übrigen in den Provinzen vertheilten thierärztlichen Lehrkanzeln, vollkommen ausgebildete Lehrer zu geben 1).

1) Allerhöchst genehmigter Plan zur Organisirung und Erweiterung des k. k. Thierarzney-Institutes zu Wien. Einleitung.

§. **773.** Nach Verschiedenheit des Zweckes des Thierarzney-Institutes sind auch die Classen der Lehrbegierigen verschieden, die sich daselbst zum Unterrichte einfinden. Bereits gebildete Ärzte und Wundärzte, Officiere, Oekonomen, Vieh- und Fleischbeschauer, Bereiter, Stallmeister, Schmiede, Zöglinge der Menschen- und Thierheilkunde, Zöglinge der Akademie der bildenden Künste und alle Personen, die als Liebhaber des thierärztlichen Wissens und seiner einzelnen Zweige Unterricht zu erhalten suchen, sind es, welche das Thierarzney-Institut besuchen.

§. **774.** Die Schüler am Thierarzney-Institute werden in *ordentliche* und *außerordentliche* eingetheilt. Ein *ordentlicher* Schüler ist derjenige, welcher sich zur Anhörung des vollständigen Lehr-Curses, der für irgend eine der oben genannten

Branchen vorgeschrieben ist, gemeldet, und sein Befugniß dazu ausgewiesen hat; derselbe ist genau an die Befolgung der vorgeschriebenen Lehrordnung gebunden, und es ist ihm nicht erlaubt, mehrere Gegenstände aus verschiedenen Lehr-Cursen zusammen zu hören; dafür genießt er aber nach vollendetem Lehr-Curse alle die Rechte, deren er seiner Bestimmung nach fähig ist. Ein *außerordentlicher Schüler* ist derjenige, der sich zu keiner der eigenen festgesetzten Classen der Zuhörer ordentlich bekennt, sondern nur als Liebhaber den einen oder den anderen Lehrgegenstand anzuhören wünscht. Ein solcher kann was immer für beliebige Gegenstände des Unterrichtes, auch außer der eingeführten Studien-Ordnung, anhören; aber dafür wird er auch nach seinen vollendeten, wenn gleich sämmtlichen thierärztlichen Studien, mit dem ordentlichen Schüler in den österreichischen Staaten keine gleichen Rechte genießen, d. h.: er kann zu keinen strengen Prüfungen zugelassen werden; seine Ausbildung wird bloß als ein Privat-Gegenstand, als Befriedigung einer rühmlichen Lieblingsneigung angesehen, und der Staat nimmt keine officielle Notiz davon 1).

1) Allerhöchst genehmigter Plan u. s. w. §. 5.

§. 775. Die *Lehrgegenstände* am Thierarzney-Institute sind folgende: Ein jeder Curs wird immer mit einem kurzen encyclopädischen Vortrage über das sämmtliche thierärztliche Wissen eröffnet; zu den besonderen Lehrgegenständen gehören: a) die *Physik* und *Chemie*, mit den nöthigen Demonstrationen und Experimenten; b) die *Naturgeschichte* der nützlichen Hausthiere aus der Classe der Säugenden; c) die Lehre von der *Zucht*, *Veredlung*, *Wartung* und *Pflege* derselben (Hygieine der Hausthiere); d) die Lehre von der *Zucht der Pferde* insbesondere und ihrer Veredlung (*Gestütkunde*); e) die Zootomie; f) die *Zoophysiologie* der Hausthiere; g) die Lehre von den *äußeren Formen des Pferdekörpers* nach dem Geschlechte, Alter, Race u. s. w. (Exterieur); h) die Theorie und Praxis des *Huf-* und *Klauenbeschlages*; i) die allgemeine *Krankheitslehre* (allgemeine Pathologie) und allgemeine *Therapie*; k) die *Arzneymittellehre* in Bezug auf die angegebenen Thiere (materia medica); l) die *besondere Beschreibung* der *Krankheiten* und ihrer *Behandlung* (specielle Nosologie und Therapie); m) die *Veterinär-Chirurgie* und *Operations-Lehre*; n) die gerichtliche *Thier-*

arzneykunde; o) die Seuchenlehre und Veterinär-Polizey; p) die practische Behandlung der inneren, und q) die der äußeren Krankheiten der Thiere; r) die Geschichte und Literatur der Thierarzneykunde; s) Unterricht für Vieh- und Fleischbeschauer; t) Populärer Unterricht über Hausthierkrankheiten für Hirten und Schafmeister; dann über Hundekrankheiten für Jäger.

Für jene Schüler, wie z. B. Schmiede, welche im Lesen und Schreiben einer Vervollkommnung bedürfen, ist die Einrichtung getroffen, daß, da ohnehin von Seite des k. k. Militärs ein Kanzley-Individuum zu bestimmten Stunden im Lesen und Schreiben für die Militär-Schmiede Unterricht ertheilt, auch Civil-Schüler gegen ein Honorar daran Theil nehmen können 1).

1) Allerhöchst genehmigter Plan u. s. w. §. 6.

§. 776. Diese thierärztlichen Gegenstände sind unter die verschiedenen Classen der Schüler am Thierarzney-Institute dergestalt vertheilt, daß keiner derselben entweder mit Gegenständen, die seiner künftigen Bestimmung nach überflüssig sind, oder mit solchen, die seiner Fassungskraft und seinen Vorkenntnissen nicht entsprechen, belästiget werde; daher muß auch jeder ordentliche Schüler das, was ihm bey seiner künftigen Bestimmung zu wissen nothwendig ist, lernen, und es werden keine Dispensationen vom Anhören des einen oder des anderen für seine Classe bestimmten Gegenstandes ertheilt; eben so darf auch weder die gesetzliche Lehrordnung willkührlich verändert, die Dauer der Studien-Zeit nach Willkühr verlängert oder abgekürzt werden 1).

1) Eben daselbst. §. 23.

Unterricht für den gemeinen Schmied.

§. 777. Um zu dem Unterrichte für solche Schmiede, die nach vollendetem Lehr-Curse bloß für fähig erklärt werden sollen, ein bürgerliches Schmiedegewerbe antreten zu können, in das Thierarzney-Institut aufgenommen zu werden, wird erfordert: daß der Schüler das Schmiedehandwerk gehörig erlernt, und wenigstens durch zwey Jahre bey Schmiedemeistern in der Werkstätte als Gesell gedient habe; er muß lesen und schreiben können, und sich über diese Erfordernisse theils durch seinen Lehrbrief, theils durch Zeugnisse von Schmiedemeistern, dann durch einen Versuch im

Lesen und Schreiben, den ihm der Director des Institutes bey sich vornehmen läßt, ausweisen. Der Lehr-Curs für diese Schmiede dauert nur Ein Jahr, und er besteht bloß in einem Unterrichte über die Theorie und Praxis des Hufbeschlages, über die Anatomie und Physiologie des Pferdes, die Heilmittellehre und specielle Therapie des Pferdes, und endlich in dem Besuchen der Krankenställe, wo sie bloß practisch über die Behandlung der kranken Pferde als Routiniers ausgebildet werden.

Dadurch wird erzweckt, daß diese Leute nicht zu schädlichen pferdeärztlichen Pfuschern ausarten, und in der Pferdearzneykunst wenigstens unschädlich gemacht werden 1).

1) Eben daselbst §. 24.

Unterricht für den Landwirth oder Ökonomen.

§. 778. Zu diesem Unterrichte werden nur jene als ordentliche Schüler zugelassen, die des Lesens, Schreibens und Rechnens gut kundig sind, die Vorlesungen über Landwirthschaft an der Universität zu Wien oder einer anderen ähnlichen öffentlichen inländischen Lehranstalt mit dem Fortgange der ersten Classe angehört haben, worüber sie sich mit den gewöhnlichen Schulzeugnissen ausweisen müssen. Auch dieser Lehr-Curs dauert nur Ein Jahr, und begreift folgende Gegenstände in sich: a) Die Naturgeschichte der sämmtlichen Hausthiere; b) die Lehre von der Zucht, Wartung und Pflege (Hygieine) derselben; die Lehre von den Seuchen der Hausthiere und den dabey nothwendigen ärztlich-polizeylichen Verfügungen 1).

1) Eben daselbst §. 25.

Unterricht für den Officier, Bereiter und Stallmeister.

§. 779. Dieser Lehr-Curs dauert ebenfalls nur Ein Jahr, und die ordentlichen Schüler desselben haben sich, wenn sie Officiere sind, durch die schriftlichen Urlaubspässe ihrer Regiments-Chefs, oder mittelst einer General-Commando-Verordnung; die Bereiter und Stallmeister aber durch Zeugnisse über ihre Dienst-Cathegorien und durch Beweise, daß sie des Lesens und Schreibens gut kundig sind, beym Director auszuweisen. Die Lehrgegenstände für dieselben sind: a) die Naturgeschichte des Pferdes; b) die Lehre von der Zucht, Wartung und Pflege desselben; c) die Theorie des Hufbeschlages; d) Anatomie und Physiologie des Pferdekör-

pers; e) Gestütkunde; f) die Lehre vom Exterieur; g) gerichtliche Pferdearzneykunde 1).

1) Eben daselbst §. 26.

Unterricht für den künftigen Physiker, Kreis- oder Bezirkswundarzt.

§. 780. Der künftige Physiker, Kreis- oder Bezirkswundarzt hat als solcher bloß die Lehre von den Seuchen der Hausthiere sich eigen zu machen; und als ordentlicher Schüler in dieser Cathegorie sind nur diejenigen Zöglinge der Medicin und Chirurgie anzunehmen, die sich durch die gewöhnlichen Studien-Zeugnisse auszuweisen vermögen, daß sie entweder als ordentliche Schüler der Medicin die drey ersten Jahrgänge, oder als Schüler der Chirurgie den ersten Jahrgang ihres ordentlichen Studiums an einer inländischen Universität oder an einem Lyceum bereits ganz mit dem Fortgange der ersten Classe zurückgelegt haben 1).

1) Eben daselbst §. 27.

Unterricht für den Vieh- und Fleischbeschauer, Viehhirten, Schafmeister und Jäger.

§. 781. Wer an dem Fleischbeschauer-Unterrichte ordentlich Theil nehmen will, muß sich ausweisen, des Lesens und Schreibens kundig zu seyn, das Fleischhauerhandwerk ordentlich erlernt, und auch durch einige Jahre ausgeübt zu haben. Der Unterricht für dieselben wird jährlich Ein Mahl in Einem Curse von etwa zwölf Stunden gegeben. Er beginnt mit den populärsten Belehrungen über die vorzüglichsten Organe, besonders Eingeweide der zur Nahrung verwendeten Hausthiere, mit den nöthigen Demonstrationen und der Angabe der verschiedenen Muskel-Partien und Eingeweide nach den gewöhnlichen Benennungen, wie sie bey Fleischhauern handwerksmäßig üblich sind; dann folgt die Beschreibung aller Krankheiten und Gebrechen, welche Gegenstände der Sanitäts-Polizey seyn können, und alle hierauf sich beziehenden Vorschriften und Gesetze, wornach der Fleischbeschauer in seinem Dienste sich zu richten hat; endlich alle gesetzlichen Gewährsmängel der Hausthiere, deren Erkenntniß und die darüber bestehenden Verordnungen.

Der Unterricht für den Viehhirten und Schafmeister erstreckt sich ebenfalls nur auf höchstens zwey Monathe, und behandelt ganz populär die Lehre von der Pflege und Nahrung der

Thiere (Rinder, Schweine, Schafe), von den krank machenden Schädlichkeiten, von der Prophylaxis, von den gemeinsten Krankheiten und Seuchen, und den in Ermangelung eines Thierarztes anzuwendenden Heilmitteln und anderen Maßregeln in einem leicht faßlichen und mehr practischen Vortrage. Dasselbe gilt auch beym Unterrichte für Jäger und andere, welche zur Behandlung kranker Hunde die Befugniß erhalten wollen. Dabey wird auf die Charakteristik der Hundswuth und der ihr ähnlichen Krankheiten die vorzüglichste Rücksicht genommen 1).

1) Eben daselbst §. 28.

Unterricht für den Cur-Schmied.

§. 782. Der Unterricht für den Cur-Schmied hat zwey Jahre zu dauern, und zu demselben wird keiner als ordentlicher Schüler aufgenommen, der nicht des Lesens und Schreibens kundig ist, das Schmiedehandwerk gehörig erlernt, und durch einige Jahre als Schmied beym Militär oder Civil schon gedient hat. Die Lehrgegenstände für denselben sind folgende: Im ersten Jahrgange: a) Physicalisch-chemische Anfangsgründe; b) Anatomie und c) Physiologie des Pferdes; d) die Theorie und Praxis des Hufbeschlages; e) allgemeine Pathologie und Therapie des Pferdes; f) Arzneymittellehre in Bezug auf das Pferd, in Verbindung mit den dabey nothwendigen naturgeschichtlichen Erläuterungen. Im zweyten Jahrgange: a) Specielle Nosologie und Therapie der Pferdekrankheiten; b) Chirurgie und Operations-Lehre mit Inbegriff der Instrumental-Geburtshilfe; c) Exterieur des Pferdes; d) Gestütkunde; e) gerichtliche Pferdearzneykunde; f) pferdeärztliche Praxis bey äußerlichen und innerlichen Krankheiten; g) Anatomie und Physiologie wiederhohlt 1).

1) Eben daselbst §. 29.

Unterricht für den eigentlichen Thierarzt.

§. 783. Der Lehr-Curs für eigentliche Thierärzte, d. h. für solche Individuen, die das ganze bekannte theoretische Wissen und das practische Können im Felde der Arzneykunde, in so fern es sich auf die sämmtlichen nützlichen Hausthiere aus der Classe der Säugenden beziehen läßt, inne haben sollen, dauert zwey Jahre. — Der Zögling, der sich diesem Studium widmen will, darf kein anderer, als ein schon approbirter Arzt oder Wundarzt seyn.

§. 784. Die Lehrgegenstände für den Thierarzt sind folgende: Im ersten Jahrgange: a) Naturgeschichte und Diätetik der Hausthiere; b) die Lehre von der Zucht, Wartung und Pflege derselben; c) Theorie des Pferde- und Ochsenbeschlages; d) Anatomie und e) Physiologie der Hausthiere; f) allgemeine Pathologie und Therapie; g) Arzneymittellehre in Bezug auf die Hausthiere. Im zweyten Jahrgange: a) Specielle Nosologie und Therapie; b) Chirurgie und Operations-Lehre; c) Exterieur des Pferdes; d) Gestütkunde; e) gerichtliche Thierarzneykunde; f) Seuchenlehre und Veterinär-Polizey; g) Geschichte und Literatur der Thierheilkunde; h) thierärztliche chirurgische und medicinische Praxis; i) Anatomie und Physiologie wiederhohlt 1).

1) Eben daselbst §. 30.

Von der Approbation eines Cur-Schmiedes.

§. 785. Die Approbation der Cur-Schmiede geschieht auf folgende Weise: Hat ein Cur-Schmied den zweyjährigen Lehr-Curs vollendet, so bestimmen der Director und die sämmtlichen Professoren in einer gemeinschaftlichen Zusammentretung, mit Beobachtung des in den Schul- und Jahresprüfungen nachgewiesenen Fortganges, ob derselbe die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in dem Maße und Umfange, als sie von einem Cur-Schmiede verlangt werden, sich eigen gemacht habe. Findet man es so, so wird ihm ein Absolutorium ausgefertigt, in welchem von jedem Jahrgange der Fortgangs-Calcul in den Lehrzweigen, die er sich eigen machte, angemerkt; und dann am Ende beygefügt wird, daß er hiernach verdiene, als vorzüglicher, oder als guter, oder als tauglicher Cur-Schmied erklärt zu werden. Das Absolutorium wird auf Natural-Pergament in Klein-Folio-Format von der Direction der Thierheilanstalt ausgefertiget. Außer den approbirten Cur-Schmieden wird an sonst Niemanden ein Absolutorium ausgefolgt 1).

1) Eben daselbst §. 40.

§. 786. Der nach gegebener Vorschrift mit einem Absolutorium versehene Cur-Schmied hat das Recht, sich in was immer für einem Orte in den sämmtlichen k. k. Staaten als Pferdearzt häuslich nieder zu lassen, oder sich als solcher bey Gutsbesitzern und Privaten zu verdingen, und die Pferdearzneykunst frey auszu-

üben; um aber zugleich ein Schmiedegewerbe, wenn er noch keines besitzen sollte, errichten zu dürfen, muß er zuvor die Erlaubniß von den betreffenden Magistraten, Dominien oder Kreisämtern erhalten haben; seine Tauglichkeit hingegen zur Antretung eines solchen Gewerbes beurkundet er schon durch sein Absolutorium; ja dasselbe gibt ihm sogar unter mehreren Bittwerbern, die den pferdeärztlichen Curs nicht, gleich ihm, gehört haben, den Vorzug. Ferner kann er bey was immer für gerichtlichem Beschauen an Pferden, sowohl von Seite der Gerichtsbehörden als auch der Parteyen, gegen die gewöhnliche Tax-Gebühr, als Kunstverständiger gebraucht werden, und er hat die dießfalls nothwendigen Zeugnisse und andere Urkunden auszustellen und zu unterfertigen 1).

1) Eben daselbst §. 41.

Von den Cur-Schmieden beym k. k. Militär.

§. 787. Diejenigen Schmiede, die bey irgend einer Branche des k. k. Militärs dienen, und von ihren Regimentern, oder von ihren Corps in das Wiener Thierarzney-Institut zur Anhörung des hippiatrischen Lehr-Curses eingesendet werden, werden in Bezug auf die Ertheilung eines Absolutoriums eben so, wie die Civil-Cur-Schmiede, beurtheilt und behandelt 1).

1) Eben daselbst §. 42.

Strenge Prüfung für den Thierarzt.

§. 788. Wenn ein Schüler den für die Thierärzte (§§. 783 und 784) vorgeschriebenen zweyjährigen Lehr-Curs in allen seinen Gegenständen, wenigstens mit dem Fortgange der ersten Classe, ganz vollendet hat, so kann er zu den strengen Prüfungen eines Thierarztes zugelassen werden. Zu dem Ende hat er ein kurzes schriftliches Gesuch einzugeben, und in der zur Prüfung festgesetzten Zeit Folgendes zu leisten: a) Muß er drey kranke Thiere, wovon wenigstens eines mit einem äußerlichen Übel behaftet seyn soll, bis zu ihrer Genesung oder bis zum erfolgten unvermeidlichen Tode unter der Aufsicht des practischen Professors und in Gegenwart der Schüler kunstgemäß behandeln, und darüber Krankheitsgeschichten verfassen, welche vom Director und von den Professoren der Praxis beurtheilt, und dann im Instituts-Archive verwahrt werden. b) Wird der Candidat aus den sämmtlichen zurück gelegten thierärztlichen Lehrgegenständen durch zwey Stunden strenge geprüft,

wobey, nebst dem Präses und Decan der medicinischen Facultät (oder dem Director und Vice-Director des medicinisch-chirurgischen Studiums), der Director und die sämmtlichen Professoren des Thierarzney-Institutes zugegen sind. c) Hat der Candidat eine der bedeutenderen Operationen am Cadaver zu machen; zuvor aber eine mündliche theoretische Exposition über dieselbe in Gegenwart der sämmtlichen oben genannten Examinatoren und Schüler zu geben 1).

1) Eben daselbst §. 43.

§. 789. Hat nun der Candidat die Prüfung (§. 788) gehörig bestanden, und dabey den Erwartungen mehr oder weniger entsprochen, so erhält er die Approbation durch ein darüber ausgestelltes, von dem Präses und Decan der medicinischen Facultät (oder Director und Vice-Director des medicinisch-chirurgischen Studiums), dem Director des Institutes und dem Notarius der medicinischen Facultät unterzeichnetes vollständiges Diplom, und wird zu der Angelobung für Thierärzte zugelassen 1).

1) Eben daselbst §. 44.

§. 790. Ein approbirter Thierarzt hat das Recht, sich an jedem ihm beliebigen Orte der österreichischen Monarchie ansäßig nieder zu lassen, die Thierarzneykunde in ihrem ganzen Umfange an den sämmtlichen Hausthieren frey auszuüben, die dabey nöthigen Arzneymittel, wenn keine Apotheke im Orte vorhanden ist, selbst zu dispensiren, bey was immer für gesetzlichen und rechtlichen Verhandlungen nicht nur allein über das Pferd, sondern auch über die übrigen Hausthiere, als ein kunstverständiger, rechtskräftiger Zeuge, von den Privaten, Gerichtsstellen und Behörden gebraucht zu werden, die darüber nöthigen Zeugnisse und andere gerichtliche Urkunden auszustellen, sich bey der Anstellung der öffentlichen Landes-Thierärzte in die Competenz zu setzen, und überhaupt auf Alles gegründeten Anspruch zu machen, wozu er gemäß seiner Ausbildung als Thierarzt nur immer berechtigt seyn kann 1).

1) Eben daselbst §. 45.

§. 791. Am Thierarzney-Institute bestehen auch nach der allerhöchsten Vorschrift vier Correpetitoren und vier Pensionäre 1). Die Pensionäre sind jene Schüler oder Zöglinge am Thierarzney-Institute, die auf Kosten des Staates, nachdem sie ihrer vorzügli-

chen Fähigkeiten und ihres besonderen Fleißes wegen gewählt wurden, durch drey Jahre mit einer jährlichen Pension von 300 fl. Conv. Münze unterhalten werden, und unentgeldlich im Instituts-Gebäude wohnen, im Winter auch Holz und Licht erhalten. Sie haben nach der vorgeschriebenen Ordnung die sämmtlichen thierärztlichen Gegenstände zu studieren, oder, wenn sie dieselben schon früher gehörig absolvirt haben, sie ganz zu wiederhohlen 2).

1) Allerhöchste Resolution v. 1. November 1810.
2) Allerhöchst genehmigter Plan u. s. w. §. 51.

§. 792. Die Pensionäre werden den übrigen Schülern in Hinsicht ihrer Beschäftigungen ganz gleich gehalten; nur haben sie noch überdieß, theils durch das Besuchen der Ordinationen in den Krankenställen, theils durch Selbstübungen im Operiren und Seciren, durch das fleißige Besuchen und Benützen der Bibliothek; ferner durch Inspections-Dienste, die sie als Gehilfen der Correpetitoren zu leisten haben, durch ihre Gegenwart und Mitwirkung bey den anzustellenden physiologisch-pathologischen Versuchen; endlich durch ihre Benützung bey ämtlichen und anderen thierärztlichen Bereisungen und Untersuchungen sich in den thierärztlichen Kenntnissen noch mehr auszubilden und zu vervollkommnen. Bey einer guten Conduite und zweckmäßigen Verwendung behält der Pensionär, wenn er während dieser Zeit keine andere Beförderung und Bestimmung erhalten hätte, seine Pension durch drey volle Jahre, nach deren Verlauf sein Platz an einen anderen Aspiranten vergeben wird, um an dieser Wohlthat so viele Individuen, als möglich, Theil nehmen zu lassen 1).

1) Allerhöchst genehmigter Plan u. s. w. §. 51.

§. 793. Die jährlichen Gehalte der vier angestellten Correpetitoren bestehen in 700 fl., 600 fl., 500 fl. und 400 fl. Außer diesem erhält jeder ein Natural-Freyquartier, 3 Klafter hartes und 3 Klafter weiches Brennholz und 12 Pfund Unschlittkerzen. Die Vorrückung von den minderen zu den höheren Gehalten geschieht nach dem Senium. Jeder Correpetitor steht zunächst unter dem Professor, welchem er als Gehilfe zugetheilt ist, und ist ihm Achtung und Gehorsam in allen seinen den Dienst betreffenden Befehlen schuldig. Alljährig werden die Correpetitoren von dem Director verwechselt, so, daß ein jeder, der Reihe nach, bey den sämmtlichen Professoren herumkommt, und sich in allen thier-

ärztlichen Fächern hinlängliche Kenntnisse und Geschicklichkeit zu erwerben vermag. Nur der Correpetitor, welcher dem Professor der Anatomie und Physiologie zugetheilt ist, ist von dieser Verwechslung ausgenommen.

§. 794. Jeder Correpetitor hat täglich, oder drey bis vier Mahl in der Woche, nach Austheilung des Stunden-Catalogs, die Vormittags von dem Professor abgehaltene Vorlesung in einer populären, den Fähigkeiten und der Fassungskraft der Schüler zusagenden Sprache zu wiederhohlen, um sich zu überzeugen, ob der Schüler den Vortrag des Professors verstanden und denselben sich ganz eigen gemacht habe, wobey die dem Schüler unverständlichen und dunklen Begriffe erläutert, zergliedert und ihm angeeignet werden müssen. Außer diesen kommen den Correpetitoren, in so fern sie Assistenten der Professoren sind, in den Krankenställen, in der Apotheke, dem botanischen Garten, der Bibliothek und in dem Museum auch noch verschiedene andere Pflichten zu 1).

1) Allerhöchst genehmigter Plan u. s. w. §. 56.

§. 795. Die Pensionäre und Correpetitoren bilden daher die Pflanzschule, aus welcher für den Staat geschickte Thierärzte, für das Thierarzney-Institut selbst, so wie für die übrigen in den Provinzen vertheilten Filial-Thierarzneyschulen aber vollkommen unterrichtete Lehrer aus allen thierärztlichen Fächern erwachsen sollen; und da das Thierarzney-Institut in Wien als die Musterschule aller übrigen mit vollem Rechte betrachtet werden kann, so finden auch die allerhöchsten Verordnungen, gemäß deren sich jeder Competent um ein Lehramt aus der Thierarzneykunde mit einem Diplome aus derselben, nähmlich eines Thierarztes, vorläufig auszuweisen hat 1), und bey erledigten Landes-Thierarztes-Stellen jene den Vorzug erhalten sollen, welche als graduirte Aerzte oder examinirte Wundärzte im Thierarzney-Institute als Correpetitoren oder Pensionäre zu Thierärzten sich ausgebildet haben 2), hierin ihre Erklärung. Die specielle Darstellung der gesetzlich bestimmten Pflichten für jene Thierärzte, welche zu Landes-Thierärzten befördert werden, macht den Inhalt des dritten Theiles dieser Abhandlung aus.

1) Allerhöchste Entschließung v. 18. November 1825.
2) Allerhöchste Resolution v. 1. November 1810.

Die Landes-Thierärzte.

§. 796. In jeder der deutschen Provinzen des k. k. österreichischen Staates, in welcher sich ein Gubernium (Regierung) befindet, ist ein Landes-Thierarzt mit einem jährlichen Gehalte von 600 fl. angestellt 1), und demselben zum stren Aufenthaltsorte der Sitz der Landesstelle angewiesen. Die Gehalte dieser Landes-Thierärzte übernimmt der Staatsschatz 2).

1) Allerhöchstes Cabinets-Schreiben v. 1. November 1810. — Allerhöchste Entschließung v. 19. November 1816.
2) Allerhöchste Entschließung v. 10. July 1819.

Besetzung der Landes-Thierarztes-Stellen.

§. 797. Zur Besetzung der Landes-Thierarztes-Stellen werden, wie bey Kreisärzten, Concurse ausgeschrieben, wornach Sr. Majestät der gutächtliche Vortrag zu erstatten ist, in welchem aber nur solche Individuen in Vorschlag gebracht werden dürfen, denen die in dem allerhöchsten Cabinets-Schreiben vom 1. November 1810 bezeichneten Eigenschaften beykommen, in Folge dessen nähmlich jene, welche als graduirte Aerzte und examinirte Wundärzte im Thierarzney-Institute als Correpetitoren, oder als Pensionäre zu Thierärzten sich ausgebildet haben, den Vorzug zu erhalten haben 1).

1) Allerhöchste Entschließung v. 10. July 1819. — Decret der vereinigten Hofkanzley an die sämmtlichen Länderstellen der deutschen Provinzen v. 29. July 1819, Z. 13511.

Beruf und Pflichten der Landes-Thierärzte überhaupt.

§. 798. Die Erhaltung der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere sowohl durch Anwendung der ihnen drohenden Schädlichkeiten, als auch durch Verbesserung ihrer Zucht, Pflege und Behandlung; die Heilung ihrer Krankheiten, die Tilgung gefährlicher Seuchen oder Herdekrankheiten, so wie die Abschaffung der in Bezug auf Behandlung kranker Thiere obwaltenden Mißbräuche; endlich die Bereicherung und Förderung der landwirthschaftlichen Thierarzneykunde in allen ihren Zweigen, machen die wesentlichsten Berufspflichten des Landes-Thierarztes aus, deren Erfüllung daher nicht weniger Diensteifer und Thätigkeit, als eine ansehnliche Summe thierärztlicher gründlicher Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzt 1).

1) Instruction für Landes-Thierärzte §. 1. — Hofkanzley-Decret v. 9. September 1819, Z. 28422; Regierungszahl. Wien 35303. — Kundgemacht den 15. August 1820, Z. 35598.

Dienstverhältniß überhaupt.

§. 799. Der Landes-Thierarzt ist unmittelbar dem Gubernium (der Regierung) des Landes, in welchem er angestellt ist, untergeordnet; er ist dieser Behörde pünctlichen Gehorsam schuldig, und hat ihre Befehle und Aufträge unverweilt und genau zu vollziehen. Der Protomedicus des Landes ist sein unmittelbarster Vorgesetzter. Uebrigens ist er auch den kreisämtlichen Aufträgen zur Zeit, da er im Bezirke derselben von Amts wegen Beschäftigung erhält, Folge zu leisten verpflichtet, und zu solchen Zeiten dem Kreis-Physicus coordinirt 1).

1) Instruction für Landesthierärzte § 2. — Hofkanzley-Decret ꝛc. wie früher.

Amtspflichten insbesondere.

§. 800. Die Pflichten und Geschäfte des Landes-Thierarztes reihen sich in folgende Unterabtheilungen:

a. Ununterbrochene Aufmerksamkeit auf die Zucht, Pflege und den Gesundheitszustand der landwirthschaftlichen Hausthiere; Auffassung aller Umstände, die das Gedeihen des Viehstandes zu befördern oder zu stören vermögen, und daher auch einige Aufmerksamkeit auf die vorhandenen Verhältnisse der Landwirthschaft selbst.

b. Zweckmäßiges ärztliches und polizeyliches, curatives und prophylactisches Verfahren bey einzelnen Krankheiten sowohl, als insbesondere bey Viehseuchen; Ausführung aller hierher gehörigen Maßregeln der Thierheilkunst und der Veterinär-Polizey in möglichster Ergiebigkeit und Schnelligkeit durch genaue Würdigung der sich darauf beziehenden Gegenstände und durch ungesäumte Anrufung der Hilfe von Seite der politischen Behörde zur Handhabung und Ausübung der dahin einschlagenden Gesetze.

c. Genaue Beachtung der mannigfaltigen Verhältnisse des Landes-Thierarztes zu den Behörden, Wirthschaftsämtern, Landleuten und Privaten.

d. Benutzung aller sich darbiethenden Gelegenheiten zur Bereicherung der practischen Thierheilkunst sowohl, als auch aller zu

der Thierarzney, Naturkunde u. s. w. gehörigen wesentlichen und Hilfswissenschaften.

1) Instruction für Landes-Thierärzte §. 3. — Hofkanzley-Decret ꝛc. wie früher.

Erster Abschnitt.

Vorschriften in Bezug auf die Kenntniß des Landes, der Landwirthschaft überhaupt, und der verschiedenen Arten des Viehstandes insbesondere.

Topographische Landeskenntniß.

§. 801. Um mit den klimatischen Einflüssen und den übrigen Außenverhältnissen, in welchen die landwirthschaftlichen Thiere leben, und von welchen ihr Gesundheitszustand, die Spielarten, die Ursachen ihrer gewöhnlichsten Krankheiten und Seuchen abhängen, so wie mit den ausführbaren Anstalten zur Vermeidung derselben sich bekannt zu machen, muß der Landes-Thierarzt bemüht seyn, nach und nach, wie Zeit und Gelegenheit es erlauben, die einzelnen Kreise, Bezirke und die verschiedenen Gegenden des Landes topographisch, nach ihren Natur-Producten und allen physicalischen Beschaffenheiten, die das Klima ausmachen, kennen zu lernen 1).

1) Instruction für Landes-Thierärzte §. 4. — Hofkanzley-Decret ꝛc. wie früher.

Landesbereisungen.

§. 802. Damit der Landes-Thierarzt diese nöthige Kenntniß so bald und umfassend als möglich erreiche, muß er in den ersten Jahren seiner Anstellung, so oft ihm seine Dienstgeschäfte es gestatten, das Land nach verschiedenen Richtungen, jedoch nach einem bestimmten Plane, bereisen. Bey diesem Plane ist besonders auf eine gewisse natürliche oder physicalische Eintheilung des Landes Rücksicht zu nehmen, nähmlich, in solche Bezirke, die, wie Gebirgsketten, Alpen, Waldgegenden, Ebenen und Niederungen u. s. w., in Allem, was die Viehzucht betrifft, von einander auffallend verschieden sind. Außer den eigens zu diesem Zwecke unternommenen Reisen, muß auch jede Geschäftsreise auf gleiche Weise mit benutzt werden.

Uebrigens wird gefordert, daß der Landes-Thierarzt bey solchen Reisen nirgends aus anderen Antrieben, als die seinen Beruf unmittelbar betreffen, verweile, um dem Aerarium keine vergeblichen Auslagen zu veranlassen; daß die Landesbehörde, die ihm seine Reise-Route vorschreibt, oder die von ihm vorgelegte genehmigt, von seinem jedesmahligen Aufenthaltsorte in Kenntniß bleibe, um bey unvorhergesehenen Dienstfällen ihn berufen und verwenden zu können; und daß er über alles Beobachtete ein vollständiges Reise-Journal führe, welches er nach der Zurückkunft in seinen fixen Standort ins Reine zu bringen hat. Um die erforderlichen Notizen auf eine sichere Art zu gewinnen, muß er überall mit den Gutsbesitzern, Pächtern, Landleuten, Aerzten, Thierärzten, Schafmeistern u. s. w. sich über das zu besprechen suchen, worüber er sich nähere Kenntniß verschaffen will 1).

1) Instruction für Landes-Thierärzte §. 5. — Hofkanzley-Decret ꝛc. wie früher.

Augenmerk auf den Betrieb der Viehzucht überhaupt.

§. 803. In so fern in der Landwirthschaft Feldbau und Viehzucht von einander unzertrennlich sind, und sich wechselweise bedingen, wird der Landes-Thierarzt auch von den mannigfaltigen Landwirthschafts-Betrieben der verschiedenenen Gegenden Kenntniß zu erlangen suchen, während sein hauptsächliches Augenmerk hierbey auf die Viehzucht gerichtet bleibt, und zwar zunächst auf folgende Haupttheile derselben:

a. Die Zucht der landwirthschaftlichen Hausthiere oder ihre Erzeugung, Vermehrung, Verbesserung, Veredlung.
b. Die Aufzucht oder Wartung, Pflege und sonstige Behandlung der Jungen.
c. Aufenthalt und Wohnung.
d. Nahrung oder Fütterung und Tränke.
e. Anderweitige Pflege und Wartung, so wie die ökonomische Verwendung 1).

1) Instruction für Landes-Thierärzte §. 6. — Hofkanzley-Decret ꝛc. wie früher.

Beachtung des Futterbaues, der Wiesen, Weiden und ihrer Gewächse.

§. 804. Insbesondere hat der Landes-Thierarzt auf die Art und Weise zu sehen, wie der Futterbau betrieben wird, und mit

welchen Gewächsen; eben so auf den Zustand der natürlichen Wiesen, Huthungen und Gemeindeweiden mit besonderer Rücksicht auf die daselbst vorkommenden, vorzüglich gedeihlichen und nahrhaften oder schädlichen Gewächse. Hierbey wird es ihm sehr nützlich seyn, von allen derley wichtigen Gewächsen ein ökonomisches Herbarium mit Bezeichnung der Standörter, das ist, der Oerter, auf welchen sie am häufigsten anzutreffen sind, anzulegen. Gewächse, die er nicht kennt, und die ihm jedoch in Betreff ihres Einflusses auf die Gesundheit der Hausthiere als besonders merkwürdig erscheinen, hat er im frischen oder im kenntlich getrockneten Zustande an die Landesstelle einzusenden, um über dieselben mittelst der medicinischen Facultät oder eines von dieser Stelle dazu veranlaßten Sachkundigen Auskunft zu erhalten 1).

1) Instruction für Landes-Thierärzte §. 7. — Hofkanzley-Decret ꝛc. wie früher.

Augenmerk auf die Zucht, Behandlung und Verwendung der Pferde.

§. 805. Mit den Grundsätzen der Gestütkunde bekannt, wird der Landes-Thierarzt zuerst sich die Kenntniß der in den Landesbezirken vorfindigen Racen, Landesschläge und gewöhnlichsten Blendlinge (Bastarde) angelegen seyn lassen. Er wird besonders den Betrieb des bestehenden Landgestütes überall sorgfältig beobachten, und wo er auffallende Fehler oder die leichte Ausführbarkeit irgend einer wesentlichen Verbesserung bemerkt, der hohen Civil-Landesbehörde zur weiteren Mittheilung an die hohe Militär-Behörde und das k. k. Beschäl-Departement davon die gehörige Anzeige machen. Er wird sich über die übliche Auferziehung und Verpflegung der Pferde, so wie über die Zeit ihres Alters, wo sie zum Dienste verwendet werden, verständigen, und alle Außenverhältnisse sich anmerken, die auf ihr gesundes oder krankes Leben Einfluß haben können. Er wird in Rücksicht auf die Localität (Lage des Ortes, Weiden, Ausdehnung des Feldbaues und so fort) auszumitteln suchen, in welchem Grade und auf welche Weise die Pferdezucht vermehrt, durch Paarung in der Race verbessert, oder durch fremde Racen veredelt werden könne.

Maulthiere und Esel werden zwar nur in geringer Anzahl gehalten; allein ihre Ausdauer, Nützlichkeit und leichte Verpflegung machen sie zu schätzbaren Hausthieren, so, daß der Lan-

des-Thierarzt sich ein Verdienst erwirbt, wenn er dem Landmanne die Haltung derselben anempfiehlt und ihn darüber belehrt 1).

1) Instruction für Landes-Thierärzte §. 8. — Hofkanzley-Decret ꝛc. wie früher.

Zucht, Verpflegung und Verbesserung des Hornviehes.

§. 806. Die Aufmerksamkeit auf diesen in der Landes-Ökonomie so höchst wichtigen Gegenstand darf jener auf die Pferdezucht nicht nachstehen. Der Landes-Thierarzt hat sich darüber zu belehren: welcher Schlag im Allgemeinen dem Lande eigenthümlich sey, wie er in manchem Bezirke sich abändere, und welche fremde Racen im Lande gehalten werden, und in welcher Menge? Welcher unter den verschiedenen einzelnen Landesschlägen der vorzüglichste, und welche fremde Race die vortheilhafteste sey? Auf welche Weise und unter welchen Bedingnissen in den verschiedenen Bezirken die Rindviehzucht zum besseren Flor gebracht werden könne? Wie sich Weide und beständige Stallfütterung zu einander verhalten? Wie weit es mit der Einrichtung der letzteren und mit der Aufhebung der Gemeindeweiden schon gekommen ist? Welche Meiereyen, besonders herrschaftliche, schon eine sehr bedeutende Stufe von Nutzbarkeit und Güte erreicht haben? Auf welche Weise die Aufzucht der Kälber, die Milchwirthschaft, die Verpflegung der Melkkühe, die Aufziehung der Zugochsen, die Mastung u. s. w. betrieben werden? Wie sich die Rindviehzucht in Ebenen und Ackerländereyen von jenen im Gebirge, am Fuße der Alpen und auf denselben unterscheide 1).

1) Instruction für Landes-Thierärzte §. 9. — Hofkanzley-Decret ꝛc. wie früher.

Zucht, Verpflegung, Veredlung des Wollviehes.

§. 807. Die besonderen Puncte, auf welche der Landes-Thierarzt bey diesem seit den letzten Decennien so sehr in Aufnahme gekommenen Zweige der Viehzucht zu sehen hat, sind:

a. Kenntniß des gemeinen Landschlages, der aus- oder inländischen gemeinen Racen, z. B. des ungarischen Zackelschafes, des deutschen Landschafes, der vorfindigen fremden Zuchtthiere von edler Race, und der veredelten Blendlinge nach den verschiedenen schon erreichten Graden der Veredlung.

b. Besondere Aufmerksamkeit auf die vorzüglicheren Schäfereyen, und den Gang des Veredlungs- und Wollverfeinerungsgeschäf-

tes. In welchen Bezirken, und unter welchen Verhaltungsarten geht dieses Geschäft am glücklichsten von Statten? Welche sind die physicalischen Ortsbeschaffenheiten und die in der Manipulation gegründeten Hindernisse der Veredlung? Kann ihnen begegnet werden und wie?

c. Wie ist der Weidegang der Schafe, wie die Winterfütterung beschaffen?

d) Wie sind die Schafställe eingerichtet?

e) Wie verfährt man bey der Belegung der Mutterschafe, beym Lammen, bey der Aufzucht der Lämmer, der Schafschur, wie ist die übrige Pflege und Wartung?

f) In wie weit und wo ist die Einrichtung einer beständigen Stallfütterung der Schafe vortheilhaft und ausführbar?

g) Mit welcher Sicherheit kann man sich nach den Localitäten der Weiden u. s. w. vom Betriebe der veredelten Schafzucht einen sicheren und dauernden Nutzen versprechen, ohne daß dieser fast jedes Jahr durch häufige Krankheiten gefährdet wird?

h) In wie weit wird dermahlen in manchen Bezirken der Betrieb der Rindviehzucht von jenem der Schafzucht zum wahren Schaden des Landes zu sehr beeinträchtiget?

1) Instruction für Landes-Thierärzte §. 10. — Hofkanzley-Decret ꝛc. wie früher.

Zucht, Verpflegung, Benützung der übrigen Hausthiergattungen.

§. 808. In Betreff der Schweinzucht hat der Landes-Thierarzt mit der Kenntniß der im Lande vorhandenen Racen, ihrer Nahrung, Pflege, Mästung, so wie mit der Würdigung ihres Nutzens bey kleineren Wirthschaften sich zu beschäftigen.

Auch die Ziege muß besonders in jenen Gegenden, wo sie in größerer Anzahl gehalten wird, ein Gegenstand seiner Beobachtung seyn. Außerdem ist es nicht unerheblich, auch auf das Hausgeflügel einige Aufmerksamkeit zu wenden, weil diese Thiere, die in Hinsicht der Physiologie und Pathologie noch so wenig bekannt sind, und die in mancher Haus- und Landwirthschaft einen wesentlichen Nutzen bringen, nicht selten von seuchenartigen Krankheiten ergriffen werden.

Endlich wird es zweckmäßig seyn, auch auf die Hunde,

ihre Racen, Spielarten, Zahl, Lebensweise u. s. w. einiges Augenmerk zu haben, in so fern von solchen Beobachtungen manche Resultate zur näheren Kenntniß der Hundswuth, ihrer Entstehungsart und Natur erwartet werden dürfen 1).

1) Instruction für Landes-Thierärzte §. 11. — Hofkanzley-Decret ꝛc. wie früher.

Führung von Viehstands-Tabellen.

§. 809. Vergleichende Tabellen über den Stand der sämmtlichen in den verschiedenen Kreisen oder Bezirken unterhaltenen Hausfäugethiere (mit Ausschluß der Hunde, deren Zahlbestimmung kaum Statt finden kann) sind dem Landes-Thierarzte in vielfacher Rücksicht so nöthig und vortheilhaft, daß er sich dieselben, mit Unterstützung der Landesstelle, zu verschaffen bemüht seyn muß. Mit besonders genauen Bestimmungen wird er einer Special-Tabelle von dem gesammten Hornviehstande bedürfen 1).

1) Instruction für Landes-Thierärzte §. 12. — Hofkanzley-Decret ꝛc. wie früher.

Zweyter Abschnitt.

Vorschriften in Bezug auf das thierärztliche Wirken überhaupt.

Umfang des ärztlichen Wirkens.

§. 810. Das ärztliche Wirken des Landes-Thierarztes, als Sanitäts-Beamten, ist nicht bloß auf die Behandlung der Thierkrankheiten an und für sich gerichtet, sondern auf das genaueste mit der Ausübung aller jener Maßregeln und Vorschriften verflochten, welche die Veterinär-Polizey an die Hand gibt, indem seine Umsicht und Thätigkeit, zumahl bey herrschenden gefährlichen Seuchen, zur Sicherung des Wohlstandes ganzer Bezirke in Anspruch genommen wird. Seine eigentliche ärztliche Practik also, für welche, als das Resultat seiner Kenntnisse und seiner Urtheilskraft, ihm keine speciellen Vorschriften ertheilt werden können, muß so geordnet seyn, daß sie den höheren veterinärisch-polizeylichen Geschäften entspreche, und dieselben fördere. In dieser Hinsicht werden hier nur einige nähere Verhaltungs-Normen im Folgenden mitgetheilt 1).

1) Instruction für Landes-Thierärzte §. 13. — Hofkanzley-Decret ꝛc. wie früher.

Verhalten bey der Krankheitsbeobachtung und Prognostik.

§. 811. Damit der Landes-Thierarzt seine Krankheitsbeobachtungen möglichst vollständig und genau durchführe, wird er sich bey diesem Geschäfte des in dem Formulare A. angeschlossenen Krankheitsgeschichte-Bogens, wie derselbe am k. k. Wiener Thierarzney-Institute eingeführt ist, als Norm der zu befolgenden Ordnung bedienen, oder diesen denjenigen zur Norm geben, welche er während seiner Abwesenheit zu der Beobachtung der kranken Thiere verwendet. Ferner wird er sowohl bey Privat- als Dienstgeschäften in seinen prognostischen Urtheilen mit größter Behuthsamkeit zu Werke gehen müssen 1).

1) Instruction für Landes-Thierärzte §. 14. — Hofkanzley-Decret ꝛc. wie früher.

Verhalten bey der Wahl der Arzneystoffe.

§. 812. Bey dem Heilgeschäfte kommt es durchaus auf die Auswahl möglichst wohlfeiler Arzneymittel an, deren Kostenbetrag zum pecuniären Werthe der behandelten Thiere im Verhältnisse steht. Ausländische und kostspielige Arzneyen sind überall aus dem Spiele zu lassen, wo sie nicht, wie z. B. in vielen Fällen der Campher, der Asand u. d. gl., unumgänglich nothwendig sind; durchaus unstatthaft ist der widersinnige Luxus mit solchen Mitteln, die, wie z. B. Chinarinde, Rhabarber, Zimmet u. dgl. m., nur dazu dienen können, durch die Kostbarkeit ihrer Anschaffung den Landwirth von ihrem Gebrauche abzuschrecken und dem hohen Ärarium Schaden zuzufügen.

Es wird daher dem Landes-Thierarzte sehr zu Statten kommen, wenn er sich mit den wild oder in Gärten häufig wachsenden Arzneypflanzen und den übrigen Mitteln, die am leichtesten zu haben sind, gehörig bekannt macht, um im Nothfalle, wenn gerade keine anderen Arzneyen zu Gebothe stehen, sich damit behelfen zu können. So z. B. finden sich überall bitterherbe Baumrinden; auf Äckern und wüsten Plätzen Chamillen, Wermuth, Beyfuß; an nassen Stellen wilde Münze, Ruhralant, Calmus; ferner Hollunder-Malve u. s. w. in allen Dörfern; sodann Kleyen, Mehl, Leinsa-

men, Fenchelsamen, fette Öhle, Seife, Schwefel, Kohle, Schießpulver (statt Salpeter), Kochsalz u. d. gl. in jeder Haushaltung 1).

1) Instruction für Landes-Thierärzte §. 15. — Hofkanzley-Decret ꝛc. wie früher.

Verhalten in Betreff sogenannter Hausmittel.

§. 813. Was die so genannten Hausmittel insbesondere, so wie alle jene Mittel anbelangt, die von Landleuten, Hirten (Haltern), Schafmeistern, Schmieden u. d. gl. angepriesen und verwendet zu werden pflegen, so ist es zweckmäßig, daß der Landes-Thierarzt dieselben, wo er immer Notiz davon erhält, nicht geradezu verwerfe und ihnen vorhinein alles Gute absprechе, sondern sie mit Fleiß und Umsicht prüfe, und keine Mühe spare, um sie näher kennen zu lernen. Dieß ist um so nöthiger, da manches Mittel der Art, gehörig angewendet, allerdings hilfreich seyn kann, und da in einer vernünftigen ärztlichen Empirie über kein Arzneymittel, das nicht der Haupt-Indication geradezu widerspricht, im vorhinein abgeurtheilt werden kann 1).

1) Instruction für Landes-Thierärzte §. 16. — Hofkanzley-Decret ꝛc. wie früher.

Verhalten in Betreff der Anschaffung und Bereitung der Arzneyen.

§. 814. Alle pharmaceutischen Stoffe sind zwar der Regel nach mittelst ordentlicher, vom Thierarzte unterfertigter Verschreibungen aus der nächsten Stadt- oder Landschafts-Apotheke zu nehmen; doch sind hierbey folgende Abänderungen vom gewöhnlichen Vorgange zu beobachten:

a. Daß bey Gelegenheit des Erkrankens vieler Thiere, und zwar zunächst solcher, welche den minder bemittelten Landleuten angehören, oder für welche das hohe Ärarium die Auslagen bestreitet, auf eine besondere Art verfahren wird, die weiter unten bey den Vorschiften für die Behandlung der Seuchen zu erörtern kommt.

b. Daß in allen Fällen, wo nur höchst einfache und kunstlose Zusammenmischungen der Arzneystoffe, so wie deren Verwendung im Großen, und mit Zusätzen von gewissen Nahrungsmitteln nothwendig sind, die erforderlichen Quantitäten dieser Arzneystoffe einzeln und unvermengt, jede in besonderen

Packeten oder Gefässen, und nahmentlich signirt, zu verschreiben sind. Diese Arzneystoffe werden von der Apotheke nach der eben bestehenden Taxe des Feld-Medicamenten-Cataloges zu berechnen seyn. Solche Stoffe aber, die, wie Chamillen und Hollunderblüthen, Salbey, Weiden- oder Eichenrinde u. dgl. m., in Menge sich vorfinden, und in der Nähe ohne viele Mühe und Auslagen sich sammeln lassen, werden ganz füglich auch auf diese letztere Art herbeyzuschaffen seyn, da es nicht wohl zu rechtfertigen wäre, wenn man auch diese aus der Apotheke verschreiben würde.

Für die schickliche Zusammensetzung und Bereitung der Arzneyen hat der Landes-Thierarzt durch gemeinfaßliche Vorschriften Sorge zu tragen. Er wird den Landmann in der Bereitung der Latwergen, Lecken oder Vorstreupulver, Eingüsse und Klystiere, Salben zu Einreibungen, so wie in der Art und Weise, diese Mittel den Thieren beyzubringen, hinlänglich unterrichten; weßhalb er auch überall selbst Hand anzulegen, und solchen Individuen, die in der Behandlung der kranken Thiere Geschicklichkeit äußern, die nöthigsten Manipulationen practisch zu zeigen verbunden ist.

c. Wenn der Landes-Thierarzt Mittel für nöthig erachtet, die in den Apotheken entweder nur in sehr geringer Menge oder gar nicht vorräthig sind, wie z. B. glänzender Ofenruß, Stahlschwefel, Lorberöhl u. dgl. m., so ist er berechtigt, dieselben aus einer Material-Handlung anzuschaffen, oder die Leute zu unterrichten, wie sie solche Mittel, z. B. glänzenden Ofenruß, selbst sammeln und zurechte machen, oder wie sie z. B. Schwefelleber, Stahlschwefel selbst künstlich bereiten können.

In allen übrigen Gelegenheiten, zumahl bey Privat-Cur-Geschäften, bey der Behandlung der Thiere wohl bemittelter Eigenthümer, besonders in sporadischen Krankheitsfällen, dann bey der Behandlung kranker Hunde hat der Thierarzt die Arzneymittel in ihren vollständigen Formeln aus der Apotheke zu verschreiben; jedoch beyzusetzen, daß die zu bereitende Arzney einem Thiere bestimmt sey, und von welcher Gattung 1).

1) Instruction für Landes-Thierärzte §. 17. — Hofkanzley-Decret ꝛc. wie fruher.

Erfordernisse in Betreff chirurgischer Operationen.

§. 815. In allen wichtigeren chirurgischen Operationen, insbesondere aber in jenen, welche zu den allgemeinen Heilmitteln

gehören, z. B. Aderlassen, Eiterbandziehen, so wie auch im Troiciren, Inoculiren, Eröffnen der Abscesse u. d. gl., muß der Landes-Thierarzt wohl geübt, und zu diesem Behufe auch mit den dazu gebräuchlichen, gut gearbeiteten Instrumenten versehen seyn. Von den chirurgischen Operationen, die bey dem Pferde in Anwendung kommen, soll er hauptsächlich jene sowohl theoretisch als practisch inne haben, die auf Heilung der mannigfaltigen Hufübel abzwecken, so wie überhaupt auch die Kenntniß des Pferdehufes und seines Beschlages in gesunden und kranken Zuständen für ihn ein Gegenstand von ausnehmender Wichtigkeit ist. Die Beschäftigung mit den verschiedenen Luxus-Operationen an Pferden, z. B. Engliſiren, und mit der Castration, bleibt, als eine Privat-Sache, seinem Willen freygestellt, wiewohl man sich von ihm versieht, daß er auch hierin die nöthige Kenntniß und Kunstfertigkeit besitze 1)

1) Instruction für Landes-Thierärzte §. 18. — Hofkanzley-Decret ꝛc. wie früher.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften in Betreff allgemeiner veterinär-polizeylicher Geschäfte.

Umfang dieses Geschäftes.

§. 816. Der veterinärisch-polizeyliche Wirkungskreis des Landes-Thierarztes, welcher den wesentlichsten Theil seines Amtes ausmacht, umfaßt folgende Dienstgeschäfte:

a. Die Aufsicht über die Art und Weise, wie die Thierheilkunst überhaupt im Lande ausgeübt wird.

b. Die Aufsicht über die verschiedenen Verhältnisse, aus welchen Thierseuchen ihren Ursprung und ihre Verbreitung zu nehmen pflegen; so wie die Vorschriften und Anstalten, wodurch denselben vorgebeugt werden kann.

c. Die möglichst schnelle und sichere Unterdrückung oder Tilgung der Seuchen und ansteckenden Übel, wo selbe zum Ausbruche gekommen sind (wovon im folgenden Abschnitte insbesondere gehandelt wird 1).

1) Instruction für Landes-Thierärzte §. 19. — Hofkanzley-Decret ꝛc. wie früher.

Verwendung des Landes-Thierarztes zu Revisionen und sonstigen schriftlichen Arbeiten.

§. 817. Dem Landes-Thierarzte werden zur Zeit, wo ihn nicht seine Berufspflichten auswärtig beschäftigen, vom Sanitäts-Bureau aus jene kreisämtlichen Berichte, Anfragen u. s. w., welche in das Veterinär-Fach einschlagen, zugetheilt, um über dieselben sein Gutachten oder seine allenfallsigen Bemerkungen schriftlich abzufassen, und von den verschiedenen, die Viehzucht und den Gesundheitszustand der Hausthiere im Lande betreffenden Ereignissen und Verhältnissen, so wie von dem Zustande des Betriebes der Veterinär-Polizey, ihren noch vorhandenen Unvollkommenheiten und den Mitteln ihres besseren Betriebes allmählig eine vollständigere Kenntniß zu gewinnen. Am Schlusse eines jeden Jahres wird er einen aus diesen sämmtlichen Rapporten ausgehobenen Total-Ausweis über die Statt gefundenen Viehkrankheiten sammt den dabey sich ergebenden Bemerkungen und Vorschlägen seiner Landesstelle unterlegen.

Außerdem soll er auch in Zeiten einer längeren Muße die in den letzt verflossenen zehn bis zwanzig Jahren eingegangenen oder noch weiter zurück reichenden Rapporten der Art durchgehen, und zu diesem Behufe um deren Mittheilung bey der Landesstelle sich verwenden, die ihm dieselben gegen Recepissirung aus der Registratur verabfolgen wird 1).

1) Instruction für Landes-Thierärzte §. 20. — Hofkanzley-Decret ꝛc. wie früher.

Aufsicht über den Betrieb der Thierheilkunst.

§. 818. Die Aufsicht über die Art und Weise, wie und von wem die Thierheilkunst im Lande ausgeübt wird, muß sich der Landes-Thierarzt um so angelegener seyn lassen, je mehr dieselbe in den Händen der Hirten, Schafmeister, Hufschmiede, Jäger, Abdecker u. s. w. zu seyn pflegt. Er ist verpflichtet, alle solche, die er unbefugter Weise mit der Behandlung kranker Thiere sich abgeben sieht, bey der Landesstelle oder dem betreffenden Kreisamte anzuzeigen. Durch blindes Zutrauen irre geleitete Landwirthe muß er eines Besseren zu belehren suchen, welches ihm jedoch erst dann am sichersten gelingen dürfte, wenn sein eigenes ärztliches Wirken von einem augenscheinlich guten Erfolge begleitet wird.

Insbesondere wird er darauf hinarbeiten, die mannigfaltigen, im Schwunge gehenden, abgeschmackten und meistens schädlichen Operationen, wie z. B. das sogenannte Kernstechen, Kernbrennen, Hornabschlagen, Maulräumen, Feifelschneiden u. dgl. m., zu verdrängen und allmählig in Vergessenheit zu bringen; eben so die verschiedenen, noch häufig üblichen, vermeintlichen Vorbauungs- und Frühlings-Curen; die nach alten Kalender-Regeln in Anwendung gesetzten Aderlässe und Purganzen; die zur Unzeit und im Übermaße verwendeten Salzlecken und manche andere Mißbräuche der Art, die der Landes-Thierarzt bey fleißiger Umsicht entdecken wird. Von gleicher, wo nicht von noch größerer Wichtigkeit ist die Aufmerksamkeit auf die vielfältigen, nicht selten verderblichen Mißhandlungen der Thiere bey vermeintlichen geburtshilflichen Handanlegungen, z. B. bey Gelegenheit des Kalbens der Kühe, und sonach auf die Pflicht, über diesen Gegenstand naturgemäßere Ansichten und die Kenntniß besserer Hilfeleistungen unter dem Landvolke zu verbreiten 1).

1) Instruction für Landes-Thierärzte §. 21. — Hofkanzley-Decret ꝛc. wie früher.

Aufsicht über den Betrieb des Pferdehufbeschlages.

§. 819. Die Aufsicht über den zweckmäßigen Beschlag der Pferdehüfe und die gehörige Behandlung kranker oder verletzter Hüfe ist um so nöthiger, je mehr die ganze Brauchbarkeit dieser dem Lande so wichtigen Thiere von dem gesunden Zustande der Füße abhängt, und je öfter derselbe durch ungeschickten Beschlag oft unwiederbringlich zerrüttet wird. Der Landes-Thierarzt muß daher überall auch die Beschaffenheit des üblichen Hufbeschlages beobachten, und auf die Hufschmiede, (die ohnehin als Leute, die sich befugt oder unbefugt mit Curen beschäftigen, seine Aufmerksamkeit ansprechen), in dieser Rücksicht ein besonderes Augenmerk richten, um sie, wo er offenbar Fehler oder Nachlässigkeiten in ihrer Arbeit entdeckt, zu mehrerer Sorgfalt anzuhalten, eines Besseren zu belehren; allzu plumpe, schwere, langarmige, ungleiche und sonst fehlerhafte Hufeisen, so wie alle zweckwidrigen und schädlichen Methoden in Zurichtung, Niederschneidung, Auswirkung der Hüfe u. s. w. abzuschaffen, überhaupt eine in allen Stücken zweckmäßige Pflege gesunder und kränklicher Hüfe zu befördern 1).

1) Instruction für Landes-Thierärzte §. 22. — Hofkanzley-Decret ꝛc. wie früher.

Aufsicht in Betreff der allgemeinen Vorbauungsregeln gegen Seuchen.

§. 820. Eine der vornehmsten Pflichten des Landes-Thierarztes besteht darin, allen Fleiß auf die Kenntniß der Quellen, aus denen die Seuchen der Hausthiere ihren Ursprung nehmen, zu wenden, um dadurch fähig zu werden, für die Begründung sicherer und gut ausführbarer Maßregeln zur Vorbauung oder Abhaltung der Seuchen etwas Wesentliches und dem Gemeinwohle Ersprießliches zu leisten, und in Folge seiner gemachten Bemerkungen und Forschungen der Landesbehörde theils neue zweckmäßige gesetzliche Verfügungen, theils Modificationen der schon bestehenden in Vorschlag zu bringen.

Die in prophylactischer Hinsicht bestehenden Vorschriften und Anstalten müssen daher von dem Landes-Thierarzte so gründlich und vielseitig als möglich beachtet, und nach den klimatisch-ökonomischen, commerciellen und Gränzverhältnissen des Landes oder Bezirkes gewürdiget werden. Hierbey werden dem Landes-Thierarzte seine unter §. 817 dargestellten Kanzley-Arbeiten gar sehr zu Statten kommen, indem er dadurch über die im Lande und in gewissen Gegenden und Bezirken gewöhnlichsten Seuchen, deren Entstehungsweise und Fortgang eine Übersicht gewinnt. Insbesondere aber wird er bey dieser Beschäftigung auf die Hauptverschiedenheit Rücksicht nehmen, die zwischen der Prophylaxe gegen epizootische und Contagions-Seuchen Statt findet 1).

1) Instruction für Landes-Thierärzte §. 23. — Hofkanzley-Decret ꝛc. wie früher.

Aufsicht über Vorbauungsmaßregeln gegen epizootische Seuchen.

§. 821. Gegen die Epizootien, oder die von Witterung, Fütterung und anderen allgemeinen zeitweiligen Einflüssen herrührenden Herdekrankheiten, so wie gegen die Enzootien, oder solche Krankheiten, die aus gewissen localen und beständig vorhandenen Ursachen die Herden irgend einer Gegend heimsuchen, können allgemeine Vorbauungsmaßregeln nur in so fern stabilirt werden, als es möglich ist, dergleichen Schädlichkeiten zu beseitigen oder zu mäßigen, oder die Thiere vor denselben auf andere Weise zu schützen. Von der physicalischen Landeskenntniß (§. 302) und den erforder-

lichen ökonomischen Kenntnissen (§§. 803 und 804) unterstützt, wird demnach der Landes-Thierarzt Mittel und Wege aufzusuchen bemüht seyn, die den eben genannten Forderungen Genüge leisten können, und daher in der Lebensordnung der Thiere, wie sie in den verschiedenen Jahreszeiten beobachtet wird, in den Verhältnissen der Weide und Stallfütterung, in der Wahl der Futterstoffe u. s. w. gewisse Vorschriften nahmhaft zu machen suchen, welche von entschiedenem prophylactischen Nutzen gegen mancherley zu befürchtende Seuchen, und zugleich ohne sonderliche Schwierigkeit ausführbar sind. Er wird ferner über die Beseitigung localer Schädlichkeiten, Verbesserung der Wiesen und Weiden, Vermeidung gewisser Weideplätze, Abstellung schädlicher Gebräuche, bessere Einrichtung der Ställe u. s. f. wohl durchdachte Vorschläge geben, und die zweckmäßigen Präservativ-Mittel, die den Thieren zu solchen Zeiten, wo gewisse Witterungs-Einflüsse Seuchen zu erregen drohen, zu reichen sind, und wohin z. B. auch der reichlichere Gebrauch der Salzlecke gehört, genau bestimmen 1).

1) Instruction für Landes-Thierärzte §. 24. — Hofkanzley-Decret ꝛc. wie früher.

Aufsicht über Vorbauungsmaßregeln gegen Ansteckungsseuchen.

§. 822. Da die auf Abhaltung der Ansteckungsseuchen oder Contagionen gerichteten, größten Theils polizeylichen Maßregeln, wenn sie im gehörigen Umfange und genau befolgt werden, ihres Zweckes gewiß sind, diese Seuchen selbst aber zu den verheerendsten gehören, so muß der Landes-Thierarzt auch über alles hierher Gehörige ein besonders wachsames Auge haben. Demnach wird er allen Wegen und Gelegenheiten, durch welche ansteckende Krankheiten verbreitet zu werden pflegen, nachforschen, und insbesondere über den Viehverkehr an den Gränzen jener Länder, aus welchen Schlachtviehtriebe hereingebracht werden, über die Haupt- und Seitenstraßen, welche solche Transporte einschlagen, über den Betrieb der Viehmärkte, über alle sich dabey ergebenden Mängel, Unterschleife und Gefahrs-Momente, über den Zug, welchen manche Contagionen seit vielen Jahren von gewissen Gegenden her zu nehmen gewohnt sind u. s. f., ausführliche Notizen sammeln, um in der Folge die sichersten Verfügungen gegen Übelstände und Fährlichkeiten dieser Art in Vorschlag bringen zu können. Daher soll er sich auch mit den wichtigsten hierher einschlagenden Landesgesetzen

und Verordnungen, die seit mehreren Jahrzehenden publicirt worden sind, bekannt zu machen streben 1).

1) Instruction für Landes-Thierärzte §. 25. — Hofkanzley-Decret ꝛc. wie früher.

Vierter Abschnitt.

Vorschriften bey Behandlung der Seuchen und ansteckenden Krankheiten insbesondere.

Aemtliche und sonstige Berufung zu Seuchen.

§. 823. Nicht allein die Aufträge der Landesstelle, sondern in dringenden Fällen auf die Ersuchschreiben von Seiten eines herrschaftlichen Amtes oder einer Ortsgemeinde um Hilfeleistung gegen ausgebrochene Viehkrankheiten verbinden den Landes-Thierarzt, sich unverzüglich, im letzterem Falle jedoch, nach gemachter Anzeige an die Landesstelle, in die bezeichnete Gegend und Ortschaft zu begeben; für alle hierin begangenen willkührlichen Versäumnisse ist er strenge verantwortlich. Bey jeder solchen Geschäftsreise hat er die am gewöhnlichsten erforderlichen chirurgischen Instrumente mitzunehmen 1).

1) Instruction für Landes-Thierärzte §. 26. — Hofkanzley-Decret ꝛc. wie früher.

Verhalten bey der Untersuchung der Seuche.

§. 824. Gleich nach seiner Ankunft in dem Orte, wo die Seuche herrscht, hat sich der Landes-Thierarzt bey der vorhandenen Behörde zu melden, um die nöthigen Notizen und ämtliche Unterstützung von dieser zu erhalten; er hat sich ferner mit dem Arzte, Thierarzte, und in Ermangelung desselben, mit den Hirten, Eigenthümern, Thierwärtern u. s. w. über alles bis jetzt an den kranken Thieren Bemerkte und Geschehene zu besprechen, und somit die Ursachen, den Verlauf und die Behandlungsart der herrschenden Krankheit genau zu erheben.

Bey dieser Diagnostik der zu untersuchenden Krankheiten kommt es auf zwey gleich wesentliche Puncte an, nähmlich:

a) Auf die Bestimmung der Natur des krankhaften Zustandes.

b) Auf die Bestimmung ihrer allgemeinen Eigenschaft, als ur-

sprünglich epizootische oder contagiöse Krankheiten, wovon die Wahl der zu treffenden Verfügungen so sehr abhängt.

Daher muß die sorgfältige Beobachtung der Krankheitsfälle und des Befundes bey Sectionen der gefallenen, oder absichtlich zu diesem Behufe getödteten kranken Thiere mit der gleich sorgfältigen Erforschung der wahren und ursächlichen Momente und des Ganges, den die Seuche bisher genommen hat, vereiniget werden. Für die Krankheitsbeobachtung und den Sections-Befund genügen dem Landes-Thierarzte, außer seiner eigenen Beaugenscheinigung, die Relationen des Arztes, Thierarztes oder auch nur solcher Leute, welche der Pflege der kranken Thiere obliegen; für die übrigen zu erhebenden Momente aber bedarf er der kräftigen Mitwirkung von Seiten der betreffenden Behörde, des Kreisamtes und Kreis-Physicats, der herrschaftlichen und Ortsobrigkeit, um die erforderlichen Protocolls-Aufnahmen mit den Landleuten, Hirten, Viehhändlern, Fleischhauern und anderen Individuen, von welchen wissenswürdige Notizen erwartet werden können, einzuleiten, und dieß um so mehr, je gefährlicher die Seuche erscheint, und je mehr von ihrem Ansteckungsvermögen zu befürchten steht 1).

1) Instruction für Landes-Thierärzte §. 27. — Hofkanzley-Decret ꝛc. wie früher.

Verhalten bey der Wahl der vorzuschreibenden Maßregeln.

§. 825. Nach gehöriger Ausmittlung der Natur, Verbreitungsart und bereits Statt gefundenen Fortschritte der Seuche, entwirft der Landes-Thierarzt, seiner Einsicht gemäß, den Plan zur Behandlung derselben, wobey er als öffentlicher Sanitäts-Beamter bloß den cameralistischen Zweck verfolgen muß: die Seuche eben so bald als sicher, und zwar so, daß ihr möglichst wenige Thiere zum Opfer fallen, zu unterdrücken oder zu tilgen.

Wenn demnach die herrschende Krankheit als eine Epizootie oder Enzootie sich darstellt, so entwirft er nicht bloß einen dem Charakter derselben entsprechenden Heilplan, sondern schreibt auch die ärztlich-prophylactische oder präservative Behandlung vor, welcher die bisher noch gesunden, aber ebenfalls gefährdeten Thiere zu unterziehen sind.

Erscheint sie hingegen ursprünglich als Ansteckungsseuche, so hat er hauptsächlich und vor Allem jene polizeylichen Verfügungen anzugeben, die, eben so schnell als energisch ausge-

führt, die Ansteckungsgefahr zu beseitigen, und somit den Fortschritten der Seuche ein Ende zu machen vermögen.

Ist endlich die Seuche zwar ihrem Ursprunge nach epizootisch, aber in ihrer Fortdauer fähig, ein Ansteckungsgift zu entwickeln, und dadurch sich noch mehr zu verbreiten, so sind die in solchen Fällen in gleichem Grade wichtigen curativen und polizeylichen Maßregeln zugleich festzusetzen.

1) Instruction für Landes-Thierärzte §. 28. — Hofkanzley-Decret ꝛc. wie früher.

Aufenthaltsdauer und Verhältniß zum übrigen ärztlichen Personale.

§. 826. Da der Kreis- und Bezirks-Physicus über alle Sanitäts-Angelegenheiten seines Kreises oder Bezirkes zu wachen hat, so muß der Landes-Thierarzt auch mit demselben im gehörigen Einverständnisse wirken. Er ist daher auch verpflichtet, über alle während der Abwesenheit des Physicus eingeleiteten und ausgeführten Maßregeln diesem letzteren vollständige Auskunft zu geben, und mit ihm über derley Maßregeln zu consultiren. Sind dieselben gehörig eingeleitet, und stehen der baldigen und leichten Beseitigung des Uebels keine Schwierigkeiten entgegen, so übernimmt der Kreis- oder Districts-Arzt die weitere Obsorge, und der Landes-Thierarzt begibt sich in seinen Wohnort zurück, oder dahin, wohin er mittlerweile berufen worden ist.

Wenn aber die Seuche ein bedenklicheres Ansehen nimmt, und beträchtlich um sich zu greifen droht, so muß der Landes-Thierarzt im Orte, wo die Seuche herrscht, verweilen, und die Behandlung bis zur Beseitigung des Uebels fortsetzen, zu welchem Behufe er von der Gemeinde mit Wohnung, Licht und Heitzung zu versehen ist. In solchen Fällen aber, wo eine bedenkliche Seuche in mehreren einander benachbarten Ortschaften einer Gegend sich zeigt, wählt der Landes-Thierarzt von diesen Ortschaften eine am meisten gefährdete, oder am bequemsten gelegene zum fixen Aufenthalte, von welcher aus er täglich oder einen Tag um den anderen die übrigen Orte bereiset, wo Hilfe und Aufsicht nöthig ist 1).

1) Instruction für Landes-Thierärzte §. 29. — Hofkanzley-Decret ꝛc. wie früher.

Verhalten in Betreff der Arzneygaben und übrigen Hilfeleistungen.

§. 827. In allen Bauernhöfen, Meiereyen u. s. w., wo kranke Thiere sich befinden, hat der Landes-Thierarzt (abgesehen von den polizeylichen Anordnungen) sowohl die diätetische Pflege derselben, als auch die ärztliche Behandlung den Eigenthümern oder Wärtern genau und faßlich vorzuschreiben; zum Behufe der letzteren aber insbesondere einige fähige Individuen abzurichten, welche die Bereitung und Beybringung der Arzneyen, Klystiere, Bähungen u. s. w. besorgen. Diese Aufstellung von Gehilfen wird um so nöthiger, je größer die Zahl der kranken Thiere, und je mehr die Seuche über verschiedene Ortschaften der Gegend verbreitet ist, je weniger demnach der Landes-Thierarzt bey den einzelnen Kranken sich verweilen kann. Der Ortsrichter aber ist verbunden, den Landes-Thierarzt bey der Wahl solcher Gehilfen zu unterstützen.

In eben diesen Fällen und insbesondere, wenn die angesteckten Orte mehr, als 4 Stunden, von der Apotheke entfernt sind, wird der Landes-Thierarzt, nach den vorhandenen Umständen, die etwa erforderlichen Quantitäten der indicirten Arzneyen ermessen, um dieselben (nach §. 814) theils aus der Apotheke, oder (wie in eben jenem §. bestimmt worden) aus einer Material-Handlung zu beziehen, theils aus Gärten und im Freyen u. s. w. sammeln, oder, wie z. B. Seife, Essig, Kleyen u. dgl. m., von den Ortseinwohnern abliefern zu lassen. Von diesen Arzneykörpern wird er in einem vom Ortsrichter anzuweisenden Locale ein Depot errichten, welches auch mit den nöthigen Geräthschaften zur Abwägung und Zusammenmischung der Arzneyen u. s. w. versehen werden muß, damit letztere von hier aus unter der Aufsicht und Controlle des Ortsrichters oder eines Wirthschaftsbeamten an die derselben bedürfenden Parteyen abgegeben oder versendet werden können. Die Abgabe selbst geschieht nach den vom Landes-Thierarzte ausgestellten und unterfertigten Ordinations-Zetteln, über die er auch seiner Seits ein Journal mit genauer Bezeichnung der Hof-Nummern, Nahmen der Viehbesitzer und der kranken Thiere selbst führen muß. Die Verrechnung ist lediglich nach den Einkaufspreisen mit Zuschlag der Auslagen, welche für die Herbeyschaffung erforderlich waren, und des unvermeidlichen Gewichtverlustes zu machen; es sey nun, daß der Landmann diese Kosten selbst zu bezah-

len hat, oder daß das hohe Aerarium dieselben für die Unbemittelten trägt 1).

1) Instruction für Landes-Thierärzte §. 30. — Hofkanzley-Decret ꝛc. wie früher.

Berichtserstattungen.

§. 828. In solchen Fällen, wo der Kreis- oder Districts-Arzt das ganze Behandlungsgeschäft der Seuche dem Landes-Thierarzte übergibt, und bloß von Zeit zu Zeit mit ihm darüber consultirt, hat der letztere nach der den Kreisärzten vorgeschriebenen Norm (I. Th. §. 58) seine Berichte an das Kreisamt zu erstatten, und den Krankenstand, in die dafür bestimmten gedruckten Tabellen verzeichnet, den Berichten beyzulegen. Wenn aber der Kreisarzt diese Berichte selbst erstattet, so hat der Landes-Thierarzt dieselben bloß mit zu unterfertigen; es sey denn, daß er dem Kreisamte noch über besondere Gegenstände einen Bericht zu erstatten hätte. Auch hat der Thierarzt in wichtigeren Seuchen von acht zu acht Tagen Bericht, in jedem Falle aber nach einer beendigten Seuche einen umfassenden Bericht an die Landesstellen mittelst der Kreisstelle einzusenden, wie dieß bey Menschen-Epidemien vorgeschrieben ist.

Nach beendigtem Geschäfte ist er verpflichtet, alle Verrechnungen über die Abgabe der Medicamente, Auslagen für Gehilfen, Noth- oder Krankenställe u. s. w., welche die Gemeinde angehen, gemeinschaftlich mit dem Ortsrichter und dem controllirenden Beamten, und mit den erforderlichen Documenten belegt, abzuschließen, welche alsdann, von Seite der einzelnen Parteyen berichtigt, oder, wenn die ärmeren derselben vom hohen Ärarium zu unterstützen sind, mit den Certificaten über ihre Dürftigkeit begleitet, ohne Verzug an das Kreisamt abgeschickt werden. Nach der Zurückkunft in seinen Wohnort reicht der Landes-Thierarzt sein vollständiges Reise-Particulare über die zu fordernden Diäten und allenfalls ausgelegten Vorspannsgebühren, mit einem Certificate des Kreisamtes und der Ortsgerichte und mit den übrigen Documenten belegt, bey der Landesstelle ein, was höchstens vor Ablauf von 14 Tagen nach beendigtem Geschäfte 1) zu geschehen hat; widrigen Falles die Rechnung als verfallen angesehen wird. Von den bemittelten Viehbesitzern kann er übrigens eine mäßige Vergütung in Anspruch nehmen 2).

1) Hofkammer-Verordn. v. 5. December 1826, Z. 46737. — Hofk.-Decret v. 4. März 1827, Z. 107.

2) Instruction für Landes-Thierärzte §. 31. — Hofkanzley-Decret ꝛc. wie früher.

Besondere Vorschriften in Betreff der einzelnen Seuchen.

§. 829. Das besondere Verfahren, das der Landes-Thierarzt bey den verschiedenen Seuchen, zu denen er berufen wird, zu wählen und durchzuführen hat, kann ihm zwar um so weniger vereinzelt vorgeschrieben werden, als die Fälle so sehr mannigfaltig sind, und es hauptsächlich hier auf seine Urtheilskraft, Geistesgegenwart, Umsicht und Energie ankommen muß. Es werden daher hierorts nur die wichtigsten und gewöhnlichsten dieser Seuchen genannt, um bey denselben einige Puncte anzudeuten, für deren Berücksichtigung der Landes-Thierarzt vorzugsweise besorgt seyn muß.

a. Bey herrschender Milzbrand-Epizootie, es sey bloß unter dem Hornviehe, oder zugleich auch unter Pferden, Schweinen und anderen Hausthieren, werden folgende Umstände besonders zu beachten seyn: 1. In welchen Verhältnissen der Witterung, Nahrung u. s. w. läßt sich der Ursprung der Seuche gründlich nachweisen? 2. Erscheint die Krankheit mit oder ohne Karbunkeln (Brandbeulen), gut oder bösartig, entzündlich oder faulig, oder typhusartig? 3. Ist sie gleich Anfangs ansteckend oder nicht? oder wird sie es im späteren Verlaufe, und unter welchen Umständen? und in wie fern ist sie demnach auch mit polizeylichen Maßregeln zu bekämpfen? Ist die Seuche von der Art, daß die Auswurfs- und andere Stoffe der kranken Thiere, als giftartige Schärfen, auch dem Menschen Gefahr drohen? und sind daher auch von dieser Seite polizeyliche Verfügungen nöthig?

Ähnliche Rücksichten sind auch in Betreff des Zungenkrebses und der brandigen Bräune des Borstenviehes zu beobachten.

b. Bey der Lungen- oder Brustseuche, zumahl des Hornviehes und der Pferde, ist auszumitteln nöthig: Ob die Krankheit in einer Lungenentzündung oder in jener besonderen Degeneration bestehe, die man Lungenfäule nennt? Ob sie mehr hitzigen oder schleichenden Verlaufes sey? Ob sie, besonders beym Hornviehe, langsam oder schnell sich entwickelt habe, und aus welchen Schädlichkeiten? Ob sie ansteckend sey? Durch welche Präservativ-Behandlung man ihr am besten begegne?

c. In Betreff der Maul- und Klauenseuche: Ob und unter welchen Umständen sie sich ansteckend beweisen? Wie die letztere gleich Anfangs zu behandeln sey, damit sie in kein schwer heilbares Übel ausarte? Insbesondere sind bey der Klauenseuche der Schafe sorgfältige Beobachtungen über die mannigfaltige Natur, Entstehungs- und Verbreitungsart dieser der Schafzucht so nachtheiligen Herdekrankheit höchst nothwendig.

d. Die verschiedenen Katarrhal-Fieber oder Frühlings- und Herbstseuchen der Hausthiere, z. B. Schnupfen, Schafrotz, besonders aber Strengel und Druse der Pferde, sodann die typhusartigen Seuchen, wie z. B. das ansteckende Stallfieber der Pferde, die Ruhrseuche (Magenseuche, Löserseuche) des Hornviehes u. dgl. m. erheischen die Aufmerksamkeit auf ähnliche Fragepuncte.

e. In Betreff der Rinderpest oder Löserdürre: Welche Wege diese furchtbare Seuche bey ihrem ersten Einschleichen und ferneren Ausbreiten nimmt? Aus welchen Thatsachen der Beweis sich ergibt, daß sie lediglich durch Einschleppung eines Contagiums von anders woher entstehe, ohne sich jemahls im Lande epizootisch zu entwickeln? Durch welche Polizey-Maßregeln, Contumaz-Anstalten, Gränz-Revisionen, Gesundheitspässe, Begleitungs-Commissäre der Vieh-Transporte u. s. w. ihre Abhaltung erreicht werden könne? Unter welchen Bedingnissen die Handhabung der Keule zur Tilgung der Seuche wirksam sey? Ob eine ärztliche Behandlung Statt finden soll, welche, und unter was für Vorsichtsmaßregeln?

f. Auch bey der Schafpockenseuche hat der Landes-Thierarzt auf den Zug derselben von einer Gegend zur anderen, so wie auf den Cyclus von Jahren, binnen welchen sie auf's neue wieder zu erscheinen pflegt, zu achten. Seine wesentlichste Sorge hierbey aber ist jene für die Leitung des Impfgeschäftes mit cultivirtem Blatterngifte im Großen. Die dafür nöthige Anstalt kann freylich nur durch Vermittelung einer mit zahlreichen Schäfereyen versehenen Herrschaft, oder durch Vereinigung von mehreren Besitzern kleinerer Schäfereyen ausgeführt werden, weil jährlich eine Anzahl von etwa 70 bis 100 (ganz gesunden) Schafen zur fortgesetzten Regeneration des Impfstoffes erfordert wird. Die Sache des

Landes-Thierarztes ist es, dafür zu sorgen, daß diese Anstalt zweckmäßig eingerichtet und fortgeführt werde, und daß besonders alle Kränkelnden davon jederzeit ausgeschlossen bleiben, durch welche das Cultivations-Geschäft vereitelt und bösartiger Blatternstoff erzeugt würde.

g. Unter den übrigen Seuchen und Krankheiten, welche die Thätigkeit und sorgfältige Nachforschung des Landes-Thierarztes in hohem Grade in Anspruch nehmen, sind noch zu nennen: die verschiedenen Wurmkrankheiten der Schafe, besonders die bisher den Heilversuchen so sehr widerstehende Egelseuche, die Drehkrankheit, die Lungenwürmer; ferner die Raude oder Schäbe, die Faulsucht oder Fäule, die Ruhr der Schafe, die Harnruhr, der Pferderotz und Hautwurm, der Sterzwurm des Hornviehes, der Starrkrampf der Pferde, der Krampf neugeborner Lämmer; endlich die Wuth der Hunde, so wie die durch den Wuthbiß mitgetheilte bey Pferden, Hornvieh und anderen Hausthieren 1).

1) Instruction für Landes-Thierärzte §. 32. Wie im §. 798.

Fünfter Abschnitt.

Vorschriften in Betreff gerichtlich thierärztlicher Geschäfte.

Umfang dieser Geschäfte.

§. 830. Die Fälle, in welche der Landes-Thierarzt von den gerichtlichen Behörden zum Behufe der Rechtspflege in Anspruch genommen werden kann, sind von zweyerley Art:

a. Muthwillige oder unvorsätzliche Verletzungen an Thieren, wo es sich darum handelt, zu beurtheilen, ob diese Verletzungen ohne weiteren Nachtheil für die Gesundheit und Brauchbarkeit der Thiere heilbar oder unheilbar seyen, ob absolut tödtlich, oder ob der Tod nur zufällig durch ganz andere Umstände veranlaßt worden? Von diesem Urtheile hängt die Bestimmung des Schadenersatzes von Seite desjenigen ab, der an der Verletzung Schuld war.

b. Streitigkeiten, die sich beym Viehhandel aus absichtlich verhehlten, vom Käufer nicht erkannten, oder dem Verkäufer selbst nicht bewußten Krankheiten und Gebrechen der Thiere ergeben.

In dieser Hinsicht muß der Landes-Thierarzt mit den Kennzeichen der Hauptmängel, die, binnen der gesetzlichen Frist wahrgenommen, den Kauf rückgängig machen, so wie der übrigen Mängel, die eine Wandlungsklage veranlassen können, auf's genaueste bekannt seyn. Dahin gehören, nach den k. k. österreichischen Gesetzen, der Koller, der Dampf, der Hautwurm, der Rotz des Pferdes; die Franzosenkrankheit des Rindviehes; die Pocken, die Räude, die Fäule (Egelkrankheit) des Schafes; die Finnen des Schweines; dann auch die verdächtigen Drüsen, die Monathblindheit, der schwarze Staar, die Stättigkeit, worüber der zu diesen Beurtheilungen als Gewährsmann beeidete Landes-Thierarzt aus dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche für die deutschen Erblande sich verständigen muß.

1) Instruction für Landes-Thierärzte §. 33. — Hofkanzley-Decret ꝛc. wie früher.

Verhalten bey gerichtlich thierärztlichen Geschäften.

§. **831.** Daß der Landes-Thierarzt bey allen Geschäften dieser Art einzig und allein nach Wissen und Gewissen zu verfahren habe, ergibt sich aus dem Zwecke derselben von selbst, und es wird schließlich nur noch die Erinnerung hinzu gesetzt, daß er alle solche Beurtheilungen mit großer Behuthsamkeit, in zweifelhaften Fällen erst nach einige Mahl wiederhohlten, kunstverständig gemachten Beobachtungen, abzugeben habe. Mit gleicher Behuthsamkeit aber wird er auch bey jeder von Privaten angesuchten Beschau verfahren, wo es sich darum handelt, die Gesundheit und Brauchbarkeit der Thiere vor dem Ankaufe derselben auszumitteln, und den Käufer darüber zu verständigen. Da es dem Landes-Thierarzte so sehr um Begründung und Erhaltung des allgemeinen Zutrauens zu thun seyn muß, so wird er in solchen Urtheilen gleich vorsichtig, als in seinen wichtigsten und staatsärztlichen Diensten und Geschäften, zu Werke gehen müssen.

1) Instruction für Landes-Thierärzte §. 34. — Hofkanzley-Decret ꝛc. wie früher.

Viertes Hauptstück.

Vorschriften in Betreff des Verhaltens zu den Landleuten, Dominien, Behörden u. a. m.

Verhaltungs-Normen überhaupt.

§. 832. Damit der Landes-Thierarzt seinen Amtspflichten und den Forderungen, die man für das Gemeinwohl des Landes an ihn macht, Genüge leisten könne, muß er mit dem nöthigen Grade wissenschaftlicher Bildung und Kunstfertigkeit auch ein solches Benehmen vereinen, welches ihm in den vielfältigen Verhältnissen seines Geschäftskreises Achtung und Zutrauen zu erwerben geeignet ist. Je häufiger er in diesem Geschäftskreise aller Orten mit Landleuten, Bauern, Häuslern, Viehwärtern, Hirten u. s. w. im Verkehre steht, und sonach der Beurtheilung von Leuten ausgesetzt ist, welche auf ihren Vorurtheilen hartnäckig bestehen, und aus Widerwillen gegen alle wissenschaftlich Gebildeten sich alle Mühe geben, um Schwächen auszuspähen, Lächerlichkeiten aufzufassen, und Bemerkungen der Art unter ihres Gleichen zu verbreiten: desto größer muß auch die Sorgfalt seyn, die er auf sein Betragen im Umgange und Verkehre mit diesen Leuten verwendet. Indem er alles zu vermeiden bemüht seyn muß, was ihm durch eigenes Verschulden den Ruf von Unkenntniß, Nachlässigkeit u. dgl. zuziehen könnte, wird er sich von Unentschlossenheit und Furchtsamkeit eben so sehr, als von Selbstgenügsamkeit und unüberlegter Dreistigkeit entfernt zu halten bemüht seyn, und, unbeschadet des gerechten Vertrauens auf seine wissenschaftliche Ansicht und Bildung, doch nie vergessen, daß es in der Thierheilkunde noch gar viele Dunkelheiten gebe, wo nur Erfahrung geltend ist, und daß mancher Landwirth ihm Bemerkungen mitzutheilen im Stande sey, die seinen Untersuchungen wesentlich zu Statten kommen können 1).

1) Instruction für Landes-Thierärzte §. 35. — Hofkanzley-Decret ꝛc. wie früher.

Benehmen im Umgange mit Landleuten.

§. 833. Da die Kenntniß der verschiedenen Landwirthschafts- und Viehzuchtsbetriebe, ihrer guten und üblen Seiten u. s. f. auf keinem Wege genauer als durch die Landleute selbst erlangt werden kann, so muß der Landes-Thierarzt bey allen Gelegenhei-

ten bedacht seyn, sich mit solchen in freundschaftlichen Umgang zu setzen, die als fleißige und einsichtsvolle Landwirthe bekannt sind. Er wird sich durch ein einfaches unbefangenes Benehmen und durch Vermeidung alles gelehrten Anstriches ihr Zutrauen zu erwerben suchen, und selbst, sey es auch nur zum Scheine, sich von ihnen belehren lassen, wenn sie die Sache besser zu verstehen meinen, so fern nur die Dienstgeschäfte dadurch keine Beeinträchtigung erleiden.

Hat er es hingegen bey Seuchenereignissen und den hierbey vorzunehmenden Untersuchungen und Vorkehrungen mit dem Landmanne zu thun, so muß er als Sanitäts-Beamte Bestimmtheit und Energie zeigen, und darf in solchen Fällen, wo er selbst zu handeln hat, in keine Anfrage, Besprechungen und Rathserhohlungen sich einlassen. Mit je größerer Bestimmtheit und Sicherheit er gleich im Anfange solcher Geschäfte zu Werke geht, desto leichter wird es ihm, im Verfolge derselben alle Schwierigkeiten von Seite des Landmannes zu beseitigen. Er thut daher z. B. viel besser, die kranken Stücke aus der Herde durch eigene Besichtigung zu erkennen und heraus zu finden, als sich dieselben erst von dem Hirten oder Landmanne anzeigen zu lassen; ein richtiges Urtheil der Art vermag sein Ansehen gleich Anfangs zu begründen 1).

1) Instruction für Landes-Thierärzte §. 36. — Hofkanzley-Decret ꝛc. wie früher.

Umgang mit Honoratioren.

§. 834. Der Umgang mit Honoratioren auf dem Lande ist für den Landes-Thierarzt von gleicher, wo nicht von größerer Wichtigkeit, besonders was jene derselben betrifft, die entweder selbst mit Ökonomie beschäftiget sind, oder irgend einen Einfluß darauf ausüben. Hierher gehören zunächst die Wirthschaftsbeamten, die unterrichteten Gutsbesitzer, Pächter ansehnlicher Höfe und Schäfereyen, Pfarrer u. a. m. Dieser Umgang, der aus dem ämtlichen Verhältnisse, in welchem der Landes-Thierarzt steht, von selbst resultirt, kann für ihn, so fern er ihn durch ein stets bescheidenes und festes Benehmen zu sichern und zu benützen weiß, nicht anders, als sehr lehrreich und seinen Geschäften förderlich seyn 1).

1) Instruction für Landes-Thierärzte §. 37. — Hofkanzley-Decret ꝛc. wie früher.

Benehmen gegen befugte und unbefugte Thierärzte.

§. 835. Jene Personen, mit denen der Landes-Thierarzt am leichtesten und gewöhnlichsten in unangenehme Begegnungen gerathen kann, also zunächst solche, die sich mit dem Curiren kranker Hausthiere beschäftigen, muß er, wenn sie (wie z. B. Cur-Schmiede) die Befugniß dazu haben, mit möglichster Schonung behandeln, in so fern er dieselben, wenn sie nach fehlerhaften Methoden handeln, auf freundschaftliche Weise eines Besseren zu belehren sucht, was ihm auch meistens nur auf diese Art gelingen kann. Gegen die Unbefugten aber, z. B. Hirten, Abdecker u. dgl. m., hat er durchaus nach §. 818 zu verfahren, indem gegen diese Leute kein allzu schonendes und glimpfliches Benehmen von Nutzen seyn kann. In so fern jedoch die Hirten und Schafmeister, der Natur der Sache gemäß, von der Behandlung kranker Thiere in ihren Herden nicht leicht gänzlich abgehalten werden können, so wird er wohl thun, diesen Leuten bey allen sich ergebenden Gelegenheiten die nothwendigsten Begriffe über die gewöhnlichen Thierkrankheiten und die im Nothfalle dagegen anzuwendenden Hilfsmittel auf eine populäre Weise beyzubringen 1).

1) Instruction für Landes-Thierärzte §. 38. — Hofkanzley-Decret ꝛc. wie früher.

Benehmen gegen Kreis- und Districts-Ärzte.

§. 836. Gegen Kreis- und Districts-Ärzte, wenn er mit ihnen gemeinschaftlich zu wirken hat, muß sich der Landes-Thierarzt mit jener Achtung benehmen, die ihnen als Sanitäts-Beamten und gebildeten Männern gebührt. Findet er gegen das von ihnen gewählte curative oder sonstige Verfahren etwas einzuwenden, so wird er ihnen seine Ansicht klar und gründlich darzustellen suchen, um auf diese Weise zu einem einstimmigen Resultate zu gelangen. Können jedoch der Landes-Thierarzt und der Kreisarzt in ihren Ansichten sich nicht vereinigen, so bleibt der für seine getroffenen Maßregeln verantwortliche Landes-Thierarzt in dringenden Fällen verpflichtet, seiner eigenen Ansicht, von der er überzeugt ist, zu folgen, wenn sie auch jener des Kreisarztes widersprechen sollte. Der Landes-Thierarzt ist zwar dem letzteren in Seuchengeschäften nichts weniger als vorgesetzt, sondern allenfalls nur coordinirt; aber seinem Urtheile und Gutachten wird in Veterinär-Sachen der Vorzug vor jenem des Kreisarztes zugestanden. Kommt es bey sol-

chen Gelegenheiten zu Differenzen zwischen den beyden ärztlichen Beamten, so soll der streitige Fall durch das Kreisamt der Landesstelle eingereicht, und von dieser der vorhandenen medicinischen Facultät oder den Professoren des medicinisch-chirurgischen Studiums an Lycäen zur Entscheidung zugestellet werden. Was die einzureichende Darstellung betrifft, so muß sie genau nach allen Umständen des streitigen Falles detaillirt und von beyden zugleich unterzeichnet seyn; die Behandlung der Seuche selbst aber darf der Landes-Thierarzt in Erwartung jener Entscheidung keinesweges aufschieben, sondern er muß Alles ins Werk setzen, was er für dringend angezeigt erkennt 1).

1) Instruction für Landes-Thierärzte §. 39. — Hofkanzley-Decret ꝛc. wie früher.

Verhältniß zu Dominien und Wirthschaftsämtern.

§. 837. Den Wirthschaftsämtern, Dominien u. s. f. ist der Landes-Thierarzt, so oft sich dieselben in Veterinär-Angelegenheiten um irgend ein Urtheil, Rath und Auskunft schriftlich an ihn selbst wenden, diese Beantwortung bald möglichst und nach dem Maße seiner Einsicht zu geben verpflichtet. Auf seinen Geschäftsreisen und während seines Aufenthaltes in Orten, wo die Seuche herrscht, ist er, in so weit es diese Geschäfte zulassen, dem Ansuchen benachbarter Wirthschaftsämter, Gutsbesitzer u. s. w. um Hilfe bey dringenden Fällen Gewähr zu leisten schuldig, ohne erst hierzu die Requisition von Seite der Kreisbehörde abzuwarten, welche ohne Verzögerung nicht eingeleitet werden könnte 1).

1) Instruction für Landes-Thierärzte §. 40. — Hofkanzley-Decret ꝛc. wie früher.

Verhalten bey thierärztlichen Privat-Geschäften.

§. 838. Da die Erhaltung des sämmtlichen Viehstandes und die Beförderung des Flores der Viehzucht die wesentlichste Sorge des Thierarztes ausmachen muß, so wird er dieselbe auch bey seinen thierärztlichen Privat-Geschäften niemahls aus den Augen verlieren. Obschon es ihm also frey gestellt bleibt, sich mit so vielen Privat-Curen kranker Thiere zu befassen, als das Zutrauen, das er sich erworben hat, ihm vermittelt, so darf er doch diesen Geschäften nur unter den folgenden zwey Bedingungen obliegen:

a. Daß er auch bey solchen von Privaten begehrten und von ihnen vergüteten Heilbemühungen auf alles dasjenige aufmerk-

sam sey, was in irgend einer Beziehung zur Verbesserung der thierärztlichen Praxis und zum gesammten Landeswohle stehen kann.

b. Daß er durch derley Beschäftigungen nicht im mindesten von der Erfüllung seiner Amtspflichten abgehalten werde, indem er sie ohne Ausnahme unverzüglich zu verlassen bereit seyn muß, so oft ihn der Dienst anders wohin abruft, oder seine Zeit so einnimmt, daß ihm für jene Beschäftigungen keine Muße übrig bleibt 1).

1) Instruction für Landes-Thierärzte §. 41. — Hofkanzley-Decret ꝛc. wie früher.

Anatomische Untersuchungen.

§. 839. Die Anatomie der nutzbaren Hausthiere darf von dem Landes-Thierarzte durchaus nicht vernachlässiget werden, da sie eine so wichtige Grundlage seiner übrigen Kenntnisse ausmacht, und bey Sectionen so nothwendig ist. Da es ihm auf dem Lande, besonders während einer Seuche, nie an Thier-Cadavern fehlen kann, so wird er wohl thun, eine Sammlung von Skeletten anzulegen, wohin er zum Behufe der comparativen Anatomie auch andere Thiergattungen verwenden kann. Wohlgerathene Skelette vom Rinde, von Schafen, Schweinen, Hirschen und was immer für wirbelfäuligen Thieren wird er gegen Vergütung aller Auslagen und wohl auch gegen besondere Remuneration an das Wiener Thierarzney-Institut einsenden. Besondere Aufmerksamkeit verwende er bey den vielen Gelegenheiten dazu auf pathologische Anatomie, und suche alle krankhaften Veränderungen der Organe, die ihm bey Sectionen vorkommen, mit Genauigkeit aufzunehmen und schriftlich anzumerken. Besonders merkwürdige pathologische Präparate muß er, gegen Vergütung der Auslagen und vor Destruction gesichert, so wie auch Embryonen der Hausthiere aus gefallenen trächtigen Thieren oder beym Verwerfen u. s. f., in Weingeist gelegt, dem Institute einsenden. Bey solchen Einsendungen ist, wenn die Präparate von Thieren genommen wurden, unter denen eine Ansteckungsseuche einriß, außer der Verwahrung im Weingeiste und der genauen Verschließung in Gefäßen, auf alle übrigen Vorsichtsmaßregeln zu achten, wie sie die Veterinär-Polizey vorschreibt. Auch in Hinsicht auf Eingeweidewürmer (Enthelmintha) soll er die ersten Wege, Leber, serösen Membranen, Nieren, Luftröhre, Hirnhöhle u. s. w. der getödteten oder gefallenen Thiere

untersuchen, und alle merkwürdigen und seltneren Würmer der Art im Weingeiste zur Einsendung aufbewahren 1).

1) Instruction für Landes-Thierärzte §. 42. — Hofkanzley-Decret ꝛc. wie früher.

Untersuchungen im Gebiethe der Physiologie, Pathologie, Therapie u. s. w.

§. 840. Bey allen Gelegenheiten muß der Landes-Thierarzt das Merkwürdigste, was über die verschiedenen Lebensäußerungen und physiologischen Verrichtungen der Thiere, über die Natur ihrer krankhaften Zustände u. s. f. seiner Beobachtung sich darbiethet, sorgfältig zu sammeln bemüht seyn; so z. B. ist von ihm zu erwarten, daß er die Semiotik oder Zeichenlehre des gesunden und kranken Zustandes der Thiere bereichere und vervollkommne; daß er, so oft es die Umstände erlauben, gelegenheitliche Versuche mit noch wenig üblichen oder neuen Nahrungs- und Arzneymitteln anstelle, und den Erfolg davon genau eruire; daß er die Kenntniß des sogenannten Exterieurs der Thiere, zumahl der Pferde, vollständiger mache; daß er der bisher noch sehr dunklen Natur mancher Krankheiten nachforsche; daß er die Verwandtschaftsverhältnisse der Menschen-, Kuh- und Schafpocken, Hundepocke, und der Pferdemauke durch fortgesetzte Beobachtungen und Versuche aufkläre u. dgl. m. Bey allen Beschäftigungen der Art darf er auch nicht verabsäumen, das Wichtigste der dahin einschlagenden, neu erscheinenden Werke und Journale zu seiner Kenntniß zu bringen. Auf diese Weise, noch mehr aber durch unbefangene und fleißige Beobachtung und Erforschung der Seuchen, (wofür ihm die in den Schriften des großen Thierarztes Adami herrschende Methode das beste Muster abgeben kann), wird der Landes-Thierarzt die Theorie der Schule zu berichtigen, und zur Begründung einer umfassenden landwirthschaftlichen Thierheilkunde wesentlich beyzutragen im Stande seyn 1).

1) Instruction für Landes-Thierärzte §. 43. — Hofkanzley-Decret ꝛc. wie früher.

Wissenschaftliche Journal-Führung, Jahresberichte u. d. gl.

§. 841. Um die eben gedachten Beobachtungen und Nachsuchungen, wie sie theils gelegenheitlich sich ergeben, theils durch längere Zeit fortgesetzt werden, und wovon bald die eine, bald die

andere als für den Augenblick wichtiger erscheinen wird, zu sammeln und festzuhalten, muß der Landes-Thierarzt darüber ein getreues und ununterbrochenes Journal führen, worin alles nur immer Merkwürdige mit genauer Angabe der Umstände aufgezeichnet wird.

Dem Landes-Thierarzte wird zur Pflicht gemacht, aus diesem Journale am Schlusse eines jeden Jahres einen bündigen Hauptbericht über seinen Wirkungskreis zu verfassen, und der Landesstelle zu unterlegen, um sich dadurch nicht allein über die von ihm unternommenen Arbeiten und den Grad seiner Thätigkeit auszuweisen, sondern auch solche Resultate derselben mitzutheilen, die irgend einen Einfluß auf den Flor der Viehzucht, auf die Verbesserung veterinär-polizeylicher Anstalten u. s. w. haben können.

Ergeben sich aber in seinem Geschäftskreise Beobachtungen oder Entdeckungen, die ihrer Vollständigkeit, Neuheit oder Gemeinnützigkeit halber sich für die öffentliche Mittheilung eignen, so ist es seine Pflicht, dieselben entweder in die medicinischen Jahrbücher des k. k. österreichischen Staates einrücken zu lassen, oder, wenn sie Aufsätze von größerem Umfange fordern, in selbstständigen Schriften bekannt zu machen 1).

1) Instruction für Landes-Thierärzte §. 44. — Hofkanzley-Decret ꝛc. wie früher.

§. 842. Für Reisen und Commissionen außer dem Dienstorte, selbst wenn sie nur einen halben Tag dauern, und die Gegend, in welcher das Geschäft verrichtet, oder wohin die Nachsichtsreise unternommen wird, weniger als zwey Stunden von dem Wohnorte des Landes-Thierarztes entfernt ist, gebühren demselben Diäten und die Vergütung der Fuhrkosten 1). In Bezug auf den Charakter und die Diäten wird der Landes-Thierarzt in die neunte Classe gesetzt 2), gemäß deren er als Taggeld 5 fl. Conv.-Münze 3), jedoch mit Abschlag des fünften Theiles 4), anzusprechen, so wie auch, gleich den übrigen Staatsbeamten, die Staats-Uniform nach seiner Classe zu tragen berechtiget ist 5).

1) Hof-Decret v. 18. Jänner 1807. — Hofkammer-Decret v. 19. May 1823, Z. 17088. — Reg.-Verordn. Wien v. 16. Juny 1823, Z. 27623.
2) Hofkanzley-Decret v. 9. September 1819, Z. 28422. — Regierungszahl. Wien 35303. — Instruction für Landes-Thierärzte vom Jahre 1819. §. 2.

Nach Seite 495.

A.

Krankheits-Geschichte

eines dem ..... angehörigen (Pferdes, ꝛc. ꝛc.), welches am ..... 18.. im Orte ..... des ..... Kreises, Hof Nr. unter der Leitung des gefertigten Landes-Thierarztes, der Inspection des ..... anvertrauet worden ist. Dasselbe ist von Farbe ...., seines Geschlechtes ....., von Race ...., seines Gebrauches ein .....

Tag der Krankheit.	Tag der Behandlung.	Allgemeine und besondere äußerliche Beschaffenheit des Körpers.	Lebensäußerungen in den Verrichtungen des Athmens und des Blutumlaufes.	Lebensäußerungen in den Verrichtungen der Verdauungs- und Aussonderungswerkzeuge.	Lebensäußerungen in den Verrichtungen der Sinnes- und Bewegungswerkzeuge.	Bestimmung und Beurtheilung der Krankheit.	Heilart. Welche Heilmittel sind angezeigt? In welchen Gaben? Wie oft?	Verhalten.		Zergliederung des umgestandenen Thieres.
								Verpflegung.	Bewegung.	

Ist das Thier fett oder mager? Das Fleisch stramm oder schlaff? Bemerkt man härtere Stellen am Körper? Wo? Von welchem Umfange? Ist die höhere Wärme oder Kuhle am ganzen Körper gleich- oder ungleichförmig vertheilt? Ist das Haar am ganzen Körper, oder an einzelnen Stellen glatt oder struppig? Glänzend oder matt? Ist ein Theil mehr abgemagert oder angeschwollen? Von welcher Beschaffenheit ist die Geschwulst? Hart oder weich, oder voll Luft knisternd? Kalt oder warm? Begränzt oder ausgebreitet? Schmerzhaft oder unschmerzhaft? Sind Narben oder haarlose Stellen, oder Auswüchse da? Wo? Von welcher Beschaffenheit? Bemerkt man Hautausschläge? Wo? Wie ist ihr Aussehen? Wunden oder Geschwüre? Wo? Bluten sie oder sickern sie eine Feuchtigkeit? In welcher Menge? Von welcher Beschaffenheit? Ist der Bauch angespannt oder schlaff oder aufgezogen? Ist die Hungergrube bey Wiederkäuern aufgetrieben oder leer eingefallen? Ist ein Theil durch Lähmung verzogen? Ist ein Theil vorgefallen oder als Bruch eingesackt? Sind die Hörner, der Grund der Ohren, die Hufe oder Klauen wärmer oder kühler? Ist die weiße Haut der Augen röther oder blässer, oder gelb? Sind die Augen offen oder geschlossen, oder tritt die Nickhaut über selbe? Sind sie hell oder trüb? Wie? Sind sie aus ihrer Höhle stierblickend hervorgedrängt oder matt eingefallen? Ist der Augenstern des Lichtreitzes empfänglich, oder wird er zu sehr verengert, oder bleibt er zu sehr erweitert? Sind die Augenlieder aufgetrieben oder abgemagert, sanft gewölbt oder in einen spitzigen Winkel aufgezogen? Ist die innere Haut der Nasenhöhle und jene des Maules höher als rosenroth, oder dunkelroth, oder blaulich, oder blaß entfärbt? Ist das Zahnfleisch gelb, oder hat es an der Zahneinfassung einen rötheren Rand? Sind Blattern, oder Geschwüre, oder Wunden, oder Auswuchse in der Nasen- oder Maulhöhle? Von welcher Beschaffenheit? Sind die Zähne locker oder fehlerhaft gebildet? Ist der After tief eingesenkt oder vorgedrängt? Ist das Geschröte aufgezogen oder schlaff? Ist die Krone des Hufes oder der Klaue tief eingesunken, oder sind die Hufe fehlerhaft gebildet?

Geschieht das Athmen im ruhigen Stande des Thieres langsam oder geschwind, leise, schnarchend, schnaufend, brausend, stöhnend, ächzend oder röchelnd? Ist beym Athmen die Bewegung der Rippen, der Flanken, der Bauchmuskel stark oder schwach, nur wenig sichtbar? Ist eine dieser Bewegungen mehr angestrengt? Wird viel oder wenig Luft eingeathmet? Wird die Luft mehr kuhl oder mehr warm ausgeathmet? Athmet das Thier mit weit, oder nur mit wenig aufgesperrten Nasenlöchern? Sind die Luftwege frey oder nicht? Kann das Thier seine Stimme horen lassen oder nicht, ist sie rein, heiser oder brüllend? Hustet es oft oder selten, trocken oder locker? Hat die ausgestossene Luft einen oder keinen widrigen Geruch? Welcher Unterschied wird bey der Ruhe oder der Bewegung überhaupt beobachtet? Gähnt das Thier öfters? Schluchzet es?

Sind die Schläge der Schlagadern langsam oder geschwind? Stehen sie mit den Athemzügen im gehörigen Verhältnisse oder nicht? Wie viele zählt man in einer Minute? Sind sie stark oder schwach? Hart oder weich? Der Zeit und Stärke nach, gleich oder ungleich? Aussetzend oder gar nicht fühlbar?

Fühlt man die Schläge des Herzens oder nicht? Nur linker oder rechter Seits, oder an beyden Seiten? Sind die fuhlbaren Schläge des Herzens mit den Schlagaderschlägen gleich- oder ungleichzeitig, stark oder schwach, wallend oder pochend? Welcher Unterschied besteht bey Ruhe und nach einer Bewegung? Werden unfuhlbare Schläge des Herzens fühlbar, oder fühlbare unfuhlbar? Verschwinden fühlbar gewordene Herzensschläge bey einer kleinen Bewegung schnell?

Ist die Freßlust, der Durst vermehrt oder vermindert? Äußert das Thier eine größere Neigung gegen eine Futtergattung, und verschmäht die andere? Frißt es hastig oder langsam? Macht das Thier beym Käuen die reibende Seitenbewegung oder nicht, oder knirscht es mit den Zähnen? Kann es das Maul gehörig öffnen oder nicht, auf welche Weite? Frißt es aus der Raufe und dem Barne, oder nur am Boden? Behält es das Futter, ohne selbes zu käuen, bewußtlos länger im Maule, oder läßt es dasselbe wieder herausfallen? Schluckt es gehörig oder nicht? Wiederkäuer, verrichten dieses Geschäft, oder nicht, oder nur selten? Säuft das Thier ohne oder mit eingetauchter Nase? Hastig oder langsam? Reckt das Thier öfters, oder kehrt das Futter oder Getränk durch die Nase zurück? Wie ist das Futter beschaffen, hat es einen Geruch?

Wird der Thränen-Feuchtigkeit viel oder wenig abgesondert? Verdichtet sich diese Feuchtigkeit an beyden oder an einem Auge, oder in den Augenwinkeln? Ist der Ausfluß der Nase wasserhell oder von anderer Beschaffenheit? In welcher Menge? Von welcher Farbe oder Geruch? Sind die Ränder der Nase mit einem schärfartigen Schmutze belegt? Ist die Schnauße der Wiederkäuer feucht oder trocken? Ist die Maulhohle und die Zunge mehr trocken oder feucht? Der Speichel dünn oder zähe, als Schaum oder angehäuft widrig riechend? Ist die Zunge mit einem schmutzigen Schleime belegt? Ist die Ausdünstung vermindert oder vermehrt oder widrig riechend? Geht der Harn oft oder selten, in großer oder kleiner Menge ab? Wird er leicht oder mit vieler Anstrengung abgesetzt, oder fließt er unwillkührlich ab? Werden die letzten Überreste ausgestossen oder träufeln sie nur ab? Ist der Harn trüb oder klar, dunkel oder lichtgefärbt, oder wasserhell, dünn, flüssig oder zähe, oder mit einem sandigen Bodensatz oder mit Blut, Eiter vermengt? Nimmt die Milch ab, wie ist ihre Beschaffenheit? Ist sie fett oder mehr blau? Wird der Mist oft oder selten entleert? In welcher Menge? Trocken oder feucht, klein oder groß geballt, oder ungeballt und flüssig? Verdaut oder unverdaut? Ist er licht oder dunkel gefärbt oder mit Schleim umhüllt? Werden Würmer, Sand, Steine, Blut oder Eiter mit abgesetzt? Hat der Mist einen mehr widrigen Geruch? Was lassen sich aus den aufgefundenen Merkmahlen für Folgerungen auf den Zustand der Verdauung machen? Ist die Absonderung der Galle, des Magensaftes, des Gedärmschleimes vermehrt, vermindert oder krankhaft verändert? Wie verhält sich die Thätigkeit der Sauggefäße?

Sind das Gesicht, Gehör und Gefühl gegen äußere Eindrucke empfänglich oder abgestumpft? Ist ein Zittern oder Schaudern wahrzunehmen? Von welcher Dauer und Heftigkeit? Äußern sich Zuckungen oder ein beharrender Krampf? An welchem Theile äußert das Thier beym stärkern oder auch leisern Befühlen Schmerzen? Und wo? Reibt das Thier eine es juckende Stelle, und welche? Leidet das Thier den Druck nach vorwärts an der Bauchgegend oder nicht? Ist die Krone des Hufes empfindlich?

Steht das Thier mit aufgerichteten oder hängenden Ohren? Schüttelt es öfters mit dem Kopfe? Streckt es den Hals? Ist es beweglich oder unbeweglich? Hängt ein gelähmtes Ohr? Leidet das Thier den im Ohre kitzelnden Finger? Ist die Stellung der Füße beym ruhigen Thiere vor und von einander mehr entfernt oder genähert, oder steht es mit einem mehr vor oder auswärts gestellten Vorderfuße? Oder stellt es die Füße kreuzend, und läßt sie in dieser Stellung? Steht es von der Krippe entfernt oder nahe, oder stützt es den Kopf in Barn oder schiebt es gegen selben? Schillert das Thier öfters? Bildet es einen gewölbten oder einen gesenkten Rücken? Steht es öfters nach einem seiner Theile? Nach welchem? Steht es ruhig oder unruhig? Legt es sich oft oder gar nicht nieder? Liegt es ruhig, mit von sich gestreckten oder mit unterschlagenen Füßen, oder wälzt es sich? Kniet es auf den Vorderfußen, und steht mit den hintern, oder sitzt es auf den hintern mit angestämmten Vorderfüßen? Liegt es auf dem Rücken, mit auf den Bauch gestützten Vorderfüßen? Wie ist die Bewegung überhaupt, munter oder schwach oder träge? Ist der Gang regelmäßig oder hinkend, oder in einem Kreise, oder in Sätzen nach einer Seite? Berührt das Thier mit der Zehenspitze den Boden, oder setzt es die Sohle flach auf? Hebt es die Füße hoch, und läßt sie eben auffallen? Hört man bey der Bewegung der Glieder ein Knacken in den Gelenken? Ist eine Steifheit der Gelenke oder eine Verrenkung oder ein Knochenbruch da? Ist der Schweif anhaltend nach einer Seite gezogen oder bogenförmig gehoben? Wedelt das Thier öfters ohne äußern Reitz mit dem Schwanze?

Von welcher Natur ist die Krankheit des Pferdes? Ist sie fieberhaft oder fieberlos? Entzündlich, faulicht, gastrisch oder nervös? Und in welchem Grade? Ist sie ansteckend oder nicht?

Allgemein oder örtlich? Einfach oder zusammengesetzt? Im Zu- oder Abnehmen? Welches ist die gewisse oder nur die mehr oder weniger wahrscheinliche Ursache der Krankheit? Welche Hauptwerkzeuge des thierischen Organismus sind dadurch vorzuglich ergriffen? Ist ein ursprünglich örtliches Uebel in ein allgemeines übergegangen? Oder ein allgemeines in ein örtliches? Wie nennt man diese Krankheit zum Unterschiede von andern? Was fur ein Ausgang läßt sich mit Wahrscheinlichkeit erwarten?

Heilart. Innerlich			Äußerlich	Verhalten. Verpflegung.			Bewegung.		
Pfund.	Loth.	Quintel.		Haser.	Heu.	Stroh.	Trab.	Schritt.	Keine.

Welche Veränderungen sind bey der Zergliederung des umgestandenen Thieres an der Organisation überhaupt zu bemerken? Was findet man insbesondere in dem einen oder andern Systeme, den Eingeweiden oder Theilen derselben? Welche Schlußfolgerungen kann man aus dem Aufgefundenen in Hinsicht der Beschaffenheit der vorausgegangenen Krankheit, der zweckmäßigen oder zweckwidrigen Behandlung und der nächsten Ursache des Todes machen?

3) Hof-Decret v. 23. September 1815. — Hofkanzley-Decret v. 2. März 1820, Z. 4226.
4) Hofkammer-Decret v. 22. August 1825, Z. 32687.
5) Hof-Decret v. 7. Juny 1816.

§. 813. In Beziehung auf die Behandlung der Landes-Thierärzte bey ihren Bereisungen, sowohl bey Seuchen, als auch außer denselben, wurde bestimmt: daß den Landes-Thierärzten bey ihren Dienstreisen der Gebrauch der Postpferde und die Aufrechnung der festgesetzten Postgebühren, jedoch nur für jene zu gestatten sey, worauf Post-Stationen bestehen. Für die außer den Post-Stationen liegenden Strecken habe jedoch nur die Aufrechnung der Vorspanngebühr Statt zu finden 1). Allein später wurde beschlossen, daß die Landes-Thierärzte auch auf Orte außer der Poststraße, wohin die Postmeister Pferde stellen können, jedoch nur bey Reisen von Amts wegen, und nicht in Privat-Geschäften, sich der Postpferde bedienen, und die Post-Spesen aufrechnen können 2). Die Reisekosten und Diäten für den Landes-Thierarzt werden in jenen Fällen, wo Private dazu die Veranlassung geben, von den Parteyen, außer dem aber von dem Staatsschatze, getragen 3).

1) Hofkanzley-Decret v. 18. December 1820, Z. 35369. — Reg.-Verordn. Wien v. 26. December 1820, Z. 59165.
2) Hofkanzley-Decret v. 31. May 1821, Z. 14841. — Reg.-Verordn. Wien v. 10. Juny 1821, Z. 27042.
3) Hofkanzley-Decret v. 5. April 1821, Z. 8934, und v. 18. December 1820, Z. 35369. — Reg.-Verordn. Wien v. 30. April 1821, Z. 18152, und v. 26. December 1820, Z. 59165.

Nachtrag

besonderer Provincial-Verordnungen über einzelne Sanitäts-Gegenstände, dann neuerer Hof-, Gubernial- und Regierungs-Sanitäts-Verordnungen, welche eine Abänderung in den früher bestandenen Normalien bewirkten, und auf deren Inhalt der Leser bey mehreren Stellen des Werkes Rücksicht zu nehmen haben wird.

Nr. 1.

*Behandlung der Gesuche und Gnadengaben, und Haftung der Aerzte für die Zeugnisse über die physische Beschaffenheit der Bittsteller.

(Seite 379. §. 593.)

Seine Majestät haben mittelst eines unterm 21. Jänner 1822 herabgelangten, und unterm 21. März 1827 neuerlich erlassenen allerhöchsten Cabinetschreibens in Beziehung auf die wegen Verleihung der Gnadengaben vorzulegenden Anträge die allerhöchste Willensmeinung zu erkennen zu geben geruhet, daß nur solche Gnadensachen zur allerhöchsten Entscheidung einbegleitet werden sollen, die entweder durch richtige Anwendung der Normalien gerechtfertiget werden können, oder welche ihrer besonderen Rücksichtswürdigkeit wegen allerhöchsten Orts vorgelegt zu werden verdienen, und daß den in allerhöchsten Diensten befindlichen Aerzten, welche zur Ausstellung der Zeugnisse über die physische Beschaffenheit der Bittsteller berufen sind, bekannt zu machen sey, daß sie für die Wahrhaftigkeit ihrer Angaben und Bestätigungen zu haften haben.

Diese Allerhöchst ausgesprochene Willensmeinung wurde den Länderstellen mit dem Auftrage bekannt gegeben, hiervon sämmtliche, in allerhöchsten Diensten stehende Sanitäts-Individuen zur genauen Nachachtung und Befolgung mit dem Beysatze zu verständigen, daß sie bey befundener Unrichtigkeit ihrer ausgestellten oder bestätigten Zeugnisse zur gesetzlichen Strafe gezogen werden würden 1).

1) Hofkammer-Verordnung v. 30. März 1827, Z. 12932. — Gubernial-Verordnung Grätz v. 6. May 1827, Z. 4614. — An die Kreisämter.

Nr. 2.

*Haftung der in Staatsdiensten stehenden Ärzte für die Echtheit ihrer Zeugnisse über die physische Beschaffenheit der Bittsteller um Pension, Provision, Gnadengaben ꝛc.

(Seite 379. § 593.)

In Folge allerhöchster herabgelangten Entschließung wird sämmtlichen, in Staatsdiensten befindlichen Ärzten, die zur Ausstellung der Zeugnisse über die physische Beschaffenheit von Bittstellern, welche um Pensionen, Belassung der Erziehungsbeyträge nach überschrittenem Normal-Alter, Gnadengaben ꝛc. einschreiten, berufen sind, bekannt gemacht, daß sie für die Wahrhaftigkeit ihrer Angaben oder Zeugnisse zu haften haben.

Welche höchste Entschließung auch zur Kenntniß jener gebracht wird, die derley ärztliche Zeugnisse anzusprechen in den Fall kommen 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 17. May 1827, Z. 10697. — An sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien. Kundgemacht in Steyermark mit Gubernial-Verord. v. 4. Juny 1827, Z. 11931; in Galizien am 8. Juny 1827.

Nr. 3.

*Aerztliche und wundärztliche Zeugnisse zu politischen Zwecken sind entweder unmittelbar von dem Kreisarzte, Bezirksarzte, oder Kreiswundarzte selbst auszustellen, oder wenigstens zu bestätigen.

(Seite 379. §. 593.)

Die seit einiger Zeit in außerordentlicher Anzahl vorkommenden, gleichzeitig aber auch meistentheils höchst oberflächlichen, und oft mit eben so tadelnswerther Leichtigkeit, als auch nicht selten ganz unverständlich ausgestellten ärztlichen und wundärztlichen Zeugnisse erregen mit vollem Rechte immer mehr und mehr Mißtrauen, insbesondere aber die gegründetste Besorgniß, daß von Seiten des Sanitäts-Personales nicht mit jener strengen Gewissenhaftigkeit, und von den Behörden mit jener heilsamen Vorsicht vorgegangen werde, als die Behandlung eines öffentlichen Beweises vorschriftsgemäß erfordert.

Dem zu Folge findet man sich veranlaßt, allen Aerzten und

Wundärzten die genaueste Wahrhaftigkeit bey der Ausstellung der Zeugnisse aufzutragen, und zugleich, um diesem Verfahren eine noch größere Glaubwürdigkeit und Sicherheit zu ertheilen, hiermit anzuordnen, daß von nun an jedes ärztliche oder wundärztliche, zu politischen Zwecken dienende Zeugniß entweder unmittelbar vom betreffenden kais. kön. Kreisarzte, Bezirksarzte, oder Kreiswundarzte ausgestellt, oder doch wenigstens von demselben nach früher geschöpfter Ueberzeugung unter persönlicher Dafürhaftung 1) ausführlich bestätiget seyn müsse, und daß von jetzt an ärztliche oder wundärztliche Zeugnisse, bey welchen die vorerwähnten Bedingungen mangeln, als ungenügend und unbrauchbar bey keiner hierländigen politischen Behörde zur Grundlage einer Amtshandlung geeignet sind 2).

1) Hofkanzley-Decret v. 17. May 1827. An sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien. Kundgemacht in Galizien am 8. Juny 1827.

2) Decret der ob d. Ennf. Landesregierung v. 25. July 1828, Zahl 18989.

Nr. 4.

*Benehmen bey gerichtlichen Leichenbeschauen.

(Seite 44, 137. §§. 60, 230.)

Das hohe k. k. Appellations-Gericht zu Wien hat verordnet, daß nebst den Wundärzten künftig sowohl bey gerichtlichen Obductionen, als auch in allen übrigen wichtigen gerichtlichen Fällen, wo es sich um Abgabe eines Kunstbefundes handelt, jedes Mahl der Kreis-, Bezirks- oder Stadtarzt, jedoch mit der in Nr. 2 der Instruction über gerichtliche Leichenbeschau enthaltenen ausnahmsweisen Beschränkung, beyzuziehen sey 1).

1) Decret d. ob d. Ennf. Landesregierung v. 6. Juny 1828, Zahl 14798. — An die Kreisämter und die übrigen Unterbehörden.

Nr. 5.

*Verfassung der Befundscheine über Verletzungen und Verwundungen an Lebenden und an Todten.

(Seite 45, 144. §§. 62, 224.)

Die vielfältige Erfahrung lehrt, daß die ärztlichen Zeugnisse oder Befundscheine über Verletzungen und Verwundungen an lebenden und an todten Menschen, welche so häufig zur gerichtli-

chen Verhandlung kommen, wegen ihrer Unvollständigkeit und Ungründlichkeit den Richter beirren. Da nun die Verfassung solcher Befundscheine, gewöhnlich bald nach vollbrachter That ausgestellt, sehr wichtig ist, und wenn selbe nicht erschöpfend sind, späterhin sehr schwer, oder gar nicht mehr bestimmter verfasset, und dem Richter gründlicher aufgeklärt werden können; so fordert es die Sicherheit und Gründlichkeit der Rechtspflege, damit Befundscheine über Verletzungen und Verwundungen, welche als Verbrechen oder schwere Polizey-Uebertretungen angeklagt, und der richterlichen Entscheidung unterzogen werden, bestimmt und zweckmäßig, so wie gehörig beglaubiget, verfaßt werden.

Dieses zu erreichen, wird daher angeordnet:

1) Jeder ärztliche Befundschein über eine Mißhandlung, Verletzung und Verwundung ist sowohl auf Anmelden oder Ansuchen des Beschädigten, als auf Requisition eines Gerichtes oder einer Ortsobrigkeit, jedoch im ersten Falle in Gegenwart glaubwürdiger Zeugen, im zweyten Falle in Gegenwart der von ihren Vorgesetzten hierzu beauftragten Gerichtspersonen zu verfassen. Diese Zeugen und Gerichtspersonen müssen nicht allein in diesen Befundscheinen mit Nahmen und Stand aufgeführet werden, sondern auch den Befundschein eigenhändig unterfertigen, und somit das Vorgefundene und die Identität des Beschädigten bestätigen; ohne diese Bestätigung ist der ausgestellte Befundschein wirkungslos. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß alle in das Gebieth der gerichtlichen Arzneykunde gehörigen ärztlichen Befundscheine diese Bestätigung der Gerichtspersonen oder Zeugen haben müssen.

2) Um die Verfassung solcher Befundscheine mit derjenigen Umsicht, Ordnung, Vollständigkeit und Gründlichkeit zu erzwecken, wie es die gerichtliche Arzneykunde und die Rechtspflege fordern, sind in Hinkunft die ärztlichen Befundscheine über Mißhandlungen und Verwundungen *an Lebenden* genau nach der Ordnung und mit Berücksichtigung der aufgeführten zu untersuchenden Umstände und Körpertheile, wie selbe in dem beyliegenden Formulare A aufgeführt sind, nebst dem Gutachten, und eben so *an Leichen* nach dem Formulare B mit genauer Beobachtung der eigens für gerichtliche Leichenbeschauer bekannt gemachten Instruction zu verfassen, und dem Gerichte, welches dieses ärztliche Gutachten forderte, vorzulegen, oder wenn diese Requisition nicht Statt hatte, dem Beschädigten zu verabfolgen.

3) Zugleich werden sämmtliche Behörden, Ortsobrigkeiten

und Magistrate auf die genaue Befolgung der §§. 1 — 24 der Instruction bey gerichtlichen Leichenbeschauen aufmerksam gemacht, da in diesen §§. dasjenige enthalten ist, was auch sie bey solchen Beschauen zu beobachten, zu verfügen und zu befolgen haben, da in denselben das Entsprechende wegen der Wahl des gerichtlichen Arztes, wegen der Fälle, wo eine gerichtliche Leichenbeschau zu verfügen ist, ferner wegen der nothwendigen Aufsicht auf solche Leichen, wegen der Art und Weise, wie eine solche Beschau abzuhalten ist, ferner wegen des Benehmens des herbeygerufenen gerichtlichen Arztes oder Wundarztes aufgeführt und angeordnet ist.

A. Befundschein

über die Verletzung eines Lebenden.

Zur Untersuchung und Ausstellung dieses Befundscheines requirirt:

Von der Behörde am des Monaths im Jahre Zahl

Von der Partey (deren Nahme, Stand, Wohnort) am des Monaths im Jahre 18

Die Untersuchung geschah am des Monaths im Jahre 18 in Gegenwart der Gerichtspersonen (derselben Nahme, Amts-Charakter, Wohnort) der glaubwürdigen Zeugen (derselben Nahme, Stand, Wohnort) und zwar im Orte im Hause Nr. um Uhr (vor) nach Mittag.

Der Gegenstand der Untersuchung ist:

Nach den bisher gepflogenen Nachforschungen und Angaben soll:

Aus den bisher von Behörden erhobenen Umständen, folglich auch aus den Aeußerungen der vernommenen (nahmentlich anzuführenden) Parteyen und Zeugen geht sowohl in Rücksicht des eigentlichen Herganges und der Umstände hervor:

Bey der nun am oben angeführten Tage vorgenommenen Beschau von dem unterfertigten Aussteller dieses Befundscheines in Gegenwart der unterfertigten Zeugen ist der Zustand des Beschädigten folgender:

Dessen Nahme, Stand, Gewerbe, Wohnort, Alter und Temperament.

Zustand des Körpers überhaupt (habitus).

Dessen Größe oder Länge, Farbe der Augen und Haare. Besonders angeborne oder früher und woher überkommene Narben, Flecken, Gebrechen, Verunstaltungen und ungewöhnliche Erscheinungen am Körper, selbst vorausgegangene, angegebene oder noch gegenwärtig in ihren Folgen auffindbare Krankheiten, welche, wo, in welchem Grade?

Aeußerer Zustand der einzelnen Theile des Körpers: des Kopfes und Halses; der Brust; des Bauches; der Hände und Füße. — Beschwerden und Leiden, die der Beschädigte klagt, und Beschädigungen und Verletzungen, welche er anführt, vorzüglich jene, welche wirklich vorgefunden werden.

Zustand der einzelnen Functionen, nähmlich: des Nerven-Systemes und der geistigen Verrichtungen; des Blutumlaufes, der Werkzeuge des Athemhohlens; der Baucheingeweide nebst allen Verrichtungen derselben, mit vorzüglicher Rücksicht auf jene Verrichtungen, welche durch die Verletzungen am meisten gelitten haben.

Darstellung der bis nun angewandten ärztlichen oder wundärztlichen Hilfe; wie ist dieselbe erwiesen? sind Merkmahle dieser Hilfe vorhanden, und welche?

Genaue Beschreibung und anatomische Bestimmung der wirklich vorgefundenen Verletzungen, wobey die §§. 43 — 47 der Instruction für die gerichtliche Leichenbeschau zu beobachten sind. — Das verletzte Organ: die Länge, Breite, Richtung und Tiefe der Verletzung. — Zustand, in welchem sich das verletzte Organ in Absicht auf seinen Zweck und seine Verrichtung befindet. — Wirkung und Einfluß dieser Verletzung auf das Leben und die Gesundheit des Verletzten; Beschreibung des Werkzeuges, womit die Verletzung wirklich geschah, oder Angabe der Merkmahle, welche auf die Art der entstandenen Verletzung und auf die angewandten Werkzeuge schließen lassen.

Gutachten und Schluß.

Physisch-medicinische Würdigung der vorgefundenen Verletzungen und ihres Einflusses auf die Gesundheit oder das Leben des Beschädigten, mit Hinsicht auf den ganzen körperlichen Zustand des Beschädigten.

Welche Gründe gehen daher aus dieser Würdigung hervor, um die Verletzung als leicht oder schwer, und zwar letztere mehr oder minder, selbst lebensgefährlich erklären zu müssen? Hierbey ist vorzüglich auf das 19. Hauptstück §§. 136 und 137 des

ersten Theiles des Straf-Gesetzbuches Rücksicht zu nehmen, und zu begutachten, ob die Verletzung schwer zu nennen ist: weil dem Verletzten ein Nachtheil an seiner Gesundheit zugezogen wurde, welcher, warum und in welchem Grade? weil mit der zugefügten Beschädigung Lebensgefahr verbunden war, warum? weil die Beschädigung so beschaffen ist, daß der Beschädigte wichtigen Nachtheil an seinem Körper zu erleiden hat, welcher und warum? weil die Beschädigung auf eine solche Art und mit einem solchen Werkzeuge geschehen ist, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, warum?

Ausgefertigt im Orte am des Monaths 18

Unterschrift der anwesenden gerichtlichen oder privat glaubwürdigen Zeugen mit Nahmen, Charakter nebst Siegel.

Unterschrift des Befundausstellers mit Nahmen und Charakter nebst Siegel.

B. Befundschein

über eine gerichtliche Leichenbeschau.

Zur Untersuchung und Ausstellung dieses Befundscheines die Aufforderung erhalten von (Behörde) unter dem des Monaths im Jahre 18 Zahl die Beschau geschah am des Monaths im Jahre 18 in Gegenwart der unterzeichneten Gerichtspersonen, nähmlich (derselben Nahme und Charakter) und zwar im Orte im Hause Nr. in der Tagesstunde.

Der Gegenstand und dessen Würdigung betrifft (bey einer schriftlichen Requisition, welche der Leichenbeschauer erhalten hat, ist der Inhalt derselben hier aufzunehmen).

Aus den bisher gepflogenen Nachforschungen und Angaben geht hervor:

Aus den bisher gerichtlich erhobenen Umständen und aus der bis nun richterlich gepflogenen Untersuchung, folglich aus den Äußerungen der vernommenen (nahmentlich aufzuführenden) Parteyen und Zeugen geht in Rücksicht des eigentlichen Herganges und der Umstände hervor: daß

Bey der am oben angeführten Tage vorgenommenen Beschau selbst gefunden wurde:

a) In Rücksicht auf die Nebenumstände.

b) Bey Besichtigung der Leiche selbst.

Darstellung des Zustandes des Körpers überhaupt (habitus), Farbe der Haut, wirkliches oder muthmaßliches Alter, Größe und Länge des Körpers, Farbe der Augen und Haare.

Zustand der Oberfläche des Körpers in allen seinen Theilen sammt dem Zustande der Oeffnungen, welche zu den innern Organen führen, wobey also alle regelwidrigen Erscheinungen, Narben, Geschwülste, Geschwüre, mißfarbige Flecken, Auswüchse, Verletzungen, Knochenkrankheiten ꝛc. mit genauer anatomischer Bestimmung des Ortes, ihrer Gestalt, Größe, Richtung, Tiefe und des beleidigten Organes, aufzuführen sind, und zwar: Am Kopfe, am Halse, am Stamme, an den Extremitäten.

c) Untersuchung der Höhlen des Körpers, mit besonderer medicinisch-pathologischer Darstellung aller krankhaften, widernatürlichen und gewaltthätigen Erscheinungen.

1) Untersuchung des Kopfes und seiner Höhlen sammt dem Gehirne.

2) Untersuchung der Mundhöhle, des Halses, des Rückgrates und des Rückenmarkes.

3) Untersuchung der Brust und derselben Eingeweide.

4) Untersuchung des Unterleibes und der Baucheingeweide.

5) Nähere Beschreibung und anatomische Darstellung der vorgefundenen Verletzungen, mit Rücksicht auf das angewandte Werkzeug, welches muthmaßlich oder wirklich vorgezeigt, anzuführen und zu beschreiben ist.

Gutachten und Schluß.

Der Tod ist nicht gewaltsam, also auch nicht durch Beschädigung, sondern durch Krankheit herbeygeführt.

Hier sind die vorgefundenen Erscheinungen der Krankheit darzustellen, die Krankheit zu bestimmen, die Ursachen des Todes aus derselben aufzuführen und zu begründen. Vorzügliche Aufmerksamkeit verdient hier jener Zustand der Leiche, wo die Erscheinungen einer innerlichen Krankheit mit den Erscheinungen angebrachter Gewaltthätigkeit zugleich vorkommen.

Der Tod ist aus gewaltsamen Beschädigungen und Verletzungen erfolgt.

Genaue Darstellung und physisch-medicinische Würdigung der vorgefundenen Verletzungen und ihres Einflusses auf die Gesundheit, selbst auf das Leben des Beschädigten, in Hinsicht auf den übrigen vorausgegangenen und bisherigen Gesundheitszustand des Verstorbenen.

Bestimmung des Grades der Tödlichkeit der Verletzung, nach dem Sinne des I. Theiles, 16. Hauptstückes des Gesetzbuches über Verbrechen.

Hat der Tod des Verletzten aus den vorgefundenen gewaltthätigen Verletzungen und Handlungen nothwendig (unbedingt, absolute lethale) mit Rücksicht auf die Verletzung selbst, auf den verletzten Theil, und auf die Körperbeschaffenheit des Verletzten erfolgen müssen? — wie und aus welchen Gründen? Ist der Tod aus der Verletzung nicht nothwendig, sondern bedingt (zufällig oder für sich tödlich, per accidens aut per se lethale), mit Rücksicht auf die Verletzung selbst, auf den verletzten Theil und auf die Körperbeschaffenheit des Verletzten, oder durch zufällige äußere Einflusse und Umstände erfolgt? wie, und aus welchen Gründen?

Ausgefertigt im Orte:	am des Monaths
im Jahre 18	
Unterschrift	Unterschrift
der anwesenden Gerichtspersonen mit Nahmen und Charakter nebst Siegel.	der Aussteller des Befundscheines mit Nahmen und Charakter nebst Siegel.

Verordnung des Galizischen Landes-Guberniums. Kundgemacht am 27. März 1827.

Nr. 6.

*Die Bezahlung der Gehalte, Pensionen und Reise-Auslagen für das Kreis-Sanitäts-Personale in Oesterreich ob der Enns wird vom Staatsschatze übernommen.

(Seite 72. Tab. Nr. I, II, III, IV.)

In Folge a. h. Entschließung v. 24. März 1828 hat künftighin die Bezahlung der Gehalte, Pensionen und Reise-Auslagen des in dieser Provinz angestellten Kreis-Sanitäts-Personales

ganz allein aus dem Staatsschatze zu geschehen, und diese a. h. Schlußfassung in Folge der mit der k. k. allg. h. Hofkammer getroffenen Übereinkunft mit dem Mil. Jahre 1829 in das Leben zu treten 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 1. July 1828, Z. 14557. — Decret der ob d. Enns. Landesregierung v. 12. July 1828, Z. 19369. — An die Kreisämter.

Nr. 7.

*Nähere Bestimmung in Betreff der Übernahme der Sanitäts-Auslagen für das Kreis-Sanitäts-Personale von dem Staatsschatze in Österreich ob der Enns.

(Seite 72. Tab. I, II, III, IV.)

Der k. k. Staatsbuchhaltung wird wegen künftiger Bezahlung der Gehalte, Pensionen und Reise-Auslagen des in dieser Provinz angestellten Kreis-Sanitäts-Personales Folgendes zur Darnachachtung bedeutet:

1) Daß der jeweilige k. k. Bezirksarzt zu Freystadt, v. ersten Nov. 1828 angefangen, nicht wie bisher die Hälfte seines Gehaltes, v. jährl. 400 fl. C. M. W. W. mit 200 fl. aus dem ständ. Domestical-Fonde, sondern seinen ganzen Gehalt v. 400 fl. C. M. W. W., so wie die übrigen Kreis-Sanitäts-Individuen, aus der Cameral-Casse zu beziehen habe.

2) Daß der Beytrag, welchen die ständ. Domestical-Casse seit der Aufhebung der Landschafts-Physiker und Aufstellung der k. k. Districts-Ärzte zu den Besoldungen des Kreis-Sanitäts-Personales im Hausruck-, Traun- und Mühlkreise mit jährlichen 4500 fl. E. Sch. oder 1800 fl. C. M. W. W. zum Cameral-Fonde leistete, v. Mil. J. 1828 angefangen, aufzuhören habe.

Wegen Bezahlung der Gehalte der Protomedici wurde von der h. Hofkanzley Sr. Majestät ein besonderer Vortrag erstattet, worüber die allerhöchste Entschließung noch nicht herabgelangt ist; daher es rücksichtlich der Bezahlung der Hälfte des Gehaltes für den dermahligen Protomedicus mit 1000 fl. C. M. W. W. aus dem ständischen Domestical-Fonde bey der bisherigen Gepflogenheit einstweilen zu verbleiben hat.

3. Was übrigens die Anfrage wegen künftiger Bestreitung der Reise-Auslagen des Kreis-Sanitäts-Personales betrifft, so wurde

erinnert, daß auch diese Auslagen künftighin ohne Unterschied ganz aus dem Staatsschatze zu bezahlen sind, weil auf die Bezahlung sämmtlicher Gehalte, Pensionen und Reise-Auslagen der Kreis-Sanitäts-Individuen bey Sr. Majestät angetragen wurde, und dieser Antrag ohne Beschränkung die a. h. Genehmigung erhielt 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 19. October 1828, Z. 23739. — Decret der ob d. Enns. Landesregierung v. 1. November 1828, Z. 30484. — An die Kreisämter.

Nr. 8.

*Die Fuhrkosten-Vergütung für das ärztliche Kreis-Personale in Oesterreich ob der Enns hat nach der landesüblichen Vorspannsgebühr zu geschehen.

(Seite 66, 156, 157, 158, 161, 166, 185, 347. §§. 108, 259, 260, 261, 268, 272, 295, 534.)

In Anbetracht, daß die Local-Fuhrlohns-Preise bey dem in öffentlichen Angelegenheiten verwendeten Sanitäts-Personale in dieser Provinz nicht nur, wie die Erfahrung lehrt, sehr ungleich sind, sondern sich auch immer höher belaufen, als die festgesetzten Vorspannsgebühren, und kein Grund auszumitteln ist, warum die Kreis-Sanitäts-Beamten bey der Anrechnung ihrer Fuhrkosten nach einem anderen Maßstabe behandelt werden sollten, als das übrige Kreisamts-Personale, welches von Amtswegen bloß mit der Vorspann zu reisen hat: so wurde verordnet, daß, vom ersten April 1829 angefangen, das Kreis-Sanitäts-Personale, und im Verhinderungsfalle die statt dessen verwendeten Privat-Ärzte und Privat-Wundärzte bey allen Reisen, in öffentlichen Angelegenheiten, bey denen ihnen eine Halb-Kalesche mit zwey Pferden gebührt, nur die landesübliche Vorspannsgebühr von fünfzehn Kreuzern C. M. W. W. für ein Pferd und jede Meile, dann die Wagen-Reparaturs-Kosten von zehn Kreuzern C. M. W. W. für eine Meile, und das Schmiergeld von acht Kreuzern C. M. W. W., welches letztere Ein Mahl bey der Abfahrts-Station, und dann jedes Mahl nach der zurückgelegten vierten Meile wieder anzufordern ist, gleichwie endlich gegen Vorlage der Bolletten den Ersatz der Mauthkosten anzusprechen haben. Übrigens unterliegen die nun vorzulegenden Vorspanns-Particularien den nähmlichen

Constatirungen, als wie es sonst bey den vorgelegten Fuhrkosten üblich war 1).

1) Decret der ob d. Ennsl. Landesregierung v. 31. März 1829, Zahl 7240. — An die Kreisämter.

Nr. 9.

*Neue Formularien, nach welchen die Reise-Particularien der Sanitäts-Individuen und ihr Geschäfts-Tagebuch zu verfassen sind, für Österreich ob der Enns.

(Seite 151, 164, 165, 185, 185, 267, 268, 546, 547. §§. 251, 272, 295, 425, 554.)

In Erwägung, daß die von den Sanitäts-Individuen einlaufenden Particularien hinsichtlich der bey ihrer Verwendung zu öffentlichen Zwecken gehabten Reise-Auslagen und in's Verdienen gebrachten Diäten keineswegs in einfachen und gleichartigen Formularien einlangen, demnach rücksichtlich der mangelhaften Übereinstimmung ihrer wesentlichen Einrichtung eine Controlle in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der gestellten Ansprüche beynahe ganz unmöglich machen, sieht sich die Landesstelle veranlaßt, hiermit den allgemeinen Gebrauch eines Geschäfts-Tagebuches und einer Diäten- und Reisekostenverrechnung nach den beygeschlossenen Mustern anzuordnen.

Diese Formularien haben die Kreisämter sowohl sämmtlichen Unterbehörden als auch allen im Kreise befindlichen Aerzten und Wundärzten mit dem Beysatze bekannt zu machen, daß die Befolgung dieser Vorschrift vom 1. May 1829 Statt zu finden habe, wobey es sich im Anbetrachte der sicheren Vollziehung derselben als wünschenswerth darstellen dürfte, wenn das Kreisamt die Drucklegung derselben zu einem billigen Preise auf Kosten der Particular-Leger, welche sich sodann dieselbe bey dem Kreis-Buchdrucker zu erkaufen im Stande wären, veranlassen möchte. Übrigens hat es bey der bisherigen Beobachtung der mittelst der Regierungs-Intimation v. 5. — 19. Jänner 1827, Z. 211 und 1088, kundgemachten h. Hofdecrete vom 5. December 1826 und 4. Jänner 1827, Z. 46737 und 107, gemäß welcher die Particularien einzeln nebst den Geschäfts-Tagebüchern längstens binnen 14 Tagen nach der Beendigung des Commissions-Geschäftes eingebracht werden sollen, unnachsichtlich zu verbleiben 1).

1) Decret der ob d. Ennsl. Landesregierung v. 6. April 1829, Z. 1901. — An die Kreisämter.

Tagebuch

des Arztes oder Wundarztes N. N.

hinsichtlich der in Folge ämtlichen Auftrages v. 18. Z. gepflogenen Untersuchung.

Tage der Verwendung	Bereiſete Ortſchaften.		Zurückgelegte Meilen-Zahl.	Gegenstand und Erfolg der Untersuchung.	Eigenhändige Bestätigung der richtigen Anwesenheit durch den Amts- oder Ortsvorsteher und Ortsseelsorger.
	von	bis			

Liquidation

der vom Unterfertigten bey der in Folge ämtlichen Auftrages v. 18 Z. gepflogenen Untersuchung gehabten Reise-Auslagen und in's Verdienen gebrachten Diäten.

Gegenstand der Untersuchung.	Zahl der Pferde.	Gesammt-Zahl der Meilen bey der Hin- und Rückreise.	Vorspanns-Geld zu 15 kr. C. M. W. W. für ein Pferd und Meile.		Wagengeld zu 10 kr. Conv. Mze. W. W. für die Meile.		Schmiergeld zu 8 kr. Conv. Mze. W. W. bey der 2ten Station.		Weg- und Brückenmauth.		Diäten zu fl. kr. für den Tag.		Gesammt-Betrag in C. M. W. W.	
			fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

N. am 18 N. N. Arzt oder Wundarzt.

Vorstehende Liquidation wird hinsichtlich des richtig ertheilten Auftrages, so wie in Bezug auf die Meilen-Distanz und im Anbetrachte der wahrhaften Verwendung der angegebenen Tage bestätiget.

Bezirks-Commissariat oder k. k. Pfleggericht.

N. am 18

Zur Bestätigung gesehen k. k. Kreisamt N. am 18

Nr. 10.

*Bezirksärzte haben auf den ihnen übergebenen Reise-Particularien oder Conten den Tag anzusetzen, an welchem sie diese Kosten-Verzeichnisse zur Bestätigung erhalten haben.

(Seite 555. §. 508.)

Den Kreisämtern wird hiermit aufgetragen, die unterstehenden k. k. Bezirksärzte anzuweisen, in Zukunft auf den ihnen übergebenen Reise-Particularien oder Conten den Tag anzusetzen, an welchem sie diese Kosten-Verzeichnisse zur vorschriftsmäßigen Bestätigung erhalten haben 1).

1) Decret der ob d. Ens. Landesregierung v. 22. April 1829, Z. 11085. — An die Kreisämter.

Nr. 11.

*Bey Verrechnung der Weg- und Brückenmauth sind die Particularien mit allen Mauth-Bolletten zu belegen.

(Seite 69, 159, 162. §§. 111, 264, 270.)

Zur künftigen Beseitigung vorkommender Entschuldigungen wurde den k. k. Unterbehörden eröffnet, daß die hohe Hofkammer, laut einer an die k. k. Zollgefällen-Administration unterm 12. December 1827 erlassenen Verordnung, es von der hohen Vorschrift ddo. 27. September 1815, Z. 21356, vermöge welcher die jurtirten Mauth-Bolletten der ärar. Mauthämter auch bey den im Dienste reisenden Beamten abgestreift werden müssen, um so mehr abkommen zu lassen befunden habe, als gegenwärtig auch bey den sogenannten Valor-Bolletten, die von den verpachteten Mauth-Stationen hinausgegeben werden, die Abstreifung nicht mehr Statt findet, und seit der Verpachtung der Weg- und Brückenmauthen die Umstände sich so wesentlich geändert haben, daß dieselbe auch bey den jurtirten Bolletten nicht mehr von Wichtigkeit ist.

Diese Bolletten seyen daher eben so, wie die Valor-Bolletten der Mauthpächter sowohl den im Dienste reisenden Civil-Beamten, als den Militär-Individuen zur Nachweisung und Verrechnung der von ihnen bezahlten Mauthgebühren in Händen zu belassen; dagegen habe es hinsichtlich der übrigen Parteyen bey der Abstreifung der jurtirten Bolletten zu verbleiben 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 25. December 1827, Z. 52974. — Decret d. ob d. Ennf. Landesregierung v. 28. May 1828, Z. 15072, und v. 31. März 1829, Z. 7240. — An die Kreisämter.

Nr. 12.

*Einstellung der wundärztlichen Praxis bey Wundärzten, denen die Ausübung der Geburtshilfe untersagt wird.

(Seite 381. §. 602.)

Aus Anlaß eines einzelnen vorgekommenen Falles hat sich die k. k. Hofkanzley bestimmt gefunden, für die Zukunft allgemein anzuordnen: daß jedem Wundarzte, dem die Ausübung der Geburtshilfe untersagt wird, auch die Praxis aus den übrigen Zweigen des wundärztlichen Gewerbes für denselben Zeitraum eingestellt werde 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 19. July 1827, Z. 17242. — Gubernial-Verordnung Grätz v. 12. August 1827, Z. 17722.

Nr. 13.

*Sanitäts-Ordnung für die Landwundärzte in Steyermark.

(Seite 113, 111, 116. §§. 191, 187, 195.)

Um bey den Wundärzten die erforderliche Ordnung herzustellen, und den mannigfaltigen Klagen über den Mangel an Medicamenten und Instrumenten bey den Land-Chirurgen, so wie auch deren überspannten Forderungen in der Behandlung der unbemittelten Personen vorzubeugen, und damit, wenn diese Klagen gehoben worden, gegen die Cur-Pfuschereyen der Afterärzte mit desto größerer Strenge vorgegangen werden könne, findet das Gubernium folgende Sanitäts-Verordnung für die Landwundärzte vorzuschreiben:

Jeder zur Haltung einer Haus-Apotheke berechtigte Chirurg soll mit den in den beygeschlossenen Verzeichnissen aufgeführten Medicamenten und Geräthschaften versehen seyn.

Da sich das Quantum, welches von jedem einzelnen Arzneystoffe vorräthig seyn soll, nicht genau und allgemein bestimmen läßt, indem dasselbe von den Local-Verhältnissen und von den in verschiedenen Gegenden vorherrschenden Krankheiten abhängt, und da von manchen dem Verderben leicht ausgesetzten Arzney-Artikeln

größere Vorräthe nicht wohl zulässig sind; so ist als Regel anzunehmen, daß jeder mit einer Haus-Apotheke versehene Chirurg von jedem der aufgeführten Artikel so viel vorräthig haben soll, als für sechs Kranke nöthig ist, wenn er nach der bestehenden Ordinations-Norm allen gleichzeitig für das Erforderniß eines Tages den gleichen Arzneystoff zu verabreichen hätte. Übrigens ist es aber dem Ermessen jedes einzelnen Chirurgen zu überlassen, welche Artikel er sich in größerer Dosis, und welche in dem Verzeichnisse nicht enthaltene Stoffe er sich überdieß nach dem durch die Praxis bewährten Bedarfe, beyzuschaffen für nöthig erachter. Auf dieses specielle größere oder geringere Bedürfniß haben auch die Kreis- und Districts Ärzte mit Rücksicht auf die Nähe oder größere Entfernung einer öffentlichen Apotheke bey den Visitationen der Haus-Apotheken der Landwundärzte den entsprechenden Bedacht zu nehmen.

Jeder Wundarzt soll ferner mit den, in dem ebenfalls angeschlossenen Verzeichnisse angesetzten, unentbehrlichen Instrumenten versehen seyn. Übrigens ist hierbey eben so auf die Nähe des chirurgischen Gremiums der gehörige Bedacht zu nehmen. Es ist aber überhaupt strenge darauf zu sehen, daß jeder Chirurg bey dem Antritte einer Gerechtsame sich der bestehenden Vorschrift gemäß über den Betrag von 300 fl. ausweise, mit welchem er im Stande seyn wird, sich die nöthigen und vorgeschriebenen Medicamente und Instrumente beyzuschaffen.

Die chirurgischen Gremien sollen außer den verzeichneten Instrumenten auch mit einer Wundschraube, mit einem Troicar, mit einem Blasbalge zu Tabakrauch-Klystieren, mit den größeren Sections- und Geburtshilfe-Instrumenten, und dem sogenannten Rettungskasten zur Hilfe für Scheintodte versehen seyn.

Es ist ferner strenge darauf zu sehen, daß jeder Chirurg die in den Haus-Apotheken zu führenden Praeparata und Composita aus einer öffentlichen Apotheke nehme, und hierüber die vorgeschriebenen Fassungsbüchel führe.

Jeder aus einer Haus-Apotheke an eine Partey hinausgegebenen Arzney ist, so wie bey den öffentlichen Apotheken, die Signatur anzuheften, auf welche der Tag der Abgabe, die Art und Zeit des Gebrauches, und der Preis der Arzney anzuheften ist; eben so ist mit jeder an die Partey abgegebenen Arzney auch das Recept davon an dieselbe zu verabfolgen, und auf dieses gleichfalls der Preis der Arzney anzumerken. Jedem Wundarzte bleibt es übrigens überlassen, bey Verabfolgung von Arzneyen der Parteyen, von

welchen er nicht sogleich bezahlt wird, von den hinausgegebenen Arzneyen die Copien zu behalten.

Um die ärmeren Parteyen vor jeder Überhaltung zu sichern, ist darauf zu sehen, daß die mit Gubernial-Verordnung v. 9. Juny 1824, Z. 13966 für Bezirksarme und unbemittelte Privaten festgesetzte Taxe der chirurgischen Operationen und des bey Armen auf fünfzehn Kreuzer Conventions-Münze festgesetzten Meilengeldes nicht überschritten, und daß sich bey der Behandlung der unbemittelten Privaten und Bezirksarmen von den Chirurgen genau an die mit Gubernial-Verordnung v. 14. November 1822, Zahl 26024 den Kreisämtern mitgetheilte Ordinations-Norm, so wie auch bey Revision der Arzney-Conten von den Districts-Physikern an die mit Gubernial-Verordnung v. 11. Jänner 1826, Z. 472 (vide Nr. 15) gehalten werde 1).

1) Gubernial-Verordnung. Grätz v. 10. Jänner 1827, Z. 27445. — An die Kreisämter.

Verzeichniß der Arzneymittel, mit denen jeder eine berechtigte Haus-Apotheke inhabende Landwundarzt versehen seyn soll.

(Seite 314, 325. §§. 496, 504.)

Dasselbe ist zu Folge hohen Hofkanzley-Decrets v. 21. Juny 1827, Z. 16698 durch Gubernial-Verordnung Grätz v. 10. July 1827, Z. 15100, mit dem Seite 113, §. 191 angeführten Verzeichnisse gleichlautend eingeführt worden.

Verzeichniß der den Landwundärzten nöthigen Geräthschaften zu einer Haus-Apotheke.

(Seite 108. §. 184.)

a) Ein Medicinal-Kasten mit Glasthüren und Schubladen. b) Ein Tisch für die Zubereitungen und Expeditionen der Arzneyen. c) Gewichte von 1 Gran bis zu 1 Pfund. d) Wage von 1 Gran bis zu 1 Unze und eine Tarrha-Wage. e) Zimentirte Kandeln von 1 Unze bis zu 1 Pfund. f) Ein kleiner metallener, ein serpentinsteinerner und ein gläserner Mörser. g) Messingene Pfanne. h) Eine Pillenmaschine. i) Spateln.

Verzeichniß der den Landwundärzten unentbehrlichen Instrumente.

(Seite 107. §. 181.)

a) Ein Aderlaßzeug mit zwey Lanzetten zur Aderlaß und Eröffnung eines Abscesses. b) Ein Verbindzeug mit gerader und krummer Schere, gerader und krummer Pisturie, Sonde und Feuerschwamm. c) Mund- und Halsspritze sammt Mutterröhrel. d) Manns- und Weiber-Katheter. e) Das Instrument zur Stillung des Nasenblutens. f) Die Angina-Lanzette. g) Ein kurzer und ein langer Halsstoßer aus Fischbein. h) Zwey Halszangen. i) Das Compressorium zur verletzten Rippenpulsader, Tourniquet. k) Die Nadel zur Unterbindung der Rippenpulsader. l) Die Nadel zur Bauchnaht und mehrere Arterien-Nadeln. m) Die kleineren Sections-Instrumente. n) Einige Bougies. o) Impfnadeln. p) Klystierspritze. q) Instrumente zu Zahn-Operationen. r) Geburtshilfe-Instrumente. s) Mehrere Blutegel.

Nr. 14.

Kreis- und Districts-Ärzte haben beym Ausbruche einer Epidemie den Wundärzten sogleich eine Anleitung zu einer einfachen Heil-Methode zu geben.

(Seite 153. §. 253.)

Die h. Hofkanzley hat die Weisung ertheilt, den Kreis- und Districts-Ärzten den geschärften Auftrag zu geben, daß sie den Wundärzten gleich bey dem Ausbruche einer Epidemie die Anleitung zu einer einfachen, dem Zwecke zusagenden Heil-Methode angeben, und sich bey jedesmahliger Bereisung der Ortschaften unter eigener Dafürhaftung hiervon überzeugen sollen 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 29. Juny 1820, Z. 19411. — Gubernial-Verord. Grätz v. 12. July 1820, Z. 15799. — An die Kreisämter.

Nr. 15.

Hintanhaltung ungebührlicher Aufrechnungen bey Behandlung der Bezirksarmen, dann bey Sanitäts-Kosten-Rechnungen von Epidemien.

(Seite 153, 324, 330, 331. §§. 255, 504, 505, 506.)

Es ist die Beschwerde vorgekommen, daß sich die Chirurgen bey den Conten für die Behandlung der Bezirksarmen häufig sehr überspannte Aufrechnungen erlauben, und sich hierbey auch nicht an

die vorgeschriebene Ordinations-Norm halten. Ein Gleiches ist auch sowohl von dem Gubernium, als von der hohen Hofkanzley bey mehreren Sanitäts-Kosten-Rechnungen von Epidemien sehr mißfällig bemerkt worden.

Da nun die Arzney-Conten der Wundärzte den bestehenden Vorschriften gemäß immer vorerst von den betreffenden Districts-Ärzten revidirt werden müssen, so wird den Kreis- und Districts-Ärzten zur Pflicht gemacht, daß sie bey der Prüfung der chirurgischen Arzney-Conten für die Behandlung der Bezirksarmen sowohl, als auch bey Epidemien mit aller Genauigkeit und Strenge vorgehen, und sich hierbey insbesondere an folgende Grundsätze halten, welche zum Theil auch schon bey der Revision der Arzney-Conten für Findelkinder vorgeschrieben wurden:

a) Die Verordnung der Arzneyen ist nur nach der bestehenden Ordinations-Norm und nur bey außerordentlichen Fällen mit Zusatz von heroischen Mitteln in mäßigen Gaben zu gestatten.

b) Dort, wo ein Syrup wirklich angezeigt ist, darf nur der Syrupus simplex oder communis gebraucht werden.

c) Statt der destillirten aromatischen Wasser sind lediglich Aufgüsse, wenn keine der Zersetzung unterworfenen erdigen oder metallischen Mittelsalze beygesetzt sind, zu passieren.

d) Zum äußerlichen Gebrauche ist kein Absud von China-Rinde zu gestatten.

e) Der Zusatz von Oehlzucker bey Mixturen ist ganz zu untersagen, und von den geistigen Tincturen und Liqueurs nur eine halbe, höchstens eine ganze Drachme zu bewilligen.

f) Das Verordnen der officinellen Salben und Linimente ist nur in so fern zu dulden, als dieselbe nicht mit theueren ätherischen Oehlen versetzt und in übertriebenen Repetitionen aufgeführt erscheinen.

g) Jeder Conto, in welchem die Beträge der einzelnen Individuen unter mehreren Posten, statt unter Einem, aufgeführt vorkommen, ist zur Abänderung, und zwar aus dem Grunde zurück zu stellen, damit alsogleich von der Zahl der behandelten Personen Einsicht genommen werden könne.

Die Kreis- und Districts-Ärzte haben sich daher nicht auf die Revision der Taxen der erwähnten Arzney-Conten allein zu beschränken, sondern diese vorzüglich in linea medica nach der gegebenen Weisung zu revidiren, die unerlaubten Verschreibungen durch die in der Ordinations-Norm gegründeten Arzneyen zu ersetzen, er-

kannter Weise übertriebene Wiederhohlungen wegzustreichen, und auf diese Art dahin zu wirken, daß nicht durch muthwillige Aufrechnungen die Bezirks-Cassen und das höchste Arar auf eine strafbare Weise beeinträchtiget werden.

Diese Anordnung haben die Kreisämter dem Sanitäts-Personale und den Bezirks-Obrigkeiten mit dem besonderen Beysatze für letztere zur genauen Darnachachtung bekannt zu geben, daß dieselben auch bey der Bestätigung über die wirklich erfolgte Angabe der Arzneyen an Bezirksarme und Kranke bey Epidemien um so mehr mit aller Gewissenhaftigkeit und Strenge vorzugehen haben, als, wenn sich bey einer nachträglichen Untersuchung die Unrichtigkeit einer solchen Bestätigung ergeben sollte, nur der Aussteller derselben dafür zur Verantwortung und zum Ersatze der hierdurch Statt gefundenen ungebührlichen Aufrechnung verhalten werden würde 1).

1) Gubernial-Verordnung. Grätz v. 11. Jänner 1826, Z. 472. — An die Kreisämter.

Nr. 15.

*Vorschrift gegen die übertriebenen Aufrechnungen der Chirurgen durch zu oft angesetzte Krankenbesuche bey Epidemien.

(Seite 155. §. 255.)

Um den bemerkten übertriebenen Aufrechnungen der Chirurgen durch zu oft angesetzte Krankenbesuche bey Epidemien thunlichst vorzubeugen, findet man zu verordnen, daß jeder Physiker bey der Leitung der chirurgischen Behandlung einer Epidemie dort, wo es die Local-Verhältnisse und die Art der Krankheit zulassen, dem Wundarzte nebst der ärztlichen Behandlung zugleich auch die Zahl der zumachenden Krankenbesuche vorzeichne, und daß die Richter und Vorstände der Gemeinde sich in stets genauer Kenntniß der von dem Wundarzte wirklich gemachten Besuche erhalten, damit sie hierdurch in den Stand gesetzt seyen, den Bezirksobrigkeiten, wenn es sich um die Bestätigung der Reise-Particularien handelt, hierüber die erforderliche gewissenhafte Auskunft ertheilen zu können. Den Bezirksobrigkeiten wird es zur Pflicht gemacht, die von den Chirurgen aufgerechnete Anzahl der Krankenbesuche nur nach ihrer wirklichen Überzeugung zu bestätigen, und daher dort, wo sie Ursache haben, an der Wahrheit der Aufrechnungen zu zweifeln, die Gemeindevorsteher oder die betreffenden Parteyen selbst einzuvernehmen.

Der Kreis-Physiker, welcher sich überhaupt die größtmögliche Local-Kenntniß von seinem Kreise verschaffen muß, hat bey der Revision der Sanitäts-Rechnungen, außer der strengen Beurtheilung derselben in linea medica, auch die aufgerechneten Krankenbesuche seiner Beurtheilung zu unterziehen, und es haben ihm hierbey sowohl die Art der Krankheit selbst, als die Vorschriften des die Epidemie leitenden Physikers und die obwaltenden Local-Verhältnisse zur Richtschnur zu dienen 1).

1) Gubernial-Verordnung. Grätz v. 7. März 1827, Z. 5105. — An die Kreisämter.

Nr. 16.

*Bey den für die epidemisch erkrankten Unterthanen vorzulegenden Berechnungen der Chirurgen müssen für die Operationen und für die Arzneyen besondere Rubriken eröffnet werden.

(Seite 162. §. 270.)

Bey Gelegenheit der Censurirung eines chirurgischen Conto's hat die k. k. Stiftungs-Hofbuchhaltung bemerkt, daß bey den für die epidemisch erkrankten Unterthanen zur Censur dahin gelangten Berechnungen von den Chirurgen die Arzneybeträge, bey welchen der stipulirte Percenten-Abzug zu machen ist, dann die Beträge für verrichtete Operationen, bey welchen kein Percenten-Abzug Statt findet, in eine und dieselbe Betrags-Colonne gesetzt werden, und somit der richtige Vorgang bey der buchhalterischen Amtshandlung bedeutend erschwert werde.

Um diesem Anstande zu begegnen, haben die Kreisämter den Kreis- und District-Ärzten aufzutragen, daß dieselben ihre unterstehenden Wundärzte, bey einem solchen Falle, wo sie die allenfalls verrichteten Operationen aufzurechnen befugt sind, verhalten sollen, in ihren Conten zwey Betrags-Colonnen zu eröffnen, nähmlich eine für die verübten Operationen, und die andere für die verabfolgten Arzneyen 1).

1) Gubernial-Verord. Grätz v. 22. October 1827, Z. 25087. — An die Kreisämter.

Nr. 17.

Tariff, nach welchem die Land- und Wundärzte ihre Operationen bey Waisen- und Findelkindern, dann bey unbemittelten Privaten und Bezirksarmen zu übernehmen haben. (Der Tariff ist mit dem Seite 314, §. 496 angeführten gleichlautend).

(Seite 515, 551. §§. 496, 506.)

Die h. Hofkanzley hat genehmiget, daß der für die kranken Findelkinder in Nieder-Österreich bereits bestehende Tariff für chirurgische Operationen, vom 1. May 1824 an, auch für die auf dem Lande in der Versorgung stehenden Kinder der Grätzer Findlingsanstalt in Anwendung gebracht, derselbe gleichfalls auf die Behandlung unbemittelter Privaten und Bezirksarmen ausgedehnt, und für letztere auch das Meilengeld der Chirurgen mit funfzehn Kreuzern Conv.-Münze festgesetzt werde 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 15. April 1824, Z. 10396. — Gubernial-Verordnung. Grätz v. 9. Juny 1824, Z. 15966. — An die Kreisämter.

Nr. 18.

*Den Wundärzten gebührt bey Behandlung der in der Provinzial-Versorgung auf dem Lande stehenden Kinder die Aufrechnung des Meilengeldes für die Hin- und Rückreise.

(Seite 515. §. 496.)

Über einen vorgekommenen erhobenen Zweifel, ob den Wundärzten bey Behandlung der in der Provinzial-Versorgung auf dem Lande stehenden Kinder die Aufrechnung des auf 15. kr. Metall-Münze festgesetzten Meilengeldes nicht nur für die Hin-, sondern auch für die Rückreise bewilliget sey, hat die h. Hofkanzley zu entscheiden befunden, daß die Anweisung des Meilengeldes für die Wundärzte auch für die Rückkehr von den Findelkindern keinem Anstande unterliege; jedoch muß der unmittelbare Rückgang auch gehörig nachgewiesen seyn, da im entgegen gesetzten Falle, wo ein Wundarzt nicht auf dem kürzesten Wege nach Hause geht, sondern weitere Gänge verrichtet, diese Berechnung des Rückganges nicht Statt finden kann 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 22. Jänner 1824, Z. 1553. — Gubernial-Verordnung. Grätz v. 1. August 1824, Z. 18557.

Nr. 19.

*Den Kreisärzten und Kreiswundärzten gebühret für die Visitation der Recruten keine Remuneration, so wie den Civil-Ärzten in loco keine Diäten, sondern nur dem Umfange ihrer Verwendung angemessene Remunerationen gebühren.

(Seite 46, 377. §§. 64, 588.)

Nachträglich zu dem h. Hofkammer-Decrete, wornach die Bewilligung ertheilt wird, den bey der Assentirung der Landwehr- oder Reserve-Männer verwendeten Civil-Ärzten die Diäten mit zwey Gulden Conventions-Münze aus dem Cameral-Fonde erfolgen zu lassen 1), wurde bekannt gegeben, daß den zu den Assentirungen beyzuziehenden Civil-Ärzten in dem Falle, wenn sie sich nicht außer ihrem Wohnorte begeben müssen, keine Taggelder bewilliget werden, sondern bey außergewöhnlicher Mühewaltung oder besonders ausgezeichneter Verwendung einzelner Individuen für dieselben Fall für Fall um eine angemessene Remuneration einzuschreiten sey 2). Über ein an die hohe Hofkanzley unterstützes Remunerations-Gesuch eines Kreiswundarztes für Intervenirung bey der Reserve- und Landwehrstellung außer dem Amtsorte hat die Hofstelle erinnert, daß die Visitation der Recruten, welche den in den Kreisstädten errichteten Stellungs-Commissionen vorgeführt werden, wenn sie dem Kreiswundarzte aufgegeben wird, eben so als eine Amtsobliegenheit angesehen werden müsse, wie die Leitung der Commission unter die Amtspflichten der dazu vom Kreisamts-Vorsteher ernannten Kreis-Commissäre gezählt wird.

Die Kreiswundärzte, und in zweifelhaften Fällen auch die Kreisärzte, sind als die Organe zu betrachten, welche die Kreisämter zur Controlle der bey den Assentirungs-Commissionen intervenirenden Militär-Ärzte, und zur Beruhigung, daß kein taugliches Individuum aus Hasslichkeit oder derley anderen Gründen der Stellung entzogen werde, zu benützen haben.

Ob zur Erfüllung dieser Aufgabe von diesen beamteten Ärzten auch mehr Zeit als die gewöhnlichen Amtsstunden verwendet wird, hat nicht in Betrachtung zu kommen, da der Kreisvorsteher wohl darauf zu sehen hat, daß die übrigen diesen Individuen anvertrauten Amtsgeschäfte nicht leiden; nicht aber darauf, daß ihnen kein Nebenerwerb entgehe. Übrigens bemerkt die h. Hofkanzley, daß den bey solchen Geschäften außer ihrem Amts-

orte verwendeten Kreiswundärzten ohnehin die gesetzlichen Taggelder gebühren, und daß die Hofkanzleyverordnung v. 12. April 1821, Z. 10079, nur von solchen Civil-Ärzten spreche, die keine öffentlichen Staatsbeamten sind 3).

1) Hofkammer-Decret v. 6. April 1820, Z. 14084. — Gubernial-Intimat. Grätz v. 21. April 1820, Z. 8245.

2) Hofkanzley-Decret v. 12. April 1821, Z. 10079. — Gubernial-Verordnung. Grätz v. 30. May 1821, Zahl 11579. — An die Kreisämter.

3) Hofkanzley-Decret v. 6. Jänner 1825, Z. 555. — Gubernial-Verordnung. Grätz v. 25. Jänner 1825, Z. 1734. — An die Kreisämter.

Nr. 20.

*Verfahren hinsichtlich der, der Wasserscheue verdächtigen Hunde.

(Seite 252, 253, 254. §§. 399, 400, 401.)

Es ist vorgekommen, daß rücksichtlich der scheinbar oder wirklich an der Wuth erkrankten Hunde ein ungleiches Verfahren eintrete, häufig dergleichen Hunde sogleich erlegt und verscharret, auf diese Weise aber der ärztlichen Untersuchung und Beurtheilung ihres eigentlichen Krankheitszustandes entzogen werden.

Da jedoch von dem kunstmäßigen Befunde über das wirkliche oder bloß vermuthete Daseyn der Hundswuth die Behandlung der von wuthverdächtigen Hunden verletzten Menschen und Thiere wesentlich abhängt; so sieht sich die Landesstelle, um zur Gewißheit der wirklichen Wuth eines derselben verdächtigen Hundes zu gelangen, im entgegen gesetzten Falle aber die Beschädigten aus ihrer ängstlichen Ungewißheit zu reißen, und sie von der Fortsetzung der sonst nöthigen ärztlichen Behandlung zu befreyen, veranlaßt, folgende Anordnung zu erlassen:

1) Hunde, welche der Wuth verdächtig sind, sollen, wenn sie weder Menschen noch Thiere verletzt haben, schleunigst getödtet, und, ohne sie zu öffnen, auf die vorgeschriebene Art verscharret werden.

2. Hat dagegen ein der Wuth verdächtiger Hund einen Menschen oder ein Nutzthier beschädigt, so darf derselbe nicht sogleich getödtet, sondern er muß, wenn man seiner ohne Gefahr habhaft werden kann, wo möglich eingefangen, an einen sicheren, wohlverwahrten Ort sorgfältig eingesperrt, an eine Kette ge-

legt, und unter genauer Handhabung der nöthigen Vorsichten beobachtet werden.

3) Die Vertilgung eines solchen Hundes hat erst dann einzutreten, wenn sich die bestimmten Merkmahle der Wuth äußern. Bey dem Tödten und Verscharren desselben, so wie hinsichtlich der Vernichtung oder Reinigung der von seinem Geifer besudelten Gegenstände, muß sich jedoch zur Verhüthung weiterer Unglücksfälle genau nach den bestehenden Vorschriften benommen werden.

4) Die von einem verdächtigen Hunde beschädigten Menschen und Thiere sind übrigens in so lange, als der Beweis, daß der Hund nicht wüthend war, nicht vollkommen beruhigend hergestellt ist, nach der bisher vorgeschriebenen Art ärztlich zu behandeln 1).

1) Verordnung des k. Böhm. Landes-Guberniums v. 20. Feb. 1827.

Nr. 21.

*Bestimmung, von wem die innere und äußere Obduction der, an der Wasserscheue Verstorbenen vorgenommen werden dürfe.

(Seite 265. §. 423.)

Die hohe Hofkanzley hat sich in Folge eines speciellen Einschreitens bewogen gefunden, zu gestatten, daß die innere und äußere Obduction der an der Wasserscheue Verstorbenen von jedem an einer öffentlichen medicinischen Lehranstalt angestellten Professor oder Arzte vorgenommen werden dürfe, in so fern sich derselbe dieser Obduction freywillig unterziehen will; jedoch mit der Beschränkung, daß von der wirklichen operativen Theilnahme selbst alle Höhrer der Medicin oder Chirurgie ausgeschlossen werden 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 14. May 1825, Z. 11611. — Gubernial-Verordnung. Grätz v. 14. Juny 1825, Z. 14024.

Nr. 22.

*Die wegen Renitenz der Insassen zu Impfungen abgeordneten obrigkeitlichen Beamten haben diese Reisen mit dem Impfarzte gemeinschaftlich zu unternehmen.

(Seite 279. §. 445.)

In allen Fällen, wo wegen Renitenz der Insassen die Gegenwart einer obrigkeitlichen Person an dem Impfplatze nöthig ist,

und der Impfarzt an demselben Orte mit der Bezirksobrigkeit seinen Wohnsitz hat, soll der Impfarzt künftig mit dem Abgeordneten mit einer Bespannung von zwey Pferden die betreffenden Reisen gemeinschaftlich, wie es bey den anderen Commissions-Reisen vorgeschrieben ist, unternehmen 1).

1) Gubernialv. Grätz v. 31. October 1821, Z. 23352 und 25445.

Nr. 23.

*Die Intervenirung der Bezirksbeamten zu den Impfungen ist nur dort erforderlich, wo sich dieser Anstalt widersetzt wird.

(Seite 279. §. 445.)

Damit durch die zu häufige und nicht wirklich nothwendige Abordnung der Bezirksbeamten zu den Impfungen der Impffond und die Bezirks-Cassen nicht zu sehr belastet werden, findet man zu verordnen, daß die Intervenirungen der Bezirksbeamten zu den Impfungen nur bey jenen Bezirken, und für solche Gemeinden zuzugestehen sey, welche sich dieser Anstalt bekanntlich widersetzen; es mag nun dieser Widerstand entweder in Verweigerung der Impfung aus Vorurtheilen, oder im Nichterscheinen auf dem bestimmten Impfungsplatze bestehen. Tritt nun aber dieser letztere Fall ein, und wird die Abordnung der Bezirksbeamten nicht bloß wegen Weigerung der Impfung selbst, zu welcher bisher noch kein directer Zwang besteht, sondern darum nothwendig, weil die Insassen sich weigern, auf den zur Impfung bestimmten Plätzen zu erscheinen: so sind in solchen Fällen die Reisekosten der Bezirksbeamten von denjenigen einzubringen, welche sich eine solche Renitenz zu Schulden kommen lassen, und hierdurch die Veranlassung zur Abordnung der Bezirksbeamten werden.

In jenen Fällen also, wo die Bezirksbeamten bloß zur Bekämpfung der Vorurtheile gegen die Impfung interveniren müssen, ohne daß Widersetzlichkeit gegen das Erscheinen auf dem Impfplatze mit eintritt, bleibt es rücksichtlich der Kostenbestreitung bey dem bisherigen Verfahren 1).

1) Gubernial-Verordnung. Grätz v. 10. May 1825, Z. 5945. — An die Kreisämter.

Nr. 24.

*Bestimmung zur Hintanhaltung doppelter Aufrechnungen bey Blattern- Epidemie- und Impfreisen.

(Seite 300. §. 472.)

Da sich bey den im Laufe d. J. Statt gefundenen häufigen Blattern-Epidemien und den zur Verhüthung des Umsichgreifens der natürlichen Blattern gleichzeitig angeordneten Impfungen sehr oft der Fall ergeben haben dürfte, daß Ärzte und Wundärzte, welchen die Behandlung der Blatternkranken übergeben war, zugleich auch das Impfgeschäft in denselben Orten und an denselben Tagen besorgten: so ist es nothwendig, darauf zu sehen, daß dießfalls keine doppelten Aufrechnungen zum Nachtheile der Concurrenz bey Epidemien und des Impfungsfondes Statt finden.

Man sieht sich daher veranlaßt, die Bestimmung dahin zu treffen, daß in jenen Fällen, wo von einem Arzte oder Wundarzte die Behandlung einer Blattern-Epidemie und das Impfungsgeschäft an denselben Tagen und in denselben Orten gleichzeitig vorgenommen worden ist, auf keinem Falle eine doppelte Aufrechnung Platz greifen dürfe, sondern daß dem Geiste der bestehenden Verordnungen und der Billigkeit gemäß, dann, wenn an einem Orte nicht mehr als drey Kinder mit gutem Erfolge geimpft worden sind, die Reisekosten und Diäten ganz in der Sanitäts-Rechnung der Epidemie; wenn aber mehr als drey Kinder erfolgreich geimpft worden sind, diese Kosten zur Hälfte in der Sanitäts-Rechnung und zur Hälfte in dem Impfungs-Reise-Particulare in Aufrechnung gebracht werden sollen.

Die k. k. Kreisämter haben daher sämmtliche Ärzte und Wundärzte der Kreise anzuweisen, daß sie ihre Aufrechnungen nach dieser Bestimmnng in jenen Fällen stellen, wenn sie gelegenheitlich einer Epidemie-Behandlung zugleich auch Impfungen vorgenommen haben; den Bezirksobrigkeiten ist aber unter eigener Verantwortung zur strengen Pflicht zu machen, bey der Bestätigung der Reise-Particularien genau darauf zu sehen, daß nicht über Reisen, welche zur Behandlung der Epidemien und zur Vornahme der Impfungen in denselben Orten an den nähmlichen Tagen gemacht worden, abgesonderte Particularien gelegt werden 1).

1) Gubernial-Verordnung. Grätz v. 30. November 1825, Z. 27871. — An die Kreisämter.

Nr. 25.

*Bestimmung zur Vorbeugung der Ausfolgung falscher Impfungszeugnisse.

(Seite 282. §. 451.)

Um zu verhüthen, daß nicht falsche Impfungszeugnisse, wie sich solche Fälle schon wirklich ereigneten, hinausgegeben werden, hat das Gubernium anzuordnen befunden:

a) Wegen der Gegenwart einer Narbe darf kein Impfungszeugniß ausgestellt werden, weil diese die Echt- oder Unechtheit der Kuhpocke nicht erweiset.

b) Nur der, welcher das Individuum geimpft hat, kann und soll ein Zeugniß nach dem bestehenden Formulare ausfertigen.

c) Zu diesem Behufe soll er über seine Impflinge ein ordentliches Tagebuch führen, worin er den Nahmen des Geimpften, den Tag und das Jahr der vollbrachten Impfung, wie auch die Echt- oder Unechtheit der Pocke vorzumerken hat.

d) Nach dem Tode eines Impfarztes oder nach dessen Austritte aus dem Bezirke hat dieses Tagebuch sein Nachfolger zu übernehmen.

Die Kreis- und Districts-Physiker haben sich bey ihren Bereisungen über die richtige Befolgung dieser Anordnung durch Einsichtsnehmung dieses Buches zu überzeugen 1).

1) Gubernial-Verordnung. Grätz v. 21. September 1825, Z. 21002.

Nr. 26.

*Von der abgesonderten Vorlegung der Impf-Renitenten-Ausweise hat es abzukommen.

(Seite 292. §. 466.)

Da die Impf-Renitenten-Ausweise einen integrirenden Theil der Haupt-Impfberichte auszumachen haben, so hat die hohe Hofkanzley bestimmt, daß es für die Zukunft von der abgesonderten Vorlegung der Impf-Renitenten-Ausweise abzukommen habe 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 10. Februar 1825, Z. 29825. — Decret der ob d. Ennf. Landesreg. v. 22. Februar 1825, Z. 4269.

Nr. 27.

*Militär-Pflichtigkeit der Civil-Schüler der Josephinischen Akademie, dann der feldärztlichen Practikanten und Gehilfen.

(Seite 379. §. 595.)

Der k. k. Hofkriegsrath hat mit dem Rescripte v. 28. April 1828, K. 988, dem k. k. nied. österr. General-Commando eröffnet, daß die Civil-Schüler der Josephinischen Akademie nach der von Sr. Majestät im verflossenen Jahre sanctionirten Recrutirungs-Instruction von der Militär-Pflicht nicht befreyt, und daß die Individuen dieser Cathegorie, so wie die übrigen Studierenden zu behandeln seyen; die Civil-Schüler der Josephinischen Akademie, und zwar ohne Unterschied, ob sie sich auf dem höheren oder niederen Lehr-Curse befinden, genießen demnach die zeitliche Befreyung nur dann, wenn sie, wie in dem Abschnitte VI. der neuen Recrutirungs-Vorschrift ausdrücklich bestimmt wird, in Sitten, in der Religion, und in den anderen Lehrgegenständen die Vorzugs-Classe erhalten; eben so unterliegen die feldärztlichen Practikanten der Militär-Pflicht, und können ohne Weiters zum Militär gestellt, und für die Waffengattung gewidmet werden, für welche sie die körperliche Angemessenheit haben.

Die Individuen jedoch, welche bereits als feldärztliche Gehilfen assentirt wurden, sind auch nach der für die Nicht-Combatanten vorgeschriebenen Art zu behandeln.

Von der Assentirung eines Individuums zum feldärztlichen Gehilfen wird demnach die oberstfeldärztliche Direction immer das betreffende Werbbezirks-Regiment durch den dirigirenden Stabsarzt zur Verständigung der Conscriptions-Obrigkeit in die Kenntniß setzen, wo es dann der letzteren zwar gestattet ist, dieses Individuum bey einer künftigen Recrutirung auf ihr Contingent zu stellen, dasselbe aber dessen ungeachtet bey der Dienstleistung zu verbleiben hat, für welche es assentirt wurde 1).

1) Decret d. ob d. Enns. Landesregierung v. 16. April 1828, Zahl 10369. — An die Kreisämter.

Nr. 28.

*Tax-Bestimmung für Blutegel in Österreich ob der Enns und im Herzogthume Steyermark.

(Seite 451, 521. §§. 496, 499.)

Die Taxe für ein Stück Blutegel, welche auch Apotheker laut des Hofdecretes v. 27. Februar 1823, Z. 5587, in ihren Officinen zur ärztlichen Verwendung vorräthig zu halten verbunden sind, ist in Österreich ob der Enns auf fünf kr. Conv.Münze, wobey jedoch die Belohnung für die Application nicht begriffen ist 1); im Herzogthume Steyermark aber für die Applicirung eines Blutegels in der Hauptstadt auf zehn, und auf dem Lande auf sieben Kreuzer Conv. Münze festgesetzt 2).

1) Decret d. ob d. Enns. Landesregierung v. 9. May 1828, Z. 13106.

2) Gubernial-Verordnung. Grätz v. 26. März 1825, Z. 6854.

Nr. 29.

*Die vorschriftsmäßig ausgestellten Zeugnisse zur Übernahme der Findlinge haben die Kraft einer öffentlichen Urkunde.

(Seite 507. §. 485.)

Seine Majestät haben mit einer, an die k. k. oberste Justiz-Stelle unter dem 9. Januar 1827 herabgelangten höchsten Entschließung in Bezug auf die zur Sprache gekommene Frage: Ob die pfarrlichen, den Bewerbern um Findlinge aus den Findelhäusern über Sittlichkeit und Vermögen ausgestellten Zeugnisse als öffentliche Urkunden anzusehen seyen? anzuordnen geruhet:

In Hinkunft seyen die Zeugnisse zur Übernahme der Findlinge auf dem Lande in die Verpflegung von dem Pfarrer und der Obrigkeit auszustellen, wodurch sie sich dann von selbst als öffentliche Urkunden darstellen 1).

1) Hofkanzley-Decret v. 24. Februar 1827, Z. 5262. An sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien. — Justiz-Hof-Decret v 10. März 1827. An sämmtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht in Steyermark am 7. in Nieder-Oesterreich am 12.; in Tyrol und Vorarlberg am 15. März 1827.

Nr. 30.

*Die Lebenszeugnisse für Findlinge sind stämpelfrey auszufertigen.

(Seite 312. §. 494.)

Es ist vorgekommen, daß einige Ortsseelsorger die Lebenszeugnisse für Findlinge auf gestämpelten Papieren ausfertigen. Da jedoch nach dem §. 9 des Stämpel-Patents vom 5. October 1802 alle in bloßen Amtssachen ohne irgend einen Vortheil der Parteyen ausgestellten Urkunden von dem Stämpel befreyt sind, Lebenszeugnisse für Findelkinder aber nur des öffentlichen Dienstes wegen, nähmlich zur Sicherung des Staatswohlthätigkeits-Fondes gegen allfällige Bevortheilungen von Seite der die Findlings-Kostgelder beziehenden Pflegeältern ausgestellt, und von der k. k. milden Versorgungs-Verwaltung gefordert werden, so wurde bedeutet, daß die Lebenszeugnisse für Findlinge von nun an stämpelfrey auszufertigen sind 1).

1) Decret d. ob d. Ennsl. Landesregierung v. 6. Sept. 1828, Zahl 24558. — An die Kreisämter.

Nr. 31.

*Die Ausweise über die in Privat-Verpflegung stehenden Wiener Findlinge sind nur jährlich vorzulegen.

(Seite 310. §. 491.)

Die Ausweise über die in Privat-Verpflegung stehenden Kinder aus der Wiener Gebär- und Findelanstalt sind, vom Solar-Jahre 1829 angefangen, nicht mehr alle Quartale, sondern nur alle Jahre Ein Mahl, und zwar Anfangs Jänner vorzulegen. Über wichtige Veränderungen, worunter vorzugsweise die Todesfälle der Findlinge gehören, sind aber auch während des Laufes des Jahres die obrigkeitlichen Anzeigen an die k. k. Kreisämter, und von diesen sogleich an die hohe Landesstelle zu senden 1).

1) Decret d. ob d. Ennsl. Landesreg. v. 15. Aug. 1828, Z. 25027.

Nr. 32.

***Umsetzung und Regulirung der Verpflegskosten, und Aufnahms-Taxen bey den Grätzer Wohlthätigkeits-Anstalten auf Conventions-Münze.**

(Seite 304. §. 478.)

Da bey den hiesigen Wohlthätigkeits-Anstalten sowohl die Rechnungen als Präliminar-Anschläge, und ingleichen auch die Verpflegsrückstandes-Ausweise in Conv.-Münze verfaßt werden, so sieht sich das Gubernium zur Erzielung der erforderlichen Gleichförmigkeit veranlaßt, die dermahl bey den Grätzer Wohlthätigkeits-Anstalten bestehenden Verpflegsbeträge und Aufnahms-Taxen in nachstehenden Beträgen auf Conv. Münze zurück zu führen:

1. Verpflegsgebühr im allgemeinen Kranken-, Gebär- u. Irrenhause
   a) für die höchste Classe: statt 2 fl. 30 kr. W. W. 1 fl. C. M.
   b) für die mittlere Classe: statt 1 fl. 40 kr. W. W. 40 kr. C. M.
   c) für die dritte Classe: statt 40 kr. W. W. 16 kr. C. M.
2. Kinderaufnahms-Taxen:
   α) für die im Hause gebornen Kinder
   a) der höchsten Classe: statt 100 fl. W. W. 40 fl. C. M.
   b) der mittleren Classe: statt 80 fl. W. W. 32 fl. C. M.
   c) der dritten Classe: statt 30 fl. W. W. 12 fl. C. M.
   β) für die außer dem Hause gebornen und mit besonderer Gubernial-Bewilligung in das Findelhaus-Institut aufgenommenen Kinder: statt 80 fl. W. W. 32 fl. C. M.
   γ) Verpflegsgebühr in dem Siechenhause für Selbstzahlende oder gegen Bezahlung des betreffenden Bezirks aufgenommene auswärtige Sieche: statt 23 kr. W. W., 10 kr. C. M. 1).

1) Gubernialv. Grätz v. 21. März 1827, Z. 6311. — An die Kreisämter.

Nr. 33.

***Für die in Privat-Verpflegung befindlichen Findlinge aus der Linzer Findelanstalt wird nur bis zum zurückgelegten zwölften Jahre die Verpflegsgebühr verabreicht.**

(Seite 308. §. 487.)

Zu Folge hohen Hofkanzley-Decretes vom 28. März 1824, Z. 35654, ist für die in Privat-Verpflegung befindlichen Findlinge

des Linzer Findel-Institutes, vom Militär-Jahre 1824 angefangen, nur bis zum zurückgelegten zwölften Jahre eine Verpflegsgebühr zu verabreichen; daher hiermit auch die Bestimmung des Regierungs-Circulars vom 29. August 1822, Z. 17271, sub lit. E. (vide Seite 308. §. 487, ersteres abgeändert wird 1).

1) Kundmachung der ob der Ennsischen Landesregierung v. 10. October 1824, Z. 17618.

Nr. 34.

*Vorschrift hinsichtlich der Behandlung der erkrankten Cordons-Mannschaft von den Civil-Aerzten.

(Seite 551. §. 555.)

Die stabsfeldärztliche Direction in Böhmen hat, aus Anlaß der ihr zur Prüfung zugefertigten Specificationen der Civil-Wundärzte und Apotheker über die an die erkrankte Militär-Gränz-Cordons-Mannschaft v. 1. May bis letzten October 1826 geleistete Hilfe und verabreichten Arzneyen, bey dem k. k. General-Commando die Anzeige gemacht, daß bey genauer Durchsicht der Arzney-Vorschriften und bey gehöriger Würdigung der Arzney-Verschreibung deutlich hervorgehe, daß

1) mehrere der verordneten Arzneyen gegen die angeführten Krankheitsformen zweckwidrig verschrieben wurden;
2) häufig theuere Arzneykörper, wo der Heilzweck dieselben gar nicht erforderte, gewählt, hierdurch ein unnöthiger Aufwand herbeygeführt;
3) oft Arzneyen in übergroßen Gaben zum Nachtheile der Kranken sowohl, als des höchsten Aerars, selbst von heroisch wirkenden Arzneykörpern, verschrieben wurden, und daher billiger Weise ein Zweifel entsteht, ob derley Arzney-Vorschriften durch Unkenntniß oder in betrügerischer Absicht herbeygeführt worden sind;
4) häufig Mischungen, welche gegen alle pharmaceutische Grundsätze und Regeln laufen, verordnet werden, als z. B. bittere Mittel mit Säften mancherley Gattung, wodurch die Kosten ohne allen Nutzen für die Kranken vermehrt werden; endlich daß
5) das Maß und Gewicht der Arzneyen bloß mit Ziffern und Zeichen statt mit Buchstaben bezeichnet, hierdurch Gelegen-

heit zu Fehlern in der Expedition, ja selbst zu Unterschleifen Anlaß gegeben werde.

Diese Unzukömmlichkeiten hatten die Folge, daß die für den bemerkten Zeitraum verordneten Arzneyen, ungeachtet die transportabeln Kranken in die nächsten Militär-Spitäler überbracht werden, dennoch einen sehr großen Aufwand in Anspruch nehmen, und diese Kosten den Gesammtaufwand für die an sämmtliche Truppen Böhmens verordneten Arzneyen, mit Einschluß der für den thierärztlichen Gebrauch verwendeten, überschritten haben.

Um für die Folge jeder zwecklosen Arzney-Verschwendung und der Beeinträchtigung des höchsten Ärars Gränzen zu setzen, hat das k. k. General-Commando nach dem Antrage der Eingangs erwähnten Direction das Ansuchen gestellt, womit alle jene Civil-Wundärzte, welche die erkrankte Cordons-Mannschaft zu behandeln haben, eingreifend angewiesen werden möchten, sich bey der Behandlung dieser Mannschaft an die für arme, auf öffentliche Kosten zu heilende Civil-Kranke vorgeschriebene Ordinations-Norm unter sonst zu gewärtigender Ersatzleistung oder Verweigerung der Vergütung der normwidrig verordneten Arzneymittel strenge zu halten.

Die k. Kreisämter erhalten in Folge dieses Belangens den Auftrag, den zur Behandlung der erkrankten Cordons-Mannschaft bestellten Civil-Wundärzten hiernach die erforderliche Weisung zu ertheilen, und sie zur pünctlichsten Nachachtung derselben zu verpflichten 1).

1) Verordnung des k. böhmischen Landes-Guberniums v. 30. März 1827. — An die Kreisämter.

Nr. 35.

*Cur-Kostenberichtigung für vermögenslose kranke Urlauber, welche nicht ohne Lebensgefahr in ein Militär-Spital transportirt werden können.

(Seite 551. §. 535.)

Über die Frage, wer die Kurkosten solcher erkrankter Urlauber, welche auf ärztliches Erkenntniß ohne Lebensgefahr nicht in das nächst gelegene Militär-Spital gebracht werden können, somit bey Hause behalten werden müssen, aber ganz vermögenslos sind, zu tragen habe? — hat das k. k. General-Commando die Abschrift einer in dieser Beziehung an das k. k. illyrische Gubernium erlassenen Note v. 26. December 1825 dem k. k. Gubernium

zu Grätz mitgetheilt. Diese im Nachhange folgende Note wurde den k. Kreisämtern zur künftigen Darnachachtung, Eröffnung an die unterstehenden Bezirksobrigkeiten und an das sämmtliche Kreis-Sanitäts-Personale bekannt gegeben 1).

1) Gubernialverord. Grätz v. 1. Februar 1826, Z. 2340.

Abschrift der an das k. k. illyrische Landes-Gubernium erlassenen Note ddo. Grätz am 26. December 1825, R. 9645.

Wie man einem löblichen Landes-Gubernium bereits mit Note vom 19. October d. J., R. 7458, zu eröffnen die Ehre hatte, so bewilliget das mit hohem hofkriegsräthlichen Rescript, D. 1152, v. 16. März 1781, herausgegebene Urlaubs-Normale allerdings, daß ein während der Urlaubszeit erkrankter Soldat in dem Falle, als seine Krankheit von der Art wäre, daß er ohne augenscheinliche Lebensgefahr nicht in das zunächst gelegene Militär-Spital transportirt werden könnte, auch bey seinem Hause, und in Ermangelung eines Militär-Arztes vom Civil-Arzte behandelt werden dürfe; nur obliegt es sodann dem Bezirksarzte, nach vorhergehender pflichtmäßigen strengen Untersuchung des Krankheitszustandes, unter aufhabender Eidespflicht, und zur Vermeidung jedes Unterschleifes und jeder Willkührlichkeit von Seite des Erkrankten oder dessen Verwandten, die Unthunlichkeit der Absendung des Kranken zu bestätigen, in diesem Certificat die Krankheitsgattung anzuführen, und die Versicherung beyzugeben, daß der Kranke auch bey Hause alle erforderliche ärztliche Hilfe und sonstige Wartung erhalten könne. Tritt sodann in solchen Fällen der Umstand ein, daß der Erkrankte oder dessen Verwandte gänzlich vermögenslos sind, so werden die aufgelaufenen Kur-Kosten allerdings vom Militär-Ärar vergütet; nur muß, um dasselbe nicht mit willkührlichen Forderungen zu belasten, die Vermögenslosigkeit erstlich vom Ortspfarrer, sodann von der Bezirksobrigkeit unter eigener Dafürhaftung bestätiget werden. Sodann erst ist der ärztliche Conto, in welchem sowohl die den Kranken verabreichten Arzneyen, als die, jedoch nur nach dem wirklichen Erfordernisse, und nicht um die Aufrechnung zu vermehren, geschehenen ärztlichen Visiten enthalten, und erstere mit den Recepten belegt seyn müssen, von letzterer dem vorgesetzten k. k. Kreisamte zur Bestätigungsveranlassung durch den Kreis-Physikus, und zur Revisions-Erwirkung bey der betreffenden

Provinzial-Staatsbuchhaltung einzusenden, und erst, wenn er von dort an die Bezirksobrigkeit, vorschriftsmäßig adjustirt, wieder zurückgelangt ist, durch das betreffende Werbbezirks-Commando dem General-Commando zur Liquidation zuzumitteln, weil ohne diese stufenweisen Vorsichtsmaßregeln eine Liquidation, respective ein Rückersatz der aufgerechnet werdenden Auslagen, nicht Statt finden darf. Wornach also ein löbliches Landes-Gubernium die unterstehenden Kreisämter zur Vermeidung jedes Umtriebes gefälligst zu belehren beliebe. Was endlich die in der verehrten Note v. 15. d. M., Z. 21147, erwähnte Verfügung, alle mit einer ansteckenden Krankheit behafteten transportabeln Urlauber, auch dann in das Spital zu schicken, wenn dieselben vermöglich wären, und bey Hause kurirt werden könnten, betrifft, so wird diese Vorsichtsmaßregel eben so sehr in der Militär-Sanitäts-Vorschrift anbefohlen, als die Beobachtung derselben den Civil-Obrigkeiten obliegt, und es kann daher in solchen Fällen ein Erkrankter durch die Übergabe an das nächste Militär-Spital nie geschwind genug außer Berührung mit dem Landvolke gesetzt werden, in welchem, so wie in jedem anderen Falle, wo ein erkrankter Urlauber in ein Militär-Spital abgesendet wird, demselben die landesübliche Vorspann eines Viertel- oder halben Wagens, à 10 kr. pr. Pferd und Meile, nach dem Systeme in Conto Aerarii gebührt.

Was endlich die in dem Berichte des Neustädter Kreisamtes gemachte Anfrage, wer den Bezirksarzt in jenem Falle, wenn er zu einem mittellosen, entfernten, erkrankten Urlauber gehen muß, welchen er zur Absendung in das Militär-Spital geeignet findet, für diesen Gang zu entschädigen habe, anbelangt, so können solche Fälle ohnehin nur selten eintreten, und es ist überdieß in der Pflicht eines jeden Bezirksarztes (da er vom Staate besoldet wird) gegründet, mittellosen Kranken ohne Unterschied des Standes Hilfe zu leisten, aber selbst dafür ist das Militär-Ärar geneigt, eine billige Entschädigung zu leisten.

Nr. 36.

*Erforderniß zum Gesuche um Vergütung der an kranke beurlaubte Soldaten abgegebenen Medicamente.

(Seite 351. §. 555.)

Aus Anlaß eines auf dem Lande erkrankten und dort von einem Chirurgen behandelten Urlaubers wurde verordnet, daß, wenn

derselbe, im Erkrankungsfalle, wie es vorgeschrieben ist, nicht alsogleich in das nächste Militär-Spital abgeliefert werden kann, das Zeugniß über die Nicht-Transportabilität des Erkrankten stets von dem Bezirksarzte ausgestellt, und der Medicamenten-Conto vorläufig der Bestätigung des Kreis-Physikers unterzogen werden müsse.

Die Kreisämter haben die Bezirksobrigkeiten zur genauen Nachachtung anzuweisen, und jedes mit den erwähnten Erfordernissen nicht versehene Gesuch um Vergütung der an kranke Soldaten abgegebenen Medicamente zur Ergänzung zurück zu weisen 1).

1) Gubernialv. Grätz v. 15. September 1826, Z. 19677. — An die Kreisämter.

Nr. 37.

*Bestimmung, in welchen Fällen, und gegen welche Vorsichten die Militär-Mannschaft von Civil-Ärzten behandelt und mit Medicamenten versorgt werden darf.

(Seite 551. §. 535.)

Da seit einiger Zeit die Aufrechnungen der Regimenter, und besonders des Cordons, für die von Civil-Ärzten behandelte und von den Apothekern mit Medicamenten versorgte Militär-Mannschaft sehr überhand genommen haben: so hat das k. k. innerösterreichische illyrische General-Commando den ihm unterstehenden Truppen und Branchen unter strengster Verantwortung aufgetragen, künftig nur solche Kranke von Civil-Ärzten behandeln zu lassen, deren Transportabilität in ein nächstes Militär-Spital, oder zu einer größeren Truppenabtheilung, wo die Krankenpflege von Militär-Ärzten besorgt werden kann, durchaus erwiesen unmöglich ist; zugleich hat dasselbe unterm 8. July 1827, R. 3824, das Ersuchen an das Gubernium zu Grätz gestellt, hiervon die Civil-Ärzte und Apotheker zur genauesten Darnachachtung zu verständigen. Die k. k. Kreisämter erhielten daher den Auftrag, allen unterstehenden Heil- und Wundärzten die strengste Weisung zu ertheilen, daß sie sich nur mit Kranken, welche durchaus nicht in militärische Obsorge gebracht werden können, und nur bis zu ihrer Transportirung, oder mit Marodeurs durch höchstens zwey bis drey Tage befassen dürfen; um aber auch für diese Fälle allen übertriebenen und ungebührlichen Aufrechnungen zu begegnen,

sind dieselben zugleich zu verhalten, daß sie ihren Rechnungseinlagen die Recepte in originali beyschließen, das Gewicht der Arzneyen nicht mit Zeichen, sondern mit Buchstaben schreiben, die Entfernung von den Kranken nach der Meilen-Distanz von der Bezirksobrigkeit bestätiget angeben, und das Ganze den betreffenden Districts-Ärzten, welche hierzu unter Einem anzuweisen sind, zur Adjustirung unterlegen 1).

1) Gubernialv. Grätz v. 25. July 1827, Z 15814.

Nr. 38.

*Die Instruction zur Vornahme der gerichtlichen Leichenbeschau soll jedem austretenden Schüler der Chirurgie mitgetheilt werden.

(Seite 78. §. 122.)

Die hohe Studien-Hof-Commission hat aufgetragen, daß jedem austretenden Schüler des chirurgischen Studiums Ein Exemplar der bestehenden Instruction zur Vornahme gerichtlicher Leichenschau mitgetheilt werden soll 1).

1) Studien-Hof-Commissions-Verordnung vom 8. Jänner 1820, Z. 3. — Gubernialv. Grätz v. 26. Jänner 1820, Z. 1510.

Nr. 39.

*Ordnung für die chirurgischen Gremien in Mähren und Schlesien, dann im Lande Steyermark.

(Seite 441. §. 745.)

Die Ordnung der chirurgischen Gremien in Mähren und Schlesien, dann im Herzogthume Steyermark ist mit der im Erzherzogthume Österreich ob der Enns (Seite 404 §. 655 bis Seite 421 §. 705) und im Königreiche Böhmen (Seite 421 §. 706 bis Seite 441 §. 743) eingeführten im Wesentlichen übereinstimmend. Nur in Hinsicht der Gremial-Taxen besteht folgender Unterschied:

Gremial-Taxen der chirurgischen Gremien in Mähren und Schlesien 1).

	Conv.-Münz. fl.	kr.
Incorporations-Taxe eines Wundarztes . . .	7	—
Jährliche Einlage	—	40
Jährliche Einlage eines Gehilfen	—	20
Aufdingen eines Lehrlinges sammt Schreibgebühr	3	17
Freysprechen desselben sammt gestämpeltem Zeugnisse	8	4
Für die Kundschaft sammt Stämpel	—	12

1) Hofkanzley-Decret v. 4. Jänner 1827. — An das Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium. Kund gemacht am 26. Januar 1827.

Gremial-Taxen der chirurgischen Gremien in Steyermark 1).

	Conv.-Münz. fl.	kr.
1) Incorporations-Taxe für die Hauptstadt . .	12	—
2) Für die zu diesem Gremium gehörigen Landwundärzte	10	—
3) Jährliche Einlage für Stadt- und Landwundärzte, die zu diesem Gremium gehören	1	—
4) Für das Aufdingen eines Lehrlinges . . .	3	—
5) Für das Freysprechen sammt Stämpel . .	6	36
6) Jeder Gehilfe jährlich	—	24

Die Witwen-Societät der Wundärzte in Grätz und ihre Statuten behalten ihre alte Verfassung.

1) Verordnung des Steyermärkischen Landes-Guberniums v. 22. März 1827, Z. 5656 über Hofkanzley-Decret v. 3. März 1827, Zahl 4885.

Inhalt.

Ueberall, wo das Zeichen * vorkommt, ist das Angezeigte in dem am Schlusse des dritten Theiles vorfindlichen Nachtrage neuerer Verordnungen unter der beym obigen Zeichen angeführten Zahl zu finden.

Erster Theil.

Von den Kreiswundärzten.

Seite

Wissenschaftliche Ausbildung der Kreiswundärzte §. 1—10. 3

Sorge des Staates für taugliche Sanitäts-Individuen auf dem Lande. §. 1. — Eintheilung der Wundärzte in zwey Classen. §. 2. — Vorkenntnisse zum Studium der höheren Chirurgie: a) für das Magisterium, b) für das Doctorat. §. 3. — Lehranstalten, an welchen Magister und Doctoren der Chirurgie creirt werden. §. 4. — Studien-Zeit und Lehrgegenstände für Doctoren der Chirurgie. §. 5. — Strenge Prüfungen und Promotion derselben; für diese ist die Geburtshilfe kein Zwangs-Studium. §. 6. — Studien-Zeit und Lehrgegenstände für Magister der Chirurgie. §. 7. — Strenge Prüfungen derselben, beschränkte Praxis in der Hauptstadt Wien. §. 8. — Institut zur Bildung chirurgischer Operateurs in Wien. §. 9. — Zweck dieses Institutes. §. 10.

Besetzung der Kreiswundarztesstellen in Erledigungsfällen. §. 11—15. 9

Eidesformel für Kreiswundärzte. §. 16. 13

Beruf und Pflichten der Kreiswundärzte überhaupt. §. 17. 14

Dienstverhältniß überhaupt. §. 18 und 19. . . . 15

Amtspflichten der Kreiswundärzte insbesondere. §. 20. 16

Erster Abschnitt.

Aufmerksamkeit auf den allgemeinen Gesundheitszustand der Menschen und nützlichen Hausthiere. §. 21—25. . 16

Allgemeine, in dieser Beziehung dem Kreiswundarzte obliegende Pflichten. §. 21—23. — Besondere Pflichten desselben in Bezug auf Gegenstände, welche Ortskrankheiten bleibend veranlassen, oder auch nur für den Augenblick durch Ansteckung der Luft nachtheilige Wirkungen haben können. § 24. — Aufmerksamkeit auf die der Gesundheit überhaupt oder nur unter gewissen Umständen schädlichen Nahrungsmittel und giftigen Pflanzen. §. 25.

Seite

Zweyter Abschnitt.

Aufsicht über die im Kreise befindlichen Wundärzte. §. 26—43. 19

Der Kreiswundarzt hat der beständige Obervorsteher des chirurgischen Gremiums seines Kreises zu seyn. §. 26. — Er hat in seiner Wohnung die Gremial-Casse zu verwahren und daselbst alle Gremial-Acte abzuhalten. §. 27 — Pflichten bey der jährlichen Haupt-Gremial-Versammlung. §. 28—30. — Eintreibung der zur Gremial-Casse von den Mitgliedern, Gesellen u. s. w. zu entrichtenden Einlagen und Taxen. §. 31. — Beyschaffung der nothwendigen Bücher und chirurgischen Instrumente und Besorgung der übrigen Ausgaben. §. 32. — Herleihung der verlangten Bücher und Instrumente gegen Empfangschein an die Gremial-Mitglieder. §. 33. — Pflichten bey dem Aufdingen und Freysprechen der Lehrlinge. §. 34—37. — Benehmen, wenn zwischen dem Lehrherrn und dem Discipel Uneinigkeiten vorfallen. §. 38. — Pflichten bey Erledigung eines chirurgischen Gewerbes. §. 39. — Protocoll-Führung in Bezug auf das chirurgische Gremium seines Kreises; Formulare zum Cassa-Stands-Ausweise. §. 40. — Aufrechthaltung der guten Ordnung, Aufhebung aller Mißbräuche und Wachsamkeit über unbefugte Wundärzte. §. 41. — Wann der Kreiswundarzt auf die Ertheilung eines chirurgischen Gewerbes anzutragen hat. §. 42. — Den einverleibten Wundärzten ist ein Exemplar der Gremial-Ordnung mitzutheilen. §. 43. —

Dritter Abschnitt.

Besorgung der bey Epidemien unter Menschen, und bey Seuchen unter Thieren dem Kreiswundarzte zukommenden Geschäfte. §. 44—58.. 32

Pflichten des Kreiswundarztes bey der Entstehung einer Epidemie unter Menschen. §. 44. — Pflichten desselben, wenn er im Abgang oder Verhinderungsfalle des Kreisarztes zur Untersuchung einer Epidemie abgeschickt wird. §. 45. — Berichtserstattung an das Kreisamt; Formulare zum Kranken-Rapport § 47. — Nach Beendigung der Epidemie ist ein allgemeiner Bericht über dieselbe abzufassen. — Allgemeine Uebersichts-Tabelle dazu. §. 49. — Pflichten, wenn derselbe zur Untersuchung einer Viehseuche aufgefordert wird. § 50. — Erforschung der Natur der Seuche. §. 51. — Entwurf des Heilplanes. §. 52—53. — Vorschriften zur Herbeyschaffung der nothwendigen Arzneyen. §. 54. — Verhalten, wenn die Seuche als wahre Viehpest erkannt ist. §. 55—57. — Berichtserstattung an das Kreisamt; Tabelle zum Viehstands-Rapport; Final-Bericht und Übersichts-Tabelle dazu. §. 58.

Vierter Abschnitt.

Vollziehung der Aufträge und Untersuchungen in Rechtsfällen. §. 59—104 43

A. Vorschriften bey gerichtlichen Leichenbeschauen §. 59—63. 43

Neuere Verordnung über das Benehmen bey gerichtlichen Leichenbeschauen * Nr. 4. — Verordnung des galizischen Landes-Guberniums wegen Verfassung der Befundscheine über Verletzungen und Verwundungen an Lebenden und an Todten * Nr. 5.

Seite

B. Verhalten der Kreiswundärzte bey Untersuchung der Werbbezirks-Recruten. §. 64—104. 46

Zu Abgang der Militär-Chirurgen haben die Kreiswundärzte die Werbbezirks-Recruten zu visitiren §. 64. — Begriff der Recrutirung. §. 65. — Allgemeine Eigenschaften, welche der dem Militär-Dienste Einzureichende besitzen soll. §. 67—68. — Eintheilung der zum Militär-Dienste im Allgemeinen untauglich machenden Krankheiten in äußerliche und innerliche. §. 69. — Untersuchung der Recruten im Allgemeinen; Bestimmung des Maßes. §. 70—71. — Visitation. — Vorausgeschickte Fragen. §. 72—73. — Beurtheilung des Körperbaues; Merkmahle eines gesunden, dauerhaften Baues. §. 74. — Die der schwächlichen Gesundheit. §. 75. — Specielle Untersuchung aller Theile des Körpers: des Hauptes; der Stirn und des ganzen Gesichtes; der Rückensäule; der Brust; des Unterleibes; der Zeugungstheile; der Gliedmaßen. §. 76. — Resultat dieser Untersuchung. §. 77.

Krankheiten und Gebrechen, die zu allen Waffen- und Dienstgattungen gänzlich und für immer untauglich machen. §. 78—85. 53

I. Allgemeine Krankheiten. §. 78. — II. Unheilbare Kopfkrankheiten. §. 79. — III. Unheilbare Brust- und Halskrankheiten. §. 80. — IV. Unheilbare Krankheiten des Unterleibes. §. 81. — V. Unheilbare Krankheiten und Verletzungen der Gliedmaßen. §. 82.

Krankheiten, welche nur zeitweise den gestellten Mann zum Feldkriegsdienste untauglich machen. §. 83 . . . 55

Krankheiten und Gebrechen, welche von den Recruten und Soldaten vorgeschützt zu werden pflegen. §. 85—103. . 57

Kennzeichen der vorgeschützten Krankheiten. §. 85—99. — Verfahren bey der Untersuchung freywilliger Recruten. §. 100—102. — Behandlung der Selbstverstümmler und Selbstverletzer. § 103—104. — Den Kreisärzten und Kreiswundärzten gebühret für die Visitation der Recruten in loco keine Remuneration. — Bestimmung, wann dieselben für dieses Geschäft Diäten anzusprechen haben. * Nr. 19.

Fünfter Abschnitt.

Besorgung des besonderen Gesundheitszustandes der einzelnen Kranken. §. 105. 64

Sechster Abschnitt.

Benutzung aller sich darbiethenden Gelegenheiten zur Bereicherung der practischen Chirurgie sowohl, als aller zur Wundarzneykunst gehörigen wesentlichen Hilfswissenschaften. §. 106. 64

Siebenter Abschnitt.

Besoldung und anderweitige Nebengenüsse der Kreiswundärzte. §. 107—116. 65

Besoldungen der Kreiswundärzte, deren Quiescenz-Gehalt. — Pensions-Betrag der hinterlassenen Witwen. §. 107. — Ihre Bezüge für Reisen und Commissionen außer dem Dienstorte. §. 108. — Die Fuhrkosten-Vergutung für das ärztliche Kreis-Sanitäts-Personale in Oesterreich ob der Enns hat gegenwärtig nach der landesüblichen Vorspannsgebühr zu geschehen. * Nr. 8. — Bey medicinisch-

Seite

gerichtlichen Fällen. §. 109. — Wie dieselben ihre Reise-Particularien zu verfassen haben; Formulare dazu. §. 110—111. — Bey Verrechnung der Weg- und Brückenmauth sind die Particularien mit allen Mauth-Bolletten zu belegen. * Nr. 11. — Die Beylegung der Steuerbarkeitszeugnisse der behandelten Kranken zu den Sanitäts-Reise-Particularien ist aufgehoben. §. 112. — Bestimmung der Entfernung vom Wohnorte, in welcher Diäten angesprochen werden dürfen. Sanitäts-Individuen haben bey Commissionen ein Operations-Journal zu führen, dasselbe kann aber nicht die Stelle der Diäten-Zeugnisse vertreten. §. 113. — Das Sanitäts-Personale bedarf keiner vorläufigen Bewilligung zur Aufrechnung der Kosten bey Epidemien und Seuchen. §. 114. — Remuneration für Besorgung der Gremial-Angelegenheiten. §. 115. — Uniform der Kreiswundärzte. §. 116.

Tabellarische Ausweise über die verschiedenen Fonde, aus welchen die Vergütungen für ärztliche Commissionen, Reisen und Arzneyen an das Sanitäts- und Apotheker-Personale geleistet werden. 72

Nr. I. Bey Epidemien.

Nr. II. Bey Viehseuchen, bey armen mit der Lustseuche Behafteten aus dem Bauernstande und bey der Vaccination.

Nr. III. Bey der Wasserscheue, Apotheken-Visitationen und den verschiedenen polizeylichen Untersuchungen.

Nr. IV. Bothenlöhnungen in Sanitäts-Sachen, Weg- und Brückenmauth-Vergütung.

Nr. V. Uebersichts-Tabelle der von dem Sanitäts-Personale dermahl aufzurechnenden Fuhrkosten und Diäten.

Bey den tabellarischen Ausweisen Nr. I., II., III. und V. ist auf die, im Nachtrage * Nr. 6 und 7 enthaltene neueste Verordnung, gemäß welcher dermahl die Bezahlung der Gehalte, Pensionen und Reise-Auslagen für das Kreis-Sanitäts-Personale vom Staatsschatze übernommen wird, dann auch auf die Verordnung * Nr. 8, wornach gegenwärtig die Fuhrkosten-Vergütung für das ärztliche Kreis-Sanitäts-Personale in Oesterreich ob der Enns nicht nach den landesüblichen Fuhren, sondern nach der landesüblichen Vorspannsgebühr zu geschehen hat; in dem tabellarischen Ausweise Nr. IV. hingegen auf die Verordnung * Nr. 11, vermöge welcher bey Verrechnung der Weg- und Brückenmauth die Particularien mit allen Mauth-Bolletten zu belegen sind, Rücksicht zu nehmen.

Zweyter Theil.

Von den Civil-, Stadt- und Landwundärzten.

Wissenschaftliche Ausbildung der Civil-, Stadt- und Landwundärzte. §. 117—123. 75

Bestimmung der Civil- und Landwundärzte. §. 117. — Unterrichtsanstalten und Lehrgegenstände für dieselben. §. 118. — Verlängerter Lehr-Curs für ungelernte Wundärzte. §. 119. — Gegenstände der strengen Prüfung aus der Wundarzneykunst. §. 120. — Aus der Geburtshilfe. §. 121. — Approbation derselben. §. 122. — Die Instruction zur Vornahme der gerichtlichen Leichenbeschau soll jedem austretenden Schüler der Chirurgie mitgetheilt werden. * Nr. 38. — Eintheilung der Gegenstände des zweyten Theiles. §. 123.

Seite

Erstes Hauptstück.

Von den chirurgischen Gewerben. §. 124—140. . . 79

Ebehafte chirurgische Gerechtigkeiten. §. 124 — Grundsätze bey Verleihungen der chirurgischen Gewerbe hinsichtlich der persönlichen Eigenschaften der Bewerber. §. 125—128. — Rechte der an Lyceen geprüften Patronen §. 129. — Die Ortschaft, wo ein chirurgisches Gewerbe errichtet werden darf, hat das Kreisamt und die Ortsobrigkeit zu bestimmen, und ist hierüber an die Landesstelle Bericht zu erstatten. §. 130. — Errichtung chirurgischer Gewerbe in Hinsicht des Local-Bedarfes. §. 131—133. — Unexaminirte Chirurgen dürfen kein Gewerbe erkaufen, und Wundarztes-Witwen keinen ungeprüften chirurgischen Gehilfen heirathen. §. 134. — Vorsichten beym Kaufe und Verkaufe verkäuflicher chirurgischer Gewerbe. §. 135. — Jura ex officio können ohne Vorwissen der Landesstelle nicht verkauft werden. §. 136. — Begünstigungen der Kreiswundärzte in Ansehung des Verkaufes ihrer chirurgischen Gewerbe. §. 137. — Bey Verleihung der chirurgischen Personal-Befugnisse ist die Qualification der Competenten bey der medicinischen Facultät einzuhohlen. §. 138. — In Galizien und in der Bukowina, dann im Vorarlbergischen können Patroni der Chirurgie ohne wundärztliche Gewerbe die Wundarzneykunst ausüben. §. 139. — Die Verleihung chirurgischer Gewerbe in erster Instanz kommt der Landesstelle zu. §. 140.

Zweytes Hauptstück.

Von der Befugniß zur Ausübung der wundärztlichen Praxis. §. 141—179. 87

Doctoren und Magistern der Chirurgie ist die freye Ausübung der Wundarzneykunst allenthalben, Patronen der Chirurgie aber nur dort, wo sie ihr chirurgisches Gewerbe besitzen, erlaubt. §. 141. — Die Einverleibung in das betreffende chirurgische Gremium hat dem Gewerbs-Antritte voraus zu gehen §. 142. — Auch die ein Personal-Gewerbe Besitzenden müssen ohne Anstand in das chirurgische Gremium aufgenommen werden. §. 143. — Bey Uebersiedelung aus einem Kreise in den anderen hat die Einverleibung in das betreffende Gremium neuerdings, jedoch ohne Entrichtung der Aufnahmsgebühr, zu geschehen. §. 144. — Recht zur Schildführung. §. 145. — In Haupt- und Kreisstädten und jenen Orten, wo verkäufliche chirurgische Gewerbe sich befinden, ist, außer den Doctoren und Magistern der Chirurgie, und jenen, die eine Hofbedienstung bekleiden, oder als Oberwundärzte in öffentlichen Anstalten angestellt sind, nur den, eine chirurgische Gerechtsame besitzenden Wundärzten die Ausübung der Wundarzneykunst erlaubt. §. 146. — Schröpfen und Aderlassen machen dabey eine Ausnahme. §. 148. — Jene Individuen, welche die Chirurgie ordentlich erlernt haben, sollen Chirurgen1 oder Wundärzte genannt werden. §. 147. — Individuen, welche keine Wundärzte sind, kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen eine Befugniß zum Rasiren ertheilt werden. §. 149. — Der Verkauf des chirurgischen Gewerbes hat den Verlust des Rechtes zur Folge, die Wundarzneykunst ausüben zu dürfen. §. 150. — Beschränkte chirurgische Praxis derjenigen, welche kein chirurgisches Gewerbe besitzen. §. 151 — Vermehrung der Wundärzte in Ortschaften von größerer Bevölkerung. §. 152. — Wartgeld der Feldscherer. §. 153. — Niederlassung der Wundärzte in Galizien gegen

Seite

bestimmte Beyträge von Seite der Städte oder der Obrigkeiten. §. 154. — Bildung tauglicher Wundärzte für Dalmatien auf Kosten des Staatsschatzes. Bezirkswundarztstellen in Dalmatien; Wohnort der Bezirkswundärzte. §. 156. — Vorzug der Zöglinge des chirurgischen Operations-Institutes in Wien bey Besetzung der Cameralwundarztes-, der Kreiswundarztes-, dann der Secundar-Wundarztesstellen im allgemeinen Krankenhause, der Armenwundarztes- und der Wundarztesstelle bey der ungarischen Leibgarde in Wien; ihre Begünstigung in Militär-Diensten. §. 155 und 157. — Beschränkte Praxis der Wundärzte bey Behandlung innerlicher Krankheiten. §. 158 und 160. — Wer unter dem Nahmen Arzt und Physicus verstanden werde. §. 159. — Verboth der Besorgung innerlicher Curen. Maßregeln zur Hintanhaltung dieser Befugniß-Ueberschreitung §. 160 und 161. — Die Verschreibung innerlicher Arzneymittel kann Wundärzten nicht unbedingt verbothen werden. §. 162. — Auch den Doctoren der Chirurgie ist die Behandlung innerlicher Krankheiten verbothen; dieselben können auch nicht zu Kreis- und Districts-Physikern in Vorschlag gebracht werden. §. 163. — Wie Wundärzte zu behandeln sind, welche durch Vornahme innerlicher Curen ihre Befugniß überschreiten. §. 164. — Medicinisch-chirurgische Civil-Praxis der Militär-Aerzte. §. 165—166. — Die nach der jüngst erfolgten Reformation der Josephs-Akademie in Wien daselbst graduirten Doctoren genießen gleiche Befugnisse in Ausübung der medicinischen und chirurgischen Praxis mit den an andern Universitäten graduirten Aerzten und Wundärzten. §. 167. — Praxis der unter der k. bayerischen Regierung eingeführten Landärzte. §. 168—169. — Begünstigung der in Tyrol befindlichen §. 170. — Praxis der jüdischen Wundärzte. §. 171. — Der Zahnärzte. §. 172. — Abhaltung der Pfuschereyen in der Wundarzneykunst. §. 173—178. — Verboth kostbarer und unnützer Badehaltungen. §. 179.

Drittes Hauptstück.

Erforderniße für die Wundärzte zur Ausübung der wundärztlichen Praxis. §. 180—198. 106
A. Medicinische und chirurgische Bücher. §. 180. . . 106
B. Chirurgische Instrumente und Geräthschaften. §. 181. 107
Besondere Weisung hierüber in Steyermark. * Nr. 13.
C. Die Haus-Apotheke der Wundärzte. §. 182—198. . 107
Wann Wundärzte eine Haus-Apotheke zu halten berechtigt sind; Taxen der Arzneyen; Abnahme derselben aus öffentlichen Apotheken. §. 182. — Die Haus-Apotheken der Wundärzte werden von den Districts- und Kreisärzten untersucht. §. 183. — Einrichtung der Haus-Apotheke der Wundärzte. §. 184 und 185. — Besondere Verordnung hierüber in Steyermark. * Nr. 13 — Welche Arzneyen Wundärzte selbst einsammeln dürfen; Vorsicht dabey; wie sie die Arzneyen aufzubewahren haben. §. 186. — Arzneyen, welche Wundärzte nicht selbst verfertigen dürfen, sondern aus öffentlichen Apotheken beziehen müssen. §. 187. und * Nr. 13 — Wahl der Apotheken. §. 188. — Arzneymittel von Materialisten zu kaufen, ist den Wundärzten nicht erlaubt. §. 189. — In welchem Verhältnisse Wundärzte zur Haltung einer Haus-Apotheke nicht berechtigt, wohl aber zur Anschaffung eines Noth-Apparates verpflichtet sind. §. 190. — Verzeichniß der Menge und der Gattung der Arzneyen, die sich in guter Qualität in der Haus-Apotheke der Wundärzte immer vorfinden müssen. — Verzeichniß der Arzneyen, die zum Noth-Apparate ge-

Seite

hören. §. 191. — Besondere Weisung hierüber in Steyermark* Nr. 13. Wundärzte haben den aus ihrer Haus-Apotheke verabreichten Arzneyen das Recept, und zwar ohne chemische Zeichen geschrieben, beyzulegen. §. 192. — Auf dem Recepte muß der Preis der Arzney mit Ziffern angemerkt werden. §. 193 und * Nr. 13. — Die Aufschrift auf die Recepte: ad rationes meas ist verbothen. §. 194. — Strafe bey Ueberschreitung der Arzney-Taxe. §. 195. — Bey Arzney-Lieferungen an Arme hat ein 10proc. Abzug von der Taxe Statt, und solche Lieferungen können bey Epidemien, Epizootien u. s. w. auch von Wundärzten geschehen. §. 196. — Wundärzte dürfen nur mit Genehmigung des die Oberaufsicht führenden Physikers bey Epidemien Arzneyen, und zwar nach der Ordinations-Norm für Arme, verschreiben. §. 197. — Den Arzney-Berechnungen bey Epidemien müssen die Original-Recepte beygelegt, die Recepte für Findlinge aber auch vom Pfarrer bestätigt werden. §. 198.

Viertes Hauptstück.

Von der Ausübung der Wundarzneykunst. §. 199—603. . 119
Beruf und Pflichten der Wundärzte überhaupt. § 199. 119
Berufspflichten der Wundärzte insbesondere. §. 200. . 11

Erster Abschnitt.

Berufspflichten der Wundärzte in Beziehung auf die Behandlung der einzelnen Hilfebedürftigen. §. 201—211. . 120

Wundärzte haben den Armen und Reichen mit gleichem Eifer Hilfe zu leisten und ihre Kranken selbst zu besuchen. §. 201. — In Unglücksfällen unter keinem Vorwande den Verunglückten ihre Hilfe zu versagen. §. 202. — Bey Gefahr drohenden innerlichen Krankheitsfällen den nächsten Arzt beyzuziehen. §. 203. — Vor Unternehmung einer wichtigen chirurgischen Operation sich mit einem Arzte, dem Kreiswundarzte, oder zweyen Wundärzten zu berathen. §. 205. — Dem Kranken steht es frey, statt des einmahl angenommenen Wundarztes einen anderen zu nehmen. §. 206. — Wundärzte sind verbunden, bey den in Kindesnöthen oder schwanger absterbenden Weibspersonen den Kaiserschnitt vorzunehmen. §. 208. — Verboth, schwangern Weibspersonen zur Ader zu lassen, oder fruchtabtreibende Arzneyen zu verabreichen. §. 209. — Wundärzte haben bey Taufen mit der strengsten Gewissenhaftigkeit die Seelsorger zu unterrichten, und bey gefährlichen Kranken des Empfanges der heiligen Sacramente wegen eine ernstliche Ermahnung zu machen. §. 210 und 211.

Zweyter Abschnitt.

Besondere Pflichten und Gewerbsrechte der Wundärzte in ihrem Verhältnisse zum Gremium. §. 212—223. . . 125

Wundärzte sind verpflichtet auf Einladung der Gremial-Vorsteher bey der Versammlung zu erscheinen, ihre Gehilfen und Lehrjungen gehörig zu unterweisen und mit Anständigkeit zu behandeln. §. 212. — Unter sich verträglich zu seyn und keinen Gehilfen vor der gesetzlichen Aufkündzeit und ohne Zeugniß von dem früheren Dienstherrn aufzunehmen. §. 213 und 214. — Wundärzte dürfen zum eigenen, wie auch zum Gebrauche ihrer Gehilfen und Lehrlinge, nothwendige Bücher und chirurgische Instrumente gegen Empfangschein vom Gremium entlehnen. §. 215. — Für die chirurgischen Gremien sind

Seite

die besten medicinischen und chirurgischen Bücher und Instrumente, wie auch das Trattinick'sche Werk der eßbaren Schwämme aus dem Cassa-Reste beyzuschaffen. §. 216. — Wundärzte, die den aus ihrer Haus-Apotheke verabreichten Arzneyen nicht die Recepte beylegen, können für die Arzneyen keine gültige Forderung machen; auch dürfen sie bey chirurgischen Verrichtungen nicht zugleich dieselben und den gemachten Besuch, sondern nur eines von beiden in Anrechnung bringen. §. 217. — Erneuerte Verordnungen hierüber. §. 218 und 219 — Veranlassung zum Entwurfe einer Tare für Aerzte, Wundärzte und Hebammen. §. 220. — Medicinal-Tar-Ordnung vom Jahre 1752 für Mähren. §. 221. Für die Salzburger-, Berg- und Hüttenämter vorgeschriebener Gang- und Operaten-Tariff zum Gebrauche der unbesoldeten Aerzte und Wundärzte. §. 222. — Wer bey Streitigkeiten über wundärztliche Forderungen auf dem Lande zu entscheiden habe. §. 223.

Dritter Abschnitt.

Berufspflichten, welche die Verhältnisse der Wundärzte zu ihren Vorgesetzten, so wie ihre Mitwirkung zur Handhabung der medicinischen Polizey und der gerichtlichen Medicin betreffen. §. 224—587. 133

Wundärzte sind dem Kreisamte ihres Bezirkes und in Städten dem Magistrate untergeordnet. — Ihr Verhalten gegen den Kreis- und Districts-Arzt. §. 224. — Rangordnung zwischen den Wundärzten und Apothekern §. 225. — Vollziehung der ihnen zukommenden Aufträge in Gegenständen der medicinischen Polizey. — Dieselben haben die in Raufereyen hart Geschlagenen oder durch diebische und mörderische Angriffe Verwundeten anzuzeigen, und deren Behandlung vorläufig zu unternehmen. §. 226. Pflichten bey Feuersbrünsten und Ueberschwemmungen. §. 227.

I. Verhalten der Wundärzte bey gerichtlichen und außergerichtlichen Leichenöffnungen. 136

A. Bey gerichtlichen Sectionen. §. 228—245; * Nr. 4 und Nr. 5. 136

B. Bey außergerichtlichen Leichenöffnungen. §. 246. 144

II. Verhalten der Wundärzte bey Epidemien unter Menschen und bey Seuchen unter Thieren. §. 247—425. . 146

Wundärzte sind verpflichtet, Epidemien und Epizootien bey schwerer Verantwortung der Ortsobrigkeit und dem Bezirks- oder Kreisarzte anzuzeigen. §. 247. — Wann eine Krankheit für epidemisch zu halten sey. — Ausnahme der natürlichen Blattern. §. 248. — In welchen Fällen Wundärzte zur Aushilfe bey Epidemien verwendet werden sollen. §. 249. — Zur Aushilfe bey Epidemien verwendete Wundärzte haben alle drey Tage über den Stand der Epidemie an den Districts- oder Kreisarzt Bericht zu erstatten. — Formulare zur Standes-Tabelle bey Epidemien und bey der herrschenden Blatternseuche. §. 250. — Wundärzte sind verpflichtet, bey Epidemien und anderen auf Staatskosten ihnen übertragenen Sanitäts-Geschäften ein Operations-Journal zu führen. — Formulare dazu. §. 251 — Neues Formulare für Oesterreich ob der Enns. * Nr. 9. — Fälle, in welchen Wundärzte bey Epidemien zu ordiniren und an Arme Arzneyen zu verabreichen befugt sind. — Controlle, wenn Arzneyen aus einer öffentlichen Apotheke in crudo verschrieben werden müssen. §. 252. — Ueber die bey Epidemien an Arme verabreichten Arzneyen muß ein Vormerkbuch geführt, für jede einzelne Arzney das Recept mit Anführung des Nahmens des Kranken und des Datums verschrie-

Seite

den, die Recepte aber von der Obrigkeit u. s. w. bestätigt werden. §. 254. — Regeln, welche bey Verschreibung der Arzneyen für Arme in Epidemien zu beobachten sind. §. 255. — Kreis- und Districts-Aerzte haben beym Ausbruche einer Epidemie den Wundärzten sogleich eine Anleitung zu einer einfachen Heil-Methode zu geben. * Nr. 14. — Hintanhaltung ungebührlicher Aufrechnungen bey Behandlung der Bezirksarmen, dann bey Sanitäts-Kosten — Rechnungen bey Epidemien. * Nr. 15. — Besondere Vorschrift in Steyermark gegen die übertriebenen Aufrechnungen der Chirurgen durch zu oft angesetzte Krankenbesuche bey Epidemien. * Nr. 15. — Tarirung der Arzneyen, 10proc. Abzug, Abschlag der Gläser, Tiegel, Schachteln u. d. gl. bey Repetitionen. §. 256. — Wundärzten, welche außer ihrem Standorte bey Epidemien verwendet werden, gebühren Taggelder, Fuhren und die Vergütung der aus ihrer Apotheke verabfolgten Arzneyen. §. 257. — Reisen, für welche ganze oder halbe Taggelder angesprochen werden können; erhöhte Taggelder, wenn sie als Aushilfswundärzte verwendet werden. §. 258. — Das Sanitäts-Personale hat sich bey Epidemien, Epizootien und bey der Behandlung mittelloser Venerischer der Natural-Fuhren zu bedienen. §. 259. — Neuerliche Weisung über die Fälle, in welchen Natural-Fuhren, gemiethete Fuhren oder die Post von dem Sanitäts-Personale zu gebrauchen sind. — Vergütung der Fuhrkosten. §. 260 und 261. — Die Fuhrkosten-Vergütung für das ärztliche Kreis-Sanitäts-Personale in Oesterreich ob der Enns hat gegenwärtig nach der landesüblichen Vorspannsgebühr zu geschehen. * Nr. 8. — Operaten-Tare bey Epidemien. — Diäten und Operate dürfen nicht zugleich angesprochen werden. §. 262. — Von den liquid befundenen, an Arme abgegebenen Arzneyen können 2/3 des Betrages von der Regierung zur Zahlung angewiesen werden. §. 263. — Auch die Weg- und Brückenmauth darf angerechnet werden; Bothenlohns-Vergütung wird aber nicht bewilliget. §. 264. — Bey Verrechnung der Weg- und Brückenmauth sind die Particularien mit allen Mauth-Bolletten zu belegen. * Nr. 11. — Die Diäten, Fuhrkosten, Operate und Arzney-Forderungen müssen zum Behufe der Zahlungsanweisung in besonderen Reise-Liquidationen und Reise-Particularien aufgerechnet werden. — Bey den für die epidemisch erkrankten Unterthanen vorzulegenden Berechnungen der Chirurgen müssen für die chirurgischen Operationen und für die Arzneyen besondere Rubriken eröffnet werden. * Nr. 16. — Vorschriften über die Abfassung der Reise-Particularien. §. 265—271. — Formulare der Kosten-Verzeichnisse bey Epidemien: a) Diäten-Verzeichniß, b) Fuhrkosten-Verzeichniß, neues Formulare in Oesterreich ob der Enns. — c) Arzney-Conto. — Formulare zum Reise-Particulare, vorgeschrieben für das Sanitäts-Personale in Nieder-Oesterreich. §. 272.

A. Vorschriften bey herrschenden epidemisch ansteckenden Krankheiten. 669

Wundärzte haben das Volk über die Vermeidung der Gefahr der Ansteckung, zweckmäßige Diät, über die unnöthige Furcht und Aengstlichkeit und über das Verhalten beym Erkranken im Geiste des gesetzlich kund gemachten Unterrichtes zu belehren. — Unterricht §. 273—276. 170

B. Vorschriften bey herrschenden natürlichen Menschenblattern. §. 277—288. 172

Wenn nur ein blatterndes Individuum vorkommt, ist davon die Anzeige wie bey Epidemien zu machen. §. 277. — Strafe bey Verheimlichung der Blattern. §. 278. — Bey Entstehung einer Blat-

Seite

tern-Epidemie muß die Schutzpocken-Impfung vorgenommen werden. §. 279 — Vorschriften über die Anheftung der Tafeln an Häusern, in welchen sich blatternde Individuen befinden. §. 280. — Besondere Vorschrift für Wien, wenn sich die Blattern bey Geimpften zeigen. §. 181. — Vorschrift, wenn in Schulhäusern Blattern-Kranke vorkommen. §. 282. — Verboth, blatternde Kinder auf den Gassen und öffentlichen Plätzen herum zu tragen. §. 283. — Vorsichten bey der Aufnahme blatternder Individuen in ein Krankenhaus nnd bey deren Behandlung. §. 284. — Reinigung der Wäsche von Blattern-Kranken. §. 285. — Vorschriften bey Begräbnissen der an Blattern Verstorbenen. §. 286—288. — Viele Vorschriften über die Schutzpocken-Impfung.

C. Vorschriften bey Behandlung der Viehseuchen.
§. 289—382. 179

Allgemeine Vorschriften. §. 289—295.

Bey Viehseuchen werden die nächsten Wundärzte zur Aufsicht und Vorkehrung des Erforderlichen aufgestellt. §. 289. — Militär-Schmieden und Militär-Aerzten ist die Behandlung der erkrankten Hausthiere beym Civile untersagt. § 290. — Aemtliche Vorkehrungen beym Ausbruche einer Seuche. § 291. — Wundärzte, denen die Aufsicht bey Viehseuchen übertragen wird, haben alle 3 Tage an den betreffenden Districts- oder Kreisarzt Bericht zu erstatten. — Formulare zum Viehstands-Rapport. §. 292. — Arzney-Lieferung und Zubereitung der Arzneyen bey Viehseuchen. §. 293. — Erfordernisse der Final-Berichte über Viehseuchen. 294. — Verfassung der Reise-Particularien nach beendigten Viehseuchen. — Formulare dazu: a) Diäten-Verzeichniß, b) Fuhrkosten-Verzeichniß, c) Arzney-Conto. §. 295. — Neues Formulare zum Diäten- und Fuhrkosten-Verzeichnisse in Oesterreich ob der Enns. * Nr. 9.

Besondere Vorschriften in Betreff der einzelnen Seuchen. §. 296—382. 187

Allgemeine Eintheilung der Viehkrankheiten. §. 296. — Allgemeine Regeln, um Krankheiten unter den sämmtlichen Hausthieren, als den Pferden, dem Rindviehe, den Schafen und Schweinen, überhaupt so viel als möglich zu verhindern. §. 297—308.

A. Regeln, welche bey den epizootisch herrschenden und zugleich ansteckenden Krankheiten der nützlichen Hausthiere zu beobachten sind. § 309—351. 193
a) Bey der Löserdürre. §. 312—345 195
b) Bey den Blattern der Schafe §. 346—351. . . 222

B. Regeln, welche bey den vorzüglichsten epizootisch herrschenden, nicht ansteckenden Krankheiten der nützlichen Hausthiere zu beobachten sind. §. 352—373. 226
a) Beym Milzbrande. §. 353—364. 226
b) Bey der Maulseuche oder dem Zungenkrebse §. 365—367. 233
c) Bey der Klauenseuche. §. 368—370. 254
d) Bey der Bräune. §. 371—373. 237

C. Maßregeln, die bey den vorzüglichsten ansteckenden, nicht epizootisch herrschenden Krankheiten der nützlichen Hausthiere zu beobachten sind. §. 374—382. 239
a) In Hinsicht des Rotzes der Pferde. §. 374—377. . 239
b) Gegen die Räude. §. 378—382. 242

III. Vorschriften über die Wasserscheu oder die Hundswuth. §. 383—425. 245

A. Vorschriften über die Abschaffung der überflüssigen und herrnlosen Hunde. §. 385—391. 245

Seite

B. Vorschriften zur Verhüthung des Ausbruches und der Verbreitung der Hundswuth, dann für die Behandlung der wuthverdächtigen Hunde und sonstigen Thiere. §. 392—404. 248

Besondere Vorschriften hierüber für Böhmen. * Nr. 20.

C. Behandlung der von wüthenden und wuthverdächtigen Hunden oder anderen Thieren gebissenen Menschen. §. 405—425. 255

Behandlung in Abwesenheit eines Wundarztes oder Arztes. §. 405—409. — Verhalten der Wundärzte, wenn sie zu derley Kranken gerufen werden. §. 410—415. — Anwendung der Schwarzenbergischen Pulver bey dem Bisse toller Hunde. — Ein Vorrath derselben ist bey jedem Kreisamte zu unterhalten. §. 416 und 417. — Aufmerksamkeit auf die von Marochetti bekannt gemachten Wuthbläschen. §. 418 und 419. — Frist zur Entlassung der Gebissenen aus der ärztlichen Behandlung. §. 420. — Behandlung bey dem vollkommenen Ausbruche der Wasserscheu. §. 421 und 422. — Beerdigung des Verstorbenen, Reinigung und Vertilgung der Geräthschaften. §. 423. — Bestimmung, von wem die innere und äußere Obduction der an der Wasserscheue Verstorbenen vorgenommen werden dürfe. * Nr. 21 — Schadenersatz und Cur-Kosten-Vergütung. §. 424. — Vorschrift, wie Sanitäts-Individuen in Betreff der ärztlichen Behandlung der von wüthenden Thieren Gebissenen ihre Reise-Particularien zu verfassen haben: a) Diäten-Verzeichniß; b) Fuhrkosten-Verzeichniß; c) Medicamenten-Conto; d) Schadenersatz für verschiedene unbrauchbar gewordene Gegenstände. §. 425. — Neues Formulare des Diäten- und Fuhrkosten-Verzeichnisses für Oesterreich ob der Enns. * Nr. 9.

IV. Vorschriften über die Ausübung der Schutzpocken-Impfung. §. 426—475. 270

Die Schutzpocken-Impfung darf nur von jenen Wundärzten ausgeübt werden, die dazu die besondere Erlaubniß haben. §. 426. — Dabey ist sich genau nach den bestehenden Vorschriften zu benehmen. §. 427. — Zur Ausübung der Schutzpocken-Impfung erforderliche Kenntnisse. §. 428. — Instruction für Impfärzte. — Nothwendigkeit ihrer Beyschaffung. §. 429. — Verschaffung des Impfstoffes zur Schutzpocken-Impfung. §. 430. — Vorschrift, wenn mit trockener Lymphe geimpft wird. — Verboth mit Kuhpockenschorf zu impfen. §. 431. — Anzeige von besonderen Erscheinungen beym Impfgeschäfte und Enthaltung alles, auf das Impfgeschäft nachtheilig einwirkenden Geredes. § 432. — Oberleitung des Impfwesens in den Provinzen und in den Kreisen. §. 433. — Zeitpunct zur Vornahme der Schutzpocken-Impfung. §. 434. — Voreinleitungen zur allgemeinen Impfung:

A. Pflichten der Pfarrvorstände. §. 435—439. . . 273

B. — — Gerichtsvorstände. §. 440—445. . 277

Die wegen Renitenz der Insassen zu Impfungen abgeordneten obrigkeitlichen Beamten haben in Steyermark diese Reisen mit dem Impfarzte gemeinschaftlich zu unternehmen. * Nr. 22, und die Intervenirung der Bezirksbeamten zu den Impfungen ist nur dort erforderlich, wo sich dieser Anstalt widersetzt wird. * Nr. 23.

C. Pflichten für die Impfärzte. §. 446—475. . . 279

Die allgemeine Impfung hat auf dem Lande zuerst im Wohnorte des Impfarztes zu beginnen. — Ausnahme davon. §. 446. — Verfahren bey der allgemeinen Impfung im Wohnorte des Impfarztes. §. 447—451. — Bestimmung zur Vorbeugung der Ausfolgung falscher Impfungs-Zeugnisse für Steyermark. * Nr. 25. — Vornahme der

Seite

Impfung in den entfernten Impfbezirken. — Regeln, die dabey zu beobachten sind §. 452—457. — Wann eine Impfung als Gemeinimpfung angesehen werde. — Für Impfungen im Wohnorte des Impfarztes gebühren demselben keine Bezüge. § 458. — Der Impfarzt hat über seine Impflinge ein ordentliches Tagebuch zu führen. — Tabelle für den individuellen Ausweis der Impfärzte. §. 459. — Außer den öffentlichen Impfärzten können auch andere befugte Privat-Impfärzte in ihrem Wohnorte impfen. — Vorschriften in Betreff der von ihnen Geimpften. §. 460. — Vorschrift für Aushilfs-Impfärzte. §. 461. — Auffammlung des Impfstoffes. §. 462. — Jeder Impfarzt muß wenigstens zwey, mit frischem Impfstoffe inprägnirte Doppel-Lanzetten besitzen. §. 463. — Verfahren mit jenen Aeltern, welche die Schutzpocken-Impfung an ihren Kindern verweigern. §. 464. — Indirecte Zwangsmittel für dieselben §. 465. — Welche Aeltern als Impf-Renitenten zu betrachten sind. — Verfassung der Verzeichnisse über diejenigen Familien-Häupter, welche die Vaccination an ihren Angehörigen verweigern. — Formulare zum Impf-Renitenten-Ausweise. §. 466. — Von der abgesonderten Vorlegung der Impf-Renitenten-Ausweise hat es abzukommen. * Nr. 26. — Wie die Impf-Renitenten-Ausweise zu verfassen sind. — Frist zur Einsendung derselben. 467. — Einrichtung des individuellen Impfungs-Ausweises der Dominien, Pfleggerichte, Commissariate, Bezirksobrigkeiten, Magistrate u. d. gl. — Formulare dazu. §. 468. — Anzusprechende Diäten- und Fuhren-Vergütung der Impfärzte. §. 469. Die Vaccinations-Kosten bestreitet der Staatsschatz. §. 470. — Formulare des Diäten- und Fuhrkosten-Particulares der Impfärzte. — Erfordernisse dazu. — Einbegleitung derselben durch die Dominien, Commissariate u. s. w. an das Kreisamt. §. 471. — Revision dieser Particularien. — Strenge Prüfung derselben. §. 472. — Bestimmung zur Hintanhaltung doppelter Aufrechnungen bey Blattern-, Epidemie- und Impfreisen in Steyermark. * Nr. 24. — Schutzpocken-Impfungs-Prämien für Impfärzte §. 473. — Bestimmung der Impfungs-Prämien. — Darum haben die Aerzte in den Hauptstädten mit den Impfern auf dem Lande nicht zu concurriren. — Worauf bey Vertheilung derselben zu sehen ist. §. 474. — In den Ausweisen der Impfärzte sind alle Aerzte, die sich mit der Impfung befaßt haben, aufzunehmen. — Rücksichten bey Vertheilung der Impf-Prämien. §. 475.

Vorschriften über die, aus öffentlichen Findelanstalten an Pflegeältern abgegebenen Findlinge, ihre ärztliche und wundärztliche Behandlung. §. 476—501. 302

A. Aufnahme der Findlinge in öffentliche Findelanstalten. §. 476—483. 302

Bestimmung der Findelanstalten. — Welche Individuen dahin aufgenommen werden. §. 476. — Aufnahms-Taxen der Wiener Findelanstalt. §. 477. — Der Findelanstalten zu Linz, zu Grätz. — Verpflegskosten für die aus der Schweiz nach Como und von Süd-Tirol nach Verona abgegebenen Findlinge. §. 478. — Umsetzung und Regulirung der Verpflegskosten und Aufnahms-Taxen bey den Grätzer Wohlthätigkeitsanstalten auf Conventions-Münze. * Nr. 32. — Ausnahmsweise Aufnahme der Findlinge in die Wiener Findelanstalt gegen die halbe Taxe. §. 479. — Dahin unentgeldlich aufnehmbare Findlinge. §. 480. — Gratis Aufzunehmende in Linz. §. 481. — Vorschriften, welche bey der Aufnahme der Findlinge in die Wiener Findelanstalt zu befolgen sind. §. 482 und 483.

B. Abgabe der Findlinge an Kost-Parteyen. §. 484—489. 307

Certificate der Pflege-Parteyen, welche Findlinge übernehmen

Seite

wollen. §. 485. — Die vorschriftsmäßig ausgestellten Zeugnisse zur Uebernahme von Findlingen haben die Kraft einer öffentlichen Urkunde. * Nr. 29. — Reisebeytrag für die entfernten Pflegeältern. §. 486. — Verpflegungs- und Kleidungsbeytrag und Remunerationen für Findlinge der Wiener und Linzer Findelanstalt. §. 487. — Für die in Privat-Verpflegung befindlichen Findlinge aus der Linzer Findelanstalt wird nur bis zum zurückgelegten zwölften Jahre die Verpflegsgebühr verabreicht. * Nr. 33. — Kleidungsstücke für Wiener Findlinge. §. 488. — Vertragsschließung mit den Pflegeältern. §. 489.

C. Aufsicht über die Findlinge. §. 490—495. . . 310

Die Aufsicht über Findlinge in Wien führen vier Findelhaus-Aufseher. — Ihre Pflichten. §. 490. — Auf dem Lande ist dieselbe den Ortsseelsorgern, den Ortsobrigkeiten, den Aerzten und Wundärzten übertragen. — Vierteljähriger, von den Seelsorgern zu verfassender Ausweis über die Findlinge. — Formulare dazu. §. 491. — Die Ausweise über die in Privat-Verpflegung stehenden Wiener Findlinge sind nur jährlich vorzulegen. * Nr. 31. — Diese vierteljährigen Findelkinder-Verzeichnisse sind den Kreis- und Districts-Aerzten von den Dominien, Commissariaten u. dgl. mitzutheilen. §. 492. — Pflichten der, die Aufsicht über die Findlinge auf dem Lande führenden Individuen. §. 492—495. — Die Lebenszeugnisse für Findlinge sind stämpelfrey auszufertigen. * Nr. 30.

D. Aerztliche und wundärztliche Pflege der Findlinge. §. 496—501. 313

In Ermangelung öffentlich angestellter Aerzte und Wundärzte werden auf dem Lande die kranken Findlinge von den daselbst wohnhaften Aerzten und Wundärzten behandelt, und diesen die Gänge, Operationen und Arzneyen vergütet. — Tariff, nach welchem Land- und Wundärzte ihre Gänge und chirurgischen Operationen zu berechnen haben. — Ordinations-Norm zum Gebrauche der ärztlichen Individuen, welche Findlinge behandeln. §. 496, und * Nr. 13 und 16. — Den Wundärzten in Steyermark gebührt bey Behandlung der, in der Provinzial-Versorgung auf dem Lande stehenden Kinder die Aufrechnung des Meilengeldes für die Hin- und Rückreise. * Nr. 18. — Tar-Bestimmung für Blutegel in Oesterreich ob der Enns und im Herzogthume Steyermark. * Nr. 28. — Vorschriften, welche Wundärzte bey Verschreibung der Arzneyen für Findlinge zu befolgen haben. §. 497—498. — Vergütung für das Blutegelsetzen. §. 499, und * Nr. 28. — Verfassung der Rechnungen über Arzneyen, Gänge und Operate für Findlinge. — Formulare zur Rechnungslegung. §. 500. — Unentgeldliche Todtenbeschau bey verstorbenen Findlingen. — Benehmen der Pflegeältern und der Seelsorger bey Sterbefällen der Findlinge. §. 501.

VI. Vorschriften über die ärztliche und wundärztliche Behandlung der Armen. §. 502—511. 324

Vertheilung der ärztlichen und wundärztlichen Behandlung der Armen auf dem Lande. §. 502. — Arzneyen dürfen nur unter der Vorlage eines, von den Obrigkeiten ausgestellten Erlaubnißscheines auf Rechnung der Gemeinde Armen verschrieben und verabfolgt werden. §. 503. — Ordinations-Norm zum Gebrauche der ärztlichen Individuen und Apotheker der Kranken-, Armen- und Versorgungs-Anstalten §. 504, und * Nr. 13. — Vorschriften, welche bey der Rechnungslegung in Betreff der, an Arme abgegebenen Arzneyen, und der ärztlichen Deserriten zu beobachten sind. Formulare zum dießfälligen Conto. § 505—510. — Bezirksärzte in Oesterreich ob der Enns haben auf den ihnen übergebenen Reise-Particularien oder

Seite

Conten den Tag anzusetzen, an welchem sie diese Kosten-Verzeichnisse zur Bestätigung erhalten haben. * Nr. 10. — Hintanhaltung ungebührlicher Aufrechnungen bey Behandlung der Bezirksarmen. * Nr. 15. — Tariff, nach welchem in Steyermark die Land- und Wundärzte ihre Operationen bey unbemittelten Privaten und Bezirksarmen zu übernehmen haben. * Nr. 17. — Bedingnisse, unter welchen arme Kranke in dem Heilbade Gastein aufgenommen und im Spitale daselbst verpflegt werden. §. 511.

VII. Vorschriften über die Behandlung der mit der Lustseuche behafteten Armen aus dem Bauernstande auf dem Lande §. 512—534. 335

Unzulänglichkeit aller bisher bekannt gemachten Präservativ-Mittel gegen die Lustseuche mit Ausnahme der Vermeidung der Ansteckung. §. 512—517. — Mittel zur Entfernung der Ansteckungsgelegenheit durch den außerehelichen Beyschlaf. §. 517. — Zur Beseitigung der Lustseuche sind die, beym Militär auf Urlaub zu Entlassenden vorläufig feldärztlich zu untersuchen. §. 518. — Weitere Anordnungen zur Verhinderung der Verbreitung der Lustseuche durch Beurlaubte und Militär-Transporte. §. 519—520. — Zur Verhüthung derselben auf dem Lande müssen Aerzte und Wundärzte der Lustseuche wegen öftere Visitationen veranstalten. §. 521. — Bestreitung der Heilungskosten für damit behaftete Arme aus dem Bauernstande. §. 522. — Diese sollen in das allgemeine Krankenhaus in Wien zur Heilung eingeliefert werden. §. 523. — Vorschriften bey ihrer Transportirung, Verpflegung im allgemeinen Krankenhause und Entlassung aus demselben. §. 524. — Nähere Bestimmungen in Ansehung der Verpflegskosten der im obigen Krankenhause Behandelten. §. 525. — Dieselben erhalten in diesem Krankenhause einen Religions-Unterricht. §. 526. — Arme Venerische aus dem Bauernstande in Oesterreich ob der Enns sind in Spitäler oder nach Linz in das Lazareth zur Heilung zu schicken. — Verfügung rücksichtlich der armen Syphilitischen in Tyrol und zu Mailand. §. 527. — Pflichten und Verfahren der Aerzte und Wundärzte, wenn denselben arme Venerische aus dem Bauernstande vorkommen. §. 528—529. — Mit der Lustseuche behaftete Schüblinge müssen vorher in das allgemeine Krankenhaus zur Heilung abgegeben werden. — Fälle, in welchen für arme Schüblinge das Aerar die Heilkosten bestreitet. §. 530. — Regeln, welche bey der ärztlichen Behandlung jener Venerischen, die in öffentliche Heilanstalten nicht abgeliefert werden können, von Aerzten und Wundärzten zu beobachten sind. §. 531—533. — Verfassung der Reise-Particularien für solche Curen, dazu die Formularien: a) Diäten-Verzeichniß, b) Fuhrkosten-Verzeichniß, c) Medicamenten-Conto, d) Verpflegs-Conto. §. 534. — Neues Formulare zum Diäten- und Fuhrkosten-Verzeichnisse in Oesterreich ob der Enns.

VIII. Vorschriften über die ärztliche Behandlung der Patental-Invaliden, und Rechnungslegung bey Behandlung der kranken Cordons-Mannschaft. § 535—536. . . . 351

Vorschrift hinsichtlich der Behandlung der erkrankten Cordons-Mannschaft von Civil-Aerzten in Böhmen. * Nr. 34. . . . 532

Cur-Kostenberichtigung für vermögenslose kranke Urlauber, welche nicht ohne Lebensgefahr in ein Militär-Spital transportirt werden können. * Nr. 35. 533

Erforderniß zum Gesuche um Vergütung der an kranke beurlaubte Soldaten abgegebenen Medicamente. * Nr. 36. . . 535

Bestimmung, in welchen Fällen und gegen welche Vorsich-

Seite

ten die Militär-Mannschaft von Civil-Aerzten behandelt, und mit Medicamenten versorgt werden darf. * Nr. 37. 536

IX. Vorschriften über das Rettungsverfahren bey Scheintodten und plötzlich Verunglückten. §. 537—568. . . 352

Oeffentliche Rettungsanstalt für plötzlich Verunglückte und Todtscheinende in Wien und Oesterreich ob der Enns. §. 539.

A. Vorschriften der Rettungsanstalt in Wien. §. 540—556. 353

I. Vorbereitungen. §. 541—546. — II. Hilfeleistung. §. 547—552. — III. Entschädigung und Belohnung. §. 553—554. — Unterhaltung der Anstalt. §. 555. — Von derselben Erfolg ist die Regierung fortwährend in Kenntniß zu setzen. §. 556.

B. Vorschriften der Rettungsanstalt in Oesterreich ob der Enns. §. 557—567. 358

I. Vorbereitung. §. 557. — II. Hilfeleistung. §. 558. — III. Entschädigungen und Belohnungen. §. 559. — Noth- und Hilfstafel zur Lebensrettung der Erstickten, Ertrunkenen, Erhängten, Erwürgten, Vergifteten und vom Blitze Getroffenen. Die Werkzeuge und Mittel zur Rettung der Scheintodten. §. 560—567. — Verzeichniß der, in den Wiener Rettungskästen enthaltenen, chirurgischen Instrumente, Geräthschaften und Arzneyen. §. 565. — Beyschaffung des, von Rudtorffer verbesserten pneumatischen Apparates und der Kitt'schen Instrumente für die Rettungskästen §. 566. — Ueber das Stürzen der Ertrunkenen auf den Kopf bey den Belebungsversuchen. §. 567.

X. Vorschriften über die Todtenbeschau. §. 569—586. . 365

Zweck der Todtenbeschau. §. 569. — Einführung der allgemeinen Todtenschau-Ordnung § 570. — Jede Gemeinde muß einen bestimmten Todtenbeschauer haben. § 571. — Ausmittelung der Todtenbeschaukosten. §. 572. — In welchen Fällen die Todtenbeschau unentgeldlich vorzunehmen ist. §. 573. — Eintheilung der Todtenbeschauer auf dem Lande. §. 574. — Pflichten des Todtenbeschauers. §. 575—580. — Pflichten der Todtenbeschauer in der Haupt- und Residenz-Stadt Wien. §. 581. — Bestimmung der Beerdigungszeit einer Leiche. §. 582. — Die am Faul- oder Nervenfieber Verstorbenen dürfen nicht ausgestellt; so auch die Leichenreden bey Akatholiken nicht bey offenem Sarge geschehen; die an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen nicht von jungen Leuten getragen, und keine Todtenmahle gestattet werden. §. 583. — Die Todtenbeschau ist mit möglichster Beschleunigung vorzunehmen. §. 584. — Abstellung der Mißbräuche bey der Todtenbeschau. — Strafe gegen fahrlässige Todtenbeschauer. §. 585. — Aufsicht auf die Leichenbeschau auf dem Lande, durch die Kreisämter, Kreis- und Districts-Aerzte. § 586.

XI. Aufsicht über den allgemeinen Gesundheitszustand. §. 587. 376

XII. Vorschriften über verschiedene Gegenstände. §. 588—603. 376

Vorschriften über die Recruten-Visitirung. §. 588—590. — Den Civil-Aerzten gebühren für die Visitation der Recruten in loco keine Diäten, sondern nur dem Umfange ihrer Verwendung angemessene Remunerationen. * Nr. 19 — Wegen Abhörung der mit ansteckenden Krankheiten behafteten Zeugen. §. 591. — Bey vorkommenden außerordentlichen Krankheitsfällen. §. 592. — Bey Ausstellung der Zeugnisse über die Leibesgebrechen der Waarenschwärzer. §. 593. — Behandlung der Gesuche und Gnadengaben, und Haftung der Aerzte für die Zeugnisse über die physische Beschaf-

Seite

fenheit der Bittsteller. * Nr. 1. — Haftung der in Staatsdiensten stehenden Aerzte für die Echtheit ihrer Zeugnisse über die physische Beschaffenheit der Bittsteller um Pension, Provision, Gnadengaben u. s. w. * Nr. 2. — Aerztliche oder wundärztliche Zeugnisse zu politischen Zwecken sind in Oesterreich ob der Enns entweder unmittelbar von dem Kreisarzte, Bezirksarzte, oder Kreiswundarzte selbst auszustellen, oder wenigstens zu bestätigen. * Nr. 3. — Erwerbssteuer-Pflichtigkeit und Nichtpflichtigkeit der Wundärzte §. 594. — Militär-Pflichtigkeit der chirurgischen Gehilfen und Lehrlinge. §. 595. — Militär-Pflichtigkeit der Civil-Schüler der Josephinischen Akademie zu Wien, dann der feldärztlichen Practicanten und Gehilfen. * Nr. 27. — Verboth des Einschläferns, Magnetisirens und der Hahnemannischen Cur-Methode. §. 596. — Strafe wegen unterlassener Anzeige der in den Apotheken schlecht bereiteten Arzneyen. §. 597. — Wegen Vernachlässigung eines in die Cur übernommenen Kranken. §. 598. — Wegen falscher Angabe der Sterbezeit. § 599. — Wegen unerlaubter Entdeckung der Geheimnisse der Kranken. §. 600 — Wegen Abtreibung der Leibesfrucht. § 601. — Wegen unschicklicher Operirung eines Kranken. §. 602. — Wegen Mißhandlung eines Lehrherrn an Lehrjungen. §. 603. — Einstellung der wundärztlichen Praxis bey Wundärzten, denen die Ausübung der Geburtshilfe untersagt ist. * Nr. 12.

Fünftes Hauptstück.

Von den chirurgischen Gremien. §. 604—767. . . 382

I. **Wiener bürgerlich-chirurgisches Gremium.** §. 607—636. 382

Gränzen dieses Gremiums. §. 607—609. — Aufstellung von vier Vorstehern und deren Wahl. §. 610. — Gremial-Commissär. §. 611. — **Pflichten der Vorsteher.** Ort zu Versammlungen, und Gremial-Geschäfte. §. 612. — Rechnung über Einkünfte und Ausgaben. §. 613. — Gewerbsübergabe an Provisoren und Aufdingung der Lehrlinge. §. 614. — Freysprechen der Lehrlinge, Schlichtung der Uneinigkeiten zwischen Lehrherrn und den Lehrjungen. §. 615. — Aufsicht auf unbefugte Operateurs. §. 616. — Vertheilung der gedruckten Gremial-Ordnung. §. 617.

Pflichten der bürgerlichen Wundärzte. Bedingnisse zum Antritte eines chirurgischen Gewerbes. §. 618. — Einverleibung in das chirurgische Gremium. §. 619. — Aufhebung des Unterschiedes zwischen Stadt- und Vorstadt-Wundärzten. §. 620. — Rechte und Pflichten. §. 621. — Vorforderung vor das Gremium. §. 622. — Bürgschaftleistung für die den Gehilfen anvertrauten Curen. §. 623. — Verhalten gegen Gehilfen und Lehrjungen. §. 624. — Befugniß zur chirurgischen Praxis. §. 625. — Verträglichkeit mit den Collegen. — Vorschriften in Betreff der Aufnahme und Entlassung der Gehilfen. §. 626. — Schild vor den Officinen. §. 627. — Jährliche Vorlesung der Gremial-Ordnung. §. 628. —

Pflichten der Gehilfen. Bedingnisse zum Eintritte als Gehilfe. §. 629. — Pflichten desselben. §. 630. — Aufkündung und Dienstwechsel. §. 631 und 632. — Untreue, Betrug, Uebernahme der Curen. §. 633 und 634. — Erlag in die Gremial-Casse. §. 635. — Betragen gegen die Principale und Kundschaften. §. 636. — Zu erlegende Taxen.

II. **Niederösterreichisch-chirurgische Land-Gremien.** §. 637—654. 393

Vorerinnerung §. 637. — Zahl und Gränzen derselben.

Seite

§. 638 und 639. — Oberaufsicht über das Gremium, Pflichten des Vorstehers a) zur Verwaltung der Gremial-Einkünfte, b) zur Führung eines Protokolls. §. 640 — Aufstellung eines Provisors bey Erledigung eines Gewerbes; Sitz des Gremiums; Anschaffung neuer Instrumente und Bücher. §. 641 und 642 — Gemeinschaftlicher Gebrauch derselben. §. 643. — Jährliche Gremial-Versammlung. §. 644. — Freysprechen der Lehrlinge. §. 645. — Dauer der Lehrzeit. §. 646. — Beständiger Commissär und Vorsteher. §. 647 und 648. — Incorporations- und andere Taxen. §. 649. — Auch mit einem Personal-Gewerbe Betheilte sind in das Gremium aufzunehmen. §. 650. — Bey Uebersiedelungen ist neuerdings die Incorporations-Taxe zu erlegen. § 651. — Formulare zur Local- Personal- und Cassa-Standes-Tabelle.

Neuere Vorschriften über die chirurgischen Gremien in Nieder-Oesterreich, und nähere Bestimmung der Pflichten der Vorsteher, der Wundärzte, ihrer Gesellen und Lehrlinge. §. 652 und 653. — Eintheilung der chirurgischen Gremien in Nieder-Oesterreich. §. 654.

III. Chirurgische Gremien des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns. §. 655—705. 404

Allgemeine Bestimmungen. §. 655—662. . . . 406

Eintheilung der Gremien nach den 5 Kreisen; die Wundärzte von Linz werden in das Gremium des Mühlkreises einbezogen. Nothwendigkeit einer Vereinigung der Wundärzte. § 655—658. — Einverleibung derselben. §. 659. — Bestimmung des Gremial-Commissärs, des Obervorstehers, Wahl der Mitvorsteher. §. 660—662.

Pflichten der Vorsteher. §. 663—672. 406

— — bürgerlichen Wundärzte. §. 673—695. . 413

— — Gesellen. §. 696—705. 418

IV. Gremial-Verfassung der Wundärzte in Böhmen. §. 706—743 421

Allgemeine Vorschrift. §. 706—710. 421

Zahl und Gränzen der Gremien §. 706. — Nothwendigkeit einer Vereinigung der Wundärzte. — Einverleibung derselben §. 707 — Vorsteher und deren Wahl bey dem Prager Gremium. §. 708. — Beständiger Gremial-Commissär §. 709 — Gremial-Commissär und Obervorsteher bey den Kreis-Gremien. — Wahl der übrigen zwey Mitvorsteher. §. 710.

Pflichten der Vorsteher. § 711—719. 423

Ort zu Versammlungen beym Prager Gremium; bey den Kreis-Gremien — Verwahrung der Gremial-Casse. §. 711. — Rechnung über Einkünfte und Ausgaben. §. 712. — Gewerbsübergaben an Provisoren; Abschätzung der Gewerbsgerechtigkeiten, Geräthschaften, Instrumente, Aufdingung der Lehrlinge. §. 713. — Freysprechen der Lehrlinge, Schlichtung der Uneinigkeiten, chirurgischen Händel und Streitigkeiten. §. 714. — Aufsicht über unbefugte Wundärzte. §. 715. — Protocolls-Führung des Obervorstehers. § 716. — Zeitpunct der jährlichen Haupt-Gremial-Versammlung; dabey zu verhandelnde Gegenstände; darüber wird ein ordentliches Gestions-Protocoll geführt §. 717. — Bestimmung der Gremial-Casse: Anschaffung der Instrumente und Bücher; gemeinschaftlicher Gebrauch derselben; Besoldungen und Aushilfe für Gremial-Mitglieder. § 718. — Sicherung des Cassa-Restes; Vertheilung der gedruckten Gremial-Statuten. §. 719.

Pflichten der bürgerlichen Wundärzte. §. 720—736. 431

Bedingnisse zur Antretung eines chirurgischen Gewerbes. §. 720. — Einverleibung in das chirurgische Gremium; Nachsicht

Seite

der Incorporations-Taxe bey Uebersiedelungen in einen anderen Kreis; Ergänzung der Einverleibungs-Taxe bey Uebersiedelungen nach Prag. §. 721. — Pflichten bey Unglücksfällen. §. 722. — Bey in Raufereyen hart Geschlagenen. §. 723. — Anzeige der Epidemien und Epizootien. §. 724. — Vorforderung vor das Gremium. §. 725. — Bürgschaftleistung für die den Gehilfen anvertrauten Curen. §. 726. — Behandlung der Gehilfen und Lehrlinge. §. 727. — Rechte der Wundärzte. §. 728. — Verträglichkeit der Wundärzte, Aufnahme und Entlassung der Gehilfen. §. 729 und 730. — Anheftung des chirurgischen Schildes. §. 731. — Recht zur Haltung der Haus-Apotheke. § 732 — Erlaubte Arzneyen zur Selbsteinsammlung. §. 733. — Beschränkung der Curen bey innerlichen Krankheiten. §. 734. — Vorsicht beym Aderlassen und bey Abführungsmitteln. §. 735. — Anzeige von Cur-Pfuschereyen. — Beförderung des Impfgeschäftes. §. 736.

Pflichten der Gehilfen. § 737—743. 437

Anzeige der Aufnahme oder Entlassung. — Bedingnisse zum Eintritte als Gehilfe. §. 737. — Pflicht derselben. §. 738. — Aufkündung und Dienstwechsel. §. 738 und 739. — Untreue, Betrug, Uebernahme der Curen und selbstständiges Treiben des Barbiergeschäftes. §. 740 und 741. — Zu erlegende Taxen. — Betragen gegen die Principale und Kundschaften. §. 742. — Vorlesung der Pflichten bey der Aufnahme. §. 743. — Gremial-Taxen für das Gremium der Hauptstadt; für die Land-Gremien — Jährliche Remunerationen. — In der Hauptstadt. — Auf dem Lande.

Ordnung für die chirurgischen Gremien in Mähren und Schlesien, wie auch in Steyermark. * Nr. 39. —

V. Von der Witwen- und Waisen-Societät der bürgerlichen Wundärzte in der Haupt- und Residenz-Stadt Wien. §. 744—767. 441

Chirurgische Witwen-Casse. § 744. — Bestätigung derselben und Befreyung von allen ordinären und extraordinären Steuern. §. 745. — Genehmigung der neuen Statuten. §. 746. — Frist zur Einverleibung für die Wundärzte in Wien. §. 747.

Statuten dieser Societät. §. 748—767.

Eintrittsfähigkeit. §. 748. — Verehelichte Aufnahmswerber. §. 749. — Unverehelichte Bittsteller. §. 750. — Verehelichung im vorgerückten Alter. §. 751. — Verehelichung während der letzten Krankheit. §. 752. — Wiedereintritt ausgeschlossener oder ausgetretener Mitglieder. §. 753. — Zahlungsgebühr bey der Einverleibung § 754. — Der jährliche Beytrag. §. 755. — Besondere Verpflichtungen der Mitglieder und Restanten. §. 756. — Wohlthätige Beyträge und Gedenkbuch. §. 757. — Administration. §. 758. — Anzeige des Wohnortes und Abwesenheit bey der Societäts-Versammlung. §. 759. — Sicherung und Verwahrung des Societäts-Vermögens. §. 760. — Jährliche Verrechnung §. 761. — Unentbehrliche Societäts-Auslagen. §. 762. — Verwendung gegenwärtiger Societäts-Einkünfte zu Pensionen. §. 763. — Anfang der Pensions-Gebühr, Zeit und Art der Behebung, wie auch besondere Pflichten der Witwen. §. 764. — Wiedervereh elichung und abermahlige Versetzung in den Witwenstand. §. 765 — Widerrechtlicher Pensions-Bezug. §. 766. — Von pensionsfähigen Waisen, und Bestimmung der Art und Weise ihrer Pensions-Fähigkeit. §. 767.

Seite

Dritter Theil.

Von den Landes-Thierärzten.

Wissenschaftliche Ausbildung der Thierärzte. §. 768—795. 451
Nothwendigkeit und Nutzen der Thierheilkunde für den Staat. §. 768—770 — Errichtung des neuen Gebäudes für das Veterinär-Institut in Wien. §. 771. — Zweck des Wiener Thierarzney-Institutes. §. 772. — Verschiedene Classen von Candidaten an demselben. §. 773. — Eintheilung derselben in ordentliche und außerordentliche — Rechte der ordentlichen. §. 774. — Lehrgegenstände am Thierarzney-Institute in Wien. §. 775. — Vertheilung derselben nach Verschiedenheit der Classen der Candidaten. §. 776. — Unterricht für den gemeinen Schmied. §. 777. — Für den Landwirth oder Oeconomen. §. 778. — Für den Officier, Bereiter und Stallmeister. §. 779. — Für den künftigen Physiker, Kreis- oder Bezirkswundarzt. §. 780 — Für den Vieh- und Fleischbeschauer, Viehhirten, Schafmeister und Jäger. §. 781. — Für den Cur-Schmied. § 782. — Für den eigentlichen Thierarzt. §. 783 und 784. — Approbation eines Cur-Schmiedes. §. 785. — Rechte desselben. 786. — Cur-Schmiede beym k. k. Militär. §. 787. — Strenge Prüfung für den Thierarzt. §. 788 und 789. — Rechte desselben. §. 790. Correpetitoren und Pensionäre am Thierarzney-Institute in Wien. §. 791. — Unterricht der Pensionäre. §. 792. — Pflichten der Correpetitoren. §. 793 und 794 — Die Pensionäre und Correpetitoren bilden die Pflanzschule der Professoren und der Landes-Thierärzte. §. 795.

Die Landes-Thierärzte.

Anstellung der Landes-Thierärzte, deren Gehalt und Aufenthaltsort. §. 796. 463
Besetzung der Landes-Thierarztesstellen; dabey erhalten graduirte Aerzte und geprüfte Wundärzte, welche im Thierarzney-Institute in Wien als Correpetitoren oder als Pensionäre zu Thierärzten gebildet wurden, den Vorzug. §. 797. — Beruf und Pflichten der Landes-Thierärzte überhaupt. §. 798. — Dienstverhältniß überhaupt. §. 799. — Amtspflichten insbesondere. §. 800.

Erster Abschnitt.

Vorschriften in Bezug auf die Kenntniß des Landes, der Landwirthschaft überhaupt, und der verschiedenen Arten des Viehstandes insbesondere. §. 801—809. . . . 465
Topographische Landeskenntniß. §. 801. — Landesbereisungen. §. 802. — Augenmerk auf den Betrieb der Viehzucht überhaupt. §. 803. 466
Beachtung des Futterbaues, der Wiesen, Weiden und ihrer Gewächse. §. 804. — Augenmerk auf die Zucht, Behandlung und Verwendung der Pferde. §. 805. 467
Zucht, Verpflegung und Verbesserung des Hornviehes. §. 806. 468
Zucht, Verpflegung und Veredlung des Wollviehes. §. 807. — Zucht, Verpflegung und Benützung der übrigen Hausthiergattungen. §. 808. 469
Führung von Viehstands-Tabellen. §. 809.

Seite

Zweyter Abschnitt.

Vorschriften in Bezug auf das thierärztliche Wirken überhaupt. §. 810—815. 470
Umfang des ärztlichen Wirkens. §. 810. — Verhalten bey der Krankheitsbeobachtung und Prognostik. §. 811. 471
Verhalten bey der Wahl der Arzneystoffe. §. 812. . . 472
Verhalten in Betreff sogenannter Hausmittel. §. 813. — Verhalten in Betreff der Anschaffung und Bereitung der Arzneyen. §. 814. — Erfordernisse in Betreff chirurgischer Operationen. §. 815. 473

Dritter Abschnitt.

Vorschriften in Betreff allgemeiner veterinär-polizeylicher Geschäfte. §. 816—822. 474
Umfang dieser Geschäfte. §. 816. — Verwendung des Landes-Thierarztes zu Revisionen und sonstigen schriftlichen Arbeiten. §. 817. 4
Aufsicht über den Betrieb der Thierheilkunst. §. 818. — Aufsicht über den Betrieb des Pferdehufbeschlages. §. 819. . . . 476
Aufsicht in Betreff der allgemeinen Vorbauungsregeln gegen Seuchen. §. 820. 477
Aufsicht über Vorbauungsmaßregeln gegen epizootische Seuchen. §. 821. — Aufsicht über Vorbauungsmaßregeln gegen Ansteckungsseuchen. §. 822. 478

Vierter Abschnitt.

Vorschriften bey Behandlung der Seuchen und ansteckenden Krankheiten insbesondere. §. 823—829. . . . 479
Aemtliche und sonstige Berufung zu Seuchen. §. 823. — Verhalten bey der Untersuchung der Seuche. §. 824. — Verhalten bey der Wahl der vorzuschreibenden Maßregeln. §. 825. . . . 480
Aufenthaltsdauer und Verhältniß zum übrigen ärztlichen Personale. §. 826. 481
Verhalten in Betreff der Arzney-Gaben und übrigen Hilfeleistungen. §. 827. 482
Berichtserstattungen. §. 828. 483
Besondere Vorschriften in Betreff der einzelnen Seuchen. §. 829. 484

Fünfter Abschnitt.

Vorschriften in Betreff gerichtlich-thierärztlicher Geschäfte. 486
Umfang dieser Geschäfte. §. 830. — Verhalten bey gerichtlich-thierärztlichen Geschäften. §. 831. 487

Sechster Abschnitt.

Vorschriften in Betreff des Verhaltens zu den Landleuten, Dominien und Behörden, der Diäten- und Fuhrkosten-Aufrechnung. §. 832—843. 488
Verhaltungs-Normen überhaupt. §. 832. — Benehmen im Umgange mit Landleuten. §. 833. — Benehmen im Umgange mit Honoratioren. §. 834. 489
Benehmen gegen befugte und unbefugte Thierärzte §. 835. . 490

Seite

Benehmen gegen Kreis- und Districts-Aerzte. §. 836. — Verhältniß zu Dominien und Wirthschaftsämtern. §. 837. . . . 491

Verhalten bey thierärztlichen Privat-Geschäften. §. 838. — Anatomische Untersuchungen. §. 839. 492

Untersuchungen im Gebiethe der Physiologie, Pathologie, Therapie u. s. w. §. 840. 493

Wissenschaftliche Journal-Führung, Jahresberichte u. dgl. §. 841. — Diäten und Charakter der Landes-Thierärzte. §. 842. . 494

Dieselben dürfen auch außer der Poststraße mit der Post reisen. — Vergütung der Reisekosten. §. 843. 495

Tabelle zum Gebrauche bey der Krankheitsbeobachtung.

Nachtrag besonderer Provinzial-Verordnungen über einzelne Sanitäts-Gegenstände, dann neuerer Hof-, Gubernial- und Regierungs-Sanitäts-Verordnungen, welche eine Abänderung in den früher bestandenen Normalien bewirkten. 497

Benützte authorisirte Sammlungen von Verordnungen und Schriftsteller.

Oesterreichisch-politische Gesetzkunde, von Dr. und Professor W. Gustav Kopetz. 2 Theile. Wien, 1816.

Sammlung der sämmtlichen, politischen und Justiz-Gesetze, welche in den sämmtlichen k. k. Erblanden erlassen worden sind, in alphabetischer Ordnung, von Joseph Kropatscheck; und Fortsetzung dieser Sammlung. Herausgegeben von Wilh. Gerh. Gouta. 1827. 52 Bände.

Lexicon der k. k. Medicinal-Gesetze, von Johann Dionis John, mit einer Vorrede von E. G. Baldinger. 4 Theile. Prag, 1790—1791.

Die medicinische Polizey und gerichtliche Arzneywissenschaft in den k. k. Erbländern. Ein unentbehrliches Handbuch für Kreis-, Magistratual-, Polizey- und Wirthschaftsbeamte, wie auch für Advocaten, Physiker, Aerzte, Wundärzte, Hebärzte und Hebammen, Apotheker u. s. w., bearbeitet von Johann Dionis John. 2 Theile. Prag, 1796—1798.

Sammlung aller Sanitäts-Verordnungen im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, während der Regierung Sr. Majestät Kaiser Franz II. vom Jahre 1792 bis Ende 1806. Herausgegeben von Paskal Joseph Ferro. 2 Theile. Wien, 1798—1807; und Fortsetzung dieser Sammlung. Herausgegeben von Eduard Vinzenz Guldener Edlen von Lobes, 3., 4. und 5. Theil, enthaltend die Verordnungen vom Jahre 1807—1824. Wien 1824 und 1825.

Medicinische Jahrbücher des k. k. österreichischen Staates. Herausgegeben von den Directoren und Professoren des Studiums der Heilkunde an der Universität zu Wien. 6 Bände, und neue Folge 3 Bände. 1811—1828.

Sr. Majestät Franz des Ersten politische Gesetze und Verordnungen für die österreichischen, böhmischen und galizischen Erbländer. Auf allerhöchsten Befehl und unter Aufsicht der höchsten Hofstellen herausgegeben. Wien, 53 Bände.

Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns und das Herzogthum Salzburg. Herausgegeben auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht der k. k. ob der ennsischen Landesregierung. 7 Theile, vom Jahre 1819—1825.

Provinzial-Gesetzsammlung für das Herzogthum Steyermark. Herausgegeben auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des k. k. steyermärkischen Guberniums. 9 Theile, vom Jahre 1819—1827.

Oesterreichische Gewerbs- und Handels-Gesetzkunde mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, von Johann Ludwig Ehrenreich, Grafen von Barth-Barthenheim. Fünfter Band. Fortsetzung der Polizey-Beschäftigungsrechte. Wien, 1819.

Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen. 2. Auflage. Wien, 1815.

Darstellung des Physicats-Wesens in den österreichisch-deutschen Erblanden, mit Beziehung auf die dießfalls erlassenen Gesetze für Kreis-, Bezirks-, Stadt- und Wundärzte, dann Apotheker, öffentliche Sanitäts-Individuen und Behörden überhaupt; von Ignaz Mahberny. Wien, 1819.

Systematisches Handbuch des Medicinal-Wesens, nach den k. k. österreichischen Medicinal-Gesetzen, zum Gebrauche für Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Polizeybeamte und zum Behufe öffentlicher Vorlesungen. Herausgegeben von Joseph Bernt. Wien, 1819.

Verbesserungen.

Seite	Zeile		
XV,	4, v. o.,	statt:	Medicinal-Personal-Personen, lies: Medicinal-Personen
82,	1, v. u.,	=	eigen, l. eigene
—	5, v. u.,	=	jeder, l. jede
85,	1, v. o.,	=	Die mit, l. Bey den
—	2, v. o.,	=	Grundsätze, l. Grundsätzen
86,	3, v. o.,	=	diesen, l. dieser
—	12, v. u.,		lies: 1. Reg.-Verordn. Wien v. 23. September 1794.
92,	13, v. u.,	=	jenen, l. jene
98,	5, v. u.,	=	solcher, l. derley
101,	1, v. u.,	=	den, l. den in den
107,	1, v. o.,	=	Den Wundärzten, wenn im Umkreise ihres, lies: Dem Wundarzte, wenn im Umkreise seines
109,	5, v. o.,	=	die mit aus, l. die aus
110,	4, v. o.,	=	Buchse, l. Büchsen
111,	4, v. o.,	=	praeparatae. l. praeparata
—	15, v. u.,		lies: Reg.-Decret. Wien v. 3. Sept. und 5. Dec. 1817, Z. 36502 und 52184. An die Kreisämter.
112,	5, v. u.,	=	genug, l. gering
115,	10, v. u.,	=	Diachylusa. l. diachylum
116,	2, v. u.,	=	Cinamomi. l. Cinnamomi
117,	5, v. u.,	=	mußte, l. mußten
118,	4, v. o.,	=	Physici, l. Physiker
120,	7, v. o.,	=	versagen, l. zu versagen
121,	1, v. o.,	=	zu halten, l. zu halten seyen
134,	4, v. o.,	=	quod, l. quoad
—	7, v. o.,	=	allen, l. aller
138,	2, v. o.,	=	Vor allen, l. Vor Allem
141,	9, v. o.,	=	der Cadaver, das Cadaver
143,	4, v. u.,	=	müsse, l. müssen
144,	1, v. u.,	=	wie vor der 24. aber auch nur nach der 48. Stunde, l. niemals vor der 24., aber auch nicht nach der 48. Stunde
146,	6, v. o.,	=	wäre., l. wären.
147,	4, v. o.,	=	Districts-Arztes die besondere, l. Districts-Arztes diesen die besondere
—	5, v. u.,	=	vom Ausbruche, l. vor dem Ausbruche
149,	4, v. o.,	=	Epidemien, l. Epidemie
150,	12, v. u.,	=	von der, l. von den
153,	13, v. u.,	=	Syrupus cichorei et rheo. l. Syrupus cichorei cum rheo
155,	5, v. o.,	=	gebühren, l. gebühren ihnen
159,	2, v. u.,	=	1828, l. 1818
161,	2, v. o.,	=	verwendeten Tage, l. die Summe der verwendeten Tage
170,	14, v. o.,	=	gehen, l. gehe
172,	11, v. u.,	=	c I.. l. b. I.
186,	17, v. u.,	=	Bezirksarzt, l. Thierarzt
201,	4, v. o.,	=	daß, l. daß es

Seite	Zeile			
208,	10,	v. o.,	statt:	nicht, lies: nichts
210,	21,	v. u.,	=	versperren, l. zu versperren
—	20,	v. u.,	=	lassen, l. zu lassen
211,	6,	v. u.,	=	verder, l. vergütet
—	7,	v. u.,	=	gütet, l. der
227,	5,	v. o.,	=	Körpers ein geschwindes, l. Körpers; ein geschwindes
238,	2,	v. u.,	=	kalter, l. oder kalter
239,	7,	v. o.,	=	grüne, l. grüner
243,	12,	v. o.,	=	Krätzeuter, l. Krätzeiter
246,	5,	v. o.,	=	sind dieselben, l. ist dieselbe
249,	5,	v. u.,	=	Arreststrafe bey, l. Arreststrafe, bey
250,	14,	v. o.,	=	wo, l. als
252,	5,	v. u.,	=	Ueberzeugung zu verschaffen, l. die Ueberzeugung verschaffen zu können
260,	7,	v. o.,	=	Schwarzenberg'schen Pulver, l. Schwarzenberg'schen Pulver zu gelten,
261,	2,	v. u.,	=	Individium, l. Individuen
262,	7,	v. u.,	=	anfangen, vorzutreten, l. anfangen vorzutreten
282,	2,	v. o.,	=	der, l. oder
289,	1,	v. u.,	=	Anderen, l. Anderem
292,	13,	v. u.,	=	Z. 2554, und v. 6, l. Z. 2554. — Reg. Wien v. 6.
302,	1,	v. u.,	=	Kinder, l. außereheliche Kinder
306,	4,	v. u.,	=	ob, l. wenn
311,	1,	v. o.,	=	Diese, l. Die
313,	11,	v. o.,	=	nahmhaft, l. nahmhafte
317,	11,	v. u.,	=	amygdalena, l. amygdalina
—	6,	v. o.,	=	per ℥ horam, l. per ¼ horam
319,	5,	v. o.,	=	Pharmacopaea, l. Pharmacopoea
324,	2,	v. o.,	=	an dem, l. von dem
330,	2,	v. o.,	=	Pharmacopaea, l. Pharmacopoea
—	3,	v. u.,	=	Conto, l. Conto's
336,	3,	v. o.,	=	der verdächtigen Heilung, l. der Verdächtigen, Heilung
339,	1,	v. u.,	=	einer oder, l. oder einer
341,	1,	v. o.,	=	Behaftete, l. Behafteten
343,	1,	v. u.,	=	der, l. die
355,	3u.7,	v. u.,	=	Nothkasten, l. Nothkästen
375,	16,	v. u.,	=	und haben, l. und es haben
380,	4,	v. u.,	=	überläßt der, l. überläßt, der
397,	4,	v. o.,	=	derselbe, l. dasselbe
410,	1,	v. u.,	=	Mitglied, l. einverleibte Wundarzt
429,	2,	v. u.,	=	Jahn's, l. John's
472,	7,	v. u.,	=	Vorschiften, l. Vorschriften
486,	1,	v. o.,	=	in welche, l. in welchen
489,	11,	v. o.,	=	Sanitäts-Beamte, l. Sanitäts-Beamter
488,	1,	v. o.,	=	Viertes Hauptstück, l. Sechster Abschnitt
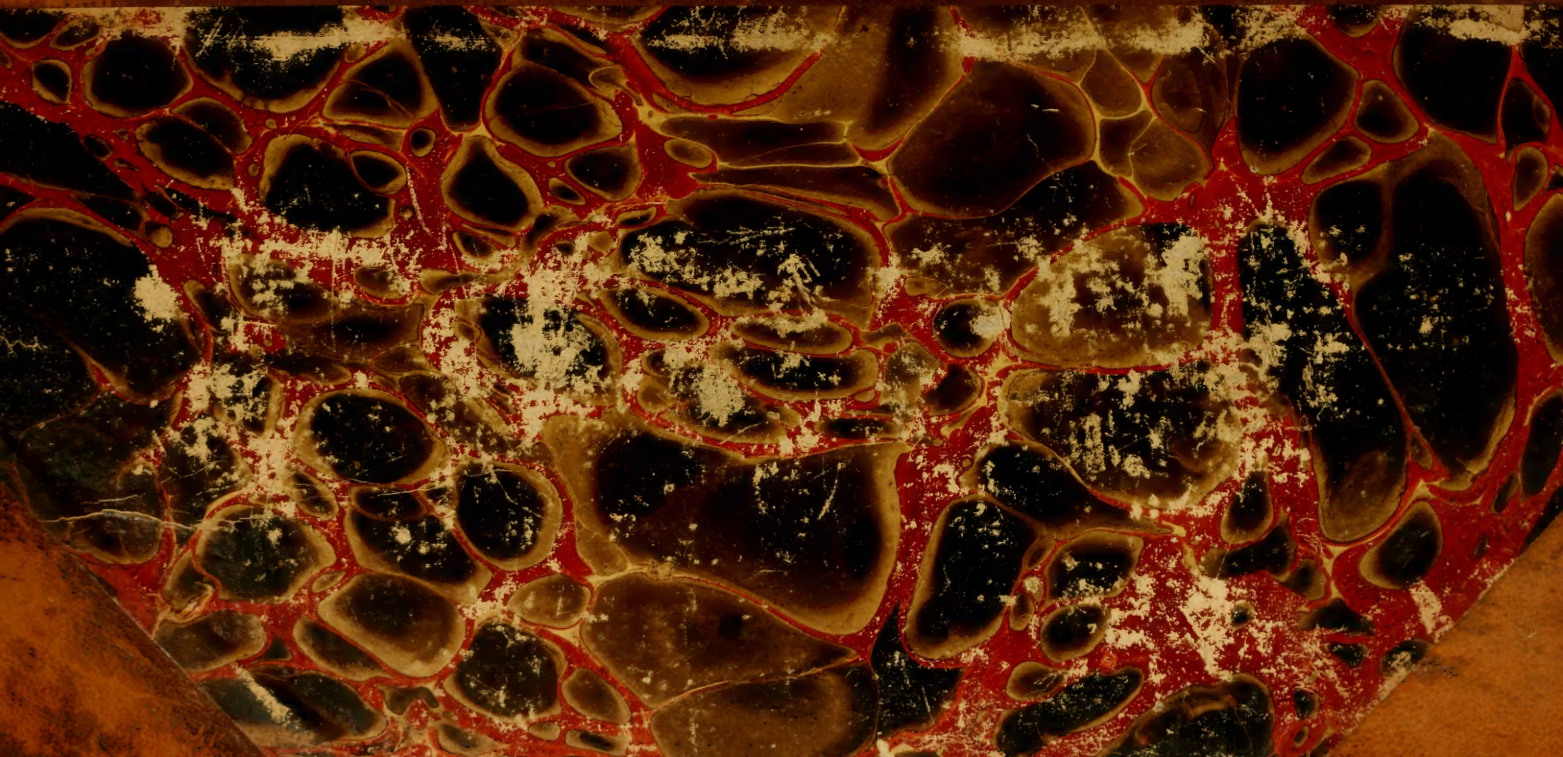
RA 395
A9
829 K